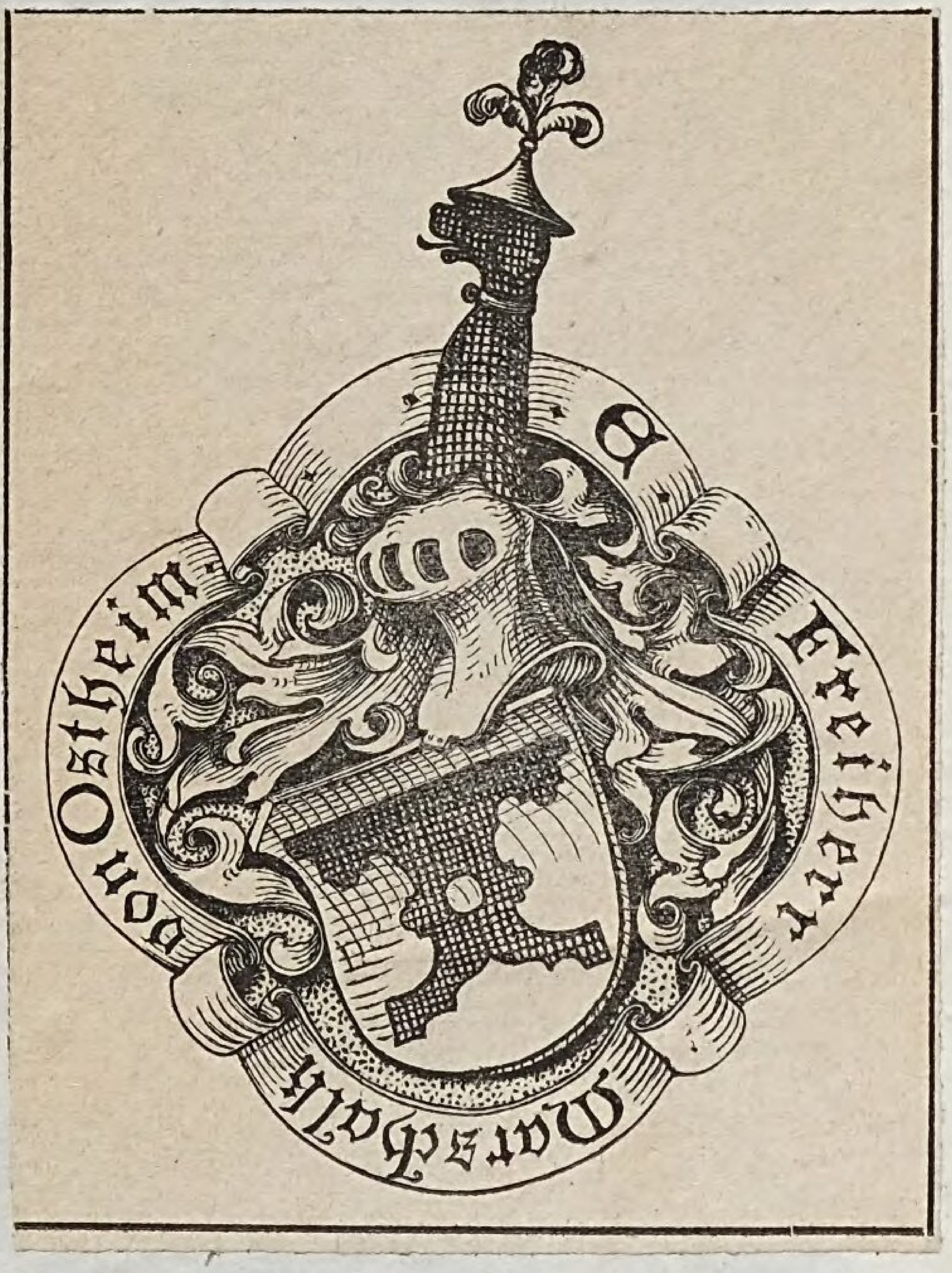


Jus. a 33/2

M. v. O.
Jus.
83

ALLGEMEINES
LANDRECHT
FÜR DIE
PREUSSISCHEN STAATEN.

ZWEYTER THEIL.

ZWEYTE AUFLAGE.

BERLIN, 1794.
BEY GEORGE JACOB DECKER UND SOHN,
KÖNIGL. GEH. OBERHOFBUCHDRUCKERN.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

ALLGEMEINES
LANDRECHT
FÜR DIE
PREUSSISCHEN STAATEN.

ZWEYTER BAND.

ZWEYTER THEIL.

ERSTER TITEL.

Von der Ehe.

§. 1. Der Hauptzweck der Ehe ist die Erzeugung und Erziehung der Kinder.

§. 2. Auch zur wechselseitigen Unterstützung allein kann eine gültige Ehe geschlossen werden.

ERSTER ABSCHNITT.

Von den Erfordernissen einer gültigen Ehe.

Eheverbote wegen zu naher Verwandtschaft.

§. 3. Ehen zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie sind gänzlich verboten.

§. 4. Auch Ehen zwischen voll- und halbbürtigen in oder ausser der Ehe erzeugten Geschwistern sind unzuläsig.

§. 5. Stief- oder Schwieger-Aeltern dürfen sich mit ihren Stief- oder Schwieger-Kindern ohne Unterschied des Grades, nicht verheirathen.

§. 6. Diese Eheverbote (§. 5.) dauern fort, wenn gleich die Ehe, wodurch die Verbindung zwischen Stief- oder Schwieger-Aeltern und Kindern entstanden war, durch Tod oder richterlichen Ausspruch wieder getrennt worden.

§. 7. In allen übrigen Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft ist die Ehe erlaubt, und bedarf es dazu keiner Dispensation.

§. 8. Nur wenn jemand die Schwester seines Vaters, oder seiner Mutter, oder eines weitern

Verwandten in aufsteigender Linie, die an Jahren älter ist, heirathen will, muss er dazu die Erlaubniss des Staats nachsuchen.

§. 9. Diese Erlaubniss soll nur aus erheblichen Gründen, und wenn eine solche Ehe beyden Theilen augenscheinlich vortheilhaft ist, ertheilt werden.

§. 10. In den durch die Gesetze des Staats schlechterdings verbotenen Graden (§. 3-6.) findet keine Dispensation, sie werde ertheilt von wem sie will, mit rechtlicher Wirkung statt.

§. 11. In wie fern aber katholische Glaubensgenossen, in den durch die Landesgesetze erlaubten Fällen, die Dispensation der geistlichen Obern, nach den Grundsätzen ihrer Religion nachzusuchen haben, bleibt dem Gewissen derselben überlassen.

§. 12. Doch verliert eine Ehe, welche nach den Landesgesetzen erlaubt ist, dadurch, dass die Dispensation der geistlichen Obern nicht nachgesucht, oder versagt worden, nichts von ihrer bürgerlichen Gültigkeit.

Zwischen angenommenen Aeltern und Kindern.

§. 13. Zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, kann so lange, als die Adoption nicht auf gesetzmässige Art wieder aufgehoben worden, keine gültige Heirath geschlossen werden.

Zwischen Vormündern und Pflegebefohlnen.

§. 14. Ein Vormund soll während seiner Vormundschaft, ohne vorhergegangene Untersuchung und Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, weder sich selbst, noch seine Kinder, mit seinen Pflegebefohlnen verehlichen.

§. 15. Auf Curatoren, welche Pflegebefohlnen bloss zu einem mit keiner fortwährenden Administration verbundenen einzelnen Geschäfte zugeordnet worden, ist dieses Eheverbot nicht zu deuten.

§. 16. Ein Mann kann nur Eine Frau, und eine Frau nur Einen Mann zu gleicher Zeit zur Ehe haben. *Verbot der Polygamie.*

§. 17. Wer zur zweyten und fernern Ehe ſchreiten will, muſs die Trennung der letztvorhergehenden Ehe ſowohl dem Pfarrer, welcher das Aufgebot, als demjenigen, welcher die Trauung verrichten ſoll, nachweiſen. *Von Ehen ſchon verheirathet geweſener Perſonen.*

§. 18. Sind aus einer vorhergehenden Ehe Kinder vorhanden, welche wegen minderjährigen Alters, oder ſonſt, ſich ſelbſt nicht vorſtehen können: ſo muſs deren geſetzliche Abfindung nachgewieſen; oder doch ein Erlaubniſsſchein des vormundſchaftlichen Gerichts vor der Trauung beygebracht werden.

§. 19. Wittwen und geſchiedne Frauen, welche ſich aus der vorigen Ehe geſtändlich oder notoriſch ſchwanger befinden, müſſen, ehe ſie zu einer fernern Ehe ſchreiten können, ihre Entbindung abwarten.

§. 20. Auſser dieſem Falle dürfen Wittwen und geſchiedne Frauen nicht eher, als Neun Monathe nach Trennung der vorigen Ehe, ſich wieder verheirathen.

§. 21. Iſt jedoch die vorige Ehe wegen bösſicher Verlaſſung getrennt worden: ſo kann der geſchiedene Theil ſogleich, nachdem das Urtel die Rechtskraft erlangt hat, zur fernern Ehe ſchreiten.

§. 22. Auch in andern Fällen kann der ordentliche Richter einer Wittwe, oder geſchiednen Frau, die anderweitige Verheirathung derſelben noch vor Ablauf der Neun Monathe zulaſſen, wenn nach den Umſtänden, und dem Urtheile der Sachverſtändigen, eine Schwangerſchaft nicht wahrſcheinlich iſt.

§. 23. Doch ſoll dergleichen Diſpenſation vor Ablauf Dreyer Monathe, nach getrennter voriger Ehe, niemals ertheilt werden.

§. 24. Ein Wittwer kann erſt nach Verlauf von Sechs Wochen, nach dem Ableben der vorigen Frau, ſich wieder verheirathen.

Verbot der Ehe zwiſchen Perſonen, welche Ehebruch mit einander getrieben haben.

§. 25. Perſonen, welche wegen Ehebruchs geſchieden wurden, dürfen diejenigen, mit welchen ſie den Ehebruch getrieben haben, nicht heirathen.

§. 26. Auch diejenigen, welche durch verdächtigen Umgang, oder ſonſt geſtiſtete Miſshelligkeiten, Anlaſs zu Trennung einer Ehe gegeben haben, ſollen die geſchiedene Perſon nicht ehelichen.

§. 27. Iſt aber der Ehebruch, oder der verdächtige Umgang, oder die Stiftung von Miſshelligkeiten, in dem Scheidungsproceſſe nicht gerügt, oder von dem Richter nicht als die Urſache der erkannten Scheidung befunden worden: ſo verdient eine ſpäter erfolgende Anzeige keine Rückſicht.

§. 28. Sind mit dem Ehebruche, oder verdächtigen Umgange, Nachſtellungen gegen das Leben des andern Ehegatten verbunden geweſen: ſo findet zwiſchen dem ſchuldigen Ehegatten, und deſſen Zuhalter, eine Heirath auch alsdann nicht ſtatt, wenn gleich die vorige Ehe nur durch den Tod getrennt worden.

§. 29. Vielmehr muſs der Richter, wenn ihm ein ſolcher Vorfall angezeigt wird, die Unterſuchung deſſelben von Amtswegen in ſo weit verfügen, als er dazu in Anſehung eines jeden ihm angezeigten Verbrechens ſchuldig iſt.

Eheverbot wegen Ungleichheit

§. 30. Mannsperſonen von Adel können mit Weibsperſonen aus dem Bauer- oder geringe-

rem Bürgerſtande keine Ehe zur rechten Hand ſchlieſsen. *des Standes.*

§. 31. Zum höhern Bürgerſtande werden hier gerechnet, alle öffentliche Beamte, (die geringern Subalternen, deren Kinder in der Regel dem Canton unterworfen ſind, ausgenommen;) Gelehrte, Künſtler, Kaufleute, Unternehmer erheblicher Fabriken, und diejenigen, welche gleiche Achtung mit dieſen in der bürgerlichen Geſellſchaft genieſsen.

§. 32. Zu ungleichen Ehen eines Adlichen (§. 30.) kann das Landes-Juſtiz-Collegium der Provinz Diſpenſation ertheilen, wenn der, welcher eine ſolche Ehe ſchlieſsen will, nachweiſt, daſs Drey ſeiner nächſten Verwandten deſſelben Namens und Standes darein willigen.

§. 33. Kann er dergleichen Einwilligung nicht beybringen, oder findet ſich von Verwandten, die mit den Conſentirenden gleich nahe ſind, ein Widerſpruch: ſo kann die Diſpenſation nur von dem Landesherrn unmittelbar ertheilt werden.

Ehen der Militair-Perſonen.

§. 34. Officiere, welche in wirklichen Kriegsdienſten ſtehen, können ohne königliche Erlaubniſs nicht heirathen.

§. 35. Bey Unterofficieren, Soldaten, und allen, welche gleich dieſen zur Fahne geſchworen haben, wird die Einwilligung des Chefs oder Commandeurs von dem Regimente, Bataillon, oder Corps, zu welchem ſie gehören, erfordert.

Erforderniſſe einer gültigen Ehe, in Anſehung der Religion,

§. 36. Ein Chriſt kann mit ſolchen Perſonen keine Heirath ſchlieſsen, welche nach den Grundſätzen ihrer Religion, ſich den chriſtlichen Ehegeſetzen zu unterwerfen gehindert werden.

des Alters.

§. 37. Mannsperſonen ſollen vor zurückgelegtem Achtzehnten, und Perſonen weiblichen Geſchlechts, vor zurückgelegtem Vierzehnten Jahre nicht heirathen.

der Freyheit der Einwilligung,

§. 38. Ohne die freye Einwilligung beyder Theile ist keine Ehe verbindlich.

§. 39. So weit eine Willenserklärung überhaupt, wegen Mangels persönlicher Fähigkeiten, oder wegen Zwanges, Furcht, oder Betruges, unverbindlich ist, so weit ist auch eine unter solchen Umständen geschlossene Ehe nichtig. (Th. I. Tit. IV. §. 31. sqq.)

§. 40. So weit eine jede Willensäusserung wegen Irrthums unkräftig ist, so weit hebt ein solcher Irrthum auch die Einwilligung in eine Heirath auf, wenn in der Person des künftigen Ehegatten, oder in solchen persönlichen Eigenschaften, welche bey Schliessung einer Ehe von dieser Art vorausgesetzt zu werden pflegen, geirrt worden ist. (Ebend. §. 75-83.)

§. 41. Eine durch Zwang, Betrug, oder Irrthum veranlasste Ehe wird verbindlich: wenn sie nach entdecktem Irrthume oder Betruge, oder nach aufgehobenem Zwange, ausdrücklich genehmigt, oder länger als Sechs Wochen nach diesem Zeitpunkte freywillig fortgesetzt worden.

§. 42. Ist der angeblich gezwungene, betrogene, oder sonst im Irthume gewesene Theil verstorben, ohne die Nichtigkeit der Ehe zu rügen: so kann die Ehe von dessen Erben nicht mehr angefochten werden.

§. 43. Ist jedoch aus einer angeblich erzwungenen Ehe kein Kind vorhanden: so haben die Erben des unschuldigen Theils ein Recht, auf die Nichtigkeit dieser Ehe zu klagen.

§. 44. Die Frist, welche dem Erblasser noch übrig war, wird den Erben, vom Todestage an gerechnet, verdoppelt.

der Einwilligung des Vaters.

§. 45. Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand können sich, ohne Einwilligung ihres leiblichen Vaters, nicht gültig verheirathen.

§. 46. Auch ſolche Kinder, die ſchon verheirathet geweſen, imgleichen Söhne, die der väterlichen Gewalt entlaſſen, und Töchter, die über fünf und zwanzig Jahre alt ſind, ſo wie Kinder aus einer Ehe zur linken Hand, müſſen die väterliche Einwilligung nachſuchen.

§. 47. Wer an Kindesſtatt förmlich angenommen worden, bedarf zu ſeiner Heirath nur der Genehmigung desjenigen, welcher ihn dazu angenommen hat.

§. 48. Kinder, welche von ihren natürlichen Aeltern verlaſſen, und von andern aufgenommen worden, bedürfen zu ihrer Verheirathung nur der Einwilligung dererjenigen, welche alsdann in dem Verhältniſſe eines Pflegevaters gegen ſie ſtehen. (Tit. II. Sect. XII.)

der Mutter, der Groſsältern und des Vormundes.

§. 49. Bey noch minderjährigen vaterloſen Waiſen iſt die Einwilligung der Mutter und des Vormundes nothwendig.

§. 50. Iſt auch die Mutter verſtorben: ſo muſs an ihrer Stelle die Einwilligung der Groſsältern nachgeſucht werden.

§. 51. Unter mehrern Groſsältern haben diejenigen den Vorzug, welche das Kind zu ſich genommen und erzogen haben.

§. 52. Sonſt gehen die Groſsväter den Groſsmüttern, und die von des Vaters Seite denen von der Mutter Seite vor.

§. 53. Sind auch keine Groſsältern mehr vorhanden: ſo iſt die Einwilligung des Vormundes allein hinreichend.

§. 54. Der Vormund kann ſeinen Conſens ohne Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts nicht ertheilen.

§. 55. Was vorſtehend (§. 49-54.) von Minderjährigen verordnet iſt, gilt auch von denen

welche als gerichtlich erklärte Verſchwender unter Vormundſchaft genommen ſind.

§. 56. Steht derjenige, deſſen Einwilligung erfordert wird, ſelbſt unter Vormundſchaft, oder iſt ſein Aufenthalt unbekannt: ſo iſt eben ſo zu verfahren, als wenn er gar nicht mehr vorhanden wäre.

§. 57. Die Einwilligung ſolcher Aeltern und Groſsältern, welche auſserhalb Europa leben, kann, wenn das Beſte des zu verheirathenden Kindes durch deren Abwartung leiden würde, von dem vormundſchaftlichen Gerichte ergänzt werden.

§. 58. Diejenigen, deren Einwilligung nach obigen Vorſchriften (§. 45. ſqq.) erfordert wird, ſollen dieſelbe nicht ohne erheblichen Grund verſagen.

Gründe zur Verſagung dieſer Einwilligung.

§. 59. Erhebliche Gründe ſind alle diejenigen, aus welchen eine vernünftige und wahrſcheinliche Beſorgniſs, daſs die künftige Ehe unglücklich und miſsvergnügt ſeyn dürfte, entſpringt.

§. 60. Dahin iſt beſonders zu rechnen, wenn den künftigen Eheleuten das nöthige Auskommen fehlen würde.

§. 61. Oder wenn der andre Theil zu einer infamirenden, oder auch nur ſonſt nach der gemeinen Meinung ſchimpflichen Strafe, durch ein rechtskräftiges Criminal-Erkenntniſs verurtheilt worden.

§. 62. Ferner, wenn derſelbe der Verſchwendung, Trunkenheit, Liederlichkeit, oder ſonſt einem groben Laſter ergeben iſt.

§. 63. Desgleichen, wenn er ſchon einmal geſchieden, und in dem Scheidungsurtel für den ſchuldigen Theil erklärt worden iſt.

§. 64. Oder, wenn er mit epileptiſchen Zufällen, der Schwindſucht, veneriſchen oder andern anſteckenden Krankheiten behaftet iſt.

§. 65. Endlich, wenn eine minderjährige Perſon des Adels oder höhern Bürgerſtandes, ſich mit einer ſolchen, die nach obigen Beſtimmungen (§. 30. 31.) zu einer niedrigen Claſſe gehört, verheirathen will.

§. 66. Aeltern und Groſsältern verſagen ihre Einwilligung mit Grunde, wenn ſie von dem andern Theile mit Beſchimpfungen oder Thätlichkeiten gröblich beleidigt worden.

§. 67. Oder, wenn die Kinder die nicht erbetene oder verweigerte Einwilligung durch heimliche Ehegelöbniſſe, Entführung, oder andere unerlaubte Mittel, zu erzwingen geſucht haben.

Ergänzung der ohne Grund verſagten Einwilligung.

§. 68. Wenn Aeltern oder Groſsältern die Einwilligung verweigern: ſo muſs, auf Anrufen der Kinder, oder des andern Theils, über die Rechtmäſsigkeit dieſer Weigerung von dem ordentlichen Richter erkannt werden.

§. 69. Verweigert der Vormund ſeine Einwilligung: ſo kann dieſelbe von dem vormundſchaftlichen Gerichte durch ein bloſses Dekret erſetzt werden.

§. 70. Beharret aber der Vormund auf ſeiner Weigerung: ſo ſteht ihm frey, auf richterliches Gehör und Erkenntniſs darüber anzutragen.

§. 71. Eben dazu iſt auch derjenige befugt, welchem die Heirath mit einer unter Vormundſchaft ſtehenden Perſon, von dem vormundſchaftlichen Gerichte, mit oder ohne Beytritt des Vormundes, oder der Verwandten, unterſagt worden.

§. 72. Sind mehrere Vormünder unter ſich nicht einig: ſo giebt unter ihnen bloſs der Schluſs des vormundſchaftlichen Gerichts den Ausſchlag.

§. 73. In wie fern die Einwilligung der Gutsherrſchaften erforderlich ſey, wird in dem Titel von den Rechten und Pflichten der Gutsunterthanen beſtimmt. (Tit. VII. Sect. IV.)

§. 74. Die rechtlichen Folgen der Vernachläſsigung vorſtehender Erforderniſſe einer gültigen Ehe ſind im Zehnten Abſchnitte feſtgeſetzt.

ZWEYTER ABSCHNITT.

Von Ehegelöbniſſen.

Erforderniſſe eines gültigen Ehegelöbniſſes.

§. 75. Das Ehegelöbniſs iſt ein Vertrag, wodurch zwey Perſonen verſchiedenen Geſchlechts einander künftig zu heirathen verſprechen.

§. 76. Unter Perſonen, und in Fällen, wo keine rechtsbeſtändige Ehe ſtatt findet, kann auch kein gültiges Ehegelöbniſs errichtet werden.

§. 77. Auch dadurch, daſs ein zur Zeit des errichteten Vertrages entgegen geſtandenes Eheverbot, durch Diſpenſation, oder ſonſt, gehoben worden, erlangt das von Anfang an ungültige Ehegelöbniſs keine verbindliche Kraft.

§. 78. Beſteht hingegen das Ehehinderniſs nur in dem Mangel der Einwilligung dererjenigen, deren Conſens zur Gültigkeit der Ehe erfordert wird: ſo iſt, bis zu deſſen Erfolge, das Ehegelöbniſs nur für den, welcher einer ſolchen Einwilligung bedarf, unverbindlich.

§. 79. Der andre Theil aber kann ſo lange nicht zurücktreten, als die Perſonen, auf deren Einwilligung es ankommt, ſich darüber noch nicht erklärt haben. (Th. I. Tit. V. §. 13.)

§. 80. So lange ein geſetzmäſsiges Ehegelöbniſs beſteht, ſoll keiner der Verlobten ſich in ein folgendes einlaſſen. (§. 132. 133. 134.)

§. 81. Es iſt nicht nothwendig, daſs vor jeder Ehe ein förmliches Ehegelöbniſs hergehe.

Form deſſelben.

§. 82. Wenn aber aus einem Ehegelöbniſſe ein Recht, auf Vollziehung der Ehe zu klagen, entſpringen ſoll: ſo muſs daſſelbe gerichtlich, oder vor

einem Justizcommissario und Notario geschlossen und niedergeschrieben werden.

§. 83. Gemeine Landleute können ihre Verlobungen vor Schulzen und Schöppen vollziehen und niederschreiben lassen.

§. 84. Für die schriftliche Aufnehmung des blosen Eheversprechens an ordentlicher Gerichtsstelle sollen den Parteyen keine Gebühren abgefordert werden.

§. 85. Bey der Aufnehmung des Ehegelöbnisses müssen die Parteyen in Person gegenwärtig seyn.

§. 86. Wenn beyde Theile sich nicht an Einem Orte befinden: so muss die Aufnehmung des Ehegelöbnisses an dem Aufenthaltsorte der Braut erfolgen.

§. 87. Alsdann kann der Bräutigam durch einen gerichtlich ernannten Bevollmächtigten das Geschäfte vollziehen.

§. 88. Ist die Braut grosjährig, und nicht mehr unter väterlicher Gewalt: so muss sie mit einem von ihr selbst gewählten männlichen Beystande erscheinen.

§. 89. Der Richter oder Justizcommissarius ist schuldig, vor Aufnehmung des Vertrages Erkundigung einzuziehen: ob vielleicht Ehehindernisse vorwalten.

§. 90. Was die Verschweigung wirklich vorhandener Ehehindernisse in Ansehung desjenigen Theils, welcher sich deren schuldig macht, für Folgen habe, ist gehörigen Orts bestimmt. (Sect. X.)

§. 91. Ehegelöbnisse, bey welcher die gesetzliche Form nicht beobachtet worden, sind für blosse Unterhandlungen zu achten.

§. 92. Wenn jedoch mit beyder Theile Bewilligung das Aufgebot schon erfolgt ist: so finden zwi-

schen ihnen eben die Rechte und Pflichten, wie aus einem förmlichen Ehegelöbnisse statt.

§. 93. Die der Gültigkeit eines förmlichen Ehegelöbnisses entgegenstehende Mängel, werden durch den hinzukommenden Beyschlaf nicht gehoben.

§. 94. Was aber überhaupt die Folgen eines unter dem Versprechen der Ehe vollzogenen Beyschlafs sind, wird unten bestimmt. (Abschn. XI.)

Bedingte Ehegelöbnisse.

§. 95. Ehegelöbnisse, deren Erfüllung von einer aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht worden, können, so lange die Bedingung noch nicht eingetroffen ist, von jedem Theile, auch einseitig, widerrufen werden.

§. 96. Ein Gleiches gilt von Ehegelöbnissen, deren Erfüllung auf eine ungewisse Zeit hinausgesetzt worden, so lange der Zeitpunkt noch nicht eingetroffen ist.

§. 97. Ist in dem Vertrage wegen der Zeit zur Vollziehung der Ehe gar nichts bestimmt: so ist ein Theil auf den andern nur zwey Jahre lang zu warten verbunden.

§. 98. Ein gleiches findet statt, wenn die Vollziehung der Ehe in unbestimmten Ausdrücken, nach Möglichkeit, oder nach Gelegenheit versprochen, oder wenn dieselbe der Willkühr eines oder des andern Theils ausdrücklich überlassen worden.

Erfüllung der Ehegelöbnisse.

§. 99. Uebrigens aber soll niemand, wider den Willen des Andern, von einem gültigen Ehegelöbnisse, ohne rechtlichen Grund zurücktreten.

Gründe des Rücktritts.

§. 100. Gründe, aus welchen eine schon vollzogene Ehe getrennt werden könnte, rechtfertigen den Rücktritt von einem Ehegelöbnisse. (Abschnitt VIII.)

§. 101. Auch bloßer verdächtiger Umgang, geringere Thätlichkeiten, schimpfliche oder ver-

ächtliche Begegnung, können, wenn sie gleich zur Trennung einer schon vollzogenen Ehe noch nicht hinreichend wären, dennoch den Rücktritt von einem Ehegelöbnisse begründen.

§. 102. Fehler in dem moralischen Verhalten des einen Verlobten, weswegen Aeltern ihre Einwilligung nach §. 61. 62. 63. versagen könnten, berechtigen den andern Verlobten zum Rücktritte, wenn dieselben erst nach der Verlobung entstanden, oder ihm bekannt geworden sind.

§. 103. Wegen einer erst nach der Verlobung entdeckten ekelhaften, ansteckenden, besonders venerischen, ingleichen wegen einer jeden unheilbaren Krankheit des einen Theils, kann der andre sein Eheversprechen zurücknehmen.

§. 104. Ein gleiches gilt von einer auffallenden Häslichkeit des Körpers, oder einem andern Ekel und Widerwillen erregenden Gebrechen, welche ein Theil dem andern vor der Verlobung verheimlicht hat.

§. 105. Ein nach der Verlobung entdeckter Irrthum in Ansehung des Vermögens, rechtfertigt den Rücktritt nur alsdann, wenn es den künftigen Eheleuten an dem nöthigen Auskommen fehlen würde.

§. 106. Jeder, auch nur in Ansehung des Vermögens, von einem Verlobten, oder dessen Aeltern verübter Betrug, giebt dem andern ein Recht zum Rücktritte.

§. 107. Veränderungen, welche nach der Verlobung in der Person, oder in den persönlichen, oder Vermögensumständen eines Verlobten sich ereignen, berechtigen denjenigen zum Rücktritte, welcher, wenn er den Fall hätte voraus sehen können, das Ehegelöbnis wahrscheinlich nicht eingegangen seyn würde.

§. 108. Religionsveränderung giebt nur dem andern Theile, nicht aber dem Verändernden, ein Recht zum Rücktritte.

§. 109. Wenn ein Theil feine in dem Ehegelöbniffe, oder Ehevertrage ausdrücklich übernommene Verbindlichkeit nicht erfüllen kann: fo ift der andre zurückzutreten berechtigt.

§. 110. Die blofse Minderjährigkeit hingegen ift kein rechtmäfsiger Grund zum Rücktritte, von einem unter den gefetzlichen Erforderniffen gefchloffenen Ehegelöbniffe.

§. 111. Wenn Umftände, weswegen Aeltern, Grofsältern, oder Vormünder, ihre Genehmigung zu verfagen befugt find, fich erft in der Folge ereignen, oder offenbaren: fo können diefelben ihre fchon ertheilte Einwilligung wieder zurücknehmen.

Folgen eines ohne Grund genommenen Rücktritts.

§. 112. Wer ohne rechtlichen Grund die Erfüllung eines Ehegelöbniffes beharrlich verweigert, oder fich felbft dazu aufser Stand fetzt; der verliert die dem andern Theile gemachten Gefchenke, mufs die von demfelben erhaltenen zurückgeben, und alle wegen des Ehegelöbniffes aufgewendete Koften erfetzen.

§. 113. Ift auf den Fall des Rücktritts eine Conventionalftrafe verabredet: fo mufs diefe noch aufserdem entrichtet werden.

§. 114. Ift keine Conventionalftrafe vorbedungen: fo mufs der Schuldige noch über die §. 112. beftimmte Entfchädigung, dem Unfchuldigen mit dem vierten Theile desjenigen, was in dem Ehegelöbniffe, oder in einem befondern Ehevertrage, als Mitgabe, oder als Gegenvermächtnifs ausgefetzt worden, abfinden.

§. 115. Ift keine Mitgabe oder kein Gegenvermächtnifs vorbedungen, wohl aber dem Unfchuldigen, auf den Fall, wenn er den andern über-

überleben sollte, eine gewisse in sich bestimmte Summe oder Sache zum Erbtheil verschrieben worden: so kann derselbe den Vierten Theil davon, als Abfindung fordern.

§. 116. Sind nach Verschiedenheit der Fälle verschiedene Summen bestimmt: so wird die Abfindung nach der geringsten Summe gerechnet.

§. 117. Kann der Zurücktretende die nach diesen Vorschriften dem andern Theile gebührende Abfindung aus eigenen Mitteln nicht aufbringen: so sind seine Aeltern, in so fern dieselben in das Ehegelöbniss gewilligt, und den Rücktritt veranlasst oder genehmigt haben, zu deren Entrichtung verbunden.

§. 118. Ist keiner der vorstehenden Fälle zu Bestimmung einer dem Unschuldigen anzuweisenden Abfindung vorhanden: so muss zwar derselbe mit der §. 112. bestimmten Entschädigung allein sich begnügen;

§. 119. Doch muss alsdann gegen den ohne rechtmäsigen Grund zurücktretenden Theil, nach Bewandniss seines bewiesenen Leichtsinnes, und der der verlassenen Braut zugefügten Kränkung, auf verhältnissmäsige Geld- oder Gefängnisstrafe erkannt werden.

Folgen eines aus erheblichen Gründen genommenen Rücktritts.

§. 120. Nöthigt ein Verlobter, durch sein moralisches Verhalten nach der Verlobung, den andern Theil zum Rücktritte: so kann letzterer die vorstehend (§. 112-119.) bestimmte Entschädigung und Abfindung fordern.

§. 121. Bezieht sich aber die rechtmäsige Ursach des Rücktritts auf Umstände, welche schon vor der Verlobung vorhanden gewesen, und dem andern Theile nicht betrüglicher Weise verheimlicht worden sind: so kommt dem zurüktretenden Theile nur allein die §. 112 bestimmte Entschädigung zu.

Folgen der ohne Schuld des einen oder andern Theils unterbleibenden Erfüllung.

§. 122. Wird ein Ehegelöbniss mit beyder Theile Bewilligung, oder sonst aus rechtlichen Gründen getrennt, ohne daſs einem oder dem andern Theile ein Uebergewicht der Schuld zur Last fällt: so müssen die Geschenke von beyden Seiten zurückgegeben werden.

§. 123. Wird die Erfüllung des Ehegelöbnisses durch den Tod des einen Verlobten gehindert: so hat der Ueberlebende die Wahl: ob er die empfangenen Geschenke behalten, oder sie zurückgeben und die seinigen widerfordern wolle.

Rechte und Pflichten der Erben aus Ehegelöbnissen der Erblasser.

§. 124. Das Recht die §. 112-119. bestimmte Entschädigung und Abfindung zu fordern, geht auf die Erben in der Regel nicht über.

§. 125. Doch kann der Unschuldige gegen die Erben des schuldigen Theils darauf antragen, wenn letzterer, auf die aus dem Ehegelöbnisse angestellte Klage, seine Weigerung, die Ehe zu vollziehen, gerichtlich, oder doch schriftlich erklärt hat.

§. 126. Desgleichen, wenn der Schuldige noch vor seinem Tode sich an eine andre Person wirklich verheirathet hat.

§. 127. Dagegen können die Erben des unschuldigen Theils die Entschädigung und Abfindung von dem Schuldigen nur in so fern fordern, als dieselbe dem Erblasser bereits rechtskräftig zuerkannt ist.

Verjährung des Rechts aus Ehegelöbnissen.

§. 128. Wer vom Ablauf der in dem Ehegelöbnisse zur Vollziehung desselben bestimmten Zeit, Ein Jahr verstreichen läſst, ohne den Andern zur Erfüllung aufzufordern, der hat kein Recht mehr daraus zu klagen.

§. 129. Ist keine Zeit bestimmt; und es hat, binnen Zwey Jahren vom Tage des geschlossenen Ehegelöbnisses, keiner von beyden Theilen zur Erfüllung desselben bey dem Andern sich gemeldet:

so hat das Ehegelöbniss selbst seine Kraft verloren. (§. 97.)

§. 130. Ausserdem erlöscht die Klage zur Erfüllung eines solchen Ehegelöbnisses nach Verlauf Eines Jahres, von der letzten fruchtlos geschehenen Aufforderung.

§. 131. Wer selbst früher als der andre Theil heirathet, kann gegen denselben aus dem Ehegelöbnisse, auch nicht auf Entschädigung, klagen.

§. 132. Das Recht, nach der Aufhebung des Ehegelöbnisses die Geschenke zurück zu fordern, (§. 122. 123.) erlöscht, wenn es nicht binnen Jahresfrist ausgeübt worden.

Von mehrern Ehegelöbnissen.

§. 133. Wer noch gesetzmäfsig verlobt ist, und eine andre Person zu einer spätern Verlobung verleitet, muss derselben, wenn sie zurücktritt, alles das leisten, was §. 112-119. festgesetzt worden.

§. 134. Ist aber dem später Verlobten das frühere Verlöbniss des andern Theils bekannt gewesen: so entstehn aus der spätern Verlobung weder Rechte noch Pflichten.

§. 135. Jede spätere Verlobung des einen Theils giebt dem Erstverlobten ein Recht, von der frühern Verlobung zurückzutreten, und nicht nur Entschädigung, sondern auch gesetzmäfsige Abfindung zu fordern.

DRITTER ABSCHNITT.

Von der Vollziehung einer vollgültigen Ehe.

§. 136. Eine vollgültige Ehe wird durch die priesterliche Trauung vollzogen.

§. 137. Zwischen Personen fremder im Staate geduldeter Religionen, wird die Vollziehung einer vollgültigen Ehe lediglich nach den Gebräuchen ihrer Religion beurtheilt.

Aufgebot.

§. 138. Das Aufgebot muss vor der Trauung hergehn.

§. 139. Das Aufgebot muss in beyder Verlobten Parochie geschehen.

§. 140. Wer zu keiner Parochie gehört, muss dennoch das Aufgebot in der Kirche, wohin sein Wohnort gehört, veranstalten.

§. 141. Wer noch nicht Ein Jahr an seinem gegenwärtigen Wohnorte sich aufhält, muss auch in der Kirche seines vormaligen Wohnorts aufgeboten werden.

§. 142. Gesinde, welches noch nirgend einen festen Wohnsitz aufgeschlagen hat, muss sich, ausser seiner gegenwärtigen Parochie, auch an dem Orte seiner Geburt, ohne Unterschied der Zeit seiner Entfernung von demselben, aufbieten lassen. (Tit. XI. Sect. V.)

§. 143. Auch ein Fremder, der in Königlichen Landen getraut seyn will, muss sich in der Parochie seiner Heimath aufbieten lassen.

§. 144. Kann er dies nicht bewerkstelligen: so muss er durch gerichtliche oder beglaubte Notariatszeugnisse nachweisen, dass an dem Orte seiner Heimath kein Ehehinderniss wider ihn bekannt sey.

§. 145. Hat aber ein Fremder sich in hiesigen Landen niedergelassen, und länger als Ein Jahr darin aufgehalten: so ist das Aufgebot in seiner hiesigen Parochie, so wie bey Eingebornen, hinreichend.

§. 146. Wird dem Pfarrer, welcher das Aufgebot verrichten soll, ein in beglaubter Form ausgefertigtes Ehegelöbniss nicht vorgezeigt: so muss derselbe nach obigen Vorschriften Erkundigung einziehen: ob vielleicht Ehehindernisse vorhanden sind.

§. 147. Findet der Pfarrer ein Bedenken: so muſs er um nähere Verhaltungsbefehle bey seinen Vorgesetzten anfragen.

§. 148. Das Aufgebot behält inzwischen zwar seinen Fortgang; die Trauung aber muſs bis zum Eingange der Vorbescheidung ausgesetzt bleiben.

§. 149. Hat der Pfarrer die Erkundigung unterlassen; oder ein ihm bekannt gewordenes Hinderniſs leichtsinnig übergangen: so soll er deshalb mit verhältniſsmäſsiger fiskalischer Strafe belegt werden.

§. 150. Das Aufgebot muſs deutlich, mit Benennung des Standes, Vor- und Zunamens beyder Theile, und der Aeltern der Braut, geschehen.

§. 151. Es muſs Drey Sonntage hinter einander von der Kanzel verlesen werden.

§. 152. Wer nur zweymal für dreymal aufgeboten seyn will, dem kann, nach Bewandniſs der Umstände, die dem Pfarrer der Braut vorgesetzte Obrigkeit Dispensation dazu ertheilen.

§. 153. Soll das Aufgebot nur ein- für allemal geschehen: so muſs die Dispensation bey Hofe gesucht werden.

§. 154. Die unterlassene Befolgung obiger Vorschriften wegen des Aufgebots, macht zwar die Ehe nicht ungültig;

§. 155. Die Parteyen aber, und der Pfarrer, welcher die Trauung verrichtet, haben, nach Maaſsgabe der verschuldeten Unterlassung, und des daraus für irgend jemanden entstandenen Nachtheils, fiskalische Geld- oder Gefängniſsstrafe verwirkt.

§. 156. Auch die Strafe fällt weg, wenn wegen plötzlicher Todesgefahr die Trauung beschleunigt werden muſste, und weder bedenkliche Umstände vorwalteten, noch die Verfügung der Vorgesetzten abgewartet werden konnte.

§. 157. Ein Gleiches findet statt, wenn der Bräutigam in Angelegenheiten des Staats eine langwierige oder gefährliche Reise so schnell antreten muss, das zum Aufgebote oder zur Einholung der Dispensation keine Zeit übrig ist.

Einspruch. §. 158. Wer Einspruch thun will, kann denselben nur auf ein älteres förmliches Ehegelöbniss, oder auf eine unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung gründen.

§. 159. Wird dem Pfarrer ein dergleichen förmliches Ehegelöbniss vorgelegt: so muss er mit Aufgebot und Trauung sofort inne halten.

§. 160. Soll eine unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung den Einspruch begründen: so muss dieser Klagegrund bey der Obrigkeit des Orts, wo das Aufgebot oder die Trauung geschehen soll, bescheinigt, und von dieser das fernere Aufgebot oder die Trauung untersagt werden.

§. 161. Entsteht darüber ein Prozess: so gehört dessen Erörterung vor dasjenige Gericht, welchem der Angesprochene in Sponsalien- und Ehesachen unterworfen ist.

§. 162. Erklärt sich der angesprochene Theil, die den Anspruch machende Person nicht heirathen, sondern allenfalls nur nach den Gesetzen und richterlichem Ermessen abfinden zu wollen: so muss er dieser Abfindung wegen annehmliche Sicherheit bestellen.

§. 163. Sobald dieses geschehen ist, kann mit dem fernern Aufgebote und der Trauung verfahren werden.

§. 164. Wird der Einspruch in der Folge ungegründet befunden: so soll der Einsprechende, als ein Injuriant, nachdrücklich bestraft werden.

§. 165. Wird dem Richter, vor der Trauung, ein oder anderes bis dahin nicht bekannt gewesenes Ehehindernifs glaubhaft angezeigt: so mufs Aufgebot fowohl, als Trauung unterfagt werden.

§. 166. Die Aufhebung eines folchen Verbots findet nicht eher ftatt, als bis das Hindernifs entweder gehoben, oder durch Urtel und Recht als unerheblich verworfen worden.

§. 167. Privatperfonen können bey der Trauung durch Bevollmächtigte nicht vertreten werden. *Trauung.*

§. 168. Welchem Pfarrer die Trauung zukomme, ift nach den unten vorgefchriebenen Grundfätzen zu beftimmen. (Tit. XI. Abfchn. VI.)

§. 169. Dafs die Trauung nicht von dem gehörigen Pfarrer vollzogen worden, macht die Ehe felbft nicht ungültig.

§. 170. Wer aber, um die Gefetze des Landes unwirkfam zu machen, in fremden Landen fich trauen läfst, hat, aufser den übrigen rechtlichen Folgen der Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer folchen gefetzwidrigen Ehe (Sect. X.), auch noch eine fiskalifche Strafe von Zehn bis Dreyhundert Thalern verwirkt.

§. 171. Die Koften des Aufgebots, der Trauung, und der Hochzeit, tragen beyde Eheleute gemeinfchaftlich, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet; oder an dem Orte, wo die Braut wohnt, unter der Claffe, zu welcher fie gehört, hergebracht ift.

§. 172. Das Eigenthum der Hochzeitsgefchenke wird beyden Theilen gemein; in fo fern nicht der Gefchenkgeber ein Anderes ausdrücklich feftgefetzt hat; oder es aus der Befchaffenheit des Gefchenks abzunehmen ift.

VIERTER ABSCHNITT.

Von den Rechten und Pflichten der Eheleute, in Beziehung auf ihre Perſonen.

Gemeinſchaftliche Rechte und Pflichten der Eheleute.

§. 173. Die Rechte und Pflichten der E eleute nehmen ſogleich nach vollzogener Trauung ihren Anfang.

§. 174. Eheleute ſind ſchuldig, ſich in allen Vorfallenheiten nach ihren Kräften wechſelſeitigen Beyſtand zu leiſten.

§. 175. Sie müſſen vereint mit einander leben, und dürfen ihre Verbindung eigenmächtig nicht aufheben.

§. 176. Auch wegen Widerwärtigkeiten dürfen ſie einander nicht verlaſſen.

§. 177. Oeffentliche Geſchäfte, dringende Privat-Angelegenheiten, und Geſundheits-Reiſen, entſchuldigen die Abweſenheit.

§. 178. Eheleute dürfen einander die eheliche Pflicht anhaltend nicht verſagen.

§. 179. Wenn deren Leiſtung der Geſundheit des einen oder des andern Ehegatten nachtheilig ſeyn würde, kann ſie nicht gefordert werden.

§. 180. Auch ſäugende Ehefrauen verweigern die Beywohnung mit Recht.

§. 181. Zur ehelichen Treue ſind beyde Ehegatten wechſelſeitig verpflichtet.

§. 182. Die Verletzung derſelben von Seiten des einen Ehegatten berechtigt den andern nicht zu gleichen Vergehungen.

§. 183. Auch Handlungen, welche den Verdacht einer ſolchen Verletzung erregen könnten, müſſen vermieden werden.

Rechte und Pflichten des Mannes.

§. 184. Der Mann iſt das Haupt der ehelichen Geſellſchaft; und ſein Entſchluſs giebt in gemeinſchaftlichen Angelegenheiten den Ausſchlag.

§. 185. Er iſt verbunden, ſeiner Frau ſtandesmäſsigen Unterhalt zu gewähren.

§. 186. Mit dem nothdürftigen Unterhalte muſs ſie ſich begnügen, wenn ihr der Mann den ſtandesmäſsigen nicht verſchaffen kann.

§. 187. Zum Unterhalte der Frau gehören auch die ſie betreffenden Cur- und Prozeſskoſten. (§. 229. 230.)

§. 188. Der Mann iſt ſchuldig und befugt, die Perſon, die Ehre, und das Vermögen ſeiner Frau, in und auſser Gerichten zu vertheidigen.

§. 189. In der Regel kann daher die Frau, ohne Zuziehung und Einwilligung des Mannes, mit Andern keine Prozeſse führen.

§. 190. Auch gegen angeſtellte Injurienklagen iſt der Mann die Frau auf ſeine Koſten zu vertheidigen ſchuldig.

§. 191. Bey Criminal-Unterſuchungen gegen die Frau, bleibt der unſchuldige Mann von Tragung der Koſten aus eignen Mitteln in ſo fern frey, als das von der Frau begangene Verbrechen ihn auf Eheſcheidung anzutragen berechtigt.

§. 192. Die Frau überkommt durch eine Ehe zur rechten Hand den Namen des Mannes.

§. 193. Sie nimmt Theil an den Rechten ſeines Standes, ſo weit dieſelben nicht allein an ſeine Perſon gebunden ſind.

§. 194. Sie iſt ſchuldig, dem Hausweſen des Mannes nach deſſen Stande und Range vorzuſtehn.

§. 195. Wider den Willen des Mannes darf ſie für ſich ſelbſt kein beſonderes Gewerbe treiben.

§. 196. Ohne des Mannes Einwilligung kann die Frau keine Verbindungen eingehen, wodurch die Rechte auf ihre Perſon gekränkt werden.

§. 197. Der Mann kann aber auch, ohne die Einwilligung der Frau, keine Verbindungen tref-

fen, wodurch ihre Person einem Dritten verhaftet wird.

§. 198. In allen Fällen, wo die Frau in stehender Ehe zu etwas, wozu sie die Gesetze nicht verpflichten, dem Manne, oder zu dessen Vortheile, verbindlich gemacht werden soll, muss der Vertrag, oder die Verhandlung, gerichtlich vollzogen werden.

§. 199. Aus blossen aussergerichtlichen Verträgen zwischen dem Manne und der Frau, können daher für die letztere zwar Befugnisse, aber keine Verbindlichkeiten entstehen.

§. 200. Auch bey gerichtlichen Verhandlungen der Frau mit dem Manne ist die Zuziehung eines entweder selbst gewählten oder von dem Richter ernannten Beystands für erstere erforderlich.

§. 201. Doch muss der Richter zugleich selbst von Amtswegen darauf sehen, dass die Frau bey solchen Verhandlungen nicht übereilt, oder hintergangen werde.

§. 202. Wenn der Mann sich entfernt hat, ohne wegen Besorgung seiner Angelegenheiten Verfügungen zu treffen, und sein Aufenthalt unbekannt ist: so ist die Frau berechtigt, alles zu thun, was zu einer ordentlichen und gewöhnlichen Vermögensverwaltung erforderlich ist.

§. 203. Ein Gleiches findet wegen solcher Geschäfte, wo Gefahr im Verzuge ist, auch alsdann statt, wenn der Aufenthalt des Mannes zwar bekannt, aber so entfernt ist, dass seine Willensmeinung darüber nicht eingeholt werden kann.

§. 204. Wie weit, in Abwesenheit des Mannes, die Frau zum Betriebe gerichtlicher Angelegenheiten für ihn, auf den Grund einer rechtlich zu vermuthenden Vollmacht zugelassen werde, bestimmt die Prozess-Ordnung.

FÜNFTER ABSCHNITT.

Von den Rechten und Pflichten der Eheleute in Beziehung auf ihr Vermögen.

§. 205. Durch die Vollziehung der Ehe geht das Vermögen der Frau in die Verwaltung des Mannes über; in so fern diese Verwaltung der Frau durch Gesetze oder Verträge nicht ausdrücklich vorbehalten worden.

Vorbehaltenes Vermögen der Frau.

§. 206. Zum gesetzlich vorbehaltenen Vermögen gehört, was nach seiner Beschaffenheit zum Gebrauche der Frau gewidmet ist.

§. 207. Ferner die bey Schliessung der Ehe von dem Manne versprochene Morgengabe.

§. 208. Was ausserdem vorbehaltenes Vermögen seyn soll, muss durch Verträge dazu ausdrücklich bestimmt werden.

§. 209. Je nachdem dergleichen Vertrag vor, oder nach der Hochzeit errichtet wird, muss dabey die §. 82. sqq. oder §. 198. sqq. bestimmte Form beobachtet werden.

Eingebrachtes.

§. 210. Was weder durch solche Verträge, noch vermöge des Gesetzes, (§. 206. 207.) der Frau vorbehalten ist, hat die Eigenschaft des Eingebrachten.

§. 211. Was die Frau in stehender Ehe erwirbt, erwirbt sie, der Regel nach, dem Manne. (§. 219. 220.)

§. 212. Was sie aber während der Ehe, durch Erbschaft, Geschenke, oder Glücksfälle überkommt, wird dem Eingebrachten beygerechnet.

§. 213. Auch die darunter begriffenen Mobilien und Kostbarkeiten sind nur dann als vorbehalten anzusehen, wenn sie die §. 206. angeführte Beschaffenheit haben.

§. 214. Hat der Erblasser oder Geschenkgeber über die Eigenschaft, welche der Anfall haben soll, etwas bestimmt: so dient diese Bestimmung zur Richtschnur.

§. 215. Auch die Eheleute können obige gesetzliche Bestimmung (§. 210-212.) durch ausdrückliche Verträge unter sich abändern.

§. 216. Sollen aber Grundstücke oder Capitalien, welche nach gesetzlicher Bestimmung zum Eingebrachten gehören, durch solche Verträge die Eigenschaft des Vorbehaltenen, auch in Beziehung auf einen Dritten, erlangen: so müssen sie auf den Namen der Frau geschrieben werden.

§. 217. Was die Frau von den Einkünften des vorbehaltenen Vermögens erspart, wächst diesem Vermögen zu.

§. 218. Es muss aber dergleichen Ersparniss, zur Zeit der Absonderung der Vermögens beyder Eheleute, auf den Namen der Frau geschrieben seyn; oder es muss sonst klar erhellen, dass sie den Besitz der ersparten Sachen oder Gelder noch nicht aufgegeben habe.

§. 219. Grundstücke und Capitalien, die von den Einkünften eines besondern Gewerbes der Frau angeschafft, und zur Zeit der Vermögensabsonderung auf ihren Namen geschrieben sind, gehören ebenfalls zum Vermögen der Frau.

§. 220. Sie haben aber, wenn das Gewerbe nicht bloss mit dem vorbehaltenen Vermögen der Frau getrieben, oder sonst ein Anderes ausdrücklich verabredet worden, nur die Eigenschaft des Eingebrachten.

Rechte der Frau im vorbehaltenen Vermögen.

§. 221. In Ansehung des vorbehaltenen Vermögens gebühret der Frau die Verwaltung, der Niessbrauch, und die freye Disposition, wenn sie sich nicht des einen oder des andern ausdrücklich begeben hat.

§. 222. Es ſind daher, der Regel nach, die von der Frau über das vorbahaltene Vermögen getroffenen Verfügungen auch ohne die Einwilligung des Mannes gültig.

§. 223. Doch ſoll über Juwelen, Gold, Silber, und andere bloſs zur Pracht beſtimmte Sachen, ohne Unterſchied, ob ſie zum vorbehaltenen Vermögen gehören, oder nicht, niemand mit einer Frau, ohne Vorbewuſst des Mannes, in Pfand- oder Veräuſserungsverträge ſich einlaſſen.

§. 224. Macht die Frau, in Anſehung des geſetzlich vorbehaltenen Vermögens, ſich eines unwirthſchaftlichen Betragens verdächtig: ſo iſt der Mann befugt, Maaſsregeln zu deſſen Verhütung zu treffen.

§. 225. In Anſehung des durch Vertrag vorbehaltenen Vermögens aber, kann der Mann die Frau in ihrer Diſpoſition nur alsdann einſchränken, wenn ſie ſich einer wirklichen Verſchwendung ſchuldig macht.

§. 226. Solchenfalls muſs ihr, gleich andern Verſchwendern, ein Curator gerichtlich beſtellt werden.

§. 227. In der Regel muſs der Mann die Curatel, und mit derſelben, in Anſehung des vorbehaltenen Vermögens, alle Pflichten eines fremden Curators übernehmen.

§. 228. Die Laſten und Koſten wegen des geſetzlich vorbehaltenen Vermögens muſs der Mann in allen Fällen tragen, wenn die Frau keine vorbehaltene Capitalien oder Einkünfte beſitzt.

§. 229. Dagegen müſſen die Laſten und Koſten des durch Vertrag vorbehaltenen Vermögens von der Frau aus dieſem Vermögen beſtritten werden.

§. 230. Prozesse, welche das durch Vertrag vorbehaltene Vermögen betreffen, kann die Frau auch ohne Zuziehung des Mannes gültig betreiben.

Rechte des Mannes im eingebrachten Vermögen.

§. 231. In Ansehung des eingebrachten Vermögens der Frau hat der Mann alle Rechte und Pflichten eines Niesbrauchers. (Th. I. Tit. XXI. Sect. I.)

§. 232. Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche zum Eingebrachten gehören, kann der Mann, ohne die ausdrückliche Einwilligung der Frau, weder veräussern, noch verpfänden, noch sonst etwas dabey vornehmen, wodurch denselben eine bleibende dingliche Last aufgelegt würde.

§. 233. Capitalien, welche auf den Namen der Frau, oder ihrer Erblasser, oder Geschenkgeber geschrieben sind, kann der Mann ohne Bewilligung der Frau nicht einziehn, verpfänden, veräussern, oder sonst abhanden bringen.

§. 234. In die Veräusserung und Verpfändung eingebrachter Güter und Capitalien, desgleichen in die Einziehung der letztern, ist die Frau nur in so fern zu willigen verbunden, als nothwendige die Substanz betreffende Ausgaben, welche aus dem Niesbrauche nicht getragen werden dürfen, dergleichen Verfügung erfordern;

§. 235. Ferner alsdann, wenn der Mann die Einziehung eines Capitals wegen besorgter Unsicherheit nöthig findet;

§. 236. Desgleichen wenn das Capital von dem Schuldner selbst aufgekündigt wird;

§. 237. Oder wenn der Mann ein Capital auf eine andre Art höher zu nutzen Gelegenheit findet.

§. 238. Doch ist in den zuletzt benannten drey Fällen der Mann ein solches Capital anderweit auf den Namen der Frau, entweder bey sich selbst,

oder bey einem Dritten, gegen hinlängliche Sicherheit zu belegen verbunden.

§. 239. Wenn die Frau ihre Einwilligung in Fällen, wo sie dieselbe zu ertheilen schuldig ist, verweigert: so kann diese Einwilligung von dem obervormundschaftlichen Gerichte, nach vorhergegangener Untersuchung der Umstände, ergänzt werden.

§. 240. Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche während der Ehe aus dem Eingebrachten der Frau angeschafft, oder Capitalien, welche von diesem Vermögen ausgethan worden, werden nur in so fern ein Eigenthum der Frau, als sie auf ihren Namen geschrieben sind.

§. 241. Ausser diesem Falle ist sie, wegen der solchergestalt verwendeten Summen nur als Gläubigerin des Mannes anzusehen.

§. 242. Doch geniesst sie auch deshalb das in den Gesetzen dem Eingebrachten überhaupt vor andern Schulden des Mannes beygelegte Vorrecht.

§. 243. Sind Capitalien, welche zum Eingebrachten gehören, ohne die Einwilligung der Frau eingezogen worden: so muss sie sich deshalb zuvörderst an den Mann halten.

§. 244. Kann sie aber von diesem nicht befriedigt werden: so ist sie von dem vorigen Schuldner, welcher ohne ihre Einwilligung gezahlt hat, Entschädigung zu fordern wohl befugt.

§. 245. Gerichtliche Angelegenheiten, welche die Substanz des Eingebrachten betreffen, kann der Mann nur mit Zuziehung der Frau betreiben.

§. 246. Doch hat er in den gehörigen Orts näher bestimmten Fällen, die rechtliche Vermuthung, von der Frau bevollmächtigt zu seyn, für sich. (Th. I. Tit. XIII. Sect. I.)

Rechte wegen der einge-

§. 247. Ueber die eingebrachten Mobilien hat der Mann die freye Verfügung.

brachten und vorbehaltenen Mobilien.

§. 248. Ueber die vorbehaltenen Mobilien iſt er nur mit Bewilligung der Frau zu verfügen berechtigt.

§. 249. Einſeitige Verfügungen des Mannes über ſolche Mobilien, welche zu den geſetzlich vorbehaltenen gehören (§. 206.), ſind nichtig.

§. 250. Dagegen hat, in Anſehung der nur durch Vertrag vorbehaltenen, und von dem Manne einſeitig veräuſserten Mobilien, die Frau nur in ſo weit ein Rückforderungsrecht, als daſſelbe jedem Eigenthümer gegen einen dritten Beſitzer zuſteht. (Th. I. Tit. XV.)

Abänderung der Geſetze durch Verträge.

§. 251. Was einmal zum eingebrachten oder vorbehaltenen Vermögen ausgeſetzt worden, behält dieſe Eigenſchaft, ſo lange nicht ein Andres durch ausdrückliche Verträge beſtimmt wird.

§. 252. Solche Verträge können jedoch einem Dritten in ſeinen auf dergleichen Vermögen bereits erworbenen Rechten nicht ſchädlich ſeyn.

§. 253. Auch kann die Natur des geſetzlich vorbehaltenen Vermögens, durch dergleichen Verträge, zum Nachtheile eines Dritten nicht geändert werden.

Rechte der Frau wegen des Eingebrachten in dem Vermögen des Mannes.

§. 254. Wenn der Mann Grundſtücke beſitzt: ſo kann die Frau, auch ohne beſondre Einwilligung deſſelben, die wegen ihres Eingebrachten ihr zukommenden Rechte in dem Hypothekenbuche vermerken laſſen.

§. 255. Auſser dieſem Falle kann die Frau beſondere Sicherheitsbeſtellung, wegen ihres Eingebrachten, von dem Manne nur alsdann fordern, wenn ſich Umſtände ereignen, welche die wahrſcheinliche Beſorgniſs eines bevorſtehenden Verluſtes begründen.

§. 256. So lange der Mann ſeiner Frau, und den mit ihr erzeugten Kindern, den nach Verhältniſs ihres Standes nothwendigen Unterhalt gewährt,

währt, ist die Frau ihm die Verwaltung und den Niesbrauch des Eingebrachten zu entziehen nicht berechtigt.

§. 257. Die, auch einseitigen, Gläubiger eines Mannes sind daher befugt, sich an diesen Niesbrauch zu halten.

§. 258. Wenn aber der Mann diese Verbindlichkeit (§. 256.) nicht mehr zu erfüllen vermögend ist: so kann die Frau ihr Eingebrachtes zurückfordern, und allenfalls auf Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Mannes antragen.

§. 259. In welcher Ordnung die Frau aus der Masse befriedigt werden müsse, wird in der Concursordnung bestimmt.

§. 260. Zum Beweise der geschehenen Einbringung ist, gegen die Gläubiger des Mannes, die Quittung desselben allein nicht hinreichend.

§. 261. Die Verwaltung und Nutzung des aus dem Concurse geretteten Eingebrachten fällt an die Frau zurück.

§. 262. Doch muss aus den Einkünften desselben der nöthige Unterhalt des Mannes, nebst der Verpflegung und Erziehung der mit ihm erzeugten Kinder, so weit diese Einkünfte dazu erforderlich und hinreichend sind, besorgt werden.

§. 263. Die Verwaltung der Frau ist in diesem Falle eben den Einschränkungen von Seiten des Mannes unterworfen, welche sonst bey der Verwaltung des Mannes von Seiten der Frau statt finden. (§. 232. sqq.)

§. 264. Wenn der Mann wieder zu bessern Vermögensumständen gelangt: so kann er fordern, dass ihm die Verwaltung und der Niesbrauch des Eingebrachten zurückgegeben werden.

§. 265. Doch hat die Frau ein Recht zum Widerspruche, wenn der erste Vermögensfall des

Mannes durch seine nachläſsige oder verschwenderische Wirthschaft entstanden ist.

§. 266. So weit dem in Concurs verfallenen Ehemanne, durch Gesetze oder Verträge, ein Erbrecht auf das Eingebrachte, dessen Entziehung nicht von dem Willen der Frau abhängt, versichert ist, kann die Frau die Herausgabe desselben nur gegen bestellte hinlängliche Sicherheit fordern.

§. 267. Kann sie diese nicht leisten: so muſs sie sich damit begnügen, daſs ein zu ihrer Befriedigung hinreichendes Capital, bis zur Trennung der Ehe, in der Masse zurückbleibe; und sie bis zu diesem Erfolge nur die Zinsen davon erhalte.

§. 268. Hat die Frau, vor oder bey Schlieſsung der Ehe, durch einen an sich rechtsbeständigen Vertrag sich die Befugniſs vorbehalten, auch über diesen Theil ihres Vermögens, bey einem über den Mann ausbrechenden Concurse, nach Gutfinden zu verfügen: so ist sie denselben weder in der Masse zurückzulassen, noch Sicherheit dafür zu bestellen verpflichtet.

§. 269. Die Rechte, welche der Frau, zur Sicherheit ihres Eingebrachten, in dem Vermögen des Mannes zukommen, gebühren ihr auch wegen der von dem Manne versprochenen, aber noch nicht ausgezahlten Morgengabe.

§. 270. Auch wegen des vorbehaltenen und nicht mehr in Natur vorhandenen Vermögens, dessen Besitz und Verwaltung der Mann in stehender Ehe überkommen hat, gebühret der Frau, zu ihrer Sicherheit, ein in der Concursordnung näher bestimmtes Vorrecht vor andern Gläubigern.

§. 271. Hat sie aber dem Manne zinsbare Darlehne aus ihrem vorbehaltenen Vermögen gemacht: so wird ihr Rang unter den übrigen Gläubigern lediglich nach der Beschaffenheit der sich

ausdrücklich vorbedungenen Sicherheit beurtheilt.

§. 272. Eine Entſagung der Frau auf ihre geſetzmäſsigen Vorrechte in dem Vermögen des Mannes, iſt nicht anders, als wenn ſie gerichtlich erklärt wird, gültig.

§. 273. Begiebt ſich eine Frau ihres geſetzlichen Vorrechts zu Gunſten eines Gläubigers ihres Mannes: ſo muſs, das Eingebrachte mag im Hypothekenbuche vermerkt ſeyn, oder nicht, die bey Bürgſchaften vorgeſchriebene Verwarnung hinzukommen. (Th. I. Tit. XIV. §. 229. 230.)

§. 274. Dagegen verliert die Frau ihr Vorrecht, und ſteht allen andern Gläubigern des Mannes nach, wenn ſie in deſſen Abweſenheit ſein Vermögen übel verwaltet, und dadurch zu ſeinem Verfalle Anlaſs gegeben hat.

§. 275. Ingleichen, wenn der Mann durch ſie zu einer verſchwenderiſchen Lebensart verleitet worden.

Vom Erbſchatze.

§. 276. Aeltern, Verwandte, und Freunde, welche den Eheleuten etwas aus ihrem eignen Vermögen zuwenden, ſind berechtigt, Bedingungen feſtzuſetzen, unter welchen die Eheleute daſſelbe beſitzen und genieſſen ſollen.

§. 277. Verordnen ſie, daſs dergleichen Zuwendung zum Beſten der aus dieſer Ehe erzeugten Kinder aufbewahrt werden ſolle: ſo heiſst dieſes ein Erbſchatz.

§. 278. Verwandte und Fremde können alles, was ſie den Eheleuten zuwenden, zum Erbſchatze beſtellen.

§. 279. Aeltern haben gleiche Befugniſs; jedoch mit Ausſchluſs der Mobiliarausſtattung und mit Vorbehalt des Rechts der Kinder, wegen ihres Pflichttheiles.

§. 280. Ein Erbschatz kann nur in einer gewissen bestimmten Summe bestellt werden.

§. 281. Die Bestellung selbst muss allemal schriftlich geschehen.

§. 282. Will der Besteller des Erbschatzes demselben eine besondere Sicherheit auf Grundstücke oder ausstehende Capitalien verschaffen: so muss deren Regulirung gerichtlich erfolgen.

§. 283. Wird die zum Erbschatze bestellte Summe auf ein Grundstück angewiesen: so muss der Richter dafür sorgen, dass sie in das Hypothekenbuch eingetragen, und die Eigenschaft des Erbschatzes dabey vermerkt werde.

§. 284. Wird ein Capital zum Erbschatze bestellt: so muss diese Bestimmung auf dem Instrumente, und wenn dasselbe eingetragen ist, auch im Hypothekenbuche bemerkt, und dem Schuldner davon Nachricht ertheilt werden.

§. 285. Wo die über den Erbschatz ausgestellten Instrumente verwahrt werden sollen, hängt von dem Willen des Bestellers ab.

§. 286. Hat dieser sich nicht erklärt: so gebührt die Verwahrung der Instrumente demjenigen, welchem der Niessbrauch des Erbschatzes zukommt.

§. 287. So lange die Ehe, für welche der Erbschatz ausgesetzt worden, besteht, gebührt die Verwaltung und der Niessbrauch dem Manne; in so fern nicht der Besteller ein Anderes ausdrücklich verordnet hat.

§. 288. Nach getrennter Ehe fällt der Niessbrauch dem überlebenden oder unschuldigen Ehegatten zu. (§. 541. sqq.)

§. 289. Auch das Eigenthum fällt demselben anheim, wenn aus der Ehe, für welche der Erbschatz bestimmt war, keine Kinder vorhanden sind.

§. 290. Sind aber Kinder vorhanden: so erlangen diese das Eigenthum nach den im folgenden Titel enthaltenen Bestimmungen.

§. 291. Der zum Nießbrauch berechtigte Ehegatte hat, wegen der Verwaltung des Erbschatzes, nur eben die Rechte, welche einem Ehemanne in Ansehung der eingebrachten Capitalien seiner Frau beygelegt sind.

§. 292. Nur unter denjenigen Umständen, unter welchen ein solches Capital von dem Ehemanne, auch ohne den Willen der Frau, eingezogen werden kann, ist der Nießbraucher des Erbschatzes zu dessen Einziehung berechtigt.

§. 293. War aber der Erbschatz nach §. 282. sqq. gerichtlich versichert: so muß auch die Einziehung gerichtlich geschehen, und die dafür anderweit zu bestellende Sicherheit gerichtlich regulirt werden.

§. 294. So lange der Besteller noch am Leben ist, kann derselbe, mit Zuziehung der Eheleute, die Eigenschaft des Erbschatzes wieder aufheben, und demselben die Eigenschaft des eingebrachten oder vorbehaltenen Vermögens beylegen.

§. 295. Ein gänzlicher Widerruf des Erbschatzes aber kann nur von den Gläubigern des Bestellers, und nur unter eben den Umständen erfolgen, unter welchen eine Schenkung Schulden halber widerrufen werden kann. (Th. I. Tit. XI. §. 1129. sqq.)

§. 296. Ist die zum Erbschatze ausgesetzte Summe dem Ehemanne ohne besondere Sicherheit anvertrauet worden: so kann er zur Bestellung einer solchen Sicherheit nur in dem Falle, wo er dergleichen für das Eingebrachte zu leisten verpflichtet ist, angehalten werden.

§. 297. Doch gilt, wegen Eintragung eines solchen Erbschatzes auf die Grundstücke des Ehe-

mannes, eben das, was wegen der Eintragung des Eingebrachten verordnet iſt. (§. 254. 255.)

§. 298. Nach dem Tode des Beſtellers kann die Subſtanz des Erbſchatzes, auch mit Einwilligung beyder Eheleute, nicht veräuſsert, verpfändet, oder ſonſt geſchmälert werden.

§. 299. Doch können die Eheleute, wenn ſie unter einander einig ſind, die Hälfte des Erbſchatzes zur Ausſtattung der Kinder verwenden.

§. 300. Wenn aus der Ehe, für welche der Erbſchatz beſtellt worden, keine Kinder vorhanden, auch nach dem Laufe der Natur, wegen hohen Alters beyder Eheleute, keine mehr zu erwarten ſind: ſo kann der Erbſchatz mit ihrer gemeinſchaftlichen Bewilligung aufgehoben werden.

§. 301. In allen Fällen, wo nach dem Abgange des Beſtellers eine Veränderung mit dem Erbſchatze vorgenommen werden ſoll, muſs der Richter die alsdann vorhandenen groſsjährigen Kinder, oder einen den Minderjährigen zu beſtellenden Curator zuziehn.

§. 302. Iſt die Subſtanz des Erbſchatzes keinem der beyden Eheleute in die Hände gegeben, ſondern bey einem Dritten auf ein Grundſtück oder Capital angewieſen worden: ſo kann derſelbe, bey einem über das Vermögen Eines oder beyder Eheleute entſtehenden Concurſe nicht zur Maſſe gezogen werden.

§. 303. Hat aber der Gemeinſchuldner den Erbſchatz in Händen gehabt: ſo gebührt demſelben, wenn nicht eine beſſere Sicherheit ausdrücklich beſtellt iſt, eben das Vorrecht, welches die Geſetze dem Eingebrachten beylegen.

§. 304. Reicht die Maſſe zur Bezahlung des Eingebrachten und des Erbſchatzes zugleich nicht hin: ſo wird der Ueberreſt unter beyde, nach Verhältnis ihres Betrages, vertheilt.

§. 305. Sogleich als über das Vermögen des Verwalters und Niefsbrauchers eines Erbſchatzes Concurs entſteht, und der Richter von dem Daſeyn einer ſolchen Stiftung Nachricht erhält, muſs er von Amtswegen dafür ſorgen, daſs dem Erbſchatze ein Curator beſtellt werde.

§. 306. Dieſer Curator überkommt ſodann die Verwaltung des Erbſchatzes.

§. 307. Die Einkünfte aber müſſen nach der Verordnung des Beſtellers, und in deren Ermangelung, nach den Vorſchriften der Geſetze, zur Tragung der Laſten des Eheſtandes, beſonders zum Unterhalte und zur Erziehung der Kinder, verwendet werden.

§. 308. Bleibt ſodann von den Einkünften noch etwas übrig: ſo gehört es den Gläubigern des in Concurs verfallenen Nieſsbrauchers.

§. 309. Auch an die Subſtanz können dieſe Gläubiger ſich halten, ſobald dieſelbe in der Folge dem Gemeinſchuldner als freyes Eigenthum anheim fällt.

Von Schenkungen unter Eheleuten.

§. 310. Geſchenke unter Eheleuten ſind, wie unter Fremden, gültig.

§. 311. Auch der Widerruf iſt nur unter ſolchen Umſtänden zuläſsig, unter welchen auch ein fremder Geſchenkgeber dazu berechtigt ſeyn würde.

§. 312. Doch können Schenkungen eines in Concurs verfallenen Ehegatten, die auf einer bloſsen Freygebigkeit beruhen, ohne Unterſchied der Zeit, wann ſie gemacht worden, von den Gläubigern deſſelben widerrufen werden.

§. 313. Erhellet aber, daſs die Schenkung zu einer Zeit geſchehen, wo der ſchenkende Ehegatte noch nicht über ſein Vermögen verſchuldet war: ſo findet der Widerruf nur in ſo fern ſtatt, als die geſchenkte Sache noch in dem Vermögen des beſchenkten Ehegatten vorhanden iſt; oder

dieser im Besitze eines durch die Schenkung erlangten Vortheils sich noch wirklich befindet.

§. 314. Was der Mann der Frau zum standesmäſsigen Unterhalte, an Kleidern, oder andern Sachen gegeben hat, wird ein freyes Eigenthum derselben.

§. 315. Dergleichen Zuwendungen können auch von den Gläubigern des Mannes, unter dem Vorwande einer Schenkung, nicht widerrufen werden.

§. 316. Bey demjenigen hingegen, was die Frau an Juwelen, Gold, Silber, oder sonst zur Pracht, von dem Manne erhalten hat, gilt bey einer erfolgenden Absonderung des Vermögens die Vermuthung, daſs ihr solches nur geliehen worden.

§. 317. Kann die Schenkung erwiesen werden: so gilt auch von solchen Effekten alles das, was von Schenkungen unter Eheleuten überhaupt verordnet ist.

Von den Schulden der Eheleute.

§. 318. Das vorbehaltene Vermögen kann die Frau, auch ohne die Bewilligung des Mannes, mit Schulden belasten.

§. 319. Doch muſs der, welcher einer Ehefrau auf ihr vorbehaltenes Vermögen Credit giebt, wenn er seine Befriedigung während der Ehe fordern will, dasselbe durch Eintragung in das Hypothekenbuch, oder durch Uebergabe des Obligationsinstruments, oder der beweglichen Sache, sich besonders versichern lassen.

§. 320. In Ansehung des eingebrachten Vermögens sind alle von der Frau, während der Ehe, ohne Bewilligung des Mannes, gemachten Schulden nichtig.

§. 321. Hat jedoch die Frau zu gewöhnlichen Haushaltungsgeschäften oder Nothdurften, Waaren oder Sachen auf Borg genommen; so muſs der Mann dergleichen Schuld als die seinige anerkennen.

§. 322. Hat eine Frau dergleichen Schulden gemacht, ob ihr gleich von dem Manne das nöthige Geld zur Besorgung der Wirthschaft eingehändigt worden: so ist der Mann berechtigt, aus ihrem vorbehaltenen, und in dessen Ermangelung, aus der Substanz des eingebrachten Vermögens, Ersatz zu fordern.

§. 323. Kann oder will er dieses nicht: so steht ihm frey, zur Verhütung künftiger Schulden dieser Art, richterliche Hülfe durch öffentliche Bekanntmachung nachzusuchen.

§. 324. Hat die Frau Sachen oder Gelder erborgt, und zum gemeinschaftlichen Besten beyder Eheleute nützlich verwendet: so wird dadurch die Schuld verbindlich. (§. 322. 323.)

§. 325. Hat eine Frau, welcher von dem Manne ein Theil seines Gewerbes übertragen worden, während seiner Abwesenheit, zum Betriebe desselben Schulden gemacht: so sind dieselben gültig; wenn gleich weder die Verwendung geschehen, noch der gehoffte Nutzen daraus erfolgt ist.

§. 326. Hat der Mann sich entfernt, ohne wegen des Unterhalts seiner Familie, oder des Betriebes seines Gewerbes, hinreichende Verfügungen zu treffen: so muss er diejenigen Schulden, welche die Frau zu solchem Behufe hat aufnehmen müssen, als die seinigen anerkennen.

§. 327. Ein Gleiches findet statt, wenn der Mann durch eine anhaltende Krankheit völlig ausser Stand gesetzt wird, wegen Unterhaltung der Hauswirthschaft, oder zum Betriebe seines Gewerbes, die nöthigen Verfügungen zu treffen.

§. 328. In vorstehend benannten Fällen, (§. 321-327.) ist der Gläubiger, wegen der von der Frau gemachten Schuld, sich an den Mann zu halten wohl befugt.

§. 329. Auch wegen einer ſolchen Schuld der Frau, in welche der Mann nur eingewilligt hat, wird ſeine Perſon und Vermögen dem Gläubiger verhaftet.

§. 330. Ausgenommen iſt der Fall, wenn der Mann, bey Ertheilung ſeines Conſenſes, ſich gegen die Selbſthaftung ausdrücklich verwahrt hat.

§. 331. Alsdann aber muſs der Mann, vermöge ſeiner Einwilligung, geſchehen laſſen, daſs der Gläubiger ſeine Befriedigung gegen die Frau, allenfalls auch durch perſönlichen Arreſt derſelben nachſuche.

§. 332. Hat der Gläubiger, wegen der von der Frau gemachten Schuld, ſich ein Unterpfandsrecht in dem Vermögen der Frau beſtellen laſſen: ſo iſt ihm, der von dem Manne ertheilten Einwilligung ungeachtet, doch nur das Vermögen der Frau verhaftet.

§. 333. In allen Fällen, wo der Mann, bloſs wegen ſeiner ertheilten Einwilligung, eine Schuld der Frau bezahlen muſs, findet die Verordnung des §. 322. Anwendung.

§. 334. Iſt eine Schuld der Frau, wegen ermangelnder Einwilligung des Mannes, ganz ungültig: ſo kann der Gläubiger nur dasjenige zurückfordern, was von den gegebenen Sachen oder Geldern erweislich noch vorhanden, oder nützlich verwendet iſt. (Th. I. Tit. XIII. Sect. III.)

§. 335. Die Schulden einer Frau, die für ſich ein eignes Gewerbe treibt, welches ſeiner Beſchaffenheit nach Credit und Verlag erfordert, bedürfen in keinem Falle einer Genehmigung des Mannes.

§. 336. Vielmehr können die Gläubiger einer ſolchen Ehefrau die Execution in ihr bereiteſtes Vermögen, ſo wie gegen ihre Perſon, nachſuchen.

§. 337. Auch der Mann ist ihnen verhaftet, wenn die Frau die Einkünfte eines solchen besondern Gewerbes sich nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

§. 338. Hat die Frau vor der Heirath Schulden gehabt: so sind die Gläubiger, sich deshalb an ihre Person und Vermögen ohne Einschränkung zu halten, wohl befugt.

§. 339. Wird durch solche Schulden, welche die Frau dem Manne verschwiegen hatte, deren Eingebrachtes vermindert: so kann er den Ersatz dieses Abgangs aus dem vorbehaltenen Vermögen fordern.

§. 340. Ein Gleiches findet statt, wenn die Frau dem Manne wissentlich fremde Sachen als ihre eignen eingebracht hat, und dieselben demnächst, während der Ehe, wieder herausgegeben werden müssen.

§. 341. Alles, was die Gesetze bey den Bürgschaften einer Frauensperson überhaupt erfordern, muss auch bey den Verbürgungen einer Ehefrau beobachtet werden. (Th. I. Tit. XIV. §. 221. sqq.) *Von Bürgschaften der Ehefrauen.*

§. 342. Soll für die zum Besten eines Fremden geleistete Bürgschaft auch das Eingebrachte der Ehefrau haften: so ist dazu die Einwilligung des Mannes nothwendig.

§. 343. In allen Fällen, wo die Frau, während der Ehe, Bürgschaft für den Mann leisten, seine Schulden übernehmen, oder zum Besten seiner Gläubiger sich ihrer Vorrechte begeben will, muss die Handlung nicht nur gerichtlich, sondern auch mit Zuziehung eines ihr bestellten rechtskundigen Beystandes erfolgen.

§. 344. Auch muss ihr in allen dergleichen Fällen die vorgeschriebene Verwarnung geschehen, wenn sie gleich bey einer unverheiratheten Frauensperson nicht erforderlich wäre.

SECHSTER ABSCHNITT.

Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten.

Wie die Gütergemeinschaft entstehe.

§. 345. Die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten findet nur da statt, wo sie durch Provinzialgesetze oder Statuten eingeführt ist.

§. 346. Die bloſse statutarische Gütergemeinschaft erstreckt sich nicht auf Eheleute, die zwar an dem Orte leben, aber vermöge ihres Standes, von der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Obrigkeit des Orts ausgenommen sind.

§. 347. Ist jemand einer doppelten persönlichen Gerichtsbarkeit unterworfen; und in Einer derselben findet Gütergemeinschaft statt, in der andern aber nicht: so ist anzunehmen, daſs unter diesen Eheleuten keine Gütergemeinschaft entstanden sey.

§. 348. Gilt unter der einen Gerichtsbarkeit die Gemeinschaft aller Güter, unter der andern aber nur die Gemeinschaft des Erwerbes: so findet nur die letztere statt.

§. 349. Sind bey einer in beyderley Gerichtsbarkeiten geltenden Gemeinschaft von gleicher Art, nur verschiedene Bestimmungen vorgeschrieben: so gelten diejenigen, welche mit den Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts am meisten übereinkommen.

§. 350. Durch Provinzialgesetze und Statuten wird die Gemeinschaft der Güter nur alsdann begründet, wenn an dem Orte, wo die Eheleute, nach vollzogener Heirath, ihren ersten Wohnsitz nehmen, dergleichen Gesetze vorhanden sind.

§. 351. Die Veränderung dieses ersten Wohnsitzes verändert in der Regel nichts an den Rechten, welchen sich die Eheleute vorher unterworfen haben.

§. 352. Haben jedoch Eheleute ihren Wohnsitz von einem Orte, wo keine Gütergemeinschaft obwaltet, an einen andern Ort, wo dieselbe statt findet, verlegt: so müssen alle von ihnen an diesem letztern Orte vorgenommenen Handlungen, in Beziehung auf einen Dritten, nach den Regeln der Gütergemeinschaft beurtheilt werden.

§. 353. Was von Veränderungen des Wohnsitzes der Eheleute vorstehend verordnet ist, gilt auch von andern Veränderungen des Gerichtsstandes, welchem die Eheleute zur Zeit der geschlossenen Heirath unterworfen waren.

§. 354. An Orten, wo die Gütergemeinschaft nicht aus Provinzialgesetzen oder Statuten statt findet, kann sie durch einen Vertrag nur vor Vollziehung der Heirath eingeführt werden.

§. 355. Wenn jedoch Eheleute ihren Wohnsitz von einem Orte, wo keine Gütergemeinschaft obwaltet, an einen andern, wo dieselbe statt findet, verlegt haben: so können sie sich derselben, auch in Ansehung der Erbfolge, durch einen Vertrag unterwerfen. (§. 352.)

§. 356. Jeder Vertrag, wodurch eine Gütergemeinschaft entstehen soll, muss gerichtlich vollzogen werden.

§. 357. Dabey ist in der Regel die Zuziehung des Vaters der Ehefrau erforderlich.

§. 358. In dessen Ermangelung muss der Frau ein rechtskundiger Beystand zugeordnet werden.

§. 359. Ist es, nach der Fassung eines solchen Vertrages, zweifelhaft, ob dadurch eine Gemeinschaft aller Güter, oder nur des Erwerbes, hat eingeführt werden sollen: so wird letzteres vermuthet.

I. Rechte bey der Gemeinschaft aller Güter,

§. 360. Wo Verträge, Statuten, oder Provinzialgesetze nicht ein Anderes ausdrücklich verordnen, da finden, wegen der Gütergemein-

schaft, und deren rechtlichen Folgen, nachstehende allgemeine Vorschriften Anwendung.

§. 361. Die Gemeinschaft der Güter nimmt unmittelbar nach vollzogener Trauung ihren Anfang.

§. 362. Wird sie erst während der Ehe durch einen Vertrag eingeführt: so entsteht sie vom Tage der gerichtlich abgegebenen Erklärung.

§. 363. Die Gemeinschaft der Güter erstreckt sich über alles, was der freyen Veräusserung eines jeden der beyden Ehegatten unterworfen ist.

§. 364. Doch sind die nothwendigen Kleidungsstücke der Frau davon ausgenommen.

§. 365. Besitzt einer der Ehegatten Grundstücke unter einer andern Gerichtsbarkeit, wo sonst keine Gütergemeinschaft statt findet: so muss das, nach den Gesetzen des Wohnorts, dem andern Ehegatten angefallene Miteigenthum, im Hypothekenbuche vermerkt werden.

§. 366. Ein Gleiches muss in Ansehung aller Grundstücke geschehen, wenn die Gemeinschaft bloss durch einen Vertrag eingeführt wird.

§. 367. Ist die Eintragung unterblieben: so kann die Gütergemeinschaft dem Dritten, welcher sich auf Verträge und andere Verhandlungen über solche Grundstücke nach den Regeln des gemeinen Rechts eingelassen hat, nicht nachtheilig werden.

§. 368. Sind dergleichen unbewegliche Sachen ausserhalb Landes gelegen: so muss die Verlautbarung bey den dortigen Gerichten, und nach den Gesetzen des Orts geschehen.

§. 369. Ist nach den Gesetzen des persönlichen Gerichtsstandes der Eheleute, keine Gütergemeinschaft unter ihnen vorhanden: so gilt sie auch nicht in Ansehung auswärtiger Grundstücke; wenn gleich sonst an dem Orte, wo diese Grundstücke liegen, die Gemeinschaft der Güter obwaltet.

§. 370. Auch von ſolchen Grundſtücken, die an ſich der Gemeinſchaft nicht unterworfen ſind (§. 363.), gehören die Nutzungen in der Regel zum gemeinſchaftlichen Vermögen.

§. 371. Der Erwerb beyder Ehegatten wächſt dem gemeinſchaftlichen Vermögen zu.

§. 372. Was während der Ehe durch Glücksfälle, Geſchenke, Erbſchaften oder Vermächtniſſe, einem der Ehegatten zufällt, und ſeiner Natur nach der Gemeinſchaft fähig iſt (§. 363.), wird gemeinſchaftlich.

§. 373. Doch kann derjenige, welcher einem der Ehegatten ein Grundſtück oder ausſtehendes Capital ſolchergeſtalt zuwendet, das Miteigenthum des andern Ehegatten durch eine ausdrückliche Erklärung ausſchlieſsen.

§. 374. Er muſs aber alsdann dafür ſorgen, daſs die Ausſchlieſsung in dem Hypothekenbuche des Grundſtücks vermerkt, oder dem Schuldner des Capitals gerichtlich bekannt gemacht werde.

§. 375. Iſt die Zuwendung in einer letzten Willensverordnung geſchehen: ſo muſs der Richter, welcher dieſe Verordnung publicirt, der Ehefrau, ſo weit dieſelbe dabey ein Intereſſe hat, zur Beſorgung der Eintragung oder Bekanntmachung, einen Curator beſtellen.

§. 376. Iſt die Eintragung oder Bekanntmachung unterblieben: ſo gilt die Ausſchlieſsung der Communion zwar unter den Eheleuten, aber nicht in Anſehung eines Dritten.

§. 377. Dem Ehemanne gebührt die Verwaltung des gemeinſchaftlichen Vermögens.

§. 378. Doch kann er Grundſtücke und Gerechtigkeiten nicht ohne Einwilligung der Frau verpfänden oder veräuſsern.

§. 379. Capitalien, die auf den Namen der Frau, ihres Erblaſſers oder Geſchenkgebers, oder

auf den Namen beyder Eheleute geschrieben sind, kann er ohne Bewilligung der Frau nicht aufkündigen oder einziehn.

§. 380. Ausserdem gelten alle von dem Manne, in Ansehung des gemeinschaftlichen Vermögens, auch einseitig getroffenen Verfügungen: und dies Vermögen haftet für alle während der Ehe von ihm gemachten Schulden.

§. 381. Auch Schenkungen des Mannes aus dem gemeinschaftlichen Vermögen, kann die Frau der Regel nach nur in so weit anfechten, als ihr, wenn sie die Schenkung selbst gemacht hätte, der Widerruf nach den Gesetzen verstattet seyn würde.

§. 382. In so fern aber der Mann durch Schenkungen, die aus bloßer Freygebigkeit herrühren, das gemeinschaftliche Vermögen, ohne Einwilligung der Frau, dergestalt erschöpft hätte, dass nach getrennter Ehe die Frau nicht so viel, als sie in die Gemeinschaft gebracht hat, zurückerhalten könnte: so ist die Frau berechtigt, dergleichen Schenkungen in so weit zu widerrufen, als es zur Ergänzung des Fehlenden nothwendig ist.

§. 383. Einseitige Schenkungen des Mannes, welche die Frau nach vorstehenden Grundsätzen hätte widerrufen können, werden, wenn kein Widerruf erfolgt, bey der Auseinandersetzung unter den Eheleuten, auf den Antheil des Mannes gerechnet.

§. 384. Geldstrafen, in welche der Mann verurtheilt wird, ingleichen die ihm zur Last fallenden Kosten einer gegen ihn verhängten Untersuchung, können aus dem gemeinschaftlichen Vermögen beygetrieben werden.

§. 385. Doch müssen dergleichen Geldstrafen, so wie die Inquisitionskosten, bey erfolgender Aufhebung der Gemeinschaft, auf den Antheil des Mannes angerechnet werden.

§. 386.

§. 386. Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche die Frau in die Gemeinschaft gebracht hat, können wegen einseitiger Schulden des Mannes, die derselbe, bei erfolgender Auseinandersetzung, auf seinen Antheil sich anrechnen lassen müsste, nur alsdann angegriffen werden, wenn das übrige gemeinschaftliche Vermögen zu deren Bezahlung nicht hinreicht.

§. 387. Hat die Frau gegen eine vorhabende Verfügung des Mannes demjenigen, mit welchem sie vollzogen werden soll, ihren Widerspruch ausdrücklich geäussert: so muss die Ergänzung ihrer Einwilligung durch den Richter abgewartet werden.

§. 388. In allen Fällen, wo die Frau ihre Einwilligung versagt, kann selbige von dem vormundschaftlichen Gerichte ergänzt werden; wenn sich nach vorhergegangener Untersuchung findet, dass die Verfügung des Mannes nach den Umständen nothwendig, oder dem Interesse der Frau unnachtheilig sey.

§. 389. Schulden einer in der Gütergemeinschaft lebenden Frau sind nur in den §. 322. 325. bis 328. bestimmten Fällen gültig, und in Ansehung des gemeinschaftlichen Vermögens verbindlich.

§. 390. Doch gilt wegen der Geldstrafen, in welche die Frau verurtheilt worden, und wegen der Kosten einer gegen sie verhängten Untersuchung, eben das, was in Ansehung des Mannes §. 385. verordnet ist.

§. 391. Auch solche Schulden beyder Ehegatten, welche schon vor vollzogener Heirath gemacht worden, werden der Regel nach dergestalt gemeinschaftlich, dass die Gläubiger sich deswegen an das gemeinschaftliche Vermögen halten können.

§. 392. Hat jedoch ein Ehegatte mehr Schulden als Vermögen in die Gemeinschaft gebracht: so kann der andere innerhalb Zweyer Jahre, nach vollzogener Ehe, auf die Absonderung des Vermögens antragen.

§. 393. Alsdenn können die Gläubiger, deren Forderungen vor der Heirath entstanden sind, nur an das abgesonderte Vermögen ihres eigentlichen Schuldners sich halten.

§. 394. Den während der Ehe gemachten Schulden hingegen bleibt auch in diesem Falle das gemeinschaftliche Vermögen verhaftet.

§. 395. Ist die zweyjährige Frist verstrichen: so kann selbst dem verschuldeten Ehegatten, oder dessen Erben, bey der Auseinandersetzung, wegen der vor der Ehe gemachten Schulden nichts angerechnet werden.

II. Gemeinschaft des Erwerbes.

§. 396. Ist in den Verträgen, Provinzialgesetzen, oder Statuten, nur eine Gemeinschaft des Erwerbes festgesetzt: so erstreckt sich diese der Regel nach auf den gesammten Erwerb beyder Eheleute.

§. 397. Gleich bey dem Eintritt in diese Gemeinschaft soll über das Vermögen eines jeden der Ehegatten ein Verzeichniss aufgenommen werden.

§. 398. In diesem Verzeichnisse sind sowohl bewegliche als unbewegliche Sachen, zum Behufe einer künftigen Auseinandersetzung, zu einem gewissen Werthe anzuschlagen.

§. 399. Das Verzeichniss soll gerichtlich beglaubigt, oder doch von beiden Eheleuten, mit Zuziehung eines rechtskundigen Beystandes von Seiten der Frau, unterschrieben werden.

§. 400. Von allem, was in diesem Verzeichnisse nicht angegeben, und doch wirklich vorhanden ist, wird vermuthet, dass es zum Erwerbe gehöre

§. 401. Iſt kein Verzeichniſs aufgenommen worden: ſo gilt dieſe Vermuthung von allem, was bey der Auseinanderſetzung vorhanden iſt.

§. 402. Erbſchaften und Vermächtniſſe, welche einem der Ehegatten zufallen, gehören nicht zu der Gemeinſchaft des Erwerbes.

§. 403. Ein Gleiches gilt von Geſchenken, die auf einer bloſsen Freygebigkeit beruhen.

§. 404. Alle andre Glücksfälle, die ſich nach eingegangener Gemeinſchaft ereignen, gehören ohne Ausnahme zum Erwerbe.

§. 405. Auch werden von allen Stücken, die an ſich zur Gemeinſchaft nicht gehören, die Nutzungen dennoch zum gemeinſchaftlichen Erwerbe gezogen.

§. 406. Durch die Gemeinſchaft des Erwerbes wird kein Ehegatte zur Bezahlung der beſondern Schulden des andern aus der Subſtanz ſeines Vermögens verpflichtet.

§. 407 Der gemeinſchaftliche Erwerb hingegen kann von den Gläubigern des Mannes, ohne Unterſchied, ob die Schulden vor oder nach der Heirath entſtanden ſind, angegriffen werden.

§. 408. Auch die Gläubiger der Frau können an den Erwerb ſich halten, wenn ihre Forderungen nach §. 389. gültig, oder noch vor der Heirath entſtanden ſind.

§. 409. Wird durch die beſondern Gläubiger des einen Ehegatten der gemeinſchaftliche Erwerb geſchwächt: ſo kann der andere Erſatz aus dem eigenthümlichen Vermögen des erſtern fordern.

§. 410. Hat der verſchuldete Ehegatte kein eigenthümliches Vermögen in die Ehe gebracht: ſo kann der andre, binnen Zwei Jahren nach eingegangener Gemeinſchaft, auf die Abſonderung des Erwerbes, jedoch nur in Anſehung der Zukunft, antragen.

§. 411. Außer vorstehenden Bestimmungen (§. 402-410.), gilt, wegen der Rechte und Pflichten der Eheleute bey einer Gemeinschaft des Erwerbes, eben das, was wegen der Gemeinschaft der Güter überhaupt §. 378 - 388. verordnet ist.

Ausschließung und Aufhebung der Gemeinschaft.

§. 412. Die Gemeinschaft der Güter, oder des Erwerbes, kann durch Verträge vor der Heirath ausgeschlossen werden.

§. 413. Während der Ehe hingegen findet die Aufhebung einer solchen auf Provinzialgesetze oder Statuten sich gründenden Gemeinschaft, auch mit Bewilligung beyder Eheleute, in der Regel nicht statt.

§. 414. Selbst Minderjährige können eine solche Gemeinschaft, in sofern dieselbe durch ihre Verheirathung einmal entstanden ist, nach erlangter Volljährigkeit nicht widerrufen.

§. 415. In wie fern aber die Entstehung der Communion bey der Verheirathung minderjähriger Pflegebefohlnen weiblichen Geschlechts ausgesetzt bleibe, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. XVIII. Abschn. VIII.)

§. 416. Wenn Eheleute ihren ersten Wohnsitz, wo keine Gütergemeinschaft war, an einen andern, wo dieselbe statt findet, verlegen: so können sie die nach §. 352. daraus entstehenden Folgen durch einen Vertrag ausschließen.

§. 417. Geschieht die Verlegung des Wohnsitzes, in stehender Ehe, von einem Orte, wo Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbes obwaltet, an einen andern, wo sie nicht statt findet: so kann die unter den Eheleuten entstandene Gemeinschaft durch einen Vertrag wieder aufgehoben werden.

§. 418. Ueberhaupt stehet es den Eheleuten zu allen Zeiten frey, die Folgen der Gemeinschaft, so weit sich dieselben nur auf ihre künf-

tige Succeſſion erſtrecken, durch Verträge aufzuheben oder abzuändern.

§. 419. Eine bloſs durch Vertrag entſtandene Gemeinſchaft kann zu allen Zeiten auch durch Vertrag wieder aufgehoben werden.

§. 420. Auf den einſeitigen Antrag des einen Ehegatten kann die Aufhebung der Gemeinſchaft in dem Falle des §. 392. 410. erfolgen.

§. 421. Ferner alsdann, wenn der eine Ehegatte in Concurs verſunken iſt, und der andre von der Gemeinſchaft für die Zukunft wieder abgehen will.

§. 422. In allen Fällen, da die Gemeinſchaft der Güter oder des Erwerbes ausgeſchloſſen, oder aufgehoben werden ſoll, muſs dieſes gerichtlich verlautbart, und in den Zeitungen oder Intelligenzblättern der Provinz, zu dreyenmalen innerhalb Vier Wochen, bekannt gemacht werden.

§. 423. Bey Kaufleuten in Handelsſtädten muſs auſserdem die Bekanntmachung auf der Börſe, oder durch die Kaufmannsälteſten; und bey Zunftgenoſſen durch die Vorſteher der Zunft geſchehen.

§. 424. Auch muſs die geſchehene Ausſchlieſſung oder Aufhebung der Gemeinſchaft bey allen Grundſtücken, welche ſonſt der Gemeiuſchaft unterworfen ſeyn würden, im Hypothekenbuche vermerkt werden.

§. 425. In dem Falle des §. 417. muſs die Bekanntmachung an dem Orte des vorigen Wohnſitzes geſchehen.

§. 426. Wenn Eheleute, welche die an dem Orte ihres erſten Wohnſitzes obwaltende Gemeinſchaft durch einen Vertrag ausgeſchloſſen haben, an einen andern Ort ziehen, wo dergleichen Gemeinſchaft ebenfalls ſtatt findet: ſo muſs die Bekanntmachung des ausſchlieſsenden Vertrages daſelbſt wiederholt werden.

§. 427. Die Aufhebung der während der Ehe einmal entstandenen Gemeinschaft äussert ihre Wirkungen, in Ansehung der Eheleute selbst, vom Tage der gerichtlichen Erklärung.

§. 428. In Ansehung eines Dritten aber, welcher einer frühern Wissenschaft nicht überführt werden kann, äussern sich diese Wirkungen erst nach Ablauf des zur Bekanntmachung bestimmten vierwöchentlichen Zeitraums.

§. 429. Ist die §. 423. vorgeschriebene Art der Bekanntmachung unterblieben: so kann die geschehene Ausschliessung oder Aufhebung denjenigen, welchen sie auf diese Art hätte bekannt gemacht werden sollen, nicht entgegen gesetzt werden.

§. 430. Ist der §. 424. vorgeschriebene Vermerk in den Hypothekenbüchern unterblieben: so kann die Aufhebung der Gemeinschaft, in Geschäften, welche dergleichen Grundstücke betreffen, einem Dritten nicht nachtheilig seyn.

§. 431. Ueberhaupt bleiben, auch nach Aufhebung der Gemeinschaft, den Gläubigern, deren Forderungen während derselben entstanden sind, ihre Rechte an das gemeinschaftlich gewesene Vermögen ungeändert vorbehalten.

§. 432. In allen übrigen Stücken aber werden die Rechte und Pflichten der Eheleute, sowohl unter sich, als gegen Andre, so beurtheilt, als ob gar keine Gemeinschaft unter ihnen entstanden wäre.

§. 433. Wie alsdann bey der Auseinandersetzung und Absonderung des Vermögens zu verfahren sey, ist im folgenden Abschnitte bestimmt.

SIEBENTER ABSCHNITT.

Von Trennung der Ehe durch den Tod.

§. 434. Wird die Ehe durch den Tod getrennt: so muſs der überlebende Ehegatte den verſtorbenen anſtändig begraben laſſen. *Begräbniſs.*

§. 435. Können die Begräbniſskoſten aus dem Nachlaſſe nicht beſtritten werden: ſo iſt der Ueberlebende zu deren Bezahlung ſo weit, als ſein Vermögen hinreicht, verbunden.

§. 436. Die Wittwe mag ein ganzes, der Wittwer aber ein halbes Jahr, um den verſtorbenen Ehegatten trauren. *Trauer.*

§. 437. Erfolgt innerhalb der Trauerzeit eine anderweitige gültige Verheirathung: ſo wird dadurch die Trauer geendigt.

§. 438. Die Rechte des überlebenden Ehegatten auf das Vermögen des Verſtorbenen, müſſen zuvörderſt nach den obwaltenden Verträgen; in deren Ermangelung nach gültig errichteten letztwilligen Verordnungen; wenn aber beyde nicht vorhanden ſind, nach den Geſetzen beſtimmt werden. *Erbfolge.*

§. 439. Erbverträge können Eheleute ſowohl vor als nach der Verheirathung ſchlieſsen. *I. Aus Verträgen.*

§. 440. Was von Erbverträgen überhaupt, und von Verträgen unter Verlobten oder Eheleuten inſonderheit verordnet iſt, findet auch bey ſolchen Erbverträgen Anwendung. (Th. I. Tit. XII. Abſchn. II.)

§. 441. Doch iſt die gerichtliche Aufnehmung eines Erbvertrages unter Eheleuten nur alsdann nothwendig, wenn die Frau dadurch an den nach den Geſetzen ihr zukommenden Rechten etwas verlieren ſoll.

§. 442. Wenn Erbverträge unter Eheleuten durch gegenſeitige Bewilligung wieder aufgehoben werden ſollen: ſo muſs dieſe Einwilligung, ſobald dabey die Frau im Verhältniſſe gegen die in dem Vertrage ihr zugeſicherten Rechte etwas verlieren ſoll, gerichtlich erklärt werden.

§. 443. So lange dergleichen gerichtliche Erklärung nicht erfolgt iſt, beſteht ein ſolcher Erbvertrag, wenn gleich aus der Ehe Kinder erzeugt worden, die aber vor den Aeltern wieder verſtorben ſind.

§. 444. Sind aber bey dem Tode des einen Ehegatten Kinder oder weitere Abkömmlinge aus dieſer Ehe vorhanden, und iſt ihrentwegen in dem Erbvertrage nichts beſtimmt: ſo finden eben die Vorſchriften ſtatt, wie in dem Falle, wenn in einem Teſtamente wegen nachgeborner Kinder nichts verordnet iſt. (Tit. II. Abſchn. V.)

§. 445. Wenn es nach der Faſſung des Erbvertrages zweifelhaft iſt: ob der überlebende Ehegatte durch die darin ausgeworfene Summe oder Sache abgefunden, oder ob ihm ſelbige nur voraus beſchieden ſeyn ſolle: ſo ſtreitet die Vermuthung für erſteres.

§. 446. Wenn jedoch der Verſtorbene Vermögen von verſchiedener Art, z. E. Lehn und freyes Vermögen, beſeſſen hat, und im Vertrage nur beſtimmt iſt, was der Ueberlebende aus der einen Art des Vermögens haben ſolle: ſo bleiben ihm in der andern ſeine Succeſſionsrechte vorbehalten.

§. 447. Wenn es nach der Faſſung zweifelhaft iſt: ob Eheleute einen Erbvertrag, oder nur ein wechſelſeitiges Teſtament haben errichten wollen: ſo wird letzteres vermuthet.

§. 448. Iſt aber die Erbfolge durch einen wirklichen Vertrag beſtimmt: ſo ſteht es nicht in der

Macht des Ueberlebenden, von dem Vertrage abzugehen, und die gesetzliche Erbportion zu wählen.

§. 449. Doch kann diese Wahl, in dem Vertrage selbst, dem überlebenden Ehegatten vorbehalten werden.

§. 450. Auch ohne dergleichen Vorbehalt bleibt die Wahl dem Ueberlebenden alsdann frey, wenn über den Nachlaſs des Verstorbenen in dem Vertrage ausdrücklich zum Besten einer gewissen bestimmten Person verordnet, und diese Person zur Zeit des eintretenden Sterbefalles nicht mehr vorhanden ist.

§. 451. So weit in dem Erbvertrage wegen des eigenthümlichen Vermögens des überlebenden Ehegatten nichts bestimmt ist; so weit finden darauf die bey der gesetzlichen Erbfolge vorgeschriebenen Grundsätze Anwendung.

§. 452. Der Theil des Vermögens, welchen die Ehefrau dem Manne auf den Todesfall durch Vertrag aussetzt, heiſst das Ehevermächtniſs. *Ehevermächtniſs.*

§. 453. Während des Lebens beyder Eheleute hat der Mann, des Ehevermächtnisses wegen, keine besondre Rechte in dem Vermögen der Frau.

§. 454. Ist dem Manne eine bestimmte Sache oder Summe zum Ehevermächtnisse beschieden: so wird er, in Beziehung auf die Erben der Frau, als Legatarius angesehen.

§. 455. Besteht aber das Ehevermächtniſs aus einem nur in Verhältniſs gegen das Ganze bestimmten Theile (*pars quota*) des Nachlasses: so hat der Mann die Rechte und Pflichten eines Miterben.

§. 456. Was der Mann der Frau aus seinem Vermögen auf den Todesfall eigenthümlich aussetzt, heiſst das Gegenvermächtniſs. *Gegenvermächtniſs, Leibgedinge und Witthum.*

§. 457. Wird der Frau nur der Niesbrauch gewisser Güter oder Capitalien angewiesen: so heisst es ein Leibgedinge.

§. 458. Eine jährliche Summe, die der Frau aus dem Nachlasse des Mannes zu ihrem Unterhalte während des Wittwenstandes ausgesetzt worden, wird Witthum genannt.

§. 459. Ist die Summe des Gegenvermächtnisses im Vertrage nicht bestimmt; wohl aber die Absicht der Contrahenten, dass dasselbe mit dem Eingebrachten in Verhältniss stehen solle, aus der Fassung und den Umständen ersichtlich: so ist das Gegenvermächtniss auf die Hälfte des Eingebrachten festzusetzen.

§. 460. Ist eine solche Rücksicht auf die Summe des Eingebrachten aus dem Vertrage nicht zu entnehmen: so wird das Gegenvermächtniss dem Ehevermächtnisse gleich gesetzt.

§. 461. Ist auch kein Ehevermächtniss bestimmt: so ist die Aussetzung eines solchen ohne Bestimmung einer Summe angewiesenen Gegenvermächtnisses ohne Wirkung; und die überlebende Ehefrau kann nur auf die gesetzliche Erbfolge Anspruch machen.

§. 462. Ist die Summe des Witthums im Vertrage unbestimmt geblieben: so muss der Richter dieselbe auf den, nach Verhältniss des Standes der Frau, nothdürftigen Unterhalt, so weit die Nutzungen ihres eignen Vermögens dazu nicht hinreichen, bestimmen.

§. 463. Kann die Frau sich diesen nothdürftigen Unterhalt aus eignen Mitteln verschaffen: so ist sie dennoch, in dem §. 462. angegebenen Falle, den vierten Theil der richterlich ausgemessenen Summe aus dem Nachlasse des Mannes zu fordern berechtigt.

§. 464. Ist eine bestimmte Summe zum Witthume verschrieben, und auf die Nutzungen eines Grundstücks, oder die Zinsen eines Capitals blofs angewiesen: so mufs, wenn diese Einkünfte oder Zinsen unzureichend sind, das Fehlende aus dem übrigen Nachlasse des Mannes ergänzt werden.

§. 465. Die Frau hat, wegen der, auf den Todesfall des Mannes, durch Verträge vor oder während der Ehe ihr ausgesetzten Vortheile, ein gleiches Recht, Sicherheitsbestellung von dem Manne zu fordern, wie wegen ihres Eingebrachten.

§. 466. Auch geniefst sie, bey entstandenem Zahlungs-Unvermögen des Mannes, die in der Concursordnung näher bestimmten Vorrechte.

§. 467. So weit jedoch der Mann, zur Zeit der Einräumung dieser Vortheile, erweislich schon über sein Vermögen verschuldet war, mufs die Frau damit allen andern Gläubigern nachstehen.

§. 468. Sind diese Vortheile auf einen nur im Verhältnifs gegen das Ganze bestimmten Theil der Verlassenschaft des Mannes (*pars quota*) festgesetzt: so kann die Frau, bey entstandenem Zahlungs-Unvermögen des Mannes, deshalb keinen Anspruch machen.

§. 469. Nach dem Tode des Mannes wird das Gegenvermächtnifs ein freyes und unwiderrufliches Eigenthum der Frau.

§. 470. Leibgedinge und Witthum aber fallen nach dem Tode der Frau an die Erben, oder Lehns- oder Fideicommifs-Folger des Mannes zurück.

§. 471. Auch hören Leibgedinge und Witthum auf, wenn die Frau sich wieder verheirathet.

§. 472. Das einer Frau zur Bedingung gesetzte Verbot, ihren Wittwenstand zu ändern, wird nicht nur in Ansehung des Leibgedinges und Witthums, sondern auch in Ansehung der von einem

Dritten ihr unter dieſer Bedingung zugewendeten Vortheile, auſser dem Falle einer wirklichen Heirath, nur alsdann für übertreten geachtet, wenn dieſelbe einer zum öffentlichen Aergerniſs geführten liederlichen Lebensart gerichtlich überwieſen worden.

§. 473. Das durch anderweitige Heirath einmal verlorne Recht, lebt in dem darauf folgenden verwittweten Stande nicht wieder auf.

§. 474. Hat die Frau, gegen Erhaltung des Leibgedinges oder Witthums, ihr Eingebrachtes ganz oder zum Theil in der Erbſchaftsmaſſe des Mannes zurücklaſſen müſſen: ſo können ihr jene Vortheile auch aus den §. 471. 472. angegebenen Gründen nicht wieder entzogen werden.

§. 475. Iſt der Frau die Wahl gelaſſen: ob ſie ihr Vermögen zurücknehmen, oder Witthum fordern wolle: ſo iſt ſie nicht ſchuldig, ſich vor Ablauf des Trauerjahres zu erklären.

§. 476. Hat ſie aber alsdann einmal gewählt: ſo kann ſie von ihrer Erklärung nicht wieder abgehen.

§. 477. Was ſie in der Zwiſchenzeit aus dem Nachlaſſe des Mannes erhalten hat, das wird ihr, nach Maaſsgabe ihrer Erklärung, auf ihr Eingebrachtes, oder auf das Leibgedinge oder Witthum angerechnet.

§. 478. Ein Vertrag, wodurch Eheleute aus eignem Vermögen einen Erbſchatz beſtellen, gilt nur als ein Erbvertrag.

§. 479. Es kann alſo dergleichen Beſtellung, während des Lebens beyder Eheleute, mit ihrer gemeinſchaftlichen Bewilligung, zu allen Zeiten; und wenn ſie von einem unter ihnen bloſs durch einſeitige Erklärung geſchehen iſt, von dem Beſteller auch einſeitig widerrufen werden.

§. 480. Wenn aber einer der Ehegatten verstorben ist: so finden wegen der Succession in den Erbschatz die Vorschriften §. 541. sqq. Anwendung.

II. Aus letztwilligen Verordnungen.

§. 481. Sind keine Verträge, wodurch die Erbfolge bestimmt wird, vorhanden: so dient die von dem verstorbenen Ehegatten hinterlassene letzte Willensverordnung zur Richtschnur.

§. 482. Nur Eheleuten ist es erlaubt, wechselseitige Testamente über ihren Nachlass zu errichten. (Th. I. Tit. XII. §. 614. sqq.)

§. 483. Um Betrug und Ueberlistung zu vermeiden, sollen nur solche Testamente als wechselseitig gelten, welche in Einem Instrumente errichtet worden.

§. 484. Sind dergleichen Testamente von beyden Theilen unterschrieben, und dem Gerichte übergeben worden: so kommt es nicht darauf an, wer den Auffatz selbst gefertigt habe.

§. 485. Dergleichen wechselseitige Testamente, in so fern dieselben nicht etwa als ein wirklicher Vertrag errichtet, und mit der bey Erbverträgen vorgeschriebenen Form versehen sind, werder schon durch den Widerruf eines der Ehegatten vernichtet.

§. 486. Hat jedoch der andere Ehegatte weder seines Orts ausdrücklich widerrufen, noch eine andre letztwillige Verordnung errichtet: so bestehen diejenigen Vermächtnisse, welche er in dem wechselseitigen Testamente andern als solchen Personen, die bloss mit dem Widerrufenden als Verwandte oder besondre Freunde verbunden sind, ausgesetzt hat.

§. 487. Blosse Aenderungen und Zusätze bey Vermächtnissen, und andern dergleichen Verfügungen, wirken niemals die Vernichtung des gegenseitigen Testaments.

§. 488. Sie sind aber ungültig, in so fern sie bloss einseitig gemacht worden, und zum Nachtheile der überlebenden Ehegatten abzielen.

§. 489. Wenn die Ehe unter den wechselseitig testirenden Eheleuten durch Scheidung getrennt worden: so verliert das ganze wechselseitige Testament von selbst seine Gültigkeit.

§. 490. Auch nach dem Tode des einen Ehegatten hat der überlebende die Wahl: ob er die Erbschaft aus dem Testamente antreten, oder ausschlagen wolle.

§. 491. Entsagt er der Erbschaft aus dem Testamente: so finden die Vorschriften des Neunten Titels im Ersten Theile §. 398. sqq. Anwendung.

§. 492. Nimmt er die Erbschaft aus dem Testamente an: so kann er auch von seinen eignen Verordnungen nicht wieder abgehen; in so fern aus der Fassung, oder aus den Umständen erhellet, dass der Erstverstorbene ihm seinen Nachlass, in Rücksicht auf diese Verfügungen, zugewendet habe.

§. 493. Dies wird hauptsächlich bey solchen Verordnungen des überlebenden Ehegatten vermuthet, welche zum Besten der gemeinschaftlichen Kinder, oder der Verwandten oder besondern Freunde des Erstverstorbenen abzielen.

§. 494. Wechselseitige Testamente, worin beyde Theile sich des Widerrufs ausdrücklich begeben haben, sind als Erbverträge anzusehen.

III. Aus Provinzialgesetzen oder Statuten.

§. 495. Haben die Eheleute die Erbfolge weder durch Verträge, noch durch letzte Willensverordnungen bestimmt: so wird nach den Statuten oder Provinzialgesetzen des letzten persönlichen Gerichtsstandes des Verstorbenen verfahren.

§. 496. Haben die Eheleute während der Ehe ihren Wohnsitz verändert: so hat der überlebende die Wahl: ob er nach den Gesetzen des letzten

persönlichen Gerichtsstandes des Verstorbenen, oder nach den Gesetzen desjenigen Orts, wo die Eheleute zur Zeit der vollzogenen Heirath ihren ersten Wohnsitz genommen haben, erben wolle.

§. 497. In zweifelhaften Fällen gilt die Vermuthung, daſs der dem überlebenden Ehegatten durch solche Gesetze bestimmte Erbtheil, demselben durch Testamente nicht geschmälert oder gar genommen werden könne.

§. 498. Wenn also dem überlebenden Ehegatten in dem Testamente des Erstverstorbenen weniger, als sein statutarischer Erbtheil beträgt, ausgesetzt worden: so kann derselbe die Ergänzung des Fehlenden aus dem übrigen Nachlasse fordern.

§. 499. Nur in so fern, als der überlebende Ehegatte sich solche Handlungen, die eine Scheidung begründen würden, hat zu Schulden kommen lassen, kann ihm sein statutarischer Erbtheil durch letztwillige Verordnungen geschmälert, oder genommen werden.

IV. Nach gemeinen Rechten.

§. 500. Sind wegen der Erbfolge der Eheleute keine oder nicht hinreichende Bestimmungen in den Provinzial-Gesetzbüchern oder Statuten enthalten: so soll nach folgenden allgemeinen Vorschriften verfahren werden.

1) Absonderung der zum Nachlasse nicht gehörenden Stücke.

§. 501. Zuvörderst werden die in dem Nachlasse befindlichen Lehne und Fideicommisse, nebst Zubehör, demjenigen verabfolgt, auf welchen sie durch den Tod des letzten Besitzers gediehen sind.

2) der Gerade, der Niftel und des Heergeräthes.

§. 502. Gleichergestalt nehmen diejenigen, welchen, nach Provinzialgesetzen oder Statuten, Heergeräthe, Gerade, oder Niftel zukommen, die dazu gehörenden Stücke.

§. 503. Heergeräthe verläſst nur eine Person männlichen Geschlechts dem nächsten Anver-

wandten von männlicher Seite und männlichem Geschlechte.

§. 504. Sind mehrere männliche Anverwandten in gleichem Grade vorhanden: so hat derjenige, welcher in Kriegsdiensten des Staats sich befindet, auf das Heergeräthe vorzüglichen Anspruch.

§. 505. Kann der Streit unter den mehrern gleich nahen Verwandten nach diesem Bestimmungsgrunde nicht entschieden werden: so hat der ältere, den Jahren nach, den Vorzug.

§. 506. Catholische Geistliche und protestantische Prediger, die in einem wircklichen Kirchenamte stehen, nehmen und hinterlassen kein Heergeräthe.

§. 507. Die Mitglieder geistlicher, auch catholischer Ritter-Orden, die nicht selbst Priester sind, bleiben hiervon ausgenommen.

§. 508. Gerade nimmt die überlebende Frau aus dem Nachlasse des Mannes.

§. 509. Niftel verläſst eine Frauensperson derjenigen Person weiblichen Geschlechts, welche mit ihr durch Weiber am nächsten verwandt ist.

§. 510. Sind mehrere Verwandtinnen von gleichem Grade vorhanden: so erhalten dieselben die Niftel zu gleichen Theilen.

§. 511. Eheliche Töchter schliessen die unehelichen, so wie diese alle weitere Verwandtinnen aus.

§. 512. Ausser der absteigenden Linie begründet die Verwandtschaft durch uneheliche Geburt keinen Anspruch auf die Niftel.

§. 513. Denenjenigen, welche ein Recht auf Heergeräthe, Gerade und Niftel zukommt, kann dasselbe durch letztwillige Verordnungen nicht entzogen werden.

§. 514. Wohl aber sind Verkäufe, Veräusserungen, und andre Verfügungen unter Lebendigen,

gen, sowohl in Ansehung des Ganzen, als einzelner dazu gehörender Stücke, gültig.

§. 515. Dergleichen Verfügungen können weder unter dem Vorwande einer Simulation, noch einer Verletzung, angefochten werden.

§. 516. Der bedungene Preis oder Werth tritt auch hier nicht an die Stelle des Veräusserten.

§. 517. Diejenigen, welchen Heergeräthe oder Niftel zukommt, müssen sich binnen Jahresfrist, nach erfolgtem Anfalle, zur Ausübung ihres Rechts, bey Verlust desselben, melden.

§. 518. Wer Heergeräthe oder Niftel zu verlassen nicht fähig ist, der kann auch dergleichen von andern nicht ziehn.

§. 519. Nach Provinzen, oder Oertern, wo kein Heergeräthe, oder keine Niftel gegeben wird, darf auch dergleichen nicht verabfolgt werden.

§. 520. In allen Fällen, wo Heergeräthe oder Niftel denjenigen, welche sonst durch Provinzialgesetze oder Statuten dazu berufen sind, aus einem oder dem andern der vorstehenden Gründe nicht verabfolgt werden dürfen, fallen dieselben nicht dem nächsten nach ihm zu, sondern sie bleiben in dem Nachlasse.

§. 521. Wird jedoch unter mehrern gleich nahen Verwandtinnen eine oder die andere, aus den vorstehenden Gründen, von der Niftel ausgeschlossen: so wächst ihr Antheil den übrigen zu.

§. 522. Wo das Vermögen durch Schulden erschöpft wird, findet weder Gerade, Niftel noch Heergeräthe statt.

§. 523. Das Heergeräthe begreift unter sich das beste Pferd; den Degen, dessen sich der Verstorbene zum gewöhnlichen Gebrauch bedient hat; einen vollständigen Anzug von dessen täglichen Kleidern; ein Gebett Bette, nächst dem besten, bestehend aus einem Ober- und Unter-

bette, einem Pfühl, zwey Kopfkissen, nebst dazu gehörigen Ueberzügen, und zwey Bettlaken; ein Tischtuch, nebst drei Servietten; und zwey Schüsseln von Zinn oder anderem gemeinen Metalle.

§. 524. Bey den in wirklichen Kriegesdiensten stehenden Personen wird auch das, was sie im Felde, oder in der Garnison, zu oder bey Verrichtung ihres Dienstes gewöhnlich gebrauchen, so weit es vorhanden ist, und nicht bey dem Regimente zurückbleiben muss, zu ihrem Heergeräthe gerechnet.

§. 525. Zur Nistelgerade gehören nur die zum weiblichen Gebrauche allein gewidmeten Geräthe, Kleidungsstücke, Wäsche und Kostbarkeiten, nebst den dazu gehörigen Behältnissen.

§. 526. Auch was zur Leibwäsche oder Kleidungsstücken zugeschnitten, in Arbeit gegeben, oder genommen ist, wird zur Nistel gerechnet.

§. 527. Dagegen hat die Nistelerbin auf Kostbarkeiten, welche der Frau von dem Manne zum Gebrauche gegeben worden, und nach obigen Vorschriften nur als geliehen anzusehen sind, keinen Anspruch.

§. 528. Die volle Gerade begreift zuvörderst alles unter sich, was nach §. 525. 526. zur Nistel-Gerade gehöret.

§. 529. Ausserdem werden dazu gerechnet die zum alltäglichen Gebrauche in der Hauswirthschaft bestimmten Mobilien.

§. 530. Ferner alle Arten von Leinwand, verarbeitet oder unverarbeitet; wie auch Flachs und Garn, so weit alle diese Sachen zum Gebrauche in der Wirthschaft bestimmt sind.

§. 531. Auch die zum Hausgebrauche gewidmeten Vorräthe an Esswaaren werden zur vollen Gerade gerechnet.

§. 532. Stall- und Kellergeräthschaften gehören nicht zur Gerade.

§. 533. Auch Mobilien, die bloss zur Pracht dienen, sind darunter nicht mit begriffen.

§. 534. Nur bey Adlichen werden Kutsche und Pferde, deren sich die Eheleute zu ihrem persönlichen Gebrauche gewöhnlich bedient haben, zur vollen Gerade gerechnet.

§. 535. Sind mehrere Stücke von dieser Art vorhanden: so kommt die Wahl der Wittwe zu.

§. 536. Vorstehende Bestimmungen in Ansehung der Gerade, der Nistel, und des Heergeräthes, gelten insgesammt nur auf den Fall, wenn in den Provinzial- oder statutarischen Gesetzen ein Anderes nicht ausdrücklich verordnet ist.

§. 537. Die Vorschriften der Provinzial- und statutarischen Gesetze müssen genau nach den Worten angewendet werden; und es finden dabey keine ausdehnende Erklärungen statt.

§. 538. Dunkle Vorschriften solcher Provinzial- oder statutarischen Gesetze müssen nach den Grundsätzen dieses allgemeinen Gesetzbuchs erklärt werden.

§. 539. In Provinzen, wo bisher kein Heergeräthe oder keine Gerade üblich gewesen sind, sollen dieselben auf den Grund des gegenwärtigen Gesetzbuchs nicht eingeführt werden.

§. 540. Ferner wird der Erbschatz, wenn dergleichen vorhanden ist, von dem Nachlasse abgesondert. (§. 276. sqq.) *3) des Erbschatzes.*

§. 541. Weder die Substanz des Erbschatzes, noch die davon zu ziehenden Nutzungen, können dem überlebenden Ehegatten auf sein gesetzmässiges Erbtheil angerechnet werden.

§. 542. Wohl aber wird in dem Falle des §. 463. bey Bestimmung des der überlebenden Ehefrau auszusetzenden Witthums, auf die ihr zu

gute kommenden Nutzungen des Erbſchatzes mit Rückſicht genommen.

4) des eigenthümlichen Vermögens des überlebenden Ehegatten,

§. 543. Auch das eigenthümliche Vermögen des überlebenden Ehegatten iſt von dem Nachlaſſe des Verſtorbenen abzuſondern.

§. 544. Bey dieſer Abſonderung kommt dem Manne, deſſen Erben oder Gläubigern, im zweifelhaften Falle die Vermuthung zu ſtatten, daſs das Vorhandene zu ſeinem Vermögen gehöre.

a) des vorbehaltenen Vermögens der Frau,

§. 545. Das vorbehaltene Vermögen der Frau muſs der Regel nach in dem Zuſtande angenommen werden, in welchem es zur Zeit, da die Ehe getrennt worden, ſich befindet.

§. 546. Hat der Mann einer Verfügung über das vorbehaltene Vermögen der Frau ohne ihren Vorbewuſst, oder gar wider ihren Willen, ſich angemaſst: ſo muſs er ihr, oder ihren Erben, für den daraus entſtandenen Verluſt und Schaden, gleich einem unredlichen Beſitzer, gerecht werden. (Th. I. Tit. VII. §. 222. ſqq.)

§. 547. Hat die Frau ihr vorbehaltenes Vermögen ganz oder zum Theil dem Manne zur Verwaltung oder ſonſtigen Verfüguug übergeben: ſo hat daſſelbe, in Anſehung des Mannes, oder ſeiner Erben, mit dem Eingebrachten gleiche Rechte.

b) der eingebrachten Gelder und Capitalien.

§. 548. Das baar eingebrachte Vermögen der Frau muſs in gleich guter Münzſorte, wie es der Mann erhalten hat, der Frau zurückgegeben, oder zu gute gerechnet werden.

§. 549. Die Verzinſung aber können die Frau, oder deren Erben, nur nach dem Ablaufe desjenigen Quartals fordern, in welchem die Trennung der Ehe durch den Tod erfolgt iſt.

§. 550. Hat der Mann das baar eingebrachte Geld auf den Namen der Frau ausgeliehen: ſo haben die Frau, oder deren Erben, die Wahl:

ob sie das ausgeliehene Capital übernehmen, oder baare Rückzahlung fordern wollen.

§. 551. Hat aber die Frau in die Belegung des Geldes auf ihren Namen, bey einem gewissen bestimmten Schuldner, ausdrücklich, wenn auch nur aussergerichtlich, eingewilligt: so wird ein solches in stehender Ehe ausgeliehenes Capital einem eingebrachten gleich geachtet.

§. 552. Von Capitalien, welche der Mann in stehender Ehe eingezogen, und auf den Namen der Frau wieder ausgeliehen hat, gilt eben das, was wegen der baar eingebrachten und von dem Manne auf den Namen der Frau ausgeliehenen Gelder verordnet ist.

§. 553. Wegen der wirklich eingebrachten, oder denselben gleich zu achtenden Capitalien, sind der Mann oder dessen Erben nur zur Ausantwortung der darüber vorhandenen Urkunden verpflichtet.

§. 554. Doch müssen der Mann, oder dessen Erben, für jedes von ersterem, sowohl bey der Ausleihung, als bey Verwaltung der der Frau zugehörenden Capitalien, begangenes mäfsiges Versehen haften.

§. 555. Bey Bestimmung des Grades der Verschuldung aber mufs auf die persönlichen Fähigkeiten und Einsichten des Mannes Rücksicht genommen werden.

§. 556. Hat der Mann die baar eingebrachten Gelder, oder eingezogenen Capitalien der Frau, auf seinen Namen ausgeliehen: so trifft jeder Verlust ihn oder seine Erben.

§. 557. Sind Capitalien auf den Namen beyder Eheleute gemeinschaftlich ausgeliehen worden: so sind beyde Eheleute als Miteigenthümer anzusehen.

§. 558. Es gilt also von der Hälfte der Frau eben das, was wegen eines ganzen auf ihren alleinigen Namen ausgeliehenen Capitals verordnet ist.

c) *der eingebrachten Mobilien*, §. 559. Hat die Frau dem Manne Mobilien eingebracht, ohne dass dieselben zu einem gewissen Werthe angeschlagen worden: so gehören nur die zur Zeit der getrennten Ehe erweislich noch vorhandnen Stücke zu ihrem Vermögen.

§. 560. Sind an die Stelle der nicht mehr vorhandenen Stücke andere angeschafft worden: so können die Frau oder deren Erben diese letzteren, statt der eingebrachten, zurücknehmen.

§. 561. Ausserdem aber sind der Mann, oder dessen Erben, zu einer Schadloshaltung wegen der nicht mehr vorhandenen, oder am Werthe verringerten Stücke, nur in so fern verbunden, als die Vernichtung, Veräusserung, oder Verringerung, durch Vorsatz oder grobes Versehen des Mannes erfolgt ist.

§. 562. Mobilien, welche die Frau von ihrem vorbehaltenen Vermögen angeschafft, und zum gemeinschaftlichen Gebrauche hergegeben hat, werden den eingebrachten gleich geachtet.

§. 563. Hat die Frau ihre eingebrachten Mobilien dem Manne zu einem gewissen Preise ausdrücklich verkauft: so können sie, oder ihre Erben, nur den rückständigen Kaufpreis von dem Manne oder aus dessen Nachlasse forden.

§. 564. Sind die Mobilien dem Manne nicht verkauft, sondern nur nach einem gewissen Anschlage eingebracht worden: so haben die Frau, oder deren Erben, die Wahl zwischen den Mobilien selbst, und deren angeschlagnem Werthe.

§. 565. Fällt die Wahl auf die Mobilien: so gelten die §. 559 - 561. vorgeschriebenen Grundsätze.

§. 566. Wird der angeschlagene Werth gewählt: so findet daran kein Abzug statt, wenn gleich die Mobilien selbst ganz oder zum Theil nicht mehr vorhanden wären.

§. 567. Hat jedoch die Frau ein oder andres Stück vorsetzlich oder aus grobem Versehen vernichtet, oder am Werthe verringert, oder ohne Genehmigung des Mannes veräusert: so ist der Abzug des bestimmten Werths zuläsig.

§. 568. Sind nur gewisse einzelne Stücke zu einem bestimmten Werthe eingebracht worden: so steht bey einem jeden solcher Stücke, der Frau, oder ihren Erben, die Wahl zu: ob sie dasselbe zurücknehmen, oder den angeschlagenen Werth fordern wollen.

§. 569. In jedem Falle gilt wegen solcher einzelnen Stücke eben das, was oben wegen der Mobilien überhaupt verordnet ist.

§. 570. Hat die Frau dem Manne Grundstücke oder Gerechtigkeiten eingebracht: so hat, wenn sie zuerst stirbt, der Mann die Wahl: ob er das Grundstück zur Verlassenschaft zurückgeben, oder dafür den Werth bezahlen wolle. d) *der eingebrachten Grundstücke und Gerechtigkeiten.*

§. 571. Ist das Grundstück dem Manne nach einem gewissen Anschlage eingebracht worden: so muss der Mann, wenn er selbiges behalten will, den angeschlagenen Werth zur Masse vergüten.

§. 572. Ist die Einbringung nicht unter einem gewissen Anschlage geschehen: so müssen die Erben der Frau den Werth bestimmen; und alsdann steht es in der Wahl des Mannes: ob er das Grundstück dafür annehmen, oder den andern Erben überlassen wolle.

§. 573. Wählt der Mann das Grundstück: so muss er den von den Erben gesetzten Preis bey der Theilung einwerfen.

§. 574. Ueberläſst der Mann das Grundſtück den Erben: ſo muſs daſſelbe auch bey der Theilung nach dem von den Erben beſtimmten Werthe in Anſchlag gebracht werden.

§. 575. Den Erben der Frau ſteht es frey, zu ihrer Information von dem Werthe des Grundſtücks, eine gerichtliche Taxe aufnehmen zu laſſen; und der Mann iſt ſchuldig, den Taxatoren die vorhandenen Nachrichten und Rechnungen auf Erfordern mitzutheilen.

§. 576. Doch ſind die Erben an die herausgebrachte Taxe nicht gebunden, ſondern es ſteht ihnen frey, den Werth auch höher oder niedriger zu beſtimmen.

§. 577. Können mehrere Miterben der Frau über die Beſtimmung des Werths ſich nicht vereinigen: ſo muſs eine gerichtliche Taxe aufgenommen werden.

§. 578. Dieſe Taxe dient jedoch nur unter den ſtreitenden Erben ſelbſt, bey Feſtſetzung des von ihnen nach §. 572. dem Manne zu beſtimmenden Werths, zur Richtſchnur.

§. 579. Zögern die Erben länger, als Sechs Monath nach erfolgter gerichtlicher Aufforderung, mit der Beſtimmung des Werths: ſo muſs der Richter von Amtswegen eine Taxe aufnehmen laſſen, und dieſelbe dem Manne zur Wahl vorlegen.

§. 580. Gegen eine ſolche Taxe werden den Erben keine Ausſtellungen verſtattet.

§. 581. Stirbt der Mann zuerſt, und iſt das Grundſtück nach einem Anſchlage eingebracht worden: ſo ſteht es in der Wahl der Frau: ob ſie das Grundſtück zurücknehmen, oder den angeſchlagenen Werth aus dem Nachlaſſe des Mannes fordern wolle.

§. 582. Hat der verſtorbene Mann das Grundſtück zu keinem angeſchlagenen Werthe übernom-

men: so muss die Frau mit der Zurücknahme desselben sich begnügen.

§. 583. In allen Fällen, wo ein Grundstück nach einem Anschlage eingebracht worden, kann derselbe nur bey der Absonderung des Vermögens der Frau zur Richtschnur dienen.

§. 584. In so fern hingegen das Grundstück hiernächst, bey dem Nachlasse der verstorbenen Frau, zur Festsetzung der Erbtheile mit in Anschlag kommen soll, ist keiner von den Erben an den Anschlag weiter gebunden.

§. 585. In allen Fällen, wo das Grundstück selbst der Frau oder ihren Erben zurückgegeben wird, muss dasselbe in dem Zustande gewährt werden, in welchem es sich zur Zeit der getrennten Ehe befunden hat.

Von Verbesserungen, wenn das Grundstück zurückgegeben wird.

§. 586. Wegen gemachter Verbesserungen können der Mann, oder dessen Erben, nur in so fern Vergütung fordern, als ein Nissbraucher überhaupt nach den Gesetzen dazu berechtigt ist. (Th. I. Tit. XXI. Abschn. I.)

§. 587. Die Einwilligung der Frau in eine zu machende Verbesserung, und in die darauf zu verwendende Summe, ist gültig; sobald sie gerichtlich, oder auch nur schriftlich, jedoch in diesem Falle mit Zuziehung eines ihrer nächsten Verwandten, oder eines andern wirthschaftskundigen Beystandes, abgegeben worden.

§. 588. Wenn die Frau zu einer offenbar vortheilhaften Verbesserung ihren Consens, ohne hinlänglichen Grund, beharrlich versagt: so kann derselbe auf das Anrufen des Mannes, durch das vormundschaftliche Gericht ergänzt werden. (§. 232. sqq.)

§. 589. Auch wegen der Vergütung für die, aus eignen Mitteln, von dem Manne bewirkte Befreyung des Grundstücks von darauf haftenden

Capitalien, oder andern Real-Laſten, wird der Mann einem andern Nieſsbraucher gleich geachtet. (Th. I. Tit. XXI. §. 75 - 79.)

§. 590. Eben das gilt von dem Erſatze der über den Betrag des Niesbrauchs verwendeten Erhaltungskoſten. (Ebend. §. 87. 88. 89.)

§. 591. Sind durch eine ausdrücklich dem Manne zugedachte Landesherrliche Gnade, Verbeſſerungen auf dem eigentlichen Gute veranſtaltet worden: ſo haben der Mann, oder deſſen Erben, wegen deren Vergütung, die Rechte eines redlichen Beſitzers. (Th. I. Tit VII. §. 204. ſqq.)

§. 592. Hat der Mann, mit oder ohne Einwilligung der Frau, Grundſtücke oder Gerechtigkeiten, welche von dem eingebrachten Gute ehehin getrennt worden, damit wieder vereinigt: ſo können er, oder ſeine Erben, den Erſatz der dazu verwendeten Koſten fordern.

§. 593. Hat aber der Mann, ohne Einwilligung der Frau, neue Grundſtücke oder Gerechtigkeiten zugekauft: ſo haben er, oder ſeine Erben, die Wahl: ob ſie dieſelben bey dem Gute laſſen, oder zurücknehmen wollen.

§. 594. Wählen ſie erſteres: ſo ſind die Frau, oder deren Erben, nur zum Erſatze des wahren Werths des zugeſchlagenen Stücks, an und für ſich betrachtet, ohne Rückſicht auf die Verbindung mit dem Hauptgute, verpflichtet.

Von Verringerungen.

§. 595. Auch wegen Verringerung des eingebrachten Grundſtücks haben der Mann, oder deſſen Erben, nur das zu vertreten, wozu ein jeder Nieſsbraucher ſchuldig iſt. (Th. I. Tit. XXI. §. 132. ſqq.)

§. 596. Hat der Mann Pertinenzſtücke des Guts mit Einwilligung der Frau veräuſsert: ſo kann letztere, gleich ihren Erben, nur den dafür gelöſeten Werth fordern.

§. 597. Ist die Veräusserung eines Pertinenzstücks ohne Consens der Frau geschehen: so haben letztere, oder ihre Erben, die Wahl: entweder das Veräusserte von dem dritten Besitzer, nach Vorschrift des Funfzehnten Titels im Ersten Theile, zurückzufordern; oder sich wegen des erweislichen wahren Werths, wie derselbe zur Zeit der Veräusserung beschaffen war, an den Mann oder dessen Nachlass zu halten.

§. 598. In allen Fällen, wo die Frau, oder deren Erben, den Werth eines einseitig veräusserten Pertinenzstücks von dem Manne, oder aus dessen Nachlasse fordern, kann denselben die Compensation, wegen der daraus in den Nutzen der Frau geschehenen Verwendungen, in so fern entgegengesetzt werden, als die Frau, oder deren Nachlass, sich dadurch noch wirklich reicher befinden. (Th. I. Tit. XIII. §. 274.)

§. 599. In gleichem Maasse können auch, wenn das veräusserte Pertinenzstück zurückgenommen worden, der Mann, oder dessen Erben, Beytrag zur Entschädigung des an den Mann oder dessen Nachlass sich haltenden dritten Besitzers, von der Frau, oder aus deren Nachlasse fordern.

§. 600. Auch der dritte Besitzer, welcher seine Schadloshaltung von dem Manne, oder aus dessen Nachlasse, ganz oder zum Theil nicht erlangen kann, ist dieselbe in dem §. 598. bestimmten Maasse von der Frau, oder aus deren Nachlasse zu fordern befugt.

Von Verbesserungen, wenn der Werth entrichtet wird.

§. 601. In allen Fällen, wo statt des Grundstücks der angeschlagene Werth gefordert, oder genommen wird, muss derselbe der Frau, oder deren Erben, in der bedungenen Münzsorte, oder wenn keine Münzsorte verabredet ist, in dem zur Zeit der Veranschlagung im Gange gewesenen Courantgelde vergütet werden.

§. 602. Verbesserungen begründen bey einer solchen Auseinandersetzung keine Erhöhung des einmal angeschlagenen Werths.

§. 603. Auch durch zugeschlagene Pertinenzstücke, in so fern sie von dem Manne erworben worden, wird der angeschlagene Werth, zu seinem oder seiner Erben Nachtheile, nicht erhöht.

§. 604. Ist aber ausserdem, während der Ehe, dem eingebrachten Grundstücke eine neue Gerechtigkeit, oder ein für sich selbst bestehendes Grundstück zugewachsen: so wird dieser Zuwachs als ein besondres Eingebrachtes betrachtet.

§. 605. Es hängt also von der Frau oder deren Erben ab, dergleichen Zuwachs entweder zurückzunehmen, oder ihn dem Manne, oder dessen Erben, mit dem Hauptgute zu überlassen.

§. 606. Im letztern Falle muss der Werth dieses Zuwachses, nach einer darüber aufzunehmenden Ertragstaxe, der Frau oder ihren Erben besonders, und noch über den Anschlag des Hauptgutes, vergütet werden.

§. 607. Doch wird alsdann nur der Ertrag des Zuwachses, an und für sich betrachtet, ohne Rücksicht auf dessen Verbindung mit dem Hauptgute, in Anschlag gebracht.

§. 608. Verringerungen berechtigen den Mann, oder dessen Erben, zu einem Abzuge von dem angeschlagenen Werthe nur in dem einzigen Falle, wenn ein Theil von der Substanz des eingebrachten Grundstücks, ohne grobes oder mässiges Versehen des Mannes, verloren gegangen.

§. 609. Behält, in dem Falle des §. 572., der Mann das Gut für eine von den Erben der Frau gesetzte Taxe: so kann er die Vergütung der von ihm gemachten Verbesserungen aus dem Nachlasse eben so fordern, als wenn das Gut selbst wäre zurückgegeben worden.

§. 610. Erhält aber der Mann bey dem Hauptgute ein von ihm zugeſchlagenes Pertinenzſtück, wofür er nach §. 594. Vergütung aus der Maſſe zu fordern hat: ſo muſs der Werth eines ſolchen Pertinenzſtücks nicht in deſſen Verbindung mit dem Hauptgute, ſondern nur einzeln und für ſich betrachtet, abgeſchäzt werden.

§. 611. Mit dem Grundſtücke, oder der Gerechtigkeit, muſs dem Uebernehmer derſelben alles gewährt werden, was nach den Geſetzen als Zubehör anzuſehen iſt.

§. 612. Inſonderheit muſs ein Landgut mit dem Viehe und Ackergeräthe, wie es zur Zeit der getrennten Ehe beſchaffen geweſen, übergeben werden.

§. 613. Veroffenbaren ſich dabey, gegen den Zuſtand der Einbringung, Verbeſſerungen, oder Verringerungen: ſo finden eben die Grundſätze ſtatt, welche von Verbeſſerungen oder Verringerungen überhaupt obſtehend vorgeſchrieben ſind.

§. 614. Der Niesbrauch des Mannes in dem Eingebrachten der Frau nimmt mit dem Tode eines oder des andern Ehegatten ein Ende. *e) wegen des Nieſsbrauchs,*

§. 615. Sowohl wegen der Nutzungen des Sterbejahres, als wegen der der frühern Jahre, findet alles das Anwendung, was wegen der Auseinanderſetzung zwiſchen dem Niesbraucher und Eigenthümer, nach geendigtem Nieſsbrauche, verordnet iſt. (Th. I. Tit. XXI. Abſchn. I.)

§. 616. Doch müſſen, bey einem eingebrachten Landgute, aus den Einkünften des Sterbejahres die Zinſen auch ſolcher Capitalsſchulden der Frau, die nicht auf dem Gute ſelbſt haften, in ſo fern bezahlt werden, als dieſe Capitalsſchulden überhaupt, nach den Vorſchriften des gegenwärtigen Titels, auch in Beziehung auf den Ehemann gültig ſind, die Zinſen aber aus den Einkünften

des übrigen Eingebrachten nicht berichtigt werden können.

§. 617. Auch muss in dem vorhandenen Hause, es gehöre dasselbe zum Eigenthume des Mannes, oder der Frau, dem überlebenden Ehegatten die bis daher inne gehabte Wohnung, wenigstens bis zum Ablaufe des nächsten Vierteljahres, nach demjenigen, in welchem der Sterbefall erfolgt ist, frey verstattet werden.

4) *der Schulden.* §. 618. Von der nach obigen Regeln (§. 543. bis 617.) ausgemittelten Verlassenschaft des verstorbenen Ehegatten müssen, noch vor der Theilung, die Schulden desselben abgerechnet werden.

§. 619. Für Schulden, welche die Frau während der Ehe auf ihr vorbehaltenes Vermögen einseitig gemacht hat, kann der Gläubiger nur so weit Bezahlung fordern, als das bey ihrem Ableben noch vorhandene vorbehaltene Vermögen hinreicht.

§. 620. Hat aber die Frau mit Vorwissen des Mannes, und ohne dessen Widerspruch, ein besonderes Gewerbe getrieben: so können ihre Gläubiger, die ihr zu diesem Gewerbe Credit gegeben haben, bey der Unzulänglichkeit des vorbehaltenen, auch an das eingebrachte Vermögen, nach ihrem Tode sich halten.

5) *Successionsordnung.* §. 621. Der solchergestalt ausgemittelte reine Nachlass des verstorbenen Ehegatten wird unter den nahen Blutsverwandten und dem überlebenden Ehegatten vertheilt.

§. 622. Für nahe Verwandte werden diejenigen geachtet, welche von dem Erblasser nicht weiter, als im sechsten Grade, voller oder halber Geburt, entfernt sind.

§. 623. Hinterläst der Verstorbene Verwandten in absteigender Linie: so ist der überlebende Ehegatte nur Erbe zum vierten Theile.

§. 624. Sind mehr als drey absteigende Linien vorhanden: so erbt der überlebende Ehegatte nur Kindes Theil.

§. 625. Hinterläſst der Verstorbene nur Verwandten in aufsteigender Linie, Geschwister, oder Geschwisterkinder ersten Grads: so ist der überlebende Ehegatte Erbe zu einem Drittel.

§. 626. Sind nur Verwandte in entferntern Graden vorhanden: so erbt der überlebende Ehegatte die Hälfte.

§. 627. Sind gar keine nahe Verwandten vorhanden (§. 622.): so erbt der überlebende Ehegatte den ganzen Nachlaſs.

§. 628. In allen Fällen, wo der überlebende Ehegatte mit Verwandten des Verstorbenen in der aufsteigenden oder Seitenlinie an der Erbschaft Theil nimmt, gebührt demselben alles Bett- und Tischzeug, welches die Eheleute im gewöhnlichen Gebrauche gehabt haben, zum Voraus.

§. 629. Ein gleiches gilt von Möbeln und Hausrath, in sofern dieselben nicht als Zubehör eines Grundstücks, oder einer Gerechtigkeit anzusehen sind.

§. 630. Von diesen voraus verschafften Stücken darf der überlebende Ehegatte, zur Bezahlung der Schulden des Verstorbenen, nur in so fern beytragen, als der übrige Nachlaſs dazu nicht hinreicht.

§. 631. Die Hälfte der durch das Gesetz dem überlebenden Ehegatten bestimmten Erbportion ist als ein Pflichttheil anzusehen.

§. 632. Diesen Pflichttheil kann ein Ehegatte dem andern nur wegen solcher Verschuldungen schmälern, oder gar entziehn, die ihn berechtigt haben würden, auf Scheidung anzutragen.

§. 633. Uebrigens gilt von diesem Pflichttheile alles, was von der Legitima überhaupt im folgenden Titel verordnet ist.

V. Bey bestandener Gemeinschaft: 1) der Güter.

§. 634. Die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten wird durch den Tod des Einen von ihnen geendigt.

§. 635. Es muss daher vor allen Dingen das gemeinschaftliche Vermögen von dem, was nicht in die Gemeinschaft gekommen ist, abgesondert werden.

§. 636. Was von letzterem dem einen oder dem andern Ehegatten eigenthümlich gehört, wird in Ansehung der Erbfolge, und sonst, nach den Vorschriften des gemeinen Rechts beurtheilt.

§. 637. Von dem gemeinschaftlichen Vermögen nimmt der überlebende Ehegatte die eine Hälfte als sein Eigenthum zurück.

§. 638. Die andre Hälfte wird als der Nachlass des verstorbenen Ehegatten angesehen.

§. 639. Hinterläst der Verstorbene Blutsverwandten in absteigender Linie, welche aus dem gemeinschaftlichen Vermögen noch nicht abgefunden sind: so muss der überlebende Ehegatte mit seiner Hälfte sich begnügen.

§. 640. Doch erhält er die zu seinem eignen persönlichen Gebrauche bestimmten Kleidungsstücke, Betten und Leibwäsche, vor der Theilung zum Voraus.

§. 641. Dagegen werden den Kindern des Verstorbenen die zu dessen persönlichen Gebrauche bestimmt gewesene Kleidungsstücke, Betten und Leibwäsche, ebenfalls zum Voraus angewiesen.

§. 642. Sind keine unabgefundene Kinder vorhanden: so theilt der überlebende Ehegatte die den Nachlass des Verstorbenen ausmachende Hälfte mit dessen nahen Blutsverwandten, nach eben den Verhältnissen, wie es bey der Erbfolge nach dem gemeinen Rechte vorgeschrieben ist (§. 625. 626).

§. 643. Doch erhält alsdann der überlebende Ehegatte, aufser den §. 628. 629. beſtimmten Effekten, auch noch diejenigen, die nach §. 640. zu ſeinem eignen Gebrauche gewidmet ſind, zum Voraus.

§. 644. Abgefundene Kinder haben bey dieſer Erbfolge-Ordnung, in Beziehung auf den überlebenden Ehegatten, nur mit Seitenverwandten des erſten Grades gleiche Rechte.

§. 645. In allen Fällen, wo der überlebende Ehegatte mit andern Verwandten, als unabgefundenen Kindern, an dem Nachlaſſe des Verſtorbenen Theil nimmt, behält er den Nieſsbrauch des geſammten gemeinſchaftlich geweſenen Vermögens auf Lebenslang.

§. 646. Die Verwandten des Erſtverſtorbenen, oder deren alsdann vorhandene Erben, können alſo die Ausantwortung ihrer Erbtheile erſt nach dem Tode des Letztlebenden fordern.

§. 647. Sind keine nahe Verwandten des Verſtorbenen (§. 622.) vorhanden: ſo bleibt dem überlebenden Ehegatten das ganze gemeinſchaftlich geweſene Vermögen eigenthümlich.

§. 648. Sind in dem zu theilenden gemeinſchaftlichen Vermögen Grundſtücke oder Gerechtigkeiten vorhanden: ſo hat der überlebende Ehegatte, eben ſo, wie in dem Falle des §. 571. ſqq. die Wahl, ſelbige für eine von den übrigen Erben zu ſetzende Taxe zu übernehmen.

§. 649. Eben ſo hängt es von dem überlebenden Ehegatten ab, die zum täglichen Hausgebrauche beſtimmten Mobilien, in ſo fern er dieſelben nach §. 644. nicht zum Voraus empfängt, für eine gehörig aufgenommene Privattaxe zu behalten, oder ſie zur Theilung zu bringen.

§. 650. In Anſehung aller übrigen Mobilien ſteht es in ſeiner Wahl, entweder auf die Naturaltheilung, oder auf den öffentlichen Verkauf anzutragen.

§. 651. Im erſtern Falle legen die Miterben die Theile, und der überlebende Ehegatte wählt.

§. 652. Doch müſſen in einem ſolchen Falle den Miterben des überlebenden Ehegatten die auf ihren Theil kommende Mobilien ſofort ausgeantwortet werden; und ſie ſind dem §. 645. 646. verordneten Nieſsbrauche nicht unterworfen.

§. 653. Bis zur wirklichen Auseinanderſetzung bleibt der überlebende Ehegatte mit den Verwandten des Verſtorbenen im Miteigenthume der zur Zeit des Sterbefalls vorhanden geweſenen gemeinſchaftlichen Maſſe.

§. 654. Was alſo der ungetheilten Maſſe zuwächſt, oder von derſelben verloren geht, trift ſämmtliche Miteigenthümer, nach Verhältniſs ihres Antheils.

§. 655. Die bey Trennung der Ehe ſchon angefangenen Geſchäfte werden nach den Geſetzen der Handlungsgeſellſchaft fortgeführt und beendigt.

§. 656. Der überlebende Ehegatte bleibt, bis zur wirklichen Auseinanderſetzung, im Beſitze und in der Verwaltung des gemeinſchaftlichen Vermögens.

§. 657. Er muſs aber von lezterer, in ſo fern ihm nicht, nach §. 645. der Nieſsbrauch zukommt, ſeinen Miterben Rechnung legen.

§. 658. Was nach getrennter Ehe durch Erbſchaften, Vermächtniſſe, Geſchenke, oder andre Glücksfälle, einem der Ehegatten zu Theil wird, das gehört nicht mehr zum gemeinſchaftlichen Vermögen.

§. 659. Es kommt dabey auf den Tag an, wenn der Anfall sich ereignet hat; nicht aber auf den, da er bekannt geworden ist.

§. 660 Was der überlebende Ehegatte, nach dem Tode des Verstorbenen, ohne Rücksicht auf den Besitz der Erbschaftsmasse erwirbt, darf er nicht zur Theilung bringen.

§. 661. Wegen der Schulden, die auf dem gemeinschaftlichen Vermögen haften, und der Befugniss der Gläubiger, sich auch nach erfolgter Auseinandersetzung an die einzelnen Interessenten zu halten, finden eben die Vorschriften, wie bey Erbtheilungen überhaupt, Anwendung. (Th. I. Tit. XVII. Abschn. III.)

§. 662. Hat zwischen den Eheleuten nur eine Gemeinschaft des Erwerbes obgewaltet, so muss das beyderseitige eigenthümliche Vermögen, nach den im Sechsten Abschnitte vorgeschriebenen Grundsätzen, von dem Erwerbe abgesondert werden. *2) des Erwerbes.*

§. 663. In dem eigenthümlichen Vermögen des Verstorbenen findet wegen der Erbfolge eben das statt, was ausserhalb der Gütergemeinschaft verordnet ist.

§. 664. In Ansehung des gemeinschaftlichen Erwerbes wird nach den §. 637. sqq. gegebnen Vorschriften verfahren.

§. 665. Wird ein Ehegatte durch Urtel und Recht für todt erklärt: so findet die Erbfolge in sein Vermögen eben so statt, als wenn er am Tage des publicirten Urtels wirklich gestorben wäre. *Von Todeserklärungen.*

§. 666. Dem andern Ehegatten stehet es alsdann frey, sich wieder zu verheirathen; und diese Ehe besteht, wenn auch der Verschollne wieder zurück kehrt.

§. 667. Wenn aber die anderweitige Verheirathung nicht geschehen ist, so wird bei erfolgen-

der Rückkehr des Verschollenen, die vorige Ehe als fortdauernd angesehen.

ACHTER ABSCHNITT.

Von Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch.

§. 668. Eine an sich gültige Ehe kann durch richterlichen Ausspruch wieder getrennt werden.

Ursachen zur Ehescheidung, 1) Ehebruch,

§. 669. Doch sollen Ehescheidungen nicht anders als aus sehr erheblichen Ursachen statt finden.

§. 670. Ehebruch, dessen sich ein Ehegatte schuldig macht, berechtigt den unschuldigen Theil, auf Scheidung zu klagen.

§. 671. Wenn aber die Frau sich des Ehebruchs schuldig gemacht hat: so kann sie, unter dem Vorwande, dass dem Manne ein gleiches Versehen zur Last falle, der Scheidung nicht widersprechen.

§. 672. Sodomiterey, und andere unnatürliche Laster dieser Art, werden dem Ehebruche gleich geachtet.

§. 673. Eben das gilt von unerlaubtem Umgange, wodurch eine dringende Vermuthung der verletzten ehelichen Treue begründet wird.

§. 674. Bloser Verdacht ist zur Trennung der Ehe nicht hinreichend.

§. 675. Ist jedoch scheinbarer Anlass zu einem solchen Argwohne vorhanden, so muss dem beschuldigten Ehegatten, auf Anrufen des andern, der fernere Umgang mit der verdächtigen Person gerichtlich untersagt werden.

§. 676. Setzt derselbe, dieses Verbots ungeachtet, einen vertrauten Umgang mit der verdächtigen Person fort; so ist dieses ein erheblicher Grund zur Ehescheidung.

§. 677. Auch wegen böslicher Verlassung kann eine Ehe getrennt werden. 2) Bösliche Verlassung.

§. 678. Die blosse Veränderung des bisherigen Aufenthalts ist für eine bösliche Verlassung noch nicht zu achten.

§. 679. Vielmehr ist, wenn der Mann einen neuen Wohnort wählt, die Frau ihm dahin zu folgen verbunden.

§. 680. Wenn sie sich dessen auf ergehende richterliche Verfügung beharrlich weigert: so ist der Mann auf Scheidung anzutragen wohl befugt.

§. 681. Dagegen ist die Frau dem Manne zu folgen nicht schuldig, wenn derselbe, wegen begangner Verbrechen, oder sonst wider die Gesetze, sich aus den Königlichen Landen entfernt hat.

§. 682. Ingleichen, wenn der Frau die Pflicht, dem Manne zu folgen, durch einen vor der Heirath geschlossenen Vertrag erlassen worden.

§. 683. In allen Fällen ist der Mann die Frau, welche an seinen veränderten Wohnort ihm folgen will, anzunehmen in der Regel verpflichtet.

§. 684. Weigert er sich dessen beharrlich, und ohne hinreichenden Grund (§. 687.): so giebt er dadurch der Frau rechtmäfsigen Anlafs, auf die Scheidung anzutragen.

§. 685. Verläfst die Frau den Mann ohne dessen Einwilligung, oder rechtmäfsigen Grund der Entfernung, so mufs sie der Richter zur Rückkehr anhalten.

§. 686. Bleibt die richterliche Vefügung fruchtlos: so kann der Mann auf Trennung der Ehe dringen.

§. 687. In keinem Falle ist der Mann die Frau, welche sich eigenmächtig, und ohne rechtmäfsigen Grund von ihm getrennt hat, wenn sie in der Folge zurückkehrt, eher anzunehmen schuldig,

als bis sie ihren inzwischen geführten unbescholtenen Wandel durch glaubhafte Zeugnisse nachgewiesen hat.

§. 688. Ist der Aufenthalt des entwichenen Ehegatten unbekannt; oder dergestalt ausserhalb den Königlichen Staaten entlegen, dass keine richterliche Verfügung zur Wiedervereinigung der getrennten Ehe statt finden kann: so ist der zurückgebliebene Theil auf öffentliche Vorladung, und wenn auch diese fruchtlos wäre, auf die Scheidung anzutragen berechtigt.

§. 689. Doch müssen solche Umstände der Entfernung bescheinigt werden, die wenigstens eine dringende Vermuthung des Vorsatzes, den zurückgebliebenen Ehegatten zu verlassen, begründen.

§. 690. Auch kann die öffentliche Vorladung erst nach Verlauf eines Jahres von der Zeit an, da die Entfernung des Entwichenen bemerkt worden, nachgesucht werden.

§. 691. Während dieses Jahres muss der zurückgebliebene Ehegatte alle ihm mögliche Mühe anwenden, den Aufenthalt des Weggegangenen auszuforschen.

§. 692. Erhellet aus den Umständen, dass der abwesende Ehegatte aus erheblichen und erlaubten Gründen sich entfernt habe: so muss der Zurückgebliebene den Zehnjährigen Zeitraum nach der Entfernung abwarten, und alsdann auf die Todeserklärung antragen.

§. 693. Kann von den eigentlichen Gründen der ersten Entfernung mit hinlänglicher Wahrscheinlichkeit nichts ausgemittelt werden: so findet die Klage auf Trennung der Ehe nach Ablauf Zweyer Jahre von dem §. 690. bestimmten Zeitpunkte, und unter der §. 691. bestimmten Maassgabe statt.

§. 694. Halsſtarrige und fortdauernde Verſagung der ehelichen Pflicht ſoll der böslichen Verlaſſung gleich geachtet werden. 3) *Verſagung der ehelichen Pflicht.*

§. 695. Ein Ehegatte, welcher durch ſein Betragen, bey oder nach der Beywohnung, die Erreichung des geſeztmäſsigen Zwecks derſelben vorſetzlich hindert, giebt dem andern zur Scheidung rechtmäſsigen Anlaſs.

§. 696. Ein auch während der Ehe erſt entſtandnes, gänzlich und unheilbares Unvermögen zur Leiſtung der ehelichen Pflicht, begründet ebenfalls die Scheidung. 4) *Unvermögen.*

§. 697. Ein Gleiches gilt von andern unheilbaren körperlichen Gebrechen, welche Ekel und Abſcheu erregen, oder die Erfüllung der Zwecke des Eheſtandes gänzlich verhindern.

§. 698. Raſerey und Wahnſinn, in welche ein Ehegatte verfällt, können die Scheidung nur alsdann begründen, wenn ſie über Ein Jahr ohne wahrſcheinliche Hoffnung zur Beſſerung fortdauern. (§. 759.) 5) *Raſerey und Wahnſinn.*

§. 699. Wenn ein Ehegatte dem andern nach dem Leben getrachtet; oder ſolche Thätlichkeiten an ihm verübt hat, welche deſſelben Leben oder Geſundheit in Gefahr ſetzen: ſo iſt der Beleidigte die Trennung der Ehe zu ſuchen berechtigt. 6) *Nachſtellungen nach dem Leben.*

§. 700. Ein Gleiches gilt von groben und widerrechtlichen Kränkungen der Ehre, oder der perſönlichen Freyheit des andern Ehegatten.

§. 701. Wegen bloſs mündlicher Beleidigungen oder Drohungen, ingleichen wegen geringerer Thätlichkeiten ſollen Eheleute gemeinen Standes nicht geſchieden werden.

§. 702. Auch unter Perſonen mittlern und höhern Standes kann die Scheidung nur alsdann ſtatt finden, wenn der beleidigende Ehegatte ſich ſol-

cher Thätlichkeiten und Beschimpfungen, ohne dringende Veranlassung, muthwillig und wiederholt schuldig macht.

§. 703. Unverträglichkeit und Zanksucht werden eine gegründete Scheidungsursache, wenn sie zu einem solchen Grade der Bosheit steigen, dass dadurch des unschuldigen Theiles Leben oder Gesundheit in Gefahr gesetzt wird.

7) Grobe Verbrechen.

§. 704. Grobe Verbrechen gegen andre, wegen welcher ein Ehegatte harte und schmähliche Zuchthaus- oder Festungsstrafe nach Urtel und Recht erlitten hat, berechtigen den daran unschuldigen Theil, die Scheidung zu suchen.

§. 705. Ein Gleiches findet statt, wenn ein Ehegatte den andern solcher Verbrechen vor Gericht, gegen besseres Bewusstseyn, fälschlich beschuldigt.

§. 706. Ferner, wenn ein Ehegatte durch vorsetzliche unerlaubte Handlungen den andern in Gefahr bringt, Leben, Ehre, Amt oder Gewerbe zu verlieren.

§. 707. Wenn ein Ehegatte ein schimpfliches Gewerbe ergreift: so kann der andere auf die Scheidung antragen.

8) Unordentliche Lebensart.

§. 708. Wegen Trunkenheit, Verschwendung, oder unordentlicher Wirthschaft des einen Ehegatten, soll die Ehe nicht sogleich getrennt werden.

§. 709. Der Richter aber soll, auf Anrufen des andern Theiles, solche Verfügungen treffen, wodurch der Schuldige gebessert, und den nachtheiligen Folgen einer solchen unordentlichen Lebensart vorgebeugt werden kann.

§. 710. Vereitelt der schuldige Theil diese richterlichen Veranstaltungen; und fährt er in seinen Unordnungen beharrlich fort: so kann, auf ferneres Anrufen des Unschuldigen, eine solche Ehe getrennt werden.

§. 711. Mangel an Unterhalte berechtigt die Frau nur alsdann zur Scheidung, wenn der Mann durch begangene Verbrechen, Ausſchweifungen, oder unordentliche Wirthſchaft, ſich ſelbſt auſser Stand, ſie zu ernähren, verſetzt hat. *9) Verſagung des Unterhalts.*

§. 712. Verſagt aber der Mann der Frau den Unterhalt: ſo muſs der Richter die Verpflegung der Frau nach den Umſtänden des Mannes beſtimmen, und letztern dazu durch Zwangsmittel anhalten.

§. 713. Fährt deſſen ungeachtet der Mann beharrlich fort, der Frau den Unterhalt zu verſagen: ſo kann letztere zur Eheſcheidungsklage gelaſſen werden.

§. 714. Ueberhaupt muſs in allen Fällen, wo die Scheidung geſucht wird, der Richter von Amtswegen bemüht ſeyn, das gute Vernehmen unter den in Zwietracht gerathenen Eheleuten wieder herzuſtellen, und die Urſachen der entſtandenen Miſshelligkeiten aus dem Wege zu räumen.

§. 715. In ſo weit als der Unterſchied der Religion von Anfang an ein Ehehinderniſs iſt (§. 36.), in ſo fern giebt ein Ehegatte, durch Veränderung ſeiner bisherigen Religion, dem andern rechtmäſsigen Anlaſs, auf die Scheidung zu klagen. *10) Veränderung der Religion.*

§. 716. Ganz kinderloſe Ehen können auf den Grund gegenſeitiger Einwilligung getrennt werden, ſobald weder Leichtſinn oder Uebereilung, noch heimlicher Zwang an einer oder der andern Seite zu beſorgen iſt. *11) Unüberwindliche Abneigung.*

§. 717. Auſser dieſem Falle aber findet, blos wegen behaupteter Abneigung, ſobald dieſelbe mit keinen geſetzmäſsigen Gründen unterſtützt iſt, die Trennung der Ehe in der Regel keineswegs ſtatt.

§. 318. *a.* Doch ſoll dem Richter erlaubt ſeyn, in beſondern Fällen, wo nach dem Inhalte der Akten der Widerwille ſo heftig und tief eingewurzelt iſt, daſs zu einer Ausſöhnung und zur Erreichung der

Zwecke des Ehestandes gar keine Hoffnung mehr übrig bleibt, eine solche unglückliche Ehe zu trennen.

§. 718. *b*. Es muss aber in diesem Falle derjenige Ehegatte, welcher solchergestalt ohne eigentlichen gesetzmäſsigen Grund, wider den Willen des Andern, auf der Scheidung beharret, für den schuldigen Theil erkläret, und in die Scheidungs-Strafen nach § 786. verurtheilt werden.

Von der Compensation bey Ehescheidungsklagen.

§. 719. Wenn der auf die Scheidung dringende Ehegatte den andern, welcher die Ehe fortsetzen will, zu denjenigen Vergehungen, worauf die Klage gegründet wird, durch sein unsittliches Betragen selbst veranlasst hat: so findet die Scheidungsklage nicht statt.

Von der Remission.

§. 720. Beleidigungen, welche einmal ausdrücklich verziehen worden, können in der Folge nicht weiter als Ehescheidungs-Ursachen gerügt werden.

§. 721. Einer ausdrücklichen Verzeihung wird gleich geachtet, wenn der beleidigte Ehegatte, nach erhaltener überzeugender Kenntniss, die Ehe Ein Jahr hindurch fortgesetzt hat.

§. 722. Bloss aus Leistung der ehelichen Pflicht, wozu beyde Theile vor Anstellung der Klage verbunden waren, soll kein Verzicht auf das Recht zur Scheidungsklage gefolgert werden.

Was während des Scheidungsprozesses Rechtens.

§. 723. Während des Scheidungsprozesses kann ein Theil, wider den Willen des andern, sich von demselben nicht eigenmächtig absondern.

§. 724. Wenn aber die Scheidung aus Gründen gesucht wird, die eine dem Leben oder der Gesundheit des klagenden Theils drohende Gefahr enthalten; und diese Gründe einigermaaſsen bescheinigt sind: so kann der Richter gestatten, dass die Parteyen während des Prozesses von einander getrennt leben.

§. 725. Nur in dieſem Falle kann die Frau verlangen, daſs der Mann ihre Verpflegung auch auſser dem Hauſe beſorge.

§. 726. Die Koſten des Prozeſſes muſs der Mann, auf Verlangen der Frau, aus ihrem Eingebrachten, und in deſſen Ermangelung aus eignen Mitteln vorſchieſsen.

§. 727. Iſt die Scheidung nur aus den §. 675. 676. 702. 703. 709. 710. 711. bemerkten minder wichtigen Urſachen verlangt, und bey dem Sühnsverſuche noch einige Hoffnung einer künftigen Verſöhnung bemerkt worden: ſo kann der Richter die Publication des Erkenntniſſes eine Zeitlang, jedoch nicht über Ein Jahr, ausſetzen.

§. 728. Während dieſer Zeit kann den Eheleuten erlaubt werden, von einander getrennt zu leben.

§. 729. Wie es inzwiſchen mit dem Unterhalte der Ehefrau, mit Erziehung und Verpflegung der Kinder; auch mit einſtweiliger Sicherung des Vermögens zu halten ſey, muſs der Richter, den Umſtänden gemäſs, nach billigem Ermeſſen, ohne Geſtattung eines beſondern Prozeſſes darüber, feſtſetzen.

§. 730. Nach Verlauf der beſtimmten Friſt muſs ein nochmaliger Sühnsverſuch von Amtwegen angeſtellt, und wenn auch dieſer fruchtlos iſt, das Erkenntniſs ohne weitern Verzug eröffnet werden.

§. 731. Die Trennung des Ehebündniſſes durch richterlichen Ausſpruch erfolgt von dem Zeitpunkte an, da das Scheidungsurtel die Rechtskraft erlangt hat.

Wirkungen der Eheſcheidung.

§. 732. Dergleichen Urtel wirkt eine gänzliche Aufhebung der Ehe, und aller ihrer Folgen, in Anſehung beyder Theile.

§. 733. Auf bloſse Scheidung von Tiſch und Bette ſoll nicht erkannt werden, ſobald auch nur Einer der Ehegatten der proteſtantiſchen Religion zugethan iſt.

§. 734. Wird unter catolischen Ehegatten auf eine beständige Separation von Tisch und Bette erkannt: so hat dieses alle bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidnng.

§. 735. In wie fern aber ein geschiedener Ehegatte, nach den Grundsätzen seiner Religion, von dieser erfolgten Trennung der vorigen Ehe zur Vollziehung einer andern Gebrauch machen könne und dürfe, bleibt seinem Gewissen überlassen.

§. 736. Wenn bey dem Scheidungsprozesse sich Umstände veroffenbart haben, welche die Wiederverheirathung des einen geschiednen Ehegatten mit einer bestimmten andern Person, nach den Vorschriften §. 25. sqq. unzuläsig machen: so muss diesem Ehegatten in dem Urtel die anderweitige Verheirathung überhaupt, nur unter dem Vorbehalte einer besonders nachzusuchenden Erlaubniss, gestattet werden.

§. 737. Diese Erlaubniss muss aber von dem Richter, welcher die Scheidung erkannt hat, sofort ertheilt werden, als aus den Scheidungsakten nicht erhellet, dass die Person, welche der geschiedne Theil heirathen will, diejenige sey, auf welche das angeführte Eheverbot Anwendung findet.

§. 738. Die geschiedene Frau behält in der Regel den bisherigen Stand und Rang des Mannes.

§. 739. Ist sie aber ausdrücklich für den schuldigen Theil erklärt: so fällt sie in den vor der Ehe gehabten niedrigern Stand zurück.

§. 740. Ist sie nicht für den schuldigen Theil erklärt worden: so kann sie in den höhern Stand, welchen sie vor der Heirath hatte, wieder hinauftreten.

§. 741. In der Regel hat die Frau die Wahl: ob sie den Namen des geschiedenen Mannes beybehalten, oder ob sie, besonders in dem Falle des §. 740. ihren vorigen Geschlechts- oder Wittwen-Namen wieder annehmen wolle.

§. 742. Iſt ſie aber ausdrücklich für den ſchuldigen Theil erklärt: ſo darf ſie den Namen des Mannes wider deſſen Willen nicht ferner führen.

§. 743. Nach getrennter Ehe müſſen die gewesenen Eheleute wegen ihres Vermögens auseinandergeſetzt werden. *Auseinanderſetzung wegen des Vermögens.*

§. 744. Dieſe Auseinanderſetzung gehört, wenn ſie gerichtlich erfolgen ſoll, vor den ordentlichen perſöhnlichen Gerichtsſtand des Mannes.

§. 745. Bey dem Eheſcheidungsprozeſſe aber muſs die Frage: ob und welcher von den Ehegatten für den ſchuldigen Theil zu achten ſey, mit zur Unterſuchung gezogen, und das Erforderliche darüber in dem Scheidungsurtel feſtgeſetzt werden.

§. 746. Haben beyde Theile ſich gegenſeitiger Vergehungen ſchuldig gemacht: ſo muſs beſtimmt werden: ob und bey welchem Theile ein Uebergewicht der Schuld obwalte.

§. 747. Vergehungen, welche eine unmittelbare Verletzung der aus dem Ehebündniſſe entſpringenden beſondern Pflichten enthalten, wirken ein Uebergewicht der Schuld gegen ſolche, wodurch dieſe Pflichten nur mittelbar verletzt worden.

§. 748. Ehebruch (§. 670-673.), bösliche Verlaſſung (§. 677-692.), Verſagung der ehelichen Pflicht (§. 694. 695.), ſelbſtverſchuldetes Unvermögen (§. 696. 697.), Nachſtellungen nach Leben, Geſundheit, Freyheit und Ehre (§. 699. 700.), falſche Beſchuldigung begangener grober Verbrechen, Gefährdung des Lebens, der Ehre, oder des Amts (§. 705. 706.), ſind in dieſer Rückſicht für gleich ſchwere Vergehungen zu achten.

§. 749. Wenn alſo ein Ehegatte ſich ſolcher Verletzungen ſchuldig gemacht hat; dem andern aber nur minder ſchwere Vergehungen zur Laſt

fallen: so ist das Uebergewicht der Schuld auf der Seite des erstern.

§. 750. Bey wechselseitigen Verschuldungen von gleicher Art, soll ein Uebergewicht der Schuld nur alsdann angenommen werden, wenn erhellet, daſs die Vergehungen des einen Ehegatten aus überlegtem Vorsatze, die des andern aber nur aus Leichtsinn, Uebereilung, oder Heftigkeit der Leidenschaft enstanden sind.

a) Wenn kein Theil für den Schuldigen erklärt worden.

§. 751. Ist bey dem Scheidungsprozesse kein Uebergewicht der Schuld des einen Ehegatten ausgemittelt: so erfolgt zwar, wenn keine Gütergemeinschaft obgewaltet hat, die Auseinandersetzung wegen des Vermögens überhaupt, nach den bey der Trennung der Ehe durch den Tod vorgeschriebenen Grundsätzen;

§. 752. Doch fällt alsdann die in den §. 564. bis 584. dem überlebenden Ehegatten vorbehaltene Wahl hinweg; und die Frau nimmt die ihr zukommenden Vermögensstücke selbst zurück.

§. 753. In Ansehung der an den eingebrachten Grundstücken gemachten Verbesserungen, oder Verringerungen, hat der Mann die Rechte und Pflichten eines redlichen Besitzers.

§. 754. Jeder Theil behält die von dem andern vor, bey, oder während der Ehe ihm gemachten Geschenke; und die Hochzeitsgeschenke, die nicht einem oder dem andern Ehegatten zugedacht worden (§. 172.), werden für gemeinschaftlich angesehen.

§. 755. Hat unter den geschiedenen Eheleuten Gemeinschaft der Güter obgewaltet: so nimmt jeder Theil sein in die Ehe gebrachtes, oder während derselben durch Erbschaften, Vermächtnisse, Geschenke, oder bloſse Glücksfälle erlangtes Vermögen zurück, und das übrige wird unter beyde Eheleute gleich getheilt.

§. 756. Alles, wovon nicht nachgewieſen werden kann, daſs es von Einem der beyden Eheleute in die Ehe gebracht worden, wird als gemeinſchaftlich angeſehen.

§. 757. Doch werden durch dieſe Auseinanderſetzung die Rechte der Gläubiger, in Anſehung des gemeinſchaftlich geweſenen Vermögens, in nichts geändert.

§. 758. Es finden aber auch in dieſem Falle die Vorſchriften des §. 659. Anwendung.

§. 759. Wird die Ehe wegen Wahnſinnes oder Raſerey des einen Theiles getrennt: ſo bleibt der andre Ehegatte verpflichtet, für die nach Verhältniſs des Standes nothdürftige Verpflegung des Unglücklichen, in ſo fern ihm dieſelbe aus eignen Mitteln nicht verſchaft werden kann, nach ſeinem Vermögen und Kräften zu ſorgen. (§. 698.)

§. 760. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn ein Ehegatte, wegen eines dem andern während der Ehe unverſchuldet zugeſtoſsenen Unvermögens zur Leiſtung der ehelichen Pflicht, oder andern körperlichen Gebrechens, (§. 695. 696.) die Scheidung geſucht hat.

§. 761. Iſt zum Beſten der getrennten Ehe ein Erbſchatz von einem Dritten beſtellt worden: ſo fällt das Eigenthum den daraus erzeugten Kindern zu; und der Nieſsbrauch verbleibt beyden geſchiedenen Eheleuten zu gleichen Theilen.

§. 762. Sind keine Kinder vorhanden; und der Beſteller iſt noch am Leben: ſo kann dieſer über den Erbſchatz frey verfügen.

§. 763. Iſt der Beſteller bereits verſtorben: ſo fällt auch das Eigenthum des Erbſchatzes jedem der geſchiedenen Eheleute zur Hälfte zu.

§. 764. Iſt jedoch der Erbſchatz hauptſächlich zu Gunſten des einen Ehegatten beſtellt worden: ſo überkommt dieſer das Eigenthum des Ganzen;

und dem andern Ehegatten bleibt nur der Nieſsbrauch der Hälfte auf Lebenslang.

§. 765. Daſs der Erbſchatz zu Gunſten des Einen Ehegatten beſtellt worden, wird vermuthet, wenn die Beſtellung von einem ſeiner Verwandten geſchehen iſt.

b) Wenn ein Theil für ſchuldig erklärt worden.

A. Auſser dem Falle der Gütergemeinſchaft.

1) Auseinanderſetzung des Vermögens.

§. 766. Iſt in dem Scheidungsprozeſſe der eine Ehegatte für den ſchuldigen Theil erklärt worden: ſo erfolgt, wenn keine Gütergemeinſchaft vorgewaltet hat, die Auseinanderſetzung wegen des Vermögens, überall nach den bey der Trennung der Ehe durch den Tod vorgeſchriebenen Grundſätzen.

§. 767. Alle Begünſtigungen, welche das Geſetz dem überlebenden Ehegatten beylegt, genieſst in dieſem Falle der Unſchuldige.

§. 768. Nur in dem Falle des §. 573. tritt an die Stelle der von den Erben der Frau zu beſtimmenden, eine gerichtlich aufzunehmende Taxe.

§. 769. Der Nieſsbrauch des Mannes in dem Eingebrachten der Frau endigt ſich allemal mit dem Tage, da das Scheidungsurtel publiciret worden.

§. 770. Hat der ſchuldige Theil die Rechtskraft des Urtels durch ungegründete Rechtsmittel aufgehalten: ſo kann er daraus niemals einen Vortheil ziehen.

§. 771. Es wird alſo der Zeitpunkt der Scheidung, ſoweit es ihm nachtheilig iſt, auf den Tag des in den folgenden Inſtanzen beſtätigten erſten Scheidungsurtels zurück gerechnet.

§. 772. Iſt der Mann für den ſchuldigen Theil erklärt: ſo hängt es von der Wahl der Frau ab, die Verwaltung des eingebrachten Grundſtücks, bis zum Ablauf des Wirthſchaftsjahres, ſelbſt zu übernehmen, oder die Beſtellung eines gemeinſchaftlichen Verwalters auf Koſten des Mannes zu ſuchen.

§. 773. Der unſchuldige Theil behält die empfangenen Brautgeſchenke; und kann die gegebenen, in ſo fern ſie noch vorhanden ſind, zurückfordern.

§. 774. Der unſchuldige Mann behält die verſprochene Morgengabe; und kann die wirklich ſchon gegebene von dem Vermögen der Frau als eine Schuld abziehn.

§. 775. Auch die während der Ehe gemachten Schenkungen kann der unſchuldige Theil, wegen der von dem ſchuldigen begangenen Undankbarkeit, widerrufen. (Th. I. Tit. XI. §. 1151. ſqq.)

§. 776. Die zur Hochzeit, oder ſonſt, während der Ehe, von einem Dritten gemachten Schenkungen werden, wenn ſie nicht Einem Theile ausdrücklich zugewendet, oder ihrer Beſchaffenheit nach zu ſeinem alleinigen Gebrauche beſtimmt ſind, als gemeinſchaftlich angeſehen.

§. 777. Wegen verwendeter Hochzeitskoſten findet in keinem Falle ein gegenſeitiger Anſpruch ſtatt.

§. 778. Iſt ein von einem Dritten beſtellter Erbſchatz vorhanden: ſo bleibt der Nieſsbrauch davon dem unſchuldigen Theile; und das Eigenthum fällt den aus der geſchiedenen Ehe erzeugten Kindern zu.

§. 779. Der unſchuldige Theil kann ſich nicht entbrechen, von den Einkünften des Erbſchatzes einen verhältniſsmäſsigen Beytrag zur Erziehung und Verpflegung der Kinder zu leiſten; in ſo fern dieſe Koſten von dem Schuldigen ganz oder zum Theil nicht aufgebracht werden können.

§. 780. Sind keine Kinder vorhanden, und der Beſteller des Erbſchatzes iſt noch am Leben: ſo kann dieſer frey darüber verfügen.

§. 781. Iſt der Beſteller verſtorben: ſo fällt Eigenthum und Nieſsbrauch des Erbſchatzes dem unſchuldigen Ehegatten anheim.

§. 782. Iſt aber der Erbſchatz nach §. 764. 765. zu Gunſten des ſchuldigen Theiles beſtellt worden: ſo können die Erben des Beſtellers das Eigenthum zurückfordern; und der unſchuldige Ehegatte behält nur den Nieſsbrauch auf Lebenslang.

a) Abfindung des unſchuldigen Theiles.

§. 783. Wenn nun nach obigen Vorſchriften das Vermögen der beyden geſchiedenen Eheleute von einander abgeſondert worden: ſo iſt der ſchuldige Ehegatte den unſchuldigen, wegen der künftigen Erbfolge, aus ſeinem Vermögen abzufinden ſchuldig.

§. 784. Es wird alsdann angenommen, als ob der ſchuldige Theil an dem Tage des publicirten und rechtskräftig gewordenen Scheidungsurtels (§. 769. 770. 771.) geſtorben wäre.

§. 785. Sind über die künftige Erbfolge keine Verträge vorhanden; und iſt die Ehe wegen der §. 748. benannten groben Vergehungen getrennt worden: ſo beſteht die Abfindung des Unſchuldigen in dem Vierten Theile von dem Vermögen des Schuldigen.

§. 786. Sind aber nur minder ſchwere Vergehungen die Urſache der Scheidung geweſen: ſo wird die Abfindung auf den Sechſten Theil beſtimmt.

§. 787. Lehne, Fideicommiſſe, und was ſonſt der freyen Veräuſserung des ſchuldigen Theiles nicht unterworfen iſt, kommt bey der Berechnung ſeines Vermögens, zum Behufe der zu beſtimmenden Abfindung, nicht mit in Anſchlag.

§. 788. Mobilien, Grundſtücke und Gerechtigkeiten, wenn keine gültige Vereinbarung über

ihren Werth Platz greift, werden nur nach einer gerichtlich aufzunehmenden Taxe gerechnet.

§. 789. Es kann alſo auch der ſchuldige Theil zum Verkaufe ſolcher Vermögensſtücke, bloſs um den Werth derſelben auszumitteln, niemals gezwungen werden.

§. 790. Von dem Vermögen des ſchuldigen Theiles werden nur ſolche Schulden abgerechnet, die zur Zeit der angemeldeten Scheidungsklage ſchon vorhanden waren.

§. 791. Was der unſchuldige Theil aus dem Erbſchatze erhält, kann ihm auf ſeine Abfindung niemals, und in keinem Falle, angerechnet werden.

§. 792. Iſt die künftige Erbfolge durch Verträge beſtimmt: ſo erhält der unſchuldige Theil in der Regel alles das, was ihm darin, auf den Todesfall des Schuldigen, verſchrieben worden.

§. 793. Sind die nach den Verträgen dem Unſchuldigen zukommenden Vortheile geringer, als die geſetzliche Abfindung: ſo kann derſelbe dieſe letztere, ſtatt der Abfindung, aus den Verträgen wählen.

§. 794. Sind aber Kinder aus dieſer Ehe vorhanden: ſo kann der unſchuldige Theil nur die geringere vertragsmäſsige Abfindung fordern.

§. 795. Iſt die vertragsmäſsige Abfindung des unſchuldigen Theiles ſtärker, als die geſetzliche; und es ſind aus der getrennten Ehe Kinder vorhanden: ſo muſs der Unſchuldige mit der geſetzlichen Abfindung ſich begnügen.

§. 796. Sind keine Kinder vorhanden: ſo kann zwar der unſchuldige Theil an den Vertrag ſich halten;

§. 797. Doch kann auch alsdann dem Schuldigen niemals mehr, als höchſtens die Hälfte von

Staatliche Bibliothek Bamberg

der Substanz, oder dem Niessbrauche seines Vermögens, genommen werden.

§. 798. Statt der Abfindung, welche nach obigen Vorschriften dem unschuldigen Theile aus Verträgen oder Gesetzen zukommt, kann die Frau standesmäßsige Verpflegung, bis an ihren Tod, aus den Mitteln des schuldigen Mannes fordern.

§. 799. Diesen standesmäßsigen Unterhalt müssen die Gerichte, nach Verhältniss des Gewerbes oder Verdienstes, oder der sonstigen Einkünfte des schuldigen Ehemannes, bestimmen.

§. 800. Jedem Theile steht frey, zum Behufe dieser nähern Bestimmung, einen Standes- oder Zunftgenossen des Mannes vorzuschlagen; und zwischen dem Gutachten derselben giebt der Befund des Richters den Ausschlag.

§. 801. Die Einkünfte des zurückgenommenen eigenthümlichen Vermögens der Frau, ingleichen der ihr etwa zugefallene Niessbrauch eines Erbschatzes, werden ihr auf die ausgemittelten Verpflegungsgelder angerechnet.

§. 802. Der Mann ist verbunden, die der Frau zu reichenden Verpflegungsgelder aus seinem bereitesten Vermögen anzuweisen, und zu versichern.

§. 803. Bey verbesserten Vermögensumständen des Mannes kann zwar die Frau keine Erhöhung, wohl aber eine bessere Versicherung ihrer Verpflegungsgelder fordern.

§. 804. Uebrigens kann die geschiedene Frau, wenn sie einmal Verpflegungsgelder gewählt hat, davon in der Regel nicht wieder abgehn, und die gesetz- oder vertragsmäßsige Abfindung fordern.

§. 805. Dagegen behält sie aber auch die Verpflegungsgelder, wenn sie gleich zu einer andern Ehe schreitet.

§. 806. Nur in dem Falle, wenn bey dem Ableben des Mannes so wenig Vermögen vorhanden ist, daß die Verpflegungsgelder mehr, als die Hälfte von dem Ertrage des Nachlasses ausmachen, hat die Frau die Wahl: ob sie sich eine Heruntersetzung bis auf diese Hälfte gefallen lassen, oder aus der Substanz des Nachlasses die gesetzliche Abfindung Ein- für allemal fordern wolle.

§. 807. Bey dieser Abfindung wird der Betrag des bey der Scheidung vorhanden gewesenen Vermögens, oder der des Nachlasses, je nachdem einer oder der andere geringer ist, zum Grunde genommen.

§. 808. Dagegen aber dürfen auch der Frau die bis zum Tode des geschiedenen Mannes genossene Verpflegungsgelder auf ihre Abfindung nicht angerechnet werden.

§. 809. Ist der unschuldige Ehemann wegen Alters, Krankheit, oder anderer Unglücksfälle, sich seinen Unterhalt selbst zu verdienen nicht im Stande: so kann er, statt der aus dem Vermögen der schuldigen Frau ihm gebührenden Abfindung, standesmäßige Verpflegung wählen.

§. 810. Solchenfalls gilt für ihn alles, was zum Besten der unschuldigen Ehefrau vorstehend verordnet ist.

§. 811. Hat unter den geschiedenen Eheleuten eine Gemeinschaft aller Güter vorgewaltet: so kann der unschuldige Theil wählen: ob er die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens fordern, oder auf Absonderung der Güter antragen wolle. *B. Wenn Gütergemeinschaft vorgewaltet hat.*

§. 812. Wählt er letzteres: so erfolgt die Absonderung nach den §. 755-758. ertheilten Vorschriften.

§. 813. Aus dem solchergestalt ausgemittelten besondern Vermögen des schuldigen Theiles gebührt dem Unschuldigen eben die Abfindung,

welche er, ausser dem Falle der Gütergemeinschaft, zu fordern hat.

§. 814. Wählt der unschuldige Theil die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens: so kann er, ausser derselben, weiter keine besondere Abfindung fordern.

§. 815. Doch erhält, bey der Theilung, der Unschuldige die §. 639. bestimmten Effekten zum Voraus.

§. 816. Wegen der übrigen Effekten hat er eben die Wahl, welche §. 648. 649. und 650. dem überlebenden Ehegatten vorbehalten ist.

§. 817. Sind Grundstücke und Gerechtigkeiten in dem zu theilenden gemeinschaftlichen Vermögen vorhanden: so muss der Werth derselben, wenn keine gütliche Vereinbarung statt findet, nach einer gerichtlich aufzunehmenden Taxe in Anschlag gebracht werden.

§. 818. Alsdann hat der unschuldige Theil die Wahl, ob er diese Güter für die Taxe annehmen, oder dem Schuldigen überlassen wolle.

§. 819. Auch steht dem unschuldigen Theile frey, auf eine Privatversteigerung zwischen ihm und dem Schuldigen anzutragen.

§. 820. Nur solche Schulden, welche vor angemeldeter Scheidungsklage entstanden sind, können, zur Last des unschuldigen Theiles, von dem gemeinschaftlichen Vermögen abgezogen werden.

§. 821. Haben die Eheleute nur in einer Gemeinschaft des Erwerbes gelebt: so geschieht die Absonderung des eigenthümlichen Vermögens beyder Theile nach der Vorschrift §. 662. sqq.

§. 822. Der Erwerb wird getheilt, und die dem schuldigen Ehegatten zufallende Hälfte wird dem Vermögen beygerechnet, woraus dem Unschuldigen die gesetzliche Abfindung gebührt.

§. 823 Kann der ſchuldige Ehegatte dem unſchuldigen weder Abfindung, noch Verpflegungsgelder gewähren: ſo ſoll erſterer für die Vergehungen, wodurch er zur Scheidung Anlaſs gegeben hat, nach Verhältniſs der Gröſse und Schwere derſelben, und nach Bewandniſs der übrigen vorkommenden Umſtände, mit Gefängniſs oder Strafarbeit auf Vierzehn Tage bis Drey Monathe belegt werden. *C. Wenn der ſchuldige Theil gar kein Vermögen hat.*

§. 824. Auſsergerichtliche Verträge, wodurch der unſchuldige Ehegatte der nach den Geſetzen ihm zukommenden Abfindung ſich begiebt, ſind für denſelben unverbindlich. *Verträge über die Abfindung.*

§. 825. Verträge hingegen, wodurch die Abfindung, zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten und Prozeſſen; auf gewiſſe Summen oder Sachen beſtimmt worden, ſind, ſo wie andre Verträge unter Eheleuten, gültig.

§. 826. Doch können auch durch ſolche Verträge weder die Gläubiger, noch die aus der Ehe erzeugten Kinder, an ihren Rechten verkürzt werden.

§. 827. Die Erben des beleidigten Ehegatten ſind befugt, die Scheidungsklage, zum Behufe der Auseinanderſetzung des Vermögens, zu verfolgen; in ſo fern der Erblaſſer erſt nach fruchtlos angeſtelltem Sühnsverſuche geſtorben iſt. *Rechte der Erben.*

§. 828. Auch können ſie ſelbſt auf die Herausgabe des geſammten Vermögens ihres Erblaſſers klagen, wenn der überlebende Ehegatte den Tod des Erblaſſers verurſacht, oder ihn durch gewaltſame Mittel zu klagen verhindert hat.

§. 829. In beyden Fällen §. 827. 828. muſs die Abſonderung des Vermögens nach den Vorſchriften §. 766. ſpq. erfolgen; und der ſchuldige Ehegatte verliert alle Vortheile, die er ſonſt aus dem Nachlaſſe des Verſtorbenen zu erwarten hatte.

§. 830. Dagegen können die Erben des unſchuldigen Theils eine Abfindung aus dem Vermögen

des Schuldigen nur alsdann fordern, wenn dieselbe dem Erblasser bey seinem Leben bereits zuerkannt war; und das Urtel, vor oder nach seinem Tode, rechtskräftig, oder in den folgenden Instanzen bestätigt wird.

§. 831. Doch bleibt, bey vorgewalteter Gütergemeinschaft, auch den Erben des unschuldigen Theils, in allen Fällen, die dem Erblasser nach §. 811. zugestandene Wahl vorbehalten.

§. 832. Ist statt der Abfindung auf standesmäßsige Verpflegungsgelder erkannt: so können die Erben nur die bis zum Ableben des Erblassers etwa verbliebenen Rückstände fordern.

§. 833. Stirbt der schuldige Ehegatte vor rechtskräftig entschiedenem Prozesse: so sind alle von ihm hinterlassene letztwillige Verordnungen, so weit dieselben auf Schmälerung des dem Unschuldigen aus Gesetzen oder Verträgen zukommenden Erbtheils abzielen, unkräftig.

§. 834. Was bey Ehescheidungen wegen Erziehung, Verpflegung, und Versorgung der Kinder statt finde, ist im folgenden Titel vorgeschrieben.

NEUNTER ABSCHNITT.

Von der Ehe zur linken Hand.

Begriff.

§. 835. Ehen zur linken Hand unterscheiden sich von andern Ehen bloss darinn, dass die Frau durch selbige nicht alle Standes- und Familienrechte erlangt, welche die Gesetze einer würklichen Ehefrau beylegen.

Fälle, in welchen solche Ehen zuläfsig sind.

§. 836. Dergleichen Ehen sind in der Regel nicht zuläfsig; vielmehr erfordern sie allemal, wenn sie statt finden sollen, die unmittelbare Landesherrliche Erlaubniss.

§. 837. Diese Erlaubniss kann nur von Mannspersonen höhern Standes, in ausserordentlichen

Fällen, und aus erheblichen Gründen nachgesucht werden.

§. 838. Zu den erheblichen Gründen gehört besonders, wenn der Mann nicht Vermögen oder Einkünfte genug besitzt, um eine Frau und Familie standesmäfsig zu ernähren und zu versorgen.

§. 839. Ferner, wenn er durch eine zweyte standesmäfsige Heirath das den Kindern erster Ehe bestimmte Familien-Vermögen zu sehr zu belasten oder zu schmälern besorgt.

§. 840. Die Richtigkeit dieser Gründe mufs sofort bescheinigt, oder gehörig untersucht werden.

§. 841. Die Beurtheilung ihrer Erheblichkeit aber bleibt dem höchsten Landesherrn allein vorbehalten.

Erfordernisse derselben.

§. 842. Alles was die Schlieffung einer Ehe überhaupt hindert, das steht auch einer Ehe zur linken Hand entgegen.

§. 843. Nur die Ungleichheit des Standes macht hier kein Hindernifs.

§. 844. So weit zu einer vollgültigen Ehe die Einwilligung der Eltern und Vormünder erfordert wird, ist dieselbe auch bey Ehen zur linken Hand nothwendig.

§. 845. Diese Einwilligung kann, wenn sie verweigert worden, von dem Richter niemals ergänzt werden.

Ehe-Contrakt.

§. 846. Die Schliesung einer Ehe zur linken Hand setzt einen schriftlichen Contrakt nothwendig voraus.

§. 847. Bey dessen Errichtung mufs alles beobachtet werden, was in Ansehung der Form der Ehegelöbnisse vorgeschrieben ist. (§. 82 sqq.)

§. 848. In dem Ehecontrakte mufs der Verlobten jedesmal eine gewisse Abfindung, zu ihrem auskömmlichen Unterhalte auf den Fall der getrennten Ehe, bestimmt seyn.

§. 849. Diese Abfindung kann in jährlichen Verpflegungsgeldern, oder auch in einer ein für allemal zu entrichtenden Capitalssumme bestehen.

§. 850. In dem Contrakte muss zugleich bestimmt seyn: wie der Verlobten diese Abfindung versichert werden solle.

§. 851. Ist darin nichts bestimmt, so hat dieselbe eben die Rechte, welche bey einer vollgültigen Ehe dem Gegenvermächtnisse beygelegt worden. (§. 466. sq.)

§. 852 Vor Errichtung eines solchen Contrakts, in welchem die Abfindung der Verlobten bestimmt ist, soll die Erlaubniss zur Vollziehung der Ehe nicht ertheilt werden.

§. 853. Wenn nach würklich geschlossenem Ehe-Contrakte ein oder beyde Theile vor der Vollziehung der Ehe wiederum davon abgehen wollen, so findet eben das Statt, als bey dem Rücktritte von einem gültigen Ehegelöbnisse. (§. 99. sqq.)

§. 854. Wer also ohne Grund zurücktritt, oder den andern Theil zum Rücktritte veranlasst, muss demselben so viel, als der Vierte Theil des im Ehecontrakte bestimmten Capitals, oder der zu Capital zu rechnenden Verpflegungsgelder ausmacht, zur Schadloshaltung entrichten.

§. 855. Der Vollziehung der Ehe zur linken Hand muss, so wie bey einer vollgültigen Ehe, das Aufgebot vorangehen.

§. 856. Es ist jedoch hinreichend, wenn in Ansehung eines jeden Theils nur bekannt gemacht wird, dass derselbe eine eheliche Verbindung schliessen wolle.

§. 857. Dass bey der Proklamation des Bräutigams der Name der Braut, oder bey dem Auf-

gebot der Braut der Name des Bräutigams genannt werde, ist nicht nothwendig.

§. 858. Nach erhaltner Landesherrlicher Erlaubniss, müssen beyde Theile bey dem Landes-Justizcollegio der Provinz sich melden, und den unter ihnen geschlossenen Contrakt zur Bestätigung vorlegen. *Vollziehung der Ehe.*

§. 859. Zu diesem Contrakte müssen sie sich vor dem Gerichte, oder einem Commissario desselben persönlich bekennen, und die Festhaltung durch Handschlag angeloben.

§. 870. Nach dieser geschehenen Verlautbarung muss die Ehe durch die wirkliche Trauung an die linke Hand vollzogen werden.

§. 871. Bey der Eintragung der erfolgten Copulation in das Kirchenbuch muss ausdrücklich bemerkt werden, dass die Ehe zur linken Hand geschlossen worden.

§. 872. Alle persönliche Pflichten, welche bey der vollgültigen Ehe Statt finden, gelten der Regel nach auch zwischen denjenigen, welche sich durch eine Ehe zur linken Hand verbinden. *Rechte und Pflichten aus dieser Ehe.*

§. 873. Die Frau erlangt jedoch weder den Namen, noch den Stand und Rang des Mannes, sondern behält diejenigen, welche sie vor der Ehe gehabt hat.

§. 874. War sie Wittwe, so muss sie ihren Geschlechtsnamen wieder annehmen.

§. 875. Sie tritt nicht in die Familie des Mannes, und darf sich seines Titels und Wappens nicht bedienen.

§. 876. Doch geht sie in diejenige Gerichtsbarkeit über, welcher der Mann unterworfen ist.

§. 877. Steht sie noch unter Vormundschaft, so

wird diese bis zur erlangten Volljährigkeit ungeändert fortgesetzt.

§. 878. Ausserdem aber wird eine solche Frau, in Ansehung der Befugniss, mit andern verbindliche Geschäfte vorzunehmen, wie eine unverheyrathete volljährige Frauensperson betrachtet.

§. 879. Doch kann sie, ohne des Mannes Einwilligung, keine Verbindungen eingehn, wodurch ihre Person während der Ehe verhaftet wird.

§. 880. Die Frau zur linken Hand kann von dem Manne nur einen ihrem Stande gemäfsen Unterhalt fordern.

§. 881. Curkosten sind unter diesem Unterhalte mit begriffen; nicht aber Prozesskosten, als in so fern diese blos die Person der Frau betreffen.

§. 882. Den Mann macht die Frau zur linken Hand, ohne seine ausdrückliche Einwilligung, nur in so fern verbindlich, als er durch die Handlungen der Ehefrau verhaftet wird. (§. 322. sqq.).

besonders in Ansehung des Vermögens.

§. 883. Ist die Frau zur linken Hand noch minderjährig, so behält ihr Vater oder Vormund die Verwaltung ihres Vermögens.

§. 884. Ist sie volljährig, so verbleibt ihr selbst die uneingeschränkte Verwaltung desselben.

§. 885. Der Mann kann auf den Niessbrauch davon niemals Anspruch machen.

§. 886. Die nach Statuten oder Provinzialgesetzen unter Eheleuten obwaltende Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbs, entsteht niemals durch eine Ehe zur linken Hand.

§. 887. Auch durch Verträge kann unter solchen Eheleuten eine Gütergemeinschaft nicht eingeführt werden.

§. 888. Hat die Frau etwas von ihrem Vermögen dem Manne zum Gebrauch, zur Verwahrung, oder Verwaltung überlaſſen, ſo hat ſie deshalb eben die Rechte gegen ihn, als gegen einen Fremden.

§. 889. Hat der Mann ſich etwas von ihrem Vermögen eigenmächtig angemaaſst, ſo kann ſie daſſelbe auch noch in ſtehender Ehe zurück fordern.

§. 890. Geräth der Mann in Concurs, ſo hat die Frau, wegen ihrer von demſelben eigenmächtig an ſich genommenen Vermögens-Stücke, eben die Rechte, wie die Ehefrau wegen ihres vorbehaltenen Vermögens.

§. 891. Hat der Mann von dem eigenmächtig an ſich genommenen Vermögen der Frau etwas verzehrt, veräuſſert, oder ſonſt abhänden gebracht, oder auch die Sache beſchädigt, oder ſonſt verringert, ſo muſs er auch in Anſehung des Werths alles vertreten, wozu ein unredlicher Beſitzer verpflichtet iſt. (Th. I. Tit. VII. §. 222. ſeqq.).

§. 892. Sind aber bewegliche Sachen der Frau in der Wirthſchaft des Mannes verbraucht oder abgenutzt worden, ſo wird der Mann, in Rückſicht der Vertretung, als ein Leiher angeſehn. (Th. I. Tit. XXI. §. 248. ſqq.)

§. 893. Während der Ehe kann der Mann ſeiner Frau zur linken Hand keine Geſchenke machen, ſo lange Kinder oder Enkel aus einer vollgültigen Ehe vorhanden ſind. *der Geſchenke;*

§. 894. Auch durch den nachher erfolgenden Abgang ſolcher Kinder oder Enkel gelangen die vorhin gemachten Geſchenke nicht zur Gültigkeit.

§. 895. Hat aber der Mann keine Verwandten in abſteigender Linie, ſo ſind ſeine der Frau zur

linken Hand gemachten Geschenke, wie unter Fremden gültig.

§. 896. Was die Frau von dem Manne an Juwelen, Kostbarkeiten, und überhaupt zur Pracht erhält, wird in zweifelhaftem Falle nur für geliehen geachtet.

§. 897. Dergleichen Sachen kann der Mann von der Frau, oder auch von einem Dritten, welcher sie von ihr ohne des Mannes Einwilligung erhalten hat, zu allen Zeiten zurück fordern.

§. 898. Auch gültige Geschenke fallen, jedoch nur in so fern, als sie noch vorhanden sind, an den Mann zurück, wenn die Frau vor dem Manne stirbt, und keine Abkömmlinge aus der mit ihm geführten Ehe verläßt.

§. 899. Dagegen bleibt jederzeit, und ohne Unterschied der Fälle, dasjenige, was der Mann seiner Frau zur linken Hand an Kleidern, Wäsche oder sonst, zu einem ihrem Stande gemäßen Unterhalte gegeben hat, wenn es auch zur Zeit der getrennten Ehe noch vorhanden ist, ihr unwiederrufliches Eigenthum.

§. 900. Alles, was vorstehend §. 893. 894. 895. von Geschenken des Mannes verordnet ist, gilt auch von solchen, welche die Frau dem Manne macht, je nachdem dieselbe andere, als mit ihm erzeugte Abkömmlinge hat, oder nicht.

der Bürgschaften.

§. 901. Will eine Frau zur linken Hand sich für den Mann verbürgen, so müssen die Vorschriften §. 344. 345. beobachtet werden.

§. 902. Wegen Bürgschaften für Fremde wird eine solche Frau nur als eine andere unverheyrathete Frauensperson angesehen.

Trennung der Ehe zur linken

§. 903. Wird die Ehe zur linken Hand durch den Tod getrennt; so findet wegen der Beerdi-

gung und Trauer alles Statt, was bey vollgültigen Ehen verordnet ist.

Hand durch den Tod.

§. 904. Doch darf die Frau zur linken Hand nur ihrem Stande gemäſs begraben werden; und nach dem Tode des Mannes, die Trauer nur so, wie sie unter Leuten ihres Standes gewöhnlich ist, anlegen.

§. 905. Auf den Nachlaſs der Frau kann der überlebende Mann sich keines Erbrechts anmaaſsen.

§. 906. Sie kann aber darüber, auch zum Besten des Mannes, durch Erbvertrag oder Testament, wie für einen Fremden, verfügen.

§. 907. Sind aus der Ehe zur linken Hand Kinder vorhanden, so bleibt diesen die in dem Ehecontrakte der Mutter verschriebene Abfindung.

§. 908. Andre Erben der Frau hingegen können auf diese Abfindung keinen Anspruch machen.

§. 909. Nach dem Tode des Mannes, erhält die überlebende Frau die ihr im Ehecontrakte verschriebene Abfindung aus dem Nachlasse, als eine Schuld.

§. 910. Verläſst jedoch der Mann Kinder oder Enkel aus vollgültiger Ehe, und nicht so viel Vermögen, daſs dieselben zusammen wenigstens halb so viel, als die Abfindung beträgt, zum Erbtheile übrig behalten; so muſs das an dieser Hälfte Fehlende aus der Abfindung ergänzt werden.

§. 911. Ein Gleiches findet Statt, wenn die Abfindung in Verpflegungsgeldern besteht, und der Ertrag des den Abkömmlingen übrig bleibenden Nachlasses nicht halb so viel, als diese Verpflegungsgelder, ausmacht.

§. 912. Die Frau zur linken Hand behält aber auch die Verpflegungsgelder, selbst wenn sie wieder heyrathet.

§. 913. Ausser der Abfindung hat die Frau zur linken Hand an dem Nachlasse des Mannes kein gesetzliches Erbrecht.

§. 914. Durch Erbvertrag oder Testament kann der Mann, zum Vortheile der Frau, wie für einen Fremden verordnen, wenn er zur Zeit der geschlossenen Heyrath keine Kinder aus einer vollgültigen Ehe am Leben hatte.

§. 915. Waren aber damals dergleichen Kinder vorhanden, so kann, selbst wenn dieselben in der Zwischenzeit gestorben sind, der Mann seiner Frau zur linken Hand nicht mehr, als den Zehnten Theil seines eigenthümlichen freyen Nachlasses, letztwillig zuwenden.

§. 916. Die Abfindung aus dem Ehecontrakte wird, wenn die Masse zum Behufe der Ausmittelung dieses Zehntels bestimmt werden soll, als eine Schuld abgerechnet.

§. 917. Die Frau erhält also ein solches nach den Gesetzen zuläfsiges Vermächtnifs noch über ihre Abfindung.

§. 918. Beträgt das Vermächtnifs mehr als den Zehnten Theil des Nachlasses, so mufs dasselbe auf so weit heruntergesetzt werden.

Verwandlung in eine vollgültige Ehe.

§. 919. Die Ehe zur linken Hand kann in eine vollgültige Ehe verwandelt werden.

§. 920. Dazu wird die freye Einwilligung beyder Theile, und wenn eine gänzliche Ungleichheit des Standes obwaltet, auch der Consens der nächsten Anverwandten erfordert. (§. 30-33.)

§. 921.

§. 921. Hatten die Eltern des Mannes nur in eine Ehe zur linken Hand gewilligt, so ist zu deren Verwandlung in eine vollgültige Ehe ein nochmaliger Consens derselben nothwendig.

§. 923. Ueberhaupt aber muss in allen Fällen die ausdrückliche Landesherrliche Erlaubniss hinzukommen.

§. 924. Auf diese Erlaubniss soll niemals angetragen werden, wenn die Kinder aus einer vollgültigen Ehe, zu deren Begünstigung die Heirath zur linken Hand geschlossen worden, in der Zwischenzeit gestorben oder sonst abgegangen sind; und auch nur ein entfernter Verdacht vorhanden ist, dass dieser Abgang durch Vernachläſsigung, üble Behandlung, oder auf andre Art, von Seiten der Eltern veranlasst oder befördert worden.

§. 925. Nach erfolgter Landesherrlichen Erlaubniss muss der Mann vor dem Landes-Justizcollegio der Provinz, oder einem Commissario desselben, persönlich erklären, dass er die Frau nunmehr für seine würkliche Ehefrau erkenne, und ihr alle mit diesem Stande verbundenen Rechte einräume.

§. 927. Diese Erklärung muss die Frau, der Regel nach, in Person annehmen.

§. 928. Ihr muss darüber eine förmliche Ausfertigung ertheilt werden.

§. 929. Ein Aufgebot ist so wenig, als eine nochmalige Trauung nothwendig.

§. 930. Doch muss davon dem gehörigen Pfarrer, zur Eintragung in das Kirchenbuch, Anzeige geschehen.

§. 931. Die Trennung einer Ehe zur linken Hand kann, durch richterlichen Ausspruch, nur in *Durch richterli-*

chen Ausspruch. eben den Fällen erfolgen, in welchen eine andere Ehe, nach den Vorschriften des Achten Abschnitts, getrennt werden kann.

§. 932. Doch sind Vergehungen, welche zwischen anderen Eheleuten die Trennung der Ehe nach §. 699-703. nur in einem höhern Grade begründen können, auch in einem mindern Grade schon hinreichend, den Mann zu dem Antrage auf Scheidung einer Ehe zur linken Hand zu berechtigen.

§. 933. Auch muss der Richter, wenn die Frau wegen bloss mündlicher Beleidigungen, oder geringerer Thätlichkeiten die Scheidung verlangt, auf die Verschiedenheit des Standes zwischen solchen Eheleuten billige Rücksicht nehmen.

Ehescheidungs-Strafen.

§. 934. Wird die Ehe zur linken Hand durch Urtel und Recht getrennt, und die Frau für den schuldigen Theil erklärt, so verliert sie die im Ehecontrakte ihr versprochene Abfindung.

§. 935. Auch muss sie die Braut- und die von dem Manne während der Ehe erhaltenen Geschenke, in so fern dieselben noch vorhanden sind, oder sie dadurch noch wirklich reicher ist, zurückgeben.

§. 936. Die §. 899. bemerkten Sachen sind jedoch auch in diesem Falle keiner Rückgabe unterworfen.

§. 937. Kommt der Anlass zur Scheidung zwar von Seiten der Frau, aber ohne moralisches Verschulden derselben; so behält sie die Geschenke, und der Mann muss ihr die im Ehecontrakte verschriebene Abfindung entrichten.

§. 938. Ist der Mann der schuldige Theil; so wird die der Frau gebührende Abfindung nach richterlichem Ermessen bestimmt.

§. 939. Diese Abfindung kann, bewandten Umständen nach, bis auf das Doppelte der im Ehecontrakte verschriebenen Summe erhöht werden.

§. 940. Giebt der Mann zwar, jedoch ohne sein moralisches Verschulden, Anlaß zur Scheidung; so findet die Vorschrift §. 937. Anwendung.

§. 941. In allen Fällen, wo der Frau Verpflegungsgelder statt der Abfindung zuerkannt sind, behält sie dieselben auch nach geschlossener anderweitigen Ehe.

§. 942. Die Frau kann für diese Verpflegungsgelder Eintragung auf die Grundstücke des Mannes fordern.

§. 943. Ist dergleichen besondre Sicherheit nicht bestellt, so haben solche Verpflegungsgelder das Vorrecht der auf gerichtliche Verschreibungen gegründeten Ansprüche.

§. 944. Von den Rechten und Pflichten der aus einer Ehe zur linken Hand erzeugten Kinder wird im Achten Abschnitt des folgenden Titels gehandelt.

ZEHNTER ABSCHNITT.

Von den rechtlichen Folgen gesetzwidrig geschlossener Ehe.

§. 945. Ehen, welche wegen obwaltender Verbotsgesetze niemals bestehen können, heissen nichtig. *Begriffe.*

§. 946. Ehen, welchen zwar von Anfang an gesetzliche Hindernisse im Wege stehen, die aber doch in der Folge, durch Hebung dieser Hindernisse, verbindliche Kraft erlangen können, werden ungültig genennt.

§. 947. Nichtig sind Ehen, welche innerhalb der durch die Gesetze verbotenen Grade geschlossen worden. (§. 3. 4. 5.) *Von nichtigen Ehen.*

§. 948. Ferner diejenigen, bey deren Schlieſſung Einer oder beyde Theile annoch anderweitig verheirathet waren. (§. 16.)

§. 949. Ein Gleiches gilt von Ehen zwiſchen einer geſchiedenen Perſon, und derjenigen, welche ſie, wegen des zur Scheidung gegebenen Anlaſſes, nach den Geſetzen nicht heirathen darf. (§. 25-29.)

§. 950. Auch ſolche Ehen, die von Militairperſonen, ohne die, in Anſehung ihrer, nach den Geſetzen beſonders erforderliche Einwilligung geſchloſſen worden, ſind nichtig. (§. 34. 35.)

§. 951. Eben das findet in Fällen ſtatt, wo der Unterſchied der Religionen ein geſetzliches Ehehinderniſs ausmacht. (§. 36.)

§. 952. Ehen, welche die Geſetze wegen Ungleichheit des Standes verbieten, werden, wenn ſie ohne die erforderliche Diſpenſation dennoch geſchloſſen worden, ebenfalls für nichtig angeſehen. (§. 30-33.)

§. 953. Auch wenn in den Fällen des §. 948. 950. 951. 952. das Ehehinderniſs in der Folge gehoben werden könnte; bleibt die Ehe in der Regel dennoch nichtig.

§. 954. Nur in dem Falle des §. 948., wenn die vorige Ehe aus einem unverſchuldeten Irrthume für getrennt angenommen worden, da ſie doch noch wirklich beſtanden hat, iſt die ſpätere Ehe keinesweges nichtig, ſondern nur ungültig.

§. 975. Wenn alſo das der ſpätern Ehe zur Zeit ihrer Vollziehung entgegen geſtandene Ehehinderniſs durch eine nachher wirklich erfolgende Trennung der frühern gehoben worden: ſo iſt die ſpätere Ehe als von Anfang an gültig anzuſehn.

§. 956. Für einen unverſchuldeten Irrthum iſt es zu halten, wenn der wirklich noch nicht erfolgte Tod des vorigen Ehegatten geſetzmäſsig beſchei-

scheinigt war; oder wenn die vorige Ehe durch ein richterliches Erkenntniss, dem aber ein wesentliches Erforderniss der Gültigkeit ermangelte, für getrennt erklärt worden.

§. 957. Hat aber der vor Trennung der frühern zu einer nachherigen Ehe schreitende Theil den vorgefallenen Fehler vorsetzlich, oder durch sein eignes grobes oder mäsiges Versehen, selbst veranlasst: so bleibt die Ehe von Anfang an nichtig.

§. 958. Soll ausser dem Falle des §. 948. die nichtige Ehe nach gehobnem Hindernisse zur Gültigkeit gelangen: so muss sie auf die in den Gesetzen vorgeschriebene Art nochmals feyerlich vollzogen werden.

§. 959. Mit dem Zeitpunkte dieser nochmaligen Vollziehung nimmt die Gültigkeit einer solchen Ehe erst ihren Anfang.

§. 960. Ist eine Ehe, in dem Falle des §. 8. ohne die erforderliche Dispensation geschlossen worden: so ist sie nicht nichtig, sondern nur ungültig; und besteht also von Anfang an, wenn die Dispensation in der Folge noch ertheilt wird.

§. 961. Doch finden, wegen des übertretnen Ehegesetzes, auch in diesem Falle die unten verordneten Strafen statt.

§. 962. Die Fortsetzung nichtiger Ehen ist der Richter zu dulden nicht befugt.

§. 963. Vielmehr muss er, sobald dieselben zu seiner Kenntniss gelangen, die Verbundenen von Amtswegen trennen, und einen fiskalischen Bedienten anweisen, auf die förmliche Nichtigkeitserklärung anzutragen.

§. 964. Aus einer solchen nichtigen Verbindung entstehen daher auch unter den Verbundnen selbst niemals Rechte und Pflichten, wie aus einer wirklichen Ehe.

§. 965. Hat der Mann das Vermögen der Frau in seine Verwaltung überkommen: so muss er alles leisten und vertreten, wozu ein Verwalter fremder Güter verpflichtet ist. (Th. I. Tit. XIII. Sect. III.)

§. 966. Doch darf er von den während dieser Verbindung gezogenen Nutzungen in der Regel keine Rechnung ablegen.

§. 967. Vielmehr werden diese Nutzungen gegen das, was zum Unterhalte der Frau verwendet worden, aufgehoben.

§. 968. Hat aber der Mann das Ehehinderniss gewusst; und der Frau ist selbiges unbekannt gewesen: so wird der Mann als ein unredlicher Besitzer des in seine Verwaltung übernommenen Vermögens der Frau angesehn.

§. 969. Er muss also auch wegen der Nutzungen dieses Vermögens alles vertreten, wozu ein unredlicher Besitzer verpflichtet wird; und kann nur das, was zum Unterhalte der Frau, oder sonst in ihren Nutzen erweislich verwendet worden, davon abziehn.

§. 970. In allen Fällen, wo das Ehehinderniss der Frau unbekannt gewesen ist, hat dieselbe zur Sicherheit ihres dem Manne überlassnen Vermögens das Vorzugsrecht der Fünften Classe, von dem Tage an, da der Mann die Verwaltung übernommen hat.

§. 971. Ist das Ehehinderniss der Frau bekannt, dem Manne aber unbekannt gewesen: so darf letzterer, bey seiner Verwaltung, nur für ein grobes Versehen haften.

§. 972. Daraus, dass eine Ehe für nichtig erklärt wird, kann einem Dritten, welchem das obwaltende Ehehinderniss unbekannt gewesen, niemals ein Nachtheil erwachsen.

§. 973. Wer also mit einem oder dem andern der vermeinten Eheleute redlicher Weise in Geschäfte sich eingelassen hat, der erlangt daraus eben die Rechte, als wenn unter ihnen eine gültige Ehe bestanden hätte.

§. 974. Doch können in dem Falle des §. 948. durch die Verhandlungen eines Dritten mit dem vermeinten zweyten Ehegatten, die Rechte des ersten und wahren Ehegatten nicht gekränkt werden.

§. 975. Wenn ein Theil den andern, durch Verschweigung oder Verheimlichung des obwaltenden Ehehindernisses, oder sonst durch betrüglichen Vorspiegelungen, zur Schliessung einer nichtigen Ehe verleitet hat: so muss Schuldige den Unschuldigen schadlos halten.

§. 976. Zur Bestimmung dieser Schadloshaltung dienen die Ehescheidungsstrafen, welche, bey Trennung einer an sich gültigen Ehe, der schuldige Theil dem unschuldigen entrichten muss, zum Maasstabe.

§. 977. Doch muss in der Regel auf den höchsten Satz der Ehescheidungsstrafen erkannt werden.

§. 978. Entsteht die Nichtigkeit der Ehe aus einer Ungleichheit des Standes, so hat die Unschuldige die Wahl: ob und wie lange sie auf die von dem Schuldigen nachzusuchende Dispensation warten; oder ob sie sogleich auf die Strafen der Ehescheidung antragen wolle.

§. 979. Hat derjenige Theil, welcher an Schliessung einer nichtigen Ehe unschuldig war, während derselben solche Handlungen begangen, welche die Trennung einer gültigen Ehe, und die Ehescheidungsstrafe nach sich ziehen würden: so hat er sein Recht auf Schadloshaltung verloren.

§. 980. Ungültig sind Ehen, die ein Vormund für sich, oder seine Kinder, mit seinen Pflegebe- *II. Von ungültigen Ehen.*

fohlnen, ohne Erlaubniſs des vormundſchaftlichen Gerichts, geſchloſſen hat. (§. 14.)

§. 981. Ferner ſolche, die mit einer an Kindesſtatt angenommenen Perſon, ohne vorhergegangene Aufhebung der Adoption, geſchloſſen worden (§. 13.)

§. 982. Ein Gleiches gilt von Heirathen mit einer Perſon, die das mannbare Alter noch nicht erreicht hat. (§. 37.)

§. 983. Auch Heirathen, wobey es von der einen Seite an der freyen Einwilligung ermangelt, ſind ungültig. (§. 38-44.)

§. 984. Eben das findet von Ehen ſtatt, bey welche die Einwilligung derjenigen, deren Conſens die Geſetze zur Gültigkeit einer Ehe erfordern, nicht beygebracht iſt. (§. 45. 49. 50. 52.)

§. 985. Ungültige Ehen können nur auf das Anrufen desjenigen, welcher das Ehehinderniſs zu rügen, nach den Geſetzen berechtigt iſt, als nichtig aufgehoben werden.

§. 986. Erfolgt dergleichen Nichtigkeitserklärung: ſo findet bey ungültigen Ehen alles das Anwendung, was von den abſolut nichtigen vorſtehend §. 964-977. 997. verordnet iſt.

§. 987. Wird aber das Ehehinderniſs in der Folge gehoben: ſo muſs angenommen werden, daſs die Ehe von Anfang an gültig geweſen ſey.

§. 988. Iſt das Ehehinderniſs von dem, welcher dazu berechtigt iſt, innerhalb der durch die Geſetze beſtimmten Friſt nicht gerügt worden: ſo wird daſſelbe für gehoben angeſehen. (§. 41-44.)

Inſonderheit von Ehen zwiſchen Vormündern und Pflegebefohlnen.

§. 989. Hat ein Vormund ſich ſelbſt, oder ſein Kind, mit einer ſeiner Pflege befohlnen Perſon geſetzwidrig verheirathet: ſo muſs er der Vormundſchaft ſofort entſetzt, und dem Pflegebefohlnen ein andrer Vormund beſtellt werden.

§. 990. Dieser muss unter Aufsicht des vormundschaftlichen Gerichts genau prüfen: ob die pflegbefohlne Person die Ehe fortsetzen wolle, und ob ihr deren Fortsetzung zuträglich sey.

§. 991. Findet sich dabey eine wirkliche Abneigung der Pflegebefohlnen; oder sonst ein überwiegender Nachtheil für sie: so muss auf die förmliche Nichtigkeitserklärung bey dem Richter angetragen werden.

§. 992. Wird aber die Fortsetzung der Ehe von dem vormundschaftlichen Gerichte nachgegeben: so verbleibt dennoch das Vermögen der Frau, bis zur erlangten Volljährigkeit, unter der Verwaltung des neubestellten Vormundes.

§. 993. Der Mann kann bis dahin auf die Einkünfte dieses Vermögens nur in so weit Anspruch machen, als dieselben zum standesmäßsigen Unterhalte der Frau, nach dem Ermessen des vormundschaftlichen Gerichts, nothwendig sind.

§. 994. Alle Zuwendungen, welche die Frau einem solchen Manne in einem vor erreichter Volljährigkeit gemachten Vertrage oder Testamente bestimmt hat, sind ungültig.

§. 995. Nach erlangter Volljährigkeit hängt es von dem freyen Entschlusse der Frau ab, was sie von ihrem Vermögen dem Manne einbringen, oder sich vorbehalten wolle.

§. 996. Ist während der Minderjährigkeit einer solchergestalt gesetzwidrig verheiratheten pflegebefohlnen Person, die Ungültigkeit der Ehe nicht gerügt worden: so bleibt ihr selbst das Recht dazu noch innerhalb sechs Monathen nach zurückgelegtem vier und zwanzigstem Jahre vorbehalten.

§. 997. Hat jemand sein angenommenes Kind wider die Gesetze geheirathet; und ist dasselbe noch minderjährig: so muss dem angenommenen *Zwischen angenommenen Ael-*

tern und Kindern.

Kinde ein Curator beſtellt, und alsdann eben ſo, wie bey der geſetzwidrigen Heirath eines Vormundes mit ſeiner Pflegebefohlnen, verfahren werden.

§. 998. War die an Kindesſtatt angenommene Perſon bereits volljährig: ſo kann dieſelbe die Ungültigkeit der Ehe nur innerhalb Sechs Monathen nach deren Vollziehung rügen.

§. 999. In allen Fällen, wo eine ſolche Ehe für nichtig erklärt wird, verliert der Mann alle aus der Annahme an Kindesſtatt, über die Perſon und das Vermögen der Adoptirten entſtandenen Rechte.

§. 1000. Dagegen bleiben der Adoptirten die ihr auf das Vermögen des angenommenen Vaters, ſo wohl unter Lebendigen, als von Todeswegen, zukommende Anſprüche vorbehalten.

§. 1001. Wird eine ſolche Ehe in der Folge gültig: ſo werden alle aus der Annahme an Kindesſtatt wechſelſeitig entſtandene Rechte und Verbindlichkeiten für erloſchen angeſehen.

mit noch nicht mannbaren Perſonen,

§. 1002. Beſtand das Ehehinderniſs in dem noch nicht erreichten geſetzmäſsigen Alter: ſo wird die Ehe gültig, wenn der Mangel nicht innerhalb Sechs Monathen nach Zurücklegung dieſes Alters, gerügt worden.

§. 1003. Sollte jedoch eine Perſon, die weder unter väterlicher Gewalt, noch unter einem Vormunde ſteht, ſolchergeſtalt geſetzwidrig verheirathet werden: ſo muſs ihr der Richter, ſobald er davon Kenntniſs erlangt, einen Vormund von Amtswegen beſtellen.

§. 1004. Von dieſem muſs alsdann nach den Vorſchriften §. 990-995. weiter verfahren werden.

wobey die freye Ein-

§. 1005. Wegen des aus dem Mangel der freyen Einwilligung bey einer der verheiratheten

Personen entstehenden Hindernisses hat es bey den Vorschriften §. 41-44. sein Bewenden. *willigung oder*

§. 1006. Die Ungültigkeit einer Ehe, bey welcher es von der einen oder andern Seite an der Einwilligung des leiblichen Vaters ermangelt, muss von diesem innerhalb Sechs Monathen, nach erhaltener Nachricht von der Vollziehung der Ehe, gerichtlich gerügt werden. *der Consens der Aeltern ermangelt.*

§. 1007. Ist dieses nicht geschehen: so behält zwar die Ehe selbst ihre volle Wirkung;

§. 1008. Doch ist der Vater alsdann das ungehorsame Kind bis auf die Hälfte des Pflichttheils zu enterben berechtigt.

§. 1009. Hat ein Sohn, der nicht mehr unter väterlicher Gewalt sich befindet, oder eine Tochter nach zurückgelegtem vier und zwanzigsten Jahre, ohne väterliche Einwilligung geheirathet: so bewirkt dieser Mangel keine Ungültigkeit der Ehe.

§. 1010. Dem Vater bleibt aber, auch in diesem Falle, das Recht zur Enterbung bis auf die Hälfte des Pflichttheils vorbehalten.

§. 1011. Wenn minderjährige vaterlose Waisen, ohne Einwilligung der Mutter, Grossältern, oder Vormünder heirathen: so findet eben das statt, was bey einer zwischen dem Vormunde und seinen Pflegebefohlnen ohne obervormundschaftliche Erlaubniss geschlossenen Ehe §. 990. bis 996. verordnet ist.

§. 1012. Die Mutter kann ein, nach des Vaters Tode, ohne ihre Einwilligung heirathendes minder- oder grosjähriges Kind, auf die Hälfte des Pflichtheils, gleich dem Vater, enterben.

§. 1013. Schreitet jemand zu einer fernern Ehe, ohne sich zuvor mit seinen Kindern aus voriger Ehe auseinander gesetzt zu haben (§. 18.): *III. Von Uebertretung anderer Ehegesetze.*

so entsteht zwar daraus keine Ungültigkeit der neuen Ehe;

§. 1014. Der Vater verliert aber die Verwaltung des Vermögens der Kinder, und kann aus dem Niesbrauche desselben nur so viel verlangen, als zum Unterhalte der Kinder, in so fern sich selbige noch in seiner Verpflegung befinden, nach dem Ermessen des vormundschaftlichen Gerichts erforderlich ist.

§. 1015. Sind die Kinder noch minderjährig: so muss das vormundschaftliche Gericht die Auseinandersetzung derselben, mit den zur fernern Ehe geschrittenen Aeltern, von Amtswegen betreiben.

§. 1016. So lange, bis den Kindern ihr Vermögen gehörig nachgewiesen und ausgeantwortet, oder versichert worden, kann der neue Ehegatte in den Gütern des andern keine Rechte, zum Nachtheile dieses Vermögens der Kinder aus voriger Ehe erlangen.

§. 1017. Vielmehr haftet das eigne Vermögen des Stiefvaters, oder der Stiefmutter, den Kindern zu ihrer Sicherheit, in so fern dieselben aus dem Vermögen ihrer leiblichen Aeltern ihre Befriedigung nicht erhalten können.

§. 1018. Wenn verwittwete oder geschiedene Personen früher heirathen, als es ihnen die Gesetze verstatten: (§. 19. sqq.) so entsteht zwar daraus ebenfalls keine Ungültigkeit einer solchen Ehe;

§. 1019. War aber die zu frühzeitig heirathende Wittwe oder Geschiedene schwanger: so bleiben dem Kinde seine Rechte, sowohl in Ansehung der Auseinandersetzung, als sonst, nach den Vorschriften des folgenden Titels vorbehalten.

IV. Strafen derer, wel-

§. 1020. Wenn bey Schliessung einer Ehe, eins der vorstehend angeführten Ehegesetze wis-

ſentlich übertreten worden, muſs dieſe Uebertretung an dem ſchuldigen Theile zur öffentlichen Genugthuung geahndet werden. che Ehegeſetze übertreten.

§. 1021. In ſo fern die Uebertretung des Ehegeſetzes zugleich ein Verbrechen enthält, auf welches ſchon an und für ſich eine gewiſſe Strafe in den Geſetzen beſtimmt iſt, hat es bey dieſer ſein Bewenden.

§. 1022. Auſserdem aber muſs der vorſetzliche Uebertreter eines Ehegeſetzes, nach Bewandniſs der Umſtände, des Grades der Moralität, und des aus der Uebertretung wirklich entſtandenen, oder doch zu fürchten geweſenen Schadens, mit einer fiskaliſchen Geldbuſse von Zehn bis Dreyhundert Thalern, oder verhältniſsmäſsiger Gefängniſsſtrafe, belegt werden.

§. 1023. Wird in den Fällen des §. 983. 984. die Ungültigkeit der Ehe ſelbſt von dem unſchuldigen Theile, oder von dem Vater, nicht gerügt: ſo iſt der Richter Unterſuchung und Beſtrafung von Amtswegen zu verfügen nicht berechtigt.

§. 1024. Ueberhaupt fällt die Strafe weg, ſobald das Recht zur Rügung der Ungültigkeit der Ehe ſelbſt erloſchen iſt.

§. 1025. Die Strafen der Prediger, welche mit Uebertretung oder Vernachläſsigung eines Ehegeſetzes, eine ungültige Ehe durch die Trauung vollziehn, werden unten beſtimmt. (Tit. XI. Abſchn. VI.)

§. 1026. Was die Aufhebung einer nichtigen oder ungültigen Ehe, in Anſehung der daraus erzeugten Kinder für rechtliche Folgen habe, iſt im Zweyten Titel feſtgeſetzt.

EILFTER ABSCHNITT.

Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beyschlafes.

I. Erste Art der Entschädigung, Entbindungs- und Wochenkosten.

§. 1027. Wer eine Person ausser der Ehe schwängert, muss die Geschwächte entschädigen, und das Kind versorgen.

§. 1028. In der Regel kann jede Geschwächte von dem Schwängerer Niederkunfts- und Taufkosten, ingleichen sechswöchentliche ihrem Stande gemäfse Verpflegung fordern.

§. 1029. Auch andere während der Schwangerschaft, oder nach der Niederkunft, aufgelaufene unvermeidlich gewesene Kosten, ist der Schwängerer zu übernehmen verbunden.

§. 1030. Wenn die Geschwächte während der Wochen stirbt: so muss der Schwängerer die Begräbnisskosten tragen; in so fern dieselben aus ihrem Nachlasse nicht bestritten werden können.

§. 1031. Die §. 1028. beschriebene Kosten und Verpflegungsgelder kann die Geschwächte noch vor der Niederkunft einklagen.

§. 1032. Ist die Schwangerschaft ausgemittelt, und der Beyschlaf überhaupt eingestanden, oder einigermafsen bescheinigt: so muss der Richter die Summe dieser Kosten durch ein vorläufiges Dekret festsetzen.

§. 1033. Doch steht dem Beklagten frey, diesen festgesetzten Betrag, bis zur erfolgenden Entbindung, gerichtlich niederzulegen.

§. 1034. Erfolgt innerhalb der gesetzmäfsigen Zeit (§. 1089.) keine Entbindung: so kann er die niedergelegte Summe zurückfordern.

§. 1035. Auch findet die Rückforderung in sofern statt, als wegen erfolgten Absterbens der Mutter, oder des Kindes, die Verpflegungs- oder Taufkosten nicht gebraucht worden sind.

§. 1036.

§. 1036. Der Einwand, daſs die Geſchwächte auch Andern den Beyſchlaf geſtattet habe, befreyet den Beklagten nicht von dieſer erſten Art der Entſchädigung.

§. 1037. Frauensperſonen, die ſich in öffentlichen Hurenhäuſern aufhalten, können ſelbſt auf dieſe geringere Entſchädigung keinen Anſpruch machen. *Wer dieſe Entſchädigung nicht fordern könne.*

§ 1038. Ein Gleiches gilt von ſolchen, die ſich Mannsperſonen gegen Bezahlung zur Wolluſt überlaſſen.

§. 1039. Ferner von Ehefrauen, die bey ihren Männern leben, wenn ſie auch während der Ehe ſich mit andern fleiſchlich vermiſcht hätten.

§. 1040. Frauensperſonen, welche die Mannsperſonen zum Beyſchlafe verleitet haben, können dieſe geringere Art der Entſchädigung nur alsdann fordern, wenn ſie die Koſten der Niederkunft, der Taufe, und der Wochen, ganz oder zum Theil, aus eignen Mitteln zu beſtreiten nicht vermögend ſind.

§. 1041. Mit dieſer erſten Art der Entſchädigung müſſen diejenigen für ihre Perſon ſich begnügen, die vorhin ſchon auſser der Ehe geſchwängert worden. *Wer ſich damit begnügen müſſe.*

§. 1042. Ferner die Ehefrauen, welche zwar noch in der Ehe, aber von ihren Männern getrennt leben.

§. 1043. Desgleichen diejenigen, welche ſich vormals in Hurenhäuſern aufgehalten haben, oder wegen eines unzüchtigen Lebenswandels berüchtiget ſind.

§. 1044. Wer aber eine unbeſcholtene ledige Weibsperſon auſser der Ehe ſchwängert, der iſt ihr deshalb möglichſt vollſtändige Genugthuung zu leiſten verbunden. *II. Zweyte Art der Entſchädigung.*

§. 1045. Wittwen werden, in ähnlichen Fällen, den Jungfrauen gleich geachtet.

§. 1046. Auch geschiedene Frauen haben gleiche Rechte, wenn sie nicht begangenen Ehebruchs halber geschieden worden.

1) Wenn die Ehe versprochen worden, und keine Ehehindernisse entgegen stehn.

§. 1047. Hat der Verführer die Geschwächte unter dem Versprechen der Ehe geschwängert, und stehen keine Ehehindernisse entgegen; so muss derselbe von dem Richter, allenfalls mit Zuziehung eines Geistlichen, ernstlich aufgefordert und angemahnet werden, die Ehe mit der Geschwächten wirklich zu vollziehen.

§. 1048. Weigert er sich dessen beharrlich, so soll zwar kein Zwang zur Vollziehung der Ehe durch priesterliche Copulation Statt finden.

§. 1049. Dagegen sollen aber in dem abzufassenden Erkenntnisse der Geschwächten der Name, Stand und Rang des Schwängerers, so wie überhaupt alle Rechte einer geschiedenen für den unschuldigen Theil erklärten Ehefrau desselben, beygelegt werden.

§. 1050. Dieser Rechte soll sie sich im bürgerlichen Leben, und bey allen Verhandlungen desselben, würklich zu erfreuen haben.

§. 1051. Auch sind ihr, zu ihrer Abfindung, die gesetzlichen Ehescheidungsstrafen aus dem Vermögen, oder den Einkünften des Schwängerers zuzuerkennen.

§. 1052. Ob diese Strafen nach §. 785. auf den Vierten, oder nach §. 786. nur auf den Sechsten Theil zu bestimmen, bleibt nach Bewandniss der Umstände eines jeden Falles, der mehrern oder mindern von dem Verführer gebrauchten Arglist, der Grösse seines Vermögens, und des Stan-

des der Geſchwächten, richterlichem Ermeſſen vorbehalten.

§. 1053. Wenn der Ehe des Schwängerers mit der Geſchwächten geſetzliche Hinderniſſe, auſser der Ungleichheit des Standes, (§. 1066.) entgegenſtehen, ſo muſs der Richter gleich bey Aufnehmung der Klage prüfen: ob dieſe Hinderniſſe gehoben werden können. *2) Wenn Ehehinderniſſe entgegenſtehn.*

§. 1054. Sind die Hinderniſſe ſo beſchaffen, daſs eine Hebung derſelben nach geſetzlichen Vorſchriften erfolgen kann; ſo muſs dem Schwängerer eine verhältniſsmäſsige Zeit beſtimmt werden, binnen welcher derſelbe das Hinderniſs aus dem Wege räumen, und ſodann die Ehe würklich vollziehen ſolle.

§. 1055. Kann oder will er dieſes nicht bewürken; ſo kann zwar auf Vollziehung der Ehe nicht geklagt werden.

§. 1056. Dagegen muſs aber der Schwängerer der Geſchwächten die Eheſcheidungsſtrafen, nach Beſtimmung §. 1052., zu ihrer Abfindung entrichten.

§. 1057. Auch wird der Geſchwächten in dem Urtel die Befugniſs beygelegt, bis zu ihrer wirklichen Verheirathung den Namen des Schwängerers zu führen.

§. 1058. Vermöge eben dieſes Urtels hat ſie ſich in der bürgerlichen Geſellſchaft aller Befugniſſe einer rechtmäſsigen, obwohl geſchiedenen Ehefrau zu erfreuen.

§. 1059. Bey dem Genuſſe dieſer Rechte ſoll ſie gegen jeden, der ihr den begangenen Fehler auf irgend eine Art vorrücken wollte, von dem Richter nachdrücklich geſchützt werden.

§. 1060. Ergiebt fich fchon bey Aufnehmung der Klage, dafs das Hindernifs nicht gehoben werden könne oder wolle (1054.) fo bedarf es zwar keiner Beftimmung einer Frift zur Vollziehung der Ehe.

§. 1061. Dagegen finden alle Vorfchriften §. 1056-1059. auch in diefem Falle Anwendung.

§. 1062. Auf Führung des Namens des Schwängerers foll nicht erkannt werden, wenn das Ehehindernifs in zu naher Verwandfchaft befteht.

§. 1063. Auch alsdann nicht, wenn der Schwängerer fchon verheyrathet ift.

§. 1064. Ueberhaupt kann die Gefchwächte, wenn fie nicht felbft adlichen Standes ift, fich des adlichen Namens und Wappens des Schwängerers in keinem Falle (§. 1049. 1057.) bedienen.

§. 1065. In allen Fällen, wo der Gefchwächten der Name des Schwängerers nicht beygelegt werden kann, mufs fie von demfelben dafür noch befonders, aufser der eigentlichen Abfindung, entfchädigt werden.

3) *Wenn Ungleichheit des Standes das Ehehindernifs ift.*

§. 1066. Befteht das Ehehindernifs blofs in der Ungleichheit des Standes: (§. 30-33.) fo mufs der Schwängerer binnen einer zu beftimmenden Frift erklären: ob er die landesherrliche Erlaubnifs zu einer Ehe zur linken Hand mit der Gefchwächten nachfuchen könne und wolle.

§. 1067. Sucht und erhält er diefe Erlaubnifs würklich, fo ift ferner nach den Vorfchriften des Neunten Abfchnitts zu verfahren.

§. 1068. Kann oder will er die Erlaubnifs nicht fuchen, oder wird ihm diefelbe verfagt; fo finden

die Vorſchriften §. 1056. 1058. 1059. und 1065. Anwendung.

§. 1069. Nach eben dieſen Vorſchriften iſt zu verfahren, wenn die Geſchwächte von Anfang an erkläret, den Schwängerer zur linken Hand nicht heyrathen zu wollen; oder wenn gleich bey Aufnehmung der Klage ſich mit Gewiſsheit ergiebt, daſs der Schwängerer die Erlaubniſs nicht ſuchen könne, oder dieſelbe nicht ſuchen zu wollen, feſt entſchloſſen ſey.

§. 1070. In beyden Fällen (§. 1068. 1069.) ſoll jedoch nur auf die Eheſcheidungsſtrafen nach §. 786. erkannt werden.

4) Wenn die Geſchwächte das Ehehinderniſs gewuſst hat.

§. 1071. Alle obige Vorſchriften (§. 1053-1070.) gelten nur in dem Falle, wenn der Geſchwächten das Ehehinderniſs unbekannt geweſen.

§. 1072. Hat ſie aber daſſelbe gewuſst, und iſt ihr inſonderheit bekannt geweſen, daſs der Schwängerer unter Aeltern, Vormündern, oder andern Perſonen ſtehe, ohne deren Conſens er keine gültige Ehe ſchlieſsen kann, ſo muſs ſie mit einer bloſsen Abfindung ſich begnügen.

5) Wenn kein Eheverſprechen geſchehen.

§. 1073. Ein Gleiches findet Statt, wenn die Schwängerung nicht unter dem Verſprechen der Ehe geſchehen iſt, und der Schwängerer die Geſchwächte nicht heyrathen will.

6) Wenn kein lebendiges Kind gebohren worden.

§. 1074. Ferner, wenn kein lebendiges Kind aus dem Beiſchlafe zur Welt gebohren worden.

§. 1075. Iſt die Frucht in der Geburt, oder binnen vier und zwanzig Stunden nach derſelben verſtorben; ſo kann die Geſchwächte ebenfalls nur Abfindung fordern.

7) Wenn die Geschwächte die Verführerin ist.

§. 1076. Was Rechtens sey, wenn die Geschwächte selbst den Schwängerer zum Beyschlafe verleitet hat, ist §. 1040. verordnet.

Nähere Bestimmungen wegen der Ausstattung.

§. 1077. Die Ausstattung muss in allen Fällen, wo darauf erkannt wird, nach dem Stande der Geschwächten, und dem Vermögen des Schwängerers bestimmt werden.

§. 1078. Insonderheit ist bey dieser Bestimmung darauf zu sehen, das die Geschwächte Hoffnung erhalte, eine ihrem Stande gemäſse Heirath zu finden.

§. 1079. Ist nur die beharrliche Weigerung des Schwängerers, die Geschwächte zu heirathen, der Grund, warum Ausstattung gegeben werden muss: so ist sie höher zu bestimmen, als wenn gesetzliche Ehehindernisse im Wege stehn. (§. 1071.)

§. 1080. Mit einer geringern Ausstattung muss die Geschwächte sich begnügen, wenn aus dem Beyschlafe zwar eine Schwangerschaft erfolgt, aber kein lebendiges Kind zur Welt gekommen ist. (§. 1076.)

§. 1081. Auch die höchste Ausstattung darf den höchsten Satz der Ehescheidungsstrafe nicht übersteigen.

§. 1082. Ob die erkannte Ausstattung der Geschwächten sogleich zu verabfolgen; oder nur gerichtlich sicher zu stellen, und bis zu ihrer wirklichen Verheirathung zu verzinsen sey? bleibt richterlichem Ermessen, nach Bewandniss der Umstände, vorbehalten.

§. 1083. Kann die Geschwächte von dem Schwängerer, aus Mangel an Capitals-Vermögen, nicht nach § 1078. hinreichend ausgestattet werden: so ist er schuldig, ihr aus seinen Einkünften oder Erwerbe, einen jährlichen damit in Verhält-

hältniſs ſtehenden Beytrag zu ihrem ſtandesmäſsigen Unterhalte, zu entrichten.

§. 1084. Dieſen Beytrag muſs er in beſtimmten Antheilen, und zwar zu Anfange eines jeden Termins, voraus bezahlen.

§. 1085. Auch muſs ſelbiger der Geſchwächten aus den sichersten und bereitesten Einkünften oder Erwerbniſſen des Schwängerers angewiesen werden.

§. 1086. Die Geſchwächte verliert dieſen Beytrag nicht, wenn ſie ſich gleich wirklich verheirathet.

§. 1087. Gelangt der Verführer zu beſſern Vermögensumſtänden: ſo kann die Geſchwächte Erhöhung des Beytrages, oder an deſſen Stelle, Bezahlung eines Capitals zu ihrer vollſtändigen Ausſtattung fordern.

§. 1088. Die Aeltern des Verführers ſind nur alsdann ſchuldig, zur Ausſtattung beyzutragen, wenn die Geſchwächte ſeinen Namen zu führen berechtigt iſt, und ſie ſich dieſes nicht gefallen laſſen wollen.

§. 1089. Alle vorſtehend beſtimmten geſetzlichen Entſchädigungen kann die Geſchwächte nur alsdann fordern, wenn die Niederkunft innerhalb des Zweyhundert und zehnten, und Zweyhundert fünf und achtzigſten Tages, nach dem Beyſchlafe erfolgt iſt. IV. *Fälle, wo die Entſchädigung wegfällt.*

§. 1090. Doch verliert ſie durch eine frühere Niederkunft das Recht zu der §. 1028. 1029. beſtimmten Entſchädigung, ingleichen zur Ausſtattung noch nicht, wenn das Alter der Frucht, nach dem Urtheile der Sachverſtändigen, mit der Zeit des Beyſchlafes übereinſtimmt.

§. 1091. Hat die Geſchwächte ſich nach dem Beyſchlafe ſolcher Handlungen ſchuldig gemacht, die nach den Geſetzen die Trennung,

selbst einer gültigen Ehe begründen können: so verliert sie dadurch ihr Recht, auf Ehelichung oder Ausstattung zu klagen.

§. 1092. Ein Gleiches findet statt, wenn sie sich, vor angestellter Klage gegen den Schwängerer, mit einem Andern wirklich verheirathet.

§. 1093. Ist der Schwängerer erbötig, die Ehe mit der Geschwächten zu vollziehen, und diese weigert sich dessen: so kann sie auch keine Ausstattung verlangen.

§. 1094. Doch ist sie zu einer Ausstattung alsdann berechtigt, wenn ihr der Schwängerer, durch sein Betragen nach der Schwängerung, solchen Anlafs zur Abneigung gegeben hat, welcher den Rücktritt von einem gültigen Ehegelöbnisse rechtfertigen würde. (§. 120.)

§. 1095. Die ganze Klage aus der Schwängerung erlöscht, wenn sie nicht binnen Zwey Jahren nach erfolgter Niederkunft angemeldet worden.

§. 1096. Hat der Schwängerer während dieser Zwey Jahre für den Unterhalt der Geschwächten gesorgt: so kann letztere, nach Ablaufe derselben, zwar nicht mehr auf Vollziehung der Ehe, wohl aber auf Ausstattung klagen.

§. 1097. Hat der Schwängerer innerhalb dieser Zwey Jahre seinen bisherigen Aufenthalt verlassen: so wird die Zeit, während welcher sein neuer Aufenthalt der Geschwächten unbekannt gewesen, von der Verjährungsfrist abgerechnet.

§. 1098. Den Tag, wo die Geschwächte den nachherigen Aufenthalt des abwesenden Schwängerers erfahren hat, mufs dieselbe allenfalls eidlich angeben.

§. 1099. Auch wenn der Schwängerer seinen Wohnsitz verändert hat, ist die Geschwächte ihre Klage in dessen vorigen Gerichtsstande anzustellen wohl befugt.

§. 1100. Die Erben der Geschwächten können von dem Schwängerer eine Ausstattung nur in so fern fordern, als dieselbe der Erblasserin in einer Capitalssumme bereits rechtskräftig zuerkannt war.

§. 1101. Dagegen ist die Geschwächte gegen die Erben des Schwängerers in allen Fällen, auch wenn sie von ihm selbst Vollziehung der Ehe fordern könnte, auf Ausstattung zu klagen berechtigt.

§. 1102. Wenn mehrere Geschwächte gegen eben denselben Schwängerer auf Vollziehung der Ehe klagen: so kann darauf nur zum Besten derjenigen, deren Recht durch den frühern dergleichen Klage begründenden Beyschlaf zuerst entstanden ist, erkannt werden.

§. 1103. Die übrigen müssen, wegen des ihnen solchergestalt entgegenstehenden Ehehindernisses, mit einer Ausstattung sich begnügen.

V. Gesetzliche Vermuthungen: 1) wenn der Beyschlaf geläugnet wird;

§. 1104. Wird bey einer angestellten Schwängerungsklage der Beyschlaf geläugnet, so muss der Richter im Mangel eines vollständigen Beweises, allemal eher auf einen nothwendigen, als auf einen zugeschobenen Eid erkennen.

§. 1105. Ein zugeschobener Eid findet also nur in solchen Fällen statt, wo auch keine Vermuthungen, welche den Richter zu einem nothwendigen Eide bestimmen könnten, vorhanden sind.

§. 1106. Ob die Klägerin zum Erfüllungs- oder der Beklagte zum Reinigungseide zu lassen sey, bleibt hauptsächlich richterlichem Ermessen, nach den wegen der nothwendigen Eide überhaupt gegebenen Anweisungen, vorbehalten.

§. 1107. Doch soll der Richter dabey, in Fällen dieser Art, auf nachstehende gesetzliche Vermuthungen, in so fern dieselben nicht durch andere besondre Umstände entkräftet werden, vorzügliche Rücksicht nehmen.

§. 1108. Wenn ein vorhergegangener vertrauter Umgang zwischen beyden Theilen nachgewiesen; die Klägerin sonst von unbescholtener Aufführung, der Lebenswandel des Beklagten aber so beschaffen gewesen ist, dass man sich der That zu ihm wohl versehen kann: so ist eher auf den Erfüllungs- als auf den Reinigungseid zu erkennen.

§. 1109. Ein Gleiches findet statt, wenn der Beklagte den Beyschlaf aussergerichtlich zugestanden hat, obwohl die Zeit desselben nicht genau angegeben worden.

§. 1110. Privatunterhandlungen, welche mit der Beklagten, wegen ihrer Abfindung, gepflogen worden, werden einem solchen aussergerichtlichen Geständnisse nur alsdann gleich geachtet, wenn der bisherige Lebenswandel beyder Theile diese Vermuthung unterstützt.

§. 1111. Hat der Beklagte sich unzüchtiger Vertraulichkeiten mit der Klägerin berühmt: so kann dieses die Zulassung der letztern zum Erfüllungseide begründen.

§. 1112. Der Einwand, dass dergleichen Aeusserungen (§. 1109-1111.) nur Scherz gewesen, soll diese gesetzliche Vermuthung nicht entkräften.

§. 1113. Zum Reinigungseide muss der Beklagte vornehmlich alsdann gelassen werden, wenn er bis dahin einen unbescholtenen Wandel geführt, die Klägerin aber sich einer schlechten Aufführung verdächtig gemacht hat.

§. 1114. Der Verdacht einer schlechten Aufführung (§. 1108-1113.) trifft diejenigen, die eines vorhin mit Andern gepflogenen unehelichen Beyschlafes überführt sind.

§. 1115. Ferner diejenigen, welche unzüchtige oder der Hurerey wegen verdächtige Häuser besuchen, ohne dass ihr Beruf sie dazu veranlasst.

§. 1116. Desgleichen diejenigen, welche mehrmalen an einſamen Orten mit verdächtigen Perſonen betroffen worden.

§. 1117. Endlich diejenigen, welche ſich unanſtändige und freche Reden, Gebärden, oder Handlungen zur Gewohnheit werden laſſen.

§. 1118. Iſt wegen der gegen beyde Theile vorhandnen geſetzlichen Vermuthungen, das Erkenntniſs zwiſchen dem Erfüllungs- und Reinigungseide zweifelhaft: ſo iſt allemal eher auf erſteren, als auf letzteren zu erkennen.

§. 1119. Doch kann in einem ſolchen ſehr zweifelhaften Falle der Beklagte niemals zu etwas anderm, als zu der §. 1028. beſtimmten Entſchädigung, und zu einer minder beträchtlichen Ausſtattung verurtheilt werden.

§. 1120. Iſt der Beyſchlaf ſelbſt ausgemittelt, die Angabe der Klägerin aber von der Zeit deſſelben widerſprochen: ſo finden die aus dem Charakter und bisherigen Lebenswandel der Parteyen hergenommenen geſetzlichen Vermuthungen hier ebenfalls Anwendung. *2) wenn die Zeit deſſelben geläugnet wird;*

§. 1121. Beſonders aber muſs die Klägerin zum Erfüllungseide gelaſſen werden, wenn der Beklagte den Beyſchlaf oder verdächtigen Umgang anfänglich geläugnet, nachher aber eingeſtanden hat, oder deſſen überführt worden iſt.

§. 1122. Wenn die Schwängerung zwar eingeſtanden, oder bewieſen, das Eheverſprechen aber geläugnet worden: ſo iſt die Klägerin, in Ermangelung anderer Beweismittel, vornehmlich alsdann zum Erfüllungseide zu laſſen, wenn der Beklagte ſie für ſeine Braut ausgegeben, oder gegen Andre, ſie heirathen zu wollen, ſich hat verlauten laſſen. *3) wenn das Eheverſprechen geläugnet wird;*

§. 1123. Wenn der Beklagte behauptet, daſs er von der Klägerin zum Beyſchlafe verleitet, oder *4) wenn Verführung von*

Seiten der Geschwängerten behauptet wird.

das Eheversprechen ihm abgelockt worden sey: so finden, bey der Bestimmung zwischen dem Erfüllungs- und Reinigungseide, eben die aus dem persönlichen Charakter und bisherigen Lebenswandel beyder Theile hergenommenen Vermuthungen gleichfalls Anwendung.

§. 1124. Besonders aber wird eine gesetzliche Vermuthung gegen die Klägerin dadurch begründet, wenn sie bereits die Volljährigkeit, der Beklagte aber dieselbe noch nicht erreicht hat.

§. 1125. Sind beyde Theile noch minderjährig; oder beyde bereits volljährig: so streitet die Vermuthung für die Mannsperson, wenn dieselbe Ein, Zwey oder mehrere Jahre jünger ist, als die Geschwängerte.

§. 1126. Gleiche Vermuthung für den Beklagten findet statt, wenn der Beyschlaf in seinem Wohngelasse vollzogen worden, und die Klägerin keine erhebliche Veranlassung, warum sie sich damals daselbst eingefunden habe, nachweisen kann.

VI. Folgen eines durch Nothzucht verübten Beyschlafs.

§. 1127. Ist ein Beyschlaf durch Nothzucht in gesetzlichem Verstande bewerkstelliget worden: so muss der Verführer der Geschwächten alles das leisten, wozu er in dem Falle einer unter dem Versprechen der Ehe erfolgten Schwängerung verpflichtet seyn würde.

§. 1128. Kann oder will die Geschwächte die Ehe mit ihm nicht vollziehen und fortsetzen: so ist sie die Ehescheidungsstrafe, nach dem höchsten Satze, zu fordern berechtigt.

VII. Folgen der Entfernung des der Schwängerung Angeklagten.

§. 1129. Wenn eine Mannsperson, welche wegen unehelicher Schwängerung belangt worden, nach angemeldeter Klage heimlich entweicht: so wird dieselbe so lange für den wirklichen Vater angesehn, bis das Gegentheil klar gemacht worden.

§. 1130. Es wird daher ſein zurückgelaſſenes Vermögen ſo lange in Beſchlag genommen, bis entweder das Gegentheil der Vermuthung ausgemittelt, oder der Geſchwängerten geſetzmäſsige Genugthuung geleiſtet worden.

§. 1131. Stirbt der angegebene Vater, ohne die wider ihn ſtreitende Vermuthung abgelehnt zu haben: ſo müſſen Mutter und Kind aus ſeinem Nachlaſſe befriedigt werden.

ZWEYTER TITEL.

Von den wechſelſeitigen Rechten und Pflichten der Aeltern und Kinder.

ERSTER ABSCHNITT.

Von ehelichen Kindern.

Rechtmäſsigkeit der Kinder, welche 1) in ſtehender Ehe;

§. 1. Die Geſetze gründen die Vermuthung, daſs Kinder, die während einer Ehe erzeugt, oder geboren worden, von dem Manne erzeugt ſind.

§. 2. Gegen dieſe geſetzliche Vermuthung ſoll der Mann nur alsdann gehört werden, wenn er überzeugend nachweiſen kann, daſs er der Frau in dem Zwiſchenraume, vom dreyhundert zweyten, bis zum zweyhundert zehnten Tage vor der Geburt des Kindes, nicht ehelich beygewohnt habe.

§. 3. Gründet er ſich dabey in einem Zeugungsunvermögen; ſo muſs er nachweiſen, daſs dergleichen völliges Unvermögen, während dieſes ganzen Zeitraums bey ihm obgewaltet habe.

§. 4. Gründet er ſich in der Abweſenheit; ſo muſs nachgewieſen werden, daſs der Mann in eben dieſem ganzen Zeitraume dergeſtalt ununterbro-

chen von der Frau entfernt gewesen, dafs er ihr die eheliche Pflicht nicht leisten können.

§. 5. Der blofse Nachweis, dafs die Mutter um die Zeit, da das Kind gezeugt worden, Ehebruch getrieben habe, ist noch nicht hinreichend, dem Kinde die Rechte der ehelichen Geburt zu entziehen.

§. 6. Das Zeugnifs der Mutter soll weder für, noch wider die Rechtmäfsigkeit eines in stehender Ehe erzeugten oder gebornen Kindes, etwas beweisen.

§. 7. Der Ehemann, welcher solchergestalt die Rechtmäfsigkeit eines von seiner Frau während der Ehe gebornen Kindes anfechten will, mufs sich darüber binnen Jahresfrist, nach erhaltner Nachricht von der Geburt desselben, bey Verlust seines Rechts, gerichtlich erklären.

§. 8. Wird diese Erklärung vor einem andern, als dem ordentlichen Gerichte des Orts, wo die Mutter mit dem Kinde wohnet, abgegeben: so mufs der Mann dafür sorgen, dafs dieselbe diesem Gerichte ohne Verzug bekannt gemacht werde.

§. 9. Das ordentliche Gericht mufs für die Bestellung eines Curators, welcher die Rechte des Kindes wahrnehme, von Amtswegen Sorge tragen.

§. 10. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache mufs der Ehemann die Kosten zur Verpflegung des Kindes hergeben.

§. 11. Wird das Kind durch richterlichen Ausspruch für unehelich erklärt: so fallen zwischen ihm und dem Ehemanne alle Rechte und Pflichten, welche zwischen Aeltern und Kindern statt finden, hinweg.

§. 12. Der Ehemann kann die auf das Kind verwendeten Kosten von dem unehelichen Vater, oder aus dem vorbehaltenen Vermögen der Mut-

ter, oder aus der Subſtanz ihres Eingebrachten zurückfordern.

§. 13. In Anſehung der Mutter hingegen, und des natürlichen Vaters, bleiben dem Kinde ſeine Rechte vorbehalten. (Abſchn. IX.)

§. 14. Hat der Ehemann nach Vorſchrift §. 7. und 8. ſich gehörig erklärt, daſs er das Kind nicht für das ſeinige erkenne: ſo ſind, wenn er auch vor dem Austrage der Sache verſtirbt, ſeine Verwandten zu deren Fortſetzung wohl befugt.

§. 15. Eine gleiche Befugniſs ſteht den Verwandten innerhalb der §. 7. beſtimmten Friſt zu, wenn der Mann, vor dem Ablaufe derſelben, ohne ſich zu erklären, verſtorben iſt.

§. 16. Hat aber der Mann, bey ſeiner Lebenszeit, das Kind für das ſeinige ausdrücklich oder ſtillſchweigend anerkannt: ſo können die Verwandten deſſelben die Rechtmäſsigkeit des Kindes niemals anfechten.

§. 17. Dagegen können Lehns- und Fideicommiſs-Anwarter die Rechtmäſsigkeit eines Kindes, ſo weit deſſen Succeſſion in das Lehn- oder Fideicommiſs davon abhängt, annoch binnen Drey Jahren nach dem Tode des vorgeblichen Vaters anfechten.

§. 18. Auch durch das Anerkenntniſs dieſes letztern kann den Lehns- und Fideicommiſs-Anwartern ihr Recht nicht benommen werden.

§. 19. Ein Kind, welches bis zum Dreyhundert zweyten Tage nach dem Tode des Ehemannes geboren worden, wird für das eheliche Kind deſſelben geachtet. *2) nach dem Tode des Ehemannes;*

§. 20. Die Erben des Mannes können die eheliche Geburt eines ſolchen Kindes nur innerhalb der Zeit, und nur aus den Gründen anfechten, wo und aus welchen der Verſtorbene ſelbſt dazu berechtigt ſeyn würde. (§. 2. 3. 4. 7.)

§. 21. Ergiebt ſich jedoch aus der Beſchaffenheit eines zu frühzeitig gebornen Kindes, daſs nach dem ordentlichen Laufe der Natur, der Zeitpunkt ſeiner Erzeugung nicht mehr in das Leben des Ehemannes treffe; und kann zugleich die Wittwe eines nach ſeinem Tode mit andern Mannsperſonen gepflogenen verdächtigen Umgangs überführt werden: ſo iſt das Kind für ein uneheliches zu achten.

§. 22. Hat die Wittwe wider die Vorſchrift der Geſetze (Tit. I. §. 20.) zu früh geheirathet, dergeſtalt, daſs gezweifelt werden kann: ob das nach der anderweitigen Trauung geborne Kind in dieſer oder in der vorigen Ehe erzeugt worden: ſo iſt auf den gewöhnlichen Zeitpunkt, nehmlich den Zweyhundert und ſiebenzigſten Tag vor der Geburt, Rückſicht zu nehmen.

§. 23. Fällt dieſer noch in die Lebenszeit des vorigen Mannes: ſo iſt die Frucht für ein eheliches Kind deſſelben zu achten, welches alſo zu ſeiner Familie gehört, und an ſeinem Nachlaſſe Theil nimmt.

§. 24. Es muſs aber auch der zweyte Ehemann, welcher durch die zu frühe Verheirathung mit der Mutter den Stand des Kindes zweifelhaft gemacht hat, demſelben alle Pflichten eines leiblichen Vaters leiſten, ohne ſich der diesfälligen Rechte über ſelbiges anmaſsen zu dürfen.

§. 25. Doch hat ein ſolches Kind auf den Nachlaſs des zweyten Ehemannes kein geſetzliches Erbrecht.

§. 26. Nach dem Tode eines Ehemannes können die Erben von der Wittwe Erklärung fordern: ob ſie ſich für ſchwanger halte.

§. 27. Behauptet oder vermuthet die Wittwe eine Schwangerſchaft: ſo können die Erben verlangen,

langen, daſs auf ihre Koſten der Wittwe eine anſtändige Geſellſchafterin zugeordnet werde.

§. 28. Bleibt nach Ablauf von Fünf Monathen, ſeit des Mannes Tode, die Wittwe bey der Angabe einer Schwangerſchaft: ſo muſs ſie, auf Verlangen der Erben, Unterſuchung durch eine Hebamme geſtatten.

§. 29. Ein Gleiches muſs geſchehen, ſobald die Wittwe eine anfänglich nicht bemerkte noch vermuthete Schwangerſchaft angiebt.

§. 30. Findet in beyden Fällen die Hebamme keine Zeichen einer vorhandenen Schwangerſchaft; und die Wittwe beharret dennoch bey ihrer Behauptung: ſo muſs die Beobachtung durch die Geſellſchafterin bis zum Verlaufe des geſetzmäſsigen Termins fortgeſetzt, auch die Unterſuchung durch die Hebamme von Zeit zu Zeit wiederholt werden.

§. 31. Selbſt wenn die Wirklichkeit der Schwangerſchaft ausgemittelt iſt, ſteht es den Erben frey, die Aufſicht durch die Geſellſchafterin bis zur Entbindung, oder bis zum Ablaufe des geſetzmäſsigen Termins, fortſetzen zu laſſen.

§. 32. Auſserdem können ſie verlangen, daſs eine von dem Gerichte auf ihre Koſten zu beſtellende ehrbare Matrone bey der Entbindung zugegen ſey.

§. 33. Sowohl dieſe Matrone, als die nach §. 27. zu beſtellende Geſellſchafterin, müſſen unbeſcholtene vertragſame Perſonen ſeyn, die mit der Wittwe nicht in Feindſchaft und Widerwillen leben.

§. 34. Auch müſſen dazu ſolche Perſonen gewählt werden, denen keiner von beyden Theilen Ausſtellungen, die einen Zeugen verwerflich oder verdächtig machen, entgegen ſetzen kann.

§. 35. Ihre wirkliche Vereidung aber ist erst alsdann nothwendig, wenn sie über Thatsachen, die während der Schwangerschaft, oder bey der Entbindung vorgefallen sind, Zeugniss ablegen sollen.

§. 36. Die Hebamme sowohl, als die Gesellschafterin, ingleichen die Hausgenossen der Wittwe, müssen, wenn die Entbindung herannahet, dafür sorgen, dass die vom Gerichte bestellte Matrone in Zeiten herbeygerufen werde.

§. 37. Daraus, dass die Entbindung in Abwesenheit dieser Matrone erfolgt ist, entsteht zwar einiger Verdacht gegen die Rechtmässigkeit des Kindes;

§. 38. Doch ist derselbe für sich allein, und wenn nicht andre den Beweis eines vorgefallenen Betruges begründende Umstände hinzu treten, noch nicht hinreichend, die für das Kind streitende gesetzliche Vermuthung aufzuheben.

§. 39. Eine Wittwe aber, welche gegen obstehende gesetzliche Vorschriften, ihre Schwangerschaft oder Niederkunft aus Vorsatz verheimlicht hat, soll um den Vierten Theil alles dessen, was sie aus dem Nachlasse des Mannes erbt, zum Vortheile der Verwandten desselben bestraft werden.

3) nach geschiedener Ehe geboren worden.

§. 40. Wird eine Ehe durch richterlichen Ausspruch getrennt: so hat das nachgeborne Kind die Rechte eines ehelichen, wenn es bis zum Dreyhundert und zweyten Tage nach rechtskräftig erkannter Scheidung zur Welt gekommen ist.

§. 41. Will der geschiedene Mann das Kind nicht für das seinige erkennen: so findet alles das Anwendung, was §. 2-18. verordnet ist.

§. 42. Auch stehet dem Manne frey, die den Erben §. 26. sqq. nachgelassene Sicherheits-Maassregeln vorzukehren.

§. 43. Eine Frau, welche ſchon vor der Scheidung von dem Manne abgeſondert gelebt hat, muſs, ſobald ſie nach dieſer Abſonderung eine Schwangerſchaft verſpürt, dem Manne davon ſofort gerichtlich Anzeige machen.

§. 44. Alsdann iſt der Mann auf eben dieſe Sicherheits-Maaſsregeln anzutragen berechtigt.

§. 45. Die Unterlaſſung dieſer Anzeige iſt zwar, für ſich allein, noch nicht hinreichend, dem Kinde die Rechte der ehelichen Geburt zu entziehen;

§. 46. Die Mutter aber, welche die Anzeige unterlaſſen hat, kann durch ein ſolches Kind niemals irgend einige Rechte oder Vortheile aus dem Vermögen des geſchiedenen Mannes erlangen.

§. 47. Wenn der Mann eine Schwangerſchaft der geſchiedenen Frau behauptet, oder vermuthet; die Frau aber dieſelbe läugnet: ſo iſt erſterer auf Unterſuchung einer vereideten Hebamme anzutragen berechtigt.

§. 48. Erklärt dieſe die Frau für ſchwanger: ſo kann der Mann die Vorkehrung der §. 27. ſqq. beſtimmten Sicherheits-Maaſsregeln, zur Verhütung alles Unterſchleifs oder Unterſchlagung des Kindes, verlangen.

§. 49. Hat deſſen ungeachtet die Frau das Kind unterſchlagen: ſo ſoll ſie dafür, als eine Betrügerin, peinlich beſtraft werden.

Von Kindern aus nichtigen und ungültigen Ehen.

§. 50. Wird eine Ehe aus den Tit. I. §. 947. 948. 949. 951. angeführten Gründen für nichtig erklärt: ſo haben die daraus erzeugten Kinder, in Anſehung ihrer unmittelbaren Aeltern, dennoch alle Rechte der ehelichen.

§. 51. Sie treten aber nicht in die Familie, weder des Einen noch des Andern von beyden Aeltern, und können alſo auch auf die Erbfolge, weder der auſſteigenden, noch der Seitenverwandten,

noch der Abkömmlinge der Aeltern aus andern Verbindungen, Anſpruch machen.

§. 52. Unter ſich ſelbſt aber haben ſie alle Rechte ehelicher Geſchwiſter.

§. 53. Auch führen ſolche Kinder in der Regel den Namen der Mutter.

§. 54. In ſo fern beyde Aeltern oder auch eins von ihnen dergleichen nichtige Ehe wiſſentlich geſchloſſen haben, erlangen ſie über die daraus erzeugten Kinder keine älterlichen Rechte.

§. 55. Doch kommen ihnen, in ſo fern ſie die Erziehung und Verpflegung der Kinder beſorgen, diejenigen perſönlichen Rechte zu, welche die Geſetze den Pflegeältern beylegen. (Abſchn. XII.)

§. 56. Sind Ehen aus den Tit. I. §. 950. 952. angeführten Gründen nichtig: ſo haben die daraus erzeugten Kinder die Rechte der Kinder aus einer Ehe zur linken Hand. (Abſchn. VIII.)

§. 57. Werden ungültige Ehen in der Folge als nichtig wieder aufgehoben: ſo gilt von den daraus erzeugten Kindern alles, was von Kindern aus einer an ſich nichtigen Ehe vorſtehend §. 50 bis 55. verordnet iſt.

ZWEYTER ABSCHNITT.

Von den Rechten und Pflichten der Aeltern und der aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kinder, ſo lange die letztern unter väterlicher Gewalt ſtehn.

Allgemeine Rechte ehelicher Kinder.

§. 58. Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand führen den Namen des Vaters.

§. 59. Sie erlangen die Rechte ſeiner Familie und ſeines Standes, in ſo fern letztere durch die bloſse Geburt fortgepflanzt worden.

§. 60. Sie ſind eben der Gerichtsbarkeit, wie der Vater, unterworfen, und bleiben darunter auch nach ſeinem Tode, ſo lange ſie dieſen Gerichtsſtand auf eine geſetzmäſsige Art nicht verändert haben.

§. 61. Kinder ſind beyden Aeltern Ehrfurcht und Gehorſam ſchuldig. *Allgemeine Pflichten derſelben*

§. 62. Vorzüglich aber ſtehen ſie unter väterlicher Gewalt.

§. 63. Sie ſind verbunden die Aeltern in Unglück und Dürftigkeit nach ihren Kräften und Vermögen zu unterſtützen, und beſonders in Krankheiten deren Pflege und Wartung zu übernehmen.

§. 64. Beyde Eheleute müſſen für ſtandesmäſsigen Unterhalt und Erziehung der Kinder mit vereinigten Kräften Sorge tragen. *Rechte und Pflichten der Aeltern:*

§. 65. Hauptſächlich muſs jedoch der Vater die Koſten zur Verpflegung der Kinder hergeben. 1) *wegen der Verpflegung,*

§. 66. Körperliche Pflege und Wartung, ſo lange die Kinder deren bedürfen, muſs die Mutter ſelbſt, oder unter ihrer Aufſicht beſorgen.

§. 67. Eine geſunde Mutter iſt ihr Kind ſelbſt zu ſäugen verpflichtet.

§. 68. Wie lange ſie aber dem Kinde die Bruſt reichen ſolle, hängt von der Beſtimmung des Vaters ab.

§. 69. Doch muſs dieſer, wenn die Geſundheit der Mutter oder des Kindes unter ſeiner Beſtimmung leiden würde, dem Gutachten der Sachverſtändigen ſich unterwerfen.

§. 70. Vor zurückgelegtem Vierten Jahre kann der Vater das Kind, wider den Willen der Mutter, ihrer Aufſicht und Pflege nicht entziehen.

§. 71. Es wäre denn, daſs es der Mutter an Kräften, oder am Willen fehlte, ihrer Obliegenheit ein Gnüge zu leiſten.

§. 72. Entſteht darüber ein Streit unter den Eheleuten: ſo muſs das vormundſchaftliche Gericht die Sache unterſuchen, und den Streit, jedoch ohne Zulaſſung eines förmlichen Prozeſſes, entſcheiden.

§. 73. Bey der Unterſuchung muſs jedoch ein am Orte befindlicher Verwandter von Seiten eines jeden der beyden Eheleute, oder in deren Ermangelung, zwey Bekannte und Standesgenoſſen zugezogen werden.

2) wegen der Erziehung und des Unterrichts,

§. 74. Die Anordnung der Art, wie das Kind erzogen werden ſoll, kommt hauptſächlich dem Vater zu.

§. 75. Dieſer muſs vorzüglich dafür ſorgen, daſs das Kind in der Religion und nützlichen Kenntniſſen den nöthigen Unterricht, nach ſeinem Stande und Umſtänden, erhalte.

§. 76. Sind die Aeltern verſchiednen Glaubensbekenntniſſen zugethan: ſo müſſen, bis nach zurückgelegtem Vierzehnten Jahre, die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntniſſe der Mutter unterrichtet werden.

§. 77. Zu Abweichungen von dieſen geſetzlichen Vorſchriften kann keines der Aeltern das Andere, auch nicht durch Verträge, verpflichten.

§. 78. So lange jedoch Aeltern, über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig ſind, hat kein Dritter ein Recht, ihnen darin zu widerſprechen.

§. 79. Uebrigens benimmt die Verſchiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntniſſes Keinem der Aeltern die ihm ſonſt wegen der Erziehung zuſtehenden Rechte.

§. 80. Auch nach dem Tode der Aeltern muſs der Unterricht der Kinder in dem Glaubensbe-

kenntniſſe desjenigen von ihnen, zu deſſen Geſchlecht ſie gehören, fortgeſetzt werden.

§. 81. Auf eine in der letzten Krankheit erſt erfolgte Religionsänderung wird dabey keine Rückſicht genommen.

§. 82. Hat aber der verſtorbene Ehegatte ein zu ſeinem Geſchlechte gehöriges Kind, wenigſtens durch das ganze letzte Jahr vor ſeinem Tode, in dem Glaubensbekenntniſſe des andern Ehegatten unterrichten laſſen: ſo muſs dieſer Unterricht in eben der Art, auch nach ſeinem Tode, bis zum vollendeten Vierzehnten Jahre des Kindes, fortgeſetzt werden.

§. 83. Vor zurückgelegtem Vierzehnten Jahre darf keine Religionsgeſellſchaft ein Kind zur Annahme, oder zum öffentlichen Bekenntniſſe einer andern Religion, als wozu daſſelbe nach vorſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen gehört, ſelbſt nicht mit Einwilligung der Aeltern ſeines Geſchlechts zulaſſen.

§. 84. Nach zurückgelegtem Vierzehnten Jahre hingegen ſteht es lediglich in der Wahl der Kinder, zu welcher Religionspartey ſie ſich bekennen wollen.

§. 85. Auch wenn das Kind eine andere, als die Religion beyder Aeltern wählt, wird dadurch in den Rechten und Pflichten der Aeltern, wegen der Erziehung, Verpflegung und Verſorgung, nichts geändert.

§. 86. Die Aeltern ſind berechtigt, zur Bildung der Kinder alle der Geſundheit derſelben unſchädliche Zwangsmittel zu gebrauchen. *3) Rechte der älterlichen Zucht.*

§. 87. Finden ſie dieſe nicht hinreichend: ſo muſs ihnen das vormundſchaftliche Gericht, auf gebührendes Anmelden, hülfreiche Hand leiſten.

§. 88. Dies Gericht muſs das Verhalten der Aeltern ſowohl, als des Kindes, ſummariſch,

und ohne Zulassung eines förmlichen Prozesses untersuchen.

§. 89. Nach Befinden der Umstände muss alsdann die Art und Dauer der anzuwendenden Besserungsmittel von ihm bestimmt werden.

§. 90. Sollten Aeltern ihre Kinder grausam misshandeln; oder zum Bösen verleiten; oder ihnen den nothdürftigen Unterhalt versagen: so ist das vormundschaftliche Gericht schuldig, sich der Kinder von Amts wegen anzunehmen.

§. 91. Nach Befund der Umstände kann den Aeltern, in einem solchen Falle, die Erziehung genommen, und auf ihre Kosten andern zuverlässigen Personen anvertrauet werden.

4) Von Erziehung der Kinder aus geschiedenen Ehen.

§. 92. Sind die Aeltern geschieden worden: so müssen die Kinder der Regel nach bey dem unschuldigen Theile erzogen werden.

§. 93. Ist der Vater zwar der schuldige Theil; die Ursache der Scheidung aber nicht so beschaffen, dass daraus die gegründete Besorgniss einer schlechten Erziehung entsteht: so kann er verlangen, dass ihm die Erziehung der Söhne gelassen werde.

§. 94. Die Pflege der Kinder, welche das Vierte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, verbleibt, ohne Unterschied des Geschlechts, bis zur Zurücklegung dieses Alters der auch für schuldig erklärten Mutter; in so fern die vorgekommenen Scheidungsursachen nicht von einer solchen Verderbniss des moralischen Charakters zeugen, dass dadurch erhebliche Besorgnisse einer Vernachlässigung der Kinder begründet werden.

§. 95. Ist Keines der Aeltern für den schuldigen Theil erklärt: so werden die Kinder bis nach vollendetem Vierten Jahre bey der Mutter, sodann aber bey dem Vater erzogen.

§. 96. Doch kann, wenn Töchter darunter ſind, der Richter die Erziehung derſelben überhaupt, bewandten Umſtänden nach, der Mutter anvertrauen.

§. 97. Die Anordnungen, welche wegen Erziehung der Kinder bey dem Einen der geweſenen Ehegatten nach obigen Grundſätzen getroffen worden, können auf das Anrufen des Andern wieder aufgehoben werden, wenn eine erhebliche Beſorgniſs der Vernachläſsigung, oder ſchlechten Erziehung erſt in der Folge eintritt, oder zum Vorſchein kommt.

§. 98. Hat dergleichen Beſorgniſs ſich bey der Scheidung in Anſehung beyder geweſenen Eheleute offenbart: ſo muſs der den Kindern beſtellte Curator, wegen deren Erziehung an einem dritten Orte Vorſchläge machen.

§. 99. Der Richter muſs alsdann das Nöthige deshalb von Amts wegen verordnen.

§. 100. Ein Gleiches kann geſchehen, ohne daſs es nöthig iſt, den Antrag des andern geſchiedenen Theils abzuwarten, wenn die Gründe einer ſolchen erheblichen Beſorgniſs erſt nach der Scheidung eintreten, oder bekannt werden.

§. 101. Sind beyde Aeltern, oder eins derſelben, von der Erziehung ausgeſchloſſen: ſo ſoll ihnen doch der Zutritt zu den Kindern nicht gänzlich verſagt werden.

§. 102. Es bleibt aber richterlichem Ermeſſen vorbehalten, wie oft, und unter welcher Aufſicht dergleichen Beſuche zu geſtatten ſind.

§. 103. Die Koſten der Erziehung müſſen, auch nach der Scheidung, hauptſächlich von dem Vater getragen werden.

§. 104. Doch kann derſelbe von der für ſchuldig erklärten Mutter einen Beytrag, nach Verhältniſs ihres Vermögens oder Erwerbes, bis höch-

ſtens auf die Hälfte des erforderlichen baaren Aufwandes verlangen.

§. 105. In ſo fern nach §. 94. der für ſchuldig erklärten Mutter dennoch die Erziehung der Kinder bis zum Vierten Jahre gelaſſen wird, muſs ſie die Koſten derſelben allein übernehmen.

§. 106. Muſs die Pflege der Kinder bis zu dieſem Alter Andern anvertraut werden: ſo fallen die dabey auflaufenden baaren Auslagen hauptſächlich der Mutter zur Laſt.

§. 107. Iſt der Vater die Koſten der Erziehung ganz oder zum Theil aufzubringen unvermögend: ſo bleibt allemal, und ohne Unterſchied der Fälle, den Kindern ihr Recht deshalb an die auch unſchuldige Mutter vorbehalten.

§. 108. Die Aeltern ſind ſchuldig, ihre Kinder zu künftigen brauchbaren Mitgliedern des Staats, in einer nützlichen Wiſſenſchaft, Kunſt, oder Gewerbe, vorzubereiten.

5) Rechte und Pflichten der Aeltern bey der Wahl einer Lebensart für die Kinder;

§. 109. Die Beſtimmung der künftigen Lebensart der Söhne hängt zunächſt von dem Ermeſſen des Vaters ab.

§. 110. Er muſs aber dabey auf die Neigung, Fähigkeiten, und körperlichen Umſtände des Sohnes vorzügliche Rückſicht nehmen.

§. 111. Bis nach zurückgelegtem Vierzehnten Jahre muſs ſich der Sohn der Anordnung des Vaters ſchlechterdings unterwerfen.

§. 112. Bey alsdann fortdauernder gänzlicher Abneigung des Sohnes gegen die von dem Vater gewählte Lebensart, muſs das vormundſchaftliche Gericht, mit Zuziehung eines oder zweyer am Orte befindlichen nächſten Verwandten, und der Lehrer des Sohns, die beyderſeitigen Gründe prüfen.

§. 113. Das Gericht muſs ſolche Einrichtungen zu treffen bemüht ſeyn, daſs die der Neigung

und Fähigkeit des Sohnes, ſo wie dem Stande und Vermögen des Vaters gemäſseſte Lebensart gewählt werden.

§. 114. In zweifelhaften Fällen iſt diejenige Einrichtung, welche der Vater treffen will, zu genehmigen; und von dieſer kann nur alsdann abgegangen werden, wenn auf eine überzeugende Art erhellet, daſs dieſelbe zu einem erheblichen und dauernden Nachtheile für den Sohn ausſchlagen möchte.

§. 115. Doch ſoll der Sohn wider ſeinen Willen zum Studiren niemals angehalten; noch der Vater, die Koſten des Studirens für den Sohn herzugeben, wider ſeinen Willen jemals genöthigt werden.

§. 116. Will der Sohn von der einmal mit Zuſtimmung des Vaters, oder ſonſt, freywillig gewählten Lebensart zu einer andern übergehn: ſo iſt der Vater, die durch eine ſolche Veränderung entſtehenden gröſsern Koſten herzugeben, in der Regel nicht ſchuldig.

§. 117. Kann jedoch der Sohn erhebliche Gründe dazu anführen: ſo muſs nach der Vorſchrift §. 112-115. verfahren werden.

§. 118. In wie fern nach des Vaters Tode der Mutter ein Einfluſs auf die Wahl der Lebensart der Kinder gebühre, wird in dem Titel von Vormundſchaften verordnet.

6) *bey der Verheirathung der Kinder.*

§. 119. Aeltern können ihre Kinder zur Wahl eines künftigen Ehegatten nicht zwingen.

§. 120. In wie fern aber die Einwilligung der Aeltern zur Verheirathung der Kinder erforderlich ſey, oder von dem Richter ergänzt werden könne, iſt im Erſten Titel vorgeſchrieben. (Tit. I. §. 45-74.)

7) Pflicht der Kinder zu häuslichen Diensten.

§. 121. Die Kinder ſind ſchuldig, den Aeltern in deren Wirthſchaft und Gewerbe nach ihren Kräften hülfreiche Hand zu leiſten.

§. 122. Es darf aber den Kindern dadurch die zu ihrem Unterrrichte und Ausbildung nöthige Zeit nicht entzogen werden.

8) Wieweit Kinder etwas erwerben, oder ſich oder die Aeltern verpflichten können.

§. 123. Was die Kinder bey ſolchen Gelegenheiten erwerben, das erwerben ſie den Aeltern.

§. 124. Bey jeder andern Gelegenheit können die Kinder Vermögen und Gerechtſame für ſich ſelbſt, auch ohne den Beytritt des Vaters erwerben.

§. 125. Wenn aber mit dergleichen Vortheilen zugleich Laſten und Verbindlichkeiten übernommen werden ſollen: ſo hängt die Rechtsbeſtändigkeit der Handlung des Kindes von der vorhergehenden oder hinzukommenden Einwilligung des Vaters ab. (Th. I. Tit. IV. §. 21. 22. Tit. V. §. 11. 12. 13.)

§. 126. Nur in ſo fern, als jemand überhaupt durch die Handlung eines Dritten, vermöge ſeines Auftrages, ſeiner Genehmigung, oder einer in ſeinen Nutzen erfolgten Verwendung verpflichtet wird, kann auch ein Vater durch die Handlungen ſeiner Kinder verpflichtet werden.

§. 127. Wenn ein Vater ſein Kind zu einer gewiſſen Beſtimmung auſser ſeinem Hauſe widmet: ſo genehmigt er eben dadurch alle Handlungen und Verträge deſſelben, ohne welche das Kind dieſe Beſtimmung nicht erfüllen kann.

§. 128. Dagegen ſoll daraus, daſs ein Vater die Schulden des Kindes einmal, oder auch öfterer bezahlt hat, eine Genehmigung mehrerer oder neuer Schulden niemals gefolgert werden.

§. 129. Nur das, was jemand einem auſserhalb des väterlichen Hauſes lebenden Kinde zu den nothwendigſten und dringendſten Bedürf-

niſſen des Lebens giebt, ſoll in allen Fällen, als in den Nutzen des Vaters verwendet, angeſehen werden.

§. 130. Für Sachen und Gelder, die zu andern Bedürfniſſen des Kindes gegeben und verwendet worden, haftet das Vermögen des Vaters nur alsdann, wenn die Kinder keine Gelegenheit gehabt, die nöthige Unterſtützung von ihm ſelbſt zu erhalten.

§. 131. In allen Fällen, wo die Handlungen und Verträge der Kinder in Anſehung des Vaters unverbindlich ſind, ſind ſie auch in Anſehung ihrer ſelbſt der Regel nach ungültig.

§. 132. Auch nach aufgehobener väterlicher Gewalt ſind daher die Kinder, dergleichen von Anfang an ungültige Schulden zu bezahlen, nicht verbunden.

§. 133. Nur in Fällen, wo für Perſonen, die nach ihrer Qualität für ſich Verträge zu ſchlieſsen unfähig ſind, vermöge allgemeiner geſetzlichen Vorſchriften, die Verbindlichkeit zum Erſatze aus der bloſsen nützlichen Verwendung entſteht, müſſen Kinder dergleichen Erſatz, nach aufgehobener väterlichen Gewalt, aus eignem Vermögen leiſten. (Th. I. Tit. XIII. Abſchn. III.)

§. 134. Der Vorwand, daſs ſich jemand für einen ſolchen, der nicht mehr unter väterlicher Gewalt ſteht, ausgegeben habe, macht den Vertrag oder die Schuld nicht gültig.

§. 135. Doch kann der Gläubiger, der von einem ſolchen Schuldner, ohne ſein eignes mäſſiges Verſehen, wirklich hintergangen worden, aus deſſelben Vermögen, nach allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften, Schadloshaltung fordern. (Th. I. Tit. V. §. 33-36. Tit. VI. §. 10. ſqq.)

§. 136. Die von einem unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kinde von Anfang an ungültig ge-

machten Schulden werden gültig, wenn sich der Schuldner, nach aufgehobener väterlichen Gewalt, zu deren Bezahlung verpflichtet. (Th. I. Tit. V. §. 37. 38.)

§. 137. Doch soll nur auf ein ausdrückliches, vor Gerichten, oder vor einem Justizcommissario erklärtes Anerkenntniss, Rücksicht genommen werden.

§. 138. Was auf die an sich ungültige Schulden eines Kindes, vor oder nach aufgehobener väterlichen Gewalt, wirklich bezahlt worden, kann der Zahlende nicht zurückfordern.

9) *Von den Verpflichtungen aus unerlaubten Handlungen der Kinder.*

§. 139. Den aus Verbrechen der Kinder entstehenden Schaden darf der Vater aus eignem Vermögen der Regel nach nicht vertreten.

§. 140. Er muss ihn aber vertreten, wenn er die unerlaubte Handlung veranlasst, oder das Kind durch sein Beyspiel dazu verleitet hat.

§. 141. Aus einer nach der That erklärten Billigung derselben entsteht gegen den Vater die Vermuthung, dass er sie veranlasst habe.

§. 142. Auch haftet der Vater für den entstandenen Schaden, wenn er denselben nicht verhütet hat, da es doch in seinem Vermögen gestanden hätte.

§. 143. Ferner alsdann, wenn er den Unterricht, die Erziehung, und die Aufsicht über die Kinder gröblich vernachläßsigt hat.

§. 144. In den Fällen des §. 140-142. haftet auch die Mutter für den aus dem Verbrechen des Kindes entstandenen Schaden.

§. 145. Ein Gleiches findet auch in dem Falle des §. 143. statt, wenn, nach dem Abgange des Vaters, die Erziehung des Kindes der Mutter überlassen gewesen.

§. 146. Das Kind selbst bleibt zum Schadensersatze verhaftet, wenn es eigenthümliches Vermögen hat, oder nach aufgehobener väterlichen Gewalt dazu gelangt.

DRITTER ABSCHNITT.

Von dem eigenthümlichen Vermögen der Kinder.

§. 147. Das eigenthümliche Vermögen der Kinder, welches dem väterlichen Niesbrauche nicht unterworfen ist, wird ihr freyes Vermögen genannt. *Was zu dem freyen Vermögen der Kinder,*

§. 148. Zum freyen Vermögen der Kinder gehört alles, was dieselben, ausserhalb des Betriebes der väterlichen Geschäfte, durch Fleiss und Geschicklichkeit erwerben.

§. 149. Desgleichen dasjenige, was sie in Kriegs - oder Civil - Diensten vor sich bringen, oder bey Gelegenheit derselben, von ihren Aeltern oder Andern, zur Ausrüstung oder Beyhülfe erhalten.

§. 150. Auch Lehne, die den Kindern verliehen, oder wozu dieselben in die Gesammtehand mit aufgenommen worden, werden, sobald sie zum Besitze gelangen, in Beziehung auf den Vater, ihrem freyen Vermögen beygerechnet.

§. 151. Ferner die Belohnungen ihres Fleisses und ihrer Geschicklichkeit, die ihnen von den Aeltern, oder auch von Andern ertheilt worden.

§. 152. Alle Geschenke und Vermächtnisse, die ihnen aus Erkenntlichkeit für geleistete Dienste, oder für erwiesene Gefälligkeiten zufliessen.

§. 153. Alles, was sie von demjenigen ersparen, was ihnen von den Aeltern zu ihrem Unterhalte ausser dem väterlichen Hause, oder sonst zu ihren Ausgaben, angewiesen worden.

§. 154. Endlich alles, was ihnen von Aeltern, Verwandten, oder Fremden, unter der ausdrücklichen Bestimmung, daſs es dem väterlichen Nieſsbrauche nicht unterworfen seyn solle, zugewendet wird.

§. 155. Nur Verwandte in aufsteigender Linie, die den Kindern einen Pflichttheil zu verlassen schuldig sind, können den Vater von dem Nieſsbrauche desselben nicht ausschlieſsen.

was zu ihrem nicht freyen Vermögen gehöre.

§. 156. Alles andre, was den Kindern durch bloſse Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse, oder Glücksfälle zukommt, gehört zu ihrem nicht freyen Vermögen.

§. 157. Auch die Pathengeschenke werden dem nicht freyen Vermögen der Kinder beygerechnet.

I. *Rechte des Vaters und der Kinder, in Ansehung des freyen Vermögens.*

§. 158. Ueber das freye Vermögen haben die Kinder eben die Rechte, die einem nicht unter väterlicher Gewalt stehenden Menschen über sein Eigenthum zukommen.

§. 159. Wenn sie noch minderjährig, oder sonst ihren Sachen selbst vorzustehen unfähig sind: so gebührt dem Vater die vormundschaftliche Verwaltung desselben.

§. 160. Doch steht es bey dem, welcher dergleichen Vermögen den Kindern, unter Lebendigen, oder von Todes wegen zuwendet, zu bestimmen: ob die Verwaltung dem Vater, oder einem Dritten anvertrauet, und wie dieselbe geführt werden solle.

§. 161. Die Nutzungen dieses freyen Vermögens kann der Vater zur Verpflegung und Erziehung der Kinder, so weit sie dazu nach dem Ermessen des vormundschaftlichen Gerichts erforderlich sind, mit verwenden.

§. 162.

§. 162. So weit diese Nutzungen hierzu nicht gebraucht werden, wachsen sie der Vermögens-Substanz zu.

§. 163. Nach erlangter Grossjährigkeit, oder wegfallenden anderweitigen Gründen einer vormundschaftlichen Verwaltung, können die Kinder über ihr freyes Vermögen eben so, als wenn sie nicht mehr unter väterlicher Gewalt wären, verfügen.

§. 164. Doch müssen sie auch alsdann die Einkünfte dieses Vermögens zu ihrem eignen Unterhalte, so weit dieselben dazu hinreichen, auf Verlangen des Vaters vorzüglich anwenden.

§. 165. Alle Verträge, die sie nach erlangter Grossjährigkeit in Ansehung ihres freyen Vermögens schliessen, sind auch ohne Beytritt des Vaters gültig.

§. 166. Doch muss der, welcher einem noch unter väterlicher Gewalt stehenden, obwohl grossjährigen Kinde, auf sein freyes Vermögen Credit geben will, sich dasselbe durch Eintragung in das Hypothekenbuch, oder durch Uebergabe des Obligations-Instruments, oder der verpfändeten beweglichen Sache, besonders versichern lassen.

§. 167. Der Ersatz des von einem Kinde durch unerlaubte Handlungen verursachten Schadens muss hauptsächlich aus dessen freyen Vermögen erfolgen.

II. In Ansehung des nicht freyen Vermögens. Verwaltung desselben.

§. 168. Von dem nicht freyen Vermögen der Kinder gebührt dem Vater, so lange die väterliche Gewalt dauert, die Verwaltung und der Niessbrauch.

§. 169. Ausstehende Capitalien der Kinder kann der Vater nach Gutfinden einziehn, anderweitig belegen, oder auch sich selbst zum Schuldner der Kinder dafür bestellen; in so fern nicht ein solches Capital den Kindern zur Sicherheit be-

ſonders verſchrieben, oder die Verwaltung des Vaters darüber durch beſondere Geſetze oder rechtsgültige Willenserklärungen eingeſchränkt iſt.

§. 170. Bey andern Vermögensſtücken muſs der Vater, ſo lange die Kinder noch minderjährig ſind, zu allen Veränderungen der Subſtanz, die ein Nieſsbraucher nicht ohne den Eigenthümer vornehmen kann, die Einwilligung des vormundſchaftlichen Gerichts einholen. (Th. I. Tit. XXI. Abſchn. I.)

§. 171. Dies muſs beſonders geſchehen, wenn Grundſtücke, oder Gerechtigkeiten, während der Minderjährigkeit der Kinder veräuſsert, verpfändet, oder mit andern bleibenden Reallaſten belegt werden ſollen.

§. 172. Das Gericht darf die Einwilligung nicht verſagen, wenn der Vater die Nothwendigkeit der Verpfändung oder Veräuſserung, oder einen den Kindern daraus entſtehenden erheblichen Nutzen nachweiſt.

§. 173. Auſser dieſer Einwilligung ſind zur Gültigkeit des Geſchäfts keine weitere Förmlichkeiten erforderlich.

§. 174. Geſchieht jedoch eine ſolche Veräuſserung bloſs des Nutzens wegen: ſo muſs das gelöſete Kaufgeld entweder anderweitig zu Grundſtücken auf den Namen der Kinder verwendet; oder auf Hypothek angelegt; oder von dem Vater beſondere Caution dafür beſtellt werden.

§. 175. So weit ein Nieſsbraucher zur Begründung einer Meliorationsforderung der Einwilligung des Eigenthümers bedarf, muſs der Vater minderjähriger Kinder, wenn er dergleichen Vergütung künftig verlangen will, um die Einwilligung des vormundſchaftlichen Gerichts zu den vorzunehmenden Verbeſſerungen ſich bewerben.

§. 176. Zur Sicherheit des Vermögens, welches auf die Kinder von der Mutter gediehen ist, behalten die Kinder in den Gütern des Vaters eben das Vorrecht, welches der Mutter, wegen ihres Eingebrachten, in dem Vermögen des Mannes zustand. (Tit. I. §. 254. sqq.) *Gesetzliches Vorrecht.*

§. 177. Auch wegen des übrigen nicht freyen Vermögens haben die Kinder in den Gütern des Vaters das Vorrecht der Vierten Classe, von der Zeit an, da der Vater das Vermögen der Kinder an sich genommen hat.

§. 178. Ausser diesem gesetzlichen Vorrechte, ist der Vater, besondere Sicherheit für das seiner Verwaltung anvertrauete Vermögen der Kinder zu bestellen, nach der Regel nicht schuldig.

§. 179. Nur alsdann kann dem Vater dergleichen besondre Sicherstellung abgefordert werden, wenn er auf Behandlung oder Indult gegen seine Gläubiger anträgt; wenn Sequestration seiner Grundstücke, oder Auspfändung seiner Mobilien verhängt; oder Wechselexecution gegen ihn vollstreckt wird; oder wenn er sonst offenbar in Verfall seines Vermögens zu gerathen anfängt. *Fälle, wo besondre Sicherheit bestellt werden muss.*

§. 180. Ferner, wenn er wegen eines Amts, einer Casse oder Pachtung, dem Fiskus oder einer andern mit fiskalischen Rechten versehenen Anstalt verhaftet ist; oder dergleichen Amt, Casse oder Pachtung auch erst nachher, da er das Vermögen der Kinder schon erhalten hat, übernimmt.

§. 181. Desgleichen alsdann, wenn er zu der Zeit, da das Vermögen der Kinder in seine Verwaltung gelangt, schon in den Diensten einer andern öffentlichen Anstalt steht, welcher die Gesetze das Vorrecht der Vierten Classe in den Gütern ihrer Cassenbedienten und Administratoren einräumen.

§. 182. Kann oder will der Vater in allen diesen Fällen keine Sicherheit leisten: so muss ihm die Verwaltung des Vermögens der Kinder genommen, und einem besondern Curator, unter näherer Aufsicht des vormundschaftlichen Gerichts, übertragen werden.

§. 183. Nur alsdann kann das Gericht dem Vater, in den Fällen des §. 180. 181., die besondere Sicherstellung erlassen, wenn erhellet, dass er sonst die Bedienung nicht erlangen oder behalten könnte; und er gleichwohl ohne dieselbe, den Unterhalt und die Erziehung der Kinder gehörig zu besorgen, ausser Stande seyn würde.

§. 184. Doch muss ein solcher Vater dem vormundschaftlichen Gerichte ein Attest seiner vorgesetzten Behörde über den richtigen Befund der Casse und Rechnung alljährig vorlegen.

§. 185. Unterläßt er dieses: so muss nach der Vorschrift §. 182. wider ihn verfahren werden.

§. 186. In wie fern eine Amtscaution, welche für den Vater aus dem den Kindern zugefallenen Vermögen bestellt ist, während der Minderjährigkeit der Kinder stehen gelassen, oder aus dem Vermögen derselben neu bestellt werden könne, ist nach den für einen ähnlichen Fall in dem Titel von Vormundschaften vorgeschriebenen Grundsätzen zu bestimmen. (Tit. XVIII. Abschn. VIII.)

§. 187. Schreitet ein Vater, welcher liegende Gründe oder Gerechtigkeiten besitzt, zur anderweitigen Verehelichung: so muss er das Vermögen der Kinder aus voriger Ehe auf diese Grundstücke eintragen lassen.

§. 188. Diese Eintragung hat jedoch nur eben die Rechte, wie eine eingetragne vormundschaftliche Caution.

Wer für diese Sicherstel-

§. 189. Sind die Kinder grossjährig, und auch sonst ihren eignen Sachen vorzustehen fähig: so

können dieselben, auch wenn sie noch unter väterlicher Gewalt sind, in den Fällen des §. 179. 180. 181. 187. auf die von dem Vater zu leistende Sicherheit selbst antragen.

lung zu sorgen habe.

§. 190. Ausser ihnen hat alsdann niemand ein Recht, sich in diese Angelegenheit zu mischen.

§. 191. Sind aber diese Kinder noch minderjährig, oder sonst unfähig, ihren Sachen selbst vorzustehen: so muss der bey der Auseinandersetzung mit dem Vater ihnen zugeordnete Curator für die Bestellung der Sicherheit, nach näherer Anweisung des Vormundschaftsrechts sorgen.

§. 192. Ist den Kindern noch kein Curator bestellt: so muss das vormundschaftliche Gericht für dessen Anordnung von Amtswegen sorgen, sobald der Fall, wo es einer besondern Sicherheit bedarf, zu seiner Wissenschaft gelanget.

§. 193. Zu einer desfalls dem Gerichte zu machenden Anzeige ist besonders die Mutter, und in deren Ermangelung derjenige befugt, welchem nächst dem Vater das Erbrecht zusteht.

§. 194. Ist dieser selbst noch minderjährig: so tritt der nächste nach ihm an seine Stelle.

§. 195. Auch den fiskalischen Bedienten liegt ob, sobald ein Fall der für das Vermögen minderjähriger Kinder von deren Vater zu leistenden Sicherheit zu ihrer Kenntniss gelangt, dem vormundschaftlichen Gerichte davon Anzeige zu machen.

§. 196. Wird durch diese Anzeige das Vermögen der Kinder von der Gefahr eines besorglichen Verlusts gerettet: so soll aus den Nutzungen desselben dem fiskalischen Bedienten eine verhältnissmässige Belohnung seiner Wachsamkeit angewiesen werden.

§. 197. Auch diejenigen, welche jemanden ein Amt übertragen, wodurch das Vermögen

desselben einem gesetzmäfsigen Vorrechte unterworfen wird, sollen schuldig seyn, dem ordentlichen persönlichen Gerichtsstande des Beamten, sogleich nach seiner Einführung, davon Nachricht zu geben.

§. 198. Ist dieses von ihnen vorsetzlich, oder aus grobem Versehen unterlassen worden: so bleiben sie den Kindern, wegen des daraus entstehenden Nachtheils, verantwortlich.

§. 199. Hauptsächlich aber mufs jeder Vater, welcher Vermögen von seinen Kindern in Händen hat, sobald der Fall eintritt, wo er nach den Gesetzen besondere Sicherheit dafür zu bestellen verbunden ist, es dem vormundschaftlichen Gerichte selbst anzeigen.

§. 200. Ein Vater, der diese Pflicht mit Vorsatz verabsäumt, wird seines Niefsbrauchs verlustig.

Rechte der Kinder in Ansehung des nicht freyen Vermögens.

§. 201. So lange Kinder noch unter väterlicher Gewalt sind, können sie über ihr nicht freyes Vermögen, ohne Beytritt und Einwilligung des Vaters, unter Lebendigen keine gültige Verfügung treffen.

§. 202. Vielmehr gilt von den Verträgen und Schulden auch solcher Kinder, eben das, was in Ansehung der noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder überhaupt §. 124. sqq. verordnet ist.

§. 203. Haben Kinder durch unerlaubte Handlungen jemand Schaden zugefügt: so mufs der Ersatz, in Ermangelung eines freyen Vermögens, aus dem nicht freyen, so weit dasselbe hinreicht, so fort erfolgen.

Vom väterlichen Niefsbrauche.

§. 204. So lange der Vater der Kinder standesmäfsigen Unterhalt und Erziehung besorgt, hängt die Verwendung der Einkünfte ihres nicht freyen Vermögens lediglich von seinem Gutfinden ab.

§. 205. Auch seine eigne Gläubiger können aus diesen Einkünften ihre Befriedigung suchen.

§. 206. Wenn aber der Vater in Concurs verfällt, oder sonst ausser Stand kommt, die Kinder standesmäfsig zu verpflegen und zu erziehen: so verliert er die Verwaltung und den Niefsbrauch ihres nicht freyen Vermögens.

§. 207. Beydes fällt den Kindern anheim, in so fern dieselben grofsjährig, und sonst ihren Sachen selbst vorzustehen fähig sind.

§. 208. Ausserdem mufs den Kindern ein Curator bestellt, und durch diesen ihr nicht freyes Vermögen, unter Aufsicht des vormundschaftlichen Gerichts, zum Besten der Kinder verwaltet werden.

§. 209. Doch ist der Vater, die benöthigte Unterstützung zu seinem Unterhalte aus den Einkünften dieses Vermögens zu fordern, in jedem Falle wohl befugt.

VIERTER ABSCHNITT.

Von Aufhebung der väterlichen Gewalt.

§. 210. Wenn ein Sohn nach erlangter Grofsjährigkeit eine eigne von den Aeltern abgesonderte Wirthschaft errichtet: so geht er dadurch aus der väterlichen Gewalt. *Aufhebung der väterlichen Gewalt bey einem grofsjährigen Sohne;*

§. 211. Wenn der Vater ihn seiner Gewalt noch nicht entlassen will: so mufs er seinen Widerspruch gerichtlich anzeigen, und Gründe dazu beybringen, welche hinreichen, den Sohn für einen Verschwender erklären zu lassen.

§. 212. a) Wenn ein grofsjähriger Sohn ein eignes Gewerbe treibt, oder ein öffentliches Amt bekleidet: so ist er für entlassen aus der väterlichen Gewalt anzusehn.

§. 212. b) Die fortwährende Unterstützung von Seiten des Vaters, durch Gebung des Tisches, und sonst, macht dabey keinen Unterschied.

§. 213. Einem grofsjährigen Sohne, welcher fich mit feinem Gewerbe ohne weitere Unterftützung des Vaters ernähren kann, ift letzterer die Anftellung eines folchen Gewerbes zu verftatten, und ihn dadurch aus feiner Gewalt zu entlaffen verbunden.

bey einem minderjährigen; §. 214. Ein noch minderjähriger Sohn kann vor zurückgelegtem Zwanzigften Jahre, felbft mit Einwilligung des Vaters, der väterlichen Gewalt nicht entlaffen werden.

§. 215. Nach zurückgelegtem Zwanzigften Jahre, und bis zur erlangten Volljährigkeit des Sohnes, kann der Vater nicht genöthigt werden, denfelben aus feiner Gewalt zu entlaffen.

§. 216. Wenn aber der Vater in diefem Zeitraume feinen Willen, den Sohn zu entlaffen, mit Beyftimmung des Sohnes, bey dem vormundfchaftlichen Gerichte verlautbart: fo hat diefes zugleich alle Wirkungen einer Majorennitäts-Erklärung.

§. 217. Dem Sohne mufs ein beglaubtes Zeugnifs darüber von dem vormundfchaftlichen Gerichte ausgefertigt werden.

§. 218. Wenn der Vater ausdrücklich oder ftillfchweigend einwilligt, dafs der noch minderjährige Sohn ein befonderes Gewerbe für eigne Rechnung anfange: fo hat diefes die Wirkung einer ausdrücklich erklärten Entlaffung.

§. 219. Durch die Uebernehmung eines öffentlichen Amts geht ein noch minderjähriger Sohn, auch wenn er zugleich eine befondre Wirthfchaft anftellt, doch noch nicht aus der väterlichen Gewalt.

§. 220. Will ihn aber der Vater derfelben entlaffen: fo mufs er diefen feinen Willen nach Vorfchrift §. 216. 217. gerichtlich erklären.

§. 221. So lange der Vater dergleichen Erklärung noch nicht abgegeben hat, ist der Sohn zwar in den Geschäften seines Amts, nicht aber in seinen Privatangelegenheiten, für einen solchen, der nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehet, zu achten.

§. 222. Cassenbedienungen und Pachtungen, wodurch jemand dem Fiskus oder einer öffentlichen Anstalt verhaftet wird, sollen einem Minderjährigen, der noch unter väterlicher Gewalt steht, nicht anders übertragen werden, als wenn er zuvor von dem Vater ausdrücklich und gerichtlich entlassen worden.

§. 223. Auch daraus, dass der Vater seinem noch minderjährigen Sohne die Errichtung einer besondern Wirthschaft, aus seinem eignen, oder dem Vermögen seiner Frau gestattet hat, folgt noch nicht, dass derselbe der väterlichen Gewalt entlassen sey.

§. 224. Wer also mit einem Minderjährigen, dessen Vater noch am Leben ist, sich einlassen will, muss sich überzeugen, dass derselbe entweder mit Einwilligung des Vaters ein besonderes Gewerbe für eigne Rechnung treibe, oder dass ihn der Vater ausdrücklich entlassen habe.

§. 225. In allen Fällen aber, wo der Sohn eine zuerst ohne väterliche Einwilligung oder Entlassung angefangene besondere Wirthschaft, bis nach zurückgelegtem Vier und zwanzigsten Jahre fortsetzt, ohne dass der Vater seinen Widerspruch gerichtlich erklärt, und ihn zur Wiederaufgebung dieser abgesonderten Wirthschaft wirklich angehalten hat, geht er mit dem Zeitpunkte der erlangten Volljährigkeit zugleich aus der väterlichen Gewalt.

§. 226. Ein Sohn, welcher während der Minderjährigkeit der väterlichen Gewalt entlassen wor-

den, kann dennoch ſeine Grundſtücke und Gerechtigkeiten nur mit Beytritt ſeines Vaters verpfänden und veräuſsern.

§. 227. Sobald aber der Vater ſeine Einwilligung in ſolche Verfügungen gerichtlich erklärt, bedarf es weiter keiner Unterſuchung oder Genehmigung von Seiten des vormundſchaftlichen Gerichts.

bey einer Tochter.

§. 228. Wenn eine Tochter, unter ertheilter, oder von dem Richter ergänzter Einwilligung des Vaters heirathet: ſo hört die väterliche Gewalt über ſie auf.

§. 229. Iſt ſie aber noch minderjährig: ſo bleiben dem Vater, bis zur erlangten Volljährigkeit, alle Rechte und Pflichten eines einer verheiratheten Pflegebefohlnen beſtellten Vormundes. (Tit. XVIII. Abſchn. VIII.)

§. 230. Eine unverheirathete Tochter kann, auch wenn ſie groſsjährig iſt, nicht anders, als durch ausdrückliche Erklärung, der väterlichen Gewalt entlaſſen werden.

Folgen dieſer Aufhebung: 1) Herausgabe des eignen Vermögens der Kinder.

§. 231. Nach aufgehobener väterlichen Gewalt iſt der Vater ſchuldig, dem Kinde das bisher unter ſeiner Verwaltung geſtandene eigenthümliche Vermögen deſſelben, nach den im folgenden Abſchnitte vorgeſchriebenen Beſtimmungen, heraus zu geben.

2) Ausſtattung derſelben.

§. 232. Söhne, welche eine abgeſonderte Wirthſchaft anfangen, müſſen zu deren erſten Einrichtung, und zur Anſchaffung der Geräthſchaften, welche zum Betriebe ihres Gewerbes unentbehrlich ſind, mit einer Ausſtattung verſehen werden.

§. 233. Auch den heirathenden Töchtern gebührt dergleichen Ausſtattung, ſo weit dieſelbe zur Hochzeit, und zur erſten Einrichtung ihres Hausweſens erforderlich iſt.

§. 234. Haben die Kinder eignes Vermögen: so können die Kosten der Ausstattung aus der Substanz desselben genommen werden.

§. 235. So weit sie kein eignes, oder kein hinreichendes Vermögen haben, ist der Vater aus dem Seinigen für diese Ausstattung zu sorgen verpflichtet.

§. 236. Ist der Vater nicht mehr am Leben; oder selbst unvermögend: so muss die Mutter, in Ansehung dieser Pflicht, an seine Stelle treten.

§. 237. Der Regel nach hängt es lediglich von dem Ermessen der Aeltern ab, wie viel sie zu vorgedachter Ausstattung der Kinder aus ihrem Vermögen hergeben wollen.

§. 238. Sollten jedoch Aeltern sich dieser ihrer Pflicht dergestalt entziehen wollen, dass sie ihren Kindern gar keine, oder nur eine ganz unzureichende Ausstattung bewilligten: so steht den Kindern frey, den Beystand des vormundschaftlichen Gerichts nachzusuchen.

§. 239. Dieses muss mit Zuziehung zweyer der nächsten Verwandten, oder zweyer Standes- oder Zunftgenossen des Vaters, billig ermessen: wie viel zur Ausstattung des Kindes nach den §. 232. 233. angegebenen Bestimmungen erforderlich sey; und sodann den Vater zur Bewilligung dieser Nothdurft zu vermögen, sich angelegen seyn lassen.

§. 240. Es muss aber darüber kein Prozess zugelassen, und am wenigsten der Vater zur Offenlegung seines Vermögenszustandes genöthigt werden.

§. 241. Vielmehr, wenn die Aeltern auf Pflicht und Gewissen versichern, dass sie nach ihren Umständen, ohne wirklichen Nachtheil für sich und ihre übrigen Kinder, dem auszustattenden so viel, als das vormundschaftliche Gericht billig gefunden

hat, nicht ausſetzen können: ſo müſſen dieſes Gericht ſowohl, als das auszuſtattende Kind, bey einer ſolchen Verſicherung ſich beruhigen.

§. 242. Kinder, die ſchon einmal ausgeſtattet ſind, haben, unter keinerley Umſtänden, das Recht, eine nochmalige Ausſtattung zu verlangen.

§. 243. Auſser der vorbeſtimmten Ausſtattung ſind Kinder, vermöge der Geſetze, niemals befugt, eine Mitgabe oder Brautſchatz von den Aeltern zu fordern.

§. 244. Auch wenn die Aeltern eine Mitgabe, ohne weitere Beſtimmung einer gewiſſen Summe oder Sache, verſprochen haben, ſind ſie nur zu dieſer Ausſtattung (§. 232. 233.) verpflichtet.

§. 245. Haben ſie aber den Kindern einen Brautſchatz oder Mitgabe, über die Ausſtattung, aus eigner Bewegung wirklich zukommen laſſen: ſo wird im zweifelhaften Falle vermuthet, daſs dieſelben aus dem eigenthümlichen Vermögen der Kinder, ſo weit daſſelbe dazu hingereicht hat, genommen worden.

§. 246. Haben die Kinder kein eigenthümliches Vermögen: ſo gilt die Vermuthung, daſs der Brautſchatz oder die Mitgabe aus dem Vermögen des Vaters gegeben ſey.

§. 247. Iſt der Vater nicht mehr am Leben: ſo wird der Brautſchatz oder die Mitgabe aus dem Vermögen der Mutter, ohne Beytrag des Stiefvaters, genommen zu ſeyn geachtet, wenn gleich letzterer ausdrücklich darein gewilligt hätte.

§. 248. Nur bey der Gemeinſchaft aller Güter wird jederzeit vermuthet, daſs der den Kindern gegebene, und nicht aus ihrem eigenthümlichen Vermögen gefloſſene Brautſchatz, aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen genommen worden.

Rechte der Aeltern nach aufgehobener Gewalt,

§. 249. Auch nach aufgehobener väterlichen Gewalt ſind die Kinder den Aeltern kindliche Ehrerbietung ſchuldig.

§. 250. Die Pflicht, ihre Einwilligung zu einer Heirath nachzuſuchen, wird durch Endigung der väterlichen Gewalt nicht aufgehoben. (Tit. I. §. 1009. ſqq.)

inſonderheit wegen wechſelſeitiger Unterſtützung.

§. 251. Auch nach aufgehobener väterlichen Gewalt ſind Kinder und Aeltern einander wechſelſeitig zu unterſtützen, und eins das andre, wenn es ſich ſelbſt nicht ernähren kann, mit Unterhalt zu verſehen ſchuldig.

§. 252. Iſt das Unvermögen, ſich ſelbſt zu ernähren, durch Krankheit, Unglücksfälle, oder ſonſt unverſchuldet entſtanden: ſo ſind die Kinder den Aeltern, und dieſe jenen, anſtändigen Unterhalt nach ihrem Vermögen zu reichen verbunden.

§. 253. Iſt aber der hülfsbedürftige Theil durch eigne Schuld verarmt; oder hat er ſich gegen den andern ſo betragen, daſs dieſer ihn zu enterben berechtigt ſeyn würde: ſo muſs er mit dem bloſs nothdürftigen Unterhalte ſich begnügen.

§. 254. Kinder, die nach aufgehobener väterlichen Gewalt, von den Aeltern noch ernährt werden müſſen, ſind alsdann auch verbunden, den Aeltern in deren Wirthſchaft und Gewerbe nach ihren Kräften behülflich zu ſeyn.

Beſondere Fälle, wo die väterliche Gewalt aufhört.

§. 255. Auſser den §. 210 - 230. beſtimmten gewöhnlichen Fällen, hört die väterliche Gewalt von ſelbſt auf, wenn der Vater wegen grober Verbrechen zu harter und ſchmählicher Zuchthaus - oder Feſtungs - Arbeit, zu Zehnjährigem oder lebenswierigem Gefängniſſe, oder zur Landesverweiſung verurtheilt worden.

§. 256. Ferner alsdann, wenn er gerichtlich für einen Verſchwender erklärt wird.

§. 257. Auch alsdann, wenn er ohne Vorwissen des Staats in der Absicht, sich seinen Unterthanspflichten zu entziehn, aus den Königlichen Landen entweicht.

§. 258. Endlich, wenn er vorsetzlicher Weise die Kinder hülflos und ohne Aufsicht verlassen hat.

§. 259. In allen diesen Fällen erlangt er die väterliche Gewalt nicht wieder; auch wenn der Grund ihres Verlustes in der Folge gehoben worden.

§. 260. Dagegen ruht die väterliche Gewalt, wenn der Vater nur zu Bürgerlichem oder Festungsgefängnisse, auf länger als Zwey, aber weniger als Zehn Jahre, verurtheilt worden.

§. 261. Ingleichen alsdann, wenn der Vater in Raserey oder Blödsinn verfallen ist.

§. 262. Nach ausgestandener Strafe, erhaltener Begnadigung, oder erfolgter Wiederherstellung, tritt der Vater wiederum in alle seine Rechte.

§. 263. Sind die Kinder zur Zeit der solchergestalt aufgehobenen oder auser Wirkung gesetzten väterlichen Gewalt noch minderjährig: so muss ihnen ein Vormund bestellt werden.

§. 264. Der Niessbrauch ihres Vermögens wird, so weit er zu ihrer Verpflegung und Erziehung, oder zur Unterstützung des Vaters nicht erforderlich ist, der Substanz zugeschlagen.

§. 265. Waren die Kinder zu der Zeit, als die väterliche Gewalt auser Wirkung gesetzt wurde, bereits grossjährig; oder sind sie es in der Zwischenzeit geworden: so fallen sie nicht mehr unter dieselbe zurück.

Einschränkungen derselben.

§. 266. Eingeschränkt wird die väterliche Gewalt in Ansehung der Erziehung, wenn der Vater dieselbe vernachlässigt; die Kinder grausam misshandelt; sie zum Bösen verleitet; oder ihnen den nöthigen Unterhalt versagt. (§. 90. 91.)

§. 267. Ferner in Ansehung der Verwaltung des Vermögens der Kinder, wenn der Vater die besondre Sicherheit dafür, wozu er aus gesetzlichen Gründen verpflichtet ist, nicht bestellen kann oder will. (§. 179. sqq.)

§. 268. Endlich in Ansehung der Verwaltung und des Niessbrauchs zugleich, wenn der Vater in Concurs verfällt, oder sonst die Kinder standesmäsig zu verpflegen und zu erziehen, unvermögend wird. (§. 204 - 209.)

§. 269. In allen Fällen, da solchergestalt die Rechte der väterlichen Gewalt aufgehoben, ausser Wirkung gesetzt, oder eingeschränkt worden (§. 255 - 268.), bleiben der Vater und sein Vermögen zur Erfüllung der damit verbundenen Pflichten dennoch verhaftet.

§. 270. Durch den bürgerlichen oder natürlichen Tod des Vaters nehmen sowohl die Rechte als Pflichten der väterlichen Gewalt ein Ende.

FÜNFTER ABSCHNITT.

Von der Erbfolge der Kinder und andrer Verwandten in absteigender Linie.

§. 271. Die Erbfolge in den Nachlass verstorbener Aeltern wird entweder durch Verträge, oder, in deren Ermangelung, durch letztwillige Verordnungen, oder, wenn auch diese nicht vorhanden sind, durch Statuten oder Provinzialgesetze bestimmt.

§. 272. Sind in den Statuten oder Provinzialgesetzen keine, oder nicht hinreichende Verordnungen enthalten: so soll nach folgenden Vorschriften verfahren werden.

§. 273. Vor allen Dingen werden Lehne, Fideicommisse und andre Vermögensstücke, in wel- *1) Absonderung der zum Nach-*

lasse nicht gehörenden Stücke, che nach Gesetzen oder Familienverträgen eine eigne Successionsordnung statt findet, von dem Nachlasse abgesondert. (Tit. I. §. 502-539.)

§. 274. Ist ein überlebender Ehegatte vorhanden: so wird demselben sein eigenthümliches Vermögen nach den Vorschriften des Ersten Titels verabfolgt. (Tit. I. §. 544. sqq.)

insonderheit des eigenthümlichen Vermögens der Kinder, §. 275. Hat der verstorbene Vater eignes Vermögen der Kinder zur Verwaltung gehabt: so muss jedem Kinde das Seinige aus dem Nachlasse, als eine Schuld, herausgegeben werden.

§. 276. Bey der Absonderung des eignen Vermögens der Kinder von dem väterlichen Nachlasse, finden überhaupt diejenigen Grundsätze statt, welche im Ersten Titel auf den Fall vorgeschrieben sind, wenn die Frau nach dem Tode des Mannes ihr Vermögen aus dessen Nachlass zurücknimmt. (Tit. I. §. 544. sqq.)

§. 277. Das eigenthümliche freye Vermögen der Kinder wird dabey dem vorbehaltnen Vermögen der Frau, und das nichtfreye dem Eingebrachten gleich geachtet.

§. 278. In allen Fällen, wo durch jene Vorschriften der Frau die Wahl gelassen ist, gebührt sie hier dem Kinde.

§. 279. Hat der Vater Mobilien und Effekten des Kindes in seiner Gewahrsam gehabt: so muss das Kind dieselben vollständig zurück erhalten.

§. 280. Sind sie in dem Zustande, wie sie der Vater übernommen hat, nicht mehr vorhanden: so muss dem Kinde der wahre Werth, nach dem Zeitpunkte der Uebernehmung, vergütet werden.

§. 281. Doch ist der Vater für einen durch Zufall entstandenen Verlust oder Verminderung des Werths so wenig, wie ein andrer Verwahrer, zu haften schuldig.

§. 282. Ein mäſsiger Gebrauch der Effekten des Kindes, ſo weit er ohne Abnutzung derſelben ſtatt finden kann, iſt dem Vater vergönnt.

§. 283. Will er ſich aber ſolcher Mobilien, die ohne Abnutzung nicht gebraucht werden können, zu ſeinem Gebrauche bedienen: ſo muſs er dafür ſorgen, daſs ſie gerichtlich abgeſchätzt werden.

§. 284. Alsdann hat das Kind, wenn ihm ſein Vermögen verabfolgt werden ſoll, die Wahl: ob es die Mobilien, ſo wie ſie ſind, annehmen, oder den taxirten Werth fordern wolle.

§. 285. Hat der Vater keine Taxe aufnehmen laſſen: ſo müſſen dergleichen von ihm gebrauchte Mobilien dem Kinde nach dem Werthe, welchen vollkommen brauchbare Sachen dieſer Art zur Zeit der Uebernehmung gehabt haben, vergütet werden.

§. 286. Doch darf von ſolchen Effekten, die zum alleinigen perſönlichen Gebrauche des Kindes verwendet worden, der Vater, in keinem Falle, weder den Verbrauch, noch die Abnutzung vertreten.

§. 287. Koſten, welche der Vater auf die Kinder verwendet hat, werden denenſelben auf die Subſtanz ihres eigenthümlichen Vermögens nicht angerechnet.

§. 288. Selbſt bey der eigentlichen Ausſtattung findet dergleichen Anrechnung in der Regel nicht ſtatt.

§. 289. Wenn aber der Vater ausdrücklich erklärt hat, daſs dergleichen Verwendungen den Kindern auf ihr eigenthümliches Vermögen angerechnet werden ſollen: ſo müſſen dieſe ſich die Anrechnung in ſo weit gefallen laſſen, als die Verwendungen den Nieſsbrauch, welchen der Vater von ihrem Vermögen gehabt hat, überſteigen.

§. 290. Es wird aber alsdann eine deutliche, bestimmte, und gewisse, wenn gleich nur mündliche, Willenserklärung des Vaters erfordert.

§. 291. Die blosse Anzeichnung der auf ein Kind verwendeten Kosten ist für eine solche Erklärung nicht zu achten.

§. 292. Hat der Vater Kindern, die eignes Vermögen besitzen, bey ihrer Verheirathung oder anderweitigen Niederlassung, ausser der eigentlichen Ausstattung, einen Brautschatz oder Mitgabe zugewendet: so gilt die rechtliche Vermuthung, dass es aus dem eigenthümlichen Vermögen der Kinder geschehen sey. (§. 245.)

§. 293. Dergleichen besondere Mitgabe muss sich also das Kind auf sein Vermögen anrechnen lassen; in so fern nicht der Vater das Gegentheil deutlich und bestimmt erklärt hat.

des Erbschatzes.

§. 294. Auch der Erbschatz, welcher für die durch den Tod Eines der Aeltern getrennten Ehe bestellt worden, muss von dem Nachlasse des Verstorbenen abgesondert werden.

§. 295. Das Eigenthum desselben fällt den Abkömmlingen aus dieser Ehe nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge zu.

§. 296. Jeder derselben kann über seinen Antheil, als über sein freyes Eigenthum, jedoch mit Vorbehalt des dem letztlebenden Ehegatten zukommenden Niessbrauchs, verfügen. (Tit. I. §. 288. sqq.)

§. 297. Haben einige Kinder aus dem Erbschatze eine Ausstattung erhalten: so muss den andern eben so viel, vor der Theilung, zum Voraus bezahlt werden. (Ebend. §. 299.)

§. 298. Reicht der noch vorhandene Theil des Erbschatzes nicht hin, um die unausgestatteten Kinder den ausgestatteten gleich zu setzen: so muss das Fehlende aus dem Vermögen oder

Nachlasse des Ausstattenden als eine Schuld ergänzt werden.

§. 299. Kann dieses, wegen Unzulänglichkeit des Vermögens oder Nachlasses, nicht geschehen: so müssen die ausgestatteten Kinder, nach Verhältniss des Empfangenen, so viel zurückgeben, dass ihre Geschwister zur gleichen Theilnahme mit ihnen an dem Erbschatze gelangen können.

2) Gesetzliche Erbfolge der Kinder des ersten Grades.

§. 300. Wenn nun nach obigen Anweisungen (§. 273-299.) von dem Nachlasse des Verstorbenen dasjenige, was zu seiner Erbschaft nicht gehört, abgesondert worden: so gelangen in das Uebrige seine sämmtlichen aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kinder zur Erbfolge.

§. 301. In wie fern der überlebende Ehegatte mit den Kindern zugleich an der Erbschaft Theil nehme, ist im Ersten Titel §. 623. 624. verordnet.

§. 302. Kinder beerben ihre Aeltern zu gleichen Theilen.

Ausgleichung unter denselben wegen der Ausstattungen und anderer Zuwendungen.

§. 303. Haben einige Kinder von dem Erblasser, bey dessen Lebenszeit, etwas zur Ausstattung erhalten: so muss jedem der übrigen eben so viel aus der Erbschaft, vor deren Theilung, zum Voraus verabfolgt werden.

§. 304. Unter Ausstattung wird hier alles verstanden, was Kinder bey ihrer Verheirathung, bey Errichtung einer besondern Wirthschaft, bey Anstellung eines eignen Gewerbes, oder bey Uebernehmung eines Amts, von den Aeltern erhalten haben.

§. 305. Die Mitgabe der Töchter; ein für sie oder die Söhne aus dem Vermögen der Aeltern bestellter Erbschatz; Ehevermächtniss; Gegenvermächtniss oder Witthum; die Kosten einer dem Kinde zu seiner Versorgung angekauften Präbende, oder andern Rente; die Brautgeschenke; und überhaupt alles, was von den

Aeltern zu dem Ende gegeben worden, damit das Kind in den Stand gesetzt werde, seine Heirath zu vollziehen, oder die abgesonderte Wirthschaft, das Gewerbe oder Amt anzutreten, gehören in diesem Verstande zur Ausstattung.

§. 306. Ob dergleichen Ausstattung noch vorhanden sey, oder nicht, macht bey der Erbtheilung in der Regel keinen Unterschied. (§. 347.)

§. 307. Zinsen oder andere Nutzungen aber kommen dabey niemals in Anrechnung.

§. 308. Eine durch schriftlichen Vertrag versprochene, aber noch nicht wirklich gegebene Ausstattung, wird als Schuld von dem Nachlasse abgezogen; und hat übrigens mit der wirklich gegebenen gleiche Rechte.

§. 309. Sind mehrere Kinder ausgestattet, und haben sie dazu nicht gleich viel erhalten: so können die weniger Begünstigten das zur völligen Ausgleichung Erforderliche aus der Erbschaft voraus verlangen.

§. 310. Wird die Erbschaft durch diese Ausgleichung der entweder noch gar nicht, oder minder reichlich ausgestatteten Kinder mit den reichlicher versorgten erschöpft: so bleiben letztere von der Theilung ausgeschlossen.

§. 311. Die übrigen entweder noch gar nicht, oder minder reichlich versorgten Kinder theilen sich alsdann in die Erbschaft dergestalt, dass unter ihnen die möglichste Gleichheit beobachtet werde.

§. 312. Die von dem Erblasser bey seiner Lebenszeit ausgestatteten Kinder, dürfen von dem Erhaltenen an ihre Geschwister niemals etwas herausgeben.

§. 313. Ist jedoch in dem Nachlasse des verstorbenen Vaters nicht so viel vorhanden, dass die noch unversorgten Kinder die §. 232. 233. be-

schriebene nothdürftige Ausstattung daraus erhalten können: so müssen ihre versorgten Geschwister das daran Fehlende ergänzen.

§. 314. Sind mehrere ausgestattete Geschwister vorhanden: so müssen sie zu dieser Ausstattung der noch unversorgten, nach Verhältniss des Empfangenen, beytragen.

§. 315. Doch kann keinem derselben ein höherer Beytrag, als ein Drittel der selbst erhaltenen Ausstattung, abgefordert werden.

§. 316. Dieser den unversorgten Geschwistern von den ausgestatteten zu leistende Beytrag, muss zwar sogleich bey der Erbtheilung ausgemittelt und festgesetzt werden;

§. 317. Doch bleibt derselbe bey denjenigen, die ihn zu leisten haben, so lange ohne Verzinsung stehen, bis der Fall, wo die unversorgten Geschwister wirklich ausgestattet werden sollen, eintritt.

§. 318. Bis dahin haben die unausgestatteten Kinder, zur Sicherheit dieses Beytrags, in dem Vermögen der ausgestatteten das Vorrecht der Fünften Classe, vom Tage der erfolgten Erbtheilung.

§. 319. Stirbt das unausgestattete Kind, ehe es der Ausstattung wirklich bedarf: so fällt der ausgesetzte Beytrag in das Vermögen desjenigen, der zu dessen Leistung verbunden war, zurück.

§. 320. Ein Gleiches findet statt, wenn das unversorgte Kind, durch Erbschaften oder andere Glücksfälle, sich in solchen Umständen befindet, oder auch nach des Vaters Tode darein versetzt wird, dass es zu seiner nothdürftigen Ausstattung eines Beytrags der Geschwister nicht bedarf.

§. 321. Dagegen müssen aber auch Geschwister, die bey des Vaters Lebenszeit versorgt worden, die Kosten der nothdürftigen Erziehung und

Verpflegung ihrer noch unerzogenen von dem Vater hülflos zurückgelassenen Geschwister übernehmen.

§. 322. Doch tritt die §. 313. sqq. bestimmte Verbindlichkeit der versorgten Geschwister zur Erziehung, Verpflegung und Ausstattung der noch unversorgten nur in so fern ein, als diese dergleichen Unterstützung auch von der Mutter nicht erhalten können. (§. 236. sqq.)

§. 323. Die §. 303. beschriebene Ausgleichung wegen der Ausstattungen geschieht nur zwischen den Kindern unter sich; und geht den miterbenden überlebenden Ehegatten nichts an.

§. 324. Dieser nimmt also den ihm zukommenden Erbtheil aus der Masse, ehe noch die Ausgleichungssummen für die unausgestatteten Kinder davon abgezogen werden.

§. 325. Dagegen kann aber auch der überlebende Ehegatte den ausgestatteten Kindern niemals etwas anrechnen, noch von ihnen zurückfordern.

§. 326. Hat jedoch ein in der Gütergemeinschaft lebender Ehemann seine Kinder aus frühern Ehen, während einer folgenden, ohne Einwilligung der Ehefrau reichlich ausgestattet; und beträgt, nach seinem Abgange, das gemeinschaftliche Vermögen nicht so viel, dass die Ehefrau wenigstens das, was sie in die Gemeinschaft gebracht hat, zurückerhalten kann: so müssen ihr die ausgestatteten Kinder das Fehlende so weit, und in dem Verhältnisse ersetzen, wie sie mehr, als die eigentliche Nothdurft, zur Ausstattung erhalten haben.

§. 327. Alles, was von der Ausstattung der Kinder, und der deshalb unter ihnen zu treffenden Gleichheit vorstehend §. 303. sqq. verordnet

iſt, gilt auch in Anſehung der denſelben von dem Erblaſſer gemachten Geſchenke.

§. 328. Doch iſt dieſes nur auf ſolche Schenkungen zu deuten, die in Grundſtücken, Gerechtigkeiten, oder ausſtehenden Capitalien beſtanden haben.

§. 329. Auf alles Uebrige, was auſser der Ausſtattung, und den vorbeſchriebenen Schenkungen, ein und anderes Kind von den Aeltern, bey deren Lebenszeit, erhalten hat, wird bey der Theilung des Nachlaſſes, nach den Regeln der geſetzlichen Erbfolge, keine Rückſicht genommen.

§. 330. Doch haben, wegen des Widerrufs übermäſsiger Schenkungen, die andern Kinder, ſo wie der überlebende Ehegatte, gegen das beſchenkte Kind eben die Rechte, wie gegen einen Fremden. (Th. I. Tit. XI. §. 1091. ſqq.)

Grundſätze zu Beſtimmung des Betrags dieſer Ausſtattungen und Zuwendungen.

§. 331. Der Betrag desjenigen, was einige Kinder bey des Erblaſſers Lebenszeit von ihm erhalten haben, und den übrigen Kindern, nach vorſtehenden Grundſätzen, aus dem Nachlaſſe zum vorausgebühret, ſoll nach folgenden Regeln beſtimmt werden.

§. 332. Sind baare Gelder oder ausſtehende Capitalien gegeben worden: ſo iſt deren eigentlicher Betrag auszumitteln.

§. 333. Sind Grundſtücke oder Gerechtigkeiten, ohne Beſtimmung eines Werths, gegeben worden: ſo muſs der Werth, welchen ſie zur Zeit der Zuwendung gehabt haben, nach dem damaligen Ertrage derſelben ausgemittelt werden.

§. 334. Kann dieſer Ertrag, aus Mangel an Nachrichten, nicht mit hinlänglicher Zuverläſsigkeit beſtimmt werden: ſo dient der ehemalige Erwerbungspreis, für welchen der Erblaſſer das Grundſtück oder die Gerechtigkeit an ſich gebracht hat, zum Maaſsſtabe.

§. 335. Doch bleibt den Parteyen der Nachweis offen: daſs und um wie viel das Grundſtück, während der Beſitzzeit des Erblaſſers, bis zur Zuwendung an das damit ausgeſtattete oder beſchenkte Kind, an ſeiner Subſtanz verbeſſert oder verringert worden.

§. 336. Hat der Erblaſſer, bey der Zuwendung des Grundſtücks oder der Gerechtigkeit, einen gewiſſen Werth beſtimmt: ſo muſs dieſer zur Richtſchnur angenommen werden.

§. 337. Auf die Angabe der Parteyen, daſs dieſer Werth zu hoch oder zu niedrig ſey, iſt in der Regel keine Rückſicht zu nehmen.

§. 338. Iſt jedoch der angeſchlagene Werth dergeſtalt offenbar zu niedrig, daſs der wahre Werth zur Zeit der Zuwendung, den Anſchlag um mehr als die Hälfte überſteigt: ſo muſs das ausgeſtattete Kind ſich die Hälfte des eigentlichen Werths ſtatt des Anſchlages anrechnen laſſen.

§. 339. Sobald daher die übrigen Kinder eine erhebliche Abweichung des angeſchlagenen von dem wirklichen Werthe einigermaſsen beſcheinigen können, ſind ſie auf die Ausmittelung des letztern, nach den Vorſchriften §. 333-335., anzutragen wohl befugt.

§. 340. Ein Kind, welches ein Grundſtück, oder eine Gerechtigkeit, für einen von dem Erblaſſer beſtimmten Werth einmal übernommen hat, kann dieſe Beſtimmung unter dem Vorwande, daſs ſie zu hoch ſey, niemals anfechten.

§. 341. Hat aber der Erblaſſer den Werth, nach der Uebernehmung, bloſs einſeitig beſtimmt: ſo iſt das Kind auf die Ausmittelung des wahren Werths, zur Zeit der Uebernehmung, anzutragen berechtigt.

§. 342. Alsdann hat das ausgeſtattete Kind die Wahl: ob es das Grundſtück für den ausgemit-

telten Werth behalten, und sich denselben anrechnen lassen, oder ob es das Grundstück selbst zur Masse zurückgeben, und alsdann mit seinen Geschwistern gleich theilen wolle.

§. 343. Wählt es das letztere: so muss es die seit der Uebernahme entstandenen Verringerungen, gleich einem redlichen Besitzer, zur Masse vergüten.

§. 344. Verbesserungen kann es gegen solche Verringerungen nur compensiren; nicht aber Ersatz dafür aus der Masse fordern.

§. 345. Sind Mobilien zur Ausstattung gegeben worden, und der Erblasser hat den Werth derselben zum Behufe der Anrechnung bestimmt: so dient dieser Anschlag zur alleinigen Richtschnur.

§. 346. Ist keine solche Bestimmung des Erblassers vorhanden: so muss der Werth nur so, wie er zur Zeit der Erbtheilung wirklich ist, angeschlagen werden.

§. 347. Auf Stücke, die durch den Gebrauch oder sonst, ohne eignes grobes Versehen des ausgestatteten Kindes, vernichtet oder verloren worden, wird bey der Anrechnung der Ausstattungen keine Rücksicht genommen.

3) Gesetzliche Erbfolge der Enkel und übrigen Abkömmlinge weiterer Grade.

§. 348. Enkel und Abkömmlinge weiterer Grade gelangen zur Erbfolge nach den Linien, in welchen sie von dem Erblasser abstammen.

§. 349. Sind also Kinder des ersten Grades, und Enkel oder Urenkel von andern vor dem Erblasser verstorbenen Kindern vorhanden: so müssen so viel Theile gemacht werden, als Linien sind, die von dem Erblasser unmittelbar entspringen.

§. 350. Ein Gleiches muss geschehen, wenn gar keine Kinder ersten Grades, sondern nur noch lauter Abkömmlinge weiterer Grade vorhanden sind.

§. 351. So wie in den ganzen Nachlaſs die unmittelbar von dem Erblaſſer entſpringenden Hauptlinien ſuccediren: ſo ſuccediren die unter einer Hauptlinie ſtehenden Unterlinien in den Antheil dieſer Hauptlinie.

§. 352. So oft daher in einer Linie der nähere Deſcendent nicht Erbe ſeyn kann, oder will, fällt ſein Erbrecht auf die von ihm abſtammenden weitern Deſcendenten.

§. 353. Enkel gelangen alſo zur Erbfolge der Groſsältern, auch wenn ſie ihrer vorher verſtorbenen Aeltern Erben nicht geworden ſind.

§. 354. Nicht weniger alsdann, wenn ihre Aeltern von den Groſsältern enterbt worden ſind.

§. 355. Ingleichen alsdann, wenn ihre Aeltern der Erbſchaft der Groſsältern entſagt haben.

§. 356. Wie weit ein Kind der Erbſchaft ſeiner Aeltern zum Nachtheile ſeiner Gläubiger entſagen könne, iſt nach den allgemeinen Grundſätzen von Entſagungen zu beurtheilen. (Th. I. Tit. XVI. Abſchn. VII.)

§. 357. Haben Kinder über ihr Erbrecht auf den Nachlaſs der Aeltern, durch einen mit den Aeltern ſelbſt, oder auch mit Andern geſchloſſenen Vertrag verfügt: ſo können, in ſo fern ſie ſelbſt den Erbanfall erleben, ihre Abkömmlinge dergleichen Vertrag nicht anfechten.

§. 358. Sind aber die Kinder, welche dergleichen Vertrag geſchloſſen haben, vor wirklich eingetretenem Erbanfalle verſtorben: ſo ſind deren Deſcendenten nur ſo weit, als ſie ihrer Aeltern Erben geworden, an den Vertrag gebunden.

§. 359. In allen Fällen, wo nach den §. 303. ſqq. vorgeſchriebenen Grundſätzen, eine Ausgleichung unter den Kindern erſten Grades wegen der Ausſtattungen und Geſchenke erfolgen müſste, muſs dieſelbe auch unter den Linien geſchehen; wenn

gleich in einer oder der andern Linie nur entferntere Abkömmlinge zur Erbfolge gelangen.

§. 360. So müssen, z. B., Enkel, die den Grossvater unmittelbar beerben, die Ausstattung, die ihr Vater erhalten hat, von dessen Geschwistern sich anrechnen lassen.

§. 361. Dagegen sind aber auch, umgekehrt, Enkel von einem unausgestatteten Kinde, ihres Vaters ausgestatteten Geschwistern das, was diese von dem Erblasser erhalten haben, anzurechnen wohl befugt.

§. 362. Bey dieser Ausgleichung unter den Linien macht es keinen Unterschied: ob die zur Succession gelangenden Abkömmlinge weiterer Grade ihrer unmittelbaren Aeltern Erben geworden sind, oder nicht.

§. 363. Was Enkel oder Abkömmlinge weiterer Grade, während der Lebenszeit ihrer unmittelbaren Aeltern, von den Grossältern erhalten haben, kann weder den Aeltern, noch ihnen selbst, bey der Theilung mit den andern Linien, angerechnet werden.

§. 364. Haben aber Grossältern, nach dem Tode ihrer Kinder, einem von selbigen hinterlassenen Enkel eine Ausstattung, oder ein nach §. 328. der Anrechnung überhaupt unterworfenes Geschenck zugewendet: so wird dasselbe der Linie, wozu der Ausgestattete oder Beschenkte gehört, allerdings angerechnet.

§. 365. Unter den Theilnehmern in einer und derselben Linie geschieht die Ausgleichung eben so, als wenn der begünstigte Enkel die Ausstattung oder das Geschenk von seinen unmittelbaren Aeltern erhalten hätte.

4) Erbfolge der Descendenten bey der Gü-

§. 366. Hat der Erblasser in der Gütergemeinschaft gelebt: so finden, wegen der Auseinandersetzung, zwischen den hinterlassenen Ehegatten

tergemeinschaft. und den Kindern, die Vorschriften des Ersten Titels §. 635. sqq. Anwendung.

§. 367. In demjenigen, was nach diesen Vorschriften der Nachlass des Verstorbenen ausmacht, erben dessen Abkömmlinge eben so, als vorstehend wegen der gesetzlichen Erbfolge nach gemeinem Rechte verordnet ist.

§. 368. Doch steht den Aeltern frey, die Kinder schon bey ihrer Lebenszeit wegen des Erbrechts an den künftigen Nachlass abzufinden.

§. 369. Dergleichen Abfindung muss aber durch einen förmlichen Erbvertrag festgesetzt werden.

§. 370. Der Regel nach erstreckt sich die Abfindung nur auf den Nachlass desjenigen von beyden Aeltern, welcher zuerst verstirbt.

§. 371. Sie geht aber auf alles, was dieser zuerst Versterbende an freyem Vermögen hinterläst; es mag in die Gemeinschaft gekommen seyn, oder nicht.

§. 372. In der Regel wird angenommen, dass die Abfindung nur zu Gunsten des überlebenden Ehegatten geschehen sey.

§. 373. Stirbt also eins von den abfindenden Aeltern: so kann das abgefundene Kind an den Nachlass desselben gar keinen Anspruch machen.

§. 374. Vielmehr verbleibt dasjenige, was ihm etwa noch von diesem Nachlasse, nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge, zukommen würde, dem Ueberlebenden der Aeltern.

§. 375. Stirbt aber auch dieser: so beerbt ihn das abgefundene Kind eben so, als wenn gar keine Abfindung geschehen wäre.

§. 376. Sind alsdann abgefundene und unabgefundene Kinder vorhanden: so geschieht zwischen denselben die Ausgleichung, wegen der Abfindung der erstern, und der aus dem Nach-

lasse des erstverstorbenen Ehegatten erhaltenen Erbtheile der letztern, nach eben den Regeln, welche §. 303. sqq. wegen der Ausstattungen vorgeschrieben sind.

§. 377. Soll durch einen solchen Abfindungsvertrag ein Kind von dem Nachlasse beyder Aeltern, auch zu Gunsten seiner übrigen Geschwister, oder eines Dritten, ausgeschlossen werden: so ist der Vertrag nach den wegen der Erbverträge zwischen Aeltern und Kindern überhaupt vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen.

5) Erbfolge der Descendenten aus letztwilligen Verordnungen.

§. 378. Von vorstehenden Gesetzen über die Erbfolge der Kinder und weitern Abkömmlinge (§. 300-376.) können die Aeltern durch letztwillige Verordnungen abweichen.

§. 379. Soll dadurch den Kindern und weitern Abkömmlingen ihr Erbrecht genommen werden: so muss dergleichen letztwillige Verordnung mit allen gesetzlichen Erfordernissen eines gültigen Testaments versehen seyn. (§. 431.)

§. 380. a) Betrifft hingegen die Verordnung nur die Grundsätze, oder die Art der Theilung unter den Kindern: so ist es genug, wenn sie nur von dem Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben, oder vor einem Justizcommissario und zweyen Zeugen mündlich zum Protocolle erklärt worden.

§. 380. b) Auch ist es zur Gültigkeit einer solchen Verordnung unter den Kindern hinreichend, wenn der Erblasser eine zwar nicht von ihm selbst geschriebene, aber doch auf allen Blättern und am Schlusse unterschriebene Disposition, vor einem Justizcommissario und zweyen Zeugen, als die seinige, unter der ausdrücklichen Versicherung, sie vorher durchgelesen zu haben, anerkennt, und dies Anerkenntniss unter dem Originale gehörig verzeichnet wird.

§. 380. c) Ist in diesem Falle (§. 380. b.) der Verordnende aus dem Bauer- oder gemeinen Bürgerstande: so muss der Justizcommissarius sich vergewissern, dass derselbe Geschriebenes lesen könne; und wie solches geschehen, in der aufzunehmenden Registratur mit bemerken.

§. 380. d) Doch schadet die Unterlassung dieses Vermerks der Gültigkeit der Verordnung nichts, wenn nur die Fähigkeit des Verordnenden, Geschriebenes zu lesen, auf andre Art nachgewiesen werden kann.

§. 381. Ist in einer solchen ohne die Förmlichkeiten eines eigentlichen Testaments abgefassten letztwilligen Verordnung (§. 380. a. 380. b), zu Gunsten des überlebenden Ehegatten, oder auch eines Dritten, etwas verfügt: so wird dasselbe für nicht geschrieben angesehn.

§. 382. Die Verordnung selbst aber bleibt, so weit sie die Kinder betrifft, dennoch bey Kräften.

§. 383. Aeltern können durch letztwillige, entweder in der Form eines wirklichen Testaments, oder auch einer privilegirten Disposition unter Kindern, abgefasste Verordnungen, ihren Nachlass unter die Kinder ungleich vertheilen.

§. 384. Sie können verfügen, dass die noch Unausgestatteten vor den Ausgestatteten weniger, als die Ausstattungen oder Schenkungen der letztern betragen, oder auch gar nichts zum Voraus nehmen sollen.

§. 385. Sie können bestimmen: wie hoch die Ausstattungen oder Schenkungen, die einige Kinder von ihnen erhalten haben, bey der Theilung mit den übrigen angerechnet werden sollen.

§. 386. Sie können eins oder das andere von den Kindern verpflichten, sich auch solche von ihnen erhaltene Gelder oder Sachen, oder auf sie verwendete Kosten, auf ihren Erbtheil anrechnen

zu lassen, auf welche sonst bey der gesetzlichen Erbfolge keine Rücksicht genommen wird. (§. 329.)

§. 387. Wenn jedoch die Aeltern dergleichen Anrechnung (§. 385. 386.) verordnen: so müssen sie den Betrag entweder in der Disposition selbst, oder durch Bezug auf eine von ihnen anderswo geschehene Anzeichnung, hinlänglich bestimmen.

§. 388. Ermangelt diese Bestimmung: so wird der Befehl der Anrechnung selbst für nicht geschrieben geachtet.

§. 389. Auch durch letztwillige Verordnungen können Aeltern ein Kind nicht verpflichten, etwas von demjenigen, was dasselbe einmal von ihnen eigenthümlich erhalten hat, wieder heraus zu geben.

§. 390. Was in der letztwilligen Verordnung der Aeltern nicht bestimmt ist, muss nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge beurtheilt werden.

§. 391. Alles, was vorstehend §. 383. sqq. von der Befugniss der Aeltern, über ihr Vermögen unter den Kindern nach Willkühr zu verfügen, festgesetzt ist, versteht sich jedoch mit Vorbehalt des den Kindern zukommenden Pflichttheils. *Vom Pflichttheile.*

§. 392. Der Pflichttheil ist, wenn nur Ein oder nur Zwey Kinder vorhanden sind, Ein Drittel; wenn Drey oder Vier Kinder vorhanden sind, die Hälfte, und wenn mehr als Vier Kinder vorhanden sind, Zwey Drittel desjenigen, was jedes Kind zum Erbtheile erhalten haben würde, wenn die gesetzliche Erbfolge statt gefunden hätte.

§. 393. Nur der wirkliche Beytrag der erhaltenen Ausstattung, und der §. 328. beschriebenen Geschenke, ist ein Kind sich auf diesen Pflichttheil anrechnen zu lassen schuldig. (§. 331. sqq.)

§. 394. Durch andre Anrechnungen können die Aeltern denselben nicht schmälern.

§. 395. Hat jedoch der Erblaſſer für einen ſeiner Abkömmlinge Schulden, zu deren Anerkennung er nach den Geſetzen nicht verpflichtet war, dennoch bezahlt: ſo iſt er das Gezahlte demſelben auch auf ſeinen Pflichttheil anzurechnen wohl befugt.

§. 396. Alles was einem Kinde auf den Sterbefall, es ſey unter welchen Namen es wolle, von den Aeltern zugewendet wird, iſt auf den Pflichttheil anzurechnen.

§. 397. Gerade, Niftel, Heergeräthe, Lehne, Fideicommiſſe, und überhaupt alles, was die Kinder nicht von den Aeltern, ſondern nur durch die Aeltern erhalten, iſt darunter nicht mit begriffen.

§. 398. Der Pflichttheil kann mit Bedingungen oder andern Einſchränkungen nicht belaſtet werden.

Von der Enterbung.

§. 399. Doch ſollen die Aeltern zur gänzlichen Enterbung eines Kindes berechtigt ſeyn: 1) wenn daſſelbe des Hochverraths, oder des Laſters der beleidigten Majeſtät gegen die Perſon des Oberhaupts im Staate, ſchuldig erkannt worden;

§. 400. 2) Wenn es einem der leiblichen oder Stiefältern nach dem Leben getrachtet hat;

§. 401. 3) Wenn es Eins der leiblichen Aeltern eines Verbrechens, auf welches eine härtere als Geld- oder bloſse bürgerliche Gefängniſsſtrafe verordnet iſt, wider beſſeres Wiſſen, fälſchlich in Gerichten angeſchuldigt hat;

§. 402. 4) Wenn es ſich an einem der leiblichen Aeltern mit Thätlichkeiten, auſser dem Falle einer wirklichen Nothwehr, vergriffen hat;

§. 403. 5) Wenn es die Ehre des Erblaſſers mit groben Schmähungen angetaſtet hat.

§. 404. Ob die §. 400-403. beſchriebnen Beleidigungen den Aeltern von dem Kinde unmittelbar, oder durch Andre zugefügt worden, macht keinen Unterſchied.

§. 405. 6)

§. 405. 6) Wenn Kinder mit dem andern Theile der leiblichen oder Stiefältern blutſchänderiſchen oder ehebrecheriſchen Umgang gepflogen haben;

§. 406. 7) Wenn das Kind durch grobe Verbrechen dem Erblaſſer einen beträchtlichen Theil ſeines Vermögens entzogen hat.

§. 407. Für beträchtlich wird ein ſolcher Schade angeſehen, wenn er wenigſtens den Betrag des dem Kinde ſonſt zukommenden Pflichttheils erreicht.

§. 408. 8) Wenn das Kind den Erblaſſer, als derſelbe nothleidend geweſen, nicht hat unterſtützen wollen.

§. 409. 9) Wenn es, bey erhaltener ehrbaren Erziehung, durch grobe Laſter, ſchändliche Aufführung, oder durch die Wahl einer niederträchtigen Lebensart, ſich bey ſeinen Standesgenoſſen öffentlich entehrt hat.

§. 410. Nur aus dieſen §. 399-409. angeführten, nicht aber aus andern, wenn auch demſelben gleich oder ähnlich ſcheinenden Urſachen, kann die gänzliche Enterbung eines Kindes ſtatt finden.

§. 411. Aus eben dieſen Urſachen können die Aeltern dem Kinde den Pflichttheil ſchmälern.

§. 412. Daſs Aeltern ein Kind, welches ohne ihre ertheilte, oder von dem Richter ergänzte Einwilligung heirathet, bis auf die Hälfte des Pflichttheils enterben können, iſt im Erſten Titel §. 1008. 1010. 1012. verordnet.

§. 413. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn ein Kind durch unehelichen Beyſchlaf die Einwilligung der Aeltern in ſeine Heirath erzwingen wollen.

§. 414. Die in einem Teſtamente geſchehene Enterbung beſteht ſo lange, als der Erblaſſer dies Teſtament nicht widerrufen, oder ſeinen Willen,

die Enterbung wieder aufzuheben, nicht deutlich erklärt hat.

§. 415. Dergleichen Erklärung muſs, in Anſehung der äuſsern Form, wenigſtens mit den bey einer letztwilligen Verordnung unter Kindern §. 380. vorgeſchriebenen Erforderniſſen verſehen ſeyn.

§. 416. Die bloſse Verſöhnung mit dem Kinde, ſo wie deſſen Wiederaufnehmung in das väterliche Haus, iſt für einen Widerruf der Enterbung noch nicht zu achten.

§. 417. Ein rechtmäſsig enterbtes Kind wird bey Berechnung des Pflichttheils der übrigen mitgezählt.

§. 418. Aus eben den Gründen, warum Aeltern ihren Kindern den Pflichttheil zu nehmen, oder zu ſchmälern berechtigt ſind, können ſie auch denſelben mit Bedingungen belaſten, oder die Verfügung des Kindes darüber ſowohl unter Lebendigen, als von Todeswegen, einſchränken.

Von der Enterbung aus guter Abſicht.

§. 419. Auſserdem können Aeltern die Kinder in der Verfügung über den Pflichttheil alsdann einſchränken, wenn das Kind dergeſtalt in Schulden verſunken iſt, daſs durch ſelbige ſein Pflichttheil ganz, oder doch ſo weit, daſs ihm davon der nöthige Unterhalt nicht übrig bliebe, verzehrt werden würde.

§. 420. Ferner alsdann, wenn das Kind ſich einer unordentlichen und verſchwenderiſchen Wirthſchaft ſchuldig gemacht hat.

§. 421. Endlich, wenn das Kind wegen Wahn- oder Blödſinnes, ſeinen Sachen ſelbſt vorzuſtehen, unfähig iſt.

§. 422. In allen Fällen aber muſs die geſetzmäſsige Urſache der Einſchränkung ausdrücklich angeführt ſeyn.

§. 423. Aus einer solchen gesetzmäſsigen Ursache können Aeltern dem Kinde die Verfügung unter Lebendigen, auch in Ansehung des Pflichttheils, gänzlich untersagen.

§. 424. Sie können verordnen, daſs die gegenwärtigen und künftigen Gläubiger des Kindes sich an die Substanz des Erbtheils zu halten nicht berechtigt seyn sollen.

§. 425. Sie können aber dem Kinde den Nieſsbrauch des Pflichttheils nicht entziehen.

§. 426. Auch können sie dasselbe in der Verfügung auf den Todesfall, in Ansehung des Pflichttheils, nur zum Besten seiner Abkömmlinge einschränken.

§. 427. Doch können sie ihm, wenn er ohne Kinder versterben sollte, seine Geschwister, und deren Abkömmlinge, auch im Pflichttheile substituiren.

§. 428. Wenn Aeltern ihre Kinder solchergestalt in der Verfügung über ihren Antheil eingeschränkt haben: so muſs der Richter dergleichen Einschränkungen auf die unbeweglichen Güter eintragen lassen; dieselben öffentlich bekannt machen; auch, nach Befinden der Umstände, dem Kinde einen Curator bestellen.

§. 429. Auf den nach §. 425. dem Kinde verbleibenden Nieſsbrauch können die Gläubiger desselben nur in so fern Anspruch machen, als er zum nothdürftigen Unterhalte des Kindes nicht erforderlich ist.

§. 430. Verlassen Aeltern einem Kinde sein volles Erbtheil; verfügen aber dabey, daſs selbiges für die Enkel erhalten werden soll: so muſs das Kind sich dieser Verordnung unterwerfen, und kann statt dessen den Pflichttheil nicht wählen.

§. 431. Alle letztwillige Verfügungen, wodurch den Kindern ihr Pflichttheil genommen,

geſchmälert, oder belaſtet werden ſoll, müſſen, bey Strafe der Nichtigkeit, in der Form eines wirklichen Teſtaments abgefaſst ſeyn; und die Form einer privilegirten Diſpoſition unter Kindern iſt dazu nicht hinreichend.

Rechtliche Folgen einer widergeſetzlichen Enterbung oder Uebergehung.

§. 432. Behauptet ein in ſeinem Pflichttheile enterbtes, verkürztes, oder ſonſt belaſtetes Kind, daſs ihm ein ſolcher Nachtheil aus einer nicht geſetzmäſsigen, oder nicht gegründeten Urſache zugefügt worden: ſo muſs demſelben rechtliches Gehör darüber verſtattet werden.

§. 433. Findet der Richter die Beſchwerde gegründet: ſo muſs dem Kinde ſein Pflichttheil aus der Erbſchaft verabfolgt, oder ergänzt, oder die darauf gelegte Laſt oder Einſchränkung durch Urtel und Recht für aufgehoben erklärt werden.

§. 434. Zur Entrichtung oder Ergänzung des einem ſolchen Kinde zukommenden Pflichttheils, müſſen die übrigen Erben und Legatarien nach Verhältniſs ihrer Portionen beytragen.

§. 435. Hat aber der Erblaſſer den dem enterbten Kinde entzogenen Erbtheil einem der Miterben oder Legatarien ausdrücklich beſchieden: ſo muſs dieſer allein das zur Ungebühr enterbte Kind abfinden.

§. 436. In allen andern die Enterbung nicht betreffenden Stücken bleibt die letztwillige Verordnung bey Kräften.

§. 437. Was im Vorſtehenden von Enterbung der Kinder verordnet iſt, gilt auch von Enkeln und andern Abkömmlingen weiterer Grade, in ſo weit denſelben ein geſetzmäſsiges Erbrecht zuſteht.

§. 438. Wenn der Enterbte das Teſtament einmal ausdrücklich anerkannt hat: ſo kann er daſſelbe in der Folge nicht mehr anfechten.

§. 439. Die bloſse Annahme eines im Teſtamente ausgeſetzten Vermächtniſſes iſt für ein ſolches Anerkenntniſs noch nicht zu achten.

§. 440. Wenn der Enterbte die Verfügung der Aeltern zwey Jahre lang, nachdem er Kenntniſs davon erhalten, gerichtlich nicht angefochten hat: ſo iſt ſeine Befugniſs dazu durch Verjährung erloſchen.

§. 441. Haben Aeltern ein Kind zwar enterbt, aber gar keine Urſache der Enterbung, oder einen nicht geſetzmäſsigen Grund angeführt: ſo finden die Vorſchriften §. 432-436. Anwendung.

§. 442. Eben das gilt, wenn ein Kind oder Enkel in der letzten Willensverordnung ganz mit Stillſchweigen übergangen worden.

§. 443. Iſt aber ein im Teſtamente eingeſetztes Kind vor dem Erblaſſer verſtorben: ſo treten deſſen Abkömmlinge ganz an ſeine Stelle, wenn auch ihrer im Teſtamente nicht ausdrücklich gedacht wäre.

§. 444. Wenn erhellet, daſs die Uebergehung eines Kindes oder Enkels nur daher rühre, weil der Erblaſſer das Daſeyn deſſelben nicht gewuſst; oder ſelbiges aus Irrthum für todt gehalten habe: ſo muſs der Uebergangene aus dem Nachlaſſe ſo viel erhalten, als im Teſtamente dem am mindeſten begünſtigten Erben ausgeſetzt worden.

§. 445. Iſt nur Ein Erbe, oder ſind mehrere zu gleichen Theilen eingeſetzt: ſo muſs der Uebergangene ſo viel, als jeder der Eingeſetzten erhalten.

§. 446. Iſt dem am wenigſten Begünſtigten weniger beſchieden, als der Pflichttheil des Uebergangenen ausmachen würde: ſo muſs letzterer den Pflichttheil erhalten.

§. 447. Zu dieser Abfindung des Uebergangenen müssen die eingesetzten Erben und Legatarien, nach Vorschrift §. 434., beytragen.

§. 448. Auch der minder Begünstigte, welchem der Uebergangene gleich gesetzt werden soll, kann sich diesem Beytrage, nach Verhältniss seiner Erbquote, nicht entziehn.

§. 449. In allen andern Stücken bleibt auch eine solche letzte Willensverordnung (§. 444.) bey Kräften.

§. 450. Ist jedoch der aus Irrthum Uebergangene nach errichtetem Testamente zurückgekehrt; oder sonst dem Erblasser das Daseyn oder Leben desselben erweislich bekannt geworden; und hat der Erblasser nach diesem Zeitpunkte Ein Jahr verstreichen lassen, ohne in Ansehung seiner etwas zu verfügen: so verliert das Testament seine Kraft.

§. 451. Es wird also in einem solchen Falle den Kindern die gesetzliche Erbfolge eröffnet.

§. 452. Wird ein Abwesender, welcher im Testamente übergangen worden, erst nach erfolgtem Erbanfalle, weil der eigentliche Zeitpunkt seines Ablebens nicht ausgemittelt werden kann, durch Urtel und Recht für todt erklärt: so kann wegen dieser später erfolgten Todeserklärung, doch noch nicht angenommen werden, dass er den Erbanfall erlebt habe.

§. 453. Vielmehr muss die Befugniss seiner etwanigen Erben, auf den Nachlass des Testators aus dem §. 444. Anspruch zu machen, lediglich nach der Vorschrift des Ersten Theils Tit. I. §. 38. beurtheilt werden.

§. 454. Werden dem Erblasser nach errichtetem Testamente, Kinder oder Enkel, die zur unmittelbaren Erbfolge berechtigt sind, geboren; und er verstirbt nach Verlauf Eines Jahres, ohne in

Anfehung ihrer etwas verfügt zu haben: fo finden die Vorfchriften §. 450. 451. Anwendung.

§. 455. Ift aber der Erblaffer vor Ablauf Eines Jahres nach der Geburt eines folchen Kindes oder Enkels verftorben: fo bleibt es bey den Vorfchriften §. 444 - 449.

§. 456. Hat Jemand, nach errichtetem Teftamente, einen Andern förmlich an Kindesftatt angenommen, ohne wegen der Erbfolge deffelben etwas verfügt zu haben: fo verliert das Teftament eben dadurch feine Kraft.

Pflichttheil der Kinder aus gefchiednen Ehen.

§. 457. Nur in einem einzigen Falle find Aeltern fchuldig, ihren Kindern, noch bey Lebenszeiten, einen Pflichttheil auszufetzen.

§. 458. Wenn nähmlich bey Ehefcheidungen Einer von den Aeltern für den fchuldigen Theil erklärt wird: fo mufs er den aus folcher Ehe erzeugten Kindern fo viel ausfetzen, als ihr Pflichttheil betragen haben würde, wenn die Ehe durch feinen Tod wäre getrennt worden.

§. 459. Bey der Berechnung diefes Pflichttheils kommt das Vermögen des Schuldigen nur nach Abzug der dem Unfchuldigen daraus gebührenden Abfindung in Anfchlag.

§. 460. Findet fich bey der Scheidung, dafs beyde Aeltern in gleichem Grade fchuldig find: fo mufs den Kindern ihr Pflichttheil aus beyder Vermögen angewiefen werden.

§. 461. Diefer den Kindern ausgefetzte Pflichttheil wird das wahre Eigenthum derfelben.

§. 462. Doch bleibt demjenigen, aus deffen Vermögen der Ausfatz gefchehen ift, die Verwaltung und der Niefsbrauch davon auf Lebenslang.

§. 463. Sicherheit darf er dafür nur in denjenigen Fällen leiften, wo ein Vater dergleichen für das eigenthümliche Vermögen der Kinder zu beftellen fchuldig ift.

§. 464. Ist keine besondere Sicherheit bestellt worden: so haben die Kinder deshalb in dem Vermögen des Aussetzenden eben das Vorrecht, was ihnen die Gesetze, wegen ihres eigenthümlichen nicht freyen Vermögens, in den Gütern des Vaters beylegen.

§. 465. So lange derjenige, aus dessen Vermögen der Pflichttheil ausgesetzt worden, noch am Leben ist, können die Kinder, weder unter Lebendigen, noch von Todeswegen, darüber verfügen.

§. 466. Doch vererben sie denselben auf ihre Abkömmlinge, nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge.

§. 467. Stirbt ein solches Kind ohne erbfähige Abkömmlinge: so wächst der Pflichttheil seinen vollbürtigen Geschwistern und deren Abkömmlingen zu.

§. 468. Sind dergleichen Geschwister oder Geschwister-Kinder nicht vorhanden: so fällt derselbe in das Vermögen des Aussetzenden zurück; und der andre Theil der geschiednen Aeltern hat darauf keinen Anspruch.

§. 469. Geht ein noch nicht ausgestattetes Kind, welchem der Pflichttheil ausgesetzt worden, aus der väterlichen Gewalt, und errichtet eine besondere Wirthschaft: so kann es die Ausantwortung der ausgesetzten Summe, statt der ihm sonst gebührenden Ausstattung fordern.

§. 470. Alsdann erlangt es darüber ein uneingeschränktes Eigenthum.

§. 471. Durch die vorläufige Aussetzung des Pflichttheils werden die Kinder von der künftigen Erbfolge der geschiedenen Aeltern nicht ausgeschlossen.

§. 472. Ist der, welcher ihnen den Pflichttheil hat aussetzen müssen, ohne letztwillige Verord-

nung geſtorben: ſo haben ſie in ſeinem Nachlaſſe ein volles geſetzliches Erbrecht, gleich jedem andern Verwandten in abſteigender Linie.

§. 473. Auch ihnen iſt ein ſolcher Erblaſſer, wenn er letztwillig verfügen will, wenigſtens den Pflichttheil aus ſeinem alsdann vorhandnen Vermögen zu hinterlaſſen verbunden.

§. 474. Den bey der Scheidung ausgeſetzten Pflichttheil nehmen ſie aus dem Nachlaſſe gleich einer Schuld.

§. 475. Nur in dem einzigen Falle, wenn Halbgeſchwiſter vorhanden ſind, welche der Ausſetzende aus einer andern Ehe erzeugt hat, müſſen ſie ſich dieſen erſten Pflichttheil eben ſo, wie oben wegen der Ausſtattungen verordnet iſt, anrechnen laſſen.

§. 476. Sind zur Zeit der Scheidung die Kinder aus der zu trennenden Ehe bereits volljährig: ſo bleibt es ihnen überlaſſen, in wie fern ſie von der Befugniſs, auf die Ausſetzung des Pflichttheils anzutragen, gegen den ſchuldigen Theil der Aeltern Gebrauch machen wollen.

§. 477. Sind aber die Kinder noch minderjährig: ſo muſs der in dem Scheidungsprozeſſe ihnen zu beſtellende Curator für die Ausmittelung, und erforderlichen Falls auch für die Sicherſtellung dieſes Pflichttheils ſorgen.

§. 478. Iſt der Betrag des Pflichttheils durch ein Abkommen zwiſchen dem ſchuldigen und unſchuldigen Theile der Aeltern feſtgeſetzt worden: ſo muſs in der Regel der Curator ſich dabey beruhigen.

§. 479. Eben das findet ſtatt, wenn beyde ſchuldige Theile dergleichen Beſtimmung, in Anſehung ihres beyderſeitigen Vermögens, unter ſich feſtgeſetzt haben; und jeder Theil erbötig iſt, die Richtigkeit derſelben, ſowohl in Anſehung ſeines eig-

nen, als in Ansehung seiner Wissenschaft von dem Vermögen des Andern, an Eidesstatt zu bestärken.

§. 480. Doch muſs, in beyden Fällen, der Curator mit dem Antrage auf nähere Ausmittelung des Pflichttheils gehört werden, wenn er erhebliche Gründe des Verdachts, daſs die Kinder durch die Bestimmung der Aeltern darin verkürzt worden, anführen und bescheinigen kann.

9) Erbfolge der Descendenten aus Verträgen.

§. 481. Auch durch Verträge kann die Erbfolge der Kinder bestimmt werden.

§. 482. Dergleichen Verträge, welche die Aeltern unter sich, oder mit einem Dritten geschlossen haben, müssen die Kinder sich gefallen lassen; in so fern sie dadurch in dem aus dem künftigen Nachlasse der Aeltern ihnen gebührenden Pflichttheile nicht verkürzt werden.

§. 483. Auch mit den Kindern selbst können Aeltern dergleichen Erbverträge schlieſsen.

§. 484. Doch können Verträge, wodurch ein Kind von dem Nachlasse der Aeltern ganz ausgeschlossen, oder im Pflichttheile verkürzt werden soll, nur mit volljährigen der väterlichen Gewalt entlassenen Kindern, und nur vor deren ordentlichen Gerichten geschlossen werden.

§. 485. Ist aber der Vertrag solchergestalt geschlossen worden: so kann das Kind denselben unter keinerley Vorwande, auch nicht wegen veränderter Vermögensumstände der Aeltern, weiter anfechten.

§. 486. Sind aber die andern Kinder, oder der Ehegatte, oder zu wessen Gunsten sonst der Vertrag geschlossen worden, vor dem Eintritte des Erbanfalls abgegangen; und hat auch der den Vertrag schlieſsende Theil der Aeltern keine letzte Willensverordnung hinterlassen: so gelangt das vorhin ausgeschloſsne Kind dennoch zur gesetzlichen Erbfolge.

§. 487. Verwandten in der auffteigenden und Seitenlinie können daher ein folches Kind von dem Nachlaffe der Aeltern nur in fo fern ausfchliefsen, als der Vertrag mit demfelben ausdrücklich zu ihren Gunften errichtet worden.

§. 488. Kinder, die ihrem Erbrechte durch einen gültigen Vertrag entfagt haben, werden bey Berechnung des Pflichttheils der übrigen mitgezählt.

SECHSTER ABSCHNITT.

Von der Erbfolge der Aeltern und andrer Verwandten in auffteigender Linie.

§. 489. In Ermangelung der Verwandten abfteigender Linie, gelangen die leiblichen Aeltern des Verftorbenen, mit Ausfchliefsung feiner Gefchwifter, zur gefetzlichen Erbfolge. *Erbfolge der Aeltern erften Grades.*

§. 490. Sind beyde Aeltern noch am Leben: fo erben diefelben zu gleichen Theilen.

§. 491. Ift nur noch Eins von den Aeltern vorhanden: fo überkommt daffelbe den ganzen Nachlafs.

§. 492. Ift Keines von den Aeltern mehr am Leben: fo werden die weitern Verwandten in auffteigender Linie von den vorhandenen vollbürtigen Gefchwiftern des Erblaffers und deren Abkömmlingen ausgefchloffen. *der weitern Afcendenten.*

§. 493. Hinterläfst der Verftorbene nur halbbürtige Gefchwifter, oder davon Abkömmlinge: fo gelangen diefe, mit den auffteigenden Verwandten weiterer Grade, zugleich zur Erbfolge.

§. 494. Die Halbgefchwifter und deren Defcendenten nehmen alsdann die eine, und die Verwandten in auffteigender Linie die andere Hälfte des Nachlaffes.

§. 495. Hinterläſst der Verſtorbene gar keine Geſchwiſter, noch deren Deſcendenten: ſo beerben ihn die Verwandten in aufſteigender Linie allein; mit Ausſchlieſsung aller übrigen Seiten-Verwandten.

§. 496. In welcher Ordnung Geſchwiſter und Geſchwiſter-Kinder unter ſich dem Verſtorbenen folgen, iſt im Dritten Titel vorgeſchrieben.

§. 497. Unter den Verwandten in aufſteigender Linie, ſie mögen allein, oder mit Halbgeſchwiſtern zugleich zur Erbfolge gelangen, ſchlieſst allemal der dem Grade nach nähere die entferntern aus.

§. 498. Sind mehrere gleich nahe Verwandte in aufſteigender Linie vorhanden: ſo erben dieſelben die Portion dieſer Linie zu gleichen Theilen.

§. 499. Bey der ganzen Erbfolge in aufſteigender Linie, und bey der Theilung des Nachlaſſes unter die väterlichen und mütterlichen Verwandten, macht es keinen Unterſchied: woher und von welcher Seite das Vermögen dem verſtorbenen Kinde zugefallen ſey.

Letztwillige Verordnungen der Kinder.

§. 500. Die Kinder ſind berechtigt, dieſe geſetzliche Erbfolge der Verwandten in aufſteigender Linie durch ein mit den gehörigen Erforderniſſen verſehenes Teſtament zu ändern.

Pflichttheil der Aſcendenten.

§. 501. Doch können ſie, auch durch eine ſolche letztwillige Verordnung, den Aeltern und übrigen durch das Geſetz zur Erbfolge berufenen Aſcendenten den Pflichttheil nicht entziehen.

§. 502. Der Pflichttheil iſt bey jedem Verwandten in aufſteigender Linie, ohne Unterſchied der Zahl, die Hälfte des ihm nach der geſetzlichen Erbfolge zukommenden Antheils.

§. 503. Dieſen Pflichttheil können die Kinder nicht ſchmälern, noch durch Bedingungen einſchränken, oder mit Laſten beſchweren.

§. 504. Hinterläfst der Verftorbene zwar Verwandte in abfteigender Linie, die er aber aus einer wahren und gefetzmäfsigen Urfache enterbt hat: fo mufs er denjenigen Afcendenten, welche das Gefetz, in Ermangelung der Abkömmlinge, zur Erbfolge ruft, den Pflichttheil verlaffen.

§. 505. Haben aber die Abkömmlinge des Verftorbenen fich ihres Erbrechts begeben: fo können, wenn diefe den Erbanfall erleben, die Afcendenten einen Pflichttheil nur in fo weit fordern, als die Entfagung ausdrücklich zu ihren Gunften gefchehen ift.

Enterbungsurfachen.

§. 506. Kinder können ihre Aeltern und weitere Afcendenten auch im Pflichttheile enterben, 1) wenn diefelben des Hochverraths, oder des Lafters der beleidigten Majeftät gegen die Perfon des Oberhaupts im Staate fchuldig erkannt worden;

§. 507. 2) Wenn fie dem Erblaffer, oder deffen Ehegatten, oder Abkömmlingen, nach dem Leben getrachtet haben;

§. 508. 3) Wenn fie durch üble Behandlung der Gefundheit des Erblaffers einen erheblichen und dauernden Schaden boshafter Weife zugefügt haben;

§. 509. 4) Wenn fie denfelben eines groben Verbrechens, worauf in den Gefetzen Zuchthaus- oder Feftungsftrafe verordnet ift, wider befferes Wiffen, fälfchlich in Gerichten angefchuldigt haben.

§. 510. Auch bey diefen Enterbungsurfachen (§. 507 - 509.) findet die Vorfchrift §. 407. Anwendung.

§. 511. 5) Wenn der enterbte Afcendent mit dem Ehegatten des enterbenden Kindes, während der Ehe, ehebrecherifchen Umgang gepflogen hat.

§. 512. 6) Wenn der Enterbte bey der körperlichen oder sittlichen Erziehung des Enterbenden die nach den Gesetzen ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt hat.

§. 513. 7) Wenn er sich der gesetzmäfsigen Obliegenheit zur Ernährung des ohne grobes Verschulden in Mangel und Elend gerathenen Kindes, bey eignem hinreichenden Vermögen dazu vorsetzlich entzogen hat.

§. 514. Aus eben diesen Ursachen (§. 506-513.) kann das Kind den Pflichttheil der Ascendenten schmälern, durch Bedingungen einschränken, oder mit Lasten beschweren.

§. 515. Wegen Enterbung der Ascendenten aus guter Absicht finden eben die Vorschriften Anwendung, welche wegen dieser Art von Enterbung bey Kindern §. 419. sqq. festgesetzt sind.

Folgen der widerrechtlichen Enterbung oder Uebergehung.

§. 516. Auch gilt von der Befugnifs der zur Ungebühr enterbten, oder übergangenen, oder im Pflichttheile belasteten Aeltern, alles das, was für die gleichen Fälle, in Ansehung der Kinder, §. 432. sqq. verordnet ist.

§. 517. Nur treten in dem Falle, wenn die im Testamente eingesetzten Aeltern ersten Grades vor dem Erblasser verstorben sind, deren Aeltern nicht an ihre Stelle. (§. 433.)

§. 518. Vielmehr können diese, wenn ihrer im Testamente nicht gedacht worden, nur den Pflichttheil, und auch diesen nur in so fern fordern, als bey dem Ableben des Erblassers keine vollbürtige Geschwister, noch deren Kinder, vorhanden sind.

Erbfolge der Ascendenten in der Gütergemeinschaft.

§. 519. An Orten, wo Gemeinschaft der Güter obwaltet, bleibt es wegen der Erbfolge in dem Nachlasse abgefundener oder unabgefundener Kinder, bey den Vorschriften der statutarischen oder Provinzialgesetze.

§. 520. Wo dieſe nichts Beſonderes verordnen, da finden wegen der Erbfolge der Verwandten in aufſteigender Linie die Regeln der geſetzlichen Erbfolge nach gemeinen Rechten Anwendung.

SIEBENTER ABSCHNITT.

Von der Pupillar-Subſtitution.

Subſtitution für unmündige Kinder.

§. 521. Aeltern ſind berechtigt, über das Vermögen, welches die Kinder von ihnen erben, auf den Fall, wenn letztere die Jahre der Mündigkeit nicht erreichen ſollten, gleich jedem andern Erblaſſer, letztwillig zu verordnen.

§. 522. Dieſe Befugniſs erſtreckt ſich, in Anſehung beyder Aeltern, auch auf den von jedem derſelben dem Kinde hinterlaſſenen Pflichttheil.

§. 523. Dagegen hat nur der Vater das Recht, über das eigenthümliche Vermögen der Kinder, auf den Fall, wenn dieſe in der Unmündigkeit verſterben, dergleichen Subſtitution zu errichten.

§. 524. Enterbten Kindern kann der Vater ſolchergeſtalt nur alsdann ſubſtituiren, wenn die Enterbung nach §. 419. ſqq. aus guter Abſicht geſchehen iſt.

§. 525. Die §. 523. beſchriebene Subſtitution kann der Vater in ſeiner eignen letztwilligen Verordnung entrichten, wenn dieſe mit den Förmlichkeiten eines Teſtaments verſehen iſt.

§. 526. Er kann aber auch ein beſonderes Teſtament für ſich, und ein beſonderes für das Kind errichten.

§. 527. Selbſt wenn er über ſeinen eignen Nachlaſs ein Teſtament zu hinterlaſſen nicht nöthig findet, kann er dennoch für das Kind in einer beſondern letztwilligen Verordnung diſponiren.

§. 528. Auch wenn die Verfügung des Vaters über ſeinen eigenen Nachlaſs, und über das Ver-

mögen des Kindes, nur in Einer Verordnung enthalten ist, wird dennoch jede dieser Verfügungen als eine für sich selbst bestehende Disposition angesehen.

§. 529. Wenn also gleich der Vater eben denjenigen, welchen er zu seinem eignen Erben einsetzt, auch in dem Vermögen des Kindes substituirt: so steht es diesem dennoch frey, nur die eine von beyden Erbschaften anzunehmen, und der andern zu entsagen.

Wie der Vater disponiren könne.

§. 530. Denjenigen, welchen ein Pflichttheil aus dem Nachlasse des Kindes gebühret, kann ihr gesetzlicher Erbtheil, auch in einer von dem Vater für das Kind errichteten Disposition, nicht genommen oder geschmälert werden.

§. 531. Doch kann der Vater einem solchen nothwendigen Erben auch den Pflichttheil aus dem Nachlasse des Kindes wegen solcher Ursachen entziehen, aus welchen das Kind selbst, wenn es letztwillig verfügen könnte, zur Enterbung berechtigt seyn würde.

§. 532. Hat das Kind Geschwister voller oder halber Geburt, oder Geschwister-Kinder: so kann der Vater, ausser dem Falle des §. 531., keins derselben von der gesetzlichen Erbfolge ganz ausschliessen.

§. 533. Es kann aber den Nachlass des Kindes unter sie auch ungleich vertheilen.

§. 534. Doch muss er jedem derselben wenigstens die Hälfte desjenigen lassen, was ihm nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge zukommen würde.

§. 535. Hat das Kind weder Verwandte in aufsteigender Linie, noch Geschwister oder Geschwister-Kinder, sondern nur entferntere Verwandte: so kann der Vater unter diesen über den Nachlass des Kindes nach Gutfinden verfügen.

§. 536.

§. 536. Er kann alſo, ſtatt des nähern, entferntere, oder auch aus mehrern gleich nahen Verwandten nur Einen, zur Erbfolge des Kindes berufen.

§. 537. Fremden, mit dem Kinde in gar keiner Blutsverwandtſchaft ſtehenden Perſonen, kann der Vater den Nachlaſs des Kindes weder ganz, noch zum Theil, zuwenden.

§. 538. So weit der Vater in ſeiner für das Kind gemachten Verordnung dieſe geſetzmäſsigen Schranken überſchritten hat, wird es für nicht geſchrieben geachtet.

§. 539. Hat er bloſs Fremde zur Erbfolge berufen: ſo iſt die Verordnung ungültig.

Wie lange die väterliche Subſtitution gelte.

§. 540. Eben ſo verliert dergleichen Verordnung ihre Kraft, ſobald das Kind, für welches ſie errichtet worden, die Jahre der Unmündigkeit zurückgelegt hat.

§. 541. Es macht dabey keinen Unterſchied, ob ein ſolches Kind ſelbſt letztwillig verordnet hat, oder nicht.

§. 542. Wenn das Kind, nach errichteter Subſtitution, von einem Dritten mit Bewilligung des Vaters förmlich an Kindesſtatt angenommen wird: ſo erlöſcht die Subſtitution.

§. 543. Wenn der, welcher in den Nachlaſs des Kindes ſubſtituirt worden, vor dem Kinde verſtirbt: ſo geht das Recht aus der Subſtitution auf ſeine Erben nicht über.

Pupillar-Subſtitution von Seiten der Mutter.

§. 544. Alles, was vorſtehend von der Befugniſs des Vaters, dem Kinde in ſein eigenthümliches Vermögen, mit Inbegriff des von ihm ererbten Pflichttheils, zu ſubſtituiren verordnet iſt, gilt auch von der Mutter, in Anſehung des von ihr dem Kinde verlaſſenen Pflichttheils. (§. 525-543.)

Pupillar-Subſtitution für

§. 545. Für Kinder, welche wegen Wahn- oder Blödſinnes eine eigne letzte Willensverord-

wahn- und blödsinnige Kinder.

nung nicht errichten können, ist der Vater eben so auf ihren Todesfall zu verfügen berechtigt.

§. 546. Ein Gleiches gilt von Tauben und Stummen, in so fern sie selbst ein Testament zu errichten unfähig sind.

§. 547. Ist eine solche Unfähigkeit der Kinder, selbst letztwillig zu verordnen (§. 545. 546.), bey dem Ableben des Vaters wirklich vorhanden: so gilt die Substitution; auch wenn zu der Zeit, da sie errichtet wurde, dergleichen Unfähigkeit noch nicht da gewesen wäre.

§. 548. Hat jedoch das Kind, ehe es noch in die Wahn- oder Blödsinnigkeit verfallen ist, ein an sich rechtsbeständiges Testament errichtet: so kann der Vater dergleichen Verfügung, durch seine Substitution, weder in Ansehung des eigenthümlichen Vermögens des Kindes, noch in Ansehung des von ihm dem Kinde verlassenen Pflichttheils, entkräften.

§. 549. So weit der Vater wahn- oder blödsinnigen, oder taubstummen Kindern in ihren Nachlass substituiren kann, so weit kommt diese Befugniss auch der Mutter zu, wenn der Vater von seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat.

§. 550. Bey dieser Art der Substitution (§. 545. sqq.) muss übrigens alles das beobachtet werden, was vorstehend auf den Fall der Unmündigkeit verordnet ist.

Wenn diese Substitution aufhöre.

§. 551. Dergleichen Substitution verliert ihre Kraft, wenn das Kind mit Hinterlassung einer Ehefrau, oder ehelicher Abkömmlinge verstirbt.

§. 552. Ein Gleiches geschieht, wenn das Kind wieder zu Verstande kommt, und daher der Vormundschaft entlassen wird.

§. 553. Muss wegen eines Rückfalls das Kind abermals unter Vormundschaft genommen werden: so gelangt dennoch die Substitution nicht

wieder zu Kräften; auch alsdann nicht, wenn das Kind in der Zwischenzeit nicht selbst verfügt hat.

§. 554. Uebrigens hindert die Pupillar-Substitution in keinem Falle die über das Vermögen des Kindes unter Lebendigen zu treffenden Verfügungen, sobald das Beste des Kindes dergleichen erfordert.

ACHTER ABSCHNITT.

Von den Kindern aus einer Ehe zur linken Hand.

§. 555. Von Kindern aus einer Ehe zur linken Hand gilt alles, was in Ansehung der ehelichen Kinder überhaupt im Vorstehenden verordnet ist; in so fern die Gesetze Ausnahmen davon nicht ausdrücklich bestimmen.

§. 556 In diesen ausgenommenen Fällen aber können solchen Kindern die Rechte der Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand, nur durch Vollziehung einer solchen Ehe mit der Mutter, oder durch Legitimation beygelegt werden.

§. 557. Kinder aus einer Ehe zur linken Hand führen nicht den Namen des Vaters. *Stand und Familienrechte solcher Kinder.*

§. 558. Sie treten nicht in seine Familie, und können auf die Vorrechte seines Standes und Charakters keinen Anspruch machen.

§. 559. Dagegen führen solche Kinder den Geschlechtsnamen der Mutter.

§. 560. Sie treten in die Familie derselben, so weit als die Mutter Familienrechte hat, und auf ihre ehelichen Abkömmlinge übertragen kann.

§. 561. Ueber die Person solcher Kinder hat der Vater alle Rechte der väterlichen Gewalt; über ihr Vermögen hingegen kann er sich dieser Rechte nicht anmaßen.

Unterhalt und Erziehung. §. 562. Kinder aus einer Ehe zur linken Hand haben von den Aeltern Unterhalt und Erziehung zu fordern.

§. 563. Beydes muſs der Regel nach dem Stande der Mutter gemäſs eingerichtet werden.

§. 564. Iſt jedoch die Mutter von bürgerlicher Herkunft: ſo iſt der Vater die Erziehung und den Unterhalt der Kinder nur ſo einzurichten verbunden, wie ein handwerktreibender Bürger ſeine ehelichen Kinder zu ernähren und zu erziehen pflegt.

§. 565. Eben dieſes Verhältniſs dienet auch bey der Wahl der künftigen Lebensart, und bey der Ausſtattung ſolcher Kinder zur Richtſchnur.

Verhältniſs in Anſehung des Vermögens. §. 566 Von dem eigenthümlichen Vermögen ſolcher Kinder gebührt dem Vater kein Nieſsbrauch.

§. 567. Wohl aber kommt ihm die Verwaltung deſſelben bis zur erlangten Groſsjährigkeit des Kindes zu.

§. 568. Dabey hat er die Rechte und Pflichten eines Vormundes.

§. 569. So lange das Kind noch minderjährig iſt, wird es, in Anſehung der Fähigkeit ſich zu verpflichten, einem andern Pflegebefohlnen gleich geachtet.

Rechte auf die Erbſchaft des Vaters. §. 570. Sind Kinder aus einer Ehe zur linken Hand bey des Vaters Abſterben noch nicht erzogen und ausgeſtattet: ſo muſs das zu ihrer Verpflegung und Ausſtattung Erforderliche aus dem Nachlaſſe angewieſen, und von den Erben ſicher geſtellt werden.

§. 571. Wie hoch die Erziehungskoſten zu beſtimmen, und bis zu welchem Alter des Kindes ſie zu rechnen ſind, muſs bey entſtehendem Streite nach der Art, wie der Vater das Kind zu erziehen ſchuldig geweſen, und der Beſtimmung,

wozu er selbiges gewidmet hat, von dem Richter billig ermessen werden.

§. 572. Sind keine Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand vorhanden: so nehmen die Kinder aus der Ehe zur linken Hand diese Erziehungs- und Ausstattungskosten, nach Art einer Schuld, aus dem Nachlasse vorweg.

§. 573. Sind aber Kinder zur rechten Hand vorhanden: so können zwar die zur linken Hand die nach §. 571. ihnen gebührende Ausstattung auch alsdann aus dem Nachlasse fordern;

§. 574. Doch muss, wenn der Nachlass unzureichend ist, die Eintheilung so gemacht werden, dass jedes Kind zur rechten Hand wenigstens noch einmal so viel, als ein Kind zur linken Hand, aus dem Vermögen des Vaters erhält.

§. 575. Uebrigens bleibt es, wegen der den Kindern zur rechten Hand obliegenden Verpflegung ihrer Geschwister aus einer Ehe zur linken Hand, bey der den Geschwistern überhaupt im folgenden Titel vorgeschriebenen Verbindlichkeit.

§. 576. Hat der Vater in Ansehung der Erbfolge solcher Kinder in seinem Nachlasse etwas verfügt: so hat es dabey sein Bewenden.

§. 577. Doch kann er auch durch eine solche Verfügung den Kindern die nach §. 571. ihnen gebührende Verpflegung und Ausstattung nicht entziehen.

§. 578. Auch ist er zu einer Pupillar-Substitution in dem eignen Vermögen dieser Kinder nicht berechtigt.

§. 579. Hat der Vater nichts verfügt, und hinterläst er Abkömmlinge aus einer Ehe zur rechten Hand: so gebührt den andern Kindern kein Erbtheil.

§. 580. Verläſst er aber keine Abkömmlinge aus einer Ehe zur rechten Hand: ſo erhalten die Kinder aus der Ehe zur linken Hand, wenn deren nur Drey oder weniger ſind, den Dritten Theil, und wenn ihrer mehr als Drey ſind, die Hälfte der Erbſchaft.

§. 581. Mehrere dergleichen aus einer Ehe zur linken Hand abſtammende Deſcendenten, theilen ſich in dieſe geſetzliche Erbportion, nach den im Fünften Abſchnitte, wegen der Erbfolge der Deſcendenten überhaupt, vorgeſchriebenen Grundſätzen.

§. 582. Verläſst der Vater zwar keine andere Deſcendenten; wohl aber eine Ehefrau: ſo erhalten die Kinder zur linken Hand ihren Antheil erſt nach Abzug der der Ehefrau gebührenden Erbportion.

§. 583. Auch die Abfindung der zurückgelaſſenen Hausfrau, es mag die Mutter der Kinder ſeyn, oder nicht, wird vor Berechnung des den Kindern zukommenden Antheils, von der Erbſchaft abgezogen.

§. 584. Sind weder eine Ehefrau, noch andre nahe Verwandten (Tit. I. §. 622.) vorhanden: ſo gelangen die Kinder zur linken Hand zur vollen geſetzlichen Erbfolge in den eigenthümlichen freyen Nachlaſs des Vaters.

§. 585. Einen Pflichttheil iſt der Vater ſeinen Kindern aus einer Ehe zur linken Hand in keinem Falle zu hinterlaſſen ſchuldig.

Auf den Nachlaſs der Mutter und ihrer Verwandten.

§. 586. In dem Nachlaſſe der Mutter haben die Kinder, ſie mögen aus einer Ehe zur rechten oder zur linken Hand geboren ſeyn, ein geſetzliches Erbrecht.

§. 587. Auch die mütterlichen Verwandten beerben ſie eben ſo, als wenn ſie aus einer Ehe zur rechten Hand abſtammten.

§. 588. In dem Vermögen des Kindes haben der Vater und deſſen Verwandten kein geſetzliches Erbrecht. *Erbfolge der Aeltern.*

§. 589. Dagegen finden, wegen der Erbfolge der Mutter und deren Verwandten, eben die Vorſchriften ſtatt, wie bey Kindern aus einer Ehe zur rechten Hand.

§. 590. Wird die Ehe zur linken Hand durch richterlichen Spruch getrennt: ſo muſs die ſchuldige Mutter den daraus erzeugten Kindern den Pflichttheil eben ſo ausſetzen, wie in Anſehung der Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand vorgeſchrieben iſt. *Rechte der Kinder bey getrennter Ehe zur linken Hand.*

§. 591. Eben ſo muſs der für ſchuldig erkannte Vater, den Kindern zur linken Hand die ihnen gebührende Ausſtattung von ſeinem Vermögen ausſetzen.

NEUNTER ABSCHNITT.

Von den aus unehelichem Beyſchlafe erzeugten Kindern.

§. 592. Die aus unehelichem Beyſchlafe erzeugten Kinder erhalten in allen Fällen, wo der Mutter die Rechte einer würklichen Ehefrau des Schwängerers durch richterlichen Ausſpruch beygelegt worden, die Rechte der aus einer vollgültigen Ehe erzeugten Kinder. *Legitimation unehelicher Kinder durch richterlichen Ausſpruch.*

§. 593. Dieſe Rechte verbleiben ihnen, auch wenn die Ehe zwiſchen den Aeltern, wegen beharrlicher Weigerung des Vaters, durch die Trauung nicht vollzogen wird.

§. 594. Hat aber die Mutter innerhalb der geſetzlichen Friſt (Tit. I. §. 1095.) auf die Vollziehung der Ehe nicht geklagt: ſo können die Kinder der davon abhangenden Rechte der ehelichen Geburt ſich niemals anmaſsen;

§. 595. Doch können die Kinder den von der Mutter bereits angestellten Prozefs, wenn sie vor dessen Entscheidung verstirbt, zu dem Ende fortsetzen, dafs ihnen selbst die Rechte ehelicher Kinder zuerkannt werden mögen.

durch Heirath mit der Mutter,

§. 596. Wenn ein Schwängerer die Geschwächte, auch ohne Prozefs und Erkenntnifs, wirklich heirathet: so erlangt das aus dem unehelichen Beyschlafe erzeugte Kind, eben dadurch, in allen durch besondere Gesetze nicht ausdrücklich ausgenommenen Fällen, die Rechte und Verbindlichkeiten eines ehelichen.

durch gerichtliche Erklärung des Vaters,

§. 597. Ein mit einer förmlich verlobten Braut erzeugtes Kind, erlangt die Rechte eines ehelichen schon durch die blofse gerichtliche Erklärung des Vaters, wenn gleich die Ehe mit der Mutter nicht wirklich vollzogen worden.

§. 598. Wenn die Legitimation eines unehelich erzeugten Kindes durch wirkliche Verheirathung mit der Mutter erfolgt: so bestimmt die Trauung, und in dem Falle des §. 597. die gerichtliche Erklärung, den Zeitpunkt, wo die Rechte und Pflichten des Kindes als eines ehelichen ihren Anfang nehmen.

§. 599. In dem Falle des §. 592. hingegen wird dieser Zeitpunkt auf den Tag der angemeldeten Klage zurückgesetzt.

§. 600. Ist zur Zeit der unter den Aeltern geschlossenen Ehe, das aus dem unehelichen Beyschlafe erzeugte Kind bereits verstorben: hat aber eheliche Abkömmlinge verlassen: so erlangen diese, auch in Ansehung der Grofsältern, alle Rechte und Pflichten ehelicher Descendenten.

durch obrigkeitliche Declaration.

§. 601. Hat unter den Aeltern keine Ehe statt gefunden: so kann dennoch der Vater auf die

Legitimation des unehelich erzeugten Kindes bey Hofe antragen.

§. 602. Bey der Prüfung eines solchen Gesuchs muss zugleich darauf: ob die Legitimation dem Kinde zuträglich sey, gesehen, und wenn dabey ein Bedenken sich findet, das Kind selbst, oder wenn dasselbe noch minderjährig ist, ein ihm zu bestellender Curator vernommen werden.

§. 603. Durch diese Legitimation erhält das Kind den Stand des Vaters, und in Ansehung seiner, alle Rechte und Pflichten eines ehelichen Kindes.

§. 604. Es tritt aber dadurch nicht in die Familie des Vaters.

§. 605. Soll es auch in diese aufgenommen werden: so muss solches durch einen Familienvertrag geschehen.

§. 606. Doch entsteht zwischen den ehelichen Kindern des Legitimirenden, und dem Legitimirten selbst, das Verhältniss, wie zwischen ehelichen Halbgeschwistern von Einem Vater.

§. 607. Hatte der Vater zu der Zeit, als er das uneheliche Kind legitimiren liess, schon eheliche Descendenten, und verläst er in der Folge einem derselben nur den Pflichttheil: so wird bey dessen Berechnung das legitimirte Kind nicht mit gezählt.

§. 608. Auch zwischen dem Legitimirten, und den Verwandten seiner Mutter, wird durch eine ohne deren ausdrückliche Einwilligung erfolgte Legitimation kein anderes Familienverhältniss, als aus der unehelichen Geburt selbst schon entstanden war, begründet.

§. 609. Kindern, die aus einer Ehe zur linken Hand erzeugt worden, kann die Eigenschaft eines rechten Kindes, in Ansehung des Vaters, durch Landesherrliche Legitimation beygelegt werden.

§. 610. Doch hat es, wenn zur Zeit der Legitimation ſchon Abkömmlinge aus einer Ehe zur rechten Hand da ſind, bey der Vorſchrift des §. 607. ſein Bewenden.

§. 611. Ihre Aufnahme in die Familie des Vaters aber kann ebenfalls nur durch einen Familienvertrag geſchehen.

Rechte der unehelichen Kinder, Verpflegung und Erziehung.

§. 612. Unehelich geborne Kinder, welche weder durch eine nachfolgende Verheirathung der Aeltern, noch durch richterlichen Ausſpruch, noch durch Legitimation, die Rechte der ehelichen erlangt haben, können von dem Vater bloſs Unterhalt und Erziehung fordern.

§. 613. Dazu iſt der Vater verpflichtet, auch wenn die Mutter, nach dem Eilften Abſchnitte des Erſten Titels, entweder gar keine, oder nur die geringere Art der Entſchädigung zu fordern hat.

§. 614. Sobald das Daſeyn eines unehelichen Kindes, es ſey durch einen unter den Aeltern entſtehenden Prozeſs, oder ſonſt durch glaubwürdige Anzeigen, dem vormundſchaftlichen Gerichte bekannt wird, muſs daſſelbe dem Kinde von Amtswegen einen Vormund beſtellen.

§. 615. Dieſer muſs die Rechte des Kindes gegen den unehelichen Vater wahrnehmen; und mit beyden Aeltern, wegen deſſen Erziehung und Verpflegung, die nöthigen Einrichtungen, unter Aufſicht des vormundſchaftlichen Gerichts, verabreden.

§. 616. Der Vormund iſt befugt und ſchuldig, darauf zu ſehen, daſs die getroffene Einrichtung befolgt werde; und wenn dieſes nicht geſchieht, dem vormundſchaftlichen Gerichte davon, zur weitern Verfügung, Anzeige zu machen.

§. 617. Läugnet der angegebne Vater, daſs das Kind von ihm erzeugt ſey: ſo muſs der Vor-

mund, auch wenn es die Mutter auf den Prozefs nicht ankommen laffen will, dennoch zum Beften des Kindes auf rechtliches Gehör und Erkenntnifs darüber antragen.

§. 618. Bey der Unterfuchung und Beurtheilung: ob das Kind von dem angegebenen Vater erzeugt fey, mufs nach den im Eilften Abfchnitte des vorigen Titels enthaltenen Grundfätzen verfahren werden.

§. 619. Hat die Mutter in dem Zeitraume, in welchem, nach diefen Grundfätzen, die Erzeugung des Kindes trifft, mit mehrern Mannsperfonen zugehalten: fo hängt es von dem nach den Umftänden fich richtenden Befunde des Vormundes ab, welchen derfelben er, auf Erfüllung der einem unehelichen Kinde fchuldigen Pflichten, zuerft in Anfpruch nehmen wolle.

§. 620. Wird aber diefer entbunden; oder ift er diefe Pflichten zu erfüllen unvermögend: fo kann der Vormund die Rechte des Kindes, auch gegen die übrigen Zuhalter, einen nach dem andern, geltend machen.

§. 621. Die Verpflegung und Erziehung des Kindes, bis nach zurückgelegtem Vierten Jahre, mufs in der Regel der Mutter, auf Koften des Vaters, überlaffen werden.

§. 622. Nach zurückgelegtem Vierten Jahre hängt es von der Wahl des Vaters ab, die Verpflegung und Erziehung des Kindes felbft zu beforgen, oder fie der Mutter auf feine Koften ferner zu überlaffen.

§. 623. Will die Mutter die Erziehung und Verpflegung des Kindes auf ihre alleinige Koften übernehmen: fo hat der Vater kein Recht zum Widerfpruche.

§. 624. Findet das vormundfchaftliche Gericht, dafs dem Vater, ohne Beforgnifs eines Nachtheils

für das Kind, die Erziehung nicht anvertrauet werden könne: so kann es dieselbe, auf Kosten des Vaters, der Mutter übertragen.

§. 625. Ist die Aufführung beyder Aeltern so beschaffen, dass Keinem von ihnen die Erziehung des Kindes anvertrauet werden kann: so muss das vormundschaftliche Gericht nach der Vorschrift §. 89. sqq. verfahren.

§. 626. In allen Fällen, wo die Verpflegungs- und Erziehungskosten nach Gelde bestimmt werden sollen, ist nur auf das zu rechnen, was Leuten vom Bauer- oder gemeinen Bürgerstande die Erziehung eines ehelichen Kindes, nebst dem Schul- und Lehrgelde, kosten würde.

§. 627. Dabey muss auf die jeden Orts gewöhnlichen Preise, und auf die mit zunehmenden Jahren wachsenden Bedürfnisse des Kindes Rücksicht genommen werden.

§. 628. Ist der Vater für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes solchergestalt zu sorgen nicht vermögend: so geht diese Pflicht auf die Grossältern von väterlicher Seite über.

§. 629. Erst in deren Ermangelung, oder bey deren Unvermögen, sind die Mutter und die mütterlichen Grossältern dazu verpflichtet.

§. 630. Besitzt jedoch die Mutter so viel eigenthümliches Vermögen, dass sie aus den Einkünften desselben, ohne Abbruch ihres eigenen Unterhalts, das Kind ernähren kann: so ist sie dazu nächst dem unehelichen Vater, und vorzüglich vor dessen Aeltern verbunden.

§. 631. Kann der Vater eines unehelichen Kindes nicht ausgemittelt werden: so fällt die Pflicht der Verpflegung und Erziehung unmittelbar auf die Mutter, und deren Aeltern.

§. 632. Sind auch diese nicht mehr vorhanden, oder unvermögend: so ist der Staat für den

Unterhalt und die Erziehung solcher Kinder, durch die jeden Orts bestehenden Armenanstalten, zu sorgen verpflichtet.

§. 633. Die Verbindlichkeit der Aeltern zur Verpflegung unehelicher Kinder dauert nur bis nach zurückgelegtem Vierzehnten Jahre. *deren Dauer.*

§. 634. Nach diesem Zeitpunkte müssen die Kinder sich ihren Unterhalt selbst erwerben.

§. 635. Sind jedoch unehelich geborne Söhne zu einem Handwerke oder Profession gegeben worden: so muss der Vater auch das fernere Lehr- ingleichen das Lossprechegeld berichtigen.

§. 636. Hat, auch ausserdem, der Vater das Kind zu einem Gewerbe erziehen lassen, mit welchem es sich nach zurückgelegtem Vierzehnten Jahre seinen Unterhalt noch nicht verdienen kann: so muss der Vater die Verpflegung so lange fortsetzen, bis das Kind mit diesem von ihm gewählten Gewerbe sich selbst zu ernähren vermögend ist.

§. 637. Werden uneheliche Kinder durch Krankheit, oder sonst fehlerhafte Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit, ausser Stand gesetzt, sich ihren Unterhalt zu erwerben: so können sie von den Aeltern oder Grossältern die nothwendige Verpflegung auch ferner fordern.

§. 638. Dagegen müssen aber auch uneheliche Kinder die nothleidenden Aeltern und Grossältern, in Ermangelung anderer dazu näher verpflichteten Personen, nach ihrem Vermögen unterstützen.

§. 639. Uneheliche Kinder treten weder in die Familie des Vaters, noch der Mutter. *Rechte des Standes und der Familie.*

§. 640. Doch führen sie den Geschlechtsnamen der Mutter, und gehören zu demjenigen Stande, in welchem die Mutter, zur Zeit der Geburt, sich befunden hat.

§. 641. Ist aber die Mutter von adlicher Herkunft: so kann dennoch das uneheliche Kind adlichen Namens und Wappens sich nicht anmaßen.

§. 642. Uneheliche Kinder werden bis zum geendigten Vierzehnten Jahre in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 643. Doch muss, wenn der Vater ein Christ, die Mutter aber irgend einer andern Religions-Partey zugethan ist, ein solches uneheliches Kind, bis nach zurückgelegtem Vierzehnten Jahre, in der christlichen Religion erzogen werden.

§. 644. Uneheliche Kinder stehen nicht unter der Gewalt des Vaters, sondern nur unter der vom Staate für sich verordneten Vormundschaft.

§. 645. Die persönlichen Rechte der Aeltern über sie erstrecken sich nicht weiter, als es der Zweck der Erziehung erfordert.

§. 646. Insonderheit hängt die Wahl der Lebensart, zu welcher das Kind gewidmet werden soll, nicht von dem Vater, sondern von der Vormundschaft ab.

Rechte auf den Nachlass des Vaters.

§. 647. Stirbt der Vater vor vollendeter Erziehung: so können die unehelichen Kinder die Aussetzung des dazu noch Fehlenden aus dem Nachlasse fordern.

§. 648. Sind eheliche Kinder vorhanden: so kann dieser Aussatz nur auf die Nutzung des Nachlasses angewiesen werden, und darf dieselbe nicht übersteigen.

§. 649. Sind aber keine eheliche Kinder vorhanden: so muss das Fehlende, erforderlichen Falls, auch aus der Substanz genommen werden.

§. 650. Sind alle vorhandenen ehelichen Kinder, oder einige derselben, ebenfalls noch unerzogen; und sind die Nutzungen des Nachlasses zu ihrer aller Erziehung nicht hinreichend: so ist die

Einrichtung ſo zu treffen, daſs den ehelichen noch einmal ſo viel, als den unehelichen ausgeſetzt werde.

§. 651. Auſserdem haben uneheliche Kinder, wenn der Vater Abkömmlinge aus einer Ehe zur rechten oder zur linken Hand hinterläſst, in ſeinem Nachlaſſe gar kein geſetzliches Erbrecht.

§. 652. Sind keine dergleichen eheliche Abkömmlinge, und auch keine letztwillige Verordnung des Vaters vorhanden: ſo gebührt den unehelichen Kindern der Sechſte Theil des Nachlaſſes nach den §. 581. 582. 583. enthaltenen näheren Beſtimmungen.

§. 653. Uneheliche Kinder, deren Mutter um die Zeit ihrer Erzeugung mit mehrern Mannsperſonen zugehalten hat, können dergleichen Erbtheil nicht fordern.

§. 654. Es müſſen daher uneheliche Kinder, die ſich eines ſolchen Erbrechts anmaſsen wollen, entweder ein freywilliges Anerkenntniſs des vorgeblichen Vaters nachweiſen; oder ein rechtskräftiges Urtel, wodurch ihnen noch bey Lebenszeit des Vaters ein dergleichen Erbrecht vorbehalten worden, beybringen.

§. 655. Einen Pflichttheil iſt der Vater in keinem Falle ſeinen unehelichen Kindern zu hinterlaſſen ſchuldig.

§. 656. Auf den Nachlaſs der Mutter hat das uneheliche Kind derſelben ein gleiches geſetzliches Erbrecht mit den ehelichen Kindern. *auf den Nachlaſs der Mutter.*

§. 657. Doch erhalten die letztern dasjenige zum Voraus, was die Mutter von dem Vater dieſer Kinder, oder deſſen Aſcendenten, durch Verträge, letztwillige Verordnungen, oder geſetzliche Erbfolge überkommen hat.

Erbrechte der Aeltern in dem Nachlasse des Kindes.

§. 658. An dem Nachlasse eines unehelichen Kindes gebührt dem Vater desselben gar kein Anspruch.

§. 659. Von der Mutter hingegen wird ein solches Kind mit eben dem Rechte, wie die ehelichen, beerbt.

Erbrechte der Kinder in dem Nachlasse der väterlichen und mütterlichen Verwandten.

§. 660. Zwischen unehelichen Kindern, und den Verwandten beyderley Aeltern, findet in der Regel keine gesetzliche Erbfolge statt. Tit. III. §. 6. 7. 8.

§. 661. Uneheliche Kinder haben also auch aus dem Nachlasse der mütterlichen Grossältern keinen Pflichttheil zu fordern.

§. 662. In den Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens haben uneheliche Kinder mit den ehelich gebornen, oder dafür erklärten, gleiche Rechte.

Legitimation zum blossen Behufe des bessern Fortkommens.

§. 663. Wird zum bessern Fortkommen der Kinder eine besondere Ausfertigung darüber erfordert: so kann dieselbe von Einem der Aeltern, oder auch von dem Kinde selbst, oder von dessen Vormund nachgesucht werden.

§. 664. Die Ausfertigung einer solchen Legitimation gehört für das Obergericht der Provinz.

§. 665. Es wird aber dadurch in dem übrigen Verhältnisse des Kindes gegen die Aeltern und deren Familien nichts geändert.

ZEHNTER ABSCHNITT.

Von der Annahme an Kindesstatt.

Wie die Adoption geschehen könne.

§. 666. Die Annahme an Kindesstatt kann nur durch einen schriftlichen Vertrag erfolgen.

§. 667. Dieser Vertrag muss dem Obergerichte der Provinz, in welcher der Annehmende seinen Wohnsitz hat, zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden.

§. 668.

§. 668. Nur Perſonen, die das Funfzigſte Jahr zurückgelegt haben, ſoll es erlaubt ſeyn, andre an Kindesſtatt anzunehmen. *Wer adoptiren könne.*

§. 669. Doch kann es auch jüngern Perſonen, aber nur unter beſonderer Landesherrlichen Erlaubniſs, geſtattet werden; wenn nach ihrem körperlichen oder Geſundheitszuſtande, die Erzeugung natürlicher Kinder von ihnen nicht zu vermuthen iſt.

§. 670. Uebrigens werden nur diejenigen, welche vermöge ihres Standes zur Eheloſigkeit verpflichtet ſind, von der Befugniſs, an Kindesſtatt anzunehmen, ausgeſchloſſen.

§. 671. Wer noch eheliche Abkömmlinge am Leben hat, kann nicht an Kindesſtatt annehmen.

§. 672. Die Einwilligung der Aeltern des Annehmenden iſt, der Regel nach, erforderlich.

§. 673. Doch wirkt der Abgang dieſer Einwilligung nur ſo viel, daſs den Aeltern ihr Recht auf den Pflichttheil von dem Nachlaſſe des Annehmenden, bey deſſen künftigen Ableben, vorbehalten bleibt.

§. 674. Auch Perſonen weiblichen Geſchlechts können an Kindesſtatt annehmen.

§. 675. Sind ſie aber verheirathet: ſo kann dieſes nur mit Einwilligung des Mannes geſchehen.

§. 676. Hat der Mann jemand ohne Einwilligung der Frau an Kindesſtatt angenommen: ſo wird dadurch in dem Erbrechte dieſer letztern auf den künftigen Nachlaſs des Mannes nichts geändert.

§. 677. Derjenige, welcher an Kindesſtatt angenommen werden ſoll, muſs den Jahren nach jünger ſeyn, als der Annehmende. *Wer adoptirt werden könne.*

§. 678. Hat er die Jahre der Unmündigkeit zurückgelegt, ſo iſt ſeine freye Einwilligung erforderlich.

§. 679. Ist sein Vater noch am Leben: so ist auch dessen Einwilligung nothwendig.

§. 680. Steht er unter Vormundschaft: so muss die Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts beygebracht werden.

Wirkungen der Adoption,

§. 681. Durch die Adoption entstehen zwischen dem angenommenen Vater und Kinde in der Regel die Rechte und Pflichten, wie zwischen leiblichen Aeltern, und den aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kindern.

in Ansehung der Person,

§. 682. Das angenommene Kind erhält den Namen des annehmenden Vaters.

§. 683. Es überkommt alle Rechte seines Standes, so weit dieselben durch die Geburt aus einer wirklichen Ehe zur rechten Hand fortgepflanzt werden.

§. 684. Ist jedoch der Annehmende von Adel, und der Angenommene von bürgerlicher Herkunft: so kann letzterer die Vorrechte und Unterscheidungen des Adels nur mittelst besonderer Landesherrlichen Begnadigung erhalten.

§. 685. Ist der Annehmende bürgerlichen Standes, und der Angenommene adlicher Herkunft: so verliert letzterer zwar nicht die Rechte des Adels; er muss aber, ausser dem Namen des Adoptirenden (§. 682.), zugleich seinen adlichen Familiennamen beybehalten.

§. 686. Ist der Annehmende verheirathet: so entstehen zwischen seiner Frau, und dem angenommenen Kinde, nur die Verhältnisse, wie zwischen Stiefältern und Stiefkindern.

§. 687. Ist aber die Annahme an Kindesstatt von beyden Eheleuten gemeinschaftlich geschehen: so tritt der Angenommene auch gegen beyde in das Verhältniss eines leiblichen Kindes.

§. 688. Hat eine Person weiblichen Geschlechts jemand an Kindesstatt angenommen: so erhält

derſelbe den Geſchlechtsnamen der Mutter, und den Stand, zu welchem dieſelbe zur Zeit der Annahme gehöret hat.

§. 689. Der Name und Stand des geweſenen Mannes kann einem ſolchen Kinde nur unter beſondern Umſtänden, welche die Beſorgniſs eines Widerſpruchs von der Familie des Mannes ausſchlieſsen, und nur durch ausdrückliche Landesherrliche Begnadigung, beygelegt werden.

§. 690. Uebrigens erlangt die annehmende Mutter gegen das angenommene Kind alle Rechte und Pflichten einer leiblichen Mutter.

§. 691. Auch auf das Vermögen der annehmenden Aeltern, ſo weit daſſelbe der freyen Verfügung derſelben unterworfen iſt, erlangt das angenommene Kind alle Rechte der aus einer Ehe zur rechten Hand herſtammenden Kinder. *in Anſehung des Vermögens des Adoptirenden, und*

§. 692. Alles daher, was von der Verpflegung, Erziehung, Ausſtattung, und Erbfolge ſolcher Kinder verordnet iſt, gilt auch von angenommenen Kindern.

§. 693. Auch mit leiblichen Kindern, die der Annehmende nach der Adoption etwa noch erzeugt hat, kommen dem Angenommenen, in Anſehung ſeiner, gleiche Rechte zu.

§. 694. Hingegen erlangt der annehmende Vater, über das Vermögen des angenommenen Kindes, die Rechte des natürlichen Vaters weder unter Lebendigen, noch auf den Todesfall. *des Adoptirten.*

§. 695. Iſt das angenommene Kind groſsjährig: ſo muſs ihm ſein eigenthümliches Vermögen zur freyen Verwaltung und Nutzung überlaſſen werden.

§. 696. Iſt es noch minderjährig: ſo bleibt ſein eigenthümliches Vermögen unter der bisherigen väterlichen oder vormundſchaftlichen Verwaltung.

§. 697. Aber auch der natürliche Vater verliert den ihm sonst zukommenden Niesbrauch.

§. 698. Er muss also das Vermögen des Kindes nur für dessen Rechnung verwalten, und die Einkünfte davon, zur Vermehrung des Hauptstuhls, oder sonst zum Behufe des Kindes, nützlich verwenden.

§. 699. Stirbt der natürliche Vater des angenommenen Kindes nach der Adoption: so kann die Vormundschaft über das Vermögen des Kindes dem angenommenen Vater aufgetragen werden.

§. 700. Doch ist das vormundschaftliche Gericht an die Person desselben nicht gebunden.

§. 701. Stirbt das angenommene Kind vor den natürlichen Aeltern: so wird letzteren, und nicht den Annehmenden, die gesetzliche Erbfolge eröffnet.

§. 702. Dagegen bleibt dem angenommenen Kinde sein gesetzliches Erbrecht auch auf den Nachlass seiner natürlichen Aeltern.

Nähere Bestimmungen durch Verträge.

§. 703. Vorstehende gesetzliche Bestimmungen (§. 682-702.) können durch den bey der Annahme geschlossenen Vertrag anders festgesetzt werden.

§. 704. In Ansehung der persönlichen Verhältnisse finden dergleichen Abänderungen in so weit statt, als dadurch das Wesentliche des Geschäfts nicht aufgehoben wird.

§. 705. Sollen die gesetzlichen Bestimmungen in Ansehung des Vermögens durch den Vertrag geändert werden; und ist das anzunehmende Kind noch minderjährig: so muss das vormundschaftliche Gericht dergleichen Aenderungen, und ob unter denselben die Adoption dem Kinde zuträglich sey, besonders prüfen.

§. 706. Ein Vertrag, wodurch dem zu adoptirenden Kinde sogar der Pflichttheil von dem künftigen Nachlasse seiner natürlichen Aeltern

entzogen wird, kann nur mit einem Groſsjährigen geſchloſſen werden.

§. 707. Durch die Adoption treten auch die damals ſchon vorhandnen, und nachher erzeugten Abkömmlinge des angenommenen Kindes, gegen die annehmenden Aeltern in eben das Verhältniſs, wie Blutsverwandte in abſteigender gegen die in aufſteigender Linie. *Familien-verhältniſſe.*

§. 708. Uebrigens aber entſteht zwiſchen dem angenommenen Kinde, und der Familie des Annehmenden, durch die Adoption gar keine Verbindung.

§. 709. Auch die nach der Adoption etwa erzeugten natürlichen Kinder des Annehmenden treten mit dem Angenommenen nicht in das Verhältniſs als Geſchwiſter.

§. 710. Soll durch die Adoption zugleich eine Familienverbindung bewirkt werden: ſo muſs dieſes durch einen beſonderen Familienvertrag geſchehen.

§. 711. Dagegen verbleibt das angenommene Kind ein Mitglied der Familie, in welcher es geboren worden.

§. 712. Es beſtehen alſo zwiſchen ihm, und ſeinen natürlichen Verwandten, alle Rechte und Pflichten eben ſo, als wenn keine Adoption erfolgt wäre.

§. 713. Um die Verdunkelung dieſer Rechte zu verhüten, iſt das angenommene Kind, mit dem Namen des Annehmenden zugleich, ſeinen eignen Familiennamen zu führen, berechtigt.

§. 714. Die einmal geſetzmäſsig erfolgte Adoption kann nur eben ſo, wie ſie zu Stande gekommen iſt, mit Einwilligung der Intereſſenten, und unter gerichtlicher Beſtätigung, wieder aufgehoben werden. *Aufhebung der Adoption.*

§. 715. Dadurch verliert ſie alle Wirkungen, und die Rechte und Pflichten der Intereſſenten ſind ſo, als wenn niemals eine Adoption geſchehen wäre, zu beurtheilen.

§. 716. Die aus der Adoption entſpringende väterliche Gewalt des Annehmenden wird eben ſo, wie die des natürlichen Vaters, geendigt und aufgehoben.

EILFTER ABSCHNITT.

Von der Einkindſchaft.

§. 717. Zwiſchen Stiefältern und Stiefkindern beſtehen keine Familienverhältniſſe.

§. 718. Doch können ſolche Verhältniſſe in gewiſſer Maaſse durch Einkindſchaft begründet werden.

§. 719. Dergleichen Einkindſchaft findet ſtatt, wenn von Perſonen, die einander zur rechten Hand heirathen, entweder einer oder beyde, aus einer ſolchen vorhergehenden Ehe Kinder am Leben haben.

§. 720 Die Abſicht der Einkindſchaft iſt, daſs zwiſchen den Stiefältern, und Stiefkindern, die perſönlichen Rechte und Pflichten, wie zwiſchen leiblichen Aeltern und Kindern, ingleichen wechſelſeitige Succeſſionsrechte hervorgebracht werden ſollen.

§. 721. Die Einkindſchaft kann nur durch einen gerichtlich vollzogenen und beſtätigten Vertrag errichtet werden.

§. 722. Dieſes kann ſowohl in dem Ehevertrage unter den ſich heirathenden Aeltern, als nach bereits geſchloſſener Ehe durch ein beſonderes Abkommen geſchehen.

§. 723. Die freye Einwilligung der Aeltern ſowohl, als der zuſammen zu bringenden Kinder, iſt dazu nothwendig.

§. 724. Sind die Kinder noch minderjährig: ſo muſs das vormundſchaftliche Gericht mit Zuziehung ihres Curators prüfen: ob die Einkindſchaft, und die Bedingungen des darüber geſchloſſenen Abkommens, den Kindern zuträglich ſind.

§. 725. Jedes der Aeltern, welches ſchon vorhandene Kinder in die Einkindſchaft bringt, muſs denſelben aus ſeinem alsdann beſitzenden Vermögen eine gewiſſe Summe, auf ſeinen künftigen Todesfall, zum Voraus beſcheiden.

§. 726. Dieſer Ausſatz muſs wenigſtens die Hälfte des Vermögens betragen, welches von den ausſetzenden Aeltern in die neue Ehe gebracht wird.

§. 727. Wegen Beſtimmung der Summe dieſes Ausſatzes, muſs der Richter bey der pflichtmäſſigen Angabe der Aeltern ſich beruhigen, und kann dieſelben zur Offenlegung ihres Vermögenszuſtandes nicht anhalten.

§. 728. Hat Einer oder der Andere der die Einkindſchaft errichtenden Ehegatten Verwandte in aufſteigender Linie: ſo muſs er die Einwilligung derſelben beybringen.

§. 729. Iſt dieſe nicht erfolgt: ſo bleibt ſolchen Aſcendenten ihr Recht auf den Pflichttheil von dem künftigen Nachlaſſe des die Einkindſchaft ſchlieſsenden Abkömmlings vorbehalten.

§. 730. Stammen die zuſammen zu bringend en Kinder aus einer durch richterlichen Spruch getrennten Ehe: ſo finden, wegen beyzubringender Einwilligung des andern Theils der geſchiedenen Aeltern, eben die Vorſchriften §. 728. 729. wie bey den Aſcendenten Anwendung.

§. 731. Die rechtlichen Folgen der Einkindschaft werden hauptsächlich durch den Inhalt des darüber errichteten Vertrages bestimmt.

§. 732. Ist in diesem nichts besonders festgesetzt: so erlangen der Stiefvater, oder die Stiefmutter, über die Person der in die Einkindschaft gebrachten Stiefkinder alle Rechte leiblicher Aeltern.

§. 733. Dagegen erwirbt der Stiefvater auf das Vermögen der Stiefkinder keinesweges die einem leiblichen Vater unter Lebendigen zukommenden Rechte.

§. 734. Wohl aber werden dadurch gleiche und gegenseitige Erbrechte zwischen den Aeltern und den in die Einkindschaft gebrachten Kindern begründet.

§. 735. Diese Rechte erstrecken sich jedoch nur über das der freyen Verfügung eines jeden unterworfne Vermögen.

§. 736. Auch dasjenige Vermögen, welches den Kindern nach geschlossener Einkindschaft anderwärts her, als von den dieselbe schliessenden Aeltern, zugefallen, ist diesen Successionsrechten nicht unterworfen.

§. 737. Wenn Eins der Aeltern verstirbt: so erben die leiblichen und Stiefkinder den Nachlass desselben mit gleichem Rechte.

§. 738. Doch nehmen alsdann die leiblichen Kinder des Erblassers aus voriger Ehe das ihnen nach §. 725. bey Schliessung der Einkindschaft ausgesetzte Quantum zum Voraus.

§. 739. Die leiblichen Kinder des Erblassers aus derjenigen Ehe, zu deren Behuf die Einkindschaft geschlossen worden, können auf einen solchen vorzüglichen Antheil, als ihren Halbgeschwistern ausgesetzt ist, keinen Anspruch machen.

§. 740. Vielmehr wird der übrige Nachlaſs unter die ſämmtlichen leiblichen und Stiefkinder des Verſtorbenen, nach der Regel der geſetzlichen Erbfolge, gleich getheilt.

§. 741. Auch wenn nur Stiefkinder vorhande ſind, ſchlieſsen dieſe die Verwandten des Verſtorbenen in der aufſteigenden und Seitenlinie von der Erbfolge deſſelben aus.

§. 742. Doch hat es in Anſehung des den Aſcendenten zukommenden Pflichttheils, wenn dieſe in die Einkindſchaft nicht gewilligt haben, bey dem Vorbehalte des §. 729. ſein Bewenden.

§. 743. Wenn Eins von den in die Einkindſchaft gebrachten Kindern ohne eheliche Abkömmlinge verſtirbt: ſo wird ſelbiges von den leiblichen und Stiefältern mit gleichem Rechte beerbt.

§. 744. Auch wenn nur der Stiefvater, oder die Stiefmutter noch am Leben iſt, werden die Blutsverwandten des Kindes von dieſen ausgeſchloſſen.

§. 745. Doch erſtreckt ſich dieſes Erbrecht der Stiefältern nur auf das in die Einkindſchaft gekommene Vermögen.

§. 746. In dasjenige, was nach §. 736. davon ausgenommen iſt, findet die gemeine geſetzliche Erbfolge ſtatt.

§. 747. Die durch den Vertrag begründete Erbfolge kann der eine Theil, zum Schaden des Andern, durch letztwillige Verfügungen nicht aufheben.

§. 748. Aeltern können alſo nur über dasjenige Vermögen, was bey der Einkindſchaft etwa ausdrücklich vorbehalten worden, und Kinder nur über das, was nach §. 736. in die Einkindſchaft nicht gekommen iſt, letztwillig verordnen.

§. 749. Doch können zusammengebrachte Aeltern und Kinder aus eben den Ursachen, wie leibliche Aeltern und Kinder, einander enterben. (§. 399. sqq. §. 506. sqq.)

§. 750. Wird die Ehe, zu deren Behufe die Einkindschaft geschlossen worden, durch richterlichen Spruch wieder getrennt: so hört die Einkindschaft mit allen ihren rechtlichen Folgen von selbst auf.

§. 751. Ausserdem kann dieselbe nur mit freyer gerichtlich erklärten Einstimmung sämmtlicher Interessenten wieder aufgehoben werden.

§. 752. Durch die Einkindschaft entsteht weder Verwandschaft, noch Erbrecht, unter den zusammengebrachten Kindern, noch mit oder unter ihren wechselseitigen Familien.

ZWÖLFTER ABSCHNITT.

Von Pflegekindern.

§. 753. Wer ein von seinen Aeltern verlassenes Kind in seine Pflege nimmt, erlangt über dasselbe alle persönlichen Rechte leiblicher Aeltern.

§. 754. Er ist schuldig, das Kind in einer von den im Staate aufgenommenen Religionen zu erziehen, und dasselbe zu irgend einem nützlichen Gewerbe anzuführen.

§. 755. Sind die Aeltern des Kindes mit dem Pflegevater von gleichem oder höherem Stande: so ist letzterer schuldig, das Kind, wie seine eignen, zu verpflegen und zu erziehen.

§. 756. Sind die Aeltern von geringerem Stande, oder ist der Stand derselben ganz unbekannt: so hängt es lediglich von dem Pflegevater ab, welche Art des Unterhalts und der Erziehung er dem Kinde will angedeihen lassen.

§. 757. Auch bey der Wahl der künftigen Lebensart des Kindes hat der Pflegevater alle Rechte des leiblichen Vaters.

§. 758. Bey der Verheirathung des Pflegekindes ist seine, und nicht der leiblichen Aeltern Einwilligung erforderlich.

§. 759. Hingegen erlangt der Pflegevater auf das etwanige Vermögen des Kindes gar kein Recht.

§. 760. Vielmehr wird es mit diesem Vermögen eben so gehalten, wie wegen des Vermögens angenommener Kinder verordnet ist. (§. 694. sqq.)

§. 761. Auch entstehen zwischen Pflegeältern und Kindern keine gesetzlichen Erbrechte.

§. 762. Doch treten die Pflegeältern, bey der gesetzlichen Erbfolge, in die Stelle solcher Verwandten des Kindes, die sich desselben, da es verlassen war, anzunehmen wissentlich und vorsetzlich geweigert haben.

§. 763. Auch können die Pflegeältern die ausser dem Unterhalte und der gewöhnlichen Bekleidung dem Pflegekinde gemachten Geschenke aus dem Nachlasse desselben, so weit sie darin noch vorhanden sind, zurücknehmen.

§. 764. Von Pflegekindern gemeiner oder unbekannter Herkunft können die Pflegeältern Dienstleistungen zur Entschädigung fordern.

§. 765. Das Kind muss alsdann, nach zurückgelegtem Vierzehnten Jahre, so viel Jahre ohne Lohn dienen, als es vorher verpflegt worden.

§. 766. Während der Dienstzeit muss dem Kinde, ausser der nothwendigen Kleidung, ein solcher Lebensunterhalt gereicht werden, wie ihn andere gleiche Dienste leistende Personen erhalten.

§. 767. Die Dienste der Pflegekinder dürfen an Fremde nicht überlassen werden.

§. 768. Sie hören auf, wenn die Pflegeältern mit Tode abgehen.

§. 769. Zu einer Heirath des Pflegekindes können die Pflegeältern blofs um deswillen, weil die Dienstzeit desselben noch nicht geendigt ist, ihre Einwilligung nicht versagen.

§. 770. Missbrauchen die Pflegeältern ihre Rechte dergestalt, dafs Leben, Gesundheit, Ehre, Sitten, oder Gewissensfreyheit des Kindes darüber in Gefahr kommen: so ist das Kind von fernerer Dienstleistung freyzusprechen.

§. 771. Alle persönliche Rechte der Pflegeältern über das Kind gehen verloren, wenn sie vor vollendeter Erziehung desselben ihren Beystand wieder zurücknehmen.

§. 772. Wenn jemand ein fremdes Kind, ausser dem Falle der Hülflosigkeit, zur Verpflegung und Erziehung übernimmt: so müssen seine Verhältnisse gegen dasselbe hauptsächlich nach dem Inhalte des darüber geschlossenen Vertrages beurtheilt werden.

§. 773. In so fern seine Rechte und Pflichten solchergestalt nicht bestimmt sind, erstrecken sie sich nicht weiter, als es der Zweck der übernommenen Erziehung unmittelbar erfordert.

DRITTER TITEL.

Von den Rechten und Pflichten der übrigen Mitglieder einer Familie.

Wie Familienverbindungen entstehn.

§. 1. Personen, die durch Blutsfreundschaft mit einander verwandt sind, werden zu Einer Familie gerechnet. (Th. I. Tit. I. §. 42-45.)

§. 2. Die Ehefrau nimmt nur für ihre Person an den Rechten der Familie des Mannes durch die Heirath so weit Antheil, als ihr diese Rechte

durch den Mann übertragen werden können. (Tit. I. §. 192.)

§. 3. In wie fern durch Zeugung und Geburt aus einer Ehe zur linken Hand, aus unehelichem Beyſchlafe, durch Landesherrliche oder obrigkeitliche Legitimation, durch Annahme an Kindesſtatt, oder durch Einkindſchaft, Familienverbindungen entſtehen, oder nicht, iſt im vorigen Titel verordnet.

§. 4. Kinder, die von einerley Vater und Mutter in rechtmäſsiger Ehe erzeugt, oder durch eine ſolche Ehe legitimiret werden, haben unter einander die Rechte vollbürtiger Geſchwiſter.

§. 5. Haben ſie nur einen gemeinſchaftlichen Vater, oder nur eine gemeinſchaftliche Mutter: ſo ſind ſie nur als Halbgeſchwiſter mit einander verbunden.

§. 6. Uneheliche Kinder eben derſelben Mutter werden, wenn ſie auch einen gemeinſchaftlichen Vater haben, dennoch, ſo lange die Aeltern einander nicht heirathen, nur als Halbgeſchwiſter von der Mutter-Seite angeſehn.

§. 7. Zwiſchen unehelichen Kindern, die ebenderſelbe Vater mit verſchiedenen Müttern erzeugt hat, beſteht gar kein bürgerliches Familien-Verhältniſs.

§. 8. Uneheliche Kinder befinden ſich mit denjenigen, welche die Mutter in der mit einem andern Vater geſchloſſenen Ehe erzeugt, ebenfalls in keiner dergleichen Verbindung.

Allgemeine Familienrechte und Pflichten:

§. 9. Alle Mitglieder einer Familie haben, als ſolche, vermöge der Geſetze, gewiſſe allgemeine Rechte und Pflichten.

1) Sorge für die Mitglieder der Familie.

§. 10. Darunter wird vornehmlich die Sorge für die zur Familie gehörenden Kinder und andre Perſonen, die ſich ſelbſt vorzuſtehen nicht fähig ſind, gerechnet.

welche sich selbst nicht vorstehen können. §. 11. Wenn Aeltern die gegen ihre Kinder ihnen obliegenden Pflichten der Erziehung und Pflege gröblich hintenansetzen: so sind die Familien-Mitglieder, ohne Rücksicht des Grades der Verwandtschaft, befugt und schuldig, dem vormundschaftlichen Gerichte davon Anzeige zu machen, und Untersuchung zu fordern.

§. 12. Von der Pflicht der Verwandten, für die Bevormundung solcher Familien-Mitglieder, welche deren bedürfen, zu sorgen, und dergleichen Vormundschaften selbst zu übernehmen, wird in dem Titel von Vormundschaften gehandelt. (Tit. XVIII. Abschn. II. III.)

2) Familientrauer. §. 13. Ob und wie lange Mitglieder einer Familie einander betrauern dürfen, bestimmen die Polizeyordnungen.

3) Pflicht zur gegenseitigen Unterstützung. §. 14. Verwandte in auf- und absteigender Linie sind einander, nach den wegen der Aeltern und Kinder im vorigen Titel enthaltenen nähern Bestimmungen, zu ernähren verbunden. (Tit. II. §. 251-254.)

§. 15. Auch Geschwister ersten Grades müssen ihren Geschwistern, die sich selbst zu ernähren ganz unfähig sind, den nothdürftigen Unterhalt reichen.

§. 16. Es macht dabey keinen Unterschied: ob sie mit solchen Geschwistern durch volle oder halbe Geburt, aus einer Ehe zur rechten oder zur linken Hand verwandt sind.

§. 17. Doch richtet sich überhaupt die Verbindlichkeit der Verwandten, hülflose Familien-Mitglieder zu ernähren, nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge.

§. 18. Derjenige also, welcher der nächste Erbe des zu ernährenden Verwandten seyn würde, hat auch die nächste Verbindlichkeit, für seinen Unterhalt zu sorgen.

§. 19. Wenn jedoch der zunächst Verpflichtete selbst unvermögend ist: so muss der auf ihn Folgende an seine Stelle treten.

§. 20. Mehrere gleich nahe Verwandten müssen den Unterhalt des dürftigen Familien-Mitgliedes gemeinschaftlich, jedoch nach Verhältniss ihres Vermögens, bestreiten.

§. 21. Nur Geschwister sind berechtigt, das, was der Unterhalt ihrer unvermögenden Geschwister sie gekostet hat, von diesen zurückzufordern; wenn die Umstände der letztern sich in der Folge dergestalt verbessern, dass sie diesen Ersatz ohne Abbruch ihrer eignen und der Ihrigen Nothdurft leisten können.

§. 22. Andere Seitenverwandte, ausser den Geschwistern ersten Grades, können zur Ernährung unvermögender Familien-Mitglieder nicht gezwungen werden.

§. 23. Doch verlieren diejenigen, die ihre unvermögenden Verwandten gegen ihre natürliche Pflicht hülflos lassen, ihr gesetzliches Erbrecht.

§. 24. Dieser Verlust des Erbrechts kann aber nur alsdann statt finden, wenn der Verwandte, welchen derselbe treffen soll, zur Ernährung seines unvermögenden Verwandten ausdrücklich aufgefordert worden ist, und sich dessen geweigert hat.

§. 25. Alsdenn tritt derjenige an seine Stelle, welcher sich eines solchen hülflosen Menschen angenommen hat.

§. 26. Haben Mehrere zu der Vorsorge für den Unterhalt und die Verpflegung desselben sich mit einander vereinigt: so beerben sie ihn nach Verhältniss ihrer Beyträge.

§. 27. Blosse Almosen und Geschenke, wenn sie auch in gewissen bestimmten Summen und Ter-

minen gegeben worden, begründen niemals ein Erbrecht.

§. 28. Von dem Erbrechte öffentlicher Anstalten in den Nachlafs der darin aufgenommenen Personen, wird im Titel von Armenanstalten gehandelt. (Tit. XIX.)

§. 29. Verwandte, die nur durch eignes Unvermögen ihre hülflosen Verwandte zu ernähren verhindert worden, können niemals mit dem Verluste ihres Erbrechts bestraft werden.

§. 30. Sie müssen aber demjenigen, der den Erblasser ernährt hat, die darauf verwendeten Kosten, als eine Schuld, aus dem Nachlasse ersetzen.

Erbfolge der Geschwister:

§. 31. Unter den Seitenverwandten werden zuerst die Geschwister zur gesetzlichen Erbfolge berufen.

§. 32. Sie können aber davon durch Verträge und letzte Willensverordnungen völlig ausgeschlossen werden.

§. 33. Geschwister haben von einander keinen Pflichttheil zu fordern.

§. 34. In wie fern sie die Verwandten in aufsteigender Linie ausschliefsen, oder mit ihnen zugleich erben, ist im vorigen Titel bestimmt.

der vollbürtigen,

§. 35. Vollbürtige Geschwister und deren Abkömmlinge schliefsen die halbbürtigen aus.

§. 36. Mehrere vollbürtige Geschwister theilen unter sich die Erbschaft nach der Personenzahl.

§. 37. Sind von denselben einige oder alle, mit Hinterlassung von Abkömmlingen, vor dem Erblasser gestorben: so wird die Erbschaft nach den Linien getheilt.

§. 38. In die Portion jeder Linie theilen sich die unter denselben stehenden Unterlinien, nach eben den Regeln, die bey der Erbfolge der Descendenten im Zweyten Titel §. 351-358. vorgeschrieben worden.

§. 39.

§. 39. So oft daher in Einer Linie eine dem Erblaſſer dem Grade nach nähere Perſon deſſen Erbe nicht ſeyn kann oder will, fällt ihr Erbrecht auf die von ihr abſtammenden weitern Deſcendenten.

§. 40. Wenn gleich Abkömmlinge von Geſchwiſtern ihrer eignen Aeltern Erben nicht geworden ſind: ſo hat doch dieſes auf ihr Erbrecht in dem Nachlaſſe der Geſchwiſter ihrer Aeltern keinen Einfluſs.

§. 41. Sind weder vollbürtige Geſchwiſter, noch Abkömmlinge von ſelbigen vorhanden: ſo gelangen die Halbgeſchwiſter und deren Deſcendenten zur Erbfolge. *der Halbgeſchwiſter,*

§. 42. Bey dieſen, wenn ihrer mehrere ſind, findet eben die Succeſſionsordnung nach Linien ſtatt, wie unter den vollbürtigen Geſchwiſtern und deren Abkömmlingen.

§. 43. Zwiſchen Halbgeſchwiſtern von väterlicher und mütterlicher Seite iſt der Regel nach kein Unterſchied.

§. 44. Auch kommt es darauf nicht an: ob das Vermögen des Erblaſſers demſelben von der väterlichen oder von der mütterlichen Seite zugefallen ſey.

§. 45. In wie fern bey Lehnen, Fideicommiſſen, und Stammgütern, Halbgeſchwiſter von Vatersſeite mit den Vollbürtigen zugleich zur Succeſſion gelangen, und die Halbgeſchwiſter von Seiten der Mutter ausſchlieſsen, iſt gehörigen Orts feſtgeſetzt.

§. 46. Sind weder Verwandten in auf- oder abſteigender Linie, noch Geſchwiſter oder deren Abkömmlinge vorhanden: ſo gelangen die übrigen Seitenverwandten zur Erbfolge. *der übrigen Seitenverwandten.*

§. 47. In wie fern dieſe mit dem überlebenden Ehegatten zugleich an der Erbſchaft Theil neh-

men, oder von demſelben ausgeſchloſſen werden, iſt im Erſten Titel §. 622. ſqq. beſtimmt.

§. 48. Seitenverwandten erben nach der Nähe des Grades ihrer Verwandſchaft mit dem Erblaſſer.

§. 49. Der nähere Grad ſchlieſst die Entfernteren aus.

§. 50. Aeltern, die vor dem Erblaſſer verſtorben ſind, verfällen dabey niemals ihr Erbrecht auf ihre Kinder.

§. 51. Mehrere Perſonen gleichen Grades erben zu gleichen Theilen.

§. 52. Es macht keinen Unterſchied: ob die Seitenverwandten von des Vaters oder von der Mutterſeite, durch volle oder nur durch halbe Geburt, mit dem Erblaſſer verbunden ſind.

§. 53. Wegen der Folge der Seitenverwandten in Lehne, Fideicommiſſe, oder Stammgüter, hat es bey den vorgeſchriebenen beſondern Succeſſionsordnungen ſein Bewenden.

VIERTER TITEL.

Von gemeinſchaftlichen Familienrechten.

ERSTER ABSCHNITT.

Von gemeinſchaftlichen Familienrechten überhaupt.

Theilnehmung an Familienrechten.

§. 1. An gemeinſchaftlichen Familienrechten nehmen ſämmtliche Mitglieder der Familie, ohne Unterſchied der Art oder des Grades der Verwandſchaft, Antheil.

§. 2. Wenn von Familienrechten überhaupt die Rede iſt: ſo kommen dieſelben auch Perſonen weiblichen Geſchlechts, und denenjenigen zu, welche durch Abſtammung von ſolchen Perſonen mit der Familie verbunden ſind.

§. 3. Nur in Fällen, wo Stiftungsbriefe, Familienverträge, oder besondere Gesetze dieses bestimmen, werden Weibspersonen, und die durch sie mit der Familie verwandt sind, von solchen Gerechtsamen ausgeschlossen.

Ausübung derselben.

§. 4. Ist ein gemeinschaftliches Familienrecht so beschaffen, daſs es nicht von allen zugleich, sondern nur von Einem ausgeübt werden kann: so kommt, wenn nicht Stiftungsbriefe oder Familienverträge ein Anderes mit sich bringen, die Ausübung eines solchen Rechts demjenigen zu, welcher dem ersten Erwerber, dem Grade nach, am nächsten verwandt ist.

§. 5. Ist kein erster Erwerber bekannt; oder sind mehrere ihm gleich nahe Familienmitglieder vorhanden: so kommt die Ausübung des Familienrechts demjenigen zu, welcher der Aeltere den Jahren nach ist.

§. 6. Giebt auch das Alter keine entscheidende Bestimmung: so muſs dieselbe dem Loose überlassen werden.

Familienschlüsse.

§. 7. Gemeinschaftliche Familienangelegenheiten müssen durch Berathschlagungen und Schlüsse der ganzen Familie angeordnet werden.

§. 8. In wie fern dieses durch die Mehrheit der Stimmen, oder nur durch den einhelligen Schluſs sämmtlicher Familienmitglieder geschehen könne, ist, in so fern Stiftungsbriefe oder Familienverträge nichts Besonderes festsetzen, nach den allgemeinen Vorschriften vom Rechte der Gesellschaften zu bestimmen.

Vorsteher der Familie.

§. 9. Zu dergleichen Berathschlagungen muſs der Vorsteher der Familie dieselbe zusammenberufen.

§. 10. Wer als Vorsteher der Familie anzusehen sey, wird durch die Wahl der übrigen Mitglieder, und wenn keine Wahl geschehen, oder

überhaupt in der Familie nicht gewöhnlich ist, durch das Alter den Jahren nach bestimmt.

§. 11. Personen weiblichen Geschlechts können nur durch Stiftungsbriefe, oder durch die Wahl der übrigen Mitglieder, zu Vorstehern der Familie bestellt werden.

§. 12. Dem Vorsteher der Familie liegt vorzüglich ob, für die Erhaltung der Familienrechte zu sorgen.

§. 13. Doch muss er in Prozessen Vollmacht von den übrigen Familienmitgliedern beybringen.

§. 14. In Fällen aber, wo Gefahr aus dem Verzuge für die Familie entstehen könnte, muss er, vermöge einer zu vermuthenden Vollmacht, zugelassen werden. (Th. I. Tit. XIII. §. 119. sqq.)

§. 15. Die von ihm auf den Grund einer solchen wirklich ertheilten, oder zu vermuthenden Vollmacht aufgewendeten Kosten, muss ihm die Familie erstatten.

§. 16. Die Vertheilung dieser Kosten geschieht in der Regel nach der Zahl der zu der Familie gehörenden Personen.

§. 17. Doch werden Kinder, deren Aeltern noch am Leben sind, nur in so fern gerechnet, als sie eigenthümliches freyes Vermögen besitzen, oder bereits eine abgesonderte Wirthschaft angestellt haben.

§. 18. Unvermögende Familienmitglieder müssen von den vermögenden übertragen werden.

§. 19. Die Verwahrung der die gemeinschaftlichen Familienrechte betreffenden Urkunden gebühret dem Vorsteher der Familie.

§. 20. Ist aber ein gemeinschaftliches Stammhaus vorhanden: so müssen die Familienurkunden der Regel nach in diesem aufbewahrt werden.

ZWEYTER ABSCHNITT.

Von Familienstiftungen.

Was Familienstiftungen, und

§. 21. Unter Familienstiftungen werden hier Anordnungen verstanden, wodurch jemand gewisse Hebungen von bestimmten Grundstücken oder Capitalien für eine Familie aussetzt und anweiset.

§. 22. Auch ist es für eine Familienstiftung zu achten, wenn jemand die Ausübung gewisser Vorrechte und Befugnisse einer Familie verschafft und zueignet.

Fideicommisse sind.

§. 23. Wenn aber jemand verordnet, daſs ein gewisses Grundstück oder Capital, entweder für beständig, oder doch durch mehrere Geschlechtsfolgen, bey einer Familie verbleiben solle: so wird solches ein Familien-Fideicommiſs genannt.

§. 24. Wenn jemand verordnet, daſs die Zinsen eines gewissen Capitals einer Familie zu gute kommen sollen: so ist dergleichen Verordnung, im zweifelhaften Falle, eher für eine bloſse Familienstiftung, als für ein Fideicommiſs zu achten.

§. 25. Ist ein bestimmter Zinsfuſs eines gewissen Capitals als der Maaſsstab der der Familie zugedachten jährlichen Hebung vorgeschrieben: so müssen, bey erfolgender Verminderung des Zinsfuſses, auch die Theilnehmer eine Verminderung ihrer jährlichen Hebungen sich gefallen lassen.

§. 26. Ist jedoch das Capital selbst bey dem Schuldner desselben auf eine ihn rechtlich verpflichtende Art unablöslich bestätigt worden: so kann derselbe auf eine Herabsetzung der Zinsen niemals antragen.

Von Errichtung der Familienstiftungen.

§. 27. Familienstiftungen zu machen, ist jeder Einwohner des Staats in so weit berechtigt, als er überhaupt über sein Vermögen schalten kann.

§. 28. Dergleichen Familienſtiftungen können durch Verträge, durch einſeitige Verfügungen unter Lebendigen, und durch letzte Willensverordnungen errichtet werden.

§. 29. Dieſe Stiftungsurkunden ſollen künftig allemal vor dem ordentlichen perſönlichen Richter des Stifters verlautbart, und demſelben zur Beſtätigung vorgelegt werden.

§. 30. Dieſe Verlautbarung muſs, wenn ſie der Stifter nicht ſelbſt ſchon bey ſeiner Lebenszeit bewirkt, durch den Vorſteher der zum Genuſſe der Stiftung berufenen Familie beſorgt werden.

§. 31. Der Richter iſt ſchuldig, nach näherer Anweiſung der Geſetze, welche die gerichtliche Verfahrungsart in nicht ſtreitigen Rechtsangelegenheiten vorſchreiben, darauf zu ſehen, daſs dergleichen Urkunden deutlich und beſtimmt gefaſst, auch künftigen Zweifeln und Prozeſſen möglichſt vorgebeugt werde.

§. 32. So lange die Stiftungsurkunde nicht gerichtlich verlautbart worden, ſoll keine Klage daraus angenommen werden.

§. 33. Wird aber die Gültigkeit der Urkunde ſelbſt, vor oder nach der Verlautbarung angefochten: ſo muſs darüber rechtliches Gehör verſtattet werden.

Rechte und Pflichten der Familienmitglieder dabey.

§. 34. Die wegen einer ſolchen Stiftung den Familienmitgliedern zukommenden Rechte und Pflichten, ſind lediglich nach dem Inhalte der Stiftungsurkunde zu beſtimmen.

§. 35. Bey entſtehendem Streite: in welcher Ordnung die Familienmitglieder zum Genuſſe der Stiftung gelangen ſollen, gilt die Vermuthung, daſs der Stifter auf die Regeln der geſetzlichen Erbfolge, in Beziehung auf den gemeinſchaftlichen Stammvater der berufenen Familie, Rückſicht genommen habe.

§. 36. Hat der Stifter eine gewiſſe namentlich bezeichnete Familie zum Genuſſe der Stiftung berufen: ſo ſind diejenigen, welche den Familiennamen nicht führen, wenn ſie gleich ſonſt zur Verwandtſchaft gehören, dennoch für ausgeſchloſſen zu achten.

§. 37. Hat aber der Stifter in allgemeinen Ausdrücken, zum Beſten ſeiner Verwandten, Nachkommen u. ſ. w. verordnet: ſo nehmen auch Verwandte weiblichen Geſchlechts, und die durch ſelbige zu der Familie gehören, an der Stiftung Theil.

§. 38. Die Sorge für die Beobachtung der Stiftungsurkunde, und für die Aufrechthaltung der daraus der Familie zukommenden Rechte, liegt, wenn der Stifter nichts Beſonderes darüber feſtgeſetzt hat, dem Vorſteher der Familie hauptſächlich ob.

Wie weit Familienſchlüſſe über ſolche Stiftungen gelten.

§. 39. Der weſentliche Inhalt der Stiftungsurkunde kann durch einen auch einſtimmigen Schluſs der Familie nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

§. 40. Dagegen iſt die Erklärung einer undeutlichen, oder die Ergänzung einer mangelhaften Vorſchrift dieſer Urkunde, durch einen ſolchen einſtimmigen Familienſchluſs zuläſsig.

§. 41. Durch eben dergleichen Schluſs können auch in der Art der Sicherſtellung oder Verwendung der Stiftungseinkünfte, die den veränderten Zeitumſtänden angemeſſenen Veränderungen getroffen werden.

§. 42. Zur Abfaſſung eines ſolchen Familienſchluſſes müſſen alle Mitglieder zugezogen, und denjenigen, welche wegen minderjährigen Alters, oder ſonſt, ihren Sachen nicht ſelbſt vorſtehen können, Vormünder beſtellt werden.

§. 43. Letzteres muſs geſchehen, auch wenn die Väter ſolcher minderjährigen Familienmitglieder noch am Leben ſind.

§. 44. Wenn neue Familienmitglieder innerhalb des Dreyhundert zweyten Tages nach der von ihren Aeltern geſchehenen Vollziehung des Familienſchluſſes geboren werden: ſo ſind in Anſehung ihrer die Vorſchriften §. 41. 42. zu beobachten.

§. 45. Später geborne Familienmitglieder müſſen den Schluſs der Familie ſchlechterdings anerkennen.

§. 46. Dergleichen Familienſchlüſſe ſollen gerichtlich geprüft und beſtätigt werden. (§. 29-33.)

DRITTER ABSCHNITT.

Von beſtändigen Familien-Fideicommiſſen.

§. 47. Jedem Einwohner des Staats iſt erlaubt, in ſeinem Vermögen nach eignem Gutfinden Fideicommiſs-Subſtitutionen, nach näherer Beſtimmung des Titels von letztwilligen Verordnungen, auch zum Beſten einer gewiſſen Familie zu errichten. (Th. I. Tit. XII. §. 53. ſqq.)

Was zu beſtändigen Familien-Fideicommiſſen gewidmet werden könne.

§. 48. Zu beſtändigen Familien-Fideicommiſſen aber können nur Capitalien und Grundſtücke, mit welchen Ackerbau und Viehzucht verbunden iſt, gewidmet werden.

§. 49. Nur freye und keiner grundherrſchaftlichen Botmäſsigkeit unterworfene Grundſtücke können mit einem ſolchen beſtändigen Familien-Fideicommiſs belegt werden.

§. 50. Lehne können zwar in Fideicommiſſe nicht verwandelt; wohl aber darin eine Succeſſionsordnung, wie bey Fideicommiſſen, mit Beyſtimmung ſämmtlicher Intereſſenten, eingeführt werden.

§. 51. Ein Landgut, welches zum beſtändigen Familien-Fideicommiſs gewidmet werden ſoll, muſs wenigſtens einen reinen Ertrag von Zweytauſend Fünfhundert Thalern, nach einem landüblichen Wirthſchaftsanſchlage gewähren.

§. 52. Dieſer Ertrag darf weder mit Zinſen von Schuldpoſten, die auf dem Gute haften, noch mit Abgaben an Familienmitglieder oder Fremde belaſtet ſeyn.

§. 53. Nur mit Präſtationen zum Beſten der Kinder des jedesmaligen Fideicommiſs-Beſitzers; zur Aufſammlung eines Capitals für künftige Unglücksfälle; oder zur Erweiterung und Verbeſſerung des Fideicommiſſes, kann der Ertrag deſſelben, bis zur Hälfte der geſetzmäſsigen Summe, in dem Stiftungsbriefe belegt werden.

§. 54. Es muſs alſo, bey jedem künftig zu errichtenden Fideicommiſs, dem zeitigen Beſitzer wenigſtens ein reiner Ertrag von Zwölfhundert und Funfzig Thalern zur freyen Verwendung übrig bleiben.

§. 55. Grundſtücke, die ſchon an und für ſich den reinen Ertrag von Zweytauſend Fünfhundert Thalern nicht gewähren, können nur in ſo fern zu einem beſtändigen Fideicommiſs gewidmet werden, als damit ein Capital, deſſen Nutzung das Fehlende ergänzt, untrennbar verbunden wird.

§. 56. Für eben dieſelbe Familie ſoll in Zukunft kein Fideicommiſs, welches den reinen Ertrag von Zehntauſend Thalern überſteigt, ohne beſondere Landesherrliche Genehmigung geſtiftet werden.

§. 57. Auch ein nachfolgender Fideicommiſs-Beſitzer kann das von ſeinen Vorfahren auf ihn verfällte Fideicommiſs über dieſen Ertrag nicht vergröſsern.

§. 58. Sobald aber eine Familie in mehrere neben einander fortlaufende Linien ſich theilt, kann für jede dieſer Linien ein beſonderes Fideicommiſs geſtiftet werden.

§. 58. Zu einem bloſsen für ſich allein beſtehenden Geld - Fideicommiſs iſt ein Capital von Zehntauſend Thalern hinreichend.

§. 60. Aus bloſsen Häuſern und Gebäuden, ingleichen aus Mobilien und Koſtbarkeiten allein, kann kein beſtändiges Familien-Fideicommiſs errichtet werden.

§. 61. Wohl aber können dergleichen Gebäude, Mobilien, und Koſtbarkeiten, einem andern für ſich beſtehenden Fideicommiſs zugeſchlagen werden.

Von Errichtung der Familienfideicommiſſe.

§. 62. Von Errichtung und Verlautbarung der Fideicommiſs - Urkunden gilt eben das, was in Anſehung der Familienſtiftungen verordnet iſt. (§. 29. ſqq.)

§. 63. Doch muſs, wenn das Fideicommiſs in einem Grundſtücke beſteht, die Verlautbarung vor demjenigen Richter geſchehen, unter welchem das Grundſtück belegen iſt.

§. 64. Dieſer muſs von Amtswegen dafür ſorgen, daſs das Fideicommiſs auf das dazu gewidmete Grundſtück im Hypothekenbuche eingetragen werde.

§. 65. Auch die zur Zeit der Errichtung des Fideicommiſſes vorhandnen bekannten Familienmitglieder, welche dazu mit berufen ſind, müſſen ihre Namen, und die Art ihrer Verwandtſchaft mit dem Stifter, im Hypothekenbuche vermerken laſſen.

§. 66. Iſt nach dem Inhalte der Stiftungs-Urkunde zu vermuthen, daſs noch unbekannte Theilnehmer vorhanden ſeyn möchten: ſo muſs der Richter dieſelben zur Anmeldung ihrer Ge-

rechtſame, zum Behufe der Eintragung, öffentlich auffordern.

§. 67. Auch in der Folge, wenn neue Familienmitglieder entſtehen, ſind dieſelben, ſobald ſie aus väterlicher Gewalt kommen, und eine abgeſonderte Wirthſchaft anfangen, ſich in der Eigenſchaft, als Anwarter zum Fideicommiſs, im Hypothekenbuche vermerken zu laſſen ſchuldig.

§. 68. Nur die aus dem Hypothekenbuche bekannten Familienmitglieder iſt der Richter bey Verhandlungen über das Fideicommiſs zuzuziehen verbunden.

§. 69. Diejenigen, welche ſich zur Eintragung nicht gemeldet haben, müſſen ſich alles, was mit den eingetragenen gerichtlich verhandelt, und von dieſen beſchloſſen worden, ohne alle Widerrede gefallen laſſen.

§. 70. In allen Fällen, wo ein nicht eingetragenes Mitglied ſeinen Anſpruch auf das Fideicommiſs durch eine beſondere Legitimation nachweiſen muſs, iſt daſſelbe ſchuldig, auch wenn es in der Hauptſache ein obſiegliches Urtel erhält, alle durch dieſe Legitimationsführung verurſachten Koſten allein zu tragen.

§. 71. Uebrigens ſoll künftig, bey Errichtung eines jeden Fideicommiſſes, von den dazu gehörenden Pertinenz- und Inventarienſtücken ein vollſtändiges beglaubtes Verzeichniſs aufgenommen, und ein Exemplar davon bey den Akten des Hypothekenbuchs verwahrt werden.

Rechte und Pflichten des Fideicommiſs-Beſitzers.

§. 72. Dem jedesmaligen Fideicommiſs-Beſitzer gebührt das nutzbare Eigenthum des Fideicommiſſes.

§. 73. Das Obereigenthum befindet ſich bey der ganzen Familie.

§. 74. Die Rechte und Pflichten des Fideicommiſs-Beſitzers ſind hauptſächlich nach dem In-

halte des Stiftungsbriefes, übrigens aber nach den Vorschriften der Gesetze vom nutzbaren Eigenthume zu beurtheilen.

§. 75. Wenn der Sinn des Stiftungsbriefes nicht klar ist: so muss derselbe jedesmal so gedeutet werden, wie es dem Zwecke der Erhaltung des Fideicommisses bey der Familie am gemäßesten ist.

§. 76. In allen Fällen, wenn bey getheiltem Eigenthume die Einwilligung des Obereigenthümers zu einer Verfügung erforderlich ist, muss dieselbe bey Fideicommissen durch einen Familienschluss getroffen werden.

§. 77. Wegen Aufnehmung eines solchen Familienschlusses gilt bey Fideicommissen alles das, was bey Familienstiftungen vorgeschrieben ist. (§. 41. sqq.)

§. 78. Wenn also mit der Substanz der zum Fideicommisse gewidmeten Güter, durch Tausch, oder sonst, Veränderungen vorgenommen werden sollen: so muss dieses durch einen Familienschluss geschehen.

§. 79. Ist dergleichen Schluss nicht zu Stande gekommen: so kann jedes Familienmitglied, welches nicht eingewilligt hat, sobald es zur Succession gelangt, die Handlung anfechten, und auf Versetzung der Sache in den vorigen Stand antragen.

insonderheit bey Verschuldungen des Fideicommisses.

§. 80. Nur allein bey Aufnehmung nothwendiger Darlehne auf die Einkünfte des Fideicommisses, ist nicht die Zuziehung aller, sondern bloss gewisser Familienmitglieder erforderlich.

§. 81. Für nothwendige Schulden sind diejenigen Summen zu achten, welche zur Wiederherstellung der durch Unglücksfälle, ingleichen durch Alter, ohne eignes Verschulden des Be-

ſitzers ruinirten, oder in Verfall gerathenen Gebäude aufgenommen werden müſſen.

§. 82. Doch ſoll künftig jeder Fideicommiſsbeſitzer ſchuldig ſeyn, die zum Fideicommiſſe gehörigen Gebäude in die Feuer - Verſicherungs-Geſellſchaft aufnehmen zu laſſen.

§. 83. Iſt dieſes durch ſeine Schuld unterblieben: ſo kann er wegen Feuerſchäden, deren Vergütung durch Beyträge der Geſellſchaft erfolgt ſeyn würde, die Einkünfte des Fideicommiſſes, zum Nachtheile künftiger Beſitzer, mit Schulden nicht beſchweren.

§. 84. Dagegen iſt ein Fideicommiſs - Folger, welcher die Gebäude von ſeinen Vorfahren in ſo ſchlechten Umſtänden überkommen hat, daſs ſie eines neuen Baues, oder einer Hauptreparatur bedürfen, die dazu erforderliche Summe auf die Nutzungen des Fideicommiſſes aufzunehmen berechtigt, wenn das freye Vermögen des Vorfahren zum Erſatze derſelben nicht hinreicht.

§. 85. Wenn an dem Fideicommiſs-Inventario überhaupt, oder auch an einzelnen Rubriken deſſelben, durch Brand, Krieg, Waſſerfluthen, oder andre Unglücksfälle, ein ſolcher Schaden entſtanden iſt, daſs derſelbe, zu Gelde gerechnet, den vierten Theil der Fideicommiſs - Einkünfte nach einem ungefähren Anſchlag, überſteigt: ſo iſt der Beſitzer ebenfalls berechtigt, die zur Wiederherſtellung des Inventarii nöthige Summe auf die Nutzungen des Fideicommiſſes aufzunehmen.

§. 86. Wenn das Gut durch Krieg, oder ſonſt durch höhere Gewalt dergeſtalt verheert worden, daſs der Beſitzer in einem oder dem andern Jahre nicht ſo viel Nutzungen, als zur Abführung der ſtiftungsmäſsigen Präſtationen erforderlich ſind, daraus hat ziehen können: ſo iſt er berechtigt, ſo viel,

als zu dieſer Abgeltung ermangelt, auf die künftigen Revenüen aufzunehmen und zu verſichern.

§. 87. In allen Fällen, wo das Fideicommiſs mit einer neuen Schuld beſchwert werden ſoll, müſſen bey Regulirung der Sache Zwey der Fideicommiſs-Anwarter zugezogen werden.

§. 88. Beſteht die zum Fideicommiſs berufene Familie aus mehrern Linien: ſo wird die Zuziehung des nächſten Anwarters aus der im Beſitze befindlichen, und des Aelteſten aus derjenigen Linie, welche nach ihr die nächſte iſt, erfordert.

§. 89. Iſt nur eine Linie vorhanden: ſo müſſen aus dieſer die beyden nächſten Anwarter zugezogen werden.

§. 90. Unter die zuzuziehenden Fideicommiſs-Anwarter ſind die Kinder des Beſitzers nicht mitzurechnen.

§. 91. Stehen die zuzuziehenden Anwarter unter Vormundſchaft: ſo müſſen ſie, auch bey dieſem Geſchäfte, von ihren Vormündern vertreten werden.

§. 92. Sind keine andre Anwarter, auſser den Kindern des Fideicommiſs-Beſitzers, vorhanden: ſo iſt deren Zuziehung hinreichend.

§. 93. Ihnen muſs, wenn ſie ihren Sachen nicht ſelbſt vorſtehen können, ein beſonderer Curator zu dieſem Geſchäfte beſtellt werden.

§. 94. Iſt überhaupt nur Ein Anwarter vorhanden: ſo iſt deſſen Einwilligung hinreichend.

§. 95. Iſt kein Anwarter bekannt: doch aber auch noch nicht entſchieden; ob das Fideicommiſs in den Händen des gegenwärtigen Beſitzers erlöſchen werde: ſo muſs dieſer, wenn er ein Darlehn aufnehmen will, bey dem Richter der Sache auf Beſtellung eines Curators für das Fideicommiſs, und auf deſſen Zuziehung antragen.

§. 96. Bey Aufnehmung eines ſolchen Darlehns ſind allemal gewiſſe Termine zu deſſen Rückzahlung, durch Uebereinkommen mit den zugezogenen Anwartern, oder in deſſen Ermangelung nach richterlichem Ermeſſen, zu beſtimmen.

§. 97. Der Fideicommiſs-Beſitzer iſt nicht ſchuldig, höhere Rückzahlungstermine auf Ein Jahr zu übernehmen, als der Vierte Theil der gewöhnlichen Einkünfte, nach einem ungefähren Ueberſchlage beträgt.

§. 98. Dieſer Ueberſchlag iſt jedoch nicht nach der gegenwärtigen etwa verfallenen Beſchaffenheit des Gutes, ſondern darnach einzurichten, was das Gut, wenn es ſich in gewöhnlich gutem Wirthſchaftsſtande befunden, ſonſt getragen hat.

§. 99. Dem Beſitzer muſs aber auch, zur Wiederherſtellung des Gutes durch Verwendung der aufzunehmenden Summe, eine verhältniſsmäſsige Zeit gelaſſen werden, ehe er mit den Rückzahlungen anzufangen ſchuldig iſt.

§. 100. Mindere Termine, als das Viertel der gewöhnlichen Einkünfte beträgt, ſind die zugezogenen Anwarter dem Beſitzer zu bewilligen nur in ſo fern befugt, als das Fideicommiſs dadurch dennoch binnen Zehn Jahren von der Schuld wieder befreyet werden kann.

§. 101. Die Regulirung eines ſolchen Darlehnsgeſchäfts muſs allemal gerichtlich erfolgen.

§. 102. Der Richter, unter welchem das Fideicommiſs gelegen iſt, muſs dabey von Amtswegen dahin ſehen, daſs die vorſtehenden Erforderniſſe beobachtet werden.

§. 103. Giebt der Gläubiger wegen der beſtimmten Rückzahlungstermine freywillig Nachſicht: ſo geſchieht es auf ſeine Gefahr. (Th. I. Tit. XVIII. §. 252. 253.)

§. 104. Schulden des Fideicommiſs-Stifters, mit welchen er ſelbſt das Fideicommiſs bey deſſen Errichtung belaſtet hat; oder die aus ſeinem übrigen Vermögen nicht bezahlt werden können, ſind als urſprüngliche, die Subſtanz angehende Fideicommiſs-Schulden anzuſehen.

§. 105. Dergleichen Schulden iſt der Fideicommiſs-Folger aus den Einkünften zu bezahlen nicht verbunden.

§. 106. Hat er ſie bezahlt: ſo findet dabey eben das ſtatt, was wegen der Lehnsſchulden verordnet iſt. (Th. I. Tit. XVIII. §. 292. ſqq.)

§. 107. Ein Gleiches gilt auch alsdann, wenn der Fideicommiſs-Beſitzer auf die terminlich zurückzuzahlenden Schulden, Zahlungen, die erſt in die Zeiten ſeines Nachfolgers treffen würden, zum Voraus geleiſtet hat.

§. 108. Wegen ſolcher Schulden, die nach §. 80. ſqq. in gewiſſen Terminen aus den Einkünften wieder abgeſtoſsen werden ſollen, kann die Subhaſtation des Fideicommiſs-Gutes ſelbſt niemals erfolgen.

§. 109. Vielmehr kann der Gläubiger, wegen ſolcher zurückbleibenden Zahlungen, nur an die Einkünfte durch den Weg der gerichtlichen Sequeſtration ſich halten.

§. 110. Wegen ſolcher Schulden aber, die nach §. 104. aus der Subſtanz des Fideicommiſſes ſelbſt bezahlt werden müſſen, kann der Gläubiger, im Verfolge der Execution, auch auf den gerichtlichen Verkauf des Guts ſelbſt antragen.

§. 111. Was aber von dem Kaufgelde, nach Abzug dieſer Schulden noch übrig bleibt, muſs zum Fideicommiſs angelegt werden.

§. 112. Der Käufer eines ſolchen Guts kann alſo nur in das gerichtliche Depoſitum mit Sicherheit zahlen.

§. 113. Wie die anderweitige Anlegung zum Fideicommiſs geſchehen ſolle, muſs durch einen Familienſchluſs angeordnet werden.

§. 114. Ein ſolcher Familienſchluſs iſt auch alsdann nothwendig, wenn in auſserordentlichen Fällen zur Wiederherſtellung eines ruinirten Fideicommiſſes ein ſo ſtarker Vorſchuſs erforderlich iſt, daſs derſelbe aus den bloſsen Einkünften nicht zurückgezahlt werden kann.

§. 115. Wird durch Verſandungen, oder andere dergleichen aus höherer Macht herrührende Unglücksfälle, das Fideicommiſs-Gut dergeſtalt verringert, daſs die nach §. 53. auf das Gut gelegten ſtiftungsmäſsigen Präſtationen daraus nicht mehr genommen werden können: ſo müſſen dieſe ſo weit zurückſtehen, als es nothwendig iſt, um dem Fideicommiſs-Beſitzer den §. 54. ausgemeſſenen reinen Ertrag zu gewähren.

§. 116. Doch dauert dieſer Nachlaſs nur ſo lange, bis das Gut ſo weit, als zur Aufbringung der vorigen Präſtationen erforderlich iſt, wieder hergeſtellt werden können.

Bey Prozeſſen.

§. 117. Bey Prozeſſen, welche die Subſtanz des Fideicommiſſes betreffen, iſt zwar der jedesmalige Beſitzer die Rechte deſſelben, auf den Grund einer zu vermuthenden Vollmacht, wahrzunehmen befugt und ſchuldig;

§. 118. Er muſs aber im Fortgange des Prozeſſes die nächſten Anwarter, nach obiger Beſtimmung (§. 87.) zuziehen, oder Vollmacht von ſelbigen beybringen.

§. 119. Was in einem ſolchergeſtalt geführten Prozeſſe entſchieden, oder mit Beytritt der Anwarter durch Vergleich feſtgeſetzt worden, daran iſt die ganze Familie, und jeder künftige Fideicommiſs-Beſitzer aus ſelbiger gebunden.

§. 120. Alle Prozefs- und andere Gerichtskoften ift der Fideicommifs-Befitzer aus den Einkünften zu tragen verpflichtet.

§. 121. Ift aber der Befitzer, wider feinen Willen, auf Verlangen der Anwarter, einen Prozefs fortzufetzen genöthigt worden; und geht derfelbe demnächft verloren: fo fallen diejenigen Koften, welche feit dem Zeitpunkte, wo der Befitzer fich vergleichen, oder dem Prozeffe entfagen wollen, aufgelaufen find, den Anwartern, auf deren Andringen die Sache hat fortgefetzt werden müffen, allein zur Laft.

Wegen der Verjährung.

§. 122. Einzelne Rechte des Fideicommiffes, oder auf daffelbe, können durch dreyfsigjährige Präfcription erlöfchen, oder gegen das Fideicommifs erworben werden.

§. 123. Die Eigenfchaft des Fideicommiffes felbft aber kann durch keine Verjährung verloren gehen.

§. 124. Wenn alfo das Succeffionsrecht eines zum Fideicommifs mitberufenen Anwarters durch Verjährung erlofchen ift: fo fteht diefe Verjährung ihm und feinen Abkömmlingen, in Anfehung aller übrigen zum Fideicommifs berechtigten Perfonen, nicht aber in Anfehung eines Fremden, entgegen.

§. 125. Wenn daher alle übrige zum Fideicommifs berufene Perfonen abgegangen find: fo kann der durch Verjährung ausgefchloffene auf den Befitz deffelben wiederum Anfpruch machen.

Von Geld-Fideicommiffen.

§. 126. Bey Geld-Fideicommiffen fchränkt fich das Recht des Befitzers der Regel nach blofs auf die Erhebung und den Genufs der Zinfen ein.

§. 127. Er ift nicht berechtigt, das Capital felbft eigenmächtig einzuziehn, an Andere abzutreten, zu verpfänden, oder fonft zu belaften.

§. 128. Ereignet ſich etwas, wodurch die Sicherheit des Capitals bedenklich wird: ſo muſs er, mit Zuziehung der nächſten Anwarter, nach obiger Beſtimmung §. 87. ſqq. für deſſen Einziehung und anderweitige Unterbringung ſorgen.

§. 129. Ein Gleiches muſs geſchehen, wenn der Schuldner das Capital aufzukündigen berechtigt iſt, und wirklich aufkündigt.

§. 130. In beyden Fällen muſs, wenn die Stiftungsurkunde nicht das Gegentheil verordnet, die anderweitige Belegung unter gerichtlicher Aufſicht erfolgen.

§. 131. Der Schuldner eines Fideicommiſs-Capitals, der dieſe Eigenſchaft deſſelben weiſs, oder zu wiſſen ſchuldig iſt, kann daſſelbe nur auf richterlichen Befehl, oder in das gerichtliche Depoſitum ſicher bezahlen.

§. 132. Alle bey ſolcher Gelegenheit vorfallende Koſten muſs der zeitige Beſitzer des Fideicommiſſes tragen; und die Subſtanz des letztern kann dadurch niemals geſchmälert werden.

§. 133. Sollen mit dem Fideicommiſs-Capitale andere Veränderungen vorgenommen, oder Grundſtücke ſtatt des Capitals dazu gewidmet werden: ſo kann ſolches nur durch einen Familienſchluſs geſchehen.

VIERTER ABSCHNITT.

Von der Succeſſionsordnung in Familien-Fideicommiſſe.

§. 134. In den bisher ſchon, unter ausdrücklicher oder ſtillſchweigender Genehmigung des Staats errichteten Familien-Fideicommiſſen, hat es bey der von dem Stifter vorgeſchriebenen Succeſſionsordnung lediglich ſein Bewenden. *Succeſſionsordnung bey ſchon errichteten Fideicommiſſen.*

Von Senioraten.

§. 135. Hat der Stifter verordnet, daſs jedesmal der Aelteſte aus der Familie zur Succeſſion gelangen ſolle: ſo heiſst die Stiftung ein Seniorat.

§. 136. Auf Seniorate haben alle männliche Nachkommen des Stifters Anſpruch.

§. 137. Es ſuccedirt alſo, bey dem Abgange des jedesmaligen Beſitzers, der Aelteſte den Jahren nach, ohne Rückſicht auf die Linie oder den Grad der Verwandſchaft.

§. 138 Machen zwey Familienmitglieder, welche den Jahren nach die gleich älteſten ſind, Anſpruch; und der genaue Zeitpunkt ihrer Geburt kann nicht ausgemittelt werden: ſo muſs das Loos unter ihnen entſcheiden.

§. 139. Iſt die männliche Nachkommenſchaft ganz erloſchen; und der Stifter hat auf dieſen Fall nichts Ausdrückliches verordnet: ſo wird das Fideicommiſs ein freyes Vermögen des letzten Beſitzers.

Succeſſionsordnung bey künftig zu errichtenden Fideicommiſſen.

§. 140. In Zukunft ſollen Landgüter zu Senioraten nicht mehr gewidmet werden.

§. 141. Auch ſollen Verordnungen, vermöge welcher ein Landgut ſich in einer Familie nur nach den Regeln der geſetzlichen Erbfolge verfällen würde, künftig nur als fideicommiſſariſche Subſtitutionen gelten. (Th. I. Tit. XII. §. 53. ſqq.)

§. 142. Ein künftiger Fideicommiſsſtifter muſs alſo eine ſolche Succeſſionsordnung beſtimmen, nach welcher ein dazu gewidmetes einzelnes Landgut immer nur Einem aus der Familie zu Theil werde.

§. 143. Beſteht das Fideicommiſs aus mehrern abgeſonderten Landgütern: ſo kann zwar der Stifter eine Theilung derſelben unter mehrern Linien, ſowohl von Anfang an, als bey künftig vorkommenden Succeſſionsfällen anordnen;

§. 144. Doch iſt dergleichen Anordnung nur in ſo fern zu Recht beſtändig, als jeder ſolcher Antheil, für ſich allein, ſeinem künftigen Beſitzer wenigſtens den §. 50. ſqq. beſtimmten reinen geſetzmäſsigen Ertrag gewähren kann.

Von Majoraten.

§. 145. Verordnet der Stifter, daſs zwar der nächſte aus der Familie, dem Grade nach, zur Succeſſion gelangen, unter mehrern gleich nahen aber der ältere, den Jahren nach, die jüngern ausſchlieſsen ſolle: ſo heiſst die Stiftung ein Majorat.

Von Minoraten.

§. 146. Iſt die Succeſſion zwar ebenfalls nach der Nähe des Grades, jedoch dergeſtalt angeordnet, daſs unter mehrern gleich nahen der jüngere den ältern ausſchlieſst: ſo wird ein ſolches Fideicommiſs ein Minorat genannt.

§. 147. Primogenituren heiſsen ſolche Fideicommiſſe, wo die Succeſſion nach Linien mit dem Rechte der Erſtgeburt angeordnet iſt.

§. 148. Bey der Succeſſion in Majorate und Minorate finden die bey den Senioraten §. 135-139. vorgeſchriebenen Regeln ebenfalls Anwendung.

Von Primogenituren.

§. 149. In Primogenituren gelangt zuvörderſt der erſtgeborne Sohn des Stifters, mit Ausſchlieſſung aller ſeiner nachgebornen Brüder, zum Beſitze des Fideicommiſſes.

§. 150. Bey deſſen vor oder nach dem Stifter erfolgenden Abgange, ſuccedirt hinwiederum ſein erſtgeborner Sohn.

§. 151. Mit gleicher Ordnung geſchieht die Succeſſion in den übrigen Geſchlechtsfolgen; dergeſtalt, daſs immer der erſtgeborne Sohn des Beſitzers, und deſſelben Deſcendenten, die nachgebornen Brüder und übrigen Verwandten ausſchlieſsen.

§. 152. Geht ein Nebenaſt in der erſtgebornen Hauptlinie gänzlich aus: ſo gelangt die Succeſ-

ſion an den zweyten Nebenaſt, ſo wie ſich derſelbe der Erſtgeburt am nächſten zieht.

§. 153. Auf den Grad der Verwandſchaft mit dem letzten Beſitzer kommt es dabey gar nicht an.

§. 154. Hinterläſst alſo der letzte Beſitzer keine männliche Deſcendenz; wohl aber Brüder, Bruders-Söhne, oder männliche Nachkommen von Brüdern in weiteren Graden: ſo ſuccedirt unter dieſen der ältere Bruder, oder deſſen erſtgeborner Sohn, oder des erſtgebornen Sohnes älteſter Sohn, mit gänzlicher Ausſchlieſsung aller nachgebornen, ſo wie der etwa vorhandenen Vaters-Brüder.

§. 155. Eben ſo, wenn der letzte Beſitzer weder Deſcendenten, noch Brüder, noch männliche Nachkommen von Brüdern verläſst, gelangt die Succeſſion auf den nächſtgebornen Bruder ſeines Vaters, und deſſen männliche Deſcendenz, nach gleicher Ordnung der Erſtgeburt.

§. 156. Sind auch keine Vaters-Brüder oder männliche Nachkommen von ſelbigen mehr vorhanden: ſo wird der nächſtgeborne Bruder von dem Groſsvater des letzten Beſitzers, nebſt deſſen männlichen Nachkommen, überall nach der Ordnung der Erſtgeburt, zur Succeſſion berufen.

§. 157. So lange von dem erſtgebornen Sohne des Stifters noch ein männlicher Abkömmling vorhanden iſt, bleibt das Fideicommiſs immer in derſelben Linie, mit Ausſchlieſsung aller übrigen.

§. 158. Nach gänzlicher Erlöſchung dieſer Linie gelangt die Linie von dem zweyten Sohne des Stifters zur Succeſſion, und ſchlieſst die jüngeren Linien aus.

§. 159. In dieſer zweyten Linie gilt, wegen der beſtändig zu beobachtenden Ordnung der Succeſſion nach dem Rechte der Erſtgeburt, ohne Rückſicht auf den Grad der Verwandtſchaſt mit

dem letzten Beſitzer, eben das, was wegen der erſten Linie vorgeſchrieben iſt.

§. 160. Es gelangt alſo, nach erloſchener erſten Linie, unter den männlichen Deſcendenten von des Stifters zweytem Sohne, derjenige zur Succeſſion, welcher von deſſelben erſtgebornem Sohne herſtammt, und unter den übrigen ſich am nächſten zur Erſtgeburt zieht.

§. 161. Nach eben dieſen Grundſätzen wird die Succeſſionsordnung auch in der dritten, vierten, und den folgenden Linien, welche von dem Stifter abſteigen, beſtimmt.

§. 162. Uebrigens wird, bey dieſer ganzen Succeſſion, auf Halbbrüder von der Mutter-Seite, und deren Abkömmlinge, keine Rückſicht genommen.

§. 163. Dagegen iſt zwiſchen vollbürtigen und Halbbrüdern von des Vaters Seite, nebſt ihren männlichen Deſcendenten, kein Unterſchied.

§. 164. Es hängt zwar von dem Stifter ab, zu verordnen, daſs nicht die erſtgebornen, ſondern eine der nachgebornen von ihm abſtammenden Linien, zuerſt zur Succeſſion in das Fideicommiſs gelangen ſolle.

§. 165. Iſt aber dieſe zuerſt berufene Linie erloſchen, und der Stifter hat auf ſolchen Fall wegen der Succeſſion der übrigen Linien nicht ausdrücklich verfügt: ſo richtet ſich die Succeſſions-Ordnung dennoch nach der Erſtgeburt; dergeſtalt, daſs die jüngeren Linien immer von den ältern ausgeſchloſſen werden.

§. 166. Hat aber der Stifter Zwey oder mehrere Fideicommiſſe, eines für die erſtgeborne, und die andern zum Beſten der nachgebornen Linien errichtet: ſo gelangen die Deſcendenten des Stifters aus der erſten Linie in dem Zweyten Fideicommiſſe niemals zur Succeſſion, ſo lange

Wenn in einer Familie mehrere Fideicommiſſe von einem Stifter, oder

noch ein anderer von den Stiftern entſproſſener Mannsſtamm vorhanden iſt.

§ 167. Geht die Zweyte männliche Linie aus; oder gelangt dieſelbe, durch Erlöſchung der ältern, zur Succeſſion in dem Erſten Fideicommiſſe: ſo verfällt das Zweyte an die von dem Dritten Sohne des Stifters abſtammende Linie.

§. 168. Nach gleichen Grundſätzen geht die Succeſſion auf die Vierte und folgenden von dem Stifter entſproſſenen Linien, in ſo fern dergleichen noch vorhanden ſind.

§. 169. Sind zuletzt alle von dem Stifter herſtammende männliche Linien bis auf Eine erloſchen: ſo kommen zwar in dieſer beyde Fideicommiſſe zuſammen;

§. 170. Sind aber in dieſer Linie noch Zwey oder mehrere Nebenäſte vorhanden: ſo fällt das Zweyte Fideicommiſs an denjenigen Aſt, welcher nicht im Beſitze des Erſten, jedoch zur Succeſſion in ſelbiges, nach den Grundſätzen der Primogenitur, am nächſten iſt.

§. 171. Dasjenige Mitglied dieſes Nebenaſtes gelangt zur Succeſſion, welches ſich unter den übrigen der Erſtgeburt, im Verhältniſs gegen den Stifter, am nächſten zieht.

§. 172. Sind in der noch übrigen Linie keine weitern Abkömmlinge des Stifters mehr vorhanden, als der Beſitzer des Erſten Fideicommiſſes, und deſſen Deſcendenz: ſo erhält dieſer beyde Fideicommiſſe.

§. 173. Sie bleiben alsdann ſo lange bey einander, bis wiederum Zwey oder mehrere Linien entſtehn.

§. 174. Geſchieht dieſes: ſo bleibt das Erſte Fideicommiſs bey der erſtgebornen Linie, und das Zweyte verfällt auf die nächſte nach ihr.

§. 175. Nach eben dieſen Grundſätzen iſt die Succeſſions-Ordnung zu beſtimmen, wenn in einer Familie Drey oder mehrere von eben demſelben Stifter herrührende Fideicommiſſe vorhanden ſind.

§. 176. Hat der Stifter jeder von ihm abſtammenden Linien ein Fideicommiſs hinterlaſſen: ſo gelangt, wenn eine dieſer Linien erlöſcht, das für ſie geſtiftete Fideicommiſs an die erſtgeborne, oder, wenn auch dieſe ſchon erloſchen iſt, an diejenige Linie, die ſich nach ihr der Erſtgeburt am nächſten zieht.

§. 177. Beſteht dieſe Linie aus mehrern Nebenäſten: ſo finden auch alsdann die Vorſchriften §. 169. 170. Anwendung.

§. 178. In allen Fällen, da ein Mitglied der Familie ein nach der Succeſſions-Ordnung auf ihn verfälltes Fideicommiſs bloſs um deswillen nicht erlangen kann, weil er ſich ſchon im Beſitze eines andern befindet, hat derſelbe die Wahl: ob er das neu auf ihn verfällte Fideicommiſs übernehmen, und dagegen das bisher beſeſſene abgeben wolle.

§. 179. Hat für eine ſchon mit einem Fideicommiſs verſehene Familie, eine andre von dem Erſten Stifter verſchiedene Perſon ein beſonderes Fideicommiſs errichtet: ſo wird bey der Succeſſions-Ordnung in dieſes auf den Erſten Stifter, und das Verhältniſs der Perſonen und Linien gegen denſelben, gar keine Rückſicht genommen. *von verſchiedenen Stiftern ſind.*

§. 180. Sind alſo die von dem Zweyten Stifter zur Succeſſion berufenen Linien erloſchen; und es ſoll, ſeiner Verordnung zu Folge, das Fideicommiſs dennoch bey der Familie bleiben: ſo kommt in daſſelbe dasjenige Familienmitglied zur Succeſſion, welches dem letzten Beſitzer aus den

von dem Zweyten Stifter berufenen Linien dem Grade nach am nächsten ist.

§. 181. Dabey macht es keinen Unterschied, wenn auch das hiernach zur Succession in das Zweyte Fideicommiss gelangende Familienmitglied sich schon im Besitze des von dem Ersten Stifter herrührenden Fideicommisses befindet.

§. 182. Hat aber der Zweyte Stifter ausdrücklich erklärt, dass das von ihm errichtete mit dem von dem Ersten Stifter herrührenden Fideicommisse niemals zusammenkommen solle: so ist doch dergleichen Erklärung im zweifelhaften Falle nur so zu deuten, dass die Vereinigung beyder Fideicommisse nicht in Einer Person geschehen solle.

§. 183. Es kommt daher alsdann, wenn der Nächste dem Grade nach im Besitze des Ersten Fideicommisses ist, der Nächste nach ihm zur Succession in das Zweyte.

§. 184. Sind bey dem Abgange der von dem Zweyten Stifter berufenen Linien, Zwey oder mehrere gleich nahe successionsfähige Verwandten des letzten Besitzers vorhanden; so hängt es von diesem ab: welchem unter ihnen er das Zweyte Fideicommiss bescheiden wolle.

§. 185. Hat er sich darüber nicht erklärt: so muss unter diesen mehrern gleich nahen successionsfähigen Anwartern das Loos entscheiden.

§. 186. Ist in dem Falle des §. 181. nur noch Ein Mitglied der von dem Zweyten Stifter berufenen Familie vorhanden: so erlangt zwar derselbe, wenn der Stifter auf diesen Fall nicht ausdrücklich verordnet hat, den Besitz beyder Fideicommisse.

§. 187. Sobald aber von ihm mehrere successionsfähige Familienmitglieder entspringen: so

müſſen die Fideicommiſſe unter ſelbige nach den obigen Regeln §. 172. 173. wiederum getheilt werden.

§. 188. Wenn Zwey oder mehrere von Anfang an abgeſonderte Fideicommiſſe in der Folge der Succeſſion auf Eine Perſon zuſammen fallen: ſo macht ein den geſetzmäſsigen Satz §. 56. überſteigender Ertrag dabey kein Hinerniſs.

§. 189. Wenn die geſammte männliche Deſcendenz eines Fideicommiſs - Stifters erlöſcht; und derſelbe zum Beſten ſeiner weiblichen Nachkommen nichts verordnet hat: ſo wird das Fideicommiſs in den Händen des letzten männlichen Deſcendenten freyes eigenthümliches Vermögen. *Weibliche Succeſſion.*

§. 190. Hat aber der Stifter auch die weibliche Deſcendenz zum Fideicommiſs berufen, und für dieſelbe eine Succeſſions - Ordnung beſtimmt: ſo muſs dieſe genau beobachtet werden.

§. 191. Hat er keine dergleichen Succeſſions-Ordnung beſtimmt: ſo gelangen, nach dem Tode des letztern männlichen Deſcendenten, die erſtgeborne Tochter deſſelben, und deren männliche Abkömmlinge, zur Succeſſion.

§. 192. Wenn alſo die älteſte Tochter des letzten Beſitzers vor oder nach dem Vater mit Tode abgeht: ſo fällt das Fideicommiſs auf ihre Söhne, und deren männliche Deſcendenten, überall nach der Regel der Erſtgeburt.

§. 193. Hat ſie weder Söhne, noch Enkel von Söhnen: ſo kommen die Enkel ihrer Töchter, nach der Ordnung der Erſtgeburt, zur Succeſsion.

§. 194. Iſt bey dem Ableben des letzten männlichen Deſcendenten von dem Stifter, deſſen älteſte Tochter noch am Leben: ſo gelangt ſie zum Beſitze des Fideicommiſſes; auch wenn ſie alsdann

noch keine ſucceſſionsfähige männliche Nachkommen hätte.

§. 195. Stirbt ſie aber, ohne dergleichen Nachkommen zu hinterlaſſen: ſo geht die Succeſſion auf die Zweyte Tochter des letzten Beſitzers, und deren männliche Deſcendenten, nach eben den Regeln über.

§. 196. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn die älteſte Tochter des letzten Beſitzers vor dem Vater verſtorben iſt, und auch bey ſeinem Ableben noch keine ſucceſſionsfähige männliche Nachkommen von dieſer ältern Tochter vorhanden ſind.

§. 197. Nach eben den Grundſätzen beſtimmt ſich das Succeſſions-Recht der Dritten, und mehrerer folgender Töchter des letzten Beſitzers, und ihrer männlichen Deſcendenten.

§. 198. Iſt nach dieſen Grundſätzen, ein durch Weiber von dem Erſten Stifter abſtammender männlicher Deſcendent einmal zum Beſitze des Fideicommiſſes gelangt: ſo fängt mit ihm eine neue Succeſſions-Ordnung an; und nach dem Verhältniſſe gegen ihn richtet ſich die Fideicommiſs-Folge unter ſeiner Nachkommenſchaft.

§. 199. Sind bey dem Ableben des letzten von dem Erſten Stifter herſtammenden männlichen Abkömmlings, keine Töchter und keine zur Succeſſion fähige Deſcendenten derſelben vorhanden; oder ſterben ſeine hinterlaſſenen Töchter insgeſammt, ohne dergleichen ſucceſſionsfähige Nachkommenſchaft: ſo geht das Fideicommiſs auf die andern von dem Erſten Stifter durch Weiber abſtammende männliche Deſcendenten über.

§. 200. Dabey wird wiederum auf die Ordnung der Erſtgeburt, in Verhältniſs gegen den Erſten Stifter oder Erwerber, Rückſicht genommen.

§. 201. Es ſchlieſst alſo z. E. die Linie der ältern Tochter des Erſten Stifters alle jüngere Linien, und in dieſer ältern Linie, der ſich am nächſten zur Primogenitur ziehende Nebenaſt, alle übrigen aus.

§. 202. Wenn aber, nach dieſer Regel, ein durch Weiber von dem Erſten Stifter entſproſſener männlicher Deſcendent einmal zum Beſitze des Fideicommiſſes gelangt iſt: ſo findet wegen der durch ihn entſtehenden neuen Succeſſions-Ordnung die Vorſchrift des §. 198. ebenfalls Anwendung.

Allgemeine Regeln wegen der Fideicommiſs-Succeſſion.

§. 203. Bey jedem Anfalle eines Fideicommiſſes wird, ſo fern nicht im Vorſtehenden etwas Beſonderes ausdrücklich verordnet iſt, nach dem Zeitpunkte, wo der letzte Beſitzer geſtorben iſt, beſtimmt: wer unter den alsdann vorhandenen Mitgliedern zur Succeſſion der Nächſte ſey.

§. 204. Wenn alſo auch in einem Minorat derjenige, welcher bey dem Ableben des letzten Beſitzers der Jüngſte war, das Fideicommiſs einmal erhalten hat; und in der Folge ein noch Jüngerer geboren wird: ſo kann doch dieſer letztere die bereits erworbenen Gerechtſame des nunmehrigen Beſitzers nicht weiter anfechten.

§. 205. Doch werden in der ganzen Fideicommiſs-Succeſſion diejenigen, welche innerhalb des Dreyhundert und Zweyten Tages nach dem Ableben des letzten Beſitzers zur Welt kommen, dafür, daſs ſie in dem Zeitpunkte der eröffneten Succeſſion ſchon vorhanden geweſen, angeſehen.

FÜNFTER ABSCHNITT.

Von der Auseinanderſetzung zwiſchen dem Fideicommiſs-Folger und den Erben des letzten Beſitzers.

§. 206. Das nutzbare Eigenthum des Fideicommiſſes geht mit dem Augenblicke, da der bisherige Beſitzer verſtirbt, auf den Nachfolger über.

§. 207. Dieſem müſſen die Erben des letzten Beſitzers das Fideicommiſs ſo ausantworten, wie daſſelbe von dem Stifter auf ihren Erblaſſer gediehen iſt.

§. 208. Beſteht das Fideicommiſs in liegenden Gründen: ſo muſs das bey Errichtung deſſelben aufgenommene Inventarium (§. 71.) vollſtändig gewährt werden.

§. 209. Wegen eines dabey ſich ereignenden Mangels oder Ueberſchuſſes gilt alles, was wegen der Lehns-Inventarien verordnet iſt. (Th. I. Tit. XVIII. §. 511. ſqq.)

§. 210. Es verſteht ſich von ſelbſt, daſs die bey Lehnen wegen Zuziehung und Mitwirkung des Lehnsherrn ertheilten Vorſchriften bey Fideicommiſſen keine Anwendung finden.

§. 211. Wegen der bey der Subſtanz des Fideicommiſſes ſelbſt ſich ereignenden Verbeſſerungen, oder Verringerungen, finden eben die Vorſchriften Anwendung, welche für die Auseinanderſetzung zwiſchen dem Lehnsfolger und Allodial-Erben ertheilt worden. (Th. I. Tit. XVIII. §. 527. ſqq.)

§. 212. Wegen der Nutzungen des letzten Jahres, ingleichen wegen der noch vorhandnen Früchte, und der noch rückſtändigen Laſten früherer Jahre, geſchieht die Auseinanderſetzung zwiſchen dem Fideicommiſs-Folger, und den Erben

des letzten Beſitzers, nach den bey der Lehre vom Nieſsbrauche ertheilten Vorſchriften. (Th. I. Tit. XXI. §. 143. ſqq.)

§. 213. An Schulden darf der Fideicommiſs-Folger nur diejenigen übernehmen, welche nach Vorſchrift §. 104. aus der Subſtanz, oder nach Vorſchrift §. 81. ſqq. aus den Einkünften des Fideicommiſſes zu bezahlen ſind.

§. 214. Dieſe letztern muſs er auch alsdann übernehmen, wenn er damals, als das Darlehn gemacht worden, unter die nächſten Anwarter nicht gehört hat, und daher ſeine Einwilligung nicht erfordert worden.

§. 215. Doch iſt er nur zur Entrichtung derjenigen Termine verbunden, welche nach den gleich von Anfang feſtgeſetzten Beſtimmungen (§. 96.) auf die Jahre ſeiner Beſitzzeit treffen.

§. 216. Hat der Gläubiger, wegen der frühern Termine, auf ſeine Gefahr Nachſicht gegeben (§. 103.): ſo kann er ſich dieſerhalb nur an den übrigen Nachlaſs halten.

§. 217. Der Termin desjenigen Jahres, in welchem der letzte Beſitzer geſtorben iſt, muſs aus den Einkünften dieſes Jahres berichtigt werden.

§. 218. Hat der Fideicommiſs-Beſitzer in Fällen, wo er die Aufnehmung eines Darlehns auf die Einkünfte des Fideicommiſſes zu ſuchen berechtigt geweſen, ſolches nicht gethan, ſondern die Wiederherſtellung aus eignen Mitteln oder durch Privatcredit bewerkſtelligt; ſo können ſeine Allodial-Erben dafür keine Vergütung fordern.

§. 219. Auch der Gläubiger, welcher Privatvorſchüſſe dazu gemacht hat, kann an die dem Fideicommiſs-Folger zukommenden Einkünfte des Fideicommiſſes ſich nicht halten, wenn er gleich nachweiſen könnte, daſs das von ihm

gegebene Darlehn in das Fideicommiſs wirklich verwendet worden.

§. 220. Hat hingegen der Fideicommiſs-Beſitzer die Wiederherſtellung, wegen obwaltender Gefahr im Verzuge, zwar aus eignen Mitteln oder auf Privatcredit bewirkt, aber zugleich den Conſens zu Aufnehmung eines Darlehns nachgeſucht: ſo muſs der Nachfolger dieſes Darlehn anerkennen; wenn gleich der Conſens erſt nach geſchehener Verwendung, oder erſt nach dem Tode des vorigen Beſitzers, ertheilt oder ergänzt worden iſt.

§. 221. In ſo weit, als der verſtorbene Beſitzer, zur Abgeltung ſtiftungsmäſsiger Präſtationen, ein Darlehn auf die Einkünfte des Fideicommiſſes aufzunehmen berechtigt geweſen wäre (§. 86.), iſt der neue Beſitzer das im Rückſtande Verbliebene aus den folgenden Einkünften zu entrichten verbunden.

§. 222. Halten ſich die Berechtigten wegen ſolcher Rückſtände an den Allodial-Nachlaſs: ſo können die Erben den Erſatz aus den Fideicommiſs-Einkünften fordern.

§. 223. Doch findet auch in dieſem Falle die Vorſchrift des §. 561. 562. im Titel von Lehnen Anwendung.

§. 224. Andere, als die vorſtehend beſtimmten Schulden, iſt der Nachfolger aus dem Fideicommiſſe zu bezahlen nicht verbunden; auch wenn er zugleich des vorigen Beſitzers Erbe geworden wäre.

§. 225. Vielmehr muſs der Gläubiger ſich an den übrigen freyen Nachlaſs ſeines Schuldners lediglich halten.

§. 226. Hat jedoch der Fideicommiſs-Folger in eine andre als eigentliche Fideicommiſs-Schuld ausdrücklich gewilligt; oder ſind die Termine,

welche

welche der vorige Besitzer entrichten sollen, mit seiner ausdrücklichen Genehmigung verlängert worden: so ist der Gläubiger berechtigt, sich dieserhalb an die Nutzungen des Fideicommisses, so lange sie der Einwilligende geniesst, zu halten.

SECHSTER ABSCHNITT.

Von dem Näherrechte auf Familiengüter.

§. 227. Aus der blossen Familienverbindung entsteht für die Mitglieder derselben kein Recht, die ehemals bey der Familie gewesenen Güter von einem Dritten zurückzufordern.

§. 228. Wo also dergleichen Näherrecht durch Provinzialgesetze, Statuten, oder gültige Familienverträge nicht bereits eingeführt ist, soll dasselbe künftig nicht ausgeübt werden.

§. 229. Alle Näherrechte, die bloss auf Familienverträge sich gründen, sollen, bey Verlust derselben, binnen Drey Jahren nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzbuchs, auf sämmtliche Güter, über welche der Vertrag sich erstreckt, im Hypothekenbuche eingetragen werden.

§. 230. In so fern die Ausübung des Familien-Näherrechts durch besondere Gesetze oder Verträge nicht anders bestimmt ist, sollen dabey folgende Vorschriften zur Richtschnur dienen.

§. 231. Das Näherrecht erstreckt sich nur auf Güter, die wenigstens schon von Zwey Mitgliedern der Familie nach einander, den gegenwärtigen Veräusserer ungerechnet, besessen worden.

§. 232. Es findet nur statt, wenn die Veräusserung an einen Fremden, nicht aber, wenn sie an ein obgleich entfernteres Mitglied der Familie erfolgt.

§. 233. Weibliche Mitglieder der Familie, und deren, auch männliche, Descendenten können das Näherrecht nicht ausüben.

§. 234. Unter den männlichen Mitgliedern richtet sich die Befugniss zu dessen Ausübung nach der Ordnung der gesetzlichen Erbfolge.

§. 235. Der nähere Verwandte des Veräusserers schliesst also die Entfernteren aus.

§. 236. Es kommt dabey auf den Zeitpunkt an, wo der Vertrag von beyden Theilen, oder doch von dem Veräusserer, unterschrieben worden.

§. 237. Unter mehrern gleich nahen Verwandten hat derjenige, welcher sich zuerst bey dem Richter der Sache meldet, den Vorzug.

§. 238. Melden sich mehrere gleich nahe Verwandten zu gleicher Zeit, so entscheidet unter ihnen das Loos.

§. 239. Wenn der, welcher zur Zeit der Vollziehung des Vertrags der Nächste war, vor Ablauf der gesetzmässigen Verjährungsfrist des Näherrechts stirbt: so geht die Befugniss zur Ausübung desselben auf seinen gesetzlichen Erben über, auch wenn derselbe dem Grade nach entfernter wäre.

§. 240. Uebrigens aber kommt diese Befugniss den Verwandten aus eignem Rechte zu.

§. 241. Es kann also auch der Sohn das Näherrecht ausüben, wenn er seines veräussernden Vaters Erbe entweder gar nicht, oder nur im Pflichttheile geworden ist.

§. 242. Wenn der nächste Verwandte dieses Recht nicht ausüben kann, oder will: so geht selbiges auf den nächsten nach ihm, und so ferner, über.

§. 243. Es müssen daher auch entferntere Verwandte innerhalb der gesetzmässigen Ver-

jährungsfrist zur Ausübung des Näherrechts sich melden.

§. 244. Doch muss, ehe dies Recht von ihnen wirklich ausgeübt werden kann, der Ablauf dieser Frist, und ob innerhalb derselben kein Näherer Anspruch mache, abgewartet werden.

§. 245. So lange das Gut sich noch in den Händen eines Familienmitglieds befindet, bleibt der Familie ihr Näherrecht darauf vorbehalten.

§. 246. Es kann also kein Familienmitglied durch seine blosse Erklärung: dass er das Gut nur als ein Fremder kaufe, der Familie ihr Näherrecht bey künftigen Veräusserungsfällen benehmen.

§. 247. Nur wenn bey der nothwendigen Subhastation eines solchen Guts jemand aus der Familie mitbiethet: so geht durch den an ihn erfolgenden Zuschlag, wenn kein anderes Familienmitglied das Näherrecht dabey ausübt, dieses Recht selbst verloren.

§. 248. Wenn aber ein Gut einmal aus der Familie herausgegangen, und das Näherrecht durch Verjährung erloschen ist: so lebt letzteres nicht wieder auf, wenn gleich in der Folge wieder ein Familienmitglied zum Besitze des Gutes gelangt.

§. 249. Hat jedoch der fremde Erwerber eines solchen Guts dasselbe, noch ehe er seinen Besitztitel darauf im Hypothekenbuche eintragen lassen, wieder einem Familienmitgliede übereignet: so wird das Näherrecht nicht für erloschen geachtet.

§. 250. Uebrigens gilt von dem Familien-Näherrechte alles, was von dem Näherrechte überhaupt verordnet ist. (Th. I. Tit. XX. Abschnitt III.)

FÜNFTER TITEL.

Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes.

1) Von gemeinem Gesinde.

§. 1. Das Verhältniſs zwiſchen Herrſchaft und Geſinde gründet ſich auf einen Vertrag, wodurch der eine Theil zur Leiſtung gewiſſer häuslichen Dienſte auf eine beſtimmte Zeit, ſo wie der andere zu einer dafür zu gebenden beſtimmten Belohnung ſich verpflichtet.

Wer Geſinde miethen kann.

§. 2. In der ehelichen Geſellſchaft kommt es dem Manne zu, das nöthige Geſinde zum Gebrauche der Familie zu miethen.

§. 3. Weibliche Dienſtboten kann die Frau annehmen, ohne daſs es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf.

§. 4. Doch kann der Mann, wenn ihm das angenommene Geſinde nicht anſtändig iſt, deſſen Wegſchaffung, nach verfloſſener geſetzmäſsigen Dienſtzeit, ohne Rückſicht auf die im Contrakte beſtimmte, verfügen.

Wer als Geſinde ſich vermiethen kann.

§. 5. Wer ſich als Geſinde vermiethen will, muſs über ſeine Perſon frey zu ſchalten berechtigt ſeyn.

§. 6. Kinder, die unter väterlicher Gewalt ſtehen, dürfen ohne Einwilligung des Vaters, und Minderjährige ohne Genehmigung ihres Vormunds, ſich nicht vermiethen.

§. 7. Verheirathete Frauen dürfen nur mit Einwilligung ihrer Männer als Ammen, oder ſonſt, in Dienſte gehn.

§. 8. Nur wenn die Einwilligung in den Fällen des §. 6. und 7. auf eine gewiſſe Zeit, oder zu einer beſtimmten Dienſtherrſchaft, ausdrücklich eingeſchränkt worden, iſt die Erneuerung derſel-

ben zur Verlängerung der Zeit, oder bey einer Veränderung der Herrſchaft, erforderlich.

§. 9. Dienſtboten, welche ſchon vermiethet geweſen, müſſen bey dem Antritte eines neuen Dienſtes die rechtmäſsige Verlaſſung der vorigen Herrſchaft nachweiſen.

§. 10. Leute, die bisher noch nicht gedient zu haben angeben, müſſen durch ein Zeugniſs ihrer Obrigkeit darthun, daſs bey ihrer Annehmung als Geſinde kein Bedenken obwalte.

§. 11. Hat jemand mit Verabſäumung der Vorſchriften §. 9. 10. ein Geſinde angenommen: ſo muſs, wenn ein Anderer, dem ein Recht über die Perſon oder auf die Dienſte des Angenommenen zuſteht, ſich meldet, der Miethcontrakt, als ungültig, ſofort wieder aufgehoben werden.

§. 12. Auſserdem hat der Annehmende, durch Uebertretung dieſer Vorſchriften, eine Geldbuſse von einem bis Zehn Thalern an die Armencaſſe des Orts verwirkt.

§. 13. Niemand darf mit Geſindemäkeln ſich abgeben, der nicht dazu von der Obrigkeit des Orts beſtellt und verpflichtet worden. *Geſindemäkler.*

§. 14. Dergleichen Geſindemäkler müſſen ſich nach den Perſonen, die durch ihre Vermittelung in Dienſte kommen wollen, ſorgfältig erkundigen.

§. 15. Inſonderheit müſſen ſie nachforſchen: ob dieſelben, nach den geſetzlichen Vorſchriften, ſich zu vermiethen berechtigt ſind.

§. 16. Geſinde, welches ſchon in Dienſten ſteht, müſſen ſie unter keinerley Vorwande zu deren Verlaſſung und Annehmung anderer Dienſte anreizen.

§. 17. Thun ſie dieſes: ſo müſſen ſie dafür das erſtemal mit Zwey bis Fünf Thaler Geld- oder verhältniſsmäſsiger Gefängniſsſtrafe angeſehn; im Wiederholungsfalle aber noch auſserdem von fer-

nerer Treibung des Mäklergewerbes ausgeschlossen werden.

§. 18. Sie müssen den Herrschaften, die durch ihre Vermittelung Gesinde annehmen wollen, die Eigenschaften der vorgeschlagenen Person getreulich und nach ihrem besten Wissen anzeigen.

§. 19. Wenn sie untaugliches oder untreues Gesinde, wider besseres Wissen, als brauchbar oder zuverläsig empfehlen: so müssen sie für den durch dergleichen Gesinde verursachten Schaden selbst haften.

§. 20. Ausserdem müssen sie nach Vorschrift §. 17. ernstlich bestraft, und diese Strafe, bey ihrem Unvermögen zum Schadensersatz, allenfalls bis zum doppelten geschärft werden.

§. 21. Die Bestimmung des Mäklerlohns bleibt den Polizey- und Gesindeordnungen jeden Orts vorbehalten.

Schliessung des Miethsvertrages.

§. 22. Zur Annehmung des gemeinen Gesindes bedarf es keines schriftlichen Contrakts.

§. 23. Die Gebung und Annehmung des Miethgeldes vertritt die Stelle desselben.

§. 24. Wo der Betrag des Miethgeldes durch besondere Gesetze nicht bestimmt ist, hängt derselbe von dem Uebereinkommen der Interessenten ab.

§. 25. Das Miethgeld wird der Regel nach auf den Lohn abgerechnet.

§. 26. Auch da, wo dergleichen Abrechnung sonst nicht statt findet, ist dennoch die Herrschaft dazu berechtigt, wenn das Gesinde aus eigner Schuld die verabredete Dienstzeit nicht aushält.

§. 27. Hat sich ein Dienstbote bey mehrern Herrschaften zugleich vermiethet: so gebührt derjenigen, von welcher er das Miethgeld zuerst angenommen hat, der Vorzug.

§. 28. Die Herrſchaft, welche nachſtehen muſs, oder ſich ihres Anſpruchs freywillig begiebt, kann das Miethgeld und Mäklerlohn von den Dienſtboten zurückfordern.

§. 29. Auch muſs ihr, wenn ſie die frühere Vermiethung nicht gewuſst hat, der Dienſtbote den Schaden erſetzen, welcher daraus entſteht, daſs ſie ein anderes Geſinde für höhern Lohn miethen muſs.

§. 30. Die Herrſchaft, bey welcher der Dienſtbote bleibt, muſs auf Verlangen dieſen Betrag (§. 28. 29.) von ſeinem Lohne abziehen, und der andern Herrſchaft zuſtellen.

§. 31. Auſserdem muſs der Dienſtbote, der ſich ſolchergeſtalt an mehrere Herrſchaften zugleich vermiethet hat, den Betrag des von der zweyten und folgenden erhaltenen Miethgeldes, als Strafe, zur Armencaſſe des Orts entrichten.

§. 32. Lohn und Koſtgeld des Geſindes, welches beſondere Geſetze beſtimmen, darf nicht überſchritten werden. *Lohn und Koſt.*

§. 33. Verabredungen, welche ſolchen Geſetzen zuwider laufen, ſind unverbindlich.

§. 34. Weihnachts- Neujahrs- und andre dergleichen Geſchenke kann das Geſinde, auch auf den Grund eines Verſprechens, niemals gerichtlich einklagen.

§. 35. Wo keine geſetzliche Beſtimmung vorhanden iſt, hängt dieſelbe, ſowohl wegen des Lohnes und Koſtgeldes, als wegen der Geſchenke, von dem bey Schlieſsung des Miethcontrakts getroffenen Uebereinkommen ab.

§. 36. In allen Fällen, wo Weihnachts- oder Neujahrsgeſchenke, während eines Dienſtjahres, ſchon wirklich gegeben worden, kann die Herrſchaft dieſelben auf den Lohn anrechnen, wenn

der Contrakt im Laufe dieses Jahres durch Schuld des Gesindes wieder aufgehoben wird.

§. 37. Bey männlichen Bedienten ist die Livree ein Theil des Lohnes; und fällt, nach Ablauf der durch Vertrag oder Gewohnheit des Orts bestimmten Zeit, denselben eigenthümlich zu.

§. 38. Wird ausser derselben noch besondere Staatslivree gegeben: so hat auf diese der Bediente keinen Anspruch.

§. 39. Mäntel, Kutscherpelze, und dergleichen, gehören nicht zur ordinairen Livree.

Dauer der Dienstzeit.

§. 40. Wo die Dauer der Dienstzeit nicht durch besondre Gesetze bestimmt ist, hängt dieselbe von der Verabredung der Interessenten ab.

§. 41. Ist nichts Besonderes verabredet worden: so wird die Miethe, bey städtischem Gesinde, auf Ein Vierteljahr; bey Landgesinde aber auf Ein ganzes Jahr für geschlossen angenommen.

Antritt des Dienstes.

§. 42. Die Antrittszeit ist in Ansehung des städtischen Gesindes der zweyte Januar, April, Julius, und Oktober jedes Jahres.

§. 43. Bey Landgesinde wird dieselbe, wenn nicht Provinzial-Gesindeordnungen ein Anderes bestimmen, auf den zweyten Januar festgesetzt.

§. 44. Vor dem Antrittstage darf das Gesinde den Dienst der vorigen Herrschaft, wider deren Willen, nicht verlassen.

§. 45. Nach einmal gegebenem und genommenem Miethgelde ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde anzunehmen; und letzteres, den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten.

§. 46. Weder der eine noch der andere Theil kann sich davon durch Ueberlassung oder Zurückgabe des Miethgeldes losmachen.

§. 47. Weigert sich die Herrschaft, das Gesinde anzunehmen: so verliert sie das Miethgeld, und muss das Gesinde eben so schadlos halten,

wie auf den Fall, wenn das Geſinde unter der Zeit ohne rechtlichen Grund entlaſſen worden, unten verordnet wird. (§. 160. ſqq.)

§. 48. Doch kann die Herrſchaft von dem Contrakte, vor Antritt des Dienſtes, aus eben den Gründen abgehen, aus welchen ſie berechtigt ſeyn würde, das Geſinde vor Ablauf der Dienſtzeit wieder zu entlaſſen. (§. 116. ſqq.)

§. 49. Auch iſt ſie dazu berechtigt, wenn das Geſinde zuerſt den Dienſt anzutreten ſich geweigert hat.

§. 50. In beyderley Fällen kann die Herrſchaft das gegebene Miethgeld zurückfordern.

§. 51. Weigert ſich das Geſinde, den Dienſt anzutreten: ſo muſs es dazu von der Obrigkeit durch Zwangsmittel angehalten werden.

§. 52. Verurſacht das Geſinde durch beharrliche Weigerung, daſs die Herrſchaft einen andern Dienſtboten an ſeine Stelle mit mehrern Koſten annehmen muſs: ſo muſs es dieſen Schaden erſetzen, und das Miethgeld zurückgeben.

§. 53. Wird das Geſinde durch Zufall, ohne ſeine Schuld, den Dienſt anzutreten verhindert: ſo muſs die Herrſchaft mit Rückgabe des Miethgeldes ſich begnügen.

§. 54. Erhält weibliches Geſinde vor dem Antritte der Dienſtzeit Gelegenheit, zu heirathen: ſo ſteht demſelben frey, eine andere taugliche Perſon, zur Verſehung des Dienſtes an ſeiner ſtatt, zu ſtellen.

§. 55. Iſt es dazu nicht im Stande: ſo muſs auch dergleichen Geſinde den Dienſt in Städten auf ein Viertel-, und bey Landwirthſchaften auf ein halbes Jahr antreten.

§. 56. Nur zu erlaubten Geſchäften können Dienſtboten gemiethet werden. *Pflichten des Geſin-*

des in seinen Diensten,

§. 57. Gemeines Gesinde, welches nicht ausschliessend zu gewissen bestimmten Geschäften gemiethet worden, muss sich allen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen.

§. 58. Allen zur herrschaftlichen Familie gehörenden, oder darin aufgenommenen Personen, ist es diese Dienste zu leisten schuldig.

§. 59. Dem Haupte der Familie kommt es zu, die Art und Ordnung zu bestimmen, in welcher ein jedes Mitglied der Familie die Dienste gebrauchen soll.

§. 60. Auch Gesinde, welches zu gewissen Arten der Dienste angenommen ist, muss dennoch, auf Verlangen der Herrschaft, andre häusliche Verrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu bestimmte Nebengesinde durch Krankheit, oder sonst, auf eine Zeitlang daran verhindert wird.

§. 61. Wenn unter dem Gesinde Streit entsteht, welcher von ihnen diese oder jene Arbeit nach seiner Bestimmung zu verrichten schuldig sey: so entscheidet allein der Wille der Herrschaft.

§. 62. Das Gesinde ist ohne Erlaubniss der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften von andern vertreten zu lassen.

§. 63. Hat das Gesinde der Herrschaft eine untaugliche oder verdächtige Person zu seiner Vertretung wissentlich vorgeschlagen: so muss es für den durch selbige verursachten Schaden haften.

§. 64. Das Gesinde ist schuldig, seine Dienste treu, fleissig, und aufmerksam zu verrichten.

§. 65. Fügt es der Herrschaft vorsetzlich, oder aus grobem oder mässigen Versehen Schaden zu: so muss es denselben ersetzen.

§. 66. Wegen geringer Versehen ist ein Dienstbote nur alsdann zum Schadensersatze verpflich-

tet, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl der Herrſchaft gehandelt hat.

§. 67. Desgleichen, wenn er ſich zu ſolchen Arten der Geſchäfte hat annehmen laſſen, die einen vorzüglichen Grad von Aufmerkſamkeit oder Geſchicklichkeit vorausſetzen.

§. 68. Wegen der Entſchädigung, zu welcher ein Dienſtbothe verpflichtet iſt, kann die Herrſchaft an den Lohn deſſelben ſich halten.

§. 69. Kann der Schade weder aus rückſtändigem Lohne, noch aus andern Habſeligkeiten des Dienſtboten erſetzt werden: ſo muſs er denſelben durch unentgeltliche Dienſtleiſtung auf eine verhältniſsmäſsige Zeit vergüten.

§. 70. Auch auſser ſeinen Dienſten iſt das Geſinde ſchuldig, der Herrſchaft Beſtes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, ſo viel an ihm iſt, abzuwenden. *auſser ſeinen Dienſten.*

§. 71. Bemerkte Untreue des Nebengeſindes iſt es der Herrſchaft anzuzeigen verbunden.

§. 72. Verſchweigt es dieſelbe: ſo muſs es für allen Schaden, welcher durch die Anzeige hätte verhütet werden können, bey dem Unvermögen des Hauptſchuldners, ſelbſt haften.

§. 73. Allen häuslichen Einrichtungen und Anordnungen der Herrſchaft muſs das Geſinde ſich unterwerfen.

§. 74. Ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Herrſchaft darf es ſich, auch in eignen Angelegenheiten, von Hauſe nicht entfernen.

§. 75. Die dazu von der Herrſchaft gegebene Erlaubniſs darf nicht überſchritten werden.

§. 76. Die Befehle der Herrſchaft, und ihre Verweiſe, muſs das Geſinde mit Ehrerbietung und Beſcheidenheit annehmen.

§. 77. Reizt das Geſinde die Herrſchaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn, und wird in

ſelbigem von ihr mit Scheltworten, oder geringen Thätlichkeiten behandelt: ſo kann es dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern.

§. 78. Auch ſolche Ausdrücke oder Handlungen, die zwiſchen andern Perſonen als Zeichen der Geringſchätzung oder Verachtung anerkannt ſind, begründen gegen die Herrſchaft noch nicht die Vermuthung, daſs ſie die Ehre des Geſindes dadurch habe kränken wollen.

§. 79. Auſſer dem Falle, wo das Leben oder die Geſundheit des Dienſtboten durch Miſshandlungen der Herrſchaft in gegenwärtige und unvermeidliche Gefahr geräth, darf er ſich der Herrſchaft nicht thätig widerſetzen.

§. 80. Vergehungen des Geſindes gegen die Herrſchaft müſſen durch Gefängniſs, oder öffentliche Strafarbeit, nach den Grundſätzen des Criminalrechts, geahndet werden.

§. 81. Auf die Zeit, durch welche das Geſinde, wegen Erleidung ſolcher Strafen, ſeine Dienſte nicht verrichten kann, iſt die Herrſchaft befugt, dieſelben durch andere auf deſſen Koſten beſorgen zu laſſen.

Pflichten der Herrſchaft.

§. 82. Die Herrſchaft iſt ſchuldig, dem Geſinde Lohn und Kleidung zu den beſtimmten Zeiten promt zu entrichten.

§. 83. Iſt auch Koſt verſprochen worden: ſo muſs ſelbige in den jeden Orts gewöhnlichen Speiſen, bis zur Sättigung gegeben werden.

§. 84. Die Herrſchaft muſs dem Geſinde die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienſtes laſſen, und daſſelbe dazu fleiſsig anhalten.

§. 85. Sie muſs ihm nicht mehrere noch ſchwerere Dienſte zumuthen, als das Geſinde, nach ſeiner Leibesbeſchaffenheit und Kräften, ohne Verluſt ſeiner Geſundheit beſtreiten kann.

§. 86. Zieht ein Dienſtbote ſich durch den Dienſt, oder bey Gelegenheit deſſelben, eine Krankheit zu: ſo iſt die Herrſchaft ſchuldig, für ſeine Cur und Verpflegung zu ſorgen.

§. 87. Dafür darf dem Geſinde an ſeinem Lohne nichts abgezogen werden.

§. 88. Auſserdem iſt die Herrſchaft zur Vorſorge für kranke Dienſtboten nur alsdann verpflichtet, wenn dieſelben keine Verwandten in der Nähe haben, die ſich ihrer anzunehmen vermögend, und nach den Geſetzen ſchuldig ſind.

§. 89. Weigern ſich die Verwandten dieſer Pflicht: ſo muſs die Herrſchaft dieſelbe einſtweilen, und bis zum Austrage der Sache, mit Vorbehalt ihres Rechts, übernehmen.

§. 90. Sind öffentliche Anſtalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden: ſo muſs das Geſinde es ſich gefallen laſſen, wenn die Herrſchaft ſeine Unterbringung daſelbſt veranſtaltet.

§. 91. In dem §. 88. beſtimmten Falle kann die Herrſchaft die Curkoſten von dem auf dieſen Zeitraum fallenden Lohne des kranken Dienſtboten abziehen.

§. 92. Dauert eine ſolche Krankheit über die Dienſtzeit hinaus: ſo hört mit dieſer die äuſsere Verbindlichkeit der Herrſchaft, für die Cur und Pflege des kranken Dienſtboten zu ſorgen, auf.

§. 93. Doch muſs ſie davon der Obrigkeit des Orts in Zeiten Anzeige machen, damit dieſe für das Unterkommen eines dergleichen verlaſſenen Kranken ſorgen könne.

§. 94. Unter den Umſtänden, wo ein Machtgeber einen dem Bevollmächtigten bey Ausrichtung des Geſchäftes durch Zufall zugeſtoſsenen Schaden vergüten muſs, iſt auch die Herrſchaft ſchuldig, für das in ihrem Dienſte, oder bey Ge-

legenheit desselben, zu Schaden gekommene Gesinde, auch über die Dienstzeit hinaus zu sorgen. (Th. I. Tit. XIII. §. 80. 81.)

§. 95. Diese Pflicht erstreckt sich jedoch nur auf die Curkosten, und auf den nothdürftigen Unterhalt des Gesindes, so lange, bis dasselbe sich sein Brod selbst zu verdienen wieder in Stand kommt.

§. 96. Ist aber der Dienstbote durch Misshandlungen der Herrschaft, ohne sein grobes Verschulden, an seiner Gesundheit beschädigt worden: so hat er von ihr vollständige Schadloshaltung, nach den allgemeinen Vorschriften der Gesetze, zu fordern.

§. 97. Auch für solche Beschimpfungen und üble Nachreden, wodurch dem Gesinde sein künftiges Fortkommen erschwert wird, gebührt demselben gerichtliche Genugthuung.

§. 98. In wie fern eine Herrschaft durch Handlungen des Gesindes, in oder ausser seinem Dienste, verantwortlich werde, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. I. Tit. VI. §. 60. sqq.)

Aufhebung des Vertrages durch den Tod;

§. 99. Stirbt ein Dienstbote: so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur so weit fordern, als selbiges nach Verhältniss der Zeit bis zum Krankenlager rückständig ist.

§. 100. Begräbnisskosten ist die Herrschaft für das Gesinde zu bezahlen in keinem Falle schuldig.

§. 101. Stirbt die Herrschaft vor Ablauf der gewöhnlichen Aufkündigungsfrist: so sind die Erben dem Gesinde Lohn und Kost nur bis zum Ende des laufenden Quartals zu reichen verbunden.

§. 102. Erfolgt der Todesfall nach Verlauf der Aufkündigungsfrist, und die Erben wollen das Gesinde nicht länger behalten: so müssen sie demselben ausser dem Lohne und der Kost des laufenden, annoch den Lohn für das folgende Vierteljahr, jedoch ohne Kost vergüten.

§. 103. Männliche Dienstboten behalten die ganze Livree, wenn sie der verstorbenen Herrschaft schon ein halbes Jahr oder länger gedient haben.

§. 104. Sind sie noch nicht so lange in ihren Diensten gewesen: so müssen sie Rock, Weste und Hut zurücklassen.

§. 105. War der Bediente nur monathweise gemiethet: so erhält er Lohn und Kostgeld, wenn die Herrschaft vor dem Funfzehnten Monathstage stirbt, nur auf den laufenden, sonst aber auch auf den folgenden Monath.

§. 106. Entsteht Concurs über das Vermögen der Herrschaft: so finden die Vorschriften §. 101 bis 105. Anwendung.

§. 107. Der Tag des eröffneten Concurses wird in dieser Beziehung dem Todestage gleich geachtet.

§. 108. Wegen des alsdann rückständigen Gesindelohns bleibt es bey den Vorschriften der Concursordnung.

§. 109. Ausser diesen Fällen kann der Miethcontrakt, während der Dienstzeit, einseitig nicht aufgehoben werden. *nach vorhergegangener Aufkündigung;*

§. 110. Welcher Theil denselben nach Ablauf der Dienstzeit nicht fortsetzen will, muss innerhalb der gehörigen Frist aufkündigen.

§. 111. Ist die Aufkündigungsfrist durch besondre Gesetze nicht bestimmt: so wird sie bey städtischem Gesinde auf Sechs Wochen, und bey Landgesinde auf Drey Monathe vor dem Ablaufe der Dienstzeit angenommen.

§. 112. Bey monathweise gemietheten Dienstboten findet die Aufkündigung noch am Funfzehnten eines jeden Monaths statt.

§. 113. Ist keine Aufkündigung erfolgt: so wird der Vertrag als stillschweigend verlängert angesehn.

§. 114. Bey städtischem Gesinde wird die Verlängerung auf Ein Viertel-, und bey Landgesinde auf Ein ganzes Jahr gerechnet.

§. 115. Bey monathweise gemiethetem Gesinde versteht sich die Verlängerung immer nur auf Einen Monath.

ohne Aufkündigung von Seiten der Herrschaft.

§. 116. Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft ein Gesinde so fort entlassen: 1) wenn dasselbe die Herrschaft, oder deren Familie, durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte, oder ehrenrührige Nachreden beleidigt; oder durch boshafte Verhetzungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht;

§. 117. 2) Wenn es sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läfst;

§. 118. 3) Wenn es sich den zur Aufsicht über das gemeine Gesinde bestellten Hausofficianten mit Thätlichkeiten, oder groben Schimpf- und Schmähreden, in ihrem Amte widersetzt;

§. 119. 4) Wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt;

§. 120. 5) Wenn es sich des Diebstahls oder der Veruntreuung gegen die Herrschaft schuldig macht;

§. 121. 6) Wenn es sein Nebengesinde zu dergleichen Lastern verleitet;

§. 122. 7) Wenn es auf der Herrschaft Namen, ohne deren Vorwissen, Geld oder Waaren auf Borg nimmt;

§. 123. 8) Wenn es die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theil verkauft, oder versetzt;

§. 124. 9) Wenn es sich zur Gewohnheit macht, ohne Vorwissen und Erlaubnifs der Herrschaft, über Nacht aus dem Hause zu bleiben;

§. 125.

§. 125. 10) Wenn es mit Feuer und Licht, gegen vorhergegangene Warnungen, unvorſichtig umgeht;

§. 126. 11) Wenn, auch ohne vorhergegangene Warnung, aus dergleichen unvorſichtigem Betragen wirklich ſchon Feuer entſtanden iſt;

§. 127. 12) Wenn das Geſinde ſich durch liederliche Aufführung anſteckende oder ekelhafte Krankheiten zugezogen hat;

§. 128. 13) Wenn ein Dienſtbote von der Obrigkeit auf längere Zeit, als Acht Tage, gefänglich eingezogen wird;

§. 129. 14) Wenn ein Geſinde weiblichen Geſchlechts ſchwanger wird; in welchem Falle jedoch der Obrigkeit Anzeige geſchehen, und die wirkliche Entlaſſung nicht eher, als bis von dieſer die geſetzmäſsigen Anſtalten zur Verhütung alles Unglücks getroffen worden, erfolgen muſs;

§. 130. 15) Wenn die Herrſchaft von dem Geſinde bey der Annahme durch Vorzeigung falſcher Zeugniſſe hintergangen worden;

§. 131. 16) Wenn das Geſinde in ſeinem vorigen Dienſte ſich eines ſolchen Betragens, weshalb daſſelbe nach §. 116 - 127. hätte entlaſſen werden können, ſchuldig gemacht, und die vorige Herrſchaft dieſes in dem ausgeſtellten Zeugniſſe verſchwiegen, auch das Geſinde ſelbſt es der neuen Herrſchaft bey der Annahme nicht offenherzig bekannt hat.

§. 132. Das Geſinde kann den Dienſt ohne vorhergehende Aufkündigung verlaſſen: 1) wenn es durch Miſshandlungen der Herrſchaft in Gefahr des Lebens oder der Geſundheit verſetzt worden; *von Seiten des Geſindes.*

§. 133. 2) Wenn die Herrſchaft daſſelbe auch ohne ſolche Gefahr, jedoch mit ausſchweifender und ungewöhnlicher Härte, behandelt hat;

§. 134. 3) Wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen;

§. 135. 4) Wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen unerlaubten Anmuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören, oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen;

§. 136. 5) Wenn die Herrschaft dem Gesinde das Kostgeld gänzlich vorenthält, oder ihm selbst die nothdürftige Kost verweigert;

§. 137. 6) Wenn die Herrschaft auf eine das laufende Dienstjahr übersteigende Zeit blosse Privatreisen in fremde Länder vornimmt;

§. 138. 7) Wenn sie in öffentlichen Angelegenheiten ausser Landes verschickt wird; oder wenn sie ihren Wohnsitz an einen andern Ort innerhalb der Königlichen Lande verlegt; und in beyden Fällen es nicht übernehmen will, den Dienstboten nach abgelaufener Dienstzeit auf ihre Kosten zurückzuschicken;

§. 139. 8) Wenn der Dienstbote durch schwere Krankheit zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend wird.

Unter der Zeit, doch nach vorhergegangener Aufkündigung: von Seiten der Herrschaft;

§. 140. Vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergegangener Aufkündigung, kann die Herrschaft einen Dienstboten entlassen: 1) wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit zu den nach seiner Bestimmung ihm obliegenden Geschäften ermangelt;

§. 141. 2) Wenn das Gesinde, ohne Erlaubniss der Herrschaft, seines Vergnügens wegen ausläuft; oder ohne Noth über die erlaubte oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit auszubleiben pflegt; oder sonst den Dienst muthwillig vernachlässigt;

§. 142. 3) Wenn der Dienstbote dem Trunk oder Spiele ergeben ist; oder durch Zänkereyen oder Schlägereyen mit seinem Nebengesinde den Hausfrieden stört, und sich von solchem Betragen, auf geschehene Vermahnung, nicht bessert;

§. 143. 4) Wenn nach geschlossenem Miethsvertrage die Vermögensumstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, dass sie sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen, oder doch dessen Zahl einschränken muss.

§. 144. Dienstboten können vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nach vorhergegangener Aufkündigung, den Dienst verlassen: 1) wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig bezahlt; *von Seiten des Gesindes.*

§. 145. 2) Wenn die Herrschaft das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung eigenmächtig aussetzt;

§. 146. 3) Wenn der Dienstbote durch Heirath, oder auf andere Art, zur Anstellung einer eignen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdaurung der Miethszeit versäumen müsste.

§. 147. In allen Fällen, wo der Miethvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung, aufgehoben werden kann, muss dennoch das laufende Vierteljahr, und bey Monathweise gemiethetem Gesinde der laufende Monath, ausgehalten werden.

§. 148. Wenn die Aeltern des Dienstboten, wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände, ihn in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können; oder der Dienstbote in eignen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genöthigt wird: so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern;

§. 149. Er muſs aber alsdann einen andern tauglichen Dienſtboten ſtatt ſeiner ſtellen, und ſich mit demſelben, wegen Lohn, Koſt, und Livree, ohne Schaden der Herrſchaft abfinden.

Was alsdann wegen Lohn, Koſt und Livree Rechtens.

§. 150. In allen Fällen, wo die Herrſchaft einen Dienſtboten, während der Dienſtzeit, mit oder ohne Aufkündigung zu entlaſſen berechtigt iſt (§. 116-131. §. 140-143.), kann der Dienſtbote Lohn und Koſt, oder Koſtgeld, nur nach Verhältniſs der Zeit fordern, wo er wirklich gedient hat.

§. 151. Ein Gleiches gilt von denjenigen Fällen, wo der Dienſtbote zwar vor Ablauf der Dienſtzeit, aber doch nach vorhergängiger Aufkündigung, den Dienſt verlaſſen kann. (§. 144. 145. 146.)

§. 152. In Fällen, wo der Dienſtbote ſofort, und ohne Aufkündigung, den Dienſt zu verlaſſen berechtigt iſt (§. 132-139.), muſs ihm Lohn und Koſt auf das laufende Vierteljahr, und wenn er monathweiſe gemiethet worden, auf den laufenden Monath vergütet werden.

§. 153. Hat die Urſache zum geſetzmäſsigen Austritte erſt nach Ablauf der Aufkündigungsfriſt ſich ereignet: ſo muſs die Herrſchaft dieſe Vergütung auch für das folgende Vierteljahr, oder für den folgenden Monath leiſten.

§. 154. In der Regel behält der Dienſtbote die als ein Theil des Lohns anzuſehende Livree vollſtändig, wenn er aus den §. 132-139. beſtimmten Urſachen den Dienſt verläſst.

§. 155. Geſchieht der Austritt nur aus den §. 140-143. enthaltenen Gründen; und hat der Bediente noch kein halbes Jahr gedient: ſo muſs er Rock und Hut zurücklaſſen.

§. 156. In den Fällen, wo das Geſinde nach §. 116-131. 140-143. von der Herrſchaft entlaſſen wird, kann letztere der Regel nach die ganze Livree zurückbehalten.

§. 157. Doch gebühren dem Bedienten die kleinen Montirungsstücke, wenn er schon ein halbes Jahr gedient hat, und nur aus den §. 140-143. angeführten Gründen entlassen wird.

§. 158. Wenn das Gesinde aus dem §. 144. und 145. angeführten Grunde, nach vorhergegangener Aufkündigung, seinen Abschied nimmt: so finden die Vorschriften §. 154. 155. Anwendung.

§. 159. Erfolgt aber der Austritt nur aus der §. 146. bestimmten Ursache: so muss der Dienstbote mit den kleinen Montirungsstücken sich begnügen.

Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschehenen Entlassung oder

§. 160. Eine Herrschaft, die aus andern, als gesetzmäfsigen Ursachen, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläfst, muss von der Obrigkeit, dasselbe wieder anzunehmen und den Contrakt fortzusetzen, angehalten werden.

§. 161. Weigert sie sich dessen beharrlich: so muss sie dem Dienstboten Lohn und Livree auf die noch rückständige Dienstzeit entrichten.

§. 162. Auch für die Kost muss die Herrschaft bis dahin sorgen.

§. 163. Kann aber das Gesinde, noch vor Ablauf der Dienstzeit, ein anderweitiges Unterkommen erhalten: so erstreckt sich die Vergütigungs-Verbindlichkeit der Herrschaft nur bis zu diesem Zeitpunkte; und weiter hinaus nur in so fern, als das Gesinde sich in dem neuen Dienste mit einem geringern Lohne hat begnügen müssen.

§. 164. Ist die Herrschaft das entlassene Gesinde wieder anzunehmen bereit; das Gesinde hingegen weigert sich, den Dienst wieder anzutreten: so kann letzteres in der Regel gar keine Vergütung fordern.

§. 165. Weist aber das Gesinde einen solchen Grund seiner Weigerung nach, weswegen es, seines Orts, den Dienst zu verlassen berechtigt seyn

würde: so gebührt demselben die §. 152. sqq. bestimmte Vergütung.

§. 166. Kann das Gesinde den vorigen Dienst, wegen eines inzwischen erhaltenen anderweitigen Unterkommens, nicht wieder antreten: so findet die Vorschrift §. 163. Anwendung.

Verlassung des Dienstes.

§. 167. Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit, ohne gesetzmäfsige Ursache, den Dienst verläfst, mufs durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung angehalten werden.

§. 168. Will aber die Herrschaft ein solches Gesinde nicht wieder annehmen: so ist sie berechtigt, ein anderes an seiner Stelle zu miethen; und der ausgetretene Dienstbote ist schuldig, die dadurch verursachten mehrern Kosten zu erstatten.

§. 169. Das abziehende Gesinde ist schuldig, alles was ihm zum Gebrauche in seinen Geschäften, oder sonst zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden, der Herrschaft richtig zurück zu liefern.

§. 170. Den daran durch seine Schuld entstandenen Schaden mufs er der Herrschaft ersetzen. (§. 65-69.)

Abschied.

§. 171. Bey dem Abzuge ist die Herrschaft dem Gesinde einen schriftlichen Abschied, und ein der Wahrheit gemäfses Zeugnifs über seine geleisteten Dienste zu ertheilen schuldig.

§. 172. Werden dem Gesinde in diesem Abschiede Beschuldigungen zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden: so kann es auf richterliche Untersuchung antragen.

§. 173. Wird dabey die Beschuldigung ungegründet befunden: so mufs die Obrigkeit dem Gesinde den Abschied auf Kosten der Herrschaft ausfertigen lassen, und letzterer fernere üble Nachreden, bey namhafter Geldstrafe, untersagen.

§. 174. Hat hingegen die Herrſchaft einem Geſinde, welches ſich grober Laſter und Veruntreuungen ſchuldig gemacht hat, das Gegentheil wider beſſeres Wiſſen bezeugt: ſo muſs ſie für allen einem Dritten daraus entſtehenden Schaden haften.

§. 175. Die folgende Herrſchaft kann ſich alſo an ſie, wegen des derſelben durch ſolche Laſter oder Veruntreuungen des Dienſtboten verurſachten Nachtheils halten.

§. 176. Auch ſoll eine ſolche Herrſchaft mit einer Geldſtrafe, von Einem bis Fünf Thaler, zum Beſten der Armencaſſe des Orts belegt werden.

II. Von Hausofficianten.

§. 177. Hausofficianten, denen nur ein gewiſſes beſtimmtes Geſchäfte in der Haushaltung oder Wirthſchaft, oder die Aufſicht über einen gewiſſen Theil derſelben aufgetragen wird, müſſen durch einen ſchriftlichen Contrakt angenommen werden.

§. 178. Mündliche Verabredungen ſind ungültig, wenn auch Miethgeld gegeben, und angenommen worden.

§. 179. Doch muſs derjenige Theil, welcher von der mündlichen Verabredung wieder abgehn will, das Miethgeld fahren laſſen, oder zurück geben.

§. 180. Iſt der Dienſt auf den Grund eines bloſs mündlichen Vertrages wirklich angetreten: ſo kann der eine, ſo wie der andere Theil, mit Ablauf eines jeden Vierteljahres, jedoch unter Beobachtung einer ſechswöchentlichen Aufkündigungsfriſt, wieder abgehn.

§. 181. Die Belohnung für die in der Zwiſchenzeit geleiſteten Dienſte wird nach der mündlichen Abrede; und in deren Ermangelung nach dem, was dem Hausofficianten bisher wirk-

lich gegeben worden; oder, wenn auch hiernach der Streit nicht entschieden werden kann, nach dem, was Leute dieser Classe an demselben Orte gewöhnlich erhalten, durch richterliches Ermessen bestimmt.

§. 182. Hausofficianten sind nur zu solchen Verrichtungen schuldig, welche mit dem Dienste wozu sie angenommen worden, nach seiner Bestimmung verbunden sind.

§. 183. Andern häuslichen Geschäften sich zu unterziehen, sind sie nur im dringenden Nothfalle verpflichtet.

§. 184. In dem Geschäfte, wozu sie angenommen worden, müssen sie für jedes mäsige Versehen haften.

§. 185. Wegen grober Schimpf- und Schmähworte, ingleichen wegen Thätlichkeiten, womit Hausofficianten von der Herrschaft unverschuldet behandelt worden, können sie, noch vor Ablauf der Dienstzeit, Entlassung fordern.

§. 186. In allen übrigen Stücken haben Hausofficianten mit dem gemeinen Gesinde gleiche Rechte und Pflichten.

Erzieher und Erzieherinnen.

§. 187. Personen beyderley Geschlechts, welche zur Erziehung der Kinder angenommen worden, ingleichen Privatsekretairs, Kapläne, und andere, die mit erlernten Wissenschaften und schönen Künsten im Hause Dienste leisten, sind nicht für blosse Hausofficianten zu achten.

§. 188. Vielmehr müssen die Rechte und Pflichten derselben nach dem Inhalte des mit ihnen geschlossenen schriftlichen Vertrages; nach der Natur, der Absicht, und den Erfordernissen des übernommenen Geschäfts; und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften von Verträgen, und von Veräusserung der Sachen gegen Handlungen, beurtheilt werden. (Th. I. Tit. XI. §. 869. sqq.)

§. 189. Dergleichen Perſonen ſind zu häuslichen Dienſten in keinem Falle verbunden.

§. 190. Sie gehören unter diejenigen Mitglieder der Familie, denen das gemeine Geſinde, nach der Anordnung der Herrſchaft, ſeine Dienſte leiſten muſs. (§. 58. 59)

§. 191. Erzieher und Erzieherinnen können wegen bloſser Züchtigungen der Kinder, die in keine Miſshandlungen ausarten, nicht entlaſſen werden.

§. 192. Sind auch bloſse körperliche Züchtigungen bey Schlieſsung des Vertrages unterſagt worden: ſo begründet eine Uebertretung dieſes Verbots das Recht zur Aufkündigung.

§. 193. Die geſetzmäſsige Dauer der Dienſtzeit ſolcher §. 187. beſchriebenen Perſonen wird, wenn der Vertrag nicht ein Andres beſtimmt, auf Ein Jahr gerechnet.

§. 194. Wegen deren ſtillſchweigenden Verlängerung gilt alles das, was bey dem gemeinen Geſinde vorgeſchrieben iſt.

§. 195. Die Aufkündigungsfriſt wird, wenn im Contrakte nicht ein Anderes feſtgeſetzt iſt, auf ein Vierteljahr beſtimmt.

§. 196. Sklaverey ſoll in den Königlichen Staaten nicht geduldet werden. III. *Von Sklaven.*

§. 197. Kein Königlicher Unterthan kann und darf ſich zur Sklaverey verpflichten.

§. 198. Fremde, die ſich nur eine Zeitlang in Königlichen Landen befinden, behalten ihre Rechte über die mitgebrachten Sklaven.

§. 199. Doch muſs ihnen die Obrigkeit Schranken ſetzen, wenn ſie dieſe Rechte bis zu lebensgefährlichen Miſshandlungen der Sklaven ausdehnen wollten.

§. 200. Wenn dergleichen Fremde ſich in Königlichen Landen niederlaſſen; oder auch,

wenn Königliche Unterthanen auswärts erkaufte Sklaven in hieſige Lande bringen: ſo hört die Sklaverey auf.

§. 201. Der Herr hat alſo kein perſönliches Eigenthum über den geweſenen Sklaven.

§. 202. Doch muſs letzterer von ſolcher Zeit an dem Herrn ohne Lohn ſo lange dienen, bis er denſelben dadurch für die auf ſeinen Ankauf etwa verwendeten Koſten entſchädigt hat.

§. 203. Bey der Berechnung dieſer Entſchädigung wird der Lohn, welchen das Geſinde, für Dienſte dieſer Art, am Orte oder in der Provinz gewöhnlich erhält, zum Maasſtabe angenommen.

§. 204. Während der ohnentgeltlichen Dienſtzeit muſs dem geweſenen Sklaven nothdürftige Kleidung und Koſt, gleich dem Geſinde, gereicht werden.

§. 205. Auch in allen übrigen Stücken hat er gleiche Rechte und Pflichten mit dem gemeinen und freyen Geſinde.

§. 206. Hat die Herrſchaft der von einem ſolchen geweſenen Sklaven erzeugten Kinder ſich angenommen: ſo gebühren ihr auf die Dienſte derſelben gleiche Rechte, wie auf andre in Pflege und Erziehung genommene verlaſſene Kinder. (Tit. II. §. 753-771.)

§. 207. Einen geweſenen Sklaven kann der Herr auch einem Landgute als Unterthanen zuſchlagen.

§. 208. Geſchieht dieſes: ſo hat derſelbe mit andern Gutsunterthanen gleiche Rechte und Verbindlichkeiten.

SECHSTER TITEL.

Von Gesellschaften überhaupt, und von Corporationen und Gemeinen insonderheit.

§. 1. Unter Gesellschaften überhaupt werden hier Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staats zu einem gemeinschaftlichen Endzwecke verstanden. *Gesellschaften überhaupt*

§. 2. In so fern dieser Zweck mit dem gemeinen Wohl bestehen kann, sind dergleichen Gesellschaften erlaubt. *erlaubte;*

§. 3. Gesellschaften aber, deren Zweck und Geschäfte der gemeinen Ruhe, Sicherheit, und Ordnung zuwiderlaufen, sind unzuläßig, und sollen im Staate nicht geduldet werden. *unerlaubte.*

§. 4. Auch an sich nicht unzuläßige Gesellschaften kann der Staat verbieten, sobald sich findet, daß dieselben andern gemeinnützigen Absichten oder Anstalten hinderlich oder nachtheilig sind.

§. 5. Dergleichen ausdrücklich verbotne Gesellschaften sind, von Zeit des ergangenen Verbots, den an sich unzuläßigen gleich zu achten.

§. 6. Unzuläßige und verbotne Gesellschaften haben, als solche, gar keine Rechte, weder gegen ihre Mitglieder, noch gegen Andre.

§. 7. Die Mitglieder derselben sind, wegen unerlaubter Handlungen, die von ihnen gemeinschaftlich, oder auch von Einzelnen nach dem Zwecke der Gesellschaft vorgenommen worden, zum Schadensersatze und zur Strafe eben so verhaftet, wie andere Mitgenossen eines Verbrechens.

§. 8. Doch sind diejenigen Mitglieder davon befreyt, welche weder von dem gemeinschädlichen Zwecke der Gesellschaft gewußt, noch an

den unerlaubten Handlungen der übrigen Theil genommen haben.

§. 9. Dergleichen Mitglieder können vielmehr, wenn ihnen aus einer solchen Verbindung Schaden entsteht, den Ersatz desselben von denjenigen, durch welche sie zum Beytritte verleitet worden, so wie von den Vorstehern der Gesellschaft fordern.

§. 10. Wer einer vom Staate ausdrücklich verbotnen Gesellschaft beytritt, kann gegen die in dem Verbotsgesetze bestimmte Strafe, durch Vorschützung der Unwissenheit des unerlaubten Zwecks sich nicht entschuldigen.

Rechte der erlaubten Privatgesellschaften.

§. 11. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder erlaubter Gesellschaften unter sich, werden nach dem unter ihnen bestehenden Vertrage, in dessen Ermangelung, nach den für die verschiedenen Arten solcher Gesellschaften ergangnen besondern Gesetzen, und wo auch diese nicht entscheiden, nach dem Zwecke ihrer Verbindung beurtheilt.

§. 12. Bey Handlungen, woraus Rechte und Verbindlichkeiten gegen Andere entstehen, werden sie nur als Theilnehmer eines gemeinsamen Rechts, oder einer gemeinsamen Verbindlichkeit betrachtet.

§. 13. Dergleichen Gesellschaften stellen im Verhältnisse gegen andre, ausser ihnen, keine moralische Person vor, und können daher auch, als solche, weder Grundstücke, noch Capitalien auf den Namen der Gesellschaft erwerben.

§. 14. Unter sich aber haben dergleichen Gesellschaften, so lange sie bestehen, die innern Rechte der Corporationen und Gemeinen. (§. 25. sqq.)

§. 15. Es kann daher ein ausscheidendes Mitglied von dem Gesellschaftsvermögen nur in so

fern einen Antheil fordern, als das Mitglied einer Corporation und Gemeine dazu berechtigt iſt.

§. 16. Handlungsgeſellſchaften werden lediglich nach den Vorſchriften des Dritten Abſchnitts des Siebenzehnten Titels im Erſten Theile, und des Siebenten Abſchnitts, Achten Titels, im Zweyten Theile, beurtheilt.

§. 17. Alles, was einer ſolchen Geſellſchaft zufällt, wird nur das gemeinſchaftliche Eigenthum der dermaligen Mitglieder.

§. 18. Es kann alſo jedes ausſcheidende Mitglied ſeinen Antheil davon, ſo wie von dem übrigen im gemeinſchaftlichen Eigenthume befindlichen Vermögen fordern.

§. 19. Iſt bey der Erwerbung oder Zuwendung das Gegentheil ausdrücklich feſtgeſetzt worden: ſo hat zwar, ſo lange die Geſellſchaft beſteht, ein ausſcheidendes Mitglied an dergleichen Sachen keinen Anſpruch;

§. 20. Wenn aber die Geſellſchaft ganz aufhört: ſo wird auch eine ſolche Sache, gleich dem übrigen gemeinſchaftlichen Vermögen, unter die alsdann vorhandenen Mitglieder getheilt.

§. 21. Schenkungen, die einer erlaubten Privatgeſellſchaft, welche aber keine Handlungsgeſellſchaft iſt, zu einem gewiſſen Zwecke gemacht worden, fallen, wenn bey erfolgender Aufhebung der Geſellſchaft der Zweck nicht mehr erreicht werden kann, in ſo fern ſie noch vorhanden ſind, an den Geſchenkgeber, oder deſſen Erben zurück. (Th. I. Tit. XVI. §. 201. ſqq.)

Privilegirte Geſellſchaften.

§. 22. Die Rechte und Verhältniſſe einer vom Staate ausdrücklich genehmigten oder privilegirten Geſellſchaft, müſſen hauptſächlich nach dem Inhalte des ihr ertheilten Privilegii beurtheilt werden.

§. 23. So weit aber in dieſem nichts Beſonderes feſtgeſetzt iſt, haben dergleichen privilegirte

Gesellschaften mit andern erlaubten in der Regel nur gleiche Rechte.

§. 24. Doch kann der Staat eine von ihm ausdrücklich privilegirte Gesellschaft nur aus eben den Gründen, aus welchen ein Privilegium überhaupt zurückgenommen werden kann, wieder aufheben.

Corporationen und Gemeinen.

§. 25. Die Rechte der Corporationen und Gemeinen kommen nur solchen vom Staate genehmigten Gesellschaften zu, die sich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden haben.

§. 26. Die Verhältnisse und Rechte der Corporationen und Gemeinen sind hauptsächlich nach den bey ihrer Errichtung geschlossenen Verträgen, oder ergangenen Stiftungsbriefen; nach den vom Staate erhaltenen Privilegien und Concessionen; und nach den auch in der Folge unter Genehmigung des Staats abgefaßsten Schlüssen zu beurtheilen.

I. Grundverfassung derselben.

§. 27. Die solchergestalt bestimmten Rechte und Pflichten der Gesellschaft und ihrer Mitglieder, so wie die wegen des Betriebes der gemeinschaftlichen Angelegenheiten getroffenen Einrichtungen, machen die Verfassung dieser Corporation aus.

§. 28. So weit dadurch der Zweck der Gesellschaft, und solche Mittel, ohne welche dieser Zweck nicht erreicht werden kann, bestimmt sind, gehören dieselben zur Grundverfassung.

§. 29. Grundverfassungen können nur in so weit geändert oder abgeschafft werden, als die Corporation selbst aufgehoben werden kann.

§. 30. Auch andre Verfassungen kann die Corporation eigenmächtig, ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats, nicht abändern.

§. 31. Wie weit aber dergleichen Aenderungen durch einen nach Mehrheit der Stimmen abzufassenden Gesellschaftsschluss, unter Approbation des Staats, erfolgen können, ist nach den unten vorkommenden Regeln zu beurtheilen.

§. 32. Bey der Auslegung dunkler und zweifelhafter Stellen in den Verfassungsgesetzen einer Gesellschaft, finden die allgemeinen Regeln von Auslegung der Verträge, Gesetze, und Privilegien überhaupt, Anwendung.

§. 33. Doch ist dabey auch auf die bisherige Gewohnheit bey der Gesellschaft, so weit dieselbe ihrer Grundverfassung und den allgemeinen Gesetzen des Staats nicht widerspricht, vorzügliche Rücksicht zu nehmen.

§. 34. Soll über dergleichen dunkle oder zweifelhafte Stellen eine allgemeine Erklärung für die Zukunft abgefasst werden: so kann dies nur durch Schlüsse der Corporation, unter Genehmigung des Staats geschehen.

§. 35. Kann kein solcher Schluss zu Stande kommen; oder betrifft die Sache Rechte und Pflichten der Corporation gegen andre ausser ihr: so kommt dieses Erklärungsrecht nur allein dem Staate zu.

§. 36. Behauptet aber ein Dritter, dass er durch solche Deklarationen in seinen schon erworbenen Befugnissen gekränkt sey: so muss ihm darüber rechtliches Gehör verstattet werden.

§. 37. Jedes in die Corporation neu eintretende Mitglied unterwirft sich eben dadurch den Verfassungen derselben.

§. 38. Von deren Beobachtung, so weit es dabey auf Grundverfassungen ankommt, können auch einzelne Mitglieder niemals befreyt werden.

§. 39. In wie fern aber Corporationen, oder deren Vorgesetzte, einzelne Mitglieder von an-

dern zur Grundverfassung nicht gehörenden Verbindlichkeiten und Lasten dispensiren können, hängt von den besondern Einrichtungen einer jeden Art der Corporationen ab.

§. 40. So weit die Verfassung einer Corporation aus den bisher (§. 26 - 36.) angegebenen Quellen nicht zu bestimmen ist, muss auf die wegen der verschiedenen Arten der Corporationen ergangenen besondern Gesetze Rücksicht genommen werden.

§. 41. Wo auch diese nichts näheres bestimmen, da treten nachstehende allgemeine Vorschriften ein.

II. *Innere Rechte.*

§. 42. Jedes Mitglied einer Corporation ist schuldig, seine Handlungen dem gemeinschaftlichen Zwecke gemäss einzurichten, und zur Erreichung desselben mitzuwürken.

§. 43. Die Corporation ist berechtigt, Mitglieder, welche diesem Zwecke vorsetzlich, oder sonst beharrlich zuwider handeln, auszustossen.

§. 44. Sie kann aber diese Befugniss nur unter Aufsicht des Staats, und nach den von ihm vorgeschriebenen Gesetzen ausüben.

§. 45. Ein eigentliches Strafrecht gegen ihre Mitglieder kann einer Corporation nur wegen Vergehungen, die von den Mitgliedern in dieser Eigenschaft begangen worden, und nur in so fern zukommen, als ihr der Staat dergleichen Recht ausdrücklich verliehen hat.

§. 46. Aber auch in diesem Falle muss die Corporation, bey Ausübung ihres Strafrechts, die in den Gesetzen allgemein vorgeschriebene Ordnung und Verfahrungsart beobachten.

§. 47. Auch findet gegen solche Strafverfügungen die Berufung auf die vom Staate angeordneten Richterstühle statt.

§. 48.

§. 48. Die Corporation hat das Recht, neue Mitglieder, mit Vorwissen und Beystimmung des Staats aufzunehmen.

§. 49. Rechte und Vorzüge, welche einer Corporation oder Gemeine vom Staate beygelegt sind, kommen der Regel nach allen gegenwärtigen und künftigen Mitgliedern derselben zu statten.

§. 50. Doch können auf Vorrechte, welche nur der ganzen Gesellschaft, als einer moralischen Person betrachtet, verliehen sind, einzelne Mitglieder für ihre Personen, und in ihren Privatangelegenheiten, keinen Anspruch machen.

§. 51. Die innern Angelegenheiten einer Corporation werden durch Berathschlagungen und Schlüsse der Mitglieder angeordnet. *Berathschlagungen und Schlüsse;*

§. 52. Bey gewöhnlichen Vorfällen, und in den ein für allemal dazu bestimmten Versammlungen, entscheidet der Schluss der in dieser Versammlung gegenwärtigen Mitglieder.

§. 53. Bey ausserordentlichen Vorfällen, deren Verhandlung in den Stiftungsgesetzen den ordinairen Versammlungen nicht beygelegt ist, müssen sämmtliche Mitglieder ausdrücklich eingeladen werden.

§. 54. Ist bey der Einladung zu solchen ausserordentlichen Versammlungen zugleich der Gegenstand der Berathschlagung angezeigt worden: so können die erscheinenden Mitglieder, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, einen gültigen Schluss abfassen.

§. 55. Ist aber eine solche ausdrückliche Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathschlagung nicht geschehen: so müssen wenigstens zwey Drittel der Mitglieder gegenwärtig seyn, wenn ein Schluss zu Stande kommen soll.

§. 56. Ist die Einladung nicht gehörig geschehen, oder in dem Falle des §. 55. nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern gegenwärtig gewesen: so ist ein dennoch abgefaſster Schluſs nichtig.

§. 57. Es ist hinreichend, wenn die Einladung an dem gewöhnlichen Wohnorte eines jeden Mitgliedes, auf die in der Prozeſsordnung vorgeschriebene Art insinuirt wird.

§. 58. Mitglieder, welche ihren bisherigen bekannten Aufenthaltsort verändern, ohne den Vorstehern der Corporation Nachricht zu geben, wo sie anzutreffen sind, ist die Corporation besonders einzuladen nicht schuldig.

§. 59. Eben das gilt wegen solcher Mitglieder, die ihren Wohnsitz aus der Provinz verlegen, ohne der Corporation einen Bevollmächtigten anzuzeigen, an welchen die Einladung in vorkommenden Fällen gerichtet werden solle.

§. 60. Abwesende Mitglieder können den Versammlungen auch durch Bevollmächtigte beywohnen.

§. 61. Dergleichen Vollmacht kann aber nur einem Mitgliede der Corporation aufgetragen werden.

§. 62. Die Schlüsse der Gesellschaft werden nach der Mehrheit der Stimmen abgefaſst.

§. 63. Bey vorhandener Stimmengleichheit gebührt die Entscheidung derjenigen Behörde, der es sonst zukommt, die Schlüsse der Corporation zu bestätigen.

insonderheit bey neuen Anlagen;

§. 64. Zu neuen Beyträgen, die weder in der Stiftungsverfassung, noch in den allgemeinen Gesetzen des Staats gegründet sind, ist die Einwilligung aller Mitglieder erforderlich.

§. 65. Sind jedoch dergleichen Anlagen zur Erfüllung des Zwecks der Corporation, oder

einer von ihr vorhin schon rechtsgültig übernommenen Verbindlichkeit nothwendig: so muss auch in dergleichen Angelegenheiten die geringere Zahl der Mehrheit der Stimmen sich unterwerfen.

§. 66. In keinem Falle können neue Anlagen ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats gemacht werden.

§. 67. Was von neuen Beyträgen verordnet ist, gilt auch von Erhöhung der bisher nur gewöhnlichen.

§. 68. Gesellschaftliche Rechte, welche nicht sämmtlichen Mitgliedern, sondern nur einem oder dem andern unter ihnen, als Mitgliede, zukommen, können denselben, wider ihren Willen, durch die blosse Stimmenmehrheit nicht genommen oder eingeschränkt werden.

§. 69. Eben das gilt, wenn nicht allen, sondern nur Einem oder etlichen Mitgliedern, neue Lasten oder Verbindlichkeiten aufgelegt werden sollen.

§. 70. Auch die Verwaltung und Nutzung des der Corporation zustehenden gemeinschaftlichen Vermögens wird durch Schlüsse der Corporation angeordnet. *wegen des Vermögens;*

§. 71. Die Verwendung muss zur Beförderung des gemeinschaftlichen Besten der Gesellschaft, und zur Erreichung ihres Endzwecks geschehen.

§. 72. Derjenige Theil des Gesellschaftsvermögens, wovon die Nutzungen für die einzelnen Mitglieder bestimmt sind, muss nach den Rechten des gemeinsamen Eigenthums behandelt werden. (Th. I. Tit. XVII. Abschn. I.)

§. 73. Die Corporation ist nicht befugt, von demjenigen, was ein Mitglied, oder auch ein Fremder, ihr zu einem gewissen bestimmten *wegen der Stiftungen.*

Zwecke zugewendet hat, ohne dessen Genehmigung einen andern Gebrauch zu machen.

§. 74. In wie fern aber bey veränderten Umständen der Staat, nach dem Ableben des Stifters, der Stiftung eine andere Richtung geben könne, ist nach dem unten §. 193. vorkommenden Grundsatze zu beurtheilen.

§. 75. In allen Fällen, wo dergleichen Verfügung getroffen werden soll, muss die noch bestehende Corporation mit ihrem Gutachten zuvörderst darüber vernommen, und von diesem Gutachten, ohne überwiegende Gründe, nicht abgewichen werden.

§. 76. Auch von den zur Erreichung des Zwecks einer solchen Stiftung vorgeschriebenen Mitteln darf die Corporation eigenmächtig nicht abgehen.

§. 77. Der Staat selbst ist, diese Mittel und Einrichtungen abzuändern, nur alsdann berechtigt, wenn klar erhellet, dass dadurch der Zweck nicht erreicht werden könne, oder gar verfehlt werden würde.

§. 78. Sind dabey Verordnungen zu Gunsten gewisser bestimmter Personen gemacht: so kann davon, ohne die Einwilligung oder vollständige Entschädigung solcher Personen, nicht abgegangen werden.

§. 79. Ist in dem Falle, wenn die Einrichtungen des Stifters nicht buchstäblich befolgt würden, einem Dritten ein Recht auf die zur Stiftung gewidmete Sache oder Summe beygelegt: so findet eine Aenderung ohne die Zuziehung oder Einwilligung dieses Dritten nicht statt.

§. 80. Werden die von dem Stifter gemachten Einrichtungen schon zu der Zeit, da die Stiftung errichtet, und der Corporation aufgetragen worden, zweckwidrig befunden: so muss der Corpo-

ration die Annahme einer solchen Stiftung nicht gestattet werden.

§. 81. Corporationen und Gemeinen stellen in den Geschäften des bürgerlichen Lebens Eine moralische Person vor. III. *Aeussere Rechte;*

§. 82. Sie werden in Rücksicht auf ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen Andre, ausser ihnen, nach eben den Gesetzen, wie andre einzelne Mitglieder des Staats, beurtheilt.

§. 83. Doch können sie, ohne besondere Einwilligung der ihnen vorgesetzten Behörde, unbewegliche Sachen weder an sich bringen, noch veräussern oder verpfänden.

§. 84. Dergleichen von einem Dritten ohne diese Einwilligung mit ihnen vollzogne Handlungen sind nichtig.

§. 85. Auch bey Schulden, für welche die Substanz des unbeweglichen Gesellschaftsvermögens, oder die Nutzungen desselben, auf länger als Ein Jahr haften sollen, ist die Einwilligung der vorgesetzten Behörde nothwendig.

§. 86. Die Ausübung der äussern Gesellschaftsrechte wird durch Schlüsse der Corporation angeordnet.

§. 87. Von Abfassung dieser Schlüsse gilt alles das, was bey den innern Angelegenheiten der Corporation bestimmt ist.

§. 88. Auch diejenigen Angelegenheiten, welche zwar nicht die Corporation, als Eine moralische Person betrachtet, aber doch die sämmtlichen Mitglieder derselben, als solche, betreffen, werden durch Schlüsse der Corporation bestimmt.

§. 89. Ist jedoch von Befugnissen oder Leistungen die Rede, welche auf die einzelnen Mitglieder dergestalt vertheilt werden können, dass jeder für sich das Recht ausüben, oder die Pflicht leisten kann, ohne dadurch die Rechte der andern

einzuschränken, oder ihre Pflichten zu erschweren: so sind die einzelnen Mitglieder an einen durch Mehrheit der Stimmen der übrigen gefasſten Schluſs nicht gebunden.

§. 90. Sie überkommen also auch durch die, vermöge eines solchen Schlusses, ferner erfolgenden Verhandlungen, für ihre Personen weder Rechte, noch Verbindlichkeiten.

insonderheit wegen der Schulden.

§. 91. Für die von der Corporation gehörig übernommenen Schulden haftet das gemeinschaftliche Vermögen derselben.

§. 92. An denjenigen Theil des Gesellschaftsvermögens, wovon die Nutzungen den einzelnen Mitgliedern zukommen, kann der Gläubiger nur in Ermangelung eines andern gemeinschaftlichen Vermögens sich halten.

§. 93. Auch kann dieser Theil des Gesellschaftsvermögens nur in so fern angegriffen werden, als der Schluſs, wodurch die Verbindlichkeit übernommen worden, nach Vorschrift §. 62. bis 69. jedes einzelne Mitglied verpflichtet.

§. 94. Das Privatvermögen der Mitglieder haftet nur alsdann, wenn sich dieselben dazu ausdrücklich anheischig gemacht haben.

§. 95. Zu einer solchen Verpflichtung können die Widersprechenden auch durch eine überwiegende Stimmenmehrheit nicht angehalten werden.

§. 96. Dagegen haften die einzelnen Mitglieder, selbst ohne ausdrückliche Einwilligung, für Schulden, die zu solchen Bedürfnissen der Commune gemacht worden, zu deren Bestreitung sie neue oder erhöhete Beyträge, auch wider ihren Willen hätten übernehmen müssen. (§. 65.)

§. 97. Ist eine wahre Gesellschaftsschuld vorhanden, welche durch neue oder erhöhete Beyträge getilgt werden muſs: so hat die Gesellschaft das Recht, diese Beyträge, unter Aufsicht und

Genehmigung des Staats dergestalt einzurichten, daſs das Erforderliche nur nach und nach zusammen gebracht, und die Last sowohl unter die gegenwärtigen als künftigen Mitglieder billig vertheilt werde.

§. 98. Auch der Gläubiger muſs sich eine solche nur nach und nach zu leistende Zahlung gefallen lassen, wenn nicht ein gemeinschaftliches Vermögen, an welches er sich halten kann, vorhanden, oder in dem Vertrage mit der Gesellschaft ein anderes verabredet ist.

§. 99. So weit nach Vorschrift §. 97. Gesellschaftsschulden durch Beyträge der Mitglieder nach und nach getilgt werden müssen; so weit sind auch neue Mitglieder diese fortlaufenden Beyträge mit zu übernehmen verbunden.

§. 100. Doch muſs ihnen dieses bey ihrer Aufnahme bekannt gemacht werden.

§. 101. Weigern sie sich alsdann, die fernern Beyträge zu übernehmen: so kann ihnen die Aufnahme in die Gesellschaft versagt werden.

§. 102. Ist die Bekanntmachung nicht geschehen: so haften die Vorsteher der Gesellschaft, durch deren Schuld dieselbe unterblieben ist, für die Beyträge solcher Mitglieder.

§. 103. Durch den Austritt aus der Gesellschaft werden einzelne Mitglieder von ferneren Beyträgen in der Regel frey.

§. 104. Auch die Erben verstorbener Mitglieder sind, als solche, zu fernern Beyträgen nicht verpflichtet.

§. 105. Von diesen Regeln (§. 103. 104.) findet eine Ausnahme statt, wenn ein Mitglied eine Gesellschaftsschuld, ganz oder zum Theil, nicht bloſs in der Eigenschaft eines Mitgliedes, sondern als seine Privatschuld, ausdrücklich übernommen hat.

§. 106. Sind Privatgrundstücke oder Gerechtigkeiten für eine Gesellschaftsschuld verpfändet worden: so geht die Schuld auf jeden Besitzer derselben über.

§. 107. Haben die Mitglieder einer Corporation zwar durch einen an sich rechtsbeständigen Schluss, aber zu einem Behufe, welcher nicht das fortwährende Beste der Corporation, sondern nur die gegenwärtigen Mitglieder betrifft, Schulden gemacht: so sind auch nur diese, und ihre Erben, zu deren Abtragung verpflichtet.

§. 108. Von dieser Pflicht können sie sich durch den Austritt aus der Gesellschaft nur alsdann befreyen, wenn sie ein anderes Mitglied stellen, welches die ferneren Beyträge an ihrer Statt zu übernehmen erbötig, und dafür hinlänglich sicher ist.

§. 109. Dagegen ist die Weigerung eines neuen Mitgliedes, Beyträge zu Schulden von dieser Art zu übernehmen, für sich allein noch kein hinreichender Grund, demselben die Aufnahme zu versagen.

§. 110. Das gemeinschaftliche Vermögen der Gesellschaft haftet dem Gläubiger, welcher mit ihr, unter Beobachtung der gesetzlichen Erfordernisse, einen gültigen Vertrag geschlossen hat; wenn gleich das Gegebene oder Geleistete nicht zum Besten der Gesellschaft verwendet worden.

§. 111. Der Staat aber ist, so wie die Gesellschaft selbst, in einem solchen Falle dafür zu sorgen berechtigt, dass das gemeinschaftliche Vermögen von der darauf gelegten Verpflichtung durch diejenigen, welche den Vortheil davon gezogen haben, oder durch deren Verschulden die Verwendung zum Besten der Gesellschaft unterblieben ist, wieder befreyet werde.

§. 112. Eben diese Vorschriften (§. 110. 111.) finden auch Anwendung, wenn wegen Schulden

von der §. 107. beschriebenen Art das Gesellschaftsvermögen angegriffen worden.

§. 113. Auch wenn kein Vertrag vorhanden ist, oder es demselben an den gesetzlichen Erfordernissen mangelt, wird die Corporation durch die geschehene Verwendung in den gemeinschaftlichen Nutzen, gleich einer Privatperson verhaftet. (Th. I. Tit. XIII. Abschn. III.)

§. 114. Die Ausübung der Gesellschaftsrechte kann einzelnen Personen, als Repräsentanten oder Stellvertretern der Gesellschaft, übertragen werden. *IV. Repräsentanten.*

§. 115. Ist die Bestellung von Repräsentanten in den Stiftungsverträgen oder Gesetzen nicht angeordnet: so gehört die Entscheidung der Frage: ob Repräsentanten bestellt werden sollen, zu denjenigen Angelegenheiten, welche in ausserordentlichen Versammlungen, nach vorhergegangener Einladung sämmtlicher Mitglieder, abgethan werden müssen.

§. 116. Zur bejahenden Entscheidung dieser Frage wird eine Mehrheit von zwey Dritteln der Stimmen der auf gehörige Einladung erschienenen Mitglieder; zur Wahl der Personen aber nur eine Mehrheit der Stimmen überhaupt erfordert.

§. 117. Den Repräsentanten einer Corporation kommt nur die Ausübung der äussern Rechte der Gesellschaft, und die Besorgung der Geschäfte derselben mit Fremden ausser ihr zu.

§. 118. Dergleichen Geschäfte sind die Repräsentanten in der Regel ohne weitere Rückfrage mit der Gesellschaft abzuthun berechtigt.

§. 119. Dagegen sind sie, wegen solcher Geschäfte, mit der Gesellschaft Rücksprache zu nehmen verbunden, wodurch unbewegliche Sachen derselben veräussert, oder verschuldet, oder die

Mitglieder zu neuen oder erhöheten Beyträgen verpflichtet werden ſollen.

§. 120. Sind den Repräſentanten mehrere Einſchränkungen nur durch ihre Inſtruktion, oder vermöge eines beſondern Herkommens in der Corporation, gemacht: ſo iſt ein Fremder, der mit ihnen in Verhandlungen ſich einläſst, an ſolche Einſchränkungen nur ſo weit gebunden, als ihm dieſelben hätten bekannt ſeyn können und ſollen.

§. 121. Daſs eigentliche Repräſentanten durch beſondere Inſtruktion mehr, als die öffentlich bekannte Verfaſſung der Geſellſchaft, oder die Landesgeſetze mit ſich bringen, eingeſchränkt ſind, wird nicht vermuthet.

§. 122. Eine Corporation alſo, welche ſolche beſondere Einſchränkungen machen will, muſs dafür ſorgen, die ihren Repräſentanten ertheilte Inſtruktion dergeſtalt öffentlich bekannt zu machen, daſs dieſelbe niemanden, der mit den Repräſentanten etwas verhandelt, ohne ſein eignes grobes oder mäſsiges Verſehen verborgen bleiben könne.

§. 123. Dagegen muſs der fremde Contrahent die gewöhnliche Aufmerkſamkeit anwenden, daſs er ſolchen Einſchränkungen der Repräſentanten, welche auf einem ununterbrochenen Herkommen bey der Geſellſchaft beruhen, nicht zuwider handle.

§. 124. Ob Repräſentanten, welche mit einem Fremden in ihrem eignen Namen Verhandlungen vornehmen, demſelben dadurch nur ſich ſelbſt, oder die Geſellſchaft verpflichten, muſs nach eben den Regeln, wie bey Bevollmächtigten, beurtheilt werden. (Th. I. Tit. XIII. §. 153-156.)

§. 125. Innere Geſellſchaftsrechte kommen den Repräſentanten nur in ſo fern zu, als ihnen dergleichen durch die Stiftungsgeſetze, durch ihre

Instruktion, oder durch ein ununterbrochenes Herkommen übertragen worden.

§. 126. Von den Schlüssen der Repräsentanten gilt in der Regel alles, was von den Schlüssen der Gesellschaft verordnet ist.

§. 127. Wenn die Zahl der Repräsentanten bestimmt; und eine Stelle darunter durch den Tod oder sonst erledigt ist: so müssen alle Angelegenheiten, bey welchen keine Gefahr im Verzuge obwaltet, bis zu deren Wiederbesetzung verschoben werden.

§. 128. Ist der Auftrag der Repräsentanten durch die Verfassung der Corporation auf eine gewisse Zeit eingeschränkt: so sind alle nach Ablauf dieser Zeit vorgenommene Handlungen derselben für die Gesellschaft unverbindlich.

§. 129. Ist keine Zeit dazu bestimmt: so dauert ihr Auftrag so lange, als er nicht durch einen Schluss der Gesellschaft widerrufen, oder von ihnen selbst aufgekündigt worden.

§. 130. Sollen Repräsentanten in Ansehung der Dauer ihres Auftrages nur durch ihre Instruktion, oder durch besondere Gesellschaftsschlüsse eingeschränkt werden: so gilt, wegen öffentlicher Bekanntmachung solcher Einschränkungen, eben das, was §. 122. verordnet ist.

§. 131. Die Repräsentanten sind der Corporation von ihren Handlungen Rechenschaft abzulegen verbunden.

§. 132. Dabey, so wie überhaupt wegen aller den Repräsentanten gegen die Corporation zukommenden Rechte und Verbindlichkeiten, worüber in den Stiftungsgesetzen, in ihrer Instruktion, oder in besondern gesetzlichen Vorschriften nicht abweichende Bestimmungen vorhanden sind, werden die Repräsentanten als Bevollmächtigte, und wenn sie zugleich das Gesellschaftsvermögen admi-

nistriren, als Verwalter fremder Güter angesehen und beurtheilt. (Th. I. Tit. XIII. Abschn. I. Tit. XIV. Abschn. II.)

§. 133. Die Corporation hat das Recht, ihre gefassten Schlüsse wieder aufzuheben, und die von ihnen getroffenen Anordnungen zu widerrufen.

§. 134. Die Missbilligung der Corporation giebt ihr aber nicht die Befugniss, von Verhandlungen, welche die Repräsentanten mit Andern ausser der Gesellschaft einmal gültig geschlossen, und woraus letztere ein Recht erworben haben, abzugehen.

§. 135. Diejenigen, welche von der Gesellschaft nur zu einem gewissen bestimmten Geschäfte bestellt worden, sind, wenn sie gleich den Namen der Repräsentanten führen, dennoch nur als Bevollmächtigte der Gesellschaft anzusehen.

§. 136. Die Ausstellung einer Vollmacht im Namen der Gesellschaft gehört zu denjenigen Angelegenheiten, welche in ausserordentlichen Versammlungen, nach vorhergegangener Einladung sämmtlicher Mitglieder, verhandelt, und nach der Mehrheit der Stimmen berichtigt werden müssen.

V. *Vorsteher.*

§. 137. Jede Corporation muss wenigstens Einen Vorsteher haben.

§. 138. Ob deren mehrere, und wie viele seyn sollen, hängt, wenn es in der Verfassung nicht ein- für allemal bestimmt ist, von dem Beschlusse der Corporation ab.

§. 139. Die Wahl der Vorsteher gebührt in der Regel der Corporation.

§. 140. Diese Wahl gehört zu den ausserordentlichen Angelegenheiten, welche durch die Mehrheit der Stimmen, nach vorhergegangener Einladung sämmtlicher Mitglieder, entschieden werden müssen.

§. 141. Die Vorsteher der Gesellschaft haben das Recht und die Pflicht, alles zu thun, was zur guten Ordnung in den Geschäften und Verhandlungen, und zum gewöhnlichen nützlichen Betriebe der gemeinsamen Angelegenheiten erforderlich ist.

§. 142. Zu ihrem Amte gehört es, Versammlungen zu berufen; die Direktion in selbigen zu führen; die Gegenstände der Berathschlagung vorzutragen; die Stimmen zu sammlen; und nach selbigen den Schluss abzufassen.

§. 143. Insonderheit ist es ihre Pflicht, darauf zu sehen, dass nichts wider die Stiftungsgesetze, und wider die Rechte des Staats vorgenommen und beschlossen werde.

§. 144. Die Unterbedienten der Gesellschaft sind ihrer Direktion und Aufsicht unterworfen.

§. 145. Die Befugniss, die Vorsteher über ihre Amtsführung zur Rechenschaft zu ziehen, kann der Corporation durch einen auch einmüthigen Beschluss sämtlicher gegenwärtigen Mitglieder, für die Zukunft nicht entzogen werden.

§. 146. Bey erfolgendem Abgange eines Vorstehers, muss sein Amt bis zu dessen anderweitig geschehener Besetzung, von demjenigen, welcher ihm nach der in der Gesellschaft eingeführten Ordnung der nächste ist, wahrgenommen werden.

§. 147. Auch die Verwaltung der gemeinschaftlichen Güter einer Corporation kann gewissen Beamten übertragen werden. *VI. Beamte.*

§. 148. Zur Betreibung ihrer Rechts-Angelegenheiten kann die Corporation einen Syndicum bestellen.

§. 149. Zur Bestellung eines Syndici kann keine Corporation gezwungen; wohl aber, wenn sie aus mehr als Drey Personen besteht, von dem Richter angehalten werden, die Verhandlung ih-

rer Rechts-Angelegenheiten durch zwey oder drey aus ihrer Mitte zu wählende Deputirten abzuwarten.

§. 150. Zur Uebernehmung eines Auftrages als Deputirte in einzelnen Fällen, können Mitglieder gegen hinlängliche Entſchädigung, auch wider ihren Willen angehalten werden.

§. 151. Die Rechte und Pflichten eines Geſellſchafts-Beamten und Syndici ſind nach ihren Beſtallungen und Amts-Inſtruktionen, übrigens aber nach der Lehre von Vollmachts-Aufträgen zu beurtheilen.

§. 152. Auch ein wirklicher Syndicus iſt nicht berechtigt, ohne Rückfrage mit der Corporation, Klagen in ihren Namen anzuſtellen, oder auf ſolche, die wider ſie angeſtellt worden, ſich einzulaſſen.

§. 153. Die Verwalter der Geſellſchaftsgüter ſind nicht befugt, Grundſtücke, Gerechtigkeiten, und Capitalien der Geſellſchaft zu veräuſsern, oder auf irgend eine Art zu belaſten.

§. 154. Aus den von ihnen allein geſchloſſenen Verträgen wird die Geſellſchaft nicht verhaftet.

§. 155. Doch muſs ſie, wenn daraus etwas in ihren gemeinſamen Nutzen verwendet worden, dem andern Contrahenten, nach allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften, dafür gerecht werden.

§. 156. Auch muſs ſie die Handlungen und Verträge der Beamten ſo weit vertreten, als dieſe nach der Natur ihres Auftrages, denſelben, ohne dergleichen Handlungen vorzunehmen, nicht würden ausführen können.

§. 157. Hat eine Commune ihre Vorſteher oder Beamten überhaupt zur Veräuſserung und Verpfändung des Communvermögens nach Gutfinden im Voraus bevollmächtigt: ſo iſt dieſes

dennoch nur von dem Falle, wenn eine solche Veräusserung oder Verpfändung zur Bestreitung gemeinschaftlicher Bedürfnisse nothwendig ist, zu verstehen.

§. 158. Doch bindet diese Einschränkung nur die Vorsteher oder Beamten; steht aber einem Dritten, welcher sich mit ihnen auf den Grund einer solchen uneingeschränkten Bevollmächtigung eingelassen hat, nicht entgegen.

§. 159. Der Regel nach ist die Corporation befugt, sich ihre Beamten selbst zu wählen.

§. 160. Es muss jedoch die Wahl der vorgesetzten Obrigkeit zur Genehmigung angezeigt werden.

§. 161. Ein Mitglied der Corporation ist die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen verbunden, wenn ihm nicht eben die Gründe der Entschuldigung, aus welchen eine aufgetragene Vormundschaft abgelehnt werden kann, zu statten kommen.

§. 162. Die Beurtheilung der angeführten Entschuldigungsursachen gebührt der Obrigkeit.

§. 163. Die von der Corporation geschehene und von dem Gewählten angenommene Wahl kann die Obrigkeit dennoch verwerfen, wenn der Gewählte die Eigenschaft nicht besitzt, welche nach allgemeinen oder nach den Gesetzen der Gesellschaft zu dieser Stelle erforderlich sind.

§. 164. Wird die Wahl verworfen: so muss die Corporation, von neuen wählen.

§. 165. Fällt auch diese Wahl auf einen Untüchtigen: so verliert die Corporation für diesen Fall ihr Wahlrecht, und die Stelle wird von der Obrigkeit besetzt.

§. 166. Abweichungen von obigen Regeln beruhen auf besondern Gesetzen und Verfassungen.

§. 167. Die Wahl der Vorsteher und Beamten gehört zu den innern Rechten der Gesellschaft.

§. 168. Sie ist ein Gegenstand der ausserordentlichen Zusammenkünfte. (§. 53. sqq.)

§. 169. Ist die Dauer ihrer Amtsführung weder in der Verfassung, noch durch die Natur des Auftrages selbst bestimmt: so hängt sie von dem Schlusse der Gesellschaft bey der Wahl ab.

§. 170. Ist auch dadurch keine gewisse Zeit bestimmt: so wird angenommen, dass Vorsteher und Beamte auf Lebenszeit bestellt worden.

§. 171. Weder die auf Lebenslang, noch die auf eine kürzere bestimmte Zeit angesetzte Vorsteher und Beamte, können von der Corporation nach blosser Willkühr wieder abgesetzt werden.

§. 172. Der Staat aber kann sie aus eben den Gründen, aus welchen Beamte überhaupt ihres Amtes verlustig erklärt werden können, absetzen oder entlassen.

§. 173. Die Corporation hat nur das Recht, bemerkte Gründe dieser Art dem Staate zur Untersuchung anzuzeigen.

§. 174. Doch kann sie, bis zur erfolgenden Verfügung der Obrigkeit, den angeschuldigten Beamten in der Verwaltung seines Amtes so weit einschränken, als es nothwendig ist, um fernern besorglichen Schaden abzuwenden.

§. 175. Auch Beamte können ihr ohne Einschränkung auf eine gewisse Zeit übernommenes Amt niemals, und wenn eine Zeit bestimmt ist, nicht vor Ablauf derselben eher niederlegen, als bis zu dessen Wiederbesetzung die nöthige Verfügung getroffen ist.

§. 176. Wenn es aber an tauglichen Personen dazu nicht ermangelt; und die Corporation gleichwohl mit Vornehmung einer neuen Wahl zögert: so kann der abgehende Beamte bey dem Staate darauf antragen, dass ihr die Anstellung einer solchen Wahl in einer zu bestimmenden Frist aufgege-

gegeben, und wenn diese fruchtlos verläuft, die Stelle für diesmal von dem Staate unmittelbar besetzt werde.

§. 177. Corporationen und Communen dauern fort, wenn auch nur noch Ein Mitglied vorhanden ist. *VII. Dauer.*

§. 178. Dieses Mitglied kann alle Rechte der Gesellschaft in deren Namen ausüben; es muss aber auch alle ihre Pflichten erfüllen.

§. 179. Kann letzteres nach der Natur und dem Zwecke der Gesellschaft nicht geschehen: oder erlöscht die Gesellschaft durch das Absterben auch des letzten Mitgliedes von selbst: so finden die Vorschriften §. 192 sqq. Anwendung.

§. 180. Auch mit Einwilligung sämmtlicher Mitglieder kann eine öffentliche Gesellschaft nicht anders, als unter Genehmigung des Staats aufgehoben werden.

§. 181. Auch unter Genehmigung des Staats kann zum Nachtheile eines Dritten, der ein gegründetes Recht, auf der Fortdauer der Corporation zu bestehen, nachzuweisen vermag, die Aufhebung derselben nicht erfolgen.

§. 182. In der Regel kann jedes Mitglied einer Corporation dieselbe nach Gutfinden wieder verlassen. *VIII. Austritt einzelner Mitglieder.*

§. 183. Das austretende Mitglied muss aber seinen Vorsatz dem Vorsteher der Gesellschaft gehörig anzeigen.

§. 184. Der Austritt selbst muss bis zum Ablaufe eines solchen Zeitraumes ausgesetzt werden, in welchem die Vortheile und Lasten, die aus der gesellschaftlichen Verbindung auf einzelne Mitglieder treffen, sich am füglichsten gegen einander abwägen lassen.

§. 185. Es kann also, zum Beyspiel, ein Mitglied, welches die gesellschaftlichen Vortheile

Eines Jahres ganz oder zum Theil bereits genossen hat, vor Ablauf dieses Jahres nicht anders austreten, als wenn es auch alle in dies Jahr fallende Lasten entrichtet hat, oder die Corporation dafür entschädigt.

§. 186. Auch in Fällen, wo sonst die Aufnehmung neuer Mitglieder nur der Corporation zukommt, ist der Staat dazu berechtigt, wenn zu besorgen ist, dass durch den Abgang der bisherigen die Gesellschaft erlöschen würde.

§. 187. Eine gleiche Befugniss steht dem Staate in allen Fällen zu, wo wegen des Austrittes mehrerer Mitglieder, oder wegen veränderter Umstände überhaupt, die gegründete Besorgniss entsteht, dass die noch vorhandene Anzahl nicht hinreichen werde, dem Zwecke ein Genüge zu leisten, zu welchem die Corporation von dem Staate gestiftet, oder privilegirt worden ist.

§. 188. Doch muss bey solchen Vermehrungen (§. 187.) auch auf die Conservation der schon vorhandenen Mitglieder allemal Rücksicht genommen werden.

IX. *Aufhebung der Corporationen und Gemeinen.*

§. 189. Wenn der im Grundvertrage vorgeschriebene Zweck einer Corporation oder Gemeine nicht ferner erreicht werden kann, oder gänzlich hinwegfällt: so ist der Staat berechtigt, sie aufzuheben.

§. 190. Ein Gleiches findet statt, wenn dieser Zweck, wegen veränderter Umstände, dem gemeinen Wohl offenbar schädlich wird.

§. 191. Wird nur durch Missbräuche oder Mängel der innern Verfassungen die Erreichung des Zweckes gehindert, oder Nachtheil für das gemeine Wohl hervorgebracht: so ist der Staat nur befugt, zur Abschaffung der Missbräuche, und Wiederherstellung der guten Ordnung, zweckmässige Mittel vorzukehren.

§. 192. Wird eine öffentliche Gesellschaft ganz aufgehoben, und sind für diesen Fall über das gemeinschaftliche Vermögen derselben keine anderweitigen Bestimmungen in ihren Stiftungsgesetzen vorgeschrieben: so fällt dieses Vermögen dem Staate zur anderweitigen Verwendung für das gemeine Wohl anheim.

§. 193. Sind jedoch darunter Gelder oder Sachen, die zu einer gewissen bestimmten Absicht und Verwendung der Verwaltung der aufgehobenen Corporation anvertraut gewesen: so muss der Staat dafür sorgen, dass die Absicht des Stifters, nach der von selbigem vorgeschriebenen Bestimmung, fernerhin, so viel als möglich, erreicht werde.

§. 194. Kann oder will der Staat dieses nicht thun: so sind der Stifter, oder dessen Erben, die Stiftungsgüter oder Capitalien zurück zu nehmen berechtigt.

§. 195. Ist der Stifter nicht mehr vorhanden, und sind seine Erben nicht auszumitteln: so gebühret das, was zu der ehemaligen Stiftung gewidmet war, als eine herrnlose Sache, nach Maassgabe §. 192. dem Staate.

§. 196. Dasjenige, was die noch vorhandenen Mitglieder, bey ihrem Eintritte, oder sonst, durch ausserordentliche Beyträge oder Zuwendungen, zur Vermehrung des Gesellschaftsvermögens, oder Bezahlung der Capitalsschulden entrichtet haben, muss ihnen daraus zurückgegeben werden.

§. 197. Die ordinairen zur Bestreitung der gewöhnlichen fortlaufenden Bedürfnisse der Gesellschaft geleisteten Beyträge, sind unter dieser Vorschrift nicht mit begriffen.

§. 198. Von demjenigen Gesellschaftsvermögen, dessen Nutzung den einzelnen Mitgliedern bestimmt war, muss den zur Zeit der Aufhebung

noch vorhandenen Mitgliedern derjenige Antheil, den ſie bis dahin genoſſen haben, auf Lebenslang gelaſſen werden.

§. 199. Eben ſo muſs der Staat aus demjenigen Geſellſchaftsvermögen, welches zum Unterhalte der Mitglieder überhaupt beſtimmt war, den zur Zeit der Aufhebung vorhandenen Mitgliedern lebenslängliche Verpflegung, ſo wie ſie dieſelbe bisher genoſſen haben, anweiſen.

§. 200. Doch iſt der Staat, von den nach §. 199. ihm obliegenden Leiſtungen, landübliche Zinſen deſſen, was den Mitgliedern nach §. 196. zurückgegeben wird, in Abzug zu bringen berechtigt.

§. 201. Gegen diejenigen, welche Forderungen an die erloſchene Geſellſchaft haben, tritt der Staat an die Stelle derſelben.

§. 202. Auch diejenigen Perſonen oder Familien, welche zur Zeit der Aufhebung im wohlerworbenen Beſitze gewiſſer Ehrenrechte in Beziehung auf die Geſellſchaft ſich befanden, müſſen dabey ferner gelaſſen, oder wenn dies nicht geſchehen kann, dafür entſchädigt werden.

SIEBENTER TITEL.

Vom Bauerſtande.

ERSTER ABSCHNITT.

Vom Bauerſtande überhaupt.

Wer Bauer ſey. §. 1. Unter dem Bauerſtande ſind alle Bewohner des platten Landes begriffen, welche ſich mit dem unmittelbaren Betriebe des Ackerbaues und der Landwirthſchaft beſchäftigen; in ſo fern ſie nicht durch adliche Geburt, Amt, oder beſondre Rechte, von dieſem Stande ausgenommen ſind.

§. 2. Wer zum Bauerſtande gehört, darf, ohne Erlaubniſs des Staats, weder ſelbſt ein bürgerliches Gewerbe treiben, noch ſeine Kinder dazu widmen. (§. 173.)

§. 3. Welche Arten der Gewerbe, auſser dem Ackerbaue und der Landwirthſchaft, auch ohne beſondere Erlaubniſs, auf dem Lande getrieben werden dürfen, iſt im folgenden Titel beſtimmt.

§. 4. Durch die Erlaubniſs, ein bürgerliches Gewerbe zu treiben, verändert der Landmann ſeinen Stand und perſönliche Beziehungen noch nicht.

§. 5. Der bloſse Erwerb und Beſitz eines bäuerlichen Grundſtücks, benimmt dem zu einem andern Stande gehörigen Bürger des Staats nichts von ſeinen perſönlichen Rechten.

§. 6. Er tritt aber in den Bauerſtand über, wenn er den Stand, in welchem er bisher gelebt hat, gänzlich verläſst, und ſich bloſs als Bauer nähret.

§. 7. In beyden Fällen (§. 5. 6.) übernimmt er, mit dem Bauergute zugleich, alle auf demſelben haftenden Pflichten.

Allgemeine Rechte und Pflichten des Bauerſtandes.

§. 8. Ein jeder Landmann iſt die Cultur ſeines Grundſtücks, auch zur Unterſtützung der gemeinen Nothdurft, wirthſchaftlich zu betreiben ſchuldig.

§. 9. Er kann alſo dazu von dem Staate auch durch Zwangsmittel genöthigt, und bey beharrlicher Vernachläſsigung, ſein Grundſtück an einen Andern zu überlaſſen angehalten werden.

§. 10. Veränderungen und Verbeſſerungen in der Cultur ſtehen einem jeden ſo weit frey, als dadurch das Recht eines Dritten nicht gekränkt wird.

§. 11. Sobald es eine dringende Nothdurft des Staats erfordert, kann auch der Landmann ange-

halten werden, den Ueberſchuſs ſeiner Erzeugniſſe zum Verkauf auszubieten. (Th. I. Tit. XI. §. 7.)

§. 12. Keinem Bauer iſt es erlaubt, ſeine Früchte auf dem Halme zu verkaufen.

§. 13. Der Bauerſtand iſt dem Staate zu Hand- und Spanndienſten beſonders verpflichtet.

§. 14. Die Anzahl der bäuerlichen Beſitzungen auf dem Lande ſoll weder durch Einziehung der Stellen, und der dazu gehörigen Realitäten, noch durch das Zuſammenſchlagen derſelben vermindert werden.

§. 15. Vielmehr ſind die Gutsherrſchaften, für die gehörige Beſetzung der vorhandenen beackerten Stellen und Nahrungen in den Dörfern, bey eigner Vertretung zu ſorgen ſchuldig.

§. 16. Auch Verwandlungen ſolcher Bauernahrungen, auf welchen Geſpann gehalten werden muſs, in andre, wo dergleichen nicht gehalten wird, dürfen, ohne beſondere Genehmigung des Staats, nicht vorgenommen werden.

§. 17. In allen nicht beſonders ausgenommenen Fällen wird der Bauerſtand nach den im Staate geltenden gemeinen Rechten beurtheilt.

ZWEYTER ABSCHNITT.

Von Dorfgemeinen.

Rechte und Pflichten der Dorfgemeinen.

§. 18. Die Beſitzer der in einem Dorfe oder in deſſen Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundſtücke, machen zuſammen die Dorfgemeine aus.

§. 19. Dorfgemeinen haben die Rechte der öffentlichen Corporationen. (Tit. VI.)

§. 20. Nur die angeſeſſenen Wirthe nehmen, als Mitglieder der Gemeinen, an den Berathſchlagungen derſelben Theil.

§. 21. Die Gemeine kann aber, zum Nachtheil der Rechte der übrigen Dorfseinwohner, nichts beschliessen.

§. 22. Die Stimmen werden in der Regel nach den Personen der angesessenen Wirthe gezählt.

§. 23. Wo aber von Rechten oder Leistungen, welche auf die verschiedenen Classen der Gemeindeglieder sich beziehen, die Rede ist, da können die Mitglieder der einen Classe, wenn sie auch an sich eine überwiegende Stimmenmehrheit ausmachen, zum Nachtheil der andern Classen nichts festsetzen.

§. 24. Die Mitglieder der einzelnen Classen machen unter sich keine besondere Corporation aus.

§. 25. In so fern sie, zusammen genommen, gemeinschaftliche Angelegenheiten betreiben, sind sie als blosse Privatgesellschaften anzusehen. (Tit. VI.)

§. 26. Wenn ein vorkommendes Geschäft nur eine solche einzelne Classe allein betrifft: so sind auch nur die Mitglieder dieser Classe allein zum Stimmen berechtigt.

§. 27. In solchen Fällen wird der Schluss, so wie bey wirklichen Corporationen, durch die Mehrheit der Stimmen in dieser Classe festgesetzt.

Rechte der einzelnen Mitglieder.

§. 28. Alle Glieder der Dorfgemeinen sind zur Nutzung der Gemeingründe durch Hütung, Holzung u. s. w. berechtigt; in so fern ihnen nicht ausdrückliche Gesetze oder Verträge entgegen stehen.

§. 29. Sie nehmen an den gemeinschaftlichen Nutzungen nach eben dem Maasstabe Theil, nach welchem sie die gemeinen Lasten zu tragen schuldig sind.

§. 30. Auf Gemeinweiden mag jeder Dorfseinwohner so viel Vieh treiben, als zur gehörigen Bestellung seiner Wirthschaft von ihm gehalten werden muss.

§. 31. Wo zwischen den angesessenen Wirthen, und den übrigen Dorfseinwohnern, oder auch zwischen den verschiedenen Classen der erstern, gewisse Verhältnisse in Ansehung der Nutzungen und der gemeinen Lasten, durch Verträge oder hergebrachte Gewohnheit festgesetzt sind, hat es dabey auch ferner sein Bewenden.

§. 32. Bey erfolgender Theilung der Gemeingründe, muss ein gleiches Verhältniss, wie bey der Nutzung, beobachtet werden. (Th. I. Tit. XVII. Abschn. IV.)

Einschränkung der Dorfgemeinen.

§. 33. Dorfgemeinen können, ohne Vorwissen und Erlaubniss ihrer Gerichtsobrigkeit, keine unbeweglichen Güter durch einen lästigen Vertrag an sich bringen.

§. 34. Auch wenn eine Gemeine eine Pachtung ausserhalb der Feldflur eingehen will, wird dazu die Genehmigung der Gerichtsobrigkeit erfordert.

§. 35. Zur Veräusserung von Gemeingründen und Gerechtigkeiten, so wie zu Schulden, welche die Gemeine verpflichten sollen, ist ebenfalls die Einwilligung der Gerichtsobrigkeit nothwendig.

§. 36. Versagt die Gerichtsobrigkeit ihre Erlaubniss oder Genehmigung ohne erheblichen Grund: so kann die Gemeine auf deren Ergänzung durch die Behörde antragen.

Gemeinarbeiten.

§. 37. Zu den Gemeinarbeiten, und andern nachbarlichen Pflichten, zu welchen ein jedes Mitglied der Gemeine Dienste und Beyträge leisten muss, werden der Regel nach gerechnet:

1) die Ausbesserung der gemeinschaftlichen Wege und Brücken;
2) die Räumung der Dorf- und gemeinen Feldgräben;
3) die Einhegung der Nachtkoppeln und Viehtrifften;

4) der Bau und die Besserung gemeinschaftlicher Dorfgebäude, Schmieden, Hirtenhäuser, Brunnen u. s. w.

5) die Versorgung der Dorfhirten, und andrer im Dienste der Gemeine stehenden Personen;

6) die Versehung der Nachtwachen, oder die Versorgung des Dorfwächters;

7) die Anhaltung und Bewachung der Verbrecher;

8) der Transport, und die Begleitung, der nach Landes-Polizeygesetzen von einem Orte zum andern zu bringenden Verbrecher, oder Landstreicher;

9) die sogenannten Deserteurwachen;

10) das Herbeyholen und Zurückführen des Gerichtshalters, und andrer zur gehörigen Besetzung des Gerichts, ingleichen bey Criminal-Untersuchungen nöthigen Personen;

11) die Unterhaltung des Dorfbullen und Zuchtebers;

12) die Unterhaltung der Dorfsprützen, und anderer gemeinschaftlichen Feuer-Löschinstrumente;

13) Das Feuerlöschen im Dorfe, und den dazu gehörenden Waldungen.

§. 38. In so fern die hierunter begriffenen Gemeindienste mit Gespann zu verrichten sind, müssen dieselben von den damit versehenen Gemeinegliedern allein besorgt werden.

§. 39. In wie fern die darunter mit begriffenen Handdienste nur von den mit keinem Gespann versehenen Gemeinegliedern, oder von allen angesessenen Wirthen ohne Unterschied zu verrichten sind, ist hauptsächlich nach den jedes Orts bestehenden Verträgen, oder hergebrachten Gewohnheiten zu bestimmen.

§. 40. Im zweifelhaften Falle wird vermuthet, daſs die beſpannten Ackerbeſitzer nur bey ſolchen Arbeiten, bey welchen ſogleich Spanndienſte vorkommen, von den Handdienſten frey ſind.

§. 41. Die Leiſtung der gemeinen Spanndienſte geſchieht nach Verhältniſs der Claſſen, in welchen die beſpannten Ackerbeſitzer, als Vierſpänner, Dreyſpänner, Zweyſpänner u. ſ. f., an jedem Orte eingetheilt werden.

§. 42. Die Handdienſte hingegen werden nach der Zahl der dazu verpflichteten Wirthe vertheilt.

§. 43. Die baaren Geldausgaben werden in der Regel nach dem Verhältniſſe der Landesherrlichen Steuern aufgebracht.

§. 44. Unangeſeſſene Dorfseinwohner ſind zu ſolchen Gemeinlaſten, wovon bloſs die angeſeſſenen Wirthe den Vortheil ziehn, beyzutragen nicht ſchuldig.

§. 45. Wenn in einem Dorfe mehrere Gerichtsbarkeiten ſind: ſo tragen zu den §. 37. No. 7. 8. 10. bemerkten Laſten nur diejenigen bey, welche der Gerichtsbarkeit, in welcher der Fall ſich ereignet, unterworfen ſind.

Von Schulzen oder Dorfrichtern.

§. 46. Der Schulze oder Dorfrichter iſt der Vorſteher der Gemeine.

§. 47. Er wird von der Gutsherrſchaft ernannt, die aber dazu ein angeſeſſenes Mitglied aus der Gemeine, ſo lange es darunter an einer mit den erforderlichen Eigenſchaften verſehenen Perſon nicht ermangelt, beſtellen muſs.

§. 48. Iſt dieſes Amt mit dem Beſitze eines beſtimmten Guts verbunden: ſo muſs der neue Beſitzer eines ſolchen Guts, vor Antritt ſeines Amts, der Gerichtsobrigkeit zur Prüfung und Beſtätigung vorgeſtellt werden.

§. 49. Fehlt es ihm an den erforderlichen Eigenſchaften und Fähigkeiten: ſo iſt die Herrſchaft einen Stellvertreter zu ernennen berechtigt.

§. 50. Dieſem muſs, für die Uebernehmung des Amts, eine billige Belohnung ausgeſetzt, und von dem Lehn- oder Erbſchulzen entrichtet werden.

§. 51. Wer zum Schulzenamte beſtellt werden ſoll, muſs des Leſens und Schreibens nothdürftig kundig, und von untadelhaften Sitten ſeyn.

§. 52. Dem Schulzen kommt es zu, bey nöthigen Berathſchlagungen die Gemeine zuſammen zu rufen, die Verſammlung zu dirigiren, und den Schluſs nach der Mehrheit der Stimmen abzufaſſen.

§. 53. Er muſs der Gemeine die Landesherrlichen und obrigkeitlichen Verfügungen bekannt machen, und für deren Befolgung ſorgen.

§. 54. Die Steuern und andere öffentliche Abgaben müſſen, wenn es die Gemeine verlangt, von dem Schulzen eingeſammelt, und gehörigen Orts abgeliefert werden.

§. 55. Bey öffentlichen Arbeiten und Dienſten, welche die Gemeine dem Staate zu leiſten ſchuldig iſt, ingleichen bey Vertheilung der das Dorf treffenden Einquartierungen, führt der Schulze die Aufſicht.

§. 56. Dem Schulzen gebührt, mit Zuziehung der Schöppen oder Dorfgerichte, die Verwaltung des Vermögens der Gemeine; und er iſt ſchuldig, Rechnung darüber abzulegen.

§. 57. Wo beſondre Verwalter der Gemeingüter beſtellt ſind, hat der Schulze die Aufſicht über dieſelben; und muſs ſie zur Rechnungslegung anhalten.

§. 58. Er muſs dafür ſorgen, daſs die Gränzen des Dorfs und der Feldmarken nicht verrückt oder verdunkelt werden.

§. 59. Auf genaue Befolgung der Dorf- und Landes-Polizeyordnungen zu halten, liegt ihm vorzüglich ob.

§. 60. Besonders muss er bey ausbrechenden Viehseuchen, und andern dergleichen Landplagen, dem Landrathe davon sofort Anzeige machen.

§. 61. Müssiggänger, Bettler, unvergeleitete Juden, Zigeuner, und andre unbekannte oder verdächtige Personen, welche sich durch obrigkeitliche Pässe und glaubwürdige Zeugnisse nicht ausweisen können, muss er im Dorfe nicht dulden, sondern dieselben als Landstreicher sofort in Verhaft nehmen, und an die Behörde abliefern.

§. 62. Bey vorkommendem Zanke und Schlägereyen muss der Schulze sich sofort ins Mittel legen, und allen Gewaltthätigkeiten vorbeugen.

§. 63. Bey Visitationen, die im Dorfe auf Verlangen der Obrigkeit, oder andrer von den Polizey- Accise- oder sonstigen Behörden dazu legitimirten Personen angestellt werden sollen, muss er den nöthigen Beystand unweigerlich leisten.

§. 64. Wer sich bey dergleichen Fällen (§. 61. 62. 63.) der Anordnung des Schulzen, oder der Dorfgerichte widersetzt, oder sich gar an denselben vergreift, soll nach Vorschrift der Criminalgesetze, gleich demjenigen, der sich einem Unterbedienten des Staats in seinem Amte widersetzt, bestraft werden.

§. 65. Der Schulze muss dafür haften, dass fremdes Gesinde, oder andre Leute, von den Dorfseinwohnern ohne Kundschaft nicht aufgenommen werden.

§. 66. Feld- und Gartendiebstähle, so wie alle übrige zu seiner Wissenschaft gelangenden Uebertretungen der Polizey- und Criminalgesetze, muss er der Obrigkeit ohne Zeitverlust anzeigen.

§. 67. Er muſs darauf ſehen, daſs alle im Dorfe verwaiſeten Kinder, und wahn- oder blödſinnige Perſonen, dem Gerichtshalter zur Bevormundung angezeigt werden.

§. 68. Nachtwächter, Hirten, Flurſchützen, und andre im Dienſte der Gemeine ſtehende Perſonen, muſs er mit Ernſt zu ihrer Schuldigkeit anhalten.

§. 69. Diejenigen Dorfseinwohner, welche ihre Wirthſchaft oder Gebäude vernachläſsigen, oder mit Feuer und Licht unvorſichtig umgehen, muſs er der Obrigkeit ſogleich anzeigen.

§. 70. Er muſs dahin ſehen, daſs die Feuerlöſch-Geräthſchaften, ſowohl bey der Gemeine, als bey jedem einzelnen Wirthe, in brauchbarem Stande erhalten werden.

§. 71. Er muſs dafür ſorgen, daſs jeder Hauswirth ſeine Schornſteine in gehörigem Stande halte, und zu rechter Zeit fegen laſſe.

§. 72. Die dem Schulzen für ſeine Bemühungen etwa zukommenden Vortheile oder Freyheiten ſind nach der Verfaſſung eines jeden Orts beſtimmt.

Von Schöppen und Gerichtsmännern.

§. 73. Dem Schulzen müſſen von der Gerichtsobrigkeit wenigſtens zwey Schöppen oder Gerichtsmänner beygeordnet, und dieſe ſowohl, als jener, dem Staate, der Herrſchaft, ſo wie der Gemeine, zur getreuen Beſorgung ihrer Amtsangelegenheiten, in Gegenwart der letztern eidlich verpflichtet werden.

§. 74 Zu Schöppen oder Gerichtsleuten muſs die Herrſchaft, ſo viel als möglich, angeſeſſene Wirthe, und Leute von unbeſcholtenem Rufe und untadelhaften Sitten beſtellen.

§. 75. Das von der Behörde ihm aufgetragene Schulzen- und Schöppenamt, kann ein Mitglied der Gemeine nur aus ſolchen Gründen ablehnen,

die ihn von der Uebernehmung einer Vormundschaft entschuldigen würden.

§. 76. Die Pflicht der Schöppen ist, dem Schulzen in seinen Amtsverrichtungen beyzustehen.

§. 77. In Abwesenheit oder bey Verhinderungen desselben vertreten sie seine Stelle.

§. 78. In Fällen, wo der Schulze seine Pflichten zu beobachten unterläſst, sind die Schöppen, bey Vermeidung gleicher Verantwortung, ihr Amt zu thun, oder der Obrigkeit die nöthige Anzeige zu machen verpflichtet.

Von Dorfgerichten.

§. 79. Schulze und Schöppen machen zusammen die Dorfgerichte aus.

§. 80. Dorfgerichte sollen sich in Entscheidung streitiger Rechtshändel nicht mischen.

§. 81. Doch sind Uebertretungen der inneren Dorfs-Polizeyordnung, auf welche nur kleine zur Gemeine-Casse flieſsende, Einen Thaler nicht erreichende Strafen gesetzt worden, ihrer Untersuchung und Entscheidung, mit Vorbehalt der Berufung auf die Gerichtsobrigkeit, unterworfen.

§. 82. Dorfgerichte können, mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers, gerichtliche Handlungen, bey welchen es auf keine Rechtskenntnisse, sondern auf bloſse Beglaubigung ankömmt, gültig vornehmen.

§. 83. Doch müssen sie auch solche Verhandlungen, zur Beurtheilung der Gesetzmäſsigkeit, oder näherer Berichtigung, dem ordentlichen Gerichtshalter ohne Zeitverlust vorlegen.

§. 84. Ist dieses unterlassen worden: so müssen die Dorfgerichte allen dadurch entstandenen Schaden ersetzen; und sollen nach Verhältniſs desselben mit Gefängniſsstrafe belegt werden.

§. 85. Unter der Direction des Gerichtshalters vertreten die Dorfgerichte die Stelle des ermangelnden Gerichtsschreibers, oder Protokollführers.

§. 86. Der Gerichtshalter kann den Dorfgerichten die Aufnahme von Inventarien und Taxen unter seiner Aufsicht übertragen, auch sich ihrer zu Vollstreckung der Executionen bedienen.

DRITTER ABSCHNITT.

Von unterthänigen Landbewohnern, und ihrem Verhältnisse gegen ihre Herrschaften.

§. 87. Die Verhältnisse der Gutsunterthanen auf dem Lande gegen ihre Gutsherrschaften sollen, nach der Verschiedenheit der Provinzen, in den Provinzial-Gesetzbüchern gehörig bestimmt, und dabey die bisherigen Provinzial-Gesetze und darauf beruhende wohlhergebrachten Verfassungen lediglich zum Grunde gelegt werden. *Einleitung.*

§. 88. Wo bisher die Gutsunterthanen diese Eigenschaft nicht vermöge ihres Standes, sondern nur vermöge des Besitzes eines der Gutsherrschaft unterworfenen Grundstücks, oder vermöge ihres unter grundherrlicher Gerichtsbarkeit aufgeschlagenen Wohnsitzes gehabt haben; da behält es auch ferner dabey sein unabänderliches Bewenden.

§. 89. Was also in der Folge von den persönlichen Verhältnissen solcher Unterthanen, die für ihre Personen, und vermöge ihres Standes, einer Gutsherrschaft unterworfen sind, verordnet wird, kann auf solche persönlich freye Dorfseinwohner (§. 88.) nicht angewendet werden.

§. 90. Die Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuchs aber, welche die der Gutsherrschaft von den unterthänigen Stellen zu leistenden Dienste und Abgaben betreffen, finden auf die Unterthanen aller Provinzen in so weit, als besondre Gesetze und Verfassungen keine Ausnahme bestimmen, Anwendung.

Wer Unterthanen haben könne.

§. 91. Nur die Besitzer von Rittergütern können in der Regel Unterthanen haben; und herrschaftliche Rechte über dergleichen Leute ausüben.

§. 92. Besitzer andrer freyer Landgüter, welche dieses Vorrecht zu haben behaupten, müssen dasselbe durch Provinzialgesetze, Privilegia, oder Verjährung, besonders begründen.

Wie die Unterthänigkeit entstehe.

§. 93. Kinder unterthäniger Aeltern werden derjenigen Herrschaft unterthan, welcher die Aeltern zur Zeit der Geburt unterworfen waren.

§. 94. Waren die Aeltern ungleichen Standes: so folgen, auch in Ansehung der Unterthänigkeit, eheliche Kinder dem Vater, uneheliche aber der Mutter.

§. 95. Wird ein von einem freyen Manne mit einer unterthänigen Weibsperson ausser der Ehe erzeugtes Kind, durch eine nach der Geburt zwischen den Aeltern rechtmäsig geschlossene Ehe zur rechten Hand legitimirt: so muss dasselbe der Unterthänigkeit entlassen werden.

§. 96. Personen weiblichen Geschlechts, welche einen unterthänigen Mann heirathen, treten in die Unterthänigkeit, zu welcher dieser verpflichtet ist.

§. 97. Wenn während der Ehe der freye Mann sich in die Unterthänigkeit begiebt: so kann die Frau, ihm dahin zu folgen, in der Regel nicht gezwungen werden.

§. 98. Vielmehr ist sie auf Trennung der Ehe, und dass der Mann für den schuldigen Theil erkannt werde, anzutragen berechtigt.

§. 99. Findet jedoch der Richter, dass die von dem Manne beschlossene Veränderung seines Standes zum gemeinschaftlichen Besten beyder Eheleute gereiche: so muss er die Frau anhalten, dem

dem Manne auch in die Unterthänigkeit zu folgen.

§. 100. Weigert sie sich dessen beharrlich: so kann zwar die Ehe getrennt, der Mann aber kann nicht für den schuldigen Theil erklärt werden.

§. 101. Folgt die Frau dem Manne freywillig, ohne gegen die Gutsherrschaft, in deren Unterthänigkeit er sich begiebt, wegen ihrer persönlichen Freyheit binnen acht Tagen, nachdem ihr der Entschluſs des Mannes bekannt geworden ist, sich etwas vorzubehalten: so wird auch sie unterthänig.

§. 102. In Provinzen, wo die noch in der Aeltern Brot und Erziehung stehenden Kinder eines in die Unterthänigkeit sich begebenden Menschen, dem Vater nach bisherigen Gesetzen dahin gefolgt sind, mag es auch ferner dabey sein Bewenden haben.

§. 103. Wo aber die Provinzialgesetze dergleichen bisher nicht verordnet haben, da soll auch ferner der Vater nicht berechtigt seyn, die unmündigen noch in seiner Gewalt befindlichen Kinder zur Unterthänigkeit zu verpflichten.

§. 104. Doch müssen dergleichen Kinder, so lange sie bey dem Vater sich aufhalten, der Gutsherrschaft eben das leisten, wozu andre wirklich unterthänige Kinder verpflichtet sind.

§. 105. Eine Wittwe kann ihre mit einem freyen Ehemanne erzeugten Kinder, in keinem Falle, ohne besondre Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichts, mit sich in die Unterthänigkeit bringen.

§. 106. Personen des Bauerstandes, welche ein zur Unterthänigkeit verhaftetes Gut ohne schriftlichen Vorbehalt ihrer persönlichen Freyheit übernehmen, treten dadurch in die Unterthänigkeit der Gutsherrschaft.

§. 107. Hingegen wird ein Mensch bürgerlichen Standes, bloss durch die Uebernehmung einer unterthänigen Stelle, noch kein Unterthan; in so fern er sich nicht seiner persönlichen Freyheit ausdrücklich und schriftlich begeben hat.

§. 108. Doch ist auch ein solcher Mensch, so lange er das Gut besitzt, zu allen davon der Herrschaft zu leistenden Diensten und Abgaben, gleich einem Unterthan, verpflichtet.

§. 109. Personen adlichen Standes können keine persönliche Unterthänigkeit übernehmen, oder dazu angenommen werden.

§. 110. Was Rechtens sey, wenn eine solche Person, mit Verschweigung oder Verläugnung ihres Standes, sich in die Unterthänigkeit, begiebt, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. IX.)

§. 111. Nur Personen des gemeinen Bürger- und Bauerstandes können, auch ohne Uebernehmung eines unterthänigen Grundstücks, durch einen Vertrag in die persönliche Unterthänigkeit einer Gutsherrschaft sich begeben.

§. 112. Zur Gültigkeit eines solchen Vertrages ist die schriftliche Abfassung desselben allemal nothwendig.

Von Schutzunterthanen.

§. 113. Wenn dergleichen freye Personen (§. 111.) in einem Dorfe sich niederlassen, ohne weder ein unterthäniges Gut zu übernehmen, noch sich zur persönlichen Unterthänigkeit zu verpflichten: so werden sie Schutzunterthanen oder Einlieger genannt.

§. 114. Dergleichen Einlieger darf kein Dorfseinwohner ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft aufnehmen.

§. 115. Leute, die wegen ihres bisherigen Wandels und Verhaltens sich durch glaubwürdige Zeugnisse nicht ausweisen können, ist die

Herrſchaft in ihren Schutz aufzunehmen, und im Dorfe zu dulden, nicht verpflichtet.

§. 116. Das Verhältniſs ſolcher von der Herrſchaft, oder mit ihrer Einwilligung aufgenommenen Einlieger, iſt hauptſächlich nach den bey ihrer Aufnahme geſchloſſenen Verträgen, und in deren Ermangelung, nach den Geſetzen und Verfaſſungen einer jeden Provinz zu beurtheilen.

§. 117. In Ermangelung ſolcher Verträge oder Provinzialgeſetze, ſind dergleichen Leute nur der Gerichtsbarkeit der Herrſchaft unterworfen.

§. 118. Wenn ſie ſich als Tagelöhner nähren: ſo ſind ſie ſchuldig, der Herrſchaft für das geſetzmäſsig beſtimmte, oder im Mangel einer ſolchen Beſtimmung, für das in der Gegend übliche Tagelohn, vorzüglich zu arbeiten.

§. 119. Wenn ſie ein auf dem Lande erlaubtes Handwerk treiben: ſo müſſen ſie auch damit, gegen das obſtehendermaſsen zu beſtimmende Arbeitslohn, der Herrſchaft, vorzüglich vor Andern, Dienſte leiſten.

§. 120. Auch ihre Kinder, in ſo fern dieſelben nicht auf ein Handwerk gegeben ſind, müſſen der Herrſchaft, vorzüglich vor Andern, als Geſinde gegen das geſetzmäſsige fremde Lohn dienen.

§. 121. Dagegen ſteht es ſolchen Einliegern frey, mit ihren Kindern aus dem Dorfe wegzuziehen, und ſich anderwärts niederzulaſſen; ohne daſs ſie eine Loslaſſung bey der Herrſchaft zu ſuchen ſchuldig ſind.

Allgemeine Pflichten der Gutsherrſchaften.

§. 122. Eine jede Gutsherrſchaft iſt ſchuldig, ſich ihrer Unterthanen in vorkommenden Nothfällen werkthätig anzunehmen.

§. 123. Sie muſs denjenigen unter ihnen, welche noch nicht angeſeſſen ſind, zum Erwerbe ihres Unterhalts, ſo viel an ihr liegt, Gelegenheit verſchaffen.

§. 124. Kann ſie dieſes nicht: ſo muſs ſie ihnen, auf gebührendes Anſuchen, erlauben, ihr Brot auswärts zu verdienen, und ihnen dazu die erforderliche Kundſchaft ertheilen.

§. 125. Der Gutsherrſchaft liegt beſonders ob: für eine gute und chriſtliche Erziehung der Kinder ihrer Unterthanen zu ſorgen.

§. 126. Sie muſs daher auf die Aeltern ein wachſames Auge haben; und wenn dieſelben bey der Erziehung etwas verſäumen, die Kinder nicht ordentlich zur Kirche und Schule ſchicken, oder ſie nicht zur Arbeit oder irgend einem nützlichen Gewerbe erziehen, die Aeltern zur Beobachtung dieſer ihrer Pflichten mit Nachdruck anhalten.

§. 127. Gutsherrſchaften, welche ſich der verwaiſeten oder ſonſt von ihren Aeltern verlaſſenen Kinder nicht annehmen wollen, verlieren auf dieſelben ihre Rechte.

§. 128. Dieſe Rechte erhält dagegen diejenige Gutsherrſchaft, welche die Erziehung und Verpflegung eines ſolchen Kindes bis in die Jahre, wo es ſich ſeinen Unterhalt ſelbſt erwerben kann, übernommen hat.

§. 129. Aelternloſe Waiſen, die ohne Zuthun der Herrſchaft in öffentlichen Armenanſtalten des Staats erzogen worden, ſind von der Unterthänigkeit, in welcher ſie geboren worden, frey.

§. 130. Sind anſäſsige Unterthanen, nach erlittenen harten Unglücksfällen, fremden Beyſtandes bedürftig: ſo iſt die Herrſchaft, ſich derſelben nach ihren Kräften werkthätig anzunehmen, vorzüglich verpflichtet.

§. 131. Sie muſs die Unterthanen gegen wucherliche Behandlungen und Uebervortheilungen zu ſichern bemüht ſeyn.

§. 132. Zur Erſtattung der von ihr ſelbſt den Unterthanen gemachten Vorſchüſſe, müſſen den-

selben billige Termine gesetzt, und sie bey deren Ablaufe nicht übereilt werden.

§. 133. Unterthanen sind ihrer Herrschaft Treue, Ehrfurcht, und Gehorsam schuldig. *Allgemeine Pflichten der Unterthanen.*

§. 134. Sie sind derselben zu Diensten und Abgaben, nach den unten näher folgenden Bestimmungen, verpflichtet.

§. 135. Die Herrschaft ist von ihnen eidliches Angelöbniss der Treue und Unterthänigkeit zu fordern berechtigt.

§. 136. Die Pflichten der Unterthanen gegen ihre Herrschaft müssen jedoch den Pflichten gegen den Staat, wenn beyde nicht zusammen bestehen können, weichen. *Quellen der Rechte und Pflichten zwischen Herrschaften und Unterthanen.*

§. 137. Die Pflichten der Unterthanen gegen ihre Herrschaft werden hauptsächlich nach den Kauf- oder Annahmebriefen; hiernächst nach den gesetzmässigen Erb- und Dienstregistern oder Urbarien; und endlich nach den Provinzialgesetzen beurtheilt.

§. 138. Den neu angehenden Besitzern unterthäniger Stellen sollen die vorhin darauf gehafteten Lasten und Abgaben willkührlich nicht erhöhet werden.

§. 139. Wenn aber dergleichen Abänderung erforderlich ist: so muss der Grund davon, und worin die der Stelle, gegen die Uebernehmung neuer oder grösserer Lasten, zugewendeten neuen Vortheile bestehen, in dem Kauf- oder Annahmebriefe ausdrücklich angezeigt seyn.

§. 140. Dergleichen Annehmungs- oder Kaufbriefe (§. 139.), so wie überhaupt alle Verträge, durch welche die bisherigen Obliegenheiten der Unterthanen gegen ihre Herrschaft Abänderung leiden sollen, müssen mit aller Vorsicht, und gerichtlich abgeschlossen werden.

§. 141. Neue Dienstregister und Urbarien zwischen Herrschaften und Unterthanen, müssen von dem Landescollegio untersucht, und, nach Befinden der Umstände, bestätigt werden.

§. 142. Von dergleichen Urbarien und Dienstregistern ist allemal ein Exemplar in der Dorf- und Schöppenlade der Gemeine aufzubewahren.

§. 143. Gegen den deutlichen Inhalt solcher von den Landes Collegiis bestätigten Urbarien, findet weder für den einen, noch für den andern Theil, eine Verjährung statt.

§. 144. Wo es an einem vollständigen Urbario oder Dienstregister bisher gemangelt hat, da können, durch rechtsgültige Verjährung, Dienste und Abgaben von der Herrschaft erworben; auch Unterthanen dadurch von Pflichten und Abgaben befreyt werden.

§. 145. Die Abänderung oder Verwandlung gewisser Arten von Diensten und Abgaben steht der Herrschaft nur in so weit frey, als dadurch die Lasten der Unterthanen nicht erschwert werden.

§. 146. Nur alsdann, wenn Verträge, Urbarien, Provinzialgesetze, oder Verjährung, die Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Unterthanen nicht entscheiden, finden die Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuchs Anwendung.

VIERTER ABSCHNITT.

Von den persönlichen Pflichten und Rechten der Unterthanen.

Persönliche Freyheit der Unterthanen.

§. 147. Unterthanen werden, ausser der Beziehung auf das Gut, zu welchem sie geschlagen sind, in ihren Geschäften und Verhandlungen als freye Bürger des Staats angesehen.

§. 148. Es findet daher die ehemalige Leibeigenschaft, als eine Art der persönlichen Skla-

verey, auch in Ansehung der unterthänigen Bewohner des platten Landes, nicht statt.

§. 149. Sie sind fähig, Eigenthum und Rechte zu erwerben, und dieselben gegen jedermann, auch gerichtlich, zu vertheidigen.

Dingliche Rechte der Herrschaft auf dieselben.

§. 150. Sie dürfen das Gut, zu welchem sie geschlagen sind, ohne Bewilligung ihrer Grundherrschaft nicht verlassen.

§. 151. Sie können aber auch von der Herrschaft, ohne das Gut, zu welchem sie gehören, nicht verkauft, vertauscht, oder sonst an einen Andern wider ihren Willen abgetreten werden.

§. 152. Wo es bisher zuläfsig gewesen, dafs Unterthanen, mit ihren Stellen zugleich, von einer Gutsherrschaft an die andre überlassen worden, da mag es zwar auch ferner dabey sein Bewenden haben;

§. 153. Doch darf durch eine solche Veränderung der Zustand der Unterthanen auf keinerley Weise erschwert oder verschlimmert werden.

§. 154. In Provinzen, wo eine dergleichen Veräufserung (§. 152.) bisher nicht statt gefunden hat, bleibt dieselbe auch für die Zukunft gänzlich untersagt.

§. 155. Entwichene Unterthanen kann die Herrschaft überall und zu allen Zeiten aufsuchen, und zur Rückkehr nöthigen.

§. 156. Niemand darf ihr dieselben vorenthalten, oder entwichene Unterthanen bey sich verheimlichen.

§. 157. Wer dieses thut, hat die in den Landes-Polizeygesetzen bestimmte, oder im Mangel einer solchen Bestimmung, Fünf bis Zwanzig Thaler Geldstrafe verwürkt.

§. 158. Wer einen fremden Unterthan ohne Kundschaft in Dienste nimmt, soll auf gleiche Art

beſtraft, und zum Erſatze aller dadurch verurſachten Schäden und Koſten angehalten werden.

§. 159. Auch die auswärts gebornen Kinder entwichener Unterthanen iſt die Herrſchaft zurückzufordern berechtigt.

§. 160. Nur alsdann verliert ſie ihr Recht, wenn ſie den Aufenthalt ſolcher Kinder gewuſst, und dieſelben innerhalb Zehn Jahren nach dem Tode des Vaters nicht zurückgefordert hat.

Heirathen. §. 161. Unterthanen ſind bey ihrer vorhabenden Heirath die herrſchaftliche Genehmigung nachzuſuchen verbunden.

§. 162. Die Herrſchaft aber kann ihnen die Erlaubniſs ohne geſetzmäſsige Urſache nicht verſagen.

§. 163. Geſetzmäſsige Weigerungsurſachen ſind, wenn die Perſon, welche der Unterthan heirathen will, ſich grober Verbrechen ſchuldig gemacht hat;

§. 164. Ferner, wenn dieſe Perſon wegen Liederlichkeit, Faulheit, oder Widerſpänſtigkeit bekannt iſt, und deſſen durch glaubwürdige Zeugniſſe überführt werden kann;

§. 165. Ingleichen, wenn dieſelbe wegen körperlicher Gebrechen unfähig iſt, den wirthſchaftlichen Arbeiten, deren Verrichtung ihr obliegt, gehörig vorzuſtehn.

§. 166. Auch Leuten, welche ſelbſt, körperlicher Gebrechen wegen, ſich und eine Familie zu ernähren auſser Stande ſind, kann die Herrſchaft die Erlaubniſs zu einer Heirath, durch welche ihre Umſtände nicht verbeſſert werden, verſagen.

§. 167. Der Unterthan männlichen Geſchlechts, welcher die Erlaubniſs zur Heirath nachſucht, muſs in der Regel, wenn es die Herrſchaft verlangt, an dem Orte, wo er unterthänig iſt, ſich häuslich niederlaſſen. (§. 114. 516. 517.)

§. 168. Ehen, die ohne herrſchaftliche Erlaubniſs geſchloſſen worden, ſind zwar gültig; die Uebertreter aber mögen mit verhältniſsmäſsiger Gefängniſsſtrafe oder Strafarbeit, von Drey Tagen bis Vier Wochen belegt werden.

§. 169. Hat ein angeſeſſener Unterthan eine Perſon, welcher die §. 163. 164. erwähnte Ausſtellungen entgegen ſtehen, ohne Conſens der Herrſchaft geheirathet: ſo iſt die Herrſchaft auf ſeine Entſetzung aus der Stelle anzutragen berechtigt.

§. 170. Wenn die Herrſchaft, nach erfolgter gehörigen Begrüſsung, ihren Conſens in die Heirath eines Unterthans ohne rechtlichen Grund verſagt: ſo muſs derſelbe, auf Anrufen des Unterthans, durch das Obergericht der Provinz ergänzt werden.

§. 171. Kinder der Unterthanen müſſen in der Regel dem Bauerſtande, und dem Gewerbe der Aeltern ſich widmen. *Erziehung und Beſtimmung der Kinder.*

§. 172. Ohne ausdrückliche Erlaubniſs der Gutsherrſchaft können ſie zur Erlernung eines bürgerlichen Gewerbes, oder zum Studiren nicht gelaſſen werden.

§. 173. Dagegen kann auch die Herrſchaft die Kinder der Unterthanen zur Wahl einer andern Lebensart, wider den Willen der Aeltern oder Vormünder, nicht nöthigen.

§. 174. Aeltern, welche ein erlaubtes Handwerk auf dem Lande treiben, können Einen ihrer Söhne, nach ihrer eignen Wahl, zu dieſem Gewerbe beſtimmen.

§. 175. Kindern, welche nach ihrer körperlichen Beſchaffenheit zu ſchwerer Handarbeit nicht tauglich ſind, darf die Herrſchaft die Erlaubniſs, ein leichteres Gewerbe zu erlernen, nicht verſagen.

§. 176. Wenn ein Kind, nach dem Befunde sachkundiger Männer, zu einer Kunst oder Wissenschaft vorzügliche Talente, und die erforderlichen Hülfsmittel zu deren Erlernung besitzt: so darf ihm auch dazu die Erlaubniss nicht verweigert werden.

§. 177. Hat ein Unterthan eine Kunst oder ein Handwerk, womit er der Herrschaft persönlich, oder in ihrer Wirthschaft Dienste leisten kann, auf Kosten derselben erlernt: so muss er ihr damit, gegen das gewöhnliche Lohn, so lange dienen, bis durch verhältnissmässige Abzüge von diesem Lohne, die für ihn gemachten Auslagen erstattet sind.

§. 178. Will die Herrschaft an dem einem solchen Unterthan zu gebenden fremden Lohne keine Abzüge machen: so muss letzterer derselben so lange dienen, als er bey der auf ihre Kosten erlernten Kunst oder Profession bleiben will.

§. 179. Kann oder will die Herrschaft einen solchen Unterthan, der auf ihre Kosten eine Kunst oder ein Handwerk gelernt hat, nicht selbst solchergestalt in ihre Dienste nehmen; oder ist die erlernte Kunst oder Profession von der Art, dass dieselbe bey der Person der Herrschaft, oder in ihrer Wirthschaft gewöhnlich nicht gebraucht wird: so kann die Herrschaft einem solchen Unterthan die Erlaubniss, sich damit sein Brot anderwärts zu erwerben, nicht versagen.

§. 180. Doch muss auch ein solcher Unterthan, wenn er hiernächst auf diese seine Kunst oder Profession sich niederlassen will, die Herrschaft wegen der auf ihn verwendeten Kosten baldmöglichst entschädigen.

§. 181. Die zur Landwirthschaft erzogenen Söhne der Unterthanen können, nach zurückgelegtem Vier und zwanzigsten Jahre, angehalten wer-

den, ledige Stellen in den Gütern, wozu sie gehören, anzunehmen.

§. 182. Gutseinwohner, die sich als Tagelöhner nähren, müssen, wenn sie auch nicht dienstpflichtig sind, der Gutsherrschaft, vor andern, gegen den gesetzmäsigen Tagelohn arbeiten.

§. 183. Hat ein angesessener Wirth dergleichen Tagelöhner mit Bewilligung der Herrschaft zu sich genommen: so gebührt diesem, noch vor der Herrschaft, auf die Hülfe des Tagelöhners ein vorzüglicher Anspruch.

§. 184. Geniesst ein Tagelöhner an Hutung, Holz, oder sonst, Vortheile von der Gemeine: so muss er dieser vorzüglich vor Fremden dienen.

Gesindedienste der Unterthanenkinder.

§. 185. Die Kinder aller Unterthanen, welche in fremde Dienste gehen wollen, müssen sich zuvor der Herrschaft zum Dienen anbieten.

§. 186. Dies Anbieten muss spätestens Drey Monathe vor Weihnachten, oder dem sonstigen durch Provinzialgesetze bestimmten Antrittstermine des Landgesindes geschehen.

§. 187. Die Herrschaft muss in den ersten Vierzehn Tagen dieses Vierteljahrs sich erklären: ob sie ein solches Gesinde in ihre Dienste nehmen wolle.

§. 188. Wo gewisse Gestellungstage eingeführt sind, an welchen die diensttauglichen Kinder der Unterthanen sich melden, und die Herrschaft wählen muss, welche derselben sie auf das folgende Jahr in ihre Dienste nehmen wolle, hat es dabey auch noch ferner sein Bewenden.

§. 189. Verlangt die Herrschaft die Dienste eines solchen Unterthanenkindes nicht: so kann sie ihm den Erlaubnisschein zum Auswärtsdienen nicht versagen.

§. 190. Dergleichen Erlaubnisscheine gelten, wenn sie nicht ausdrückiich auf längere Zeit er-

theilt worden, nur auf Ein Jahr; können aber auch vor Ablauf dieses Jahres nicht widerrufen werden.

§. 191. Verlangt der auswärts dienende Unterthan eine Verlängerung seines Urlaubs: so muss er sich zu rechter Zeit melden, und die Erklärung der Herrschaft darüber abwarten.

§. 192. Wegen der Fristen, wo dieses Anmelden geschehen, und wo die Herrschaft sich darüber erklären muss, finden die Vorschriften §. 186. 187. 188. Anwendung.

§. 193. Versagt die Herrschaft einem Unterthanenkinde die zu rechter Zeit nachgesuchte Erlaubniss; oder hindert sie dasselbe durch ihre Verzögerung an seinem auswärtigen Unterkommen: so ist sie ihm, bis zum nächsten Vermiethungstermine, Unterhalt und Lohn auf andre Art zu gewähren verbunden.

§. 194. Zu einem fremden Dienste aber kann ihn die Herrschaft niemals zwingen.

§. 195. Die Herrschaft kann die Kinder der Unterthanen nicht eher zu ihren Diensten nöthigen, als bis sie das Alter und die Leibesstärke erlangt haben, welche zu der Art des Dienstes, wozu sie gebraucht werden sollen, erforderlich sind.

§. 196. Kinder, welche die Aeltern, in ihrer eignen Wirthtschaft, als Knechte oder Mägde nöthig haben, müssen denselben gelassen werden.

§. 197. In diesem Falle hat der unterthänige Gutsbesitzer die Wahl, welches der Kinder er für sich behalten wolle.

§. 198. Söhne, welche in Kriegsdiensten stehen, und nur als Beurlaubte bey ihren Aeltern sich aufhalten, können zu den, den Aeltern Dienste leistenden Kindern nicht gerechnet werden.

§. 199. Töchter können so wenig dem einen als dem andern Theile für männliche, und Söhne

nicht als weibliche Dienstboten aufgedrungen werden.

§. 200. Ein einzelnes Kind kann den Aeltern, auch wenn es in ihrer eignen Wirthschaft entbehrlich wäre, dennoch nicht entzogen werden.

§. 201. Entgeht dem Unterthan die Hülfe des ihm zu seiner Wirthschaft gelassnen Kindes: so kann er das der Herrschaft dienende Kind mit Ende des laufenden Dienstjahres zurück fordern.

§. 202. Ein Gleiches findet statt, wenn Eins der Aeltern, durch einen in seiner eignen Person sich ereignenden Zufall, zur Arbeit untauglich wird.

§. 203. Vormünder und Andre, welche eine Stelle für vaterlose Kinder verwalten, haben, zum Behufe des Wirthschaftsbetriebes auf derselben, mit den Aeltern gleiche Rechte.

§. 204. Das in den Gesindeordnungen bestimmte Lohn, ingleichen die an jedem Orte bisher üblich gewesene Kost des Gesindes, kann die Herrschaft eigenmächtig nicht vermindern.

§. 205. Eine blosse Veränderung der bisher gewöhnlichen Speisen kann, mit Einwilligung der mehresten in dem Dorfe angesessenen Wirthe, wohl vorgenommen werden.

§. 206. Wo das Gesindedienen der Unterthanenkinder auf gewisse Jahre nicht bestimmt ist, müssen sie dasselbe auf Verlangen der Herrschaft so lange fortsetzen, bis sie Gelegenheit finden, eine Stelle anzunehmen, oder eine Heirath zu schliessen, mit welcher der Gesindedienst nicht bestehen kann.

§. 207. Dagegen kann die Herrschaft den zu solchen ungemessenen Gesindediensten verbundenen Unterthanen die Erlaubniss, von einer solchen Gelegenheit Gebrauch zu machen, bloss um deswillen, weil sie noch nicht als Gesinde gedient

haben, keinesweges versagen; noch Vergütung für die nicht geleisteten Dienste von ihnen fordern.

§. 208. Sind die Gesindedienste der Unterthanenkinder auf gewisse Jahre bestimmt: so hängt es von der Herrschaft ab: zu welcher Zeit sie deren Leistung fordern wolle.

§. 209. Doch kann auch in diesem Falle die Herrschaft solchen Kindern, wegen noch nicht abgedienter Hofjahre, die Gelegenheit, durch Annehmung einer Stelle, oder durch eine Heirath ihr Unterkommen zu erhalten, nicht entziehen, oder Vergütung dafür verlangen.

§. 210. Wenn aber ein solches Kind der Unterthänigkeit entlassen seyn will: so muss dasselbe, nach der Wahl der Herrschaft, entweder zum Abdienen der noch rückständigen Jahre eine andere taugliche Person für sich stellen, oder den Unterschied zwischen dem Hofe-, und dem einem freyen Dienstboten in der Gesindeordnung ausgesetzten fremden Lohne vergüten.

§. 211. Auch an Orten, wo die bestimmten Dienstjahre mit einem Dienstgelde abgelöst zu werden pflegen; ist die Herrschaft den Dienst in Natur zu fordern berechtigt; und kann zur Annahme des Dienstgeldes nicht gezwungen werden.

§. 212. Dagegen kann sie aber auch den Unterthan, welcher in Natur zu dienen bereit ist, zur Entrichtung des Dienstgeldes nicht nöthigen.

§. 213. Sind aber Herrschaft und Unterthan über die Entrichtung des Dienstgeldes mit einander einig: so hat an Orten, wo die Ablösung der Dienstjahre üblich ist, kein Dritter ein Recht zum Widerspruch.

§. 214. Wenn ein solches Kind der Unterthänigkeit entlassen seyn will: so muss es für die noch rückstandigen Dienstjahre das Dienstgeld entrichten.

§. 215. Uebrigens findet auch in dieſem Falle (§. 211.) die Vorſchrift §. 209. Anwendung.

§. 216. Das angefangene Dienſtjahr muſs das Geſinde in allen Fällen bis zum Ende deſſelben fortſetzen, und kann der Herrſchaft einen Andern an ſeiner Stelle nicht aufdringen.

§. 217. Wird die Dienſtzeit durch die Schuld des Geſindes, oder durch eine in ſeiner Perſon ſich ereignende Veranlaſſung unterbrochen: ſo muſs daſſelbe die verſäumte Zeit nachdienen.

§. 218. Entſteht aber die Unterbrechung durch Krankheit des Geſindes, oder ſonſt durch höhere Gewalt: ſo kann die fehlende Zeit des laufenden Dienſtjahres dem Geſinde nicht zur Laſt gerechnet werden.

§. 219. Eben das gilt, wenn das laufende Dienſtjahr durch die Schuld der Herrſchaft, oder durch einen in ihrer Perſon oder Wirthſchaft ſich ereigneten Zufall unterbrochen worden.

§. 220. Wenn ein Kind nach Vorſchrift §. 174. bis 176. die Erlaubniſs zur Erlernung einer Profeſſion, Kunſt, oder Wiſſenſchaft zu fordern berechtigt iſt: ſo kann ihm dieſelbe, wegen noch nicht geleiſteter Geſindedienſte, nicht verſagt werden.

§. 221. Die Herrſchaft aber kann alsdann das Dienſtgeld, an Orten, wo es eingeführt iſt, fordern; oder wo dieſes nicht iſt, bey Ertheilung der Erlaubniſs ſich zur Bedingung machen, daſs eine andere dienſttaugliche Perſon für ein ſolches Kind geſtellt werde.

§. 222. In dem Falle des §. 175. aber kann die Herrſchaft weder Dienſtgeld, noch Stellung eines andern Dienſtboten verlangen.

§. 223. Iſt in den übrigen Fällen die Erlaubniſs einmal ohne Vorbehalt ertheilt worden: ſo findet ein Anſpruch an ein ſolches Kind, we-

gen noch nicht geleifteter Gefindedienfte, nicht mehr ftatt.

§. 224. Wenn zwifchen Herrfchaften und Unterthanen über das Kinderdienen Streit entfteht: fo mufs der Gerichtshalter die Sache fofort unterfuchen und entfcheiden.

§. 225. Will bey diefer Entfcheidung ein oder der andere Theil fich nicht beruhigen: fo mufs der Gerichtshalter die Akten fofort an die höhere Inftanz, zur ferneren Beurtheilung: ob und mit welcher Wirkung die Appellation dagegen ftatt finden foll, einfenden.

§. 226. Uebrigens finden, wegen des Verhältniffes zwifchen der Herrfchaft, und den ihr als Gefinde dienenden Unterthanenkindern, die Vorfchriften der Gefetze von Herrfchaften und Gefinde überhaupt Anwendung; fo weit nicht Abweichungen davon durch den gegenwärtigen Abfchnitt begründet werden.

Züchtigungsrecht der Herrfchaft.

§. 227. Faules, unordentliches, und widerfpenftiges Gefinde, kann die Herrfchaft durch mäffige Züchtigungen zu feiner Pflicht anhalten; auch diefes Recht ihren Pächtern und Wirthfchaftsbeamten übertragen.

§. 228. Eine gleiche Befugnifs fteht der Herrfchaft in Anfehung des Gefindes der Unterthanen zu, wenn daffelbe von diefen zum Hofedienfte gefchickt wird, und fich dabey faul, unordentlich, oder widerfpenftig bezeiget.

§. 229. Bey folchen Züchtigungen aber mufs nicht die Gefundheit, vielweniger das Leben des Gefindes in Gefahr gefetzt werden.

§. 230. Auch mufs die Herrfchaft folcher Züchtigungsarten, wodurch die Schamhaftigkeit, befonders bey dem Gefinde weiblichen Gefchlechts, verletzt wird, fich enthalten.

§. 231. Dergleichen grobe Miſshandlungen der Unterthanen (§. 229. 230.) ſollen, auſser der denſelben zukommenden vollſtändigen Entſchädigung, nach Vorſchrift der Criminalgeſetze, nachdrücklich geahndet werden.

§. 232. Auch angeſeſſene Wirthe, und deren Weiber, kann die Herrſchaft durch Gefängniſsſtrafe oder Strafarbeit zu ihrer Pflicht anhalten, wenn dieſelben, bey Leiſtung unſtreitiger Dienſte, ſich der Widerſetzlichkeit, beharrlichen Faulheit, vorſetzlichen Vernachläſsigung, oder eines andern dergleichen Vergehens ſchuldig machen.

§. 233. Iſt das Vergehen ſo beſchaffen, daſs die Herrſchaft zu deſſen Ahndung eine gewöhnliche Gefängniſsſtrafe von höchſtens Acht und Vierzig Stunden hinreichend findet: ſo iſt ſie, bey der Unterſuchung, nur die Dorfgerichte zuzuziehen verbunden.

§. 234. Findet ſich aber bey einer nachher, auf Anmelden der ſolchergeſtalt beſtraften Unterthanen, von dem Landes-Juſtizcollegio veranlaſsten Unterſuchung, daſs die Strafe zur Ungebühr verhängt worden: ſo muſs die Herrſchaft den Unterthan vollſtändig entſchädigen; und auſserdem, wegen des Miſsbrauchs ihrer Gewalt, nach Vorſchrift der Criminalgeſetze beſtraft werden.

§. 235. Findet die Herrſchaft längeres Gefängniſs, oder eine andere Strafart nöthig: ſo muſs ſie die Unterſuchung und das Erkenntniſs dem Gerichtshalter überlaſſen.

§. 236. Fällt der Spruch des Gerichtshalters auf achttägigen oder kürzeren gewöhnlichen Arreſt oder Strafarbeit aus: ſo findet dagegen kein Rechtsmittel ſtatt.

§. 237. Wohl aber haftet alsdann, in dem Falle des §. 234., der Gerichtshalter, gleich der Herrſchaft, den zur Ungebühr beſtraften Unter-

thanen zur Schadloshaltung, und dem gemeinen Wesen zur Strafe.

§. 238. Erkennt der Gerichtshalter auf eine längere oder härtere, als die §. 236. bestimmte Strafe: so findet dagegen die Berufung auf das höhere Gericht mit voller Wirkung statt.

§. 239. Wie es zu halten sey, wenn sich Unterthanen ihrer Herrschaft, oder den Beamten derselben, thätig widersetzen, ist im Criminalrechte vorgeschrieben.

FÜNFTER ABSCHNITT.

Von den Rechten und Pflichten der Unterthanen in Ansehung ihres Vermögens.

Grundsatz. §. 240. Unterthanen können, gleich andern Bürgern des Staats, freyes Vermögen erwerben und besitzen.

Persönliche Verbindlichkeiten. §. 241. Verbindlichkeiten in Ansehung ihrer Person, wodurch sie ihren Dienstpflichten entzogen werden, können sie ohne Einwilligung der Herrschaft nicht übernehmen.

§. 242. Sie können also auch wegen Schulden, die sie ohne herrschaftliche Einwilligung gemacht haben, nicht in persönlichen Verhaft genommen werden.

§. 243. Erlaubt die Herrschaft ausdrücklich oder stillschweigend, dass ein Unterthan, ausser der Landwirthschaft, noch ein anderes Gewerbe treibe, bey welchem gewöhnlich Credit gegeben und genommen wird: so kann sie, wegen solcher Schulden des Unterthans, der Execution durch Personalarrest nicht widersprechen.

§. 244. Schenk- und Gastwirthe sollen dem Gesinde auf dem Lande Getränke und Esswaaren, ohne ausdrückliche Einwilligung der Herrschaft,

bey Verlust ihrer Forderung, nicht anders, als gegen baare Zahlung verabfolgen.

§. 245. Auch sollen sie von dergleichen Leuten Naturalien und Kleidungsstücke, bey einer nach Verhältniss des Werths der Sache zu bestimmenden Gefängnissstrafe, oder Strafarbeit, an Zahlungsstatt nicht annehmen.

Rechte der Unterthanen auf ihre Grundstücke: 1) wenn sie Eigenthümer sind.

§. 246. In der Regel, und wo das Gegentheil nach Provinzialgesetzen und Verfassungen, oder sonst, nicht erhellet, sind angesessene Unterthanen als würkliche Eigenthümer ihrer Stellen und Güter anzusehn, und in vorkommenden Fällen zu beurtheilen.

a) Bey Verfügungen unter Lebendigen;

§. 247. Sie können aber dieselben ohne herrschaftlichen Consens weder veräussern, noch durch Tausch, oder andre Abtrennung einzelner unbeweglicher Pertinenzstücke schwächen.

§. 248. Eben so wenig können sie, ohne diesen Consens, Dienstbarkeits- oder andre fortwährende Lasten ihren Gütern auflegen.

§. 249. Auch zu Verpfändungen ist die Einwilligung der Herrschaft nothwendig.

§. 250. Diese Einwilligung kann die Herrschaft so weit, als die zu versichernde Summe die Hälfte des im Hypothekenbuche eingetragenen Werths nicht übersteigt, nicht versagen.

§. 251. In Verpfändungen über diese Hälfte ist die Herrschaft nur alsdann zu willigen verbunden, wenn der Vorschuss zur Erhaltung und Wiederherstellung des ohne grobes Verschulden des Besitzers zurückgekommenen Guts erforderlich ist.

§. 252. In diesem Falle ist aber auch die Herrschaft befugt, Nachweis von der gehörigen Verwendung des Darlehns zu fordern; und, nach Bewandniss der Umstände, billige Fristen zur Wiederbezahlung desselben zu bestimmen.

§. 253. Wenn eine Hypothek über die Hälfte des Werths, zur Versicherung oder Abfindung der Erben des Besitzers nothwendig wird: so kann die Herrschaft ihre Einwilligung dazu nicht versagen.

§. 254. Bey Schulden, da die Gesetze selbst das Recht, Eintragung dafür zu fordern, begründen, bedarf es dazu keiner Einwilligung der Herrschaft. (Th. I. Tit. XX. §. 3. 4.)

§. 255. Die Einwilligung der Herrschaft giebt dem Gläubiger ein dingliches Recht auf das ein untrennbares Ganze ausmachende Gut; wenn auch dieselbe ausdrücklich nur auf gewisse einzelne dazu gehörende Grundstücke gerichtet war.

§. 256. In allen Fällen, wo nach obigen Vorschriften, die Einwilligung der Herrschaft nothwendig, und weder ertheilt, noch von dem Richter ergänzt ist, kann der Gläubiger, wider den Willen der Herrschaft, weder die Substanz des Guts, noch das zu dessen ordentlicher Bewirthschaftung nöthige Inventarium angreifen.

§. 257. Doch kann er an das über den Wirthschaftsbedarf vorhandene Vieh und Geräthe; an den Ueberschuss der Früchte, nach Abzug der Wirthschaftsnothdurft, ingleichen der öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben; und an das übrige zum Gute nicht gehörende Vermögen des Schuldners sich halten.

§. 258. Auch zu Veräusserungen, ingleichen zur Belegung des Guts mit Dienstbarkeits- und andern fortwährenden Lasten, soll die Herrschaft ihre Einwilligung ohne erhebliche Gründe nicht versagen.

§. 259. Zur Veräusserung des Guts an einen neuen Besitzer versagt sie die Einwilligung mit Grunde, wenn es demselben an Vermögen und Tüchtigkeit, der Wirthschaft vorzustehen, und die Dienste gehörig zu leisten, ermangelt.

§. 260. Desgleichen, wenn der neue Besitzer, wegen seiner schlechten Wirthschaft, Faulheit, Liederlichkeit, oder Widerspänstigkeit, schon bekannt ist.

§. 261. In Abtrennung von Pertinenzstücken, oder in andere Belastungen, ist die Herrschaft zu willigen nicht verbunden, wenn dadurch das Gut an seinem Ertrage, im Ganzen genommen, einen dauernden Abfall erleiden würde.

§. 262. Was zur Abtrennung unbeweglicher Pertinenzstücke von Bauergütern, ausser dem Consens der Herrschaft, noch erforderlich sey, bestimmen die Landes-Polizeygesetze.

§. 263. Der Gerichtsherr, wenn derselbe von dem Gutsherrn unterschieden ist, muss in Fällen, da die Einwilligung des letztern zu einer Verfügung über das Grundstück nothwendig ist, die Beybringung derselben erfordern, ehe die Handlung von ihm bestätigt und eingetragen wird.

§. 264. Auch bey nothwendigen Subhastationen darf er mit dem Zuschlage an den Meistbietenden nicht eher verfahren, als bis die Einwilligung des Gutsherrn nachgewiesen worden.

§. 265. Hat der Gerichtsherr diese Vorschriften verabsäumt: so ist die Bestätigung oder Eintragung nichtig, und der Gerichtsherr haftet den Interessenten für allen daraus entstehenden Nachtheil.

§. 266. Nur derjenige, dem die Verwaltung des Inbegriffs der gutsherrlichen Rechte übertragen ist, nicht aber ein bloser Wirthschaftsbeamter oder Pächter, kann im Namen der Herrschaft Einwilligungen ertheilen.

§. 267. Ueber sein eigenthümliches Vermögen kann ein Unterthan, gleich andern Bürgern des Staats, auch letztwillig verfügen. b) *bey Verfügungen von Todeswegen.*

§. 268. Er kann bestimmen, welches unter mehrern Kindern sein Gut überkommen solle.

§. 269. Auch den Preis, für welchen eins der Kinder das Gut annehmen solle, kann der unterthänige Erblasser, gleich jedem andern Vater, bestimmen.

§. 270. Uebersteigt aber der väterliche Anschlag den Werth, welcher nach den unten folgenden Grundsätzen, bey einer Erbtheilung ohne Testament dem Gute beyzulegen seyn würde: so kann die Herrschaft auf eine billige Heruntersetzung dieses Anschlags antragen.

§. 271. Im Mangel letztwilliger Verordnungen finden, auch bey Unterthanen, die Regeln der gemeinen gesetzlichen Erbfolge statt.

§. 272. In der Regel kann die Herrschaft demjenigen unter mehrern Miterben, welchen sie für den Tüchtigsten hält, das Gut zuwenden.

§. 273. Wenn aber die Miterben wegen Ueberlassung des Guts an einen unter ihnen, oder auch an einen Dritten, sich vereinigen: so kann die Herrschaft ihre Einwilligung nur so weit versagen, als sie überhaupt einen vorgeschlagenen neuen Besitzer zu verwerfen berechtigt ist.

§. 274. Einem vermöge letztwilliger Verfügung, oder vermöge der gesetzlichen Successionsordnung, zum Besitze des Guts berufenen Erben, kann die Herrschaft die Annahme aus eben den Gründen verweigern, aus welchen sie überhaupt der Veräusserung des Guts an einen neuen Besitzer widersprechen kann. (§. 259. 260.)

§. 275. Der Mangel des erforderlichen Alters, dem Gute gehörig vorzustehen, ist in der Regel keine rechtmäsige Verweigerungsursache.

§. 276. Vielmehr muss sich die Herrschaft die Annahme eines auch noch unmündigen Gutserben in so fern gefallen lassen, als Anstalten getroffen

werden können, daſs das Gut ſo lange, bis es der Erbe ſelbſt übernehmen kann, ordentlich bewirthſchaftet, und die der Herrſchaft davon gebührenden Dienſte und Abgaben gehörig geleiſtet werden.

§. 277. Iſt der durch Teſtament oder Geſetz zum Beſitze des Guts berufene Erbe kein Unterthan der Herrſchaft; und kann oder will er ſich auch nicht in ihre Unterthänigkeit begeben: ſo iſt die Herrſchaft berechtigt, ihn auszuſchlieſsen.

§. 278. In allen Fällen, wo nach obigen Vorſchriften (§. 274. ſqq) die Herrſchaft das Recht hat, den Erben von dem Beſitze des Gutes auszuſchlieſsen, muſs demſelben eine Friſt von Sechs Wochen bis Drey Monathen, von dem Tode des Erblaſſers an gerechnet, verſtattet werden, um das Gut an einen andern fähigen Beſitzer zu bringen.

§. 279. Nach Ablauf dieſer Friſt kann die Herrſchaft auf öffentlichen gerichtlichen Verkauf antragen.

§. 280. In allen Fällen, wo der neue Beſitzer Miterben abzufinden hat, muſs der Werth des Guts, und des zur Wirthſchaft erforderlichen Inventarii, nach einer gemäſsigten Taxe angeſchlagen werden.

§. 281. Bey Aufnehmung einer ſolchen Taxe muſs nicht nur auf ſämmtliche Laſten und Abgaben, ſondern auch auf den nothdürftigen Unterhalt des neuen Beſitzers, und ſeiner Frau, Rückſicht genommen werden.

§. 282. Nähere Beſtimmungen der Abſchätzungsgrundſätze bleiben den Provinzialgeſetzen vorbehalten.

§. 283. Den nach einer ſolchen Taxe beſtimmten Werth müſſen ſämmtliche Theilnehmer ohne Widerrede ſich gefallen laſſen.

§. 284. Zur Herauszahlung der den übrigen Theilnehmern zukommenden Abfindungen, müſſen billige, den Vermögensumſtänden des Uebernehmers angemeſſene Termine beſtimmt werden.

§. 285. Wo es nicht verabredet iſt, werden dergleichen Kaufgeldertermine, auſser dem Falle einer Verzögerung, nicht verzinſet.

§. 286. In Anſehung des Nachweiſes der von dem Regimente erhaltenen Entlaſſung, welchen jeder cantonpflichtige Gutserbe vor Uebernehmung der Stelle beybringen muſs, hat es bey den Cantonverfaſſungen ſein Bewenden.

Von der Entſetzung ſolcher Eigenthümer aus ihren Stellen.

§. 287. Die Herrſchaft darf einen Unterthan, der ſein Gut eigenthümlich beſitzt, deſſelben ohne erhebliche Urſache und richterliches Erkenntniſs nicht entſetzen.

§. 288. Der Unterthan kann aber zum Verkaufe ſeines Guts genöthigt werden, wenn er daſſelbe, oder das dazu gehörige Inventarium, durch liederliche Wirthſchaft ruinirt.

§. 289. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn er ſich boshafter Wiederſpänſtigkeit, Aufwiegelung der Gemeine, oder vorſetzlicher Vergehungen gegen die Herrſchaft, wodurch die ihr gebührende Ehrfurcht gröblich verletzt wird, ſchuldig macht.

§. 290. Desgleichen alsdann, wenn er einen überwiegenden Hang zu Diebereyen, und andern die Sicherheit des Eigenthums kränkenden Verbrechen, an den Tag legt; oder durch ſchändliche Vergehungen ein öffentliches Aergerniſs in der Gemeine giebt; und auch durch ausgeſtandene leichtere Strafen nicht hat gebeſſert werden können.

§. 291. Einen Unterthan, gegen welchen wegen ſeiner Verbrechen mehr als Einjährige Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe verhängt worden, iſt die

Herrſchaft in Beſitz ſeines Guts zu laſſen nicht ſchuldig.

§. 292. Wenn ein Unterthan das nach §. 251. mit Bewilligung der Herrſchaft über die Hälfte ſeines Gutswerthes aufgenommene Darlehn liederlich verſchwendet: ſo iſt die Herrſchaft ihn zum Verkauf anzuhalten ebenfalls berechtigt.

§. 293. Wenn ein Unterthan durch hohes Alter, oder unheilbare Krankheit, auſser Stand geſetzt wird, der Wirthſchaft ferner gehörig vorzuſtehn: ſo kann die Herrſchaft ihn anhalten, daſs er das Gut einem andern tüchtigen Wirthe überlaſſe.

§. 294. Doch muſs alsdann für den Unterhalt des abgehenden Wirthes nach Nothdurft geſorgt, und wenn er Kinder hat, das Gut für dieſelben ſo viel als möglich erhalten werden.

§. 295. In ſo fern, auſser dem Falle des §. 291., der Unterthan ſeiner Wirthſchaft gehörig vorzuſtehen bloſs auf eine Zeitlang verhindert wird, muſs die Herrſchaft durch eine wohl angeordnete Verwaltung ihm zu helfen ſich angelegen ſeyn laſſen.

§. 296. Iſt auf den Verkauf erkannt worden: ſo muſs derſelbe durch gerichtliche Subhaſtation erfolgen: der Unterthan aber kann, bis zum wirklichen Zuſchlage, das Gut aus freyer Hand an einen andern annehmlichen Beſitzer veräuſsern.

§. 297. Dadurch, daſs der Unterthan zum Verkaufe ſeines Guts aus vorſtehenden Gründen angehalten worden, wird derſelbe von der perſönlichen Unterthänigkeit noch nicht frey.

Rechte der Unterthanen auf ihre Güter: 2) wenn ſie nicht Eigenthümer ſind.

§. 298. Wenn die von Unterthanen beſeſſenen Güter der Herrſchaft eigenthümlich gehören: den Beſitzern aber auch nicht in Zeit- oder Erbpacht, ſondern ohne Zeitbeſtimmung, zur Cultur und zum Genuſſe eingeräumt ſind: ſo werden die Rechte der Unterthanen, in Anſehung ſolcher

Güter, nach den Vorschriften des Vierten Abschnitts im Ein und zwanzigsten Titel des Ersten Theils beurtheilt.

§. 299. Ausser den daselbst angeführten Ursachen, kann ein solcher Gutsbesitzer, wenn er zugleich ein Unterthan ist, aus eben den Gründen seiner Stelle entsetzt werden, aus welchen ein Eigenthümer zum Verkauf seines Guts angehalten werden kann. (§. 288. sqq.)

§. 300. Ein unterthäniger Gutsbesitzer dieser Art ist, seine Stelle ohne besondere Einwilligung der Herrschaft aufzugeben, nicht berechtigt.

§. 301. Die Einwilligung kann ihm aber nicht versagt werden, wenn er der Herrschaft einen annehmlichen Wirth zur Uebernehmung des Guts zu stellen vermag.

§. 302. Wenn die Herrschaft dergleichen auf andere Art ledig gewordene Stellen an Unterthanen, welche dieselben nach §. 181. zu übernehmen schuldig sind, austhut: so ist sie die Bedingungen, unter welchen das Gut vorhin verliehen und besessen worden, zu erschweren nicht berechtiget.

§. 303. Wird jedoch eine solche Stelle, durch Zuschlagung neuer nutzbarer Pertinenzstücke und Zubehörungen, oder sonst, in ihrem Ertrage dauernd verbessert: so muss der neu anzusetzende Besitzer eine verhältnissmässige Erhöhung der Dienste und Abgaben, allenfalls nach richterlichem Ermessen, sich gefallen lassen. (§. 138 - 140.)

§. 304. Die Besitzer bloss verpachteter Güter werden, als Erb - oder Zeitpächter, nach dem Inhalte ihrer Verträge beurtheilt.

§. 305. Im zweifelhaften Falle streitet die Vermuthung für die Erbpacht.

§. 306. Daraus, dass die Abgabe, welche der unterthänige Besitzer der Herrschaft für den Ge-

nuſs des Guts entrichtet, Erbzins genannt wird, folgt noch nicht, daſs das Gut ſelbſt die Erbzinseigenſchaft im geſetzlichen Sinne habe.

§. 307. Auch unterthänige Pacht- oder Erbzinsbeſitzer können aus eben den Gründen, wie die Eigenthümer, zur Aufgebung und zum Verkauf ihrer Stellen, oder der daran habenden Rechte, gerichtlich angehalten werden.

SECHSTER ABSCHNITT.

Von den Dienſten der Unterthanen.

§. 308. Die Dienſte, welche die Unterthanen ihrer Herrſchaft zu leiſten haben, ſind eigentlich zur Bewirthſchaftung und Benutzung der herrſchaftlichen Grundſtücke beſtimmt. *Wozu die Dienſte geleiſtet werden müſſen.*

§. 309. Auf andern Gütern, als wozu die Unterthanen bisher geſchlagen waren, können ſie zu dienen nicht gezwungen werden.

§. 310. Wenn nicht ausgemittelt werden kann, zu welchem Gute oder herrſchaftlichen Vorwerke Unterthanen, die bisher Dienſtgeld bezahlt haben, die Naturaldienſte zu leiſten ſchuldig ſind: ſo können ſie dazu nur in Anſehung der im Dorfe oder zunächſt demſelben gelegenen Vorwerke, wo die Dienſte gebraucht werden können, angehalten werden.

§. 311. In der Regel ſind die zu Dienſten verpflichtete Unterthanen alle Arten von Fuhren und Handarbeiten, welche zur landwirthſchaftlichen Benutzung des herrſchaftlichen Guts erfordert werden, zu verrichten ſchuldig.

§. 312. Dagegen können ihnen andre Arbeiten, beſonders ſolche, die eine auf dem Lande nicht gewöhnliche Fabrication oder Handlung zur Abſicht haben, im Hofedienſte nicht zugemuthet werden.

§. 313. Wo jedoch schon zur Zeit der Publication dieses Gesetzbuchs, Unterthanen auch solche Dienste, vermöge vorhandener Verträge, oder einer seit rechtsverjährter Zeit wohlhergebrachten Verfassung, haben leisten müssen, hat es auch ferner dabey sein Bewenden.

Möglichste Fortsetzung gemessener Dienste.

§. 314. Alle Arten der Hofedienste sollen künftig, so viel als möglich, nach Zeit, Ort, Maafs, oder Gewicht, bestimmt werden.

§. 315. Bey Bestimmung der ungemessenen Dienste ist sowohl auf die Nothdurft des Guts, zu dessen Cultur die Unterthanen angesetzt sind, als auf deren eigne Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen.

§. 316. In Fällen, wo die Herrschaft, durch eigne Züge oder Handarbeiter, zur Cultur ihres Guts mit geholfen hat, muss, bey Berechnung der Nothdurft dieses Guts, dergleichen Beyhülfe zu Gunsten der Unterthanen allerdings mit angeschlagen werden.

§. 317. Bey bisher ungemessenen Arten von Diensten, welche nicht zur gewöhnlichen Bewirthschaftung des Guts gehören, sondern nur bey ausserordentlichen Gelegenheiten, oder in besonderen Fällen vorkommen, ist die Herrschaft nicht schuldig, sich eine Bestimmung derselben gefallen zu lassen.

§. 318. Ungemessene Baudienste können daher, wider den Willen der Herrschaft, niemals in gemessene verwandelt werden.

§. 319. Bey Festsetzung und Vertheilung der Dienste ist darauf zu sehen, dass den Unterthanen die nöthige Zeit zur Bestellung ihrer eignen Wirthschaften, und zum Erwerbe ihrer Nothdurft übrig bleibe.

§. 320. Bey streitiger Bestimmung ungemessener Dienste müssen von beyden Theilen Sachverständige vorgeschlagen; diese von dem Richter

mit ihrem Gutachten gehört; und auf dies Gutachten, bey Abfaſſung des Urtels, vorzügliche Rückſicht genommen werden.

§. 321. In Anſehung ſolcher Güter, welche die Unterthanen, ohne herrſchaftliche Hülfe, bisher bearbeitet haben, hat es dabey ferner ſein Bewenden.

§. 322. Es darf aber alsdann die Herrſchaft, ohne Einſtimmung der Dienſtleute, weder Erweiterungen, noch Veränderungen in dem Betriebe der Wirthſchaft vornehmen, durch welche die Dienſte erſchwert werden.

§. 323. Welche Claſſe von Unterthanen zu Spanndienſten verpflichtet; mit welchen Arten von Zugvieh, und mit wie vielen Stücken deſſelben ein jeder von ihnen dabey zu erſcheinen ſchuldig ſey, iſt nach der Verfaſſung eines jeden Orts beſtimmt. *Spanndienſte.*

§. 324. Von dieſen Einrichtungen iſt kein Theil ohne des andern Einwilligung abzugehen berechtigt.

§. 325. Im zweifelhaften Falle gilt die Vermuthung, daſs die Bauern mit Pferden zu dienen ſchuldig ſind.

§. 326. Unterthanen, die zur Bearbeitung ihrer eignen Güter kein Zugvieh nöthig haben, können auch zu herrſchaftlichen Spanndienſten nicht angehalten werden.

§. 327. Die Unterthanen ſind ſchuldig, ihre Dienſte, nach deren Beſtimmung, den Anweiſungen der Herrſchaft gemäſs, mit Fleiſs, Sorgfalt, und Treue zu verrichten.

§. 328. Wo die Dienſte auf eine gewiſſe Zahl von Tagen in der Woche oder im Jahre beſtimmt ſind, hängt es von der Herrſchaft ab, welche Wochentage ſie zu wählen für gut finde. *Von gemeſſenen Dienſttagen.*

§. 329. Die nach den Landesgesetzen beybehaltenen Feyertage haben mit den Sonntagen gleiche Rechte.

§. 330. An den durch Landesgesetze abgeschafften Feyertagen können die Unterthanen den Dienst, auf Erfordern, zu thun sich nicht weigern.

§. 331. Wo aber die Unterthanen alltäglich zu dienen schuldig sind, da können sie an den dritten Feyertagen von den sogenannten drey hohen Festtagen, dem grünen Donnerstage, und den drey aufgehobenen Bußstagen, zum Hofedienste, ausser der Erndte, nicht angehalten werden.

§. 332. Gewöhnlich muss die am andern Tage vorzunehmende Arbeit den Unterthanen am Abende vorher angesagt werden.

§. 333. Doch bleibt in vorkommenden unvermutheten Fällen der Herrschaft frey, noch den folgenden Morgen die vorzunehmenden Arbeiten auf andre Art anzuordnen, oder noch gänzlich abzubestellen.

§. 334. Hat aber der Unterthan dadurch, dass er mit seinem Zugviehe bereits ausgezogen war, oder sonst, den Dienst schon wirklich angetreten: so muss ihm, wenn diese Arbeit nicht fortgesetzt wird, eine andere angewiesen, oder die angefangene Arbeit an seiner gemessenen Dienstzeit verhältnissmässig abgerechnet werden.

§. 335. Wird der Unterthan noch an demselben Vormittage wieder nach Hause entlassen: so wird ihm ein halber; wenn aber die Nachmittagsarbeit schon angefangen war, der ganze Diensttag zu gute gerechnet.

§. 336. Wo es hergebracht ist, dass die Arbeit nach Gespannen eingetheilt und berechnet wird, da ist in diesem Falle jedes angefangene Gespann für vollendet zu achten.

§. 337. Auſser dieſem Falle einer durch Veränderung der Umſtände nothwendig gewordenen Abrechnung der angeſangenen Dienſte, iſt die Herrſchaft nicht berechtigt, die ſchuldigen Hofetage in halbe Tage, oder einzelne Geſpanne, nach Willkühr zu verwandeln.

§. 338. Iſt die angefangene Arbeit durch Schuld des Unterthans unterbrochen worden: ſo muſs er die rückſtändig gebliebenen Stunden nachdienen.

§. 339. Wöchentlich beſtimmte Spanndienſte, welche in dem feſtgeſetzten Zeitraume nicht gefordert worden, können nur auf Eine; Handdienſte aber auf Zwey Wochen zurück, nachgefordert werden.

§. 340. Beträgt der ordinaire Hofedienſt auf die Woche mehr als Drey Tage, ſo kann wöchentlich nur ein Tag nachgefordert werden.

§. 341. Auch findet eine Nachforderung der Spanndienſte nicht ſtatt, wenn der Unterthan in gleicher Noth und Verlegenheit mit der Herrſchaft iſt.

§. 342. Es kann alſo in der Erndtezeit, wenn der Unterthan mit ſeiner Erndte noch nicht fertig iſt, die Herrſchaft von ihm Spanndienſte, die er ſelbſt zur Einbringung ſeiner eignen Feldfrüchte nöthig hat, nicht nachfordern.

§. 343. Ein Vorausfordern der Dienſte findet gegen den Willen der Unterthanen niemals ſtatt.

Gemeſſene Dienſte nach Ackermaaſs.

§. 344. Sind die Spanndienſte der Unterthanen auf ein gewiſſes Acker- oder Wieſenmaaſs feſtgeſetzt: ſo müſſen dieſelben zu gehöriger Jahreszeit, und nach den Regeln einer guten Wirthſchaft verrichtet werden.

§. 345. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn die Unterthanen im gemeſſenen Hofedienſte gewiſſe beſtimmte Acker- oder Wieſenflecke zu bearbeiten haben.

§. 346. Auch in dieſen Fällen ſind die Unterthanen ſchuldig, bey der Arbeit der Anweiſung der Herrſchaft zu folgen, und können von ihr, vermöge des Dienſtzwanges, dazu angehalten werden.

§. 347. Wird die Beſtellung nachläſsig und ſchlecht befunden: ſo muſs dieſelbe ſofort, und ohne Widerrede, auch ohne Anrechnung auf den ordinairen Hofedienſt, verbeſſert werden.

Nach Zeit- und Ackermaaſs zugleich.

§. 348. Sind die Dienſte der Unterthanen zum Theil auf Tage; zum Theil aber auf Acker- oder Wieſenmaaſs, oder gewiſſe Fuhren beſtimmt: ſo finden bey jeder dieſer Arten von Dienſten, die dafür oben beſonders ertheilten Vorſchriften Anwendung.

Handdienſte ſpannpflichtiger Unterthanen.

§. 349. Zur Ableiſtung der Spanndienſte müſſen auſser dem Zugviehe, auch die zur Führung des Wagens, des Pfluges und der Egge erforderlichen Perſonen geſtellt werden.

§. 350. Dieſe ſind ſowohl beym Ackerbaue, als bey dem Auf- und Abladen der Wagen, zu helfen ſchuldig.

§. 351. In keinem Falle kann der mitgeſchickte Ablader auf längere Zeit, oder zu ſchwerern Dienſten, als ihm nach §. 350. obliegen, gebraucht werden.

§. 352. Iſt ein zu Spanndienſten pflichtiger Unterthan, auch eine oder mehrere Perſonen zu beſondrer Handarbeit zu ſtellen verbunden: ſo können der Regel nach, beyderley Arten von Dienſten nicht zu gleicher Zeit gefordert werden.

§. 353. Es ſteht dem Unterthan frey: ob er die Hofarbeit ſelbſt verrichten, oder durch tüchtiges Geſinde oder dienſttaugliche Kinder leiſten wolle.

§. 354. Männertage können nicht durch Weiber oder Mägde; wohl aber die ſogenannten

Weiber-

Weibertage durch Mannsperſonen abgedient werden.

§. 355. Sind jedoch in dieſen Weibertagen gewiſſe Arbeiten zu verrichten, welche von Mannsperſonen nicht gehörig geleiſtet werden können: ſo iſt die Herrſchaft dieſe, ſtatt der Weiber oder Mägde, anzunehmen nicht ſchuldig.

§. 356. Unterthanen, welche von der ordinairen Hofearbeit befreyt, und dagegen für das ganze Jahr nur zu einer beſtimmten Anzahl von Hofetagen verbunden ſind, müſſen dieſelben zu der Zeit, wo die Herrſchaft ſie am nöthigſten braucht, unweigerlich entrichten.

§. 357. Eben das gilt von den ſogenannten Beytagen, welche manche Unterthanen auſser der ordinairen Hofearbeit zu leiſten haben.

Geräthſchaften.

§. 358. Die Unterthanen müſſen zum Hofedienſte diejenigen Geräthſchaften in tüchtigem Stande mitbringen, die ſie zur Hofwehr erhalten haben, oder die ſie, zu Arbeiten von derſelben Art, in ihrer eignen Wirthſchaft brauchen.

§. 359. Iſt der Unterthan zu ſolchen Arten von Arbeit verpflichtet, die in ſeiner eignen Wirthſchaft nicht vorfallen, ſo müſſen ihm die dazu beſonders erforderlichen Geräthſchaften von der Herrſchaft gegeben werden.

§. 360. Nur dann, wenn er dergleichen Geräthſchaften vorſetzlich, oder aus grober Fahrläſsigkeit verdirbt, muſs er den dadurch verurſachten Schaden erſetzen.

Anfang und Ende der Tagarbeit.

§. 361. Wo nach dem Landesgebrauche keine andere Beſtimmungen angenommen ſind, muſs der Unterthan vom Funfzehnten April, bis zu Ende des Monaths Auguſt, früh von Fünf Uhr an; in der übrigen Jahreszeit aber mit Sonnenaufgang den Dienſt antreten, und in allen Fällen

denſelben vor Sonnenuntergang nicht wieder verlaſſen.

§. 362. Doch muſs bey dieſen Zeitbeſtimmungen auf die Entfernung des Orts, wo der Dienſt geleiſtet werden ſoll, von dem Wohnorte des Unterthans, billige Rückſicht genommen werden.

Ruheſtunden. §. 363. Bey Spanndienſten ſowohl, als bey Handarbeiten, müſſen den Unterthanen die jeden Orts gewöhnlichen Ruheſtunden zum Frühſtücke, zum Mittage, und zur Veſper gelaſſen werden.

§. 364. Wo die Gewohnheit des Orts nichts Beſtimmtes feſtſetzt, da ſind den Unterthanen, bey Spanndienſten, am Vormittage Eine, zu Mittage Zwey, und den Nachmittag wieder Eine; ſo wie bey Handdienſten, auf jede der drey Tageszeiten, Eine Ruheſtunde zu geſtatten.

§. 365. Im Winter, vom Ein und zwanzigſten September bis Ein und zwanzigſten März, fallen die Frühſtücks- und Veſperſtunden weg; und es können an Orten, wo mehr als Ein Geſpann auch in kurzen Tagen gemacht wird, nur die Futterſtunden gerechnet werden.

Anderweitige Dienſtbeſtimmungen. §. 366. Wo das Tagewerk nach Maaſs, Gewicht, Zahl, oder Entfernung nicht beſtimmt iſt, muſs der Unterthan mit ſeinem Geſpanne dem mittlern oder ſchwächern Hofezuge gleich arbeiten.

§. 367. Bey Handdienſten müſſen die Unterthanen dem von der Herrſchaft beſtellten Vorarbeiter folgen.

§. 368. Dieſer Vorarbeiter, ſo wie in dem Falle des §. 366. der Hofezug, dürfen an demſelben Tage nicht gewechſelt oder abgelöſt werden.

Baudienſte. §. 369. Baudienſte müſſen von den Unterthanen in der Regel auſser dem ordinairen Hofedienſte geleiſtet werden.

§. 370. Die Unterthanen ſind dieſelben ſowohl zur Erbauung neuer, als zur Wiederherſtellung und Beſſerung alter Gebäude, zu leiſten verbunden.

§. 371. Sie werden allein durch die Bedürfniſs der Wirthſchafts- und unentbehrlichen Wohngebäude, auf demjenigen Gute, zu welchem die Dienſtpflichtigen als Unterthanen gehören, beſtimmt.

§. 372. Ob ſolche Gebäude innerhalb der Einſchlieſsung des Ritterſitzes, oder auſserhalb derſelben liegen; und ob ſie auf der vorigen, oder auf einer andern Stelle wieder erbauet werden ſollen, macht keinen Unterſchied.

§. 373. Zu Gebäuden, welche bloſs zur Pracht, oder zum Vergnügen dienen, können die Unterthanen nicht anders, als in den gemeſſenen Hofetagen, Dienſte zu leiſten angehalten werden.

§. 374. Gleiche Bewandniſs hat es in Anſehung derjenigen Gebäude, die für ein beſonderes die Landwirthſchaft nicht betreffendes Gewerbe errichtet ſind.

§. 375. In Fällen, wo die Unterthanen ungemeſſene Baudienſte zu leiſten ſchuldig ſind, müſſen ſie alle zum Baue erforderliche Materialien und Geräthſchaften anfahren.

§. 376. Findet die Herrſchaft für gut, zum Behufe des bevorſtehenden Baues einen Ziegel- oder Kalkofen anzulegen: ſo können die Unterthanen ſich nicht weigern, das zum Ziegel- oder Kalkbrennen erforderliche Holz, ſo weit als dieſe Materialien zum eignen Gebrauche zubereitet werden, im Baudienſte anzufahren.

§. 377. Dagegen ſind ſie nicht ſchuldig, zum Baue des Ziegel- oder Kalkofens ſelbſt, auſser den ordinairen Hofetagen, Dienſte zu leiſten.

§. 378. Das Anfahren der Pflaſterſteine und des Sandes zu Ställen und Miſtplätzen, ſo wie des

Holzes zu Einfaſſung der Brunnen und Düngerſtellen, gehört zum Baudienſte.

§. 379. Dagegen wird die Anfuhre des Holzes und der Steine zu Gartenmauern und Planken, zum Baudienſte in der Regel nicht gerechnet.

§. 380. Das Bauholz aus dem Walde ſind die Unterthanen auch unbeſchlagen anzufahren ſchuldig; es muſs aber abgewipfelt und ausgeäſtet ſeyn.

§. 381. Sägeblöcke, welche zum Behufe des Baues zu Brettern geſchnitten werden ſollen, müſſen die Unterthanen im Baudienſte zur Schneidemühle anfahren, und die Bretter daſelbſt wieder abholen.

§. 382. Den Bauplatz müſſen die Unterthanen zwar abräumen; das Wegfahren des Schuttes aber, ingleichen der abgebrochenen Bretter, Balken, Dielen, und andrer alten Baumaterialien, gehört nicht zum Baudienſte.

§. 383. Die Baumaterialien müſſen die Unterthanen an denjenigen Orten abholen, wo ihnen dieſelben von der Herrſchaft angewieſen werden.

§. 384. Doch ſind ſie Bauholz, und Steine aller Art, in einer weitern Entfernung, als ſechs Meilen, herbey zu holen niemals verpflichtet.

§. 385. Andre Baumaterialien müſſen ſie auch weiter holen, wenn dieſelben mehr in der Nähe gar nicht zu haben ſind.

§. 386. Kann aber die Herrſchaft brauchbare Baumaterialien dieſer Art unter ſechs Meilen erhalten: ſo iſt ſie weitere Fuhren, unter dem Vorwande der beſſern Güte, oder des wohlfeilern Preiſes, von den Unterthanen zu fordern nicht berechtigt.

§. 387. In einer Entfernung von ſechs Meilen hingegen können die Unterthanen ſich nicht weigern, die Baumaterialien da zu holen, wo ſie ihnen von der Herrſchaft angewieſen werden; wenn

auch dieſelben mehr in der Nähe, aber von ſchlechterer Beſchaffenheit, oder in allzu theuerem Preiſe zu haben wären.

§. 388. Allzu theuer iſt der Preis, wenn die nähern Materialien Ein Viertel oder darüber mehr koſten, als die entfernteren.

§. 389. Die etwanige vorzügliche Güte entfernterer Materialien berechtigt die Herrſchaft nicht, weitere Fuhren von den Unterthanen zu verlangen, ſobald die näheren Materialien nur an und für ſich brauchbar ſind.

§. 390. Handlangerdienſte, und alle übrige Arten von Arbeiten, die ein Unterthan bey dem Baue und der Beſſerung ſeiner eignen Gebäude nach Landesgebrauch zu verrichten pflegt, muſs er auch im herrſchaftlichen Baudienſte übernehmen.

§. 391. Arbeiten, welche handwerksmäſsige Kenntniſs erfordern, iſt er ſolchergeſtalt zu verrichten nicht ſchuldig.

§. 392. Bey dem ſogenannten Heben und Legen, oder dem Richten herrſchaftlicher Wirthſchaftsgebäude, iſt ein jeder Unterthan auf Erfordern hülfreiche Hand zu leiſten, zu allen Zeiten verpflichtet.

§. 393. Die Herrſchaft muſs die ihr zukommenden Baudienſte mit ſolcher Mäſsigung fordern, daſs die Wirthſchaft der Unterthanen dabey beſtehen kann.

§. 394. So weit die Herrſchaft von den in Cultur habenden bäuerlichen Grundſtücken bäuerliche Präſtationen entrichten muſs, iſt ſie auch ſchuldig, zu den Baudienſten der Unterthanen verhältniſsmäſsig mitzuwirken.

§. 395. Zum Baue und zur Beſſerung der Gebäude auf unterthänigen Stellen, welche die Herrſchaft, nach der gemeinen Verfaſſung des Orts,

zu unterhalten ſchuldig iſt, ſind die Unterthanen Baudienſte zu leiſten verbunden.

Forſtdienſte.

§. 396. Forſtdienſte werden in der Regel zu den ordinairen in den gemeſſenen Tagen zu leiſtenden Hofedienſten gerechnet.

§. 397. Unterthanen alſo, welche noch ungemeſſene Dienſte haben, ſind in der Regel Forſtdienſte zu leiſten nicht ſchuldig.

§. 398. In wie fern die Unterthanen auch Jagddienſte zu verrichten ſchuldig ſind, bleibt nach den beſonderen Verfaſſungen einer jeden Provinz, der nähern Beſtimmung in ihren Geſetzbüchern vorbehalten.

Marktfuhren.

§. 399. Zum ordinairen Hofedienſte ſpannpflichtiger Unterthanen gehört auch die Verfahrung aller Arten von Erzeugniſſen des Guts, zu welchem ſie geſchlagen ſind, an Feld- und Gartenfrüchten, ingleichen an Vieh; ſo wie die Herbeyholung aller Arten der zu deſſen Bewirthſchaftung erforderlichen Bedürfniſſe.

Reiſefuhren.

§. 400. Sind die Unterthanen, noch auſser dem ordinairen Hofedienſte, zu unbeſtimmten Reiſefuhren verpflichtet: ſo müſſen ſie dieſelben der Perſon des Herrn, ſeiner Ehegattin, und den in ſeinem Hauſe ſich aufhaltenden Kindern leiſten.

§. 401. Auch zur Abholung und Zurückfahrung des Arztes, des Wundarztes, des Geburtshelfers, und der Hebamme, können ſie dieſe Fuhren nicht verſagen.

§. 402. Zur Herbeyholung, nicht aber zur Abfahrung der Wirthſchaftsbedienten, ſind die Unterthanen der Regel nach verbunden.

§. 403. Ein Gleiches gilt von Erziehern und Erzieherinnen, für die bey der Herrſchaft ſich aufhaltenden Kinder derſelben.

Weite der Fuhren.

§. 404. Sowohl bey dieſen auſserordentlichen, als bey den im ordinairen Hofedienſte zu leiſten-

den Fuhren, auſserhalb der Gränze des Guts, hängt die Beſtimmung: wie weit dieſelben zu leiſten; wie viel Meilen auf einen Hofetag zu rechnen; wie viel Ladung der Unterthan zu nehmen ſchuldig u. ſ. w., von der Verfaſſung jedes Orts ab, und muſs in den Provinzialgeſetzen näher darüber verordnet werden.

§. 405. Wenn über dergleichen Fragen Streit entſteht: ſo hat es, bis zur Endſchaft des Prozeſſes, bey demjenigen ſein Bewenden, was bisher geſchehen, oder ſonſt in der Gegend üblich iſt.

§. 406. Bey Fuhren, welche auſserhalb der Gränze des Guts geleiſtet werden müſſen, ſind die ſpannpflichtigen Unterthanen Rückladungen für die Herrſchaft anzunehmen verbunden. *Rückladungen.*

§. 407. Beträgt die Rückladung nur die Hälfte der vollen Ladung, oder weniger: ſo wird den Unterthanen dafür nichts gut gerechnet.

§. 408. Beträgt aber die Rückladung mehr; oder muſs der Unterthan länger, als einen halben Tag, darauf warten: ſo muſs ihm auf ſeine ſchuldigen Dienſttage für die Rückfuhre eben ſo viel, als für die Hinfuhre, abgeſchrieben werden.

§. 409. Ueber Vier und Zwanzig Stunden auf Rückladung zu warten, iſt der Unterthan niemals verbunden.

§. 410. Die Verbindlichkeit, in herrſchaftlichen Angelegenheiten Boten zu gehen, trifft gewöhnlich nur die zu Spanndienſten nicht verpflichteten Unterthanen. *Botengehen.*

§. 411. Das Botenlaufen gehört in der Regel zu den auſserordentlichen Dienſten; doch können die ordinairen Dienſttage, welche während der durch eine ſolche Verſchickung veranlaſsten Abweſenheit des Unterthans verfloſſen ſind, niemals nachgefordert werden.

§. 412. Die Zeit, welche der Unterthan, über einen halben Tag, an dem Orte, wohin er verſchickt worden iſt, auf die Abfertigung warten muſs, iſt ihm auf die ſchuldigen Dienſttage, in ſo fern dieſe nachgefordert werden können, gut zu ſchreiben.

§. 413. Ein Botenläufer iſt im herrſchaftlichen Dienſte Funfzehn bis Achtzehn, und wenn die Entfernung weiter iſt, als daſs er noch an demſelben Tage zurückkommen könnte, Zehn bis Zwölf Pfund mitzutragen ſchuldig.

§. 414. Laſten, die nur mit einem Schiebekarren, oder mit einer Radbare fortgebracht werden können, ſind die Unterthanen im Botendienſte mitzunehmen, der Regel nach nicht verbunden.

§. 415. Wo ſie aber dazu verpflichtet ſind, da darf eine ſolche Laſt die Schwere von Funfzig bis Sechzig Pfund niemals überſteigen.

§. 416. Wegen Beſtimmung der Weite hat es bey den Vorſchriften §. 404. 405. ſein Bewenden.

Von der Saat- und Erndtezeit.

§. 417. Auſserordentliche Dienſte, welche die Unterthanen über die ordinaire Hofearbeit zu leiſten ſchuldig ſind, inſonderheit aber Baudienſte, können zur Saat- und Erndtezeit, auſser dem Falle einer dringenden Noth, von ihnen nicht gefordert werden.

§. 418. Auf jede Saatzeit werden Vier, und auf die Erndtezeit Sechs Wochen gerechnet.

Vergütungen bey den Dienſten.

§. 419. Die Beſtimmungen: was den Unterthanen für ihre Dienſte an Lohn, Koſt, oder Futter gebühre, bleiben den Verfaſſungen eines jeden Orts; und den Geſetzen der Provinz überlaſſen.

§. 420. Doch müſſen ihnen überall das Zoll-, Wege-, Brücken- und Fährgeld, ingleichen, wenn ſie im herrſchaftlichen Dienſte über Nacht aus-

bleiben müſſen, bey Spanndienſten das Stall-, und bey dem Botengehen das Schlafgeld, ſo wie alle andern extraordinairen Auslagen dieſer Art, vergütet werden.

§. 421. Mit Einwilligung der Unterthanen kann die Herrſchaft Naturaldienſte in Dienſtgeld, und mit ihrer Zuziehung ungemeſſene Dienſte aller Art in gemeſſene verwandeln. *Verwandlung der Dienſte in Dienſtgeld.*

§. 422. In ſo fern aber durch dergleichen in den Dienſten einzelner Unterthanen vorzunehmende Veränderung, die unbeſtimmten Laſten der übrigen erſchweret werden können, iſt die Einwilligung aller Theilnehmer erforderlich.

§. 423. Wo jeder Unterthan beſtimmte Dienſte zu leiſten hat, da bedarf es zur Verwandlung derſelben in Geld- oder andern Abgaben, auch bey einzelnen Unterthanen, keiner Einwilligung von Seiten der übrigen.

§. 424. Iſt der Unterthan zu Naturaldienſten oder zu Dienſtgeld verpflichtet: ſo gebührt der Herrſchaft die Wahl: welches von beyden ſie fordern wolle.

§. 425. Sie muſs aber, wenn ſie von dem, was bisher geſchehen iſt, abgehen will, den Anfang eines neuen Wirthſchaftsjahres abwarten, und die Unterthanen wenigſtens in den erſten Drey Monathen des nächſtvorhergehenden Wirthſchaftsjahres davon benachrichtigen.

§. 426. Ein Gleiches muſs von den Unterthanen geſchehen, wenn dieſen die Wahl: ob ſie Dienſtgeld zahlen, oder die Dienſte in Natur leiſten wollen, ausdrücklich vorbehalten iſt.

§. 427. Haben ſich Herrſchaft und Unterthanen durch ſchriftliche Verträge auf Dienſtgeld vereinigt: ſo hat es bey dem wörtlichen Inhalte dieſer Verträge ſein Bewenden.

§. 428. Iſt aber kein ſchriftlicher Vertrag vorhanden: ſo kann der Herrſchaft, wenn auch dieſelbe ſeit noch ſo langer Zeit nur das Dienſtgeld gefordert und angenommen hat, die Forderung der Dienſte in Natur dennoch nicht gewehrt werden.

§. 429. Eine Verjährung findet in dieſem Falle nur von der Zeit an ſtatt, wo die Herrſchaft die Dienſte in Natur gefordert, der Unterthan deren Leiſtung verweigert, und die Herrſchaft das Dienſtgeld von ihm ferner angenommen hat.

§. 430. Sind den Unterthanen innerhalb Funfzig Jahren die Dienſte in Natur nicht abgefordert, ſondern nur Dienſtgeld von ihnen entrichtet worden: ſo muſs es der Regel nach auch ferner dabey ſein Bewenden haben.

§. 431. Kann jedoch klar nachgewieſen werden, daſs die Unterthanen in noch ältern Zeiten wirklich Naturaldienſte geleiſtet haben: ſo bleibt es bey den §. 428. und 429. enthaltenen Verordnungen.

Ausſetzung der Dienſte. §. 432. Wenn der Unterthan dem Staate dienen muſs, und in derſelben Zeit nicht zugleich die herrſchaftlichen Dienſte leiſten kann: ſo muſs er zwar damit in dieſem Zeitraume verſchont; es müſſen aber die ſolchergeſtalt rückſtändig gebliebenen herrſchaftlichen Dienſte in den zunächſt folgenden Tagen oder Wochen von ihm nachgeleiſtet werden. (§. 339. ſqq.)

§. 433. Eben das findet ſtatt, wenn der Unterthan, durch von ihm zu leiſtende Gemeinarbeit, an der Ableiſtung der herrſchaftlichen Dienſte eine Zeitlang verhindert worden.

§. 434. Doch muſs den Unterthanen durch dieſes Nachdienen die nothwendige Beſtellung ihrer eignen Wirthſchaft nicht unmöglich gemacht werden.

§. 435. Bey erlittenem beträchtlichen Brandſchaden an Wohn- oder Wirthſchaftsgebäuden, kann der Unterthan einen verhältniſsmäſsigen Erlaſs an den Dienſten verlangen; in ſo fern die Herrſchaft den Wiederaufbau nicht ſelbſt zu beſorgen übernimmt. *Erlaſs der Dienſte.*

§. 436. Die Dauer dieſes Erlaſſes iſt auf die Hälfte der Zeit zu beſtimmen, während welcher dem verunglückten Unterthan ein Nachlaſs an den Kreispräſtationen zu ſtatten kommt.

§. 437. Hat der Unterthan durch Feuer oder Seuche das zum Spanndienſte erforderliche Zugvieh verloren: ſo muſs ihm ebenfalls für die Hälfte der Zeit, während welcher der Kreis Remiſſion giebt, der Spanndienſt erlaſſen werden.

§. 438. Doch muſs er in dieſem Falle, auf Verlangen der Herrſchaft, ſtatt des Spanndienſtes, eben ſo viel Tage mit der Hand dienen.

§. 439. Bey dem Verluſte des Zugviehes durch andre Unglücksfälle, kann der Unterthan nur auf ſo viel Zeit, als zu deſſen Wiederanſchaffung nothwendig iſt, Nachlaſs an den ſchuldigen Spanndienſten fordern.

§. 440. Wenn es dem Unterthan durch ſeine eigne, oder der Seinigen Krankheit unmöglich wird, die Dienſte zu leiſten: ſo kann die Herrſchaft dieſelben nicht nachfordern.

§. 441. Doch kann in dieſem Falle der ſpanndienſtpflichtige Unterthan ſein Zugvieh dem herrſchaftlichen Dienſte nicht vorenthalten.

§. 442. Die Frau des dienſtbaren Unterthans bleibt nach ihrer Niederkunft, durch Sechs Wochen, von den ihr ſonſt obliegenden Weiberdienſten frey.

§. 443. Wenn der Wirth oder die Wirthin geſtorben iſt: ſo können von der Stelle Acht Tage lang keine Dienſte gefordert werden.

Unmöglichkeit der Dienste.

§. 444. Auf einem immerwährenden Erlaſs an den ſchuldigen Dienſten, wegen angeblicher Unmöglichkeit, können Unterthanen nur alsdann antragen, wenn ſie durch Zufall, höhere Gewalt, oder den Anſpruch eines Dritten, einen nicht unbeträchtlichen Theil ihrer Grundſtücke, oder eine dazu gehörende nutzbare Gerechtigkeit verloren haben.

§. 445. Ferner alsdann, wenn durch einen ſolchen Unglücksfall die Grundſtücke zu der bisher gewöhnlichen Cultur ganz oder zum Theil unbrauchbar geworden ſind.

§. 446. Wird durch Nachweiſung ſolcher Umſtände die Unmöglichkeitsklage begründet: ſo muſs durch Sachverſtändige ausgemittelt werden: um wie viel die Stelle durch den erlittenen Unglücksfall an ihrem Ertrage vermindert worden.

§. 447. Alsdann muſs die Herrſchaft entweder den vormaligen Ertrag durch Anweiſung andrer Realitäten wieder ergänzen, oder ſich nach Verhältniſs der entſtandenen Verſchlimmerung, eine Herunterſetzung der Dienſte gefallen laſſen.

§. 448. Behauptet die Herrſchaft, daſs die Unterthanen, des erlittenen Verluſtes ungeachtet, die ſchuldigen Dienſte dennoch leiſten können: ſo ſteht ihr frey, die Möglichkeit derſelben entweder durch nähere Ausmittelung der gegenwärtigen Beſchaffenheit der Güter, oder durch Vergleichung mit andern eben ſolche Dienſte in gleichem Maaſse wirklich leiſtenden Stellen, nachzuweiſen.

§. 449. Wählt die Herrſchaft den erſten Weg: ſo muſs ausgemittelt werden: ob die Stelle bey einer gewöhnlichen Bewirthſchaftung ſo viel eintragen könne, als zur Unterhaltung des Beſitzers und ſeiner Familie, ſo wie des zur Beſtellung der Wirthſchaft und zum Hofedienſt nothwendigen Geſpanns und Geſindes, erforderlich iſt.

§. 450. Ingleichen: ob, wenn die ſchuldigen Dienſte in ihrem bisherigen Maaſs und Umfang ferner geleiſtet werden müſsten, dem Beſitzer die nöthige Zeit übrig bleibe, ſeine Wirthſchaft gehörig zu beſtellen, und ſowohl die öffentlichen, als Gemeindedienſte zu leiſten.

§. 451. Auch muſs bey dieſer Zeitberechnung darauf geſehen werden: ob und wie viel Zeit der Unterthan nöthig habe, um den etwa unzureichend befundenen Ertrag der Stelle durch Nebenverdienſt zu ergänzen; und in wie fern Gelegenheit zu einem ſolchen Nebenverdienſte in der Gegend vorhanden ſey.

§. 452. Nach dem, was hiedurch ausgemittelt worden, und nach dem pflichtmäſsigen Ermeſſen vereideter Sachverſtändigen, muſs der Richter feſtſetzen: ob und in welchem Maaſse die Herrſchaft einen Theil der ſchuldigen Dienſte zu erlaſſen verbunden ſey.

§. 453. Will die Herrſchaft den Weg der Vergleichung wählen (§. 448.): ſo ſteht ihr frey, diejenigen Stellen, mit welchen die Vergleichung angeſtellt werden ſoll, in Vorſchlag zu bringen.

§. 454. Alsdann muſs unterſucht werden: ob dieſe vorgeſchlagenen Stellen mit denjenigen, für welche der Erlaſs gefordert wird, ſowohl in Anſehung der Dienſte und übrigen Laſten, als des Umfangs und der Beſchaffenheit der dabey befindlichen nutzbaren Realitäten, wirklich in gleichem Verhältniſſe ſtehen.

§. 455. Auch auf die mehr oder minder bequeme Lage, und Gelegenheit zum Nebenverdienſte, muſs dabey Rückſicht genommen werden.

§. 456. Findet der Richter, nach dem Ermeſſen der Sachverſtändigen, daſs die zur Vergleichung ſchickliche eben dieſelben Dienſte leiſtende Stelle, von eben der, oder gar noch ſchlechterer Quali-

tät sey: so ist die Unmöglichkeitsklage als ungegründet zu verwerfen.

§. 457. Findet sich aber, dass die gleiche Dienste leistende Stellen von besserer Qualität sind: so muss die Herrschaft entweder diejenigen, für welche der Erlass gefordert wird, so weit, dass sie jenen gleich werden, verbessern; oder nach Verhältniss der schlechtern Qualität, eine Heruntersetzung der Dienste sich gefallen lassen.

§. 458. Sind durch Erweiterung oder Verbesserung der herrschaftlichen Wirthschaft, ungemessene Dienste der Unterthanen dergestalt vermehrt worden, dass denselben die erforderliche Zeit zu ihrer eignen Nothdurft nicht übrig bleibt: so ist die Herrschaft schuldig, dabey mit eignen Zügen oder Lohnarbeitern, nach Verhältniss der Erweiterung, mitzuwirken.

§. 459. Obige Vorschriften (§. 444-458.) gelten auch alsdann, wenn die Unterthanen ihre Stellen nicht eigenthümlich besitzen, sondern dieselben der Herrschaft gehören.

§. 460. Will jedoch die Herrschaft sich mit einem solchen Unterthan auf den Prozess über die vorgeschützte Unmöglichkeit der Dienste gar nicht einlassen: so steht ihr frey, die Stelle zurückzunehmen.

§. 461. Sie muss aber alsdann den Unterthan, sein Weib, und die nach dem Achten Abschnitte ihm folgenden Kinder, wenn er anderwärts im Lande sein Unterkommen finden kann, der Unterthänigkeit auf sein Verlangen unentgeltlich entlassen, und für die Wiederbesetzung der Stelle mit einem tauglichen Wirthe bey eigner Vertretung sorgen.

§. 462. Ist der Unterthan bloss Zeitpächter: so muss sein Befugniss, Erlass der Dienste zu fordern, nach dem Inhalte seines Contraktes, hiernächst

aber nach den bey Pachtungen überhaupt vorgeſchriebenen Grundſätzen beurtheilt werden.

§. 463. Bey entſtehenden Dienſtſtreitigkeiten müſſen die Unterthanen diejenigen Dienſte, welche ſie in dem letzten Jahre vor erfolgtem Widerſpruche, auf Geheiſs der Herrſchaft, ohne ſchriftlichen Vorbehalt geleiſtet haben, bis zur rechtskräftigen Entſcheidung der Sache fortſetzen. *Dienſtſtreitigkeiten.*

§. 464. Bau- und andre nicht alljährig wiederkommende Dienſte müſſen, wenn der Beſitzſtand ſtreitig iſt, während des Prozeſſes nach dem Provinzial-, und wo dieſe nichts beſtimmen, nach dem allgemeinen Geſetzbuche geleiſtet und angenommen werden.

§. 465. Gegen dieſe einſtweilige Leiſtung der ſtreitigen Dienſte, können die Unterthanen ſich mit dem Einwande, daſs dieſe Dienſte in den vorhandenen Verträgen oder Urbarien mit Stillſchweigen übergangen ſind, keinesweges ſchützen.

§. 466. Doch hat es in Anſehung der nach Vorſchrift §. 141. aufgenommenen Urbarien, bey der Verordnung des §. 143. ſein Bewenden.

§. 467. Findet es ſich am Ende des Prozeſſes, daſs die Herrſchaft die ſtreitigen Dienſte zur Ungebühr gefordert habe: ſo muſs ſie dieſelben den Unterthanen, von der Zeit des erſten Widerſpruchs an, nach dem doppelten Satze des in der Gegend gewöhnlichen Cammeranſchlages vergüten.

§. 468. Bey Unmöglichkeitsklagen müſſen die Unterthanen die ſchuldigen Dienſte bis zu dem Erkenntniſs in erſter Inſtanz dennoch leiſten.

§. 469. Was aber in dieſer Inſtanz erkannt worden, muſs einſtweilen gelten, bis ein Andres rechtskräftig feſtgeſetzt iſt.

§. 470. Wird auf einen Erlaſs rechtskräftig erkannt: ſo muſs die Herrſchaft die Unterthanen wegen deſſen, was ſie während dem Prozeſſe, um dennoch die Dienſte zu leiſten, haben aufwenden, oder in ihrer Wirthſchaft verabſäumen müſſen, entſchädigen.

§. 471. Beſitzer dienſtpflichtiger Bauergüter, wenn ſie auch für ihre Perſonen keine Unterthanen wären, ſind dennoch in Anſehung der von ihrer Stelle der Herrſchaft zu leiſtenden Dienſte und Abgaben, nach eben den Grundſätzen, wie die unterthänigen Beſitzer zu beurtheilen.

SIEBENTER ABSCHNITT.

Von den Zinſen und Abgaben der Unterthanen.

Allgemeine Grundſätze.

§. 472. Grundzinſen und andre Abgaben, welche die Unterthanen der Herrſchaft von ihren Stellen zu entrichten haben, ſollen künftig, ſo wie die Dienſte, in den Urbarien oder Kauf- und Annehmebriefen, möglichſt genau beſtimmt werden.

§. 473. Daſs Unterthanen auſser den auf eine oder die andre Weiſe beſtimmten, noch andre oder mehrere Abgaben an die Herrſchaft zu leiſten ſchuldig ſind, wird nicht vermuthet.

Natural-Abgaben.

§. 474. Gebührt der Herrſchaft ein verhältniſsmäſsiger Antheil (*pars quota*) gewiſſer Erzeugniſſe, es ſey als Zehend, oder unter einem andern Namen: ſo finden die Vorſchriften vom Zehentrecht Anwendung. (Tit. XI. Abſchn. XI.)

§. 475. Abgaben, die in einem gewiſſen beſtimmten Maaſse von Früchten, oder andern Naturalien beſtehen, müſſen ſo, wie ſie auf dem zinsbaren Gute gewonnen worden, rein und unvermengt entrichtet und angenommen werden.

§. 476.

§. 476. Sind dem Unterthan dergleichen Naturalien in einem oder dem andern Jahre nicht zugewachſen: ſo muſs er dafür den zur Verfallzeit geſtandenen mitttleren Preis der nächſten Marktſtadt entrichten.

§. 477. Doch ſteht dem Unterthan frey, die ihm miſsrathenen Naturalien ſelbſt anzukaufen, und ſolchergeſtalt in Natur an die Herrſchaft abzuliefern.

§. 478. Dergleichen Abgaben müſſen am Verfalltage, oder ſpäteſtens innerhalb Vier Wochen nach demſelben, abgeführt werden.

§. 479. Fällt dem Unterthan eine Saumſeligkeit erweislich zur Laſt: ſo ſteht es in der Wahl der Herrſchaft: ob ſie nach dem Verfalltage noch die Natural-Lieferung, oder baare Bezahlung, nach dem am Verfalltage geſtandenen mittleren Marktpreiſe, fordern wolle.

§. 480. a) Wählt ſie letzteres: ſo muſs der Unterthan von der ſchuldigen Geldſumme Zögerungszinſen ſeit dem Verfalltage entrichten.

§. 480. b) Nach Ablauf der Vier Wochen (§. 478.) hat der Unterthan die Vermuthung der Saumſeligkeit wider ſich.

Geldzinſen.

§. 481. Zu Zögerungszinſen iſt der Unterthan in Anſehung aller Geldabgaben, die nicht an dem beſtimmten Termine erlegt worden, verpflichtet.

§. 482. Geldzinſen müſſen in derjenigen Münzſorte bezahlt und angenommen werden, in welcher der Unterthan die öffentlichen Abgaben zu entrichten hat.

§. 483. Sollte in Zukunft ein leichterer Münzfuſs eingeführt werden: ſo dient bey Beſtimmung der von den Unterthanen zu entrichtenden, alsdann ſchon beſtehenden Zinſen, der gegenwärtige Münzfuſs zur Richtſchnur.

Beytreibung der Zinſen.

§. 484. Unſtreitige Zinſen kann die Herrſchaft, auch wenn ſie ſelbſt die Gerichtsbarkeit nicht hat,

durch die Dorfgerichte des Orts unmittelbar beytreiben lassen.

§. 485. Doch müssen dabey die Vorschriften der Executionsordnung beobachtet, und wenn es auf einen öffentlichen gerichtlichen Verkauf ankömmt, die Direktion desselben dem ordentlichen Richter überlassen werden.

§. 486. Bestreitet aber der Unterthan die Verbindlichkeit zu den geforderten Zinsen oder Abgaben: so ist ihm darüber rechtliches Gehör und Erkenntniss nicht zu versagen.

§. 487. Er muss aber, wenn die Herrschaft sich bisher im Besitze der streitig gewordenen Zinsen befunden hat, dieselben während des Prozesses, mit Vorbehalt seines Rechts, entrichten, oder Sicherheit dafür bestellen.

Erlass an den Zinsen. §. 488. Wegen erlittener Unglücksfälle können Unterthanen an den herrschaftlichen Zinsen und Abgaben nur alsdann einen Nachlass fordern, wenn ihnen dergleichen an der landesherrlichen Contribution zu statten kommt.

§. 489. Das den Unterthanen zu erlassende Quantum muss nach der Hälfte der Zeit, für welche der Landesherr die Steuern erläst, berechnet werden.

§. 490. Wenn also z. B. der Landesherr einem Unterthan, wegen erlittener Unglücksfälle, sechsmonathliche Steuern nachläst: so kommt diesem, an den jährlichen herrschaftlichen Zinsen und Abgaben, der Erlass eines Viertels zu gute.

§. 491. Unterthanen, die ihre Güter auf den Grund eines wirklichen Zeit- oder Erbpachtcontrakts besitzen, müssen, auch in Ansehung der Remissionen bey Unglücksfällen, nach den bey Zeit- oder Erbpachten geltenden Gesetzen beurtheilt werden.

§. 492. Andre zinspflichtige Besitzer, die nicht Unterthanen sind, haben auf die nach §. 488. sqq. den Unterthanen zu statten kommenden Remissionen keinen Anspruch.

§. 493. Wegen rückständig gebliebener Zinsen und Abgaben hat die Herrschaft, bey einem über das Vermögen des Schuldners entstehenden Concurs, das Vorrecht der Zweyten Classe, nach näherer Bestimmung der Concursordnung.

§. 494. Von der Verjährung solcher Zinsen gilt alles, was die Gesetze bey jährlichen Prästationen überhaupt verordnen. (Th. I. Tit. IX. §. 509. 510.)

ACHTER ABSCHNITT.

Von der Entlassung aus der Unterthänigkeit.

Allgemeine Grundsätze.

§. 495. Wer die Entlassung aus der Unterthänigkeit verlangt, muss sie bey seiner Herrschaft suchen.

§. 496. Nur der wirkliche Eigenthümer des Guts, nicht aber der Pfandinhaber, oder der ein blosses Nutzungsrecht hat, kann Unterthanen entlassen.

§. 497. Der Vormund, oder der Curator eines Schuldenwesens, kann Entlassungen nur aus den in den Gesetzen ausdrücklich gebilligten Ursachen ertheilen.

§. 498. Die Herrschaft soll keinem Unterthan die Entlassung bewilligen, der nicht vorher auf eine glaubhafte Art angezeigt hat, womit er sich künftig im Lande nähren wolle.

§. 499. Hat die Herrschaft diese Vorschrift nicht befolgt; und fällt der Entlassene dem Lande hiernächst als Bettler oder Landstreicher zur Last: so bleiben der Herrschaft in dieser Rücksicht alle

Verbindlichkeiten, als wenn er noch wirklich ihr Unterthan wäre.

§. 500. Die Urſache der Entlaſſung muſs in dem Losbriefe oder in der Kundſchaft ausgedrückt werden.

§. 501. Iſt die von dem Unterthan angegebene und in dem Losbriefe ausgedrückte Urſache falſch und erdichtet: ſo iſt die Entlaſſung ungültig; und die Herrſchaft kann den Unterthan innerhalb rechtsverjährter Zeit zurückfordern.

§. 502. Das entrichtete Losgeld muſs zwar zurück gegeben werden; fällt aber, zur Strafe des betrügeriſchen Unterthans, der Armenkaſſe des Dorfs anheim.

Fälle, wo die Loslaſſung nicht verſagt werden kann.

§. 503. Die geſuchte Entlaſſung kann einem noch unangeſeſſenen Unterthan nicht verſagt werden, wenn derſelbe, unter ertheilter oder ergänzter Erlaubniſs der Herrſchaft, auf andre als herrſchaftliche Koſten, eine Wiſſenſchaft, Kunſt, oder Profeſſion erlernt hat, womit er ſich auf dem Lande nicht nähren kann.

§. 504. Was in Anſehung ſolcher Unterthanen, die eine Kunſt, oder ein Handwerk auf herrſchaftliche Koſten erlernt haben, Rechtens ſey, iſt oben verordnet. (§. 178. ſqq.)

§. 505. Ein noch nicht angeſeſſener Unterthan kann die Entlaſſung fordern, wenn er durch eine bürgerliche, Kirchen- oder Schulbedienung, oder auf andere erlaubte Art, ſein Glück zu verbeſſern Gelegenheit findet.

§. 506. Wenn ein noch nicht angeſeſſener, aber groſsjähriger Unterthan, ſich auswärts anſäſsig machen kann: ſo iſt die Herrſchaft ihn zu entlaſſen verbunden.

§. 507. Kann aber die Herrſchaft einem ſolchen Unterthan in den Gütern, zu welchen er mit Unterthänigkeit verpflichtet iſt, eine Stelle

anweiſen: ſo muſs er dieſelbe entweder annehmen, oder der Herrſchaft, gegen ſeine Entlaſſung, einen andern tauglichen und annehmlichen Wirth zu dieſer Stelle verſchaffen.

§. 508. Ob die dem Unterthan von der Herrſchaft anzuweiſende Stelle von eben der Beſchaffenheit, Umfange, oder Werthe iſt, als diejenige, die der Unterthan auswärts übernehmen will, macht dabey keinen Unterſchied.

§. 509. Soll aber der Unterthan dieſe Stelle gegen ein Entgeld übernehmen, welches ſeine Vermögensumſtände überſteigt: ſo kann ihm dieſelbe nicht aufgedrungen, noch er an Uebernehmung der auswärtigen Stelle, die er unentgeltlich, oder unter leichteren ſeinem Vermögen angemeſſenern Bedingungen erhalten kann, gehindert werden.

§. 510. Iſt der Unterthan, welcher wegen Uebernehmung einer auswärtigen Stelle die Entlaſſung ſucht, der einzige zur Landwirthſchaft tüchtige Sohn eines unter derſelben Herrſchaft angeſeſſenen, ſchon bejahrten, oder mit Gebrechlichkeit oder Leibesſchwäche behafteten Vaters: ſo iſt die Herrſchaft befugt, die Entlaſſung zu verſagen, und ihn anzuweiſen, daſs er die Erledigung der väterlichen Stelle abwarte.

§. 511. Kann die Herrſchaft dem Unterthan, der ſich auswärts mit einer unterthänigen Stelle anſäſsig machen will, zwar nicht in dem Gute, zu welchem er unterthänig iſt, aber doch auf einem andern ihr zugehörenden Gute, in demſelben Kreiſe, eine Stelle anweiſen: ſo iſt der Unterthan dieſe letztere vorzüglich anzunehmen verbunden.

§. 512. Doch muſs alsdann die von der Herrſchaft anzuweiſende Stelle wenigſtens eben ſo gut, als die fremde, und die Annahme derſelben muſs mit keinen läſtigern Bedingungen verknüpft ſeyn.

§. 513. Auch muſs der Unterthan in dem herrſchaftlichen Dorfe, wo ihm die Stelle angewieſen wird, gegen das fremde Dorf, wo er die Stelle annehmen wollte, in Anſehung der Dienſte, und anderer aus der Unterthänigkeit flieſsenden perſönlichen Verhältniſſe, ſich nicht verſchlimmern.

§. 514. Auf Gütern, die in einem andern Kreiſe liegen, kann die Herrſchaft dem Unterthan eine Stelle niemals aufdringen.

§. 515. Auch kann ſie ihn zur Annehmung einer Stelle auf einem andern Gute, wozu er nicht unterthänig iſt, nicht nöthigen, wenn er die fremde Stelle durch eine Heirath erwerben ſoll, und ſeine Braut ihm auf das andere herrſchaftliche Gut nicht folgen will.

§. 516. Kann der Unterthan durch Heirath zum Beſitze einer von der perſönlichen Unterthänigkeit freyen Stelle, von welcher er ſich und eine Familie ernähren kann, gelangen; oder durch den Eintritt in eine bürgerliche Nahrung, ſein Glück dauerhaft verbeſſern: ſo muſs ihm die Entlaſſung ertheilt; und es kann ihm eine unterthänige Stelle, ſelbſt in dem Dorfe, wohin er bisher gehört hat, nicht aufgedrungen werden.

§. 517. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn die Stelle, zu welcher der Unterthan durch die Heirath gelangen kann, zwar einer Gutsherrſchaft unterthänig iſt; die Braut aber demſelben auf diejenige, welche die bisherige Herrſchaft ihm anweiſen will, zu folgen ſich weigert.

§. 518. Auſser dieſen Fällen iſt die Verheirathung einer unterthänigen Mannsperſon kein Grund, die Entlaſſung zu fordern.

§. 519. Einer unterthänigen Weibsperſon, die durch auswärtige Heirath ihre Verſorgung finden kann, mag die Herrſchaft die Entlaſſung nicht verſagen.

§. 520. Ein Unterthan, welchen die Herrſchaft ohne Urtel und Recht gemiſshandelt hat, iſt ſeine Entlaſſung unentgeltlich zu fordern wohl befugt.

§. 521. Auch ein ſchon angeſeſſener Wirth kann ſeine und ſeines Weibes Entlaſſung fordern, wenn er den §. 498. vorgeſchriebenen Nachweis führen, und einen andern gleich tüchtigen Wirth an ſeine Stelle ſchaffen kann.

§. 522. Die ſchon dienſtfähigen Kinder iſt die Herrſchaft mit ihren Aeltern abziehen zu laſſen nicht weiter gehalten, als ihr der Verluſt durch die Familie des neu anziehenden Wirthes erſetzt wird.

§. 523. Behält die Herrſchaft Kinder, welche noch nicht groſsjährig ſind, zurück: ſo muſs ſie dieſelben entweder ſelbſt in ihre Dienſte nehmen, oder auf andre Art für deren Unterhalt und Fortkommen ſorgen.

§. 524. Kinder unter Vierzehn Jahren kann die Herrſchaft ihren wegziehenden Aeltern, wider deren Willen, niemals vorenthalten.

§. 525. Wenn der Unterthan aus dem §. 520. angeführten Grunde ſeine Entlaſſung zu fordern berechtigt iſt: ſo müſſen ihm auch alle noch in ſeinem Brote befindliche Kinder unentgeltlich verabfolgt werden.

§. 526. Die Kinder einer abziehenden Wittwe iſt die Herrſchaft der Unterthänigkeit mit der Mutter zugleich zu entlaſſen nicht verbunden.

§. 527. Wie weit durch Verjährung die Unterthänigkeit aufhöre iſt §. 155-160. beſtimmt.

§. 528. Ein Unterthan macht ſich des Rechts, ſeine Entlaſſung zu fordern, in allen Fällen verluſtig, wenn er grober Vergehungen gegen die Herrſchaft, oder deren Familie, ſchuldig erkannt worden.

Fälle, wo der Unterthan des Rechts, die Entlaſſung zu fordern, verluſtig wird.

§. 529. Unter welchen Umständen das zum herrschaftlichen Hofedienste verpflichtete Gesinde, wenn es die schuldigen Dienstjahre noch nicht geleistet hat, seine Entlassung fordern könne, ist nach den Vorschriften §. 206 - 216. zu beurtheilen.

§. 530. Wenn ein abziehender Unterthan unter seiner bisherigen Gerichtsbarkeit in Prozess verwickelt ist, kann er sowohl wegen der Kosten, als wegen dessen, was in der Hauptsache erkannt werden möchte, einen hinlänglichen Vorstand zu bestellen angehalten werden.

Loslassungs- und Abzugsgeld.

§. 531. Ob und was der abziehende Unterthan für sich, seine Familie, und sein Vermögen, an Loslassungs- und Abzugsgelde zu bezahlen habe, wird in den Provinzialgesetzen näher bestimmt.

§. 532. Diese Bestimmungen ist die Herrschaft in Fällen, wo der Unterthan eine gesetzmässige Ursache zur Entlassung für sich hat, zu überschreiten nicht berechtigt.

§. 533. Ist bey der Annehmung eines Unterthans, wegen des von ihm im Falle seiner Entlassung zu entrichtenden Losgeldes, im Voraus etwas bedungen worden: so ist ein solcher Vertrag nach der Vorschrift §. 139. 140. zu beurtheilen.

Unterbrechung der Unterthänigkeit durch den Kriegesdienst.

§. 534. Durch die Aufnahme eines Unterthans in Königliche Kriegsdienste, wird desselben Unterthänigkeit nur unterbrochen, aber nicht aufgehoben.

§. 535. Besitzt derselbe eine unterthänige Stelle: so bleibt er zu allen mit diesem Besitze verbundnen Diensten und Abgaben, gleich andern Unterthanen, verpflichtet.

§. 536. Seinem Weibe kann die Herrschaft nicht wehren, ihrem Manne in sein Standquartier zu folgen.

§. 537. Auch ist der Vater seine Kinder, welche das Vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, mit sich zu nehmen wohl befugt.

§. 538. Kinder von höherem Alter ist die Herrschaft in das Standquartier des Vaters verabfolgen zu lassen nicht schuldig.

§. 539. Sie muss aber solche Kinder entweder selbst in ihre Dienste nehmen, oder für deren Unterhalt und Fortkommen auf andre Art sorgen.

§. 540. Wird der zu Kriegesdiensten eingezogene Unterthan derselben entlassen: so tritt er, der Regel nach, wieder in alle die Verbindlichkeiten gegen seine Herrschaft, in welchen er vor übernommenen Kriegesdiensten gestanden hat.

§. 541. Will er aber der Unterthänigkeit gegen Entrichtung des gesetzmässigen Losgeldes entlassen seyn: so kann ihm dieses von der Herrschaft nicht versagt werden.

§. 542. Erhält er bey seiner Entlassung eine Versorgung mit einem Civildienste, welcher mit der Unterthänigkeit nicht bestehen kann: so muss er derselben unentgeltlich entlassen werden.

§. 543. In so fern der Mann, nach erhaltenem Abschiede, in die Unterthänigkeit zurückkehrt, müssen auch sein Weib, und die während seines Soldatenstandes erzeugten Kinder, ihm dahin folgen.

§. 544. Alle Kinder hingegen, welche der Vater, während seines Soldatenstandes, bey sich im Standquartier erzogen, und so weit versorgt hat, dass sie hinfort ihr Brot selbst zu verdienen im Stande sind, bleiben von der Unterthänigkeit frey.

§. 545. Auch nach dem Tode des aus dem Soldatenstande in die Unterthänigkeit zurückgekehrten Mannes, bleibt das Weib desselben, nebst

den noch unverſorgten Kindern in der Unterthänigkeit.

§. 546. Hat der verabſchiedete Soldat während ſeiner Kriegesdienſte eine freye Perſon geheirathet: ſo muſs dieſe, nach des Mannes Tode, der Unterthänigkeit auf ihr Verlangen unentgeltlich entlaſſen werden.

§. 547. Ein Cantoniſt, welcher durch ſein Wohlverhalten in Kriegesdienſten, bis zur Stelle eines Oberofficiers geſtiegen, iſt für ſich und ſeine Familie von aller perſönlichen Verpflichtung gegen ſeine vormalige Grundherrſchaft frey, und bedarf keiner Entlaſſung.

§. 548. Wer es in den Kriegesdienſten des Staats bis zum Feldwebel oder Wachtmeiſter gebracht hat, muſs unentgeltlich entlaſſen werden.

ACHTER TITEL.

Vom Bürgerſtande.

ERSTER ABSCHNITT.

Vom Bürgerſtande überhaupt.

Begriffe und Grundſätze.

§. 1. Der Bürgerſtand begreift alle Einwohner des Staats unter ſich, welche, ihrer Geburt nach, weder zum Adel, noch zum Bauerſtande gerechnet werden können; und auch nachher keinem dieſer Stände einverleibt ſind.

§. 2. Ein Bürger im eigentlichen Verſtande wird derjenige genannt, welcher in einer Stadt ſeinen Wohnſitz aufgeſchlagen, und daſelbſt das Bürgerrecht gewonnen hat.

§. 3. Perſonen des Bürgerſtandes in und auſſer den Städten, welche durch ihre Aemter, Würden, oder beſondere Privilegien, von der Gerichts-

barkeit ihres Wohnorts befreyt sind, werden Eximirte genannt.

§. 4. Wenn auch den Gerichten des Wohnorts die Jurisdiction über Personen, die an sich zu den Eximirten gehören, durch besondere Privilegia verliehen ist: so ändert dieses nichts in den sonstigen Rechten solcher Personen.

§. 5. Einwohner der Städte, welche weder eigentliche Bürger, noch Eximirte sind, heissen Schutzverwandte.

§. 6. Bürger und Schutzverwandte der Stadt werden nach den Statuten ihres Wohnorts; Eximirte hingegen nach den Provinzialgesetzen, und in deren Ermangelung, nach dem allgemeinen Gesetzbuche beurtheilt.

§. 7. Personen bürgerlichen Standes, welche adliche Güter besitzen, sind dieses Besitzes wegen nicht anders für eximirt zu achten, als wenn sie zugleich ihren beständigen Wohnsitz auf ihren Gütern genommen haben.

§. 8. Doch sind, auch ausser diesem Falle, dergleichen bürgerliche Gutsbesitzer, in Ansehung solcher Handlungen und Geschäfte, welche auf den Besitz des adlichen Guts sich unmittelbar beziehen, dem Gerichtsstande, unter welchem das Gut gelegen ist, und den Gesetzen desselben unterworfen.

§. 9. Dagegen stehen adliche Gutsbesitzer bürgerlichen Standes, welche bürgerliches Gewerbe treiben, unter der Gerichtsbarkeit und den Statuten der Stadt, wenn sie auch bald in der Stadt, bald auf ihren Gütern leben, und also einen doppelten Wohnsitz haben.

§. 10. Die eigentlich nur dem Adelstande gegebenen Gesetze und Privilegien, finden weder bey bürgerlichen Besitzern adlicher Güter, noch überhaupt bey Eximirten Anwendung.

§. 11. Alle übrige nicht eximirte Perſonen des Bürgerſtandes, welche auſser den Städten wohnen, werden nach den Geſetzen ihres Wohnorts gerichtet; auch wenn ſie ihres Gewerbes wegen in eine ſtädtiſche Zunft aufgenommen ſind.

§. 12. In wie fern dergleichen Landbewohner ſich auf die Geſetze der benachbarten Städte, oder auf ein Weichbildsrecht zu berufen befugt ſind, iſt in den Provinzialgeſetzen beſtimmt.

Bürgerrecht.

§. 13. Das Bürgerrecht beſteht in dem Inbegriffe aller Vorzüge und Befugniſſe, welche den Mitgliedern einer Stadtgemeine vom Staate verliehen ſind.

Erlangung deſſelben.

§. 14. Das Bürgerrecht wird in der Regel durch den Magiſtrat des Orts ertheilt.

§. 15. Gutsunterthanen können, ohne Entlaſſung von ihren Grundherrſchaften; Soldaten und Cantoniſten ohne Abſchied vom Regimente, oder ſchriftliche Einwilligung des Chefs oder Commandeurs, zu Bürgern nicht aufgenommen werden.

§. 16. Auch kann ein Minderjähriger, ohne vorhergegangene Majorennitätserklärung, in die Bürgerrolle nicht eingeſchrieben werden.

§. 17. Wo die Statuten eines Orts nicht noch beſondre Erforderniſſe zu Erlangung des Bürgerrechts vorſchreiben, da darf die Ertheilung deſſelben keinem, welcher hinlängliche Fähigkeit zum Betriebe eines ſtädtiſchen Gewerbes beſitzt, und von unbeſcholtnem Wandel iſt, verſagt werden.

§. 18. Jeder, der ein bürgerliches Gewerbe in einer Stadt treiben will, iſt ſchuldig, ſich um Ertheilung des Bürgerrechts zu melden.

§. 19. So weit die Ertheilung des Bürgerrechts die Befugniſs, bürgerliche Gewerbe in einer Stadt zu treiben, in ſich ſchlieſst, kann ein Fremder, welcher ſich daſelbſt nicht häuslich niederlaſſen will, darauf keinen Anſpruch machen.

§. 20. Findet der Magistrat für gut, einem solchen Fremden das Bürgerrecht zu ertheilen: so muss für die Bestellung eines tauglichen Repräsentanten am Orte selbst, an welchen man wegen aller bürgerlichen Lasten und Pflichten sich halten könne, gesorgt werden.

§. 21. Wer Bürger werden will, muss in der Regel auch den Bürgereid ableisten.

§. 22. Kinder, welche zu der Zeit, als ihre Aeltern das Bürgerrecht gewonnen haben, noch in väterlicher Gewalt gewesen sind, gehen, ausser den im vorigen Titel §. 522. sqq. vorkommenden Fällen, wo die Kinder eines entlassenen Unterthans der Herrschaft ferner unterthänig bleiben, mit dem Vater zugleich in den Bürgerstand über.

§. 23. Sie erlangen, gleich den nachher gebornen, alle Rechte, welche nach den Statuten, Verfassungen, oder besondern Privilegiis und Willenserklärungen, den wirklichen Bürgerkindern beygelegt sind.

§. 24. Aber auch Bürgerkinder müssen, wenn sie wirkliche Bürger werden wollen, das Bürgerrecht besonders gewinnen.

§. 25. Die Bürger in den Städten sind in Polizey- und Gewerbesangelegenheiten dem Magistrate unterworfen. *Allgemeine Rechte und Pflichten der Bürger.*

§. 26. Der Magistrat ist seinen Bürgern Schutz, und erforderlichenfalls Beystand zu leisten verbunden.

§. 27. Rechte und Nutzungen, welche nur der Bürgerschaft verliehen worden, kommen den übrigen Einwohnern des Orts nicht zu statten.

§. 28. Nach welchem Verhältnisse die Bürger und Besitzer bürgerlicher Grundstücke an den gemeinschaftlichen Nutzungen Theil nehmen, und die gemeinschaftlichen Lasten zu übertragen ha-

ben, hängt von den besondern Verfassungen eines jeden Orts ab.

§. 29. Jeder Bürger ist schuldig, öffentliche Stadtämter, denen er vorzustehen fähig ist, zu übernehmen.

§. 30. Ist für die Verwaltung solcher Aemter keine besondere Belohnung ausgesetzt: so muss zwar der dazu berufene Bürger dieselben auch unentgeltlich übernehmen;

§. 31. Es müssen ihm aber die dabey vorfallenden Kosten von der Gemeine vergütet werden.

§. 32. Auch kann er in der Regel, wo die Statuten nicht eine längere, oder eine immerwährende Dauer ausdrücklich bestimmen, ein solches unentgeltlich zu führendes Amt über Ein Jahr zu behalten nicht genöthiget werden.

§. 33. Auch zu andern persönlichen Diensten sind die Bürger, in jedem Nothfalle, der gemeinen Stadt verpflichtet.

§. 34. Wenn nicht wegen ausserordentlicher Gefahr, oder andrer besondrer Umstände, die persönliche Gegenwart der Bürger ausdrücklich gefordert wird: so können sie diese persönlichen Dienste auch durch andre taugliche Personen an ihrer Stelle verrichten lassen.

§. 35. Kunst- und Handwerksdienste sind die Bürger unentgeltlich zu leisten nicht schuldig.

§. 36. Neue bisher ungewöhnliche Dienste kann der Magistrat, ohne Zuziehung und Einwilligung der Bürgergemeine, ausser einem dringenden Nothfalle nicht fordern, noch die Art der Vertheilung ändern.

§. 37. Ein Gleiches gilt von neuen bisher nicht gewöhnlichen Geld- oder andern Beyträgen.

§. 38. Dagegen kann aber auch die Bürgerschaft keine Beyträge, ohne die Einwilligung der Obrigkeit, unter sich bestimmen und einsammeln,

§. 39. Die Befreyung von allgemeinen perſönlichen Laſten der Bürger können einzelne Mitglieder, ohne die Einwilligung der übrigen, zu deren Nachtheil nicht erlangen.

§. 40. Beſondre Geſellſchaften der Stadtgemeine hingegen können, auch durch Verjährung, von den Laſten der gemeinen Bürger befreyt werden.

§. 41. Wo mit dem Beſitze gewiſſer Grundſtücke, oder mit gewiſſen Geſchäften oder Würden, eine perſönliche Befreyung von gemeinen bürgerlichen Laſten, nach einer ſeit rechtsverjährter Zeit wohl hergebrachten Verfaſſung, bisher verbunden geweſen, da hat es auch fernerhin dabey ſein Bewenden.

Verluſt des Bürgerrechts.

§. 42. Wer ſeinen Wohnſitz an einen andern Ort verlegt, verliert dadurch das Bürgerrecht in der verlaſſenen Stadt.

§. 43. Will er ſich ſelbiges erhalten: ſo muſs er die Erlaubniſs dazu längſtens binnen Jahr und Tag, nach ſeinem Abzuge bey dem Magiſtrate nachſuchen.

§. 44. Gründe des gemeinen Beſten, und der Beförderung des Wohlſtandes der Stadt und Bürgerſchaft, müſſen über die Ertheilung oder Verſagung dieſer Erlaubniſs den Ausſchlag geben.

§. 45. Ein ſolcher abweſender Bürger iſt zwar, ſo lange ſeine Abweſenheit dauert, von den perſönlichen bürgerlichen Pflichten frey; er kann aber auch von den der Perſon anklebenden Rechten eines Bürgers keinen Gebrauch machen.

§. 46. Will der abweſende Bürger, auf den Grund der erhaltenen beſondern Erlaubniſs, ſein Gewerbe an ſeinem vorigen Wohnorte durch andere fortſetzen: ſo findet die Vorſchrift des §. 20. auf ihn Anwendung.

§. 47. Wer, ohne einen andern Wohnſitz zu nehmen, ſich aus der Stadt entfernt, verliert ſein Bürgerrecht nur durch die gewöhnliche Verjährung.

§. 48. Ein Bürger, welcher in die Claſſe der Eximirten übergeht, verliert bloſs dadurch ſein Bürgerrecht noch nicht.

§. 49. Giebt er aber die bisher getriebene bürgerliche Nahrung auf, und entzieht ſich der fernern Leiſtung bürgerlicher Laſten und Pflichten: ſo kann er auch auf das Bürgerrecht nicht ferner Anſpruch machen.

§. 50. Wenn der Vater durch die Veränderung ſeines Wohnorts, oder durch den Uebergang in die Claſſe der Eximirten, ſein Bürgerrecht verliert: ſo verlieren auch die noch in ſeiner Gewalt ſtehenden Kinder die Vorrechte der Bürgerkinder.

§. 51. Hat der Vater ſein Bürgerrecht nur durch eine ausdrückliche Conceſſion erhalten (§. 43. ſqq.): ſo bleiben allen ſeinen Kindern die Vorrechte der Bürgerkinder ſo lange, bis ſie ſelbſt einen eignen Wohnſitz auſserhalb dem Orte, wo der Vater Bürger war, aufſchlagen.

§. 52. Hat der Vater ſein Bürgerrecht durch die bloſse Entfernung verloren (§. 47.) ſo bleiben den zur Zeit der Entfernung ſchon vorhandenen Kindern die Vorrechte der Bürgerkinder ſo lange, als ſich mit ihnen nicht eine Veränderung zuträgt, durch welche ſie, wenn ſie ſelbſt ſchon wirklich Bürger wären, des Bürgerrechts verluſtig gehen würden.

§. 53. Kinder hingegen, welche erſt nach der Entfernung erzeugt worden, verlieren die Vorrechte der Bürgerkinder, ſobald der Vater ſelbſt des Bürgerrechts verluſtig wird.

§. 54.

§. 54. Wer für ehrlos erklärt, des Landes verwieſen, oder nach ergriffener Flucht des Todes ſchuldig erkannt worden, verliert ſein Bürgerrecht.

§. 55. Andre Verbrechen wirken den Verluſt des Bürgerrechts nur alsdann, wenn darauf nach Vorſchrift der Criminalgeſetze ausdrücklich erkannt worden.

§. 56. Wenn der Vater durch ſeine Verbrechen das Bürgerrecht verliert: ſo werden, auſser dem Falle des Hochverraths, die vorher erzeugten Kinder der Vorrechte der Bürgerkinder dadurch nicht verluſtig.

§. 57. Auch Wittwen, und geſchiedene, aber nicht ausdrücklich für den ſchuldigen Theil erklärte Ehefrauen, nehmen an den bürgerlichen Rechten ihrer geweſenen Männer, in ſo fern dieſe nicht an deren Perſon gebunden waren, ſo lange Theil, als ſie ſelbſt ihren Stand nicht verändern.

§. 58. In wie fern ſie aber das bürgerliche Gewerbe ihrer Männer fortſetzen können, iſt unten beſtimmt.

§. 59. Adliche und Eximirte, die in Städten wohnen, müſſen ſich, gleich wirklichen Bürgern, nach der allgemeinen ſtädtiſchen Polizeyeinrichtung achten; und ſind in vorkommenden Fällen den Polizeyſtrafen unterworfen. *Von Eximirten.*

§. 60. Kaufmannſchaft, oder andre bürgerliche Gewerbe, können ſie, ohne das Bürgerrecht erlangt zu haben, nicht treiben.

§. 61. Wenn ſie nach erlangtem Bürgerrechte, ein ſolches Gewerbe wirklich treiben: ſo müſſen ſie in allen daſſelbe betreffenden Angelegenheiten, die ſtädtiſche Gerichtsbarkeit und Polizeyverordnungen anerkennen.

§. 62. Hingegen behalten ſie in allen ihren übrigen perſönlichen Angelegenheiten die Rechte und den Gerichtsſtand der Eximirten.

§. 63. Sie müſſen aber die gemeinen bürgerlichen Laſten und Dienſte bey der Stadt, gleich andern Bürgern, leiſten.

§. 64. Doch können ſie zur Leiſtung perſönlicher Dienſte in eigner Perſon niemals gezwungen werden.

§. 65. Wollen eximirte Perſonen bürgerliche Grundſtücke beſitzen: ſo müſſen ſie damit zugleich alle darauf haftenden bürgerlichen Laſten übernehmen.

§. 66. Auch perſönliche Leiſtungen, die mit dem Beſitze bürgerlicher Grundſtücke verbunden ſind, müſſen ſie entweder ſelbſt, oder durch taugliche Subſtituten verrichten.

§. 67. Sie können aber zu deren ſelbſt eignen Leiſtung niemals gezwungen werden.

§. 68. In allen auch perſönlichen Angelegenheiten, die ſich auf ihre Eigenſchaft als Grundbeſitzer beziehen, müſſen ſie die ſtädtiſche Gerichtsbarkeit und Geſetze anerkennen.

§. 69. Zu dieſen Obliegenheiten müſſen ſie ſich, auf Verlangen des Magiſtrats, durch einen ſchriftlichen Revers verpflichten.

§. 70. Die Kinder der Eximirten genieſsen, ſo lange ſie unter väterlicher Gewalt ſtehen, die Exemtion der Aeltern.

§. 71. Wenn Eximirte durch Urtel und Recht ihrer Aemter und Würden entſetzt worden: ſo fallen ſie in die Claſſe, in welche ſie nach ihrer Geburt gehörten, zurück.

Schutzverwandte.

§. 72. Schutzverwandte ſind, auch für ihre Perſonen, der Jurisdiktion der ſtädtiſchen Obrigkeiten der Regel nach unterworfen.

§. 73. So lange ſie das Bürgerrecht nicht gewonnen haben, dürfen ſie weder bürgerliche Gewerbe treiben, noch andre Rechte wirklicher Bürger ausüben.

§. 74. In wie fern ſie zu den bürgerlichen Laſten mit beyzutragen, und Abgaben an die gemeine Stadt zu entrichten ſchuldig ſind, hängt von der beſondern Verfaſſung eines jeden Orts ab.

§. 75. Im Mangel näherer Beſtimmungen ſind ſie zu perſönlichen Dienſten nur in dringenden Nothfällen, wo die Mitwirkung der eigentlichen Bürger allein zur Abwendung einer der Stadt drohenden Gefahr nicht hinreichen würde, verpflichtet.

§. 76. Dagegen müſſen ſie zu öffentlichen Anſtalten, wenn ſie den Vortheil davon mit genieſsen, einen billigen Beytrag leiſten.

§. 77. Doch kann ihnen, auch in dieſem Falle, ein Mehreres, als den Bürgern der geringſten Claſſe, nicht abgefordert werden.

§. 78. Die Zahl der Bürgerhäuſer ſoll erhalten: und mehrere derſelben ſollen, ohne beſondere Erlaubniſs des Magiſtrats, nicht in Eins zuſammengezogen werden. *Bürgerhäuſer.*

§. 79. Dieſe Erlaubniſs darf der Magiſtrat nur aus erheblichen Gründen des gemeinen Wohls der Stadt, und nur in ſo weit ertheilen, als dadurch den Einwohnern der nöthige Platz zu Wohnungen, und zum Betriebe der Gewerbe, nicht entzogen wird.

§. 80. Wer in einer Stadt Burglehne, oder andere von den gemeinen bürgerlichen Laſten befreyete Häuſer beſitzt, darf kein damit gränzendes Bürgerhaus an ſich bringen.

§. 81. Wenn dergleichen gemeine Bürger- und befreyete Häuſer durch Erbgangsrecht in Einer Perſon zuſammen kommen: ſo muſs der Magiſtrat die nöthigen Maaſsregeln zur Verhütung aller Vermiſchungen der Gränzen und Gerechtſame, auf Koſten des Beſitzers, beſonders feſtſetzen.

§. 82. Die zu Bürgerhäusern gehörende Aecker und Wiesen sind in der Regel von den Häusern, zu welchen sie bisher geschlagen gewesen, nicht untrennbar; sondern können von einem Hausbesitzer auf den andern übertragen, oder auch von andern Einwohnern der Stadt, als für sich bestehende Grundstücke besessen werden.

§. 83. Fremde, die nicht in der Stadt wohnen, können dergleichen Grundstücke in der Regel nicht erwerben, noch besitzen.

§. 84. Insonderheit können Besitzer von Landgütern, die mit solchen Aeckern oder Wiesen gränzen, oder damit vermischt liegen, dieselben nicht an sich bringen.

§. 85. Geschieht eine solche Vereinigung durch Erbgangsrecht: so findet die Vorschrift (§. 81.) Anwendung.

ZWEYTER ABSCHNITT.

Von Städten und Stadtgemeinen.

Rechte der Städte.

§. 86. Städte sind hauptsächlich zum Aufenthalt solcher Einwohner des Staats bestimmt, welche sich mit der Verarbeitung oder Verfeinerung der Naturerzeugnisse, und mit dem Handel beschäftigen.

§. 87. Das Stadtrecht kann von niemanden als dem Oberhaupte des Staats ertheilt werden.

§. 88. Das Stadtrecht erstreckt sich in der Regel nicht auf die Vorstädte.

§. 89. Doch werden die Einwohner dieser letztern, so weit sie der Gerichtsbarkeit des Magistrats unmittelbar unterworfen sind, in ihren Rechtsangelegenheiten, nach den Statuten der Stadt beurtheilt.

§. 90. Das Recht der Bannmeile ist keine Folge des Stadtrechts, und muſs besonders nachgewiesen werden. *Bannmeile.*

§. 91. Wenn einer Stadt das Meilenrecht wirklich zukommt: so dürfen innerhalb der Meile auch solche städtische Gewerbe, die sonst auf dem Lande zugelassen sind, nicht getrieben werden.

§. 92. Wer innerhalb der Meile ein solches Gewerbe treiben will, muſs seine durch besondre rechtsgültige Privilegia oder durch Verjährung erlangte Befugniſs dazu gehörig nachweisen.

§. 93. Doch erstreckt sich das Meilenrecht in der Regel nicht auf solche Handwerker, welche bey dem Betriebe der Landwirthschaft unentbehrlich sind.

§. 94. Nähere Bestimmungen, was für Handwerker auf dem Lande überhaupt, und innerhalb einer städtischen Bannmeile insonderheit, angesetzt werden können, oder nicht, bleiben den Provinzialgesetzen vorbehalten.

§. 95. Die mit dem Meilenrechte versehenen Städte sind ausschliessend befugt, alle innerhalb der Meile gelegenen Dörfer mit dem in der Stadt verfertigten Biere und Branntwein zu verlegen. (Th. I. Tit. XXIII. §. 53. sqq.)

§. 96. Die Bannmeile ist nach dem in jeder Provinz gewöhnlichen Meilenmaaſse zu bestimmen.

§. 97. Wo in einer Provinz kein besondres Meilenmaaſs eingeführt ist, da ist unter der Bannmeile eine geographische, von Neunzehnhundert Neun und Sechzig Rheinländischen Ruthen, zu verstehen.

§. 98. Wenn ein Streit entsteht: ob ein Dorf inn- oder ausserhalb der Meile liege: so muſs dieses durch Vermessung ausgemittelt werden.

§. 99. Die Vermessung wird vom Stadtthore angefangen, und bis zum Dorfgehege fortgesetzt.

§. 100. Kann erwiesen werden, dass seit der Verleihung des Bannrechts, der Bezirk der Stadt oder des Dorfes erweitert, oder sonst verändert worden: so sind die Punkte der Vermessung nach der in frühern Zeiten nach der Verleihung bestandenen Lage zu bestimmen.

§. 101. Die Messung muss durch die gewöhnliche Landstrasse; nicht aber durch Fussteige oder Feld- und Nebenwege geschehen.

§. 102. Ist die Landstrasse in neuern Zeiten verändert, oder durch geradere Ziehung abgekürzt worden: so muss die vormalige Richtung derselben so weit als möglich ausgemittelt, und darnach die Messung angestellt werden.

Marktrecht. §. 103. Messen, Jahr- Wochen- Woll- und Viehmärkte, sollen der Regel nach nur in Städten gehalten werden.

§. 104. Wochenmärkte kann die Städtische Obrigkeit unter Genehmigung der Landespolizey-Behörde anordnen.

§. 105. Das Mess- oder Jahrmarktsrecht zu ertheilen, gebührt allein dem Landesherrn.

§. 106. Zur Zeit der Messen und Jahrmärkte steht auch Fremden der öffentliche Verkauf ihrer Waaren frey.

§. 107. Die Einschränkung dieser Freyheit in Kauf und Verkauf wird nicht vermuthet, sondern muss durch besondre landesherrliche Verordnungen nachgewiesen werden.

Stadtgemeinen. §. 108. Stadtgemeinen haben die Rechte privilegirter Corporationen. (Tit. VI. §. 23. sqq.)

§. 109. Alle, die in der Bürgerrolle eingetragen stehn, sind als Mitglieder einer solchen Gemeine zu betrachten.

§. 110. Gemeinschaftliche Angelegenheiten werden durch Berathschlagungen und Schlüsse

der Stadtgemeinen, den Vorschriften des Sechsten Titels gemäss, regulirt und entschieden.

§. 111. Der Regel nach werden dergleichen Angelegenheiten nicht in allgemeinen Versammlungen der ganzen Bürgerschaft, sondern nur mit den Repräsentanten derselben verhandelt.

§. 112. Diese müssen aber mit den Vorstehern der Zünfte, und übrigen einzelnen in der Stadtgemeine befindlichen Corporationen, so wie diese hinwiederum, ein jeder mit den Mitgliedern seiner Zunft oder Corporation, darüber Rücksprache nehmen.

§. 113. Wegen der Versammlungen und Schlüsse dieser Classen und Corporationen, in welche die Stadtgemeine getheilt ist, gelten ebenfalls, im Mangel besondrer Bestimmungen, die Vorschriften des Sechsten Titels.

§. 114. Auch die Repräsentanten einer Stadtgemeine sind nach den daselbst ertheilten Vorschriften von Repräsentanten überhaupt zu beurtheilen.

§. 115. Stadtgemeinen haben das Recht, Statuten, welche die innere Einrichtung und Polizey der Gemeine, oder gewisser Classen derselben betreffen, durch ordnungsmäfsig abgefasste Schlüsse zu errichten. *Statuten.*

§. 116. Doch müssen dergleichen Schlüsse, ehe sie als Statuten die Gemeine und deren einzelne Mitglieder verpflichten können, allemal erst der vorgesetzten Landes-Polizey-Instanz zur Prüfung vorgelegt werden.

§. 117. Bey Errichtung neuer Statuten, wodurch die äussern Rechte der Gemeine, oder die Privatrechte ihrer einzelnen Mitglieder bestimmt werden sollen, ist alles das zu beobachten, was wegen Abfassung neuer Gesetze vorgeschrieben worden. (Einleit. §. 10-13.)

§. 118. Auch finden eben diese allgemeinen Vorschriften Anwendung, wenn von der Abänderung oder Aufhebung solcher Statuten die Rede ist. (Ebend. §. 63-66.)

Magisträte. §. 119. Der Magistrat ist der Vorsteher der Stadtgemeine.

§. 120. Ob derselbe gewählt, oder vom Landesherrn bestellt werde, ist nach den Privilegien und Statuten jedes Orts, und bey deren Ermangelung, nach den Provinzialgesetzen zu beurtheilen.

§. 121. Im zweifelhaften Falle wird vermuthet, daſs der Gemeine das Wahlrecht zustehe.

§. 122. Wo die Gemeine das Wahlrecht hat, da wird selbiges der Regel nach durch den Magistrat ausgeübt.

§. 123. Die Magisträte müssen alsdann zu den erledigten Stellen taugliche Subjekte wählen, und dieselben dem vorgesetzten Landescollegio zur Prüfung darstellen.

§. 124. Wer mit einer Magistratsperson im Vierten Grade oder näher verwandt, oder durch Schwägerschaft (Th. I. Tit. I. §. 43.) in eben diesem Grade mit ihr verbunden ist, darf zur Besetzung einer erledigten Stelle nicht vorgeschlagen werden.

§. 125. Das Recht, Unterbedienten zu wählen, kommt in der Regel dem Magistrate zu.

§. 126. Von der Wahl der Stadtsekretarien gilt alles, was wegen der eigentlichen Mitglieder des Magistrats verordnet ist.

§. 127. Was wegen andrer Unterbedienten statt finde, ist lediglich nach der hergebrachten Verfassung eines jeden Orts zu bestimmen.

Rechte und Pflichten des Magistrats. §. 128. Dem Magistrate gebühret, als Vorstehern der Bürgerschaft, vermöge seines Amts, die Ausübung der Stadtpolizey.

§. 129. In so weit sind alle, auch die eximirten Einwohner der Stadt, seiner Direction und Aufsicht unterworfen.

§. 130. Vermöge der Stadtpolizey ist der Magistrat berechtigt, die den Einwohnern der Stadt obliegenden unstreitigen Abgaben, und andre Beyträge zu den gemeinschaftlichen Lasten der Stadt einzufordern; auch über die Beobachtung der Polizeyverordnungen zu halten, und die nach selbigen unstreitig verwirkten Geldstrafen einzuziehen.

§. 131. Sobald aber wegen der Verbindlichkeit zu den abgeforderten Beyträgen, oder über die Verwirkung einer Polizeystrafe Streit entsteht, muss derselbe der Erörterung und Entscheidung des gehörigen Richters überlassen werden.

§. 132. Die Gränzen zwischen der städtischen Polizey- und Civilgerichtsbarkeit, sind an jedem Orte durch besondre Verordnungen, so wie die Gränzen der Polizey- und Criminalgerichtsbarkeit, unten im Siebzehnten Titel bestimmt.

§. 133. Alle der Stadtgemeine untergeordnete Collegia, Corporationen, und öffentliche Anstalten, sind der Aufsicht des Magistrats unterworfen.

§. 134. Der Magistrat ist schuldig und befugt, die Rechte der Stadtgemeine in und ausser Gerichten wahrzunehmen und zu vertheidigen.

§. 135. Ihm liegt ob, die zur Stadt gehörenden, deren Rechte und Verfassungen betreffenden Urkunden aufzubewahren.

§. 136. Das Archiv eines Stadtmagistrats hat, wenn gleich dem Magistrate die Gerichtsbarkeit nicht zukommt, dennoch mit einem gerichtlichen Archive gleiche Rechte.

§. 137. Doch muss ein Magistrat, der seinem Archive dieses Recht erhalten will, dasselbe durch

besonders dazu verpflichtete Personen verwahren lassen.

Cämmerey. §. 138. Das Cämmereyvermögen der Stadt steht unter der Verwaltung des Magistrats.

§. 139. Zum Cämmereyvermögen gehört alles, was zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Lasten und Ausgaben der Stadtgemeine bestimmt ist.

§. 140. Auch solche Güter, von deren Ertrage die Unterhaltung der Magistratspersonen ganz oder zum Theil bestritten werden soll, gehören zum Cämmereyvermögen.

§. 141. Ist ein besonderer Cämmerer bestellt: so muss der Magistrat über dessen Amtsführung genaue und sorgfältige Aufsicht haben.

§. 142. Unrichtigkeiten des Cämmerers muss der Magistrat in so weit vertreten, als er bey dessen Bestellung nicht die gehörige Vorsicht gebraucht, oder die Aufsicht über ihn vernachläfsigt hat.

§. 143. Wenn Streit entsteht: in wie fern der Magistrat sich dabey eine Vertretung zugezogen habe: so muss dieser Streit, im Mangel besondrer Vorschriften, nach eben den Grundsätzen entschieden werden, welche wegen Vertretung der Unrichtigkeiten eines Vormunds durch das vormundschaftliche Gericht vorgeschrieben sind.

§. 144. Der Cämmerer hat alle Rechte und Pflichten eines Verwalters fremder Güter. (Th. I. Tit. XIV. Abschn. II.)

§. 145. Der Stadtgemeine gebührt in seinem Vermögen ein in der Concursordnung näher bestimmtes Vorzugsrecht.

§. 146. An Orten, wo die Ausfälle bey der Cämmerey, durch Beyträge der Bürgerschaft aus ihren eignen Mitteln, getragen und ergänzt werden müssen, muss die Bürgerschaft, durch ihre

Repräſentanten, bey der Rechnungslegung des Cämmerers zugezogen werden.

§. 147. Dieſe Repräſentanten ſind befugt, über alles, was die Verwaltung der Stadtgüter, ingleichen die Einziehung und Verwendung der Einkünfte betrifft, von dem Magiſtrate Nachweis und Erläuterung zu fordern.

§. 148. Befundene Unrichtigkeiten, oder vorgefallene Bedenklichkeiten, denen nicht ſo fort abgeholfen wird, müſſen ſie der höhern Inſtanz zur Unterſuchung und Berichtigung anzeigen.

§. 149. Das Vermögen der Cämmereyen ſteht unter der Oberaufſicht des Staats.

§. 150. Der Staat iſt berechtigt, darauf zu ſehen, daſs dieſes Vermögen ordentlich verwaltet, und die Einkünfte davon zweckmäſsig verwendet werden.

§. 151. Auſſer den Fällen, wo nach den Geſetzen von Corporationen und Gemeinen überhaupt, die Genehmigung der vom Staate vorgeſetzten Behörde, zu den Verhandlungen einer Stadtgemeine in Anſehung ihres Vermögens erfordert wird, iſt dieſe Genehmigung in allen Fällen nothwendig, wo das Cämmereyvermögen mit einer Capitalsſchuld belaſtet werden ſoll.

§. 152. Wie weit es, auch bey Verpachtungen der Cämmereygüter und Gerechtigkeiten, bey auſserordentlichen Holzverkäufen, und bey Verfügungen über Activcapitalien der Cämmerey, einer Einwilligung der vorgeſetzten Behörde bedürfe, bleibt, in Ermangelung ſpecieller Vorſchriften, den Beſtimmungen der Provinzialgeſetze überlaſſen.

§. 153. Die Zuziehung und Einwilligung der Bürgerſchaft iſt nothwendig, wenn Cämmereygüter oder Gerechtigkeiten veräuſsert, in Erbpacht ausgethan, verpfändet, oder mit Dienſt-

barkeiten belegt, oder neue Schulden auf die Cämmerey gemacht werden ſollen, die aus den Cämmereyeinkünften, ohne Abbruch der übrigen nöthigen Ausgaben, nicht getilgt werden können.

§. 154. Die Einwilligung der Repräſentanten allein iſt in dergleichen Fällen nicht hinreichend; ſondern dieſe müſſen darüber mit den verſchiedenen Claſſen der Bürgerſchaft, nach Vorſchrift §. 112. Rückſprache nehmen, und ſich von denſelben mit ſchriftlichen Erklärungen verſehen laſſen.

§. 155. Wegen gültiger Cämmereyſchulden können zwar auch unbewegliche Cämmereygüter angegriffen, und im Wege der Execution veräuſsert werden, ohne daſs es zu dieſer Veräuſserung eines beſondern Conſenſes von der Gemeine oder vom Staate bedarf.

§. 156. Doch können Gebäude, welche zum Betriebe der öffentlichen Angelegenheiten, und zu andern gemeinen Nothdurften, nicht bloſs für die Stadtgemeine, ſondern zugleich für alle am Orte Geſchäfte treibende Einwohner und Fremde beſtimmt ſind, wegen Cämmereyſchulden nicht angegriffen werden.

§. 157. Uebrigens genieſsen Stadtgemeinen, in Anſehung ihres Cämmereyvermögens, die Rechte der Minderjährigen.

§. 158. Auch gebührt den Cämmereyen, in dem Vermögen ihrer Schuldner, das in der Concursordnung näher beſtimmte Vorzugsrecht.

Bürgervermögen.

§. 159. Auf die Verwaltung desjenigen gemeinſchaftlichen Vermögens, deſſen Nutzungen den einzelnen Mitgliedern der Bürgergemeine zukommen, hat der Magiſtrat, vermöge ſeines Amtes, keinen Anſpruch.

§. 160. Vielmehr wird, ſo weit darüber in der Verfaſſung nichts beſtimmt iſt, die Verwaltung dieſes Bürgervermögens durch Schlüſſe der Bürgerſchaft angeordnet, und überhaupt dergleichen Vermögen nach den Regeln des gemeinſamen Eigenthums beurtheilt.

§. 161. Doch ſteht das Bürgervermögen unter der Aufſicht des Magiſtrats.

§. 162. In Fällen, wo zu Verfügungen über das Cämmereyvermögen die Genehmigung des Staats erfordert wird, gilt die Vermuthung, daſs zu ſolchen Verfügungen über das Bürgervermögen die Einwilligung des Magiſtrats nachgeſucht werden müſſe. (§. 151. 152.)

§. 163. Die Einwilligung des Staats in Verfügungen über das Bürgervermögen iſt der Regel nach nur in denjenigen Fällen nothwendig, wo dieſelbe in Anſehung des gemeinſchaftlichen Vermögens der Corporation überhaupt erfordert wird.

§. 164. Das Bürgervermögen haftet für gültige Cämmereyſchulden nur ſo weit, als das Cämmereyvermögen zu deren Tilgung nicht hinreichend iſt.

§. 165. Auch auſſer dem Falle eines nothwendigen Verkaufs, iſt zur Veräuſserung unbeweglicher Güter und Gerechtigkeiten einer Cämmerey oder Bürgergemeine, die öffentliche Verſteigerung nothwendig.

§ 166. Zwiſchen mittel- und unmittelbaren Städten waltet der Regel nach nur derjenige Unterſchied ob, welcher aus der Abhängigkeit der erſtern noch von einer andern Herrſchaft auſser dem Landesherrn entſteht. *Von Mediatſtädten.*

§. 167. Wenn die Herrſchaft mit der Gerichtsbarkeit überhaupt beliehen iſt: ſo wird vermu-

thet, dafs ihr dieselbe auch über ihre Mediatstadt zukomme.

§. 168. Der Regel nach hat die Herrschaft das Recht, die städtischen Beamten zu wählen und zu bestellen.

§. 169. Auch wenn dem Magistrate oder der Bürgerschaft mittelbarer Städte das Wahlrecht beygelegt ist, gebührt der Herrschaft die Bestätigung und Verpflichtung.

§. 170. Wenn der Staat in einer Mediatstadt besondere Polizeybeamten anzusetzen nöthig findet: so gebühret die Bestellung derselben der Landes-Polizeybehörde.

§. 171. Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft kann niemanden das Bürgerrecht in einer Mediatstadt verliehen werden.

§. 172. Was für Rechte dem Mediatherrn bey der Verwaltung, Veräusserung und Verschuldung der Cämmerey- und Bürgergüter zukommen, bleibt den nähern Bestimmungen der Provinzialgesetze vorbehalten.

§. 173. Aber auch in Ansehung dieser ihm wirklich zukommenden Rechte, steht der Mediatherr unter der Oberaufsicht des Staats, und unter den von diesem vorgeschriebenen Gesetzen.

§. 174. Auch kommen in jedem Falle dem Staate, in Ansehung solcher Angelegenheiten der Mediatstädte, eben die Rechte zu, die ihm im Sechsten Titel wegen des Vermögens der Corporationen und Gemeinen überhaupt beygelegt sind.

§. 175. Die Rechte der Mediatherrschaft über die einzelnen Bürger hängen von dem Unterschiede des Verhältnisses ab, nach welchem die letztern entweder der Unterthänigkeit, oder nur der Gerichtsbarkeit der erstern unterworfen sind.

Flecken.

§. 176. Flecken unterscheiden sich von Dörfern nur durch die ihren Einwohnern zukom-

mende Befugniſs, gewiſſe ſtädtiſche Gewerbe zu treiben.

§. 177. Doch können in Flecken, der Regel nach, zum Betriebe ſolcher Gewerbe keine Corporationen und Innungen errichtet werden.

§. 178. Die in Flecken angeordneten Magiſträte haben der Regel nach nur eben die Rechte, wie Dorfgerichte.

DRITTER ABSCHNITT.

Von Handwerkern und Zünften.

§. 179. Wo bisher eine Art von Gewerbe in keine Zunft oder Innung eingeſchloſſen geweſen iſt, da ſoll auch ferner der Betrieb deſſelben einem jeden, welcher damit fortzukommen ſich getrauet, frey und unverſchränkt ſeyn. *Allgemeine Grundſätze.*

§. 180. Doch muſs jeder, welcher dergleichen Gewerbe anſtellen will, zuvor der Obrigkeit des Orts davon Anzeige machen.

§. 181. Wo Zünfte ſind, muſs ein jeder, der in der Stadt ein zunftmäſsiges Gewerbe treiben will, ſich in dieſelben aufnehmen laſſen.

§. 182. Neue Zünfte zu errichten kommt allein dem Landesherrn zu.

§. 183. Der Landesherr allein hat das Recht, eine bisher ungeſchloſſen geweſene Zunft in eine geſchloſſene zu verwandeln; d. h., die Zahl der Mitglieder, aus welchen die Zunft an einem Orte beſtehen ſoll, zu beſtimmen.

§. 184. Auch wo geſchloſſene Zünfte ſind, bleibt dem Staate nach wie vor das Recht, nach Befinden der Umſtände, Freymeiſter anzuſtellen.

§. 185. Landhandwerker ſind der Regel nach ſchuldig, ſich zu einer ſtädtiſchen Zunft zu halten, wenn die Profeſſion, welche ſie treiben, an und für ſich eine geſchloſſene Innung hat. *Landhandwerker.*

§. 186. Auch die innerhalb einer ſtädtiſchen Bannmeile geduldeten Landhandwerker ſind in der Regel verbunden, zunftmäſsig zu werden.

§. 187. Wo die Landhandwerker nach Provinzialgeſetzen, Innungsartikeln, Verträgen, oder einer ſeit rechtsverjährter Zeit wohl hergebrachten Obſervanz, zünftig zu werden nicht ſchuldig ſind, hat es dabey, ſo wie bey den von ihnen an die Zunft zu leiſtenden Beyträgen, auch noch ferner ſein Bewenden.

§. 188. In wie fern Landhandwerker, ingleichen die in kleinen Städten und in Flecken einzeln wohnende Meiſter, Lehrlinge annehmen, und Geſellen halten können, bleibt der nähern Beſtimmung der Provinzialgeſetze vorbehalten.

§. 189. Zimmerleute, Maurer, und Schmiede, ſind durchgehends, auch wenn ſie nicht zur Zunft gehören, Geſellen und Jungen zu halten berechtigt.

Verfaſſung der Zünfte.

§. 190. Zur Errichtung einer eignen Zunft in einer Stadt werden wenigſtens Drey daſelbſt wohnende Meiſter erfordert.

§. 191. Die Zünfte haben, gleich der ganzen ſtädtiſchen Gemeine, zu welcher ſie gehören, die Rechte privilegirter Corporationen.

§. 192. Ihre innere Verfaſſung, und die Rechte und Pflichten der Zunftgenoſſen, ſind hauptſächlich nach den vom Staate ertheilten oder beſtätigten Gildebriefen, Innungsprivilegiis, und Zunftartikeln zu beurtheilen.

§. 193. Sie ſtehen unter der Aufſicht des Magiſtrats, und der von demſelben verordneten Beyſitzer.

§. 194. Auſserordentliche Verſammlungen können nur mit Vorwiſſen und Genehmigung des Beyſitzers veranlaſst werden.

§. 195. Der Beysitzer muss bey allen gewöhnlichen und ausserordentlichen Zusammenkünften der Zunft gegenwärtig seyn.

§. 196. Die Schlüsse und Ausfertigungen werden durch seine Mitunterschrift, und durch Beydrückung des ihm anvertraueten Gewerkssiegels bekräftigt.

§. 197. Nur eigentliche Zunftangelegenheiten können durch Zunftschlüsse regulirt werden.

§. 198. Die Zünfte können in ihren Versammlungen nichts beschliessen, was allgemeinen Polizeygesetzen zuwider ist, oder dem gemeinen Besten überhaupt nachtheilig werden könnte.

§. 199. Sie dürfen keinen Preis der von den Zunftgenossen zu verfertigenden Arbeiten bestimmen.

§. 200. Sie müssen es der Obrigkeit allein überlassen: ob die Festsetzung einer Taxe nothwendig und rathsam sey.

§. 201. Soll jedoch dergleichen Taxe bestimmt werden: so muss die Obrigkeit die Zunftältesten zuziehen, und mit ihrem Gutachten hören.

§. 202. Keine Zunft ist berechtigt, ihren Genossen die Vollendung der von einem andern angefangenen Arbeit zu untersagen.

§. 203. Keine Zunft darf durch ihre Schlüsse den neu aufzunehmenden Mitgliedern neue bisher nicht gewöhnliche Lasten aufbürden.

§. 204. Beyträge und Strafen darf die Zunft von ihren Mitgliedern nur so weit fordern, als es in den vom Staate gegebenen oder bestätigten Innungsartikeln, mit Bestimmung der Fälle, auch der Summe des Beytrages, oder der Strafe, ausdrücklich zugelassen ist.

§. 205. Wie weit übrigens zu den Zunftschlüssen obrigkeitliche oder landesherrliche Genehmigung und Bestätigung hinzukommen müsse, ist

nach den allgemeinen Grundſätzen von Corporationen überhaupt, und von Stadtcommunen insonderheit zu beſtimmen.

§. 206. Neue Zunftartikel vorzuſchreiben, iſt der Landesherr allein berechtigt.

§. 207. Auch bleibt dem Staate das Recht, die bisherigen Innungsartikel, nach den Erforderniſſen des gemeinen Beſten, zu beſtimmen und abzuändern.

§. 208. Doch ſollen in beyden Fällen (§. 206. 207.) die Zünfte zuvörderſt allemal mit ihrer Nothdurft und etwanigen Gegengründen vernommen werden.

§. 209. In ſo fern durch Abänderung oder Aufhebung der Zunftartikel, einzelne Mitglieder einen wirklichen Nachtheil erleiden, finden wegen der ihnen zukommenden Entſchädigung, die Grundſätze von Privilegiis Anwendung. (Einleit. §. 74. 75. 76.)

§. 210. Von dem gemeinſchaftlichen Vermögen der Zünfte gilt in der Regel eben das, was von dem Vermögen der Corporationen und Gemeinen überhaupt, ſo wie der Stadtgemeinen insonderheit, vorgeſchrieben iſt.

§. 211. In Fällen, wo zu Verfügungen über das Cämmereyvermögen die Genehmigung des Staats nachgeſucht werden muſs, iſt zu Verfügungen über das gemeinſchaftliche Zunftvermögen die Approbation des Magiſtrats erforderlich.

§. 212. Der Genehmigung des Staats ſelbſt bedarf es der Regel nach nur in ſolchen Fällen, wo dieſelbe bey Corporationen und Gemeinen überhaupt erfordert wird.

§. 213. Die Zunftälteſten ſind die Verwalter des gemeinſchaftlichen Zunftvermögens.

§. 214. Sie stehen dabey zunächst unter der Aufsicht des Beysitzers; und mittelbar unter der Oberaufsicht des Magistrats.

§. 215. Sie sind schuldig, der Zunft von ihrer Verwaltung alljährig Rechnung abzulegen.

§. 216. Nähere Bestimmungen: wie die Verwaltung geführt, und in wie fern von den Aeltesten Caution deshalb geleistet werden solle, bleiben den Zunftartikeln vorbehalten.

§. 217. In Fällen, wo das Zunftvermögen in gemeinschaftlichem Beschlusse mehrerer Aeltesten und des Beysitzers gehalten wird, kann der Regel nach Cautionsbestellung nicht gefordert werden.

§. 218. Zünfte geniessen zwar nicht in dem Vermögen ihrer Verwalter das den Stadtcommunen in dem Vermögen des Cämmerers beygelegte besondere Vorrecht;

§. 219. Sie haben sich aber vor andern Privatgläubigern eines solchen Verwalters, des in der Concursordnung näher bestimmten Vorzugs in der Fünften Classe zu erfreuen.

Allgemeine Pflichten der Zünfte gegen die Kinder ihrer Zunftgenossen

§. 220. Die Zünfte und deren Aeltesten sind schuldig und befugt, für die Bevormundung und Erziehung der von ihren verstorbenen Zunftgenossen zurückgelassenen unmündigen und minderjährigen Kinder zu sorgen.

§. 221. Die Aeltesten müssen daher den Tod eines solchen Mitgenossen dem vormundschaftlichen Gerichte zur erforderlichen Verfügung anzeigen.

§. 222. Zunftgenossen sind die Vormundschaft über unmündige und minderjährige Kinder ihrer Mitgenossen, vorzüglich vor andern, zu übernehmen verbunden.

§. 223. Die Aeltesten sind schuldig, wenn es auf die Erziehung und Vorbereitung der Pflegebefohlnen zu einer künftigen Lebensart ankommt,

dem vormundſchaftlichen Gerichte, auf Erfordern, mit Rath und Gutachten an die Hand zu gehen.

Zunft-zwang. §. 224. Der Zunftzwang beſteht in dem Rechte, die Treibung eines zunftmäſsigen Gewerbes, innerhalb des der Zunft angewieſenen Diſtrikts, allen, welche weder zur Zunft gehören, noch vom Staate beſonders privilegirt ſind, zu unterſagen.

§. 225. Handwerker, welche als Freymeiſter, oder ſonſt, ein beſondres Privilegium vom Staate erhalten haben, müſſen die darin geſetzten Schranken, bey Verluſt ihres Rechts, genau beobachten.

§. 226. Wer den Rechten der Zünfte unbefugter Weiſe Eingriff thut, dem ſoll das Handwerkszeug genommen, und zum Beſten der Zunftcaſſe an den Meiſtbietenden verkauft werden.

§. 227. Bey beharrlicher Fortſetzung ſolcher Eingriffe iſt die Zunft berechtigt, auf die Wegſchaffung des Fuſchers aus ihrem Zunftdiſtrikte anzutragen.

§. 228. Die Zünfte ſind aber nicht berechtigt, den Zunftzwang eigenmächtig auszuüben.

§. 229. Vielmehr müſſen ſie die vorfallenden Störungen dem Magiſtrate zur ungeſäumten und nachdrücklichen Verfügung anzeigen.

§. 230. Wohnt die Perſon, welche den Eintrag in die Rechte der Zunft begangen hat, unter einer andern Gerichtsbarkeit: ſo muſs der Magiſtrat dieſen ordentlichen Richter um die nöthigen Verfügungen, zur Aufrechthaltung des Zunftzwangs, und Beſtrafung des Fuſchers erſuchen.

§. 231. Eine jede Gerichtsobrigkeit iſt aber bey eigner Vertretung ſchuldig, ſolchen Requiſitionen des Magiſtrats unverzüglich und unweigerlich ein Gnüge zu leiſten.

§. 232. Auch kann sie sich nicht entbrechen, bey der anzustellenden Visitation Deputirten der beeinträchtigten Zunft zuzulassen.

§. 233. Wenn der Angeschuldigte ein besonderes Recht zur Treibung des zünftigen Gewerbes, ohne ein Mitglied der Zunft zu seyn, behauptet: so muss er darüber bey seinem ordentlichen Richter rechtlich gehört werden.

§. 234. Gründet er sein Recht auf eine besondere seiner Person anklebende Eigenschaft, oder auf ein besonderes Privilegium: so muss er dasselbe so fort wenigstens einigermassen bescheinigen; und wenn er dies nicht vermag, der Treibung des Gewerbes, bis zum Austrage des Prozesses, sich enthalten.

§. 235. Wird aber das Recht des Angeschuldigten auf das Recht der Gerichtsobrigkeit, unter welcher er wohnt, oder auf eine Ausnahme dieses Orts vom Zunftdistrikte gegründet: so finden, wegen des Besitzstandes während des Prozesses, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

§. 236. Privatpersonen sind nicht schuldig zu wissen: ob der, welcher ein Gewerbe treibt, zunftmässig sey, oder nicht; und können daher auch, wenn sie bey einem Unbefugten arbeiten lassen, dafür nicht bestraft werden.

§. 237. Nur wenn von Obrigkeits wegen die Unbefugniss eines solchen Menschen öffentlich und namentlich bekannt gemacht worden, hat derjenige, welcher nachher gleichwohl bey ihm arbeiten lässt, eine Polizeystrafe bis zu Fünf Thalern verwirkt.

§. 238. Die Wittwe eines Zunftgenossen kann, wo nicht die Zunftartikel ein Andres verordnen, das Gewerbe ihres Mannes durch Gesellen fortsetzen.

§. 239. Sie muſs aber zur Zunft, gleich andern Meiſtern, mit beytragen.

§. 240. Sie verliert ihr Recht nur durch eine anderweitige Verheirathung.

§. 241. Zu ſeinem eignen, und der in ſeinem Hauſe lebenden Familie Gebrauche, kann ein jeder auch ſolche Arbeiten verfertigen, wozu ſonſt nur Zunftgenoſsne berechtigt ſind.

§. 242. Nur das, was er ſeinen Dienſtboten als einen Theil ihres Lohns geben muſs, kann er ſelbſt verfertigen.

§. 243. Niemand aber darf, auch für ſich ſelbſt, ohne Zuziehung eines werkverſtändigen Meiſters, Arbeiten unternehmen, aus deren unvollſtändigen oder unregelmäſsigen Verfertigung Nachtheil für einen Dritten, oder für das gemeine Weſen entſtehen könnte. (Th. I. Tit. VIII. §. 69. 70.)

§. 244. Handwerker, die als Geſinde in Dienſte treten, ſind für andre, auſser ihrer Herrſchaft und deren Familie, nach näherer Beſtimmung §. 241. und 242. Arbeiten zu verfertigen nicht befugt.

§. 245. Keine Zunft darf der andern Eingriffe in ihre Geſchäfte thun.

§. 246. Kein Zunftgenoſſe darf die Vollendung einer Arbeit, die nach der Verfaſſung für eine andre Zunft gehört, weder ſelbſt, noch durch unzünftige Gehülfen bewirken.

Meiſterrecht; deſſen Erlangung.

§. 247. Was auſſer der Gewinnung des Bürgerrechts, zur Aufnahme in eine Zunft, als Meiſter, erforderlich ſey, beſtimmen die Zunftartikel und Gildebriefe.

§. 248. Niemanden ſoll die Aufnahme in eine Zunft, als Meiſter, bloſs aus dem Grunde, weil er bereits verheirathet iſt, verſagt werden.

§. 249. Wer einmal als Lehrburſche, und in der Folge als Geſelle, in eine Zunft gehörig aufgenommen worden, dem darf die Zunft die Auf-

nahme als Meister, wenn er übrigens den Erfordernissen der Innungsartikel ein Gnüge leistet, unter keinerley Vorwand verweigern.

§. 250. Wer Meister werden will, muss seinen Lehrbrief und seine Kundschaft der Zunft vorlegen, und dadurch seine bisherige gute Aufführung nachweisen.

§. 251. Vor der Aufnahme muss er ein Meisterstück, unter Aufsicht der Aeltesten, ohne fremde Beyhülfe verfertigen.

§. 252. Durch Aufgebung allzu kostbarer oder unverkauflicher Meisterstücke, soll niemanden der Eintritt in die Zunft erschwert werden.

§. 253. Das Meisterstück ist den versammelten Zunftgenossen zur Prüfung vorzulegen.

§. 254. Erklärt die Mehrheit der Stimmen das Meisterstück für untauglich: so muss die Zunft den Aufzunehmenden so lange zurückweisen, bis er die erlangte hinreichende Geschicklichkeit durch ein besseres Meisterstück nachgewiesen hat.

§. 255. Wer zum drittenmale ein untaugliches Meisterstück liefert, muss für immer abgewiesen werden.

§. 256. Wenn die Zunft ein Meisterstück verwirft: so muss sie die Gründe ihres Tadels dem Beysitzer zum Protocolle geben.

§. 257. Der Beysitzer muss darauf sehen, dass kein Tadel, der blossen Eigensinn oder Gelderpressungen zum Grunde hat, zugelassen werde.

§. 258. Der Abgewiesene kann auf obrigkeitliche Untersuchung der Gründe seiner Abweisung antragen.

§. 259. Findet der Magistrat diese Gründe zweifelhaft: so muss er das Gutachten einer Zunft eines andern benachbarten Orts, unter Vorlegung des Meisterstücks, und des darüber aufgenommenen Protocolls, einziehen.

§. 260. Wenn ein bereits aufgenommener Zunftgenoſſe ſeinen Wohnſitz verändert: ſo muſs er ſich in die Zunft des neuen Wohnorts, ſobald er daſelbſt ſein Gewerbe fortſetzen will, aufnehmen laſſen.

§. 261. Ein neues Meiſterſtück aber darf alsdann von ihm in der Regel nicht gefordert werden.

§. 262. Wenn jedoch ein Landhandwerker, der als ſolcher nur ein geringeres Meiſterſtück zu verfertigen angehalten worden, ſich in einer Stadt, wo ein gröſseres und ſchwereres erfordert wird, niederlaſſen will, kann die Zunft annoch die Anfertigung des letztern von ihm fordern.

Recht zum feilen Verkaufe.

§. 263. Jeder zünftige Meiſter iſt befugt, die von ihm verfertigte Arbeit in ſeinem Zunftbezirke, auch auſserhalb des Hauſes, feil zu bieten.

§. 264. Er darf aber damit nicht hauſiren gehn, ſondern kann den feilen Verkauf, auſser ſeinem Hauſe, nur in ſeinem Laden, oder in ſeiner Bude ausüben.

§. 265. Wenn das öffentliche Feilbieten gewiſſer Arbeiten durch beſondre Geſetze ausdrücklich verboten iſt: ſo ſind auch zünftige Meiſter dieſem Verbote unterworfen.

§. 266. Wie lange, und unter welchen Einſchränkungen, fremde Handwerker auf Jahrmärkten oder Meſſen ihre Waaren feilbieten dürfen, iſt nach den Verfaſſungen eines jeden Orts beſtimmt.

§. 267. Auf Beſtellung kann ein Zunftgenoſſe auch für auswärts Wohnende arbeiten.

Recht, Geſellen und Lehrlinge zu halten.

§. 268. Nur zünftige Meiſter haben das Recht, Lehrburſchen anzunehmen und Geſellen zu halten.

§. 269. Doch kann dieſe Befugniſs auch den vom Staate geſetzten Freymeiſtern nicht beſtritten werden.

§. 270. Die Annahme und das Losſprechen ſolcher Lehrburſchen muſs aber bey der Zunft des Orts geſchehen.

§. 271. Wer nach erlerntem Handwerke in den Soldatenſtand getreten iſt, mag nach erhaltenem ehrlichen Abſchiede, ſich mit ſeinem Handwerke ferner nähren, ohne daſs er das Meiſterrecht zu erlangen ſchuldig iſt.

§. 272. Will er aber Lehrburſchen annehmen, oder Geſellen halten: ſo muſs er ſich, gleich jedem Andern, als Meiſter gehörig aufnehmen laſſen.

Verluſt des Meiſterrechts.

§. 273. Ein Meiſter, welcher die ihm anvertraueten Materialien veruntreuet, ſoll das erſtemal nach den allgemeinen Vorſchriften der Criminalgeſetze um Geld geſtraft; im Wiederholungsfalle aber, auſser der ſonſt verwirkten Strafe, aus der Innung geſtoſsen werden.

§. 274. Wer durch Urtel und Recht ſeiner Ehre verluſtig erklärt wird: der verliert auch ſein Meiſterrecht.

§. 275. Auſserdem ziehen andere Verbrechen den Verluſt des Meiſterrechts nur alsdann nach ſich, wenn darauf ausdrücklich erkannt worden.

§. 276. Auf den Verluſt des Meiſterrechts ſoll nur in Fällen erkannt werden, wo es die Geſetze ausdrücklich vorſchreiben; oder wo ein beſonderer überwiegender und gefährlicher Hang zu Verbrechen gegen das Eigenthum und Vermögen Anderer, aus den Akten klar erhellet.

§. 277. So lange ein Meiſter in gefänglicher Haft ſich befindet, und ſelbſt das Meiſterrecht noch nicht verloren hat, mag ſeine Frau das Gewerbe durch Geſellen fortſetzen.

Von Lehrlingen. Aufnahme derselben.

§. 278. Wer Lehrburſche werden will, muſs ſich bey der Zunft einſchreiben laſſen.

§. 279. Wegen unehelicher Geburt ſoll niemanden, welcher die Legitimation erhalten hat, (Tit. II. §. 592 - 608.), die Aufnahme in die Lehre verſagt werden.

§. 280. Nur diejenigen, welche bisher die Geſchäfte eines Schinders oder Abdeckers wirklich getrieben haben, iſt eine Zunft oder Innung aufzunehmen nicht ſchuldig.

§. 281. Auſserdem kann eine Zunft nur die Aufnahme ſolcher Lehrlinge verweigern, die wegen eines körperlichen Gebrechens, oder eines offenbaren Mangels an Verſtandeskräften, zur Erlernung des Handwerks, dem ſie ſich widmen wollen, untauglich ſind.

§. 282. In wie fern Perſonen, die einer Herrſchaft unterthänig ſind, bey einer Zunft als Lehrburſchen angenommen werden können, iſt im vorigen Titel verordnet. (Th. VII. §. 172. ſqq.)

§. 283. Die Wahl des Meiſters, bey welchem jemand in die Lehre treten ſoll, ſteht deſſen Aeltern, Vormündern, oder den Vorſtehern öffentlicher Anſtalten, in welchen der künftige Lehrling erzogen wird, frey.

§. 284. Kann ein Lehrling keinen Lehrmeiſter finden: ſo ſind die Innungsälteſten ſchuldig, für die Unterbringung deſſelben möglichſt zu ſorgen.

§. 285. Meiſter, die noch keine Lehrburſchen, und doch hinlängliche Arbeit haben, können durch einen Schluſs der Zunft zur Annahme eines ſolchen Lehrlings, auch wider ihren Willen, angehalten werden.

§. 286. Nur alsdann, wenn alle Innungsmeiſter an einem Orte mit einer hinlänglichen Anzahl von Lehrlingen ſchon verſehen ſind, kann die

Zunft den, welcher sich zur Aufnahme meldet, vor der Hand, und bis unter den vorhandenen Lehrlingen eine Stelle ledig wird, abweisen.

§. 287. Sicherheitsbestellung kann von einem Lehrlinge nur alsdann gefordert werden, wenn nach der Natur der Kunst oder Profession, dem Lehrlinge Sachen und Materialien von beträchtlichem Werthe, oder baare Gelder anvertrauet werden müssen.

§. 288. Ingleichen, wenn sich derselbe vorhin schon der Untreue, oder sonst einer schlechten Aufführung verdächtig gemacht hat.

§. 289. Ferner wenn der Lehrling schon bey einem andern Meister gestanden, und demselben durch Nachläsigkeit oder Leichtsinn einen erheblichen Schaden verursacht hat.

§. 290. Wo das Lehrgeld und die Lehrjahre in den Zunftartikeln nicht festgesetzt sind, muss beydes entweder durch einen schriftlichen Vertrag, oder in dem bey der Aufnahme des Lehrlings abzuhaltenden Protokolle festgesetzt werden.

§. 291. Ist weder eines noch das andre geschehen: so müssen der Meister sowohl als der Lehrling, die Festsetzung der Zunft in Ansehung der Lehrjahre und des Lehrgeldes, nach dem, was bey der Innung gewöhnlich ist, sich gefallen lassen.

§. 292. Die Pflicht des Meisters ist, dem Lehrlinge die nöthige Anweisung zu den Kenntnissen zu geben, welche zu einem ordentlichen Betriebe des Gewerbes erforderlich sind. *Pflichten des Meisters.*

§. 293. Auch muss er denselben zu guten Sitten und fleissiger Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes anhalten, für Ausschweifungen und Gelegenheiten zu Lastern möglichst hüten; und zu einer anhaltenden nützlichen Thätigkeit gewöhnen,

§. 294. Wer einen Lehrling annimmt, welcher im Lesen und Schreiben, und in der Religion, den nöthigen Unterricht noch nicht erhalten hat, ist schuldig, denselben bis zur Erlangung dieser Kenntnisse zur Schule zu halten.

Pflichten des Lehrlings.

§. 295. Der Lehrling muss, sowohl in Gewerks- als häuslichen Angelegenheiten, den Anordnungen des Lehrherrn Gehorsam leisten.

§. 296. In Geschäften, welche den Betrieb des Handwerks betreffen, muss er, bey Abwesenheit oder Verhinderung des Lehrherrn, auch den Anweisungen des ersten Gesellen gehorchen.

§. 297. Zu Gesindediensten darf der Meister den Lehrling nur in so fern brauchen, als dadurch die Erlernung des Handwerkes nicht versäumt wird.

Recht der Zucht.

§. 298. Dem Lehrherrn gebührt das Recht, den Lehrling, nach Erforderniss der Umstände, mäsig zu züchtigen.

§. 299. Er darf aber dabey die einem Vater vorgeschriebenen Gränzen nicht überschreiten. (Tit. II. §. 86. sqq.)

§. 300. In Abwesenheit, oder bey Verhinderungen des Meisters, kann nur der erste oder Meistergeselle, und auch dieser nur in Gewerkssachen, das Recht der mäsigen Züchtigung über den Lehrling ausüben.

§. 301. Ein von dem Meister gemisshandelter Lehrbursche soll von den Aeltesten, bis zur Vollendung seiner Lehrjahre, bey einem andern Meister untergebracht werden.

§. 302. Die dazu erforderlichen Kosten muss der vorige Meister tragen; doch kommt demselben darauf das bey der Annahme des Lehrlings etwa bedungene, und noch rückständige Lehrgeld zu gute.

§. 303. Stirbt der Meister: so haben der Lehrling, oder dessen Aeltern, Vormünder, oder Pfleger die Wahl: ob sie ihn bey der das Handwerk fortsetzenden Wittwe lassen, oder zu einem andern Meister bringen wollen.

Aufhebung des Vertrages zwischen dem Meister und Lehrlinge,

a) durch den Tod des erstern;

§. 304. Letztern Falls muss von dem etwa vorausbezahlten Lehrgelde so viel zurückgegeben werden, als auf die noch unvollendete Lehrzeit, nach dem Befinden der Zunftältesten, verhältnissmäsig zu rechnen ist.

§. 305. Ein Gleiches findet statt, wenn die Wittwe das Handwerk nicht fortsetzt, oder der Meister selbst, dasselbe ferner zu treiben, ausser Stand kommt.

§. 306. Zur Unterbringung eines solchen Lehrburschen müssen nöthigen Falls die Aeltesten, nach Vorschrift §. 284. sqq. hülfreiche Hand leisten.

§. 307. Bey eintretendem Collisionsfalle gebührt einem schon aufgenommenen Lehrlinge, der zu einem andern Meister gebracht werden muss, vor einem noch erst aufzunehmenden allemal der Vorzug.

b) durch Entweichung des letztern;

§. 308. Wenn der Lehrbursche ohne gegebene Ursache aus der Lehre entläuft: so muss dem Meister das Lehrgeld auch für das ganze noch laufende Jahr bezahlt, und er überdem, wegen des, aus dem Verluste des Lehrlings, oder den Kosten bey der Annahme eines Andern, etwa entstandenen Nachtheils schadlos gehalten werden.

§. 309. Auch muss ein solcher Lehrling, wenn er in der Folge wiederum zu einem Meister gebracht wird, die Lehrjahre, auf Verlangen desselben, von neuem anfangen.

c) durch Ergreifung eines andern Gewerbes.

§. 310. Wenn der Lehrbursche ein anderes Gewerbe ergreifen will: so hat der Meister das Lehrgeld nicht nur für die verflossenen Lehrjahre,

ſondern auch für das ganze noch laufende zu fordern.

Rechte des Meiſters in Anſehung des Lehrgeldes.

§. 311. So lange das Lehrgeld nicht vollſtändig berichtigt iſt, kann der Meiſter den Lehrling loszuſprechen nicht angehalten werden.

§. 312. Iſt der Lehrling das rückſtändige Lehrgeld zu entrichten unvermögend: ſo muſs er dem Meiſter eine gewiſſe Zeit, noch über die gewöhnlichen oder bedungenen Lehrjahre, unentgeltlich dienen.

§. 313. Iſt in den Zunftartikeln keine Zeit beſtimmt: ſo muſs dieſelbe nach dem billigen Ermeſſen der Gewerksälteſten, und allenfalls durch einen Zunftſchluſs, feſtgeſetzt werden.

§. 314. Das rückſtändige Lehrgeld hat ein in der Concursordnung beſtimmtes Vorzugsrecht.

§. 315. Einen Lehrling, welcher ſich grober Veruntreuungen ſchuldig macht; oder ſich den Anweiſungen des Meiſters hartnäckig widerſetzt; oder den Meiſter, oder deſſen Familie, durch Thätlichkeiten, oder andre grobe Beſchimpfungen vorſätzlich beleidigt; oder ſich, aller Ermahnungen und Züchtigungen ungeachtet, einem liederlichen Wandel ergiebt; oder nach dem Befinden der Aelteſten zu der Erlernung des Handwerks gar keine Fähigkeit zeigt, kann der Meiſter zurückſchicken.

§. 316. In dieſen, ſo wie in allen übrigen vorſtehend nicht beſtimmten Fällen, wo die Lehrzeit ohne Schuld des Meiſters nicht ausgehalten wird, kann derſelbe das rückſtändige Lehrgeld, nach Verhältniſs der verfloſſenen Zeit, und für das ganze laufende Jahr fordern.

Krankheiten der Lehrlinge.

§. 317. Die Verpflegung eines kranken Lehrlings aus eignen Mitteln, kann einem Meiſter, welcher dieſelbe im Vertrage nicht ausdrücklich übernommen hat, nicht zugemuthet werden.

§. 318. Wird der Lehrling durch eine kürzer als Drey Monathe dauernde Krankheit an der Fortsetzung der Lehre gehindert: so wird ihm dieser Zwischenraum auf die gesetzmäſsige oder verabredete Lehrzeit nicht abgerechnet.

§. 319. Hat aber die Krankheit länger gedauert: so kommt es auf die Beurtheilung des Meisters und der Zunftältesten an: in wie fern der Lehrling die versäumte Zeit nachlernen müsse.

§. 320. Dem Lehrherrn steht frey, dem Lehrburschen, zur Belohnung seines Fleiſses, einen Theil der Lehrzeit zu erlassen. *Lehrzeit.*

§. 321. Ist die Lehrzeit gesetzlich bestimmt: so kann höchstens nur der Dritte Theil derselben erlassen werden.

§. 322. Allemal aber ist zu einem solchen Erlasse die Einwilligung der Aeltesten, nach angestellter Prüfung, erforderlich.

§. 323. Nach geendigter Lehrzeit, muſs der Meister den Lehrburschen der versammelten Zunft, zur Prüfung und Aufnahme als Geselle, vorstellen. *Lossprechen.*

§. 324. Bey dieser Aufnahme sind weder Schmausereyen auf Kosten des Gesellen, noch andre Erpressungen, auch keine unanständige oder der Gesundheit nachtheilige Gebräuche zuläſsig.

§. 325. Dem neu aufgenommenen Gesellen muſs ein Lehrbrief, unter Vollziehung der Aeltesten und des Beysitzers, mit Beydrückung des Gewerksiegels, ausgefertigt werden. *Von Gesellen.*

§. 326. Wie lange die Wanderschaft des neu aufgenommenen Gesellen dauern müsse, bestimmen die Innungsartikel einer jeden Zunft. *Wanderschaft, und Verhalten auf derselben.*

§. 327. Ein Geselle kann zwar, ohne Nachtheil seines Standes, bey einer Herrschaft in Dienste treten;

§. 328. Die daselbst zugebrachte Zeit aber wird ihm auf seine Wanderjahre nicht abgerechnet.

§. 329. Nur die Landes-Polizey-Instanz kann, nach Bewandniss der Umstände, die Zeit der Wanderschaft verkürzen, oder auch eine gänzliche Befreyung davon ertheilen.

§. 330. Die Wanderschaft soll in der Regel niemals ausserhalb Landes gehn.

§. 331. Nur in besondern Fällen kann die Landes-Polizey-Instanz die Erlaubniss dazu ertheilen.

§. 332. Wandernde Gesellen müssen ihren Aeltern, Vormündern, oder Verwandten, über den Ort ihres Aufenthalts von Zeit zu Zeit Nachricht geben.

§. 333. Unterlassen sie dieses durch die in den Gesetzen bestimmte Zeit: so findet wider sie das gegen Verschollene vorgeschriebene Verfahren statt. (Tit. XVIII.)

§. 334. Das Betteln um Zehrpfennige ist auch den wandernden Gesellen nicht erlaubt.

§. 335. Sie müssen sich gleich nach ihrer Ankunft an einem Orte bey den Gewerksältesten melden.

§. 336. Diese müssen dem Eingewanderten sogleich seine Kundschaft abfordern.

§. 337. Kann er keine Kundschaft vorzeigen: so muss er an den Ort seines vorigen Aufenthalts zurückgewiesen werden.

§. 338. Leistet er dieser Anweisung keine Folge: so muss ihn die Obrigkeit auf die Anzeige der Aeltesten fortschaffen lassen.

§. 339. Legitimirt sich aber der Geselle durch die gehörige Kundschaft: so muss ihm dieselbe abgenommen, und bis er seine Wanderschaft fortsetzen will, in der Gewerkslade aufbewahrt werden.

§. 340.

§. 340. Einem ſolchen Geſellen müſſen die Aelteſten Arbeit bey einem Meiſter zu verſchaffen bemüht ſeyn, und ihm bis dahin diejenige Unterſtützung reichen, welche der Zunftgebrauch mit ſich bringt.

§. 341. Können die Aelteſten den Geſellen bey einem Meiſter nicht unterbringen: ſo muſs er, nach Verlauf von Drey Tagen, ſeine Wanderſchaft fortzuſetzen angewieſen werden.

§. 342. Verweilt er ohne beſondere Erlaubniſs der Obrigkeit noch länger an dem Orte: ſo findet gegen ihn die Vorſchrift §. 338. Anwendung.

§. 343. In wie fern der Geſelle den Meiſter, bey welchem er in Arbeit treten will, ſelbſt wählen könne, oder die Anweiſung der Zunftälteſten abwarten müſſe, iſt in den Innungsartikeln beſtimmt.

§. 344. Die Zunftälteſten müſſen die Meiſter, welche Geſellen verlangen, genau aufzeichnen, und den zuerſt ankommenden Geſellen, welcher ſich ſelbſt ſeinen Meiſter nicht wählen kann oder will, an den noch unverſorgten Meiſter, welcher ſich zuerſt gemeldet hat, weiſen.

§. 345. Doch müſſen Wittwen, welche das Handwerk fortſetzen; ingleichen Meiſter, welche wegen langwieriger Krankheiten, oder andrer unverſchuldeter Unglücksfälle, dem Handwerke nicht ſelbſt vorſtehen können, mit tüchtigen Geſellen vor allen andern verſorgt werden.

§. 346. Von dieſem Vorrechte kann jedoch eine Wittwe nicht öfterer als Dreymal Gebrauch machen.

§. 347. Hat ein Meiſter einen Geſellen auf eigne Koſten verſchrieben, und es dem Aelteſten noch vor der Ankunft des Geſellen gemeldet: ſo muſs ihm derſelbe in allen Fällen gelaſſen werden.

§. 348. In Haupt- Handlungs- und Seeſtädten ſoll kein Meiſter in der Zahl der von ihm zu haltenden Lehrburſchen und Geſellen durch Geſetze eingeſchränkt werden.

§. 349. An andern Orten bleibt dieſe Beſtimmung der zur Aufſicht über die Landespolizey geſetzten Behörde vorbehalten.

Lohn und Koſt der Geſellen.

§. 350. Lohn und Koſtgeld, oder Beköſtigung der Geſellen, muſs die Zunft unter Direktion der Obrigkeit, beſtimmen.

§. 351. Dieſe Beſtimmung darf kein Meiſter überſchreiten.

§. 352. Das rückſtändig gebliebne Lohn und Koſtgeld der Geſellen hat, auch im Concurs, mit dem Geſindelohn gleiche Rechte.

Verpflegung kranker Geſellen.

§. 353. Die Cur und Verpflegung eines eingewanderten und krank gewordenen Geſellen, er ſtehe bereits in Arbeit, oder nicht, muſs, wenn er ſelbſt unvermögend iſt, aus der Geſellenlade, und in deren Ermangelung aus der Gewerkscaſſe beſtitten werden.

§. 354. Iſt dieſe nicht hinreichend: ſo muſs die Armenkaſſe des Orts, und bey deren Unzulänglichkeit, die Stadt- oder Cämmereykaſſe zutreten.

§. 355. Der Magiſtrat muſs alſo bey eigner Vertretung dafür ſorgen, daſs ein krank gewordener unvermögender Geſelle nicht hülflos gelaſſen, oder vor erfolgter hinlänglicher Wiederherſtellung fortgeſchafft werde.

Rechte und Pflichten zwiſchen Meiſtern und Geſellen.

§. 356. Der Meiſter iſt befugt und ſchuldig, über das Betragen der Geſellen Aufſicht zu führen; ſie zur Beſuchung des öffentlichen Gottesdienſtes, und zu einem ſtillen und regelmäſsigen Lebenswandel fleiſsig anzumahnen; von Laſtern und Ausſchweifungen aber, ſo viel an ihm iſt, abzuhalten.

§. 357. Der Geselle ist verpflichtet, die ihm aufgetragne Arbeit willig zu übernehmen, und treu und fleissig auszurichten.

§. 358. Nur an Sonn- und solchen Festtagen, deren Feyer nach den Gesetzen des Staats verordnet ist, mag er die Arbeit unterlassen.

§. 359. Gesellen, welche an den nach den Gesetzen des Staats zur Arbeit bestimmten Tagen sich derselben entziehen, sollen mit Gefängniss bey Wasser und Brot, das erstemal auf Drey Tage, und im Wiederholungsfalle auf Vierzehn Tage, bestraft werden.

§. 360. Bey hartnäckiger Fortsetzung eines solchen Missbrauchs wird der Geselle auf Vier Wochen zum Zuchthause abgeliefert, und ihm sein Lehrbrief abgenommen.

§. 361. Diesen erhält er nicht eher wieder zurück, als bis er nach ausgestandener Strafe Besserung gelobt, und die Obrigkeit von der Aufrichtigkeit dieses Angelöbnisses sich überzeugt hält.

§. 362. Jeder Meister, dessen Gesellen sich an den zur Arbeit bestimmten Tagen derselben entziehn, ist schuldig, bey Ein bis Drey Thaler Strafe zur Gewerkscasse, der Obrigkeit davon Anzeige zu machen.

§. 363. Kein Wirth, oder sogenannter Krugvater in einer Gewerksherberge, soll an den zur Arbeit bestimmten Tagen, besonders aber an Montagen, einen in Arbeit stehenden Gesellen während der gewöhnlichen Arbeitsstunden bey sich dulden; vielweniger demselben Speisen oder Getränke verabfolgen.

§. 364. Wer diesem Verbote zuwider handelt, soll mit einer Polizeystrafe von Zwey bis Fünf Thalern belegt werden.

§. 365. Jeder Geſelle iſt ſchuldig, den häuslichen Einrichtungen ſeines Meiſters, ſo lange er bey ihm arbeitet, Folge zu leiſten.

§. 366. Häusliche Dienſte kann kein Meiſter von ſeinem Geſellen fordern.

§. 367. Kein Geſelle darf andre, als die von ſeinem Meiſter ihm angewieſene Arbeit verfertigen.

§. 368. Kein Meiſter ſoll dem andern die bey ihm in Arbeit ſtehenden Geſellen abwendig machen.

§. 369. Geſchieht dieſes: ſo muſs der Meiſter um Zwey bis Fünf Thaler zur Gewerkscaſſe beſtraft, und der Geſelle weiter zu wandern angehalten werden.

§. 370. Nur den Meiſterwittwen, welche das Handwerk fortſetzen, muſs der geſchickteſte Geſelle nach ihrer Auswahl verabfolgt werden.

§. 371. Wenn aber ein Meiſter nur Einen Geſellen hat, und denſelben der Wittwe überlaſſen muſs: ſo iſt er befugt, von einem der Mitmeiſter, welche mehrere Geſellen halten, die Abgabe Eines derſelben zu fordern.

§. 372. Melden ſich mehrere Wittwen um Ueberlaſſung eines tüchtigen Geſellen: ſo entſcheidet unter ihnen die Zeit der bey dem Gewerke geſchehenen Anmeldung.

§. 373. Auch dieſes Vorrecht kann von jeder Meiſterswittwe nur dreymal ausgeübt werden. (§. 346.)

§. 374. Verfällt ein Meiſter in langwierige Krankheit: ſo kann er die Abtretung eines Geſellen von ſeinen Zunftgenoſſen verlangen.

§. 375. Zu dieſer Abtretung iſt derjenige Meiſter vorzüglich verpflichtet, bey welchem die meiſten Geſellen in Arbeit ſtehn.

§. 376. Ist die Zahl der Gesellen bey mehrern Meistern gleich: so trift die Abtretung den Jüngsten unter ihnen.

§. 377. Nach erfolgter Genesung muss der krank gewesene Meister den solchergestalt erhaltenen Gesellen dem vorigen Meister, auf dessen Verlangen, zurück geben.

§. 378. Wenn der Meister einen Gesellen abschaffen will, muss er ihm solches Vierzehn Tage zuvor ankündigen. *Abschaffung der Gesellen.*

§. 379. Ohne dergleichen Aufkündigung kann der Meister einen Gesellen sofort entlassen; 1) wenn derselbe ihn oder seine Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte, oder ehrenrührige Nachreden beleidigt;

§. 380. 2) Wenn er sich beharrlichen Ungehorsams und Widerspänstigkeit gegen die Anweisungen des Meisters schuldig macht;

§. 381. 3) Wenn er die Frau oder die Kinder des Meisters zum Bösen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt;

§. 382. 4) Wenn er sich Diebstahl oder Veruntreuung gegen den Meister zu Schulden kommen läst;

§. 383. 5) Wenn er sich zur Gewohnheit macht, ohne Vorwissen und Erlaubniss des Meisters über Nacht aus dem Hause zu bleiben;

§. 384. 6) Wenn er mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht, und einer ihm deshalb ertheilten Warnung keine Folge leistet.

§. 385. Auch der Geselle kann den Meister verlassen; er muss aber demselben Vierzehn Tage vorher aufsagen. *Abgang des Gesellen.*

§. 386. Doch ist der Meister die Aufkündigung anzunehmen nicht verbunden, wenn die Zeit des Abzuges auf eine Messe, oder einen Jahrmarkt, oder innerhalb Vierzehn Tagen vor den Messen

und Jahrmärkten, oder vor den hohen Festen einfallen würde.

§. 387. Vielmehr kann alsdann der Geselle erst nach dem Feste, oder nach dem Ende der Messe, oder des Jahrmarkts abziehen.

§. 388. Hat der Meister sich an dem Gesellen, ohne gegebene dringende Veranlassung, thätlich vergriffen: so ist der Geselle sofort aus der Arbeit zu gehen berechtigt.

§. 389. Will der Geselle seine Wanderschaft fortsetzen; so darf ihm seine Kundschaft, ohne Einwilligung des Meisters, bey welchem er zuletzt gearbeitet hat, nicht verabfolgt werden.

§. 390. Der Meister darf in die Aushändigung der Kundschaft bey eigner Vertretung nicht willigen, wenn er weiss, dass der Geselle Schulden gemacht, oder Verbrechen begangen hat.

§. 391. Vielmehr muss er seine Wissenschaft davon dem Gewerksbeysitzer anzeigen.

§. 392. Findet der Meister gegen den Abzug des Gesellen kein Bedenken; oder ist der vorgewaltete Anstand hinlänglich gehoben: so muss die Kundschaft dem Gesellen zurückgegeben, und darunter vermerkt werden: wie lange der Geselle an dem Orte sich aufgehalten, und wie er, nach dem Zeugnisse seiner Meister, sich betragen habe.

§. 393. Nach zurückerhaltener Kundschaft muss der Geselle seine Reise sofort antreten.

§. 394. Wird er daran durch Zufall verhindert: so muss er die Kundschaft bey dem Gewerke anderweit niederlegen.

§. 395. Thut er beydes nicht: so muss ihn die Obrigkeit, auf des Gewerkes Anzeige, als einen Landstreicher ansehen und behandeln.

Rechte der Gesellen überhaupt.

§. 396. Die Gesellen machen unter sich keine Commune oder privilegirte Gesellschaft aus.

§. 397. Sie ſind nicht berechtigt, eigenmächtiger Weiſe Verſammlungen zu halten.

§. 398. In Fällen, wo ihnen dergleichen Verſammlungen nach den Zunftartikeln oder Polizeygeſetzen geſtattet ſind, müſſen dieſelben nur mit Vorwiſſen der Gewerksälteſten gehalten werden.

§. 399. Uebrigens hat es bey den Polizeygeſetzen und Zunftartikeln, wornach den Geſellen erlaubt iſt, einen Altgeſellen zu wählen, und unter deſſen Rechnungsführung eine eigne Caſſe aus ihren Beyträgen, zu gemeinſchaftlichen Bedürfniſſen, beſonders zur Verpflegung kranker oder ſonſt verunglückter Geſellen zu errichten, auch noch ferner ſein Bewenden.

§. 400. Doch ſind die Geſellen, auch in dieſen Angelegenheiten, der Aufſicht der Gewerksälteſten und des Beyſitzers unterworfen.

VIERTER ABSCHNITT.

Von Künſtlern und Fabrikanten.

§. 401. Von Künſtlern, deren Gewerbe in eine Innung oder Gilde eingeſchloſſen iſt, gilt alles, was von Zünften und deren Mitgliedern im vorhergehenden Abſchnitte verordnet wird. *Künſtler;*

§. 402. Wo keine dergleichen Innung vorhanden iſt, da kann eine Kunſt der Regel nach von einem jeden, welcher damit fortzukommen ſich getrauet, ausgeübt werden. (§. 179. 180.)

§. 403. Auch iſt ein jeder ſolcher Künſtler die von ihm ſelbſt verfertigten Arbeiten, ſowohl inn- als auſserhalb ſeiner Wohnung, gleich einem zünftigen Meiſter, (§. 263. ſqq.) zum Verkauf feil zu bieten berechtigt.

§. 404. Ein Künſtler, welcher bey der Akademie der Künſte aufgenommen und eingeſchrie- *Vorrechte der akade-*

mischen Künstler. ben worden, kann sein Gewerbe überall in Königlichen Landen treiben, ohne dass irgend einer Zunft oder Gilde ein Recht zum Widerspruche dagegen zusteht.

§. 405. Wer einem solchen akademischen Künstler ein selbst erfundenes von der Akademie anerkanntes Kunstwerk ohne seine Genehmigung nachmacht, und zu seinem Nachtheile verkauft, der soll mit Funfzig Thalern Strafe belegt werden.

§. 406. Erben des Künstlers, auf welche das Privilegium nicht besonders und ausdrücklich erstreckt worden, haben sich dieses Vorrechts nur zum Behuf des Absatzes der noch von dem Erblasser verfertigten und hinterlassenen Vorräthe zu erfreuen.

Fabriken. §. 407. Anstalten, in welchen die Verarbeitung oder Verfeinerung gewisser Naturerzeugnisse im Grossen getrieben wird, werden Fabriken genannt.

Fabrik-Unternehmer und Fabrikanten. §. 408. Der, welcher eine dergleichen Anstalt für seine Rechnung betreibt, heisst ein Fabrik-Unternehmer, und diejenigen, welche in einer solchen Anstalt arbeiten, führen den Namen der Fabrikanten.

§. 409. Diejenigen, welche eine zunftmäsige oder andre Profession für eigne Rechnung einzeln betreiben, sind, wenn sie auch im gemeinen Leben Fabrikanten heissen, dennoch nur nach den Vorschriften des vorhergehenden Abschnitts, je nachdem das Gewerbe in eine Innung eingeschlossen ist, oder nicht, zu beurtheilen.

Wer Fabriken anlegen könne. §. 410. Die Erlaubniss zur Anlegung einer Fabrik zu ertheilen, kommt allein dem Staate zu.

§. 411. Dergleichen Erlaubniss ist als ein Privilegium anzusehen und zu deuten.

§. 412. Wird die Erlaubniss zur Anlegung einer neuen Fabrik für ein an sich zunftmäsiges

Gewerbe, an einem Orte, wo ſchon eine ſolche Zunft vorhanden iſt, oder in der Nähe deſſelben nachgeſucht: ſo ſoll vor deren Ertheilung zuvörderſt allemal die Zunft, deren Intereſſe es betrifft, vernommen werden.

§. 413. Die Unternehmer der Fabriken haben, in Rückſicht auf den Betrieb derſelben, und den Abſatz der darin verfertigten Waaren, kaufmänniſche Rechte. *Rechte der Fabrikunternehmer.*

§. 414. Sie bedürfen zu deren Ausübung keiner Aufnahme in die Kaufmannsgilde, auch da nicht, wo dergleichen Gilde ſonſt vorhanden iſt.

§. 415. Zur Vereinzelung ihrer Fabrikwaaren ſind ſie in der Regel nicht berechtigt.

§. 416. Sie genieſsen in dem Vermögen ihrer Arbeiter und Abnehmer, bey einem darüber entſtehenden Concurs, das in der Concursordnung näher beſtimmte Vorrecht.

§. 417. Eigentliche Fabrikanten (§. 408.) ſind dem Zunftzwange und den Statuten der Zünfte nicht unterworfen. *Rechte der Fabrikanten.*

§. 418. Sie nehmen aber auch an den Vorrechten und Privilegien der Zünfte keinen Antheil.

§. 419. Die von ihnen ausgelernten Arbeiter haben ſich der Rechte der Zunftlehrlinge und Geſellen nicht zu erfreuen.

§. 420. Doch kann ein Zunftgenoſſe, ohne Nachtheil ſeiner Zunftrechte, ſich als Arbeiter in Fabriken brauchen laſſen.

§. 421. Eigentliche Fabrikanten ſind nicht berechtigt, die von ihnen verfertigten Waaren für eigne Rechnung feil zu bieten; ſondern ſie ſollen bloſs für den Unternehmer der Fabrik, und nach deſſen Beſtellung arbeiten.

§. 422. Kein Fabrikunternehmer ſoll diejenigen, welche in einer ähnlichen Anſtalt bisher gearbeitet haben, in die ſeinige aufnehmen, ehe

dieſelben ihre Entlaſſung durch ein ſchriftliches Zeugniſs dargethan haben.

§. 423. Uebrigens ſind die Verhältniſſe zwiſchen dem Fabrikunternehmer, und den Fabrikanten, nach dem Inhalte des unter ihnen beſtehenden Contrakts, und nach den über dergleichen Contrakte ſprechenden Geſetzen zu beurtheilen. (Th. I. Tit. XI. Abſchn. VIII.)

FÜNFTER ABSCHNITT.

Von Brauern, Gaſtwirthen, Garköchen, und Andern, welche mit dem Verkaufe zubereiteter Speiſen oder Getränke ein Gewerbe treiben.

Allgemeine Grundſätze.

§. 424. Jeder, der in einer Stadt den Verkauf zubereiteter Speiſen oder Getränke als ein bürgerliches Gewerbe treibt, iſt ſchuldig, die dieſem Gewerbe nach den Statuten und Polyzeyordnungen des Orts vorgeſchriebenen Gränzen genau zu beobachten.

§. 425. Neue bisher nicht vorgeſchriebene Einſchränkungen iſt kein Stadtmagiſtrat, ohne ausdrückliche Genehmigung der Landes-Polizey-Inſtanz, feſtzuſetzen befugt.

Brauerey.

§. 426. Ob die Braugerechtigkeit in einer Stadt zum Cämmereyvermögen gehöre; oder einzelnen Bürgern beygelegt ſey, iſt nach der hergebrachten Verfaſſung eines jeden Orts zu beſtimmen.

§. 427. Nach eben dieſen Verfaſſungen muſs beurtheilt werden: ob die den einzelnen Bürgern beygelegte Braugerechtigkeit auf gewiſſen Häuſern hafte, oder gewiſſen ausſchlieſsend dazu berechtigten Perſonen zukomme.

§. 428. Ferner: ob jeder Berechtigte zu allen Zeiten, oder nur nach einer gewiſſen Reihe, und ob er ohne, oder mit Einſchränkung auf ein gewiſſes Maaſs, zu brauen befugt ſey.

§. 429. Wo das Braurecht einzelnen Bürgern oder Hausbesitzern zukommt, da müssen dieselben in der Regel der dazu öffentlich bestellten und verpflichteten Personen, so wie des vorhandenen gemeinschaftlichen Brau-, Malz- und Darrhauses sich bedienen.

§. 430. Braugerechtigkeiten, die auf Häusern haften, können in der Regel ohne diese Grundstücke nicht veräussert werden.

§. 431. Doch kann der Berechtigte die Ausübung seines Rechts, von einer Zeit, oder von einem Falle zum andern, auch einem Dritten übertragen.

§. 432. Wo das Reihebrauen unter den Bürgern oder Hausbesitzern eingeführt ist, da ist in der Regel ein jeder befugt, das von ihm in seiner Ordnung gebrauete Bier auch in seinem Hause auszuschenken; wenn ihm gleich sonst die Schenkgerechtigkeit oder der Ausschank nicht zukommen.

§. 433. Wo die Brauerey in einer Gilde oder Innung eingeschlossen ist, da finden die Vorschriften des Dritten Abschnittes auch in Rücksicht des Zunftzwanges Anwendung.

Garküchen und Gastwirthschaften.

§. 434. Garköche sind berechtigt, die von ihnen verfertigten Speisen auch ausserhalb ihrer Wohnungen zu verkaufen.

§. 435. Gastwirthe dürfen bloss in ihren Wohnungen Gäste für Geld mit warmen Speisen bewirthen.

§. 436. Sie haben, mit Ausschliessung der Garköche, Bier-, Wein-, und Koffeeschenken, das Recht, Fremde für Geld zu beherbergen.

§. 437. An Orten, wo Gasthöfe vorhanden sind, sollen auch andre Einwohner fremde Reisende, die in dem Gasthofe unterkommen können, für Geld nicht aufnehmen.

§. 438. Verdächtige mit Päſſen nicht verſehene Leute dürfen Gaſtwirthe weder aufnehmen noch dulden.

§. 439. Sie ſind ſchuldig, die zur Nachtherberge bey ihnen einkehrenden Perſonen, in Städten dem Magiſtrat, auf den Dörfern aber dem Schulzen anzuzeigen.

§. 440. Ueberhaupt ſind Gaſtwirthe der genaueſten Aufſicht der Polizey unterworfen, und müſſen ſich alle zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nöthig gefundene Veranſtaltungen ohne Widerrede gefallen laſſen.

§. 441. Auch die von der Polizey vorgeſchriebene Taxe dürfen ſie unter keinerley Vorwande überſchreiten.

§. 442. Gaſtwirthe, die ſich wiederholter Uebertretungen der ihnen vorgeſchriebenen Polizeygeſetze, oder beharrlicher Widerſpänſtigkeit gegen die Anordnungen der Polizey ſchuldig machen, ſollen ihres Gaſtwirthsrechts durch richterliches Erkenntniſs für verluſtig erklärt werden.

§. 443. Wie Gaſtwirthe, welche wiſſentlich Diebe oder Diebeshehler bey ſich aufnehmen und dulden, beſtraft werden ſollen, verordnen die Criminalgeſetze.

Rechte zwiſchen den Gaſtwirthen und Reiſenden.

§. 444. Gaſtwirthe ſind ſchuldig, für alles zu haften, was die von ihnen, oder ihren dazu beſtellten Leuten, aufgenommene Reiſende in das Gaſthaus gebracht haben.

§. 445. Mehrere, welche eine Gaſtwirthſchaft gemeinſchaftlich treiben, haften den Reiſenden, Einer für alle, und alle für Einen.

§. 446. Diejenigen Perſonen, deren ſich der Gaſtwirth zur Anweiſung des Platzes für die Reiſenden, ihre Wagen und Sachen bedient, ſind für ſolche zu achten, die er zu deren Aufnahme beſtellt hat.

§. 447. Von der Vertretung eines an den aufgenommenen Sachen entſtandenen Verluſtes oder Schadens, iſt der Gaſtwirth nur alsdann frey, wenn ausgemittelt werden kann, daſs dieſer Schade durch eignes grobes oder mäſsiges Verſchulden des Reiſenden, oder durch äuſsere Gewalt und Zufälle, die der Wirth, bey der ſorgfältigſten Aufmerkſamkeit, weder vorher ſehen, noch verhüten können, entſtanden ſind.

§. 448. Erklärt der Gaſtwirth ſogleich bey der Aufnahme, daſs er für die eingebrachten Sachen nicht ſtehen wolle: ſo haftet er nur für einen ſolchen Verluſt, welcher von ihm ſelbſt, oder von ſeinen Leuten, aus grobem oder mäſsigen Verſehen, verurſacht worden.

§. 449. Unter die Perſonen, für welche der Wirth haften muſs, gehören auch die dem Reiſenden von ihm empfohlnen Lohnkutſcher und Lohnbediente.

§. 450. Dadurch, daſs der Wirth dem Reiſenden ein zum Verſchlieſsen eingerichtetes Behältniſs für ſeine Sachen anweiſet, und ihm die Schlüſſel dazu einhändigt, wird er von der Vertretung nicht frey.

§. 451. Iſt aber der Reiſende bey dem Verſchlieſsen nachläſsig, oder in Aufbewahrung der Schlüſſel unvorſichtig geweſen: ſo muſs er einen Schaden, der nicht erweislich durch den Wirth oder ſeine Leute entſtanden iſt, ſelbſt tragen.

§. 452. Hat der Reiſende dem Wirthe die in verſchloſſenen Koffern, Kiſten, oder andern Behältniſſen enthaltene Sachen nicht namentlich angezeigt: ſo muſs er, bey angeblich erlittenem Verluſte, die Beſchaffenheit und den Betrag der weggekommenen Sachen nachweiſen.

§. 453. Iſt jedoch der Reiſende eine unverdächtige Perſon, die nach ihrem Stande und Ge-

werbe, dergleichen Sachen, als ihr vorgeblich weggekommen ſind, bey ſich zu führen pflegt: ſo muſs dieſelbe, in Ermangelung andrer Beweismittel, zur eidlichen Beſtärkung ihrer Angabe über die Beſchaffenheit und den Werth der weggekommenen Sachen gelaſſen werden.

§. 454. Hat der Reiſende dem Gaſtwirthe etwas von den eingebrachten Sachen zu deſſelben eigner unmittelbarer Aufbewahrung anvertraut: ſo hat der Gaſtwirth dabey alle Pflichten und Vertretungen eines Verwahrers. (Th. I. Tit. XIV. Abſchn. I.)

§. 455. Dem Gaſtwirthe gebühren, wegen ſeiner Bezahlung für Quartier und Bewirthung, auf die eingebrachten Sachen eben die Rechte, wie einem Vermiether wegen des zu fordern habenden Miethgeldes. (Th. I. Tit. XXI. §. 395.)

SECHSTER ABSCHNITT.

Von Apothekern.

Rechte der Apotheker.

§. 456. Apotheker ſind zur Zubereitung der Arzeneymittel, ingleichen zum Verkaufe derſelben, und der Gifte, ausſchlieſsend berechtigt.

§. 457. Naturerzeugniſſe, welche, auſser der Medicin, auch zu andern Fabriken- Haus- oder Küchenbedürfniſſen gebraucht werden, mögen Apotheker ebenfalls führen, und, jedoch nur in kleinern Quantitäten, verkaufen.

§. 458. Zum Handel mit Gewürz- oder andern Materialwaaren ſind die Apotheker, als ſolche, nicht berechtigt.

§. 459. Doch hat an Orten, wo kein beſonderer Gewürzkrämer oder Materialiſt angeſetzt iſt, der Apotheker die Vermuthung für ſich, daſs er auch mit Gewürzen und Materialwaaren zu handeln ausſchlieſsend berechtigt ſey.

§. 460. Aerzte und Wundärzte müssen sich der eignen Zubereitung der den Kranken zu reichenden Arzeneyen, an Orten, wo Apotheker sind, der Regel nach enthalten.

§. 461. Auch sogenannte Arkane darf niemand, ohne besondere Erlaubniss der dem Medicinalwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde, zum Verkaufe verfertigen.

§. 462. Das Recht, zur Anlegung neuer Apotkeken Erlaubniss zu geben, kommt allein dem Staate zu.

§. 463. Dergleichen neue Concessionen sind nach den Vorschriften von Privilegien zu beurtheilen.

§. 464. Die Apotheker sind der unmittelbaren Aufsicht des Staats, und den von ihm angeordneten Medicinalbehörden unterworfen. *Pflichten derselben.*

§. 465. Nur diejenigen, welche die Apothekerkunst ordentlich erlernt haben; zu deren Ausübung, nach angestellter Prüfung, von der Medicinalbehörde tüchtig befunden; und zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten durch diese Behörde verpflichtet worden, sind fähig, einer Apotheke vorzustehen.

§. 466. Wem es an diesen Erfordernissen mangelt, der muss, zur Verwaltung einer durch Erbgangsrecht oder sonst ihm zugefallenen Apotheke, einen nach obiger Vorschrift qualificirten Provisor bestellen.

§. 467. Ein solcher Provisor hat die Rechte und Pflichten eines Handlungsfaktors.

§. 468. Kein Arzt soll in der Regel eine eigne Apotheke besitzen, oder dieselbe durch sich selbst, oder durch andre verwalten.

§. 469. Ein Apotheker ist, bey Verlust seines Rechts, schuldig, dafür zu sorgen, dass die nöthi-

gen Arzeneymittel bey ihm in gehöriger Güte zu allen Zeiten zu haben ſind.

§. 470. Auch muſs er ſolche Veranſtaltungen treffen, daſs das Publikum und die Kranken mit deren Zubereitung, es ſey bey Tage, oder bey Nacht, ſchleunig gefördert werden.

§. 471. Die Pflichten der Apotheker wegen der Zubereitung, des Verkaufs, und der Verwahrung der Arzeneyen und Gifte, ingleichen wegen des Curirens der Krankheiten, ſind im Criminalrechte beſtimmt.

Beſondre Privilegia der Apotheker.

§. 472. Apotheker genieſsen, wegen der einem Gemeinſchuldner auf Credit gereichten Arzeneyen, das in der Concursordnung näher beſtimmte Vorrecht.

§. 473. Die von ihnen nach kaufmänniſcher Art geführten Bücher, haben die Rechte und die Glaubwürdigkeit der Handlungsbücher.

§. 474. Auch in Anſehung des Wechſelausſtellens genieſsen ſie die Rechte der Kaufleute.

SIEBENTER ABSCHNITT.

Von Kaufleuten.

1) Wem die Rechte der Kaufleute zukommen.

§. 475. Wer den Handel mit Waaren oder Wechſeln als ſein Hauptgeſchäft treibt, wird ein Kaufmann genannt.

§. 476. Will jemand unter dem Schutze des Staats kaufmänniſche Geſchäfte treiben: ſo muſs er dazu die Erlaubniſs der Obrigkeit nachſuchen.

§. 477. Ein Minderjähriger ſoll zu Treibung kaufmänniſcher Geſchäfte erſt nach erhaltener Groſsjährigkeits-Erklärung gelaſſen werden.

§. 478. Ein Groſsjähriger, welcher mit Vorwiſſen ſeines noch am Leben befindlichen Vaters, und ohne deſſen ausdrücklich erklärten Widerſpruch, kaufmänniſche Geſchäfte zu betreiben anfängt,

fängt, geht eben dadurch aus der väterlichen Gewalt. (Tit. II. §. 212. 218.)

§. 479. Wo Kaufmannsgilden oder Innungen vorhanden ſind, muſs ein darin aufzunehmendes Mitglied den Erforderniſſen der Innungsartikel, ſowohl in Anſehung der Lehrjahre, als ſonſt, ein Genüge leiſten.

§. 480. An Orten, wo dergleichen Innungen beſtehn, hat nur der, welcher darin aufgenommen iſt, die Rechte eines Kaufmanns.

§. 481. Doch bleibt dem Staate, auch an ſolchen Orten, das Recht, einzelnen Perſonen auſſerhalb der Innung, die Befugniſs zum Handel durch beſondere Conceſſionen zu ertheilen. (§. 184.)

§. 482. Wo gar keine Gilden vorhanden, oder wo dieſelben nur für gewiſſe Arten der Kaufleute errichtet ſind, haben alle diejenigen, welche einen fortdauernden Waarenhandel, oder ein dergleichen Wechſelverkehr treiben, die Rechte der Kaufleute.

§. 483. Die Unternehmer der Fabriken haben, in Rückſicht auf den Betrieb derſelben, und den Abſatz der darin verfertigten Waaren, kaufmänniſche Rechte.

§. 484. Eben dies gilt von Schiffsrhedern, in Anſehung der auf die Rhederey unmittelbar Bezug habenden Geſchäfte.

§. 485. Bewohner des platten Landes, die nur mit ſelbſt erzeugten, oder durch landwirthſchaftliche Mittel veredelten Produkten; ingleichen Handwerker und Fabrikanten, welche mit den von ihnen ſelbſt verfertigten Arbeiten Verkehr treiben, ſind für Kaufleute nicht zu achten.

§. 486. Krämer in Dörfern und Flecken, Hauſirer, Trödler, und gemeine Viktualienhändler, haben nicht die Rechte der Kaufleute.

§. 487. Wer nur einzelne Lieferungen übernimmt, wird dadurch noch kein Kaufmann.

II. Von Kaufmannschafttreibenden Frauenspersonen.

§. 488. Eine Frauensperson, welche für eigne Rechnung Kaufmannschaft treibt, kann bey den dahin einschlagenden Geschäften und Verbindungen, auf die Vorrechte und Begünstigungen ihres Geschlechts keinen Anspruch machen.

§. 489. In ihren übrigen Angelegenheiten aber bleiben ihr diese Rechte vorbehalten.

§. 490. In zweifelhaften Fällen wird vermuthet, daſs eine solche Person (§. 488.) die eingegangenen Verbindlichkeiten als handlungstreibende Frau übernommen habe.

§. 491. Auch wird von einer Frauensperson, welche Eigenthümerin einer Handlung ist, so lange angenommen, daſs sie dieser Handlung selbst vorstehe, bis von ihr ein Disponent bestellt, und die Prokura nach §. 500. sqq. gehörig bekannt geworden ist.

§. 492. Alsdann hat sie ferner für ihre Person weder die Rechte, noch die Verbindlichkeiten eines Kaufmanns.

§. 493. Jedoch ist sie schuldig, alle der bekannt gemachten Prokura gemäſs, vorgenommenen Handlungen ihres Disponenten, sowohl mit dem Handlungs-, als mit ihrem übrigen Vermögen, zu vertreten.

§. 494. Die Verheirathung einer Frauensperson, welche Eigenthümerin einer Handlung ist, ändert ihre Rechte und Verbindlichkeiten, in Absicht der Handlung und deren Betriebes, an und für sich nicht ab.

§. 495. Ist eine Frauensperson mit ihrem Ehemanne, oder einem Dritten, in Societätshandlung getreten: so hat sie die Rechte und Verbindlichkeiten einer Kaufmannschaft treibenden Frau nur alsdann, wenn zugleich verabredet und bekannt

gemacht worden, daſs ſie der Handlung mit vorſtehen ſolle.

§. 496. Die Ehefrau eines Kaufmanns, welche dem Manne in ſeinen Geſchäften bloſs hülfreiche Hand leiſtet, iſt ſelbſt an Orten, wo Gemeinſchaft der Güter unter ihnen obwaltet, für eine Kaufmannſchaft treibende Frauensperſon noch nicht zu achten.

III. Von Faktoren und Diſponenten.

§. 497. Wer von dem Eigenthümer einer Handlung, welcher derſelben nicht vorſtehen kann oder will, den Auftrag erhalten hat, ſeine Stelle zu vertreten, wird Faktor, Diſponent, oder Handlungsvorſteher genannt.

a) *Ausſtellung der Prokura.*

§. 498. Steht der Eigenthümer einer Handlung unter väterlicher Gewalt oder Vormundſchaft: ſo muſs die Prokura von demjenigen ausgeſtellt werden, dem die Verwaltung ſeines Vermögens gebührt.

§. 499. Iſt dieſer ein Vormund oder Curator; oder gehört die Handlung zum freyen Vermögen eines noch unter väterlicher Gewalt ſtehenden Minderjährigen: ſo muſs die obervormundſchaftliche Genehmigung hinzukommen.

§. 500. Die Ertheilung der Prokura muſs ſchriftlich geſchehen, und gehörig bekannt gemacht werden.

b) *Umfang.*

§. 501. Iſt der Diſponent einer Handlung überhaupt vorgeſetzt: ſo erſtreckt ſich der Auftrag über alle Arten der Geſchäfte, welche bey der ihm übertragenen Handlung vorfallen.

§. 502. Soll die Macht des Diſponenten in beſondern Fällen eingeſchränkt ſeyn: ſo muſs dieſes in der Prokura beſtimmt, und mit derſelben gehörigen Orts bekannt gemacht werden.

c) *Bekanntmachung.*

§. 503. Für eine gehörige Bekanntmachung iſt anzuſehen, wenn die Kaufmannſchaft des Orts, wo die Handlung etablirt iſt, auf der Börſe oder

durch ihre Vorſteher; ingleichen die auswärtigen Correſpondenten, mit welchen die Handlung in Verbindung ſteht, durch Briefe davon benachrichtiget werden.

§. 504. Die Firma oder Unterſchrift, deren ſich der Diſponent bedienen ſoll, muſs unter deſſen Handſchrift den Correſpondenten mitgetheilt, und auf der Börſe verwahrlich niedergelegt werden.

§. 505. An Orten, wo keine ordentlich eingerichteten Börſen oder Kaufmannsinnungen ſind, muſs, auſser der ſchriftlichen Bekanntmachung an die Correſpondenten, die Ertheilung der Prokura den ordentlichen Gerichten angezeigt; die Firma bey dieſen niedergelegt; und den Kaufleuten des Orts durch die Gerichte davon Nachricht ertheilt werden.

§. 506. Einſchränkungen der Prokura, die nicht gehörig bekannt gemacht worden, kommen dem Eigenthümer gegen einen Dritten, der mit dem Diſponenten ſich eingelaſſen hat, nur in ſo fern zu ſtatten, als ausgemittelt werden kann, daſs dieſe Einſchränkungen zeitig genug, auf andre Art, zur Wiſſenſchaft des Dritten gelangt ſind.

§. 507. Hat der Eigenthümer einer Handlung jemanden, dem er keine Prokura ertheilt, gleichwohl für ſeinen Faktor ſchriftlich oder mündlich angegeben: ſo wird er denjenigen verhaftet, welche dadurch verleitet worden, ſich mit demſelben einzulaſſen.

§. 508. So weit die Bekanntmachung gehörig erfolgt iſt, ſteht es in dem freyen Willen des Eigenthümers, ob er die von dem Faktor auſser den Schranken der Prokura unternommenen Geſchäfte genehmigen wolle, oder nicht.

§. 509. Wegen einer hinzukommenden ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Genehmigung finden die Vorſchriften des Erſten Theils, Tit. V.

§. 185. bis 191. und Tit. XIII. §. 143. 144. Anwendung.

§. 510. Auch muſs ein Handlungseigenthümer, ſobald er von dem Faktor oder von dem Dritten, mit welchem ein Geſchäft verhandelt worden, Nachricht erhält, daſs der Faktor dabey die Schranken der Prokura überſchritten habe, ſich innerhalb der im Erſten Theile, Tit. V. §. 90. ſqq. beſtimmten Friſten, über die Billigung oder Miſsbilligung erklären, oder allen aus dieſer Unterlaſſung entſtandenen Schaden vertreten. (Th. I. Tit. XIII. §. 145. 146.)

§. 511. Auch wenn ein Faktor nur zu einer beſondern Art von Geſchäften beſtellt worden, muſs dennoch die Bekanntmachung an dem Orte, wo er die Geſchäfte betreiben ſoll, ingleichen an auswärtige Handlungscorreſpondenten, nach obigen Vorſchriften geſchehen.

§. 512. Einſchränkungen, die ſich aus der Natur des Auftrages von ſelbſt ergeben, bedürfen keiner ausdrücklichen Bekanntmachung.

§. 513. Ein Faktor, der nur zum Waareneinkauf oder Verkauf auf Märkten und Meſſen beſtellt iſt, verbindet den Prinzipal nur durch ſolche Handlungen, ohne die er ſeinen Auftrag nicht vollziehen könnte.

§. 514. Soll ein ſolcher Faktor Wechſelverbindungen für den Prinzipal übernehmen können: ſo muſs die Prokura ausdrücklich darauf gerichtet ſeyn.

d) Wie weit unerlaubte Handlungen des Faktors den Prinzipal verbinden.

§. 515. Hat ein Faktor, bey Vollziehung ſeines Auftrages, eine unerlaubte Handlung oder gar ein Verbrechen begangen: ſo iſt der Prinzipal dem Beſchädigten nur in ſo weit zum Schadenserſatze verhaftet, als überhaupt ein Dritter dazu für ſchuldig geachtet werden kann. (Th. I. Tit. VI. §. 50. ſqq.)

§. 516. Die vom Faktor bey Handlungsangelegenheiten verwirkte Confiskation trifft den Prinzipal, mit Vorbehalt des Regresses gegen den Faktor.

§. 517. Hat jedoch der Prinzipal schon vormals ähnliche Handlungen des Faktors gebilligt: so findet der Regreſs nicht statt.

§. 518. Auch haftet der Prinzipal, bey dem Unvermögen des Faktors, für die Geldstrafen wegen der von demselben in Handlungsangelegenheiten, obgleich ohne sein Vorwissen, begangenen Vergehungen wider die Accise- und Zoll-Gesetze.

§. 519. Bey andern Verbrechen des Faktors hingegen ist der Eigenthümer für die demselben zuerkannte Geldstrafe an und für sich nicht verhaftet.

e) Ob ein Faktor substituiren könne.

§. 520. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Prinzipals ist der Faktor nicht berechtigt, die erhaltene Prokura einem Andern zu übertragen.

§. 521. Doch kann er zu einzelnen Angelegenheiten Bevollmächtigte bestellen; auch sich zu solchen Geschäften, die ein Kaufmann durch Handlungsdiener und Lehrlinge zu betreiben pflegt, dieser Beyhülfe bedienen.

f) Verhältnisse zwischen dem Prinzipal und Faktor.

§. 522. Die Rechte und Pflichten zwischen dem Prinzipal und Faktor sind hauptsächlich nach dem Inhalte des unter ihnen geschlossenen Abkommens, und wo dieses nichts bestimmt, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften von Vollmachtsaufträgen zu beurtheilen. (Th. I. Tit. XIII. §. 49. sqq.)

§. 523. Ohne ausdrückliche Erlaubniſs des Prinzipals darf kein Faktor Handlungsgeschäfte auf eigne Rechnung treiben.

§. 524. Hat er es dennoch gethan: so gehört aller dadurch erhaltener Gewinn dem Prinzipale.

§. 525. Besteht eine solche Handlungsunternehmung aus mehrern verbundenen Geschäften: so muss der Prinzipal, wenn er sich den Vortheil bey dem Einen Geschäfte zueignen will, auch den Schaden bey den übrigen mit übernehmen.

§. 526. Der Faktor hat nach aufgehobener Prokura das Recht, die in seiner Gewahrsam befindlichen Waaren und Sachen des Prinzipals so lange zurückzubehalten, bis er wegen seiner bey Gelegenheit der gehabten Prokura entstandenen Forderungen befriedigt worden.

§. 527. Doch kann dies Retentionsrecht nicht weiter ausgedehnt werden, als bis zum Betrage der auf wahrscheinlichen Gründen beruhenden Forderung des Faktors. (Th. I. Tit. XX. §. 536. sqq.)

§. 528. Auch ohne ausdrückliches Versprechen kann ein Faktor für seine Bemühungen billige Vergütung fordern, wenn er nicht schon vorher gegen ein bestimmtes Lohn im Dienste des Prinzipals gestanden hat.

§. 529. Diese Vergütung muss, wenn die Parteyen sich darüber nicht einigen können, nach dem Umfange der Geschäfte, und des dadurch bewirkten Vortheils, von vereideten Sachverständigen bestimmt werden.

g) Aufhebung der Prokura.

§. 530. Will der Handlungseigenthümer seinen Auftrag widerrufen: so muss er die Prokura zurücknehmen, und es gehörig bekannt machen.

§. 531. Diese Bekanntmachung muss nach Vorschrift des §. 503. sqq. geschehen.

§. 532. Denjenigen, welchen die Zurücknahme der Prokura solchergestalt bekannt gemacht worden, wird der Handlungseigenthümer aus ihren hiernächst mit dem gewesenen Faktor geschlossenen Verträgen und Geschäften ferner nicht verantwortlich.

§. 533. Gegen Andre aber kann der Handlungseigenthümer ſich nur dadurch ſicher ſtellen, daſs er die Zurücknahme der Prokura viermal, von acht zu acht Tagen, durch die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz, wo der Sitz der Handlung iſt, bekannt macht; auſserdem aber an der Börſe, ingleichen an der Thüre des Hauſes, wo das Comtoir befindlich geweſen iſt, eine ſchriftliche Nachricht darüber anſchlagen, und Vier Wochen lang aushängen läſst.

§. 534. Sind dieſe Maaſsregeln nicht beobachtet worden: ſo wird der Prinzipal ſolchen Perſonen auch aus den nachherigen der vorhin ertheilten Prokura gemäſsen Handlungen des geweſenen Faktors verhaftet; in ſo fern nicht ausgemittelt werden kann, daſs ſie von dem Widerrufe auf andre Art Wiſſenſchaft erhalten haben.

§. 535. Iſt ein Faktor nur auf eine gewiſſe beſtimmte Zeit beſtellt: ſo bedarf es nach Ablauf dieſer Zeit keines ausdrücklichen Widerrufs, in Abſicht derjenigen, denen dieſe Einſchränkung gehörig bekannt gemacht worden, oder die davon auf andre Art erweislich Wiſſenſchaft erhalten haben.

§. 536. Gegen alle übrigen iſt zur Sicherſtellung des Prinzipals, die Bekanntmachung der aufgehobenen Prokura in der §. 533. vorgeſchriebenen Art nothwendig.

§. 537. Will der Handlungseigenthümer ſich wegen der von dem Faktor, während ſeiner Verwaltung, vorgenommenen Geſchäfte, gegen unbekannte Anſprüche ſicher ſtellen: ſo kann er ein gerichtliches Aufgebot nachſuchen.

§. 538. Zu dieſem Aufgebote muſs der Termin auf Achtzehn Monathe hinausgeſetzt werden, und die in der Prozeſsordnung vorgeſchriebene Bekanntmachung, auſser den Zeitungen und In-

telligenzblättern der Provinz, auch durch die öffentlichen Blätter derjenigen Orte, wohin das Verkehr der Handlung hauptſächlich gerichtet geweſen iſt, geſchehen.

§. 539. Werden nach ergangenem Präcluſionsurtel annoch Forderungen angebracht, welche aus den Büchern und andern vorhandenen Nachrichten nicht bekannt geweſen ſind: ſo iſt der Prinzipal nur für dasjenige verhaftet, was aus dem Geſchäfte wirklich an die Handlung gekommen iſt.

§. 540. Stirbt der Handlungseigenthümer: ſo bleibt die von demſelben ertheilte, auf eine gewiſſe Zeit, oder auf ſeine Lebenszeit ausdrücklich nicht eingeſchränkte Prokura, ſo lange bey Kräften, bis ſelbige von den Erben oder von den Gerichten widerrufen wird.

h) Verhältniſſe zwiſchen dem Faktor, und denen, mit welchen er Geſchäfte getrieben hat.

§. 541. So lange die Prokura des Faktors dauert, haben diejenigen, mit welchen er Handlungsgeſchäfte getrieben hat, die Wahl: ob ſie ihn oder den Prinzipal belangen wollen.

§. 542. Doch darf der Faktor ſolchen Handlungsgläubigern nicht weiter, als auf den Betrag des in ſeinen Händen befindlichen Handlungsfonds gerecht werden.

§. 543. Die ausſtehenden Forderungen der Handlung können gleichfalls, ſo lange die Prokura dauert, entweder von dem Prinzipale ſelbſt, oder von dem Faktor eingezogen werden.

§. 544. Nach geſchehener Aufhebung der Prokura kann nur der Prinzipal belangt werden, auch nur von ihm die Einziehung der ausſtehenden Forderungen geſchehen.

§. 545. Jedoch iſt ſowohl vor, als nach aufgehobener Prokura, der Faktor aus eignen Mitteln verhaftet, wenn er ſich ausdrücklich zugleich für ſeine Perſon verbindlich gemacht, oder die Schranken ſeines Auftrages überſchritten hat.

IV. Von Handlungsdienern und Lehrlingen.

§. 546. Handlungsdiener oder Lehrlinge, die in offenen Gewölben oder Laden angestellt worden, sind zu den daselbst gewöhnlich vorfallenden Handlungsgeschäften für bevollmächtigt zu achten.

§. 547. Sie können im Laden oder Gewölbe die daselbst befindlichen Waaren verkaufen, das Geld dafür in Empfang nehmen, und darüber quittiren.

§. 548. Auch Rechnungen über ausgenommene Waaren können im Laden oder Gewölbe, gegen die von ihnen ausgestellten Quittungen, sicher bezahlt werden.

§. 549. Zu Geldanleihen, zum Wechselausstellen, Acceptiren oder Indossiren, zum Einkaufe, ingleichen zum Verkaufe auf Credit, oder in grossen Partien, sind blosse Handlungsdiener oder Lehrlinge nicht für bevollmächtigt anzusehen.

§. 550. Ausser dem Laden oder Gewölbe, kann an sie nur in so fern sicher bezahlt werden, als sie die Waaren, wofür die Zahlung erfolgt, oder die mit Quittungen versehenen Wechsel, Assignationen, Rechnungen, und andere Schuldbriefe überbracht haben.

§. 551. Cassirer der Bankiers und andrer Kaufleute, ingleichen Handlungsbediente, die auf Messen oder Märkte verschickt werden, sind in Absicht der mit ihrer Bestimmung verknüpften und daraus folgenden Geschäfte, auch ohne besondre Bekanntmachung, als Faktors anzusehen.

§. 552. In wie fern, ausser diesen Fällen, ein Handlungseigenthümer durch die von seinen Handlungsbedienten oder Lehrlingen vorgenommenen Geschäfte verbindlich werde, ist nach den Grundsätzen von Vollmachtsaufträgen zu beurtheilen. (Th. I. Tit. XIII. §. 98. sqq.)

§. 553. Für die unerlaubten Handlungen derselben haftet er nur in so weit, als die unerlaubten Handlungen eines Faktors ihn verbinden. (§. 515. sqq.)

§. 554. Ein Kaufmann, welcher auf jemandes Namen und Credit, an dessen Hausgenossen, Dienstboten, oder Handwerker, Waaren verabfolgt, thut dieses bloss auf seine Gefahr.

V. Vom Ausnehmen der Waaren durch Dienstboten.

§. 555. Will er sich an den, auf dessen Namen die Waaren abgeholt worden, wegen der Bezahlung halten: so muss er sich einer schriftlichen Einwilligung desselben versichern.

§. 556. Ist diese Einwilligung nur auf Eine Lieferung gerichtet: so berechtigt sie den Kaufmann nicht zu mehrern folgenden Lieferungen.

§. 557. Hat aber jemand einem Andern die Vollmacht, auf seinen Namen Waaren abzuholen, ohne Einschränkung ertheilt: so kann der Kaufmann mit der Verabfolgung an diesen Bevollmächtigten so lange fortfahren, bis ihm die Zurücknahme der Vollmacht ausdrücklich bekannt gemacht wird.

§. 558. Hält der Abnehmer mit dem Kaufmanne ein Buch, in welches die gelieferten Waaren, und der bedungene Preis eingeschrieben werden: so ist jeder Abholer der Waaren, welcher dies Buch dem Kaufmanne vorzeigt, zum Empfange derselben für bevollmächtiget zu achten.

§. 559. Hat jemand einen Hausgenossen, Dienstboten, oder Handwerker bevollmächtigt, Waaren auf seinen Namen von einem oder mehrern ausdrücklich benannten Handlungshäusern auszunehmen: so giebt dieses andern Kaufleuten keine Befugniss, demselben in gleicher Art Waaren zu verabfolgen.

§. 560. Selbst der Empfang der Waaren, die auf jemandes Namen einem Andern ohne gehörige

Legitimation verabfolgt worden, verpflichtet den Empfänger, in so fern derselbe nur sonst für einen redlichen Besitzer zu achten ist, noch nicht zu deren Bezahlung.

§. 561. Vielmehr haftet ein solcher Empfänger für den Werth der Waare nur so weit, als er sich sonst mit dem Schaden des Verkäufers bereichern würde.

VI. Von Handlungsbüchern.

§. 562. Ein Kaufmann kann sich seiner Handlungsbücher, wenn dieselben gehörig geführt sind, zum Beweise bey seinen streitig gewordenen Forderungen bedienen.

§. 563. Diese Beweiskraft erstreckt sich jedoch nur auf das zur Handlung gehörende Waaren- und Wechselverkehr.

§. 564. Bey Anlehnen und Bürgschaften; wegen eingebrachten Vermögens der Ehefrauen; und anderer Geschäfte, haben Vermerke in den Handlungsbüchern keine mehrere Glaubwürdigkeit, als andere Privatverzeichnisse.

§. 565. Wenn auch dergleichen Forderungen (§. 564.) mit dem Handlungsverkehre in Beziehung oder Verbindung stehen: so können dennoch, sobald sie nicht selbst aus einem Waaren- oder Wechselverkehre entsprungen sind, die Handlungsbücher als Beweismittel dabey nicht gebraucht werden.

§. 566. Sollen Handlungsbücher Beweiskraft haben: so müssen sie nach kaufmännischer Art geführt seyn.

§. 567. Mit dem Hauptbuche zugleich müssen, nach dem Verlangen des Gegentheils, auch die übrigen Bücher, auf die dasselbe sich bezieht, vorgelegt werden.

§. 568. Diese Bücher müssen sowohl unter sich, als mit dem Hauptbuche, bey den durch

Sachverständige zu machenden Proben, übereinstimmen.

§. 569. Unter Kaufleuten haben dergleichen Handlungsbücher volle Beweiskraft.

§. 570. Weichen die Vermerke in den Büchern der in Streit befangenen Kaufleute von einander ab, und sind beyderley Bücher gehörig geführt: so kann keins derselben als ein Beweismittel für den vorliegenden Fall gebraucht werden.

§. 571. Finden sich aber gegen das Eine von beyden Büchern erhebliche Ausstellungen: so hat das andere, welches untadelhaft geführt worden, so lange Beweiskraft, als das Gegentheil nicht auf andere Art ausgemittelt ist.

§. 572. Gegen Andere, als Kaufleute, kann nur bey streitigen Waarenlieferungen ein Beweis aus den Handlungsbüchern genommen werden; wenn durch Geständniss, oder sonst, bereits ausgemittelt ist, dass die Waaren geliefert worden.

§. 573. Alsdann kann die Zeit der geschehenen Lieferung; der Betrag und die Beschaffenheit der gelieferten Waaren; der Preis, wofür sie behandelt oder verabfolgt worden; und die Zeit, binnen welcher die Zahlung erfolgen sollen, aus den Handlungsbüchern bewiesen werden.

§. 574. Auch über den Umstand: ob die Lieferung unmittelbar an den Beklagten, oder an dessen Hausgenossen, Dienstboten, Handwerker u. s. w. geschehen sey, ist der Beweis aus den Handlungsbüchern zuläsƨig.

§. 575. Doch wirken die Bücher des Kaufmanns gegen einen, der kein Kaufmann ist, in jedem Falle nur einen halben Beweis.

§. 576. Wird dieser halbe Beweis durch Gegenbeweismittel nicht geschwächt, oder aufgehoben: so muss der Kaufmann zur eidlichen Bestärkung seiner Bücher zugelassen werden.

§. 577. Bey Societätshandlungen ſind die ſämmtlichen Theilnehmer, welche zur Zeit der geſchehenen Lieferung der Handlung an dem Orte vorgeſtanden haben, zur eidlichen Beſtärkung verbunden.

§. 578. Haben die Theilnehmer einen von ihnen, oder einen Fremden, der ganzen Handlung, oder doch der Art von Geſchäften, woraus die Schuld entſtanden iſt, vorgeſetzt: ſo iſt nur dieſer zur eidlichen Beſtärkung verpflichtet.

§. 579. Sind die Bücher von einem Buchhalter geführt worden: ſo muſs, auf Verlangen des Gegentheils, auſser dem Handlungseigenthümer oder Diſponenten, auch der Buchhalter den Eid ableiſten.

§. 580. Iſt letzterer geſtorben, oder ſein Aufenthalt unbekannt: ſo iſt der Eid des Eigenthümers oder Diſponenten allein hinreichend.

§. 581. Wie zu verfahren ſey, wenn der Buchhalter den Eid abzuleiſten Anſtand nimmt, iſt in der Prozeſsordnung vorgeſchrieben.

§. 582. Die Erben eines Kaufmanns müſſen die Richtigkeit der Bücher der Regel nach insgeſammt, jedoch nur auf die Art, wie Erben überhaupt Handlungen des Erblaſſers zu bekräftigen verbunden ſind, eidlich beſtärken.

§. 583. Hat aber Einer von den Erben die Direction der Handlung übernommen, und ſolche bereits länger als Ein Jahr geführt: ſo iſt deſſen alleinige eidliche Beſtärkung hinreichend.

§. 584. Der eidlichen Beſtärkung bedarf es nicht, bey den von vereideten Buchhaltern geführten Büchern der Königlichen Bank, der Seehandlungs-Geſellſchaft, des Lagerhauſes, der Gold- und Silbermanufaktur, und andrer öffentlichen Anſtalten, die mit dieſem Privilegio ausdrücklich verſehen ſind.

§. 585. Den Handlungsbüchern der Juden, welchen die Rechte chriſtlicher Kaufleute verliehen worden, kommt eben die Beweiskraft zu, als den Büchern chriſtlicher Kaufleute.

§. 586. Dieſe Beweiskraft ſchränkt ſich jedoch nur auf ſolche Handlungsgeſchäfte ein, die nach dem Zeitpunkte vorgefallen ſind, da der Jude die Rechte chriſtlicher Kaufleute erhalten hat.

§. 587. Hat ein mit dieſen Rechten nicht verſehener Jude die chriſtliche Religion angenommen: ſo haben ſeine Bücher nur in Abſicht der nachher betriebenen Handlungsgeſchäfte Beweiskraft.

§. 588. Die Handlungsbücher der Juden, welche die Rechte chriſtlicher Kaufleute nicht haben, beweiſen nur gegen deren Glaubensgenoſſen.

§. 589. Iſt jedoch ein ſolcher Jude Unternehmer einer Fabrike, oder ein Bankier: ſo beweiſen ſeine Bücher auch gegen chriſtliche Kaufleute, die ſich in Wechſel- oder Fabrikengeſchäfte mit ihm eingelaſſen haben.

§. 590. In allen Fällen aber können Handlungsbücher, welche in jüdiſcher Sprache geführt ſind, als Beweismittel nicht gebraucht werden.

§. 591. Bücher der Brauer, Bäcker, oder anderer Perſonen, welche ein öffentliches Gewerbe treiben, ingleichen der Krämer in Dörfern und Flecken, haben keine Beweiskraft, wenn ſie auch an ſich auf kaufmänniſche Art geführt wären.

§. 592. Iſt aber mit dem Abnehmer ein Gegenbuch gehalten, und ſind in ſelbigem die ausgenommenen Waaren oder geleiſteten Zahlungen eingeſchrieben worden: ſo bewirkt dies in den Händen des Abnehmers befindliche Gegenbuch wider ihn, ohne Unterſchied des Standes, vollen Beweis, wenn er Acht Tage nach Einziehung der Lieferung verſtreichen läſst, ohne wider die

Richtigkeit des in dem Gegenbuche enthaltenen Vermerks gerichtlich zu proteſtiren.

§. 593. Geht ein ſolches Gegenbuch ohne Verſchulden des Lieferanten verloren: ſo kann derſelbe, gleich einem Kaufmanne, zur eidlichen Beſtärkung des in ſeinen Händen befindlichen Exemplars verſtattet werden.

§. 594. In Anſehung der von Kaufleuten unter einander betriebenen Geſchäfte, iſt die Beweiskraft der Handlungsbücher auf keine beſtimmte Friſt eingeſchränkt.

§. 595. Gegen die Erben eines Kaufmanns dauert die Beweiskraft eines Handlungsbuchs nur Fünf Jahre, vom Todestage des Erblaſſers.

§. 596. Gegen einen, der kein Kaufmann iſt, hat das Handlungsbuch nur binnen Jahresfriſt von Zeit jeder Lieferung an gerechnet, die Kraft eines halben Beweiſes.

§. 597. Nach Verlauf dieſes Jahres erlöſcht zwar die Beweiskraft, nicht aber das Recht des Kaufmanns, aus dem eingetragenen Vermerke, als aus einem ſchriftlichen Contrakte, zu klagen.

§. 598. Auch die Beweiskraft kann dem Handlungsbuche durch Einlegung eines Proteſtes erhalten werden, wenn der Abnehmer die Königlichen Lande verlaſſen hat, oder ſein Aufenthalt dem Kaufmanne unbekannt iſt.

§. 599. Ein ſolcher Proteſt muſs aber vor Ablauf des Jahres (§. 596.) vor Gerichten, oder vor einem Juſtizcommiſſario und Notario eingelegt werden.

§. 600. Der Kaufmann muſs dabey entweder die Entfernung des Abnehmers auſserhalb der Königlichen Lande beſcheinigen, oder an Eidesſtatt erhärten, daſs er, aller angewendeten Mühe ungeachtet, den gegenwärtigen Aufenthalt deſſelben nicht erforſchen können.

§. 601.

§. 601. Er muſs ferner ſein Hauptbuch vorlegen, und die Stellen deſſelben, worin ſeine Forderung enthalten iſt, dem Proteſte einrücken laſſen.

§. 602. Durch den ſolchergeſtalt aufgenommenen Proteſt wird die Beweiskraft des Handlungsbuchs bis auf Fünf Jahre vom Dato deſſelben erhalten; und ſie kann auch nachher, von Zeit zu Zeit, durch Wiederholung des Proteſtes verlängert werden.

§. 603. Durch einen dergleichen Proteſt kann ein Kaufmann die Beweiskraft ſeines Handlungsbuchs, auch gegen die Erben eines andern Kaufmanns, über die §. 595. beſtimmte Friſt verlängern.

§. 604. Uebrigens wird ein Kaufmann dadurch, daſs die Beweiskraft ſeiner Handlungsbücher erloſchen iſt, ſeiner Forderung ſelbſt noch nicht verluſtig.

§. 605. Ein Handlungsbuch hat keine Beweiskraft, wenn darin Blätter eingeklebt, eingeheftet, oder ausgeriſſen; oder wenn Stellen darin befindlich ſind, die durch Aenderungen unleſerlich gemacht worden.

§. 606. Eben das findet ſtatt, wenn der Kaufmann, bey Führung der Bücher, Unrichtigkeiten begangen hat, die zu ſeinem Vortheile abzielen.

§. 607. Finden ſich Unrichtigkeiten anderer Art, und ſind deren mehrere: ſo muſs nach dem Gutachten vereideter Sachverſtändigen beurtheilt werden: ob dieſelben ſo beſchaffen ſind, daſs dadurch die Glaubwürdigkeit der Bücher ganz entkräftet werde.

§. 608. Handlungsbücher eines Kaufmanns, der eines Meineides, oder falſchen Zeugniſſes überführt; oder eines anderen ſeinen ehrlichen Namen ſchändenden Verbrechens durch Urtel und Recht ſchuldig; oder für unfähig, einen Eid

zu schwören, erklärt worden, verdienen gar keinen Glauben.

§. 609. Ein Gleiches findet statt, wenn der Kaufmann einen betrüglichen oder muthwilligen Bankrut gemacht hat. (Tit. XX. Abschn. XIV.)

§. 610. Ist er nur eines fahrläſsigen, oder unbesonnenen Bankruts schuldig befunden worden: so können seine Bücher zur Unterstützung anderer vorhandenen Beweismittel gebraucht werden.

§. 611. Hat ein Kaufmann auf den Grund seiner Bücher eine Forderung eingeklagt, deren bereits erfolgte Zahlung ausgemittelt wird: so geht die Beweiskraft seiner Bücher auf immer verloren.

§. 612. Wird jedoch erwiesen, daſs er bloſs wegen Untreue, oder Unordnung eines seiner Handlungsbedienten, von der geschehenen Zahlung keine Wissenschaft erhalten habe: so ist die Beweiskraft seiner Bücher nur in Ansehung des Zeitraums, in welchem ein solcher Handlungsbedienter zur Führung der Bücher, oder Einkassirung der Gelder gebraucht worden, geschwächt.

§. 613. Aber auch für diesen Zeitraum können die Bücher zur Unterstützung anderer vorhandenen Beweismittel gebraucht werden.

VII. *Von Handlungsgesellschaften* A. *überhaupt;*

§. 614. Bey Handlungsgesellschaften finden die allgemeinen Vorschriften von Gesellschaftsverträgen überhaupt, in so fern dieselben hier nicht abgeändert worden, Anwendung. (Th. I. Tit. XVII. §. 186. sqq.)

§. 615. Hat die Handlungsgesellschaft nur einzelne bestimmte Geschäfte und Unternehmungen zum Gegenstande: so ist keine öffentliche Bekanntmachung nöthig.

§. 616. Auch bedarf es dazu unter Kaufleuten keines schriftlichen Contrakts, in so weit dessen Stelle durch gehörig geführte Handlungsbücher des einen oder andern Gesellschafters ersetzt wird.

§. 617. Soll aber eine fortwährende Societätshandlung unter einer gemeinschaftlichen Firma errichtet werden: so sind blosse Vermerke in den Handlungsbüchern dazu nicht hinreichend; sondern die Verbundenen müssen einen schriftlichen Contrakt darüber abfassen. (Th. I. Tit. V. §. 155. sqq.)

B. von Societätshandlungen besonders.

a) *Form.*

§. 618. Die Gesellschafter müssen ferner die unter ihnen geschlossene Societät der Kaufmannschaft des Orts, wo die Handlung errichtet ist, auf der Börse, oder durch deren Vorsteher, bekannt machen.

§. 619. Ist an demselben Orte keine Kaufmannsinnung befindlich: so muss die errichtete Societät der Obrigkeit des Orts angezeigt werden.

§. 620. In dem Einen so wie im andern Falle, muss zugleich die Firma, unter welcher die Societät ihre Geschäfte zu treiben gedenkt, angezeigt, und die Handschrift derer, die sie zu führen berechtigt seyn sollen, auf der Börse, oder bey den Gerichten, niedergelegt werden.

§. 621. Bey Bestimmung der Firma ist darauf zu sehen, dass sich dieselbe von allen bereits öffentlich bekannt gemachten hinlänglich unterscheide.

§. 622. Ergiebt sich in der Folge, dass eine andere bereits errichtete Handlung dergleichen Firma führe: so ist die später geschlossene Societät verbunden, ihre Firma zu ändern.

§. 623. Soll das eine oder andre Mitglied von Betreibung der Geschäfte ganz oder zum Theil ausgeschlossen seyn: so muss dies in der Bekanntmachung ausdrücklich bemerkt werden.

§. 624. Ein Gleiches muss geschehen, wenn die Rechte und Pflichten einzelner Mitglieder anders, als es die Gesetze an die Hand geben, bestimmt seyn sollen.

§. 625. So lange die gehörige Bekanntmachung nicht erfolgt ist, kann die Gesellschaft sich

der Rechte einer Handlungsſocietät gegen einen Dritten nicht bedienen.

§. 626. Sie ſelbſt aber macht ſich durch die inzwiſchen vorgenommene Geſchäfte gegen einen Dritten allerdings verbindlich.

§. 627. Eine gleiche Bekanntmachung (§. 618. 619.) muſs allemal erfolgen, wenn in dem vorhin bekannt gemachten Inhalte des Vertrages, in Abſicht der Firma, oder der Perſonen, welche der Handlung vorſtehen, eine Veränderung vorgenommen werden ſoll.

§. 628. Auch muſs von einer ſolchen Veränderung denjenigen auswärtigen Handelshäuſern, mit welchen die Societät bisher ſchon in Verbindung geſtanden hat, noch beſonders Nachricht ertheilt werden.

b) Rechte und Pflichten der Geſellſchafter 1) in Anſehung der Beyträge.

§. 629. Die Verbindlichkeit unter den Contrahenten ſelbſt, nimmt mit dem Tage des geſchloſſenen Vertrages ihren Anfang.

§. 630. Wegen der Beyträge zum gemeinſchaftlichen Fonds finden die Grundſätze des Erſten Theils, Tit. XVII. §. 189. ſqq. Anwendung.

§. 631. Sollen jedoch die Geſchäfte der Societätshandlung durch neue Beyträge erweitert werden: ſo kann dies nur durch Uebereinſtimmung ſämmtlicher Mitglieder geſchehen.

§. 632. Hat das eine oder andre Mitglied ohne eine ſolche Uebereinſtimmung ſeinen Beytrag verſtärkt, und damit die Geſchäfte der Societätshandlung erweitert: ſo iſt er als ein ſolcher zu betrachten, der fremde Geſchäfte ohne vorhergegangenen Auftrag beſorgt hat. (Th. I. Tit. XIII. §. 228. ſqq.)

2) Bey dem Betriebe der Geſchäfte.

§. 633. Wenn der bekannt gemachte Inhalt des Societätscontrakts nicht ein Andres beſtimmt: ſo iſt jedes Mitglied in Abſicht der gemeinſchaftlichen Angelegenheiten als Faktor anzuſehen.

§. 634. Sind aber die Societätsgeschäfte unter verschiedene Mitglieder vertheilt, und ist dies gehörig bekannt gemacht: so wird jeder nur in seinem Fache als Faktor betrachtet.

§. 635. Jedoch können auch alsdann diejenigen Geschäfte, welche den Handlungsdienern oder Lehrlingen zustehn, von jedem Mitgliede, welches nicht ausdrücklich von allen Geschäften ausgeschlossen ist, gültig vollzogen werden.

§. 636. Ein Mitglied, welches von dem Betriebe der Societätsgeschäfte nicht ganz ausgeschlossen ist, darf ohne Genehmigung der übrigen keine eigne Handlung, von eben der Art, als die Societätshandlung ist, errichten, oder als Gesellschafter daran Theil nehmen.

§. 637. Hat aber ein Gesellschafter schon zur Zeit seiner Aufnahme in die Societät eine eigne Handlung gehabt: so kann er sie fortsetzen, in so fern die Niederlegung derselben nicht ausdrücklich vorbedungen worden.

§. 638. Wenn ein Mitglied, ohne die ausdrückliche Einwilligung der übrigen, seinen Societätsantheil einem Fremden überläſst: so kann dieser von den übrigen Gesellschaftern, weder die Einsicht der Handlungsbücher, noch Rechnungsablegung, noch andre Nachweisungen über die betriebenen Geschäfte, sondern nur die Mittheilung des jährlichen Abschlusses fordern. (Th. I. Tit. XVII. §. 217. sqq.)

§. 639. Jeder Gesellschafter ist schuldig, dahin zu sehen, daſs über die durch ihn besorgten Geschäfte ordentliche Bücher nach kaufmännischer Art geführt werden. *3) Wegen der Rechnungsablegung.*

§. 640. Wer dies unterläſst, verliert bey der Rechnungslegung, in Absicht der durch ihn betriebenen und nicht gehörig eingetragenen Ge-

ſchäfte, die Befugniſs zur eidlichen Beſtärkung. (Th. I. Tit. XVII. §. 220.)

§. 641. Auch iſt er den übrigen Mitgliedern für allen dadurch entſtehenden Schaden verhaftet.

§. 642. Sind in dem Contrakte keine beſondre Verabredungen getroffen: ſo kann jedes Mitglied verlangen, daſs am Ende des Jahres ein Inventarium über das geſammte Societätsvermögen aufgenommen; alsdann der Abſchluſs aus den Handlungsbüchern angefertigt; und nach demſelben Gewinn oder Verluſt vertheilt werde.

§. 643. Bey dem Mangel andrer Beſtimmungen muſs dies am Ende des Monaths Dezember in jedem Jahre geſchehen.

§. 644. Sind in dem Contrakte keine beſondere Abreden getroffen: ſo werden, bey Aufnahme des Inventarii, die zum Handlungsvermögen gehörende Vorräthe an Materialien und Waaren nur zu dem Preiſe, wofür ſie angeſchaft ſind, und wenn der gangbare Werth zur Zeit der Inventur niedriger iſt, nur zu dieſem niedrigeren Preiſe angeſetzt.

§. 645. Von ſolchen Materialien und Waaren, deren Werth durch das Liegen im Lager vermindert wird, ingleichen von den Geräthſchaften, welche ſich durch den Gebrauch abnutzen, muſs auſserdem noch ein verhältniſsmäſsiger Abzug gemacht werden.

§. 646. Die ausſtehenden Forderungen der Handlung, welche nicht beygetrieben werden können, müſſen ganz abgeſchrieben; die zweifelhaften aber nur mit einem verhältniſsmäſsigen Abzug angeſetzt werden.

4) Bey den Verhältniſſen gegen andere.

§. 647. Die Geſellſchaft wird ſowohl durch gemeinſchaftlich abgeſchloſſene und unterſchriebene Verträge, als durch die Handlungen ein-

zelner Mitglieder, in so fern dieselben als Faktors zu betrachten sind (§. 633-635.) verpflichtet.

§. 648. Wegen der übernommenen Wechselverbindlichkeiten ist das Nöthige im folgenden Abschnitte vorgeschrieben.

§. 649. Wenn ein Gesellschafter nicht im Namen der Societät, oder unter deren Firma Verträge schliesst: so finden die Vorschriften des Ersten Theils Tit. XVII. §. 225. 226. und 228. Anwendung.

§. 650. Hat ein Mitglied der Societät die Schranken seines Auftrages überschritten, oder unerlaubte Handlungen vorgenommen: so ist die Verbindlichkeit der übrigen Mitglieder nach den Grundsätzen von Faktoren zu beurtheilen. §. 516. sqq.

§. 651. Derjenige, welcher der Societät ein bestimmtes Capital mit der Bedingung anvertrauet hat, dass er, statt der Zinsen, am Gewinne oder Verluste nach Verhältniss dieses Capitals Theil nehmen wolle, wird ein stiller Gesellschafter (*Associé en commendite*,) genannt.

§. 652. Ist sein Name in der Firma nicht mit enthalten, noch er sonst als ein Gesellschafter ausdrücklich bekannt gemacht: so haftet er den Societätsgläubigern nur mit seinem in der Handlung stehenden Capitale; und kann ein Mehreres zu den Societätsschulden beyzutragen, nicht angehalten werden.

5) Wegen Gewinnstes und Verlustes.

§. 653. Jedes Mitglied ist von seinem eingelegten Capitale gewöhnliche Zinsen zu fordern befugt, wenn nicht das Gegentheil im Contrakte festgesetzt worden.

§. 654. Vor angefertigtem jährlichen Abschlusse, und darnach angelegter Vertheilung des Gewinnstes, kann kein Mitglied, ohne Genehmigung der übrigen, mehr als landübliche Zinsen

ſeines eingelegten Capitals aus der Handlung nehmen.

§. 655. Geſchieht es dennoch: ſo muſs von der mehr herausgenommenen Summe der höchſte erlaubte Zinsſatz entrichtet, auch dieſelbe, auf Verlangen des einen oder andern Geſellſchafters, ſogleich wieder herbey geſchaft werden.

§. 656. Nach angefertigtem Abſchluſſe, und angelegter Vertheilung hingegen, iſt jeder befugt, ſich ſeinen Antheil am Gewinne, in ſo fern es ohne Zerrüttung der fortlaufenden Geſchäfte möglich iſt, baar herauszahlen zu laſſen.

§. 657. Läſst ein Geſellſchafter ſeinen ausgemittelten Antheil am Gewinne, mit ausdrücklicher oder ſtillſchweigender Bewilligung der übrigen, in der Handlung ſtehen: ſo muſs ihm derſelbe vom Ablaufe des nach §. 643. zu beſtimmenden Societätsjahres, gleich dem eingelegten Capitale, verzinſet werden.

c) Von Aufhebung der Societät.
1) Austritt einzelner Mitglieder.

§. 658. Wenn ein einzelnes Mitglied aus der Societät ſcheidet: ſo muſs dieſes jedesmal, nach Vorſchrift §. 627. 628. gehörig bekannt gemacht werden.

§. 659. So lange dieſe Bekanntmachung nicht geſchehen iſt, bleibt das ausgetretene Mitglied, auch in Anſehung der nach dem Austritte vorgenommenen Geſchäfte, denjenigen Societätsgläubigern, welche davon keine Wiſſenſchaft erhalten haben, verhaftet.

§. 660. Dies findet auch alsdann ſtatt, wenn ein Mitglied von der Geſellſchaft ausgeſchloſſen worden. (Th. I. Tit. XVII. §. 262. und 263.)

§. 661. Stirbt ein Geſellſchafter, welcher der gemeinſchaftlichen Handlung, oder einem Theile derſelben, mit vorgeſtanden hat: ſo ſind, im Mangel entgegenſtehender gültiger Verabredungen, die Erben deſſelben berechtigt, mit dem

Ablaufe des nach §. 643. zu bestimmenden Societätsjahres, in welchem das Absterben erfolgt ist, die Societät zu verlassen.

§. 662. Auf gleiche Art sind die übrigen Mitglieder befugt, den Erben die Societät zu kündigen.

§. 663. Bis zum Ablaufe des Jahres nehmen die Erben an dem Gewinne oder Verluste der Societät, gleich dem Erblasser, Theil.

§. 664. Die übrigen Mitglieder, oder deren Faktors, betreiben so lange die Geschäfte unter der Firma für gemeinschaftliche Rechnung; und den Erben des Verstorbenen steht bloss frey, zu Wahrnehmung ihrer Rechte einen vereideten Sachverständigen als Aufseher zu bestellen.

§. 665. Die ausscheidenden Erben müssen dafür sorgen, dass vor Ablauf des Jahres das Absterben ihres Erblassers, und ihr bevorstehender Austritt, nach Vorschrift §. 658. gehörig bekannt gemacht werde.

§. 666. Welche Wirkungen, ausser dem §. 661. bestimmten Falle, das Absterben eines Gesellschafters habe, ist nach den allgemeinen Vorschriften des Ersten Theils, Tit. XVII. §. 280. zu beurtheilen.

§. 667. Wird über das eigne Vermögen eines Gesellschafters Concurs eröfnet: so hört in Ansehung desselben die Societät mit dem Tage der Concurseröfnung auf; und die übrigen Mitglieder sind befugt, sich nach näherer Vorschrift der Prozessordnung, mit seiner Creditmasse aus einander zu setzen.

§. 668. Will ausserdem ein Mitglied aus der Gesellschaft treten: so muss dasselbe seinen Vorsatz den Uebrigen Sechs Monathe vor Ablauf des Societäts-Jahres ankündigen.

§. 669. In Ansehung der bey dem Ablaufe des Jahres, ohne ausdrücklichen Widerspruch des austretenden Gesellschafters, schon wirklich geschlossenen Societätsgeschäfte, ist derselbe bis zu deren völligen Beendigung mit verhaftet.

§. 670. Bey der Auseinandersetzung selbst finden die Vorschriften des Ersten Theils, Tit. XVII. §. 295. sqq. Anwendung.

§. 671. Hiernach muss auch bestimmt werden: in wie fern der austretende Gesellschafter sein eingelegtes Capital sogleich zurück fordern könne; oder selbiges gegen kaufmännische Zinsen noch länger stehen lassen müsse.

§. 672. Allen Societätsgläubigern, welchen der Austritt gehörig bekannt gemacht worden, bleibt der ausgetretene Gesellschafter nur auf Ein Jahr, seit dem Ablaufe des Societäts-Jahres, verhaftet.

§. 673. Wird eine Forderung erst nach Ablauf dieses Jahres fällig: so ist die Jahresfrist von dem Verfalltage an zu rechnen.

§. 674. Nach Ablauf dieses Zeitraums (§. 672. 673.) können dergleichen Societätsgläubiger sich nur an die übrigen in der Societät verbliebenen Mitglieder halten.

§. 675. Ist die Führung der ganzen Societätshandlung, oder eines Theils derselben, dem ausgetretenen Mitgliede allein übertragen gewesen: so können die in der Societät verbleibenden Mitglieder, gegen unbekannte Ansprüche aus den von ihm vorgenommenen Handlungen, sich eben so, wie der Prinzipal gegen die Handlungen des gewesenen Faktors (§. 538. sqq.) durch ein öffentliches Aufgebot sicher stellen. (§. 540.)

§. 676. Den Societätsgläubigern, welche sich bey diesem Aufgebote nicht gemeldet haben, bleibt jedoch ihr Recht gegen den gewesenen Gesell-

ſchafter, welcher ſeinen Austritt nicht gehörig bekannt gemacht hat, vorbehalten.

§. 677. Soll die Societätshandlung ganz aufgehoben werden: ſo muſs darüber öffentliche Bekanntmachung, nach Vorſchrift §. 618. ſqq. erfolgen.

2) Gänzliche Trennung und Aufhebung der Societät.

§. 678. Iſt dieſe Bekanntmachung unterblieben: ſo haftet jedes Mitglied denjenigen, welche auch ſonſt von der erfolgten Aufhebung der Societät keine Wiſſenſchaft erlangt haben, für die von Einem oder dem Andern der geweſenen Geſellſchafter, im Namen der Societät, oder unter deren Firma, geſchloſsnen Verträgen eben ſo, als wenn die Societät nicht aufgehoben wäre.

§. 679. Entſteht ein Streit darüber, welcher von den geweſenen Geſellſchaftern die bisherige Firma behalten ſolle: ſo muſs dieſelbe demjenigen zugeeignet werden, welcher den darin enthaltenen Hauptnamen zu führen berechtigt iſt.

§. 680. Kann der Streit nach dieſem Grundſatze nicht entſchieden werden: ſo gebührt demjenigen, welcher von Anfang an ein Mitglied der Societät geweſen iſt, oder deſſen Erben, der Vorzug vor einem ſpäter aufgenommenen Geſellſchafter.

§. 681. Kann auch hiernach die Streitfrage nicht beſtimmt werden: ſo muſs das Loos entſcheiden.

§. 682. Wegen Verhaftung der geweſenen Mitglieder gegen die Societätsgläubiger, nach geſchehener Bekanntmachung, findet eben das ſtatt, was im Erſten Theile Tit. XVII. §. 307. ſqq. verordnet worden.

§. 683. Doch kann unter den §. 534. ſqq. vorgeſchriebenen Beſtimmungen, die öffentliche Vorladung der unbekannten Gläubiger geſucht werden.

VIII *Von kaufmännischen Zinsen.*

§. 684. Hat ein Kaufmann einem Andern, der kein Kaufmann ist, Waaren auf Borg gegeben: so kann er, wenn keine Zahlungsfrist bestimmt worden, nach Verlauf von Vierzehn Tagen, vom Tage der geschehenen Einmahnung gerechnet, landübliche Zinsen fordern.

§. 685. Der ausdrücklichen Einmahnung soll es gleich geachtet werden, wenn der Kaufmann dem Abnehmer Rechnung zuschickt.

§. 686. Zum Beweise, daſs, und wenn die Einmahnung geschehen, oder bis zu welchem Tage der Credit gegeben sey, soll der eidlich bestärkte Vermerk in den Büchern des Kaufmanns hinreichen.

§. 687. Kann die geschehene Einmahnung, oder der Tag, bis zu welchem Credit gegeben worden, nicht nachgewiesen werden: so tritt die Verzinsung erst mit Verlauf eines Jahres vom Tage der geschehenen Lieferung ein.

§. 688. Ist der Credit bis zu einem bestimmten Tage gegeben worden: so laufen von diesem an, die Verzögerungszinsen.

§. 689. Vorstehende Befugniſs, Zinsen zu fordern (§. 684. 687. 688.) wird nicht aufgehoben, wenn gleich der Kaufmann demselben Abnehmer in der Folge noch mehr Waaren auf Credit giebt.

§. 690. Den zur Bestimmung des Zinssatzes ergangenen Landes- oder Provinzialgesetzen sind auch Kaufleute der Regel nach unterworfen.

§. 691. Bey Darlehnen der Kaufleute finden die Vorschriften des ersten Theils Tit. XI. §. 805. Anwendung.

§. 692. Wenn jedoch einem Kaufmanne, der mit Waaren im Groſsen handelt, Gelder gegen bloſse Handschrift oder Wechsel, und ohne besondre Sicherheit, auf eine Sechs Monathe nicht übersteigende Zeit vorgeliehen worden: so soll

die Bestimmung des Zinssatzes lediglich der Vereinigung der Interessenten überlassen seyn.

§. 693. Nach Verlauf der Sechs Monathe aber finden nur die gesetzmässigen Zinsen statt.

§. 694. Wird auch noch während der Sechs Monathe über des Schuldners Vermögen Concurs eröffnet: so kann der Gläubiger nur die gesetzmässigen Zinsen aus der Masse fordern.

§. 695. Von den Vorschüssen, welche ein Kaufmann, bey Gelegenheit eines demselben ertheilten Auftrages macht, ist er vom Tage der Verwendung an, Sechs vom Hundert jährliche Zinsen zu fordern berechtigt.

§. 696. Kaufleute untereinander können in Handlungsgeschäften, auch ohne ausdrückliche Verabredung, die am Orte zwischen Kaufleuten gewöhnlichen Zinsen fordern.

§. 697. Wenn Kaufleute sich untereinander wegen wechselseitiger Forderungen an Capital und Zinsen berechnen: so ist der, welchem ein Ueberschuss gebührt, von dem ganzen Betrage desselben, wenn gleich darunter Interessen mit begriffen sind, Zinsen seit dem Tage des Abschlusses anzusetzen berechtigt.

§. 698. Ein Kaufmann, welcher kaufmännische Geschäfte für einen andern, er sey Kaufmann oder nicht, besorgt, kann dafür, auch ohne ausdrückliche Verabredung, Provision fordern. IX. *Provision.*

§. 699. Diese Provision wird bey dem Waareneinkauf oder Verkauf, von dem Betrage des Kaufgeldes; bey Zahlungen oder Geldhebungen, von dem Betrage der zu zahlenden oder zu erhebenden Summe; und bey Versicherungen von dem gezeichneten Versicherungsquanto gegeben.

§. 700. Sind Waaren bey einem Kaufmanne niedergelegt worden: so kann derselbe für deren

Aufbewahrung Lagergeld, auch ohne vorhergegangene ausdrückliche Verabredung fordern.

§. 701. Der Satz der Provision und des Lagergeldes muss nach demjenigen bestimmt werden, was unter Kaufleuten am Orte oder in der Provinz gewöhnlich ist.

X. Von kaufmännischen Empfehlungen.

§. 702. Kaufleute sind schuldig, Aufmerksamkeit anzuwenden, dass nicht andere Kaufleute durch ihre Empfehlungen verleitet werden, sich mit unsichern Personen in Handlungsgeschäfte einzulassen.

§. 703. Hat ein Kaufmann jemanden von misslichen Vermögensumständen, oder unzuverlässigem Charakter, einem andern Kaufmanne, wider besseres Wissen, als einen sichern guten Mann empfohlen: so muss er allen Schaden ersetzen, welcher bey den durch diese falsche Empfehlung unmittelbar veranlassten Geschäften, aus dem Unvermögen oder unzuverlässigen Charakter des Empfohlnen entsteht.

§. 704. Hat er von den misslichen Vermögensumständen, oder dem unzuverlässigen Charakter des Empfohlnen keine Wissenschaft gehabt: so ist er den Schaden nur alsdann zu vertreten schuldig, wenn er den Irrthum bey Anwendung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit hätte vermeiden können.

§. 705. Ist die Empfehlung auf vorhergegangene Anfrage des andern Kaufmannes erfolgt: so haftet er nur für ein grobes Versehen.

§. 706. In allen Fällen ist der Empfehlende von der Vertretung frey, wenn ausgemittelt werden kann, dass der Beschädigte durch die Empfehlung nicht bewogen worden, sich mit dem Empfohlnen einzulassen.

§. 707. Desgleichen alsdann, wenn die Unsicherheit oder Unzuverlässigkeit bey dem Em-

pfohlnen erſt nach der geſchehenen Empfehlung entſtanden iſt.

§. 708. Auch erſtreckt ſich die Vertretung allemal nur auf diejenigen Geſchäfte, welche unmittelbar nach der Empfehlung mit dem Empfohlnen geſchloſſen worden.

§. 709. Hat der Beſchädigte in der Zwiſchenzeit Gelegenheit gehabt, von den Vermögensumſtänden oder Charakter des Empfohlnen ſich ſelbſt zu überzeugen: ſo fällt die Vertretung hinweg.

§. 710. Wenn ein Kaufmann einem andern Kaufmanne ſchriftlich oder mündlich erklärt, daſs derſelbe einem Dritten auf ſeine Gefahr Credit geben könne: ſo iſt er als Bürge zu betrachten.

§. 711. Sowohl wegen einer ſolchen Bürgſchaft überhaupt, als wegen der Dauer und des Umfanges derſelben, finden die Vorſchriften des Erſten Theils Tit. XIV. §. 258. ſqq. Anwendung.

§. 712. Hat aber ein Kaufmann an jemanden einen Creditbrief ertheilt, und ſeinem Correſpondenten angewieſen, dem Ueberbringer auf ſeine Rechnung zu zahlen: ſo wird er jenem als Hauptſchuldner verhaftet.

ACHTER ABSCHNITT.

Von Wechſeln.

A. Von Wechſeln überhaupt.

§. 713. Die nach einer beſtimmten geſetzlichen Form abgefaſsten Verſchreibungen, wodurch jemand verpflichtet wird, eine Summe Geldes bey Vermeidung des ſogleich erfolgenden perſönlichen Arreſtes zu bezahlen, werden Wechſel genannt.

§. 714. Hat der Ausſteller die Zahlung ſelbſt zu leiſten verſprochen: ſo iſt ein trockner oder eigner Wechſel; wenn aber die Zahlung einem

Dritten aufgetragen worden, ein gezogner Wechsel vorhanden.

1) Wer wechselfähig ist;

§. 715. Wer überhaupt unfähig ist, Verträge zu schliessen, kann sich nicht wechselmäsig verbinden. (Th. I. Tit. V. §. 9-31.)

§. 716. Wer in Ansehung der Fähigkeit, Darlehnsverträge zu schliessen, eingeschränkt ist, kann keine Wechselverpflichtung übernehmen. (Th. I. Tit. XI. §. 675. sqq.)

§. 717. Selbst in den Fällen, da die von dergleichen Personen geschlossenen Verträge, oder aufgenommenen Darlehne, unter gewissen Umständen gültig werden, findet gegen sie weder wechselmäsiges Verfahren, noch Wechselexecution statt. (Th. I. Tit. XI. §. 707. sqq.)

§. 718. In der Regel ist nur derjenige wechselfähig, welcher die Rechte eines Kaufmannes hat.

§. 719. Diese Wechselfähigkeit hört, auch nach niedergelegter Handlung, nicht eher auf, als bis eine Veränderung des Standes vorgegangen ist. (Th. I. Tit. I. §. 6.)

§. 720. Die Inhaber der Fabriken, ingleichen die Apotheker, sind in Ansehung der Wechselgeschäfte den Kaufleuten gleich zu achten.

§. 721. Eben dies findet in Absicht derjenigen statt, welche nach den besondern Verfassungen eines jeden Ortes, die Befugniss erhalten haben, für eigne Rechnung zur See oder auf Ströhmen Schifffahrt zu treiben.

§. 722. Diesen wird, bey Seeschiffen, der Capitain, oder derjenige, welchem die Führung des ganzen Schiffes anvertrauet worden, gleich geachtet.

§. 723. Auch Juden ohne Unterschied sind dem Wechselrechte unterworfen.

§. 724. Frauenspersonen, welche Kaufmannschaft treiben, bleiben wegen der in dieser Qualität

lität geſchloſſenen Wechſelgeſchäfte ihren Gläubigern, auch nach niedergelegter Handlung, wechſelmäſsig verpflichtet.

§. 725. Alle übrige Perſonen weiblichen Geſchlechts, ohne Unterſchied, ſind an ſich nicht wechſelfähig.

§. 726. Wirkliche Beſitzer adlicher Güter, ferner die Haupt- oder Generalpächter Landesherrlicher oder Prinzlicher Aemter, ſind für wechſelfähig zu achten.

§. 727. Wenn der Beſitztitel eines adlichen Gutsbeſitzers im Hypothekenbuche gelöſcht worden; oder wenn die Pacht aufgehoben iſt: ſo erlöſcht die darauf gegründete Wechſelfähigkeit.

§. 728. Alle übrige Landeseinwohner, auſser vorſtehend benannten Perſonen, (§. 718-724. 726.) können ſich in der Regel nicht wechſelmäſsig verpflichten. (§. 931. 932.).

§. 729. Auch dadurch, daſs jemand ſich für einen Wechſelfähigen ausgegeben, und dieſe Angabe ſogar eidlich beſtärkt hat, erlangt der Gläubiger kein Wechſelrecht. (Th. I. Tit. V. §. 35. 36.)

§. 730 *a*. Die von ſolchen nicht wechſelfähigen Perſonen ausgeſtellte trockne Wechſel werden als bloſse Schuldſcheine angeſehen; und andre von ihnen übernommene Wechſelverbindungen werden nach der Natur des dabey eigentlich zum Grunde liegenden Geſchäfts beurtheilt.

§. 730 *b*. Wenn jedoch dergleichen an ſich nicht wechſelfähige Perſonen an eine öffentliche Caſſe oder Anſtalt Wechſel ausſtellen, ſo entſteht daraus gegen ſie, ſo weit ſie überhaupt Darlehne aufzunehmen fähig ſind, auch wechſelmäſsige Verpflichtung.

§. 731. Wenn jemand, der nach den Geſetzen nicht wechſelfähig iſt, zur Unterſtützung oder Ausbreitung ſeines Verkehrs oder Gewerbes, ſich die Wechſelfähigkeit verſchaffen will: ſo muſs er ſich bey ſeinem ordentlichen perſönlichen Richter mel-

den, und die Beylegung der Befugniſs, Wechſelverbindungen einzugehen, nachſuchen.

§. 732. Die Anmeldung muſs entweder in Perſon geſchehen, oder es muſs dazu eine gerichtliche Specialvollmacht ausgeſtellt werden.

§. 733. Der Richter muſs dabey genau unterſuchen: ob der, welcher um die Wechſelfähigkeit ſich meldet, die Eigenſchaften, Verſtandeskräfte, und Erforderniſſe beſitze, die ein jeder haben muſs, welcher Verträge zu ſchlieſsen, und Darlehne aufzunehmen, befugt ſeyn ſoll.

§. 734. Er muſs ſich ferner, jedoch nur im Allgemeinen, überzeugen, daſs derſelbe ein nützliches Gewerbe treibe, zu deſſen Beförderung die Wechſelfähigkeit gereichen kann.

§. 735. Auf eine genaue Unterſuchung über den Umfang dieſes Gewerbes, und über die Vermögensumſtände des Anſuchenden, iſt der Richter ſich einzulaſſen weder befugt, noch ſchuldig.

§. 736. Iſt der Anſuchende einer Patrimonial-Gerichtsbarkeit unterworfen: ſo muſs ſich der Gerichtshalter die Genehmigung der Grundherrſchaft, oder deren Stellvertreters, beybringen laſſen.

§. 737. Den Perſonen weiblichen Geſchlechts, ingleichen den Mannsperſonen vom Bauer- oder geringern Bürgerſtande, muſs der Richter, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, die Vorſchriften und Folgen des Wechſelrechts erklären und bekannt machen.

§. 738. Findet der Richter bey dem Antrage, nach vorſtehend erfolgter Prüfung deſſelben, kein Bedenken: ſo muſs er dem Anſuchenden ein Certificat dahin ausfertigen:

daſs derſelbe ſich um die Befugniſs, wechſelmäſsige Verbindungen einzugehen, gebührend gemeldet habe, und dazu hiermit für fähig erklärt werde.

§. 739. Ein ſolches Certificat macht denjenigen, der es erhalten hat, nicht nur für den Fall, bey deſ-

ſen Gelegenheit ſelbiges nachgeſucht worden, ſondern auch für alle künftige Fälle wechſelfähig.

§. 740. Bey Wechſelgeſchäften einer Frauensperſon, welcher ein ſolches Certificat ertheilt worden, iſt weder die Gegenwart eines Aſſiſtenten oder Geſchlechtsvormundes, noch eine nochmalige Erklärung der Strenge des Wechſelrechts nothwendig.

§. 741. Hat jemand, der entweder Verträge überhaupt zu ſchlieſsen, oder Darlehne aufzunehmen unfähig iſt, ein ſolches Certificat erhalten: ſo beſtehen zwar die mit ihm auf den Grund deſſelben geſchloſſenen Wechſelverbindungen;

§. 742. Der Richter aber, welcher das Certificat ausgeſtellt hat, haftet nach den allgemeinen Grundſätzen vom Schadenserſatze, für allen dem Unfähigen daraus entſtandenen Nachtheil; und ſoll überdies, wegen vorſätzlicher Ueberſchreitung oder grober Vernachläſsigung ſeiner Amtspflichten, nach Vorſchrift der Criminalgeſetze beſtraft werden.

§. 743. Das Certificat ſelbſt muſs dem Unfähigen ſofort abgenommen und caſſirt werden.

§. 744. Kann ſelbiges nicht wieder herbeygeſchafft werden: ſo muſs eine gerichtliche Mortificirung deſſelben, durch öffentliches Aufgebot, und Bekanntmachung in den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz erfolgen. (Th. I. Tit. XVI. §. 130. 132.)

§. 745. Wenn jemand, welcher die Wechſelfähigkeit durch eine richterliche Beglaubigung erhalten hat, in der Folge die Befugniſs, Verträge zu ſchlieſsen, oder Darlehne frey aufzunehmen, verliert: ſo müſſen, wegen Zurücknahme und Caſſation des Certificats, oder wegen deſſen Mortificirung, die obigen Vorſchriften (§. 743. 744.) ebenfalls beobachtet werden.

§. 746. Jedes Gericht muſs von den bey ihm nachgeſuchten und ertheilten Certificaten ein genaues und vollſtändiges Verzeichniſs führen; damit in jedem Falle ohne Weitläuftigkeit ausgemittelt werden könne: ob jemand, welcher zu den §. 718. 720-724. und 726. benannten Perſonen nicht gehört, die Wechſelfähigkeit beſonders erhalten habe.

§. 747. In dieſem Verzeichniſſe müſſen die nach §. 743-745. zurückgenommenen oder mortificirten Certificate ſogleich wiederum gelöſcht werden.

II. Allgemeine Erforderniſſe eines Wechſels: a) das Wort: Wechſel;

§. 748. Ein Inſtrument, welches Wechſelkraft haben ſoll, muſs in dem Contexte ausdrücklich als Wechſel, oder Wechſelbrief, benannt ſeyn.

§. 749. Iſt dies geſchehen: ſo kommt es nicht darauf an: ob auſserdem noch der Ausdruck: „nach Wechſelrecht,“ gebraucht worden.

b) beſtimmte Geldſummen;

§. 750. Sowohl eigene, als gezogene Wechſel, können nur auf beſtimmte Geldzahlungen, nicht auf Waarenlieferungen, oder Dienſtleiſtungen, gerichtet werden.

§. 751. Verſchreibungen, worin dem Schuldner die Wahl, entweder Geld zu zahlen, oder Waaren zu liefern, gelaſſen wird, ſollen nicht als Wechſel gelten.

§. 752. Die zu verſchreibende Geldſumme muſs in jedem Wechſel beſtimmt ausgedrückt werden.

§. 753. Die Bezeichnung der Summe kann mit Buchſtaben, oder Ziffern, oder durch beyde zugleich geſchehen.

§. 754. Iſt die Summe bloſs mit Ziffern ausgedrückt, und an dieſen eine Correctur erſichtlich: ſo hat das Inſtrument keine Wechſelkraft.

§. 755. Eben dieses findet statt, wenn die Summe bloss mit Buchstaben ausgedrückt worden, und sich an diesen eine Correctur findet.

§. 756. Ist die in der Ueberschrift oder unter dem Wechsel vermerkte Summe von der im Contexte ausgedrückten verschieden: so wird nur auf die letztere Rücksicht genommen.

§. 757. Weicht im Wechsel selbst, die mit Ziffern bezeichnete Summe von der mit Buchstaben geschriebenen ab: so ist letztere für die richtige zu achten.

§. 758. Behauptet jemand, dass in den hiernach §. 756. 757. anzunehmenden Summen ein Irrthum vorgefallen sey: so bleibt ihm der Nachweis dieses Irrthums, jedoch ausser dem Wechselprozesse, unbenommen.

§. 759. Die Münzsorte, worin die Zahlung zu leisten ist, kann nach Bancopfunden und andern bekannten Rechnungsmünzen, oder in klingendem Gelde, bestimmt werden. c) *Münzsorte.*

§. 760. Lautet jedoch ein in hiesigen Landen zahlbarer Wechsel auf Scheidemünze, oder auf eine zur Zeit der Ausstellung schon verrufene Geldsorte: so hat er keine Wechselkraft.

§. 761. Auch derjenige, an welchen, oder auf dessen Ordre die Zahlung geschehen soll, muss der Regel nach im Wechselbriefe benannt seyn. d) *Name des Empfängers.*

§. 762. Doch können auch die Wechsel solcher Personen, welche kaufmännische Rechte haben (§. 718-724.), an jeden Briefsinhaber gestellt seyn.

§. 763. Wer sich aber einen solchen Wechsel ausstellen lässt, muss es lediglich sich selbst beymessen, wenn dieser Wechsel von einem unrechtmäsigen Besitzer, von dem er keine Schadloshaltung erlangen kann, eincassirt wird.

§. 764. Ist jedoch ein solcher auf jeden Inhaber lautende Wechsel an einen Dritten nament-

lich indossirt worden: so kann die Zahlung nur an den durch dergleichen Indossement berechtigten Inhaber geschehen.

e) *Valuta.* §. 765. Jeder Wechsel muss das Bekenntniss des Ausstellers von dem Empfange der Valuta, oder des Werths, enthalten.

§. 766. Ist nur der Ausdruck: „*Valuta oder* „*Werth*,“ gebraucht: so kommt es übrigens auf die Worte, womit das Empfangsbekenntniss ausgedrückt worden, nicht an.

§. 767. Die Bestimmung, worin oder von wem Valuta gegeben worden, ist zur Gültigkeit eines Wechsels nicht nothwendig.

§. 768. Auch der Ausdruck: „Valuta in Rechnung,“ oder: „den Werth in Rechnung,“ ist hinreichend.

§. 769. Doch sind die Wechsel der §. 726. benannten Personen nur in so fern als Wechsel gültig, wenn darin ein Bekenntniss des Ausstellers, die Valuta baar empfangen zu haben, enthalten ist.

f) *Datum.* §. 770. Jeder Wechsel muss auch den Ort der Ausstellung, ingleichen die Zeit derselben, nach Tag, Monath, und Jahr bestimmt, enthalten.

§. 771. Es ist gleichgültig, ob dieser Vermerk am Anfange oder an einer andern Stelle des Wechsels sich befinde.

g) *Zahlungszeit.* §. 772. In dem Wechsel muss ferner die Zahlungszeit genau bestimmt werden.

§. 773. Diese Bestimmung kann durch Benennung eines gewissen Tages, Monaths und Jahres; oder eines gewissen Marktes, oder einer Messe; oder durch Angebung eines nach Tagen, Wochen, Monathen, oder Jahren ausgemessenen Zeitraumes, geschehen.

§. 774. Auch ist die Beziehung auf eine bestimmte Handlung, oder Begebenheit, von deren

Erfüllung oder Wirklichkeit die Verbindlichkeit zur Zahlung abhängen ſoll, hinreichend.

§. 775. Ein Wechſel kann auch auf Sicht, oder auf Uſo geſtellt werden. (§. 849. ſqq.)

§. 776. Endlich muſs jeder Wechſel von dem Ausſteller unterzeichnet ſeyn. *h) Unterzeichnung.*

§. 777. Bey Kaufleuten, die als Eigenthümer, Geſellſchafter, oder Diſponenten einer Handlung, eine gewiſſe bekannt gemachte Firma führen, müſſen Wechſel, durch welche die Handlung verpflichtet werden ſoll, unter dieſer Firma ausgeſtellt werden.

§. 778. In allen übrigen Fällen muſs entweder der Vor- und Geſchlechtsname, oder der Geſchlechtsname und Charakter des Ausſtellers, oder ein anderes deutliches Kennzeichen, zur Unterſcheidung deſſelben von andern Perſonen gleiches Namens, beygefügt werden.

§. 779. Wird jemand durch Zufall auſser Stand geſetzt, ſelbſt zu ſchreiben: ſo kann er einen Andern zur Unterzeichnung ſeiner Wechſel Procura geben.

§. 780. Dergleichen Procura muſs wie jede andre Specialvollmacht ausgeſtellt werden. (Th. I. Tit. XIII. §. 111. ſqq.)

§. 781. Wechſel, die bloſs mit Kreuzen oder andern Zeichen unterſchrieben ſind, haben keine Gültigkeit.

§. 782. Daſs der Ausſteller den Context des Wechſels eigenhändig ſchreibe, iſt nicht nothwendig.

§. 783. Bey anerkannter Unterſchrift, kann ſich der Ausſteller mit dem Einwande, daſs der Wechſel ſelbſt ohne ſeine Genehmigung geſchrieben worden, im Wechſelprozeſſe nicht ſchützen.

§. 784. Das Vorgeben des Ausſtellers, daſs er der Sprache, worin der Wechſel abgefaſst iſt, nicht

kundig ſey, benimmt dem Inſtrumente nichts an ſeiner Wechſelkraft.

III. Von mehrern Wechſelverpflichteten.

§. 785. Iſt ein Wechſel in der einfachen Zahl ausgeſtellt, und von mehrern unterſchrieben: ſo wird der zuerſt Unterzeichnete als Hauptſchuldner betrachtet, und die übrigen haften nur als Bürgen.

§. 786. Lautet aber der Inhalt des von Mehrern unterſchriebenen Wechſels in der mehreren Zahl: ſo iſt anzunehmen, daſs ſie Einer für alle und alle für Einen haften. (Th. I. Tit. V. §. 430. ſqq.)

§. 787. Wer alſo bey einem ſolchen Wechſel, den er mit unterzeichnet, nur als Bürge, Aſſiſtent, oder Zeuge betrachtet ſeyn will, muſs dieſe Eigenſchaft ſeiner Unterſchrift ausdrücklich beyfügen.

§. 788 Ein Faktor oder Diſponent, der nicht zugleich Miteigenthümer der Handlung iſt, kann wegen der von ihm unter der Handlungsfirma übernommenen Wechſelverbindlichkeiten, für ſeine Perſon nicht in wechſelmäſsigen Anſpruch genommen werden.

§. 789. Er iſt aber dieſem Anſpruche unterworfen, wenn er ſich ausdrücklich für ſeine Perſon verpflichtet, oder die Schranken ſeines Auftrages überſchritten hat.

§. 790. Hat ein Faktor oder Diſponent das Wechſelgeſchäft nicht unter der Firma, ſondern bloſs in ſeinem Namen geſchloſſen: ſo iſt nur er ſelbſt, nicht aber die Handlung, wechſelmäſsig verhaftet.

§. 791. Die Erfüllung der von einer Firma übernommenen Wechſelverbindlichkeit, muſs von dem gefordert werden, welcher der Handlung vorſteht.

§. 792. Wird ſie von dieſem nicht geleiſtet: ſo hält ſich der Wechſelgläubiger an den Eigenthümer der Handlung wechſelmäſsig.

§. 793. Iſt es eine Societätshandlung: ſo kann der Wechſelgläubiger ſich an ſämmtliche Geſellſchafter, oder auch nur an Einen oder etliche derſelben halten.

§. 794. Keiner darf vorſchützen, daſs die zu zahlende Summe ſeinen Antheil an der gemeinſchaftlichen Handlung überſteige.

§. 795. Ein ſtiller Geſellſchafter (*Aſſocié en commendite* §. 651. 652.) wird aus einer unter der Firma der Geſellſchaft übernommenen Wechſelverbindlichkeit niemals wechſelmäſsig verhaftet.

§. 796. Iſt der Eigenthümer einer Handlung, oder der Eine von den Geſellſchaftern für ſeine Perſon nicht wechſelfähig: ſo hat dies weiter keinen Einfluſs, als daſs der eigentliche Wechſelarreſt wider ihn nicht ſtatt findet.

§. 797. Sind auſserdem mehrere wechſelfähige Perſonen aus einem Wechſelgeſchäfte Selbſtſchuldner: ſo hat der Gläubiger die Wahl, von welchem unter ihnen er Zahlung fordern wolle.

§. 798. Dieſer muſs die Zahlung vollſtändig leiſten; wenn auch das Geld, ganz oder zum Theil, zum Beſten ſeiner Mitſchuldner verwendet ſeyn ſollte.

§. 799. In wie fern er ſich, nach geleiſteter Zahlung, an ſeinen Mitſchuldner halten könne, iſt nach den Vorſchriften des Erſten Theils Tit. V. §. 443. ſqq. zu beurtheilen.

§. 800. Ihm ſtehen in ſo weit alle Rechte eines Bürgen zu.

§. 801. In wie fern derjenige, welcher aus einem Wechſel als Bürge verhaftet iſt, wechſelmäſsig belangt werden kann, iſt im Erſten Theile Tit. XIV. §. 296. ſqq. beſtimmt.

§. 802. Der Bürge, welcher ſtatt des Hauptſchuldners einen Wechſel einlöſet, tritt ohne Ceſſion in alle Rechte des Wechſelgläubigers.

§. 803. Ist ein Wechselbürge nicht wechselfähig: so haftet er nicht wechselmäsig, sondern nur gleich einem gemeinen Bürgen.

§. 804. Eben dies findet statt, wenn die Bürgschaft nicht im Wechsel selbst, sondern ausser demselben, in einer andern Verschreibung übernommen worden.

IV. *Vom Indossament.*

§. 805. Wenn der in, oder auf dem Wechsel benannte Inhaber, denselben einem andern überträgt: so wird dieses ein Indossament genannt.

§. 806. Geschieht die Uebertragung in der Absicht, den Andern zum Eigenthümer oder Herrn des Wechsels zu machen: so ist ein eigentliches Indossament; wenn aber dem Andern bloss die Einforderung der verschriebenen Schuld aufgetragen wird, ein Indossament *pro cura* vorhanden.

§. 807. Bey einem Indossament *pro cura* gelten zwischen dem Indossanten, und dem Indossatarius, die Grundsätze von Vollmachtsaufträgen. (Th. I. Tit. XIII. §. 49. sqq.)

§. 808. Im zweifelhaften Falle wird angenommen, dass ein eigentliches Indossament, durch welches dem Indossatarius das Eigenthum des Wechsels übertragen werden sollen, vorgegangen sey.

§. 809. Durch den blossen Besitz eines Wechsels wird jemand, der in oder auf dem Wechsel selbst nicht benannt ist, zur Einziehung der darin verschriebenen Summe nicht berechtigt.

§. 810. Ist jedoch der Wechsel auf jeden Briefsinhaber gestellt, und es befindet sich darauf kein Indossament: so ist jeder Besitzer zur Erhebung der verschriebenen Summe legitimirt. (§. 763.)

Erfordernisse eines Indossaments.

§. 811. Das Indossament muss auf dem Wechsel selbst verzeichnet werden.

§. 812. Iſt jedoch bey langen auf entfernte Plätze gezognen Wechſeln, wegen Mangel des Raumes, die Fortſetzung des Indoſſaments auf dem Wechſel ſelbſt nicht möglich: ſo kann dieſelbe auf einem eingeklebten Blatte gültig geſchehen.

§. 813. Auſser dieſem Falle hat die nicht auf dem Wechſel ſelbſt geſchehene Uebertragung desſelben nur die Wirkungen einer Ceſſion. (Th. I. Tit. XI. §. 402. ſqq.)

§. 814. Iſt dabey der Wechſel dem Ceſſionarius nicht überliefert; ſondern einem Dritten gehörig indoſſirt worden; ſo geht letzterer, wenn ihm die frühere Ceſſion nicht bekannt geweſen iſt, dem erſtern vor. (Th. I. Tit. X. §. 23. 25.)

§. 815. Der Regel nach muſs das Indoſſament den Namen desjenigen, welchem der Wechſel übertragen wird, enthalten.

§. 816. Doch kann daſſelbe ausdrücklich auf jeden Briefsinhaber gerichtet werden; es findet aber alsdann die Vorſchrift des §. 763. und 810. Anwendung.

§. 817. Die bloſse Namensunterſchrift des vorigen Inhabers iſt nicht hinreichend, den gegenwärtigen zu Verfügungen über den Wechſel zu berechtigen.

§. 818. Wenn aber ein gehörig ausgefülltes Indoſſament vorgezeigt wird: ſo kann der vorige Inhaber, welcher ſeine Namensunterſchrift anerkennen muſs, ſich mit dem Einwande, daſs er den Wechſel bloſs in Blanco indoſſirt habe, und die Ausfüllung ohne ſein Vorwiſſen geſchehen ſey, im Wechſelprozeſſe nicht ſchützen.

§. 819. Das Indoſſament muſs ferner ein Empfangsbekenntniſs der Valuta oder des Werths eben ſo enthalten, wie bey den Wechſeln ſelbſt vorgeſchrieben iſt. (§. 765-769.)

§. 820. Ist dergleichen Bekenntniss aus dem Indossament nicht zu ersehen: so wird derjenige, auf welchen dasselbe lautet, nur als Specialbevollmächtigter des Indossanten betrachtet. (§. 807).

§. 821. Auch muss beym Indossament die Zeit, wann es geschehen ist, nach Tag, Monath, und Jahr ausgedrückt werden.

§. 822. Fehlt dies Erforderniss: so wird angenommen, dass nur ein Indossament *pro cura* vorhanden sey.

§. 823. Die Bestimmung des Orts, wo das Indossament ausgestellt worden, ist nicht nothwendig.

§. 824. Hingegen muss das Indossament von dem Indossanten eben so unterschrieben seyn, wie es bey Wechseln verordnet ist. (§. 777. sqq.)

Wie lange das Indossament geschehen könne.

§. 825. Das Indossament eines Wechsels kann so lange geschehen, als die Wechselkraft nicht erloschen ist.

§. 826. Ein nach erloschener Wechselkraft erfolgtes Indossament hat nur mit der Cession eines Schuldscheins gleiche Wirkung. (Th. I. Tit. XI. §. 402. sqq.)

§. 827. Eben das findet statt, wenn das indossirte Instrument, wegen darin vorhandener Mängel, nicht für einen Wechsel gelten kann.

Wirkungen des Indossaments.

§. 828. Der Indossatarius tritt in alle Rechte des Indossanten gegen den Wechselschuldner, und die übrigen Wechselverpflichteten.

§. 829. Ein Indossatarius, welcher Herr des Wechsels ist, kann denselben, ohne Unterschied ob er auf Ordre lautet, oder nicht, weiter indossiren.

§. 830. Ist er aber nur als Specialbevollmächtigter anzusehen, so kann er nur weiter indossiren, wenn das Indossament, vermöge dessen der Wechsel an ihn gediehen ist, auf Ordre lautet.

§. 831. Der Indoſſant haftet dem Indoſſatario wechſelmäſsig, ſowohl für die Richtigkeit des Wechſels, als für die Bezahlung der verſchriebenen Summe zur beſtimmten Zeit.

§. 832. Erhellet jedoch ſeine Eigenſchaft als bloſser Bevollmächtigter aus dem Indoſſament: ſo wird er für ſeine Perſon den Hintermännern nur zur Entſchädigung, gleich jedem andern Bevollmächtigten, im gewöhnlichen Prozeſſe verhaftet. (Th. I. Tit. XIII. §. 150. ſqq.)

§. 833. Iſt ein Inſtrument in gehöriger Wechſelform abgefaſst, der Ausſteller aber zu Wechſelgeſchäften nicht fähig: ſo haftet dennoch jeder wechſelfähige Indoſſant ſeinen Hintermännern wechſelmäſsig.

§. 834. Auch dadurch, daſs der Wechſel an ſich falſch iſt, wird die durch richtige Indoſſamente entſtandene Verbindlichkeit der Indoſſanten gegen ihre Hintermänner nicht verändert.

§. 835. Eben das gilt, wenn ein an ſich richtiger Wechſel durch ein falſches Indoſſament an einen Inhaber gekommen iſt, der damals von dieſer Verfälſchung keine Wiſſenſchaft gehabt hatte.

§. 836. Indoſſanten, die ſich wechſelmäſsig nicht verbinden können, haften zwar ſelbſt ihren Hintermännern nur im ordentlichen Prozeſſe; nach der Beſchaffenheit des bey der Uebertragung des Wechſels zum Grunde gelegenen Geſchäftes.

§. 837. An ihre Vormänner aber können auch ſie ſich wechſelmäſsig halten.

§. 838. Hat jemand, welcher ſich überhaupt rechtlich verbinden, und gültig Darlehne aufnehmen kann, aber nur von Wechſelgeſchäften ausgeſchloſſen geweſen iſt, in der Folge die Wechſelfähigkeit erlangt: ſo iſt er auch aus ſeinen frü-

hern noch nicht verjährten Indoſſamenten wechſelmäſsig verhaftet.

§. 839. Iſt ein Wechſel mehrmals indoſſirt: ſo hat der Inhaber die Wahl, auf welchen von den wechſelmäſsig verpflichteten Vormännern er zurückgehen will.

§. 840. Auch wenn er gewählt hat, kann er dennoch innerhalb der unten (§. 1047. 1211.) beſtimmten Friſten von dieſer Wahl wieder abgehen, und nach ſeinem Gutfinden einen andern ſeiner Vormänner in Anſpruch nehmen, ohne ſich an die Ordnung zu binden.

§. 841. Der in Anſpruch genommene Vormann muſs dem Inhaber alles leiſten, wozu der eigentliche Wechſelſchuldner verpflichtet iſt; auch demſelben die nothwendig geweſenen Koſten erſtatten.

§. 842. Sobald der in Anſpruch genommene Vormann dieſer Verbindlichkeit ein Genüge leiſtet, hat er gegen ſeine Vormänner, und gegen den eigentlichen Wechſelſchuldner, die Rechte des von ihm befriedigten Inhabers.

§. 843. Auch muſs ihm letzterer den Originalwechſel aushändigen.

§. 844. Der befriedigte Inhaber hat jedoch das Recht, vor der Auslieferung des Wechſels, ſein eignes und ſeiner Hintermänner Giro auszuſtreichen.

V. Von Erfüllung der Wechſelverbindlichkeiten.

§. 845. Vor der Verfallzeit kann aus Wechſeln nicht Zahlung, wohl aber, wenn geſetzmäſſige Gründe zum Arreſtſchlage eintreten, Sicherheit gefordert werden.

§. 846. Von Erfüllung der Wechſelverbindlichkeiten gelten die allgemeinen Grundſätze von Erfüllung der Verbindlichkeiten überhaupt (Th. I. Tit. XVI. §. 11. ſqq.); in ſo fern nichts Abweichendes in gegenwärtigem Abſchnitte verordnet iſt.

§. 847. Der Wechſelinhaber iſt, die Zahlung vor der Verfallzeit wider ſeinen Willen anzunehmen, nicht ſchuldig. a) Verfallzeit.

§. 848. Iſt in dem Wechſel ein Zahlungstag beſtimmt; ſo tritt die Verfallzeit noch an demſelben Tage ein.

§. 849. Ein auf Sicht, ohne weitern Beyſatz, gerichteter Wechſel iſt Vier und zwanzig Stunden nach der Vorzeigung zahlbar.

§. 850. Iſt der Wechſel nach Sicht, mit Beſtimmung gewiſſer Tage, geſtellt: ſo werden dieſe von dem Tage an gerechnet, da der Wechſel vorgezeigt worden.

§. 851. Die Verfallzeit eines Uſowechſels wird durch die Handlungsgeſetze des Zahlungsortes beſtimmt.

§. 852. Der Regel nach wird ein Uſowechſel einem vierzehn Tage nach der Vorzeigung zahlbaren Wechſel gleich geachtet.

§. 853. Bey Dato - und ſolchen Uſobriefen, deren Verfallzeit vom Tage der Präſentation läuft, wird der Tag der Präſentation nicht mitgerechnet.

§. 854. Iſt die Verfallzeit nach Wochen beſtimmt: ſo tritt ſie in der letzten Woche an eben dem Tage ein, an welchem der Wechſel ausgeſtellt worden.

§. 855. Lautet der Wechſel auf Monathe: ſo wird jeder Monath, ohne Rückſicht auf die Zahl ſeiner Tage, mit dem Monathstage geendigt, an welchem die Ausſtellung geſchehen iſt.

§. 856. Iſt ein ſolcher Wechſel am letzten Tage eines Monaths ausgeſtellt, und der Monath, worin die Zahlung geſchehen ſolle, hat weniger Tage: ſo tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonaths ein.

§. 857. War die Zahlung in der Mitte eines beſtimmten Monaths feſtgeſetzt: ſo wird der Funf-

zehnte für den Verfalltag geachtet; wenn auch der Monath mehr oder weniger als Dreyſsig Tage hätte.

§. 858. Iſt die Verfallzeit des Wechſels nach Jahren beſtimmt: ſo iſt ſelbiger an eben dem Monathstage des Zahlungsjahres verfallen, an welchem er ausgeſtellt worden.

§. 859. Sollte in dieſem Falle der Wechſel in einem Schaltjahre am Neun und zwanzigſten Februar ausgeſtellt ſeyn: ſo tritt im Zahlungsjahre, wenn daſſelbe kein Schaltjahr iſt, der Acht und zwanzigſte an deſſen Stelle.

§. 860. Der Ausdruck eines halben oder Vierteljahres iſt dem von Sechs oder Drey Monathen gleich zu achten.

§. 861. Iſt in dem Wechſel auf eine gewiſſe Handlung oder Begebenheit, von deren Erfüllung oder Wirklichkeit die Verbindlichkeit zur Zahlung abhängen ſoll, Bezug genommen: ſo tritt der Verfalltag ein, ſobald die beſtimmte Handlung oder Begebenheit wirklich geworden iſt.

§. 862. Bey Meſs- und Marktwechſeln beſtimmen die Handlungsgeſetze jedes Orts den Verfalltag.

§. 863. Königsbergiſche Wechſel müſſen, nach der Wahl des Schuldners, am Vierten oder Fünften Tage der Zahlwoche, bis Abends um Sieben Uhr berichtigt werden.

§. 864. Wechſel auf Elbingſchen Märkten zahlbar, ſind am Sechſten, Siebenten und Achten Tage, wenn ausgeläutet worden, bis um Zwölf Uhr Mittags zu berichtigen.

§. 865. Wechſel auf Breslauer Meſſen oder Märkten, müſſen vom Montage in der Zweyten, bis zum Donnerſtage in derſelben Woche, Vormittags um Neun Uhr, eingelöſt werden, wenn der

Schuldner

Schuldner ein Chriſt iſt; Juden aber müſſen den Tag vor der Ausläutung der Meſſe Zahlung leiſten.

§. 866. In Magdeburg, und Frankfurt an der Oder, muſs die Einlöſung der Wechſel längſtens den Vierten Tag der Zahlwoche erfolgen.

§. 867. Der Verfalltag iſt in der Regel auch der Zahlungstag eines Wechſels. *b) Zahlungszeit.*

§. 868. Nur in ſo weit findet eine Ausnahme ſtatt, als bey gezogenen Wechſeln noch Reſpit- oder Discretionstage zugelaſſen werden. (§. 1092. ſqq.)

§. 869. Am Zahlungstage kann in der Regel nach Zwölf Uhr Mittags, bis Sieben Uhr Abends, die Zahlung gefordert werden. (§. 863. 865.)

§. 870. Trifft der Zahlungstag auf einen Sonn- hohen Feſt- oder Buſstag, wohin auch der Neujahrs- und Charfreytag gehören: ſo muſs der Gläubiger den nächſten Werkeltag abwarten.

§. 871. Es macht keinen Unterſchied, wenn auch der Schuldner einer andern als der chriſtlichen Religion zugethan wäre.

§. 872. Trifft aber der Zahlungstag auf einen Sonnabend oder jüdiſchen Feyertag: ſo muſs ein Jude, wenn er auch ſonſt chriſtliche Rechte erhalten hat, ſchon an dem zunächſt vorhergehenden Werkeltage Zahlung leiſten.

§. 873. Iſt wegen des Zahlungsortes im Wechſel nichts Beſonderes beſtimmt: ſo muſs, bey gezogenen Wechſeln, der Gläubiger das Geld in der Wohnung des Acceptanten abholen. *c) Ort der Zahlung.*

§. 874. Bey trockenen Wechſeln hingegen finden die Vorſchriften des Erſten Theils, Tit. XI. §. 769. ſqq. Anwendung.

§. 875. Zahlungen an die Bank muſs der Schuldner in allen Fällen auf das Bankokomtoir des Orts bringen.

d) *Münzforte.*

§. 876. Alle Wechſelzahlungen innerhalb Landes ſollen nur in Gold- oder Silbermünzen, welche durch die Landesgeſetze Curs erhalten haben, geleiſtet und angenommen werden.

§. 877. Lautet der Wechſel auf eine andere Münzſorte, oder auf eine Rechnungsmünze: ſo wird das Verhältniſs derſelben gegen die zu zahlende, nach dem Curs des Zahlungsortes am Verfalltage berechnet.

§. 878. Iſt keine Münzſorte im Wechſel beſtimmt; letzterer aber in hieſigen Landen zahlbar: ſo wird angenommen, daſs das Wechſelgeſchäft auf Preuſsiſches Silber-Courant geſchloſſen ſey.

§. 879. Iſt in einem ſolchen Wechſel die Zahlung in Golde, ohne Beſtimmung einer gewiſſen Sorte, verſchrieben: ſo werden Preuſsiſche Goldmünzen, die zu Fünf Thalern ausgeprägt ſind, verſtanden.

§. 880. Sind Dukaten ohne weitere Beſtimmung verſchrieben: ſo werden vollwichtige Dukaten nach Preuſsiſchem oder Holländiſchem Münzfuſse verſtanden.

§. 881. Iſt der Wechſel auf eine gewiſſe Anzahl von Stücken an Friedrichsd'or oder Dukaten, geſtellt: ſo muſs genau dieſe Zahl entrichtet werden.

§. 882. Lautet der Wechſel nur auf eine gewiſſe Summe in Friedrichsd'or oder Dukaten, ohne Beſtimmung der Stücke: ſo wird bey der Berechnung: wie viel Stücke zu zahlen ſind, der Friedrichsd'or zu Fünf Reichsthalern, der Dukaten aber zu Zwey Drey Viertel Reichsthalern angeſchlagen.

§. 883. Iſt der Wechſel auſserhalb Landes zahlbar geweſen: ſo wird, bey ermangelnder Beſtimmung der Münzſorte, das gewöhnliche Silbercourant des Zahlungsortes verſtanden.

§. 884. Eben dies gilt von dem gewöhnlichen Gold-Courant des auswärtigen Zahlungsortes, wenn der Wechſel in Golde, ohne weitere Beſtimmung, geſtellt iſt.

§. 885. War der Wechſel an mehrern Orten wahlsweiſe (*alternative*), oder aller Orten, wo der Schuldner anzutreffen, zahlbar: ſo muſs die unbeſtimmt gelaſſene Münzſorte nach dem Orte der Ausſtellung feſtgeſetzt werden.

§. 886. Auſser der im Wechſel verſchriebenen, nach vorſtehenden Grundſätzen zu beſtimmenden Summe, kann der Wechſelinhaber in der Regel keine Zinſen fordern. e) *Was gezahlt werden muſs.*

§. 887. Sind Zinſen im Contexte des Wechſels mit verſchrieben: ſo müſſen dieſelben, ſo weit ſie zuläſsig ſind, mit dem Capitale zugleich bezahlt werden. (§. 684. ſqq.)

§. 888. Sind keine Zinſen verſchrieben: ſo laufen, vom Verfalltage an, nur die geſetzmäſsigen Zögerungszinſen. (Th. I. Tit. XI. §. 827. ſqq.)

§. 889. Wo ein Wechſelregreſs ſtatt findet, müſſen dem Wechſelinhaber auch die ohne ſeine Schuld entſtandenen Koſten erſtattet werden.

§. 890. Meldet ſich der Gläubiger am Zahlungstage nicht: ſo kann der Schuldner, nach Anleitung des Erſten Theils, Tit. XVI. §. 214. ſqq. die Zulaſſung zur Depoſition nachſuchen. f) *Verfahren bey der Zahlung ſelbſt.*

§. 891. Iſt über das Vermögen des Wechſelinhabers vor eingetretenem Zahlungstage Concurs entſtanden: ſo muſs der Schuldner die Zahlung in das gerichtliche Depoſitorium leiſten.

§. 892. Die deponirte Valuta gehört alsdann der Maſſe des im Concurs verſunkenen Wechſelinhabers, wenn nicht ausgemittelt wird, daſs derſelbe bloſs Bevollmächtigter geweſen ſey.

§. 893. Iſt der Wechſelinhaber vor der Zahlung geſtorben: ſo muſs der Schuldner von den ſich meldenden Erben Legitimation fordern.

§. 894. Er iſt jedoch auf Verlangen der Erben verbunden, bis zur Beybringung der Legitimation, die ſchuldige Summe auf ihre Koſten gerichtlich niederzulegen.

§. 895. Eben dazu iſt er berechtigt, wenn er ſich auf die Unterſuchung einer nicht ſofort klaren Legitimation der Erben nicht einlaſſen will.

§. 896. Iſt der Wechſelſchuldner vor der Verfallzeit verſtorben: ſo kann der Inhaber deſſen Erben wechſelmäſsig in Anſpruch nehmen.

§. 897. Berufen ſich die Erben auf die geſetzliche Bedenkzeit, oder tragen gar auf Eröffnung des Liquidationsprozeſſes an: ſo kann wider ſie nicht wechſelmäſsig verfahren werden.

§. 898. Doch kann der Inhaber inzwiſchen durch Arreſtſchlag, oder gerichtliche Siegelung des Nachlaſſes, für ſeine Sicherheit ſorgen.

§. 899. Was er auſserdem bey gezogenen Wechſeln zur Erhaltung ſeines Regreſſes zu beobachten hat, iſt §. 980. 1045. ſqq. verordnet.

§. 900. Nach gehörig geleiſteter Zahlung muſs dem Schuldner der Wechſel ausgehändigt werden.

§. 901. Auch kann er verlangen, daſs über die Zahlung auf dem zurückgegebenen Wechſel quittirt werde.

§. 902. Was zu beobachten ſey, wenn der Wechſel verloren gegangen iſt, wird unten §. 1159. ſqq. und 1199. ſqq. vorgeſchrieben.

VI. Von Verjährung der Wechſelverbindlichkeit.

§. 903. Die Wechſelverbindlichkeit erlöſcht nach Ablauf Eines Jahres, vom Verfalltage an gerechnet.

§. 904. Hierbey wird nur auf den Verfalltag geſehen, welcher in dem Wechſel ſelbſt, oder

durch die neuefte fchriftliche Verlängerung feftgefetzt worden.

§. 905. Durch den Vermerk einer Abfchlagszahlung, oder durch aufsergerichtliches Einnahmen, wird die Verjährung der Wechfelkraft nicht unterbrochen.

§. 906. Ein dem Schuldner bewilligter Indult unterbricht nur die Verjährung der Wechfelverbindlichkeit folcher Perfonen, die nicht kaufmännifche Rechte haben. (§. 726.)

§. 907. Bey diefen nimmt eine neue einjährige Präfcriptionsfrift mit dem Tage des aufgehobenen Indults ihren Anfang.

§. 908. Durch gerichtlich angeftellte Klage wird die Wechfelkraft gegen den beklagten Schuldner fo lange erhalten, bis das Inftrument auch als Schuldfchein verjährt ift. (Th. I. Tit. XI. §. 752 fqq.)

§. 909. Dies findet ftatt, fobald dem Schuldner die gerichtliche Vorladung eingehändigt worden: wenn auch demnächft der Prozefs nicht fortgefetzt wäre.

§. 910. Doch mufs die gefchehene Infinuation der Wechfelladung auf die in der Prozefsordnung vorgefchriebene Art hinlänglich nachgewiefen feyn.

§. 911. Auch durch einen gehörig aufgenommenen Proteft wird die Verjährung der Wechfelverbindlichkeit unterbrochen.

§. 912. Sind mehrere Perfonen als Selbftfchuldner verhaftet: fo kann durch den Proteft die Wechfelkraft nur in Abficht derjenigen, gegen welche felbiger aufgenommen worden, erhalten werden.

§. 913. Die Form und die übrigen Wirkungen des aufgenommenen Proteftes bey gezogenen und trocknen Wechfeln find §. 1035. fqq. und §. 1204. fqq. beftimmt.

VII. *Vom Wechselprozesse.*

§. 914. Das bey Wechselklagen zu beobachtende Verfahren ist in der Prozessordnung vorgeschrieben.

§. 915. Gehört der Beklagte nicht zu den nach §. 718 - 727. an und für sich wechselfähigen Personen: so kann die Wechselklage nicht eher angenommen werden, als bis der Kläger nachgewiesen hat, dass dem Beklagten durch ein Certificat die Wechselfähigkeit beygelegt sey.

§. 916. Der Wechselbeklagte kann, ausser dem Einwande der dem Kläger bereits geleisteten Zahlung, nur solcher Einwendungen, die aus gegenwärtigem Wechselrechte hergenommen sind, sich bedienen.

§. 917. Dergleichen Einwendungen müssen jedoch sofort durch Urkunden, Eideszuschiebung, oder Aussagen solcher Zeugen, die sogleich zur Stelle gebracht sind, dargethan werden.

§. 918. Auswärtige Zeugenverhöre, wenn sie gleich im Termine beygebracht worden, gelten nur so weit, als sie mit Zuziehung des Gegentheils, oder eines von ihm selbst dazu bestellten Bevollmächtigten aufgenommen worden.

§. 919. Aus der blossen Unterschrift kann, bey erbotener eidlichen Diffession derselben, keine Vergleichung der Handschriften angestellt werden.

§. 920. Hat der Wechselbeklagte, ausser seinem Vor- und Geschlechtsnamen, auch seinen Charakter oder Wohnort beygesetzt: so findet die Vergleichung nur wider dessen Erben, und zwar bloss zur Unterstützung anderer vorhandenen Beweismittel statt.

§. 921. Hat er aber mehrere Worte oder Zeilen, zur Bekräftigung des Inhalts, oder der Unterschrift, eigenhändig beygefügt: so kann aus diesen die Vergleichung der Handschrift mit voller gesetzmässigen Wirkung geschehen.

§. 922. Wie weit der Einwand der nicht erhaltnen Valuta bey gezognen und trockenen Wechſeln ſtatt finde, iſt unten näher beſtimmt. (§. 1078. 1242. ſqq.)

§. 923. Abrechnungen und Gegenforderungen finden nur in ſo weit ſtatt; als ſie aus Wechſelgeſchäften entſpringen, und auch ſonſt mit den geſetzmäſsigen Erforderniſſen zur Compenſation verſehen ſind. (Th. I. Tit. XVI. §. 302. ſqq.)

§. 924. Sind jedoch Einwendungen oder Gegenforderungen, welche an ſich im Wechſelprozeſſe zuläſsig wären, aber nur nicht ſofort dargethan werden können, ſo beſchaffen, daſs ſie einen Arreſtſchlag begründen: ſo iſt der Wechſelbeklagte nur in das gerichtliche Depoſitorium zu zahlen verbunden.

§. 925. In allen Fällen, da gerichtliche Depoſition ſtatt findet, kann dem Kläger die Auszahlung gegen hinlängliche Caution nicht geweigert werden.

§. 926. Iſt der Kläger bloſs Bevollmächtigter, oder nach §. 820. und §. 822. dafür zu achten: ſo muſs er alle zuläſsigen Einwendungen und Gegenforderungen, welche dem Beklagten gegen den Herrn des Wechſels zuſtehn, wider ſich gelten laſſen.

§. 927. Auſser dieſem Falle kann der Beklagte in der Regel ſich nur ſolcher Einwendungen und Gegenforderungen bedienen, welche ihm wider den klagenden Wechſelgläubiger ſelbſt zukommen.

§. 928. Sobald der Kläger Herr des Wechſels iſt, findet die Vorſchrift §. 926. ſtatt, auch wenn der Wechſel nicht auf Ordre lautet.

§. 929. Was wegen der Klauſel: *auf Ordre*, bey trocknen Wechſeln ſtatt finde, wird unten verordnet. (§. 1244-1247.)

VIII. *Priorität der Wechsel im Concurse.*

§. 930. Die sowohl bey gezogenen als trockenen Wechseln entstandenen wechselmäsigen Forderungen gehören, nach ausgebrochenem Concurse über das Vermögen des Schuldners, in die Sechste Classe.

IX. *Retorsion in Wechselsachen.*

§. 931. Fremde Reisende sind in Ansehung der Fähigkeit, Wechselverbindlichkeiten zu übernehmen, den Einschränkungen des hiesigen Wechselrechts nicht unterworfen.

§. 932. Uebrigens aber werden die von ihnen in hiesigen Landen vorgenommenen Wechselgeschäfte, nach der Vorschrift der Einleitung §. 38. 39. beurtheilt.

§. 933. Auswärtige Gläubiger sollen in Wechselsachen eben die Rechte geniesen, welche in gegenwärtiger Ordnung für die Landeseinwohner festgesetzt sind.

§. 934. Hiervon sind allein die Fälle ausgenommen, da nach rechtlichen Grundsätzen eine Retorsion statt findet. Einleit. §. 47.

§. 935. Doch sollen die Gerichte, wenn der Fall zur Ausübung des Retorsionsrechts nicht ganz klar ist, zuvörderst bey dem Justizdepartement darüber anfragen.

X. *Von auswärtig vorgenommenen Wechselgeschäften.*

§. 936. Auserhalb Landes vorgenommene Wechselgeschäfte, sind nach den Gesetzen des Orts, wo sie verhandelt worden, zu beurtheilen.

§. 937. Besonders müssen die Erfordernisse eines gültigen Wechsels, oder Indossaments, nach den Gesetzen des Orts der Ausstellung bestimmt werden.

§. 938. Hat aber ein Landeseinwohner mit einem andern Landeseinwohner, welcher nicht wechselfähig ist, auserhalb Landes ein Wechselgeschäft geschlossen: so ist selbiges nur eben so zu beurtheilen, als wenn es innerhalb Landes geschlossen wäre.

B) Von gezogenen Wechseln.

§. 939. Zu gezogenen Wechseln ist der Gebrauch des Stempelpapiers nicht erforderlich.

1) Ihre Erfordernisse. a) Name des Bezogenen.

§. 940. Ausser den allgemeinen Erfordernissen eines Wechsels (§. 748. sqq.) muss der Name des Bezogenen, welcher die Zahlung leisten soll, im Contexte des Wechsels, oder unter demselben deutlich ausgedrückt seyn.

§. 941. Dessen Vornamen oder Charakter beyzufügen, ist nicht nothwendig; wohl aber zur Vermeidung besorglicher Irrungen rathsam.

b) Ort der Zahlung.

§. 942. Soll die Zahlung an einem andern Orte, als wo der Bezogene wohnt, geschehen: so muss auch der Ort der Zahlung im Wechsel ausgedrückt seyn.

§. 943. Ermangelt eines der vorgeschriebenen Erfordernisse: so kann ein dergleichen gezogener Wechsel allenfalls nur als Assignation gelten. (Abschn. IX.)

II. Von mehrern Exemplaren eines gezogenen Wechsels.

§. 944. Werden mehrere Exemplare als Prima, Secunda u. s. w. Wechsel ausgefertigt: so muss in jedem Exemplare ausgedrückt werden, ob solches Prima, Secunda u. s. w. sey.

§. 945. Ist dieserhalb im Wechsel nichts bemerkt: so wird angenommen, dass selbiger nur ein Sola-Wechsel sey.

§. 946. Hat der Trassant ohne diese Bemerkung mehrere Exemplare ausgestellt: so haftet er für jedes Exemplar, gleich einem Sola-Wechsel, mit Vorbehalt des Rechts an den Remittenten, und die übrigen Theilnehmer eines vorgefallenen Betruges.

III. Pflichten des Trassanten und Remittenten bey Schliessung des Geschäfts.

§. 947. Die Verabredung wegen eines gezogenen Wechsels, kann zwischen dem Trassanten und dem Remittenten unmittelbar, oder durch einen Mäkler geschlossen werden.

§. 948. Ist das Geschäft durch einen Mäkler geschlossen worden: so beweiset das von diesem

aus ſeinem Journal gegebene Atteſt die Bedingungen des getroffenen Handels.

§. 949. Haben der Traſſant und Remittent den Handel unmittelbar geſchloſſen: ſo vertreten, bey Perſonen, welche kaufmänniſche Rechte haben, die Handlungsbücher die Stelle des ſchriftlichen Contrakts.

§. 950. Bey Perſonen, welche nicht kaufmänniſche Rechte haben, finden die allgemeinen Vorſchriften von ſchriftlichen Verträgen Anwendung. (Th. I. Tit. V. §. 155. ſqq.)

§. 951. Der Traſſant muſs, nach dem Verlangen des Remittenten, entweder einen Sola-Wechſel ausſtellen, oder denſelben in mehrern Exemplaren, als Prima, Secunda u. ſ. w. Wechſel ausfertigen.

§. 952. Soll das Eine Exemplar zur Präſentation verſendet; das andere aber indoſſirt werden: ſo iſt auf letzterem zu bemerken, in weſſen Händen ſich das zur Präſentation verſendete Exemplar befindet.

§. 953. Der Traſſant muſs dem Bezogenen bey Zeiten Nachricht geben, damit die Annahme des Wechſels nicht verweigert werde.

§. 954. Den Avis-Brief kann der Traſſant unmittelbar abſenden, oder ihn dem Remittenten, auf deſſen Verlangen, zur Beſtellung einhändigen.

§. 955. Im letztern Falle haftet er jedoch gegen den dritten Inhaber für Schäden und Koſten, wenn der Avisbrief dem Bezogenen nicht gehörig zugeſtellet wird, und kann ſich bloſs an den Remittenten halten.

§. 956. Verzögert der Traſſant, nach Empfang der Valuta, die Aushändigung des Wechſels länger, als Vier und zwanzig Stunden über die bedungene Zeit: ſo kann ihn der Remittent dazu im executiven Prozeſſe anhalten.

§. 957. Wie und zu welcher Zeit die Valuta vom Remittenten berichtigt werden ſolle, hängt von dem Uebereinkommen der Intereſſenten ab.

§. 958. Der Remittent iſt dem Traſſanten, für die verabredete Berichtigung der Valuta, des erhaltenen Wechſels, bis zu Ablauf Eines Jahres, vom Tage des geſchloſſenen Handels an gerechnet, im executiven Prozeſſe verhaftet.

§. 959. Entſteht binnen dieſer Jahresfriſt Concurs über das Vermögen des Remittenten: ſo hat der Traſſant, wegen der rückſtändigen Valuta, das Vorzugsrecht der privilegirten Schuldinſtrumente.

§. 960. Hat er aber die beſtimmte Einjährige Friſt ablaufen laſſen, ohne die Klage gehörig anzuſtellen: ſo hört ſowohl der ſchnellere Prozeſs, als das Vorzugsrecht im Concurſe auf; und es iſt bloſs die Klage im ordentlichen Prozeſſe zuläſsig.

§. 961. Hat der Traſſant den Wechſel für fremde Rechnung gezogen, und denſelben, ohne ausdrückliche Ordre, vor Berichtigung der Valuta ausgehändigt: ſo muſs er demjenigen, für deſſen Rechnung er traſſirt hat, wegen alles daraus entſtehenden Nachtheils gerecht werden.

§. 962. Die Acceptation eines Einmal ausgehändigten Wechſels kann der Ausſteller den Bezogenen, wegen nicht erhaltener Valuta, nicht unterſagen; ſelbſt wenn der Wechſel auf Ordre lautet.

VI. Von Präſentation des Wechſels.

§. 963. Der Inhaber des Wechſels iſt ſchuldig, dafür zu ſorgen, daſs der Wechſel dem Bezognen zur gehörigen Zeit zur Annahme vorgezeigt werde.

§. 964. Bey Meſswechſeln beſtimmen die Handlungsgeſetze und Gewohnheiten jedes Orts, an welchem Tage die Präſentation geſchehen müſſe.

§. 965. Zu Königsberg in Preussen muss die Präsentation am ersten oder andern Tage des eingetretnen Marktes geschehen.

§. 966. Zu Frankfurth an der Oder, und Magdeburg, müssen Messwechsel am dritten oder vierten Tage der Zahlwoche präsentirt werden.

§. 967. Zu Breslau kann die Präsentation vom Montage der ersten Messwoche, bis zum Freytage in eben derselben Vormittags um zehn Uhr, erfolgen.

§. 968. Wechsel, auf Elbinger Märkten zahlbar, sind am Ersten, zweyten, oder Dritten Tage zu präsentiren.

§. 969. Bey Dato- und solchen Usowechseln, deren Verfallzeit vom Tage der Ausstellung an gerechnet wird, muss die Präsentation spätestens an dem Tage geschehen, da der Wechsel zahlbar ist.

§. 970. Bey Sicht- und solchen Usowechseln, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation berechnet wird, kann der Aussteller die Zeit, innerhalb welcher sie zur Präsentation gebracht werden sollen, in dem Wechsel selbst bestimmen.

§. 971. Ist dieses nicht geschehen: so muss der Inhaber die Präsentation binnen Achtzehen Monathen nach dem Tage der Ausstellung, bey Verlust seines Rechts, besorgen.

§. 972. An den hiernach zu bestimmenden Tagen, kann die Präsentation von acht bis zwölf Uhr Vormittags, und von zwey bis sieben Uhr Nachmittags geschehen.

§. 973. Sind diese Präsentations-Fristen, §. 965. sqq. von dem Inhaber verabsäumt: so kann er, bey verweigerter Annahme oder Zahlung, weder an den Aussteller, noch an die Indossanten wechselmäsig zurückgehen.

§. 974. Doch bleiben ihm, wegen der gezahlten Valuta, seine Rechte gegen den Aus-

ſteller und die Indoſſanten, in ſo fern ſich der Eine oder Andere ſonſt mit ſeinem Schaden bereichern würde, im ordentlichen Prozeſſe vorbehalten.

§. 975. Zur Präſentation iſt ein jeder für bevollmächtigt zu achten, der ſich im Beſitze des Originalwechſels befindet. *b) Wer präſentiren könne.*

§. 976. Der Wechſel muſs dem Bezognen ſelbſt, oder demjenigen vorgelegt werden, der von ihm mit Procura verſehen iſt. *c) Wem die Präſentation geſchehen müſſe.*

§. 977. Hat ſich der Bezogne von ſeinem Wohnorte entfernt, und keine Procura zurück gelaſſen; oder iſt er in den geſetzlichen Präſentationsſtunden an dem Orte, wo er ſonſt ſeine Geſchäfte treibt, nicht anzutreffen: ſo iſt der Inhaber zur Aufnahme des Proteſtes berechtigt.

§. 978. Ein Gleiches findet bey Meſswechſeln ſtatt, wenn der Bezogene die Meſſe weder ſelbſt, noch durch Procura beſucht; oder ſich vor Ablauf der beſtimmten Präſentationsfriſten wieder entfernt hat.

§. 979. Iſt der Bezogene verſtorben, ſo muſs ſich der Inhaber des Wechſels damit in ſeinem Comtoir, oder im Sterbehauſe melden.

§. 980. Findet ſich daſelbſt niemand, der zur Acceptation befugt und bereit iſt: ſo muſs mit Aufnehmung des Proteſtes verfahren werden.

§. 981. Ein Gleiches muſs geſchehen, wenn die Erben von der geſetzlichen Bedenkzeit zur Erbeserklärung Gebrauch machen wollen.

§. 982. Wird über das Vermögen des Bezogenen vor der Präſentation Concurs eröfnet: ſo muſs ſofort, nach erhaltener Wiſſenſchaft davon, der Proteſt aufgenommen werden.

§. 983. Durch die Annahme des präſentirten Wechſels verpflichtet ſich der Bezogne wechſel- *V. Von der Acceptation.*

mäſsig, die beſchriebene Summe zur beſtimmten Zeit zu berichtigen.

§. 984. Das auſser dem Wechſel geſchehene Verſprechen, für Rechnung eines Dritten eine beſtimmte Summe zu acceptiren, iſt bloſs nach den Vorſchriften von Bürgſchaften zu beurtheilen. (Th. I. Tit. XIV. §. 257. ſqq.)

a) *Wann ſolche verlangt werden könne.*

§. 985. An Sonn- hohen Feſt- und Buſstagen, ingleichen am Neujahrs- und Charfreytage, kann die Annahme eines präſentirten Wechſels nicht verlangt werden.

§. 986. Der Präſentant muſs vielmehr den nächſtfolgenden Werkeltag abwarten.

§. 987. Auch wenn der Bezogne ein Jude, und der Präſentant ein Chriſt iſt, kann letzterer den Wechſel an einem Sonn-, hohen Feſt- oder Buſstage zu präſentiren, nicht verpflichtet werden.

§. 988. Er kann vielmehr, ohne Nachtheil ſeines Rechts, den nächſtfolgenden Werkeltag abwarten.

§. 989. Dagegen kann auch von einem Juden, während eines Sabbaths, oder ſolchen jüdiſchen Feſtes, an welchem er keine Handlungsgeſchäfte treiben darf, die Acceptation eines auf ihn gezogenen Wechſels nicht verlangt werden.

§. 990. Jedoch iſt er an dem nächſt vorhergehenden Werkeltage ſich darüber, auf Verlangen des Präſentanten, zu erklären ſchuldig.

b) *Wie die Acceptation geſchehen müſſe.*

§. 991. Die Annahme muſs von dem Bezognen ſelbſt, oder von demjenigen, welcher dazu mit gehöriger Procura verſehen iſt, eigenhändig auf dem Wechſel verzeichnet werden.

§. 992. Bloſs mündlich geſchehene Acceptationen ſollen in Königlichen Landen kein Wechſelverfahren begründen.

§. 993. Behält aber der Bezogne den ihm ſelbſt vorgezeigten und eingehändigten Wechſel, ohne

Erinnerung, über Nacht bey fich: fo wird diefes für eine ftillfchweigende Acceptation geachtet.

§. 994. Die Vermerkung der Annahme ift an keine Form gebunden.

§. 995. Der Bezogne ift nicht berechtigt, das Gegentheil, nämlich, dafs er nicht acceptiren wolle, auf den Wechfel zu verzeichnen.

§. 996. Thut er es dennoch: fo ift er dem Präfentanten, und allen übrigen Intereffenten, wegen des daraus entftehenden Nachtheils verhaftet.

§. 997. Die einmal gefchehene Acceptation kann der Bezogne nicht wieder zurück nehmen, noch auf dem Wechfel ausftreichen.

§. 998. Auch wenn er das letztere gethan hat, bleibt er dennoch aus der Acceptation verhaftet.

§. 999. Soll nach dem Inhalte des Wechfels die Zahlung nicht an dem Wohnorte des Bezognen erfolgen (§. 942.): fo mufs derfelbe bey der Annahme vermerken, wo fich der Inhaber feiner Befriedigung wegen zu melden habe.

§. 1000. Ift diefes unterblieben: fo haftet der Acceptant für den daraus entftehenden Schaden, und kann an feinem Wohnorte zur wechfelmäfsigen Zahlung angehalten werden.

§. 1001. Nur bey Sicht - oder folchen Ufobriefen, deren Zahlungszeit von der Präfentation läuft, ift der Bezogne zur Bemerkung des Tages der Annahme verbunden.

§. 1002. Auch mufs das Datum der Präfentation beygefügt werden, wenn die Zeit der Präfentation und der Annahme verfchieden find. (§. 985. 990.)

§. 1003. Doch wird auch in diefen Fällen die Annahme felbft durch den Mangel des Datum nicht entkräftet.

§. 1004. Nur muſs der Inhaber, wenn über den eigentlichen Verfalltag Streit entſteht, die Zeit der Präſentation auf andere Art nachweiſen.

§. 1005. Ergiebt der Inhalt des Wechſels, daſs davon mehrere Exemplare ausgeſtellt worden: ſo iſt der Bezogne nur das erſte Exemplar, welches ihm präſentirt wird, zu acceptiren ſchuldig.

VI. Vom Proteſt, wegen verweigerter Annahme.

§. 1006. Weigert der Bezogne die Annahme des Wechſels: ſo muſs ſofort mit Aufnehmung des Proteſtes verfahren werden.

§. 1007. Die Aufnahme des Proteſtes muſs der Regel nach am Tage der Präſentation noch vor Sonnenuntergang geſchehen.

§. 1008. Doch kann der Präſentant, bey Meſswechſeln mit dem Proteſte ſo lange Anſtand nehmen, bis die an jedem Orte beſtimmten Präſentationsfriſten zu Ende gehen.

§. 1009. Auch bey Dato - Sicht - und Uſo-Wechſeln kann die Aufnahme des Proteſtes ſo lange verſchoben werden, daſs ſelbiger noch mit nächſter Poſt abgehen könne.

§. 1010. Iſt jedoch in dieſem Falle der Eigenthümer, Ausſteller, oder Girant, am Orte wohnhaft: ſo kann der Präſentant ohne deſſen Einwilligung die Aufnahme des Proteſtes nicht verſchieben.

§. 1011. Will der Bezogne den Wechſel nur auf einen Theil der darin verſchriebenen Summe annehmen: ſo iſt der Präſentant nicht ſchuldig, ſich dieſes gefallen zu laſſen; ſondern er kann, wegen der ganzen im Wechſel verſchriebenen Summe, mit Einlegung des Proteſtes verfahren.

§. 1012. Will er aber die Acceptation auf einen Theil geſchehen laſſen: ſo muſs er dennoch den Proteſt wegen des Ueberreſts beſorgen.

§. 1013. Es macht keinen Unterſchied: ob der Präſentant Eigenthümer des Wechſels, oder

nur

nur Bevollmächtigter ist, wenn er in dem letzten Falle keine ausdrückliche Ordre hat, sich die Annahme auch nur auf einen Theil der verschriebenen Summe gefallen zu lassen.

§. 1014. Läßt der Präsentant die Annahme mit einem Vorbehalte, unter einer Bedingung, oder auf einen spätern Zahlungstermin geschehen: so verliert er das Wechselrecht gegen seine Vormänner.

§. 1015. Doch kann er sich, wenn der Acceptant nicht Zahlung leistet, an diejenigen unter diesen Vormännern, welche sich sonst mit seinem Schaden bereichern würden, im Wege des ordentlichen Prozesses halten.

§. 1016. War der Präsentant bloß Bevollmächtigter: so bleibt er dem Eigenthümer des Wechsels, wegen alles aus dieser seiner Einwilligung (§. 1014.) entstandenen Schadens verhaftet.

§. 1017. Wird also von dem Bezogenen der Annahme ein Vorbehalt oder eine Bedingung beygefügt; oder geschieht die Annahme auf eine spätere Zahlungszeit: so muß der Präsentant ebenfalls, zur Wahrnehmung seines Rechts, mit Einlegung des Protestes gehörig verfahren.

§. 1018. Ist auf dem Wechsel jemand benannt, bey welchem sich der Inhaber, im Falle verweigerter Annahme, melden solle: so ist letzterer schuldig, sobald der Protest gegen den Bezogenen aufgenommen worden, sich an die Addresse zu wenden.

§. 1019. Wird auch von der Addresse die Annahme verweigert: so muß der Inhaber deshalb von neuem Protest aufnehmen lassen.

§. 1020. Meldet sich jemand, der auf dem Wechsel nicht benannt ist, zur Acceptation: so ist der Inhaber dieselbe nur gegen baare Zahlung zu gestatten verbunden. VII. *Von der Acceptation* per honor.

§. 1021. Will aber der Bezogene ſelbſt den Wechſel zur Ehre des Ausſtellers, oder Eines der Indoſſanten acceptiren: ſo muſs der Inhaber ſich dieſes gefallen laſſen.

§. 1022. Wer einen Wechſel *per honor* acceptiren will, muſs zuvörderſt den Proteſt aufnehmen, und ſich denſelben von dem Inhaber, gegen Erſtattung der Koſten, einhändigen laſſen.

§. 1023. Die Acceptation *per honor* muſs nothwendig ſchriftlich und ausdrücklich geſchehen; und kann weder zurückgenommen, noch ausgeſtrichen werden.

§. 1024. Die der Acceptation hinzugefügten Buchſtaben *S. P.* (*ſopra proteſto*) ſind dazu nicht hinreichend; und es macht keine Ausnahme, wenn gleich der Eine oder Andere von den Indoſſanten ſein Giro dem Acceptanten rekommandirt haben ſollte.

§. 1025. Ein beſondrer Auftrag iſt dazu nicht nöthig.

§. 1026. Der Acceptant *per honor* tritt in alle Verbindlichkeiten, welche der Bezogene durch die gewöhnliche Annahme eingehen würde.

§. 1027. Dagegen tritt er auch, nach geleiſteter Zahlung, in die Rechte des Inhabers gegen denjenigen der Wechſelverpflichteten, zu deſſen Ehren er den Wechſel angenommen hat.

§. 1028. Iſt bey der Annahme nicht ausdrücklich bemerkt, zu weſſen Ehren dieſelbe geſchehen ſey: ſo wird angenommen, daſs ſie nur zu Ehren des Ausſtellers erfolge; und der Acceptant kann alſo auch nur an dieſen ſich halten.

§. 1029. Eben das, was dem Inhaber wegen Remiſſion des Proteſtes vorgeſchrieben iſt, muſs auch der Acceptant *per honor* beobachten.

§. 1030. Iſt etwas davon verabſäumt: ſo erhält der Acceptant *per honor* nur die Rechte, welche

dem Bezogenen, wenn er Zahlung geleiſtet hätte, gegen den Ausſteller zugekommen ſeyn würden.

§. 1031. Hat der Bezogene ſelbſt *per honor* acceptirt: ſo erhält er mit einem ſolchen fremden Acceptanten völlig gleiche Rechte.

§. 1032. Er wird dadurch von der Verbindlichkeit frey, ſich die im Avis-Briefe von dem Ausſteller, wegen der Deckung, oder ſonſt, getroffenen Verfügungen gefallen zu laſſen.

§. 1033. Hat derjenige, an welchen der Wechſelinhaber von dem Ausſteller bey Ermangelung des Bezogenen addreſſirt worden (§. 1018.), den Wechſel acceptirt: ſo ſtehen ihm mit einem Acceptanten *per honor* gleiche Rechte zu.

§. 1034. Unter mehrern Addreſſen hat derjenige den Vorzug, welcher zu Ehren des Traſſanten, oder eines frühern Indoſſanten, acceptiren will.

§. 1035. Die Proteſte ſollen in Königlichen Landen, entweder von einer Gerichtsperſon, oder von einem Juſtizcommiſſario oder Notario aufgenommen werden. VIII. *Form der Proteſte.*

§. 1036. Eine Gerichtsperſon bedarf dazu ſo wenig eines beſondern Protokollführers, als ein Notarius, der bey andern Notariatshandlungen erforderlichen Zeugen.

§. 1037. Derjenige, welcher den Proteſt aufnimmt, muſs ſich von den bey der Sache vorkommenden Hauptumſtänden, beſonders denjenigen, welche die Perſon des Bezogenen betreffen, die erforderliche Gewiſsheit verſchaffen; über den ganzen Vorgang ein ordentliches Protokoll aufnehmen; und nach deſſen Inhalte hiernächſt den Proteſt ausfertigen.

§. 1038. Daſs dergleichen beſonderes Protokoll nicht aufgenommen worden, benimmt zwar dem Proteſte nichts an ſeiner Gültigkeit;

§. 1039. Die Gerichtsperson aber, der Justizcommissarius, oder der Notarius, welche ein solches Versehen begangen haben, haften den Interessenten für allen daraus etwa entstandenen Nachtheil; und sollen überdies um den vierfachen Betrag der erhaltenen Protestgebühren fiskalisch bestraft werden.

§. 1040. Wer schon einmal wegen einer dergleichen Vernachläſsigung bestraft worden, ist im Wiederholungsfalle für unfähig zur Aufnehmung eines Wechselprotestes zu erklären, und dieses der Kaufmannschaft des Orts bekannt zu machen.

§. 1041. Ausser den allgemeinen Erfordernissen eines Protokolls, oder Notariatsinstruments, muſs ein Wechselprotest enthalten:

1) eine genaue Abschrift des Wechsels;
2) die vollständige Bemerkung der Umstände, weshalb die Annahme oder Zahlung nicht erfolgt ist.

§. 1042. Ist der Bezogene anwesend: so muſs die Anfrage an denselben: ob, und in welcher Art er den Wechsel acceptiren oder zahlen wolle? mit der bestimmten wörtlich niederzuschreibenden Antwort darauf, dem Proteste eingerückt werden.

§. 1043. Hat der Bezogene sich von seinem Wohnorte entfernt; oder ist er an dem Orte, wo er in den gesetzlichen Präsentationsstunden sonst seine Geschäfte treibt, nicht anzutreffen: so wird, nach vorher gehaltener Nachfrage, in dem Protokolle bemerkt: daſs in dem Comtoir, Laden, Gewölbe, und Behausung des Schuldners Erkundigung eingezogen, und niemand angetroffen worden, welcher acceptiren können und wollen.

§. 1044. Ein Gleiches findet bey Meſswechseln statt, wenn der Aussteller nicht zur Messe gekommen, oder vor der Präsentations- oder Verfallzeit wieder abgereiset ist.

§. 1045. Ferner alsdann, wenn der Proteſt, wegen erfolgten Abſterbens des Bezogenen, oder wegen des über ſein Vermögen eröffneten Concurſes, nach §. 979 - 983. aufgenommen werden muſs.

§. 1046. Iſt der Präſentant nur Bevollmächtigter: ſo muſs er den aufgenommenen Proteſt unfehlbar mit nächſter Poſt an ſeinen Machtgeber überſchicken; widrigenfalls er demſelben für allen daraus entſtehenden Schaden haftet. *IX. Verfahren nach aufgenommenem Proteſte.*

§. 1047. Iſt er aber Eigenthümer des Wechſels: ſo muſs er denjenigen von den Vormännern, an welchen er ſich wechſelmäſsig halten will, mit nächſter Poſt von dem aufgenommenen Proteſte benachrichtigen.

§. 1048. Es hängt von ihm ab, dieſer Nachricht den Originalproteſt beyzufügen; oder letzteren einem Bevollmächtigten, zur Vorzeigung an den Vormann, gegen welchen der Regreſs gerichtet wird, zu überſenden.

§. 1049. Hat er letzteres gethan: ſo haftet er für das von dem Bevollmächtigten bey der Vorlegung etwa begangene Verſehen eben ſo, als ob er den Proteſt ſelbſt nicht remittirt, und den Vormann nicht benachrichtigt hätte.

§. 1050. Die Zurückſendung des Wechſels ſelbſt kann der Präſentant noch einen Poſttag verſchieben, und abwarten, ob der Bezogene ſich bis dahin zur Annahme noch entſchlieſsen werde.

§. 1051. Auch kann dieſe Rückſendung, bey Dato- und Uſowechſeln, bis zum letzten Reſpittage ausgeſetzt werden, wenn keine Gegenordre vorhanden iſt.

§. 1052. Will der Bezogene nach aufgenommenem Proteſte den Wechſel noch acceptiren: ſo muſs es der Präſentant gegen Erſtattung der Koſten geſchehen laſſen.

§. 1053. Auch alsdann, wenn der Bezogene die Erstattung der Protestkosten verweigert, muss der Präsentant die Acceptation zulassen; jedoch, zur Erhaltung seines Rechts wegen der Kosten, einen besondern Protest aufnehmen lassen.

§. 1054. Sind die gesetzlichen Vorschriften bey Aufnahme und Versendung des Protestes wegen nicht geschehener Annahme verabläumt: so verliert der Eigenthümer des Wechsels den Wechselregress an die Vormänner, und kann nur seinen etwanigen Anspruch an einen oder den andern unter ihnen, nach §. 974. im ordentlichen Prozesse ausführen.

§. 1055. Es entschuldigt den Präsentanten nicht, wenn gleich der Posttag zur Versendung des Protestes auf einen Sonn-, Fest- oder Busstag, oder bey Juden auf einen Sonnabend, oder andern jüdischen Feyertag fällt, sobald es ihm nur möglich gewesen ist, zur Beförderung des Briefes auf die Post noch vorher die nöthigen Anstalten zu treffen.

X. *Rechte des Eigenthümers eines nicht acceptirten Wechsels.*

§. 1056. Sind aber die gesetzlichen Vorschriften bey Aufnahme und Versendung des Protestes beobachtet worden: so ist der Eigenthümer eines wegen nicht geschehener Annahme protestirten Wechsels, auser der darin verschriebenen Summe, ingleichen auser den durch den Protest verursachten Kosten, auch für Provision, Courtage, und Briefporto, ein halb Prozent zu fordern berechtigt.

§. 1057. Die verschriebene Summe muss nach dem Curse am Zahlungstage des protestirten Wechsels berechnet werden.

§. 1058. Von dieser Zeit an laufen auch die Zinsen, und die Respittage kommen dabey nicht in Betrachtung.

§. 1059. Iſt der Wechſel mehrmals indoſſirt: ſo hat der letzte Inhaber die Wahl: ob er ſofort auf den Ausſteller, oder an welchen der Indoſſanten er zurückgehen will.

§. 1060. Hat er gewählt; aber binnen Vier und zwanzig Stunden keine vollſtändige Befriedigung erhalten: ſo muſs er gegen einen ſolchen Vormann auf eben die Art, als gegen den Bezogenen, ſofort Proteſt einlegen.

§. 1061. Alsdann kann er binnen der §. 1047. ſqq. beſtimmten Friſt wiederum von einem andern Indoſſanten, oder von dem Ausſteller, nach eignem Gutfinden, Zahlung fordern, und ſo weiter bis zu ſeiner gänzlichen Befriedigung fortfahren, ohne ſich an die Ordnung, wie ſeine Vormänner auf einander folgen, zu binden.

§. 1062. Dadurch erlangt er die Befugniſs, jeden der Vormänner binnen Jahresfriſt, von Zeit des wider denſelben aufgenommenen Proteſtes, wegen desjenigen, was an ſeiner völligen Befriedigung fehlt, wechſelmäſsig in Anſpruch zu nehmen.

§. 1063. Hat er jedoch bey Aufnahme oder Verſendung des Proteſtes etwas verſäumt: ſo geht das Wechſelrecht gegen denjenigen Indoſſanten, bey welchem das Verſehen vorgefallen iſt, ſo wie gegen alle übrigen, gegen welche die geſetzlichen Vorſchriften nicht beobachtet worden, verloren; und es findet nur der Anſpruch im ordentlichen Prozeſſe nach §. 974. ſtatt.

§. 1064. Gegen diejenigen Indoſſanten aber, gegen welche er die geſetzlichen Vorſchriften wegen Aufnahme und Remiſſion des Proteſtes befolgt, und dieſelben dadurch in den Stand geſetzt hat, weiter auf ihre Vormänner zurück zu gehen, bleibt ihm ſein Wechſelrecht nach §. 1062. vorbehalten. (§. 1067.)

§. 1065. Läſst der Inhaber einen der Indoſſanten ſein Giro ausſtreichen: ſo verliert er ſein Recht gegen alle Hintermänner deſſelben; im Uebrigen aber behält der Wechſel, und der Proteſt, gegen alle Vormänner des Ausgeſtrichenen ſeine Kraft.

§. 1066. Hat der Wechſelinhaber von dem Bezogenen, oder von dem zuerſt in Anſpruch genommenen Indoſſanten, Abſchlagszahlung erhalten: ſo kann er dennoch den Ueberreſt von einem der Giranten, oder von dem Ausſteller fordern, wenn mit Aufnahme und Verſendung des Proteſtes gehörig verfahren worden.

§. 1067. Will der in Anſpruch genommene Indoſſant ſich wieder an Einen ſeiner Vormänner halten: ſo muſs er den von dem Wechſelinhaber erhaltenen Proteſt, binnen der §. 1047. ſqq. beſtimmten Friſt nach deſſen Empfang, gehörig verſenden.

§. 1068. Ein ſolcher Indoſſant hat, gleich dem auf ihn zurückgehenden Präſentanten, die Wahl, an welchen ſeiner Vormänner er ſich halten wolle.

§. 1069. Hingegen kann er die von dem vorigen Inhaber einmal Uebergangenen, die ſeine Hintermänner ſind, nicht in Anſpruch nehmen.

§. 1070. Hat ein Indoſſant nur Abſchlagszahlung geleiſtet: ſo kann er dieſelben auf dem Originalwechſel verzeichnen, und eine beglaubte Abſchrift des Wechſels anfertigen laſſen.

§. 1071. Alsdann hat er gegen ſeine Vormänner, und gegen den Wechſelſchuldner, wegen der bezahlten Summe, die Rechte des Inhabers einer kaufmänniſchen Aſſignation. (Abſchn. IX.)

§. 1072. Die Wechſelklage kann in den Fällen des §. 1056-1068. ſogleich angeſtellt werden, wenn derjenige, an welchen der Inhaber ſeinen Regreſs zu nehmen hat, nicht binnen Vier und

zwanzig Stunden nach Vorzeigung des Proteſtes und Wechſels Zahlung leiſtet.

§. 1073. Der Präſentant iſt weder ſchuldig, die Zahlungszeit abzuwarten, noch alsdann, wegen Nichtbezahlung, gegen den Bezogenen von neuen proteſtiren zu laſſen.

§. 1074. Nur alsdann, wenn aus dem Proteſte erhellet, daſs die Acceptation wegen Mangels des Advis, oder wegen fehlender Remeſſe verweigert worden, und der Wechſel noch nicht verfallen iſt, muſs zuvörderſt der Zahlungstag abgewartet, und der nochmalige Proteſt wegen Nichtbezahlung, gehörig aufgenommen, und verſendet werden.

§. 1075. Doch kann der Wechſelinhaber immittelſt auf bloſſe Vorzeigung des Proteſtes, die Beſtellung hinlänglicher Sicherheit bis zum Zahlungstage fordern.

§. 1076. Der Wechſelregreſs findet auch wider den Ausſteller einer für Rechnung eines Dritten gezogenen Tratte ſtatt.

§. 1077. Es kann alſo auch ein ſolcher Ausſteller den Inhaber an denjenigen, für deſſen Rechnung gezogen worden, nicht verweiſen; ſondern es iſt lediglich ſeine Sache, ſich mit letztern aus einander zu ſetzen.

§. 1078. Des Einwandes der nicht erhaltenen Valuta kann derjenige, gegen welchen der Wechſelregreſs gerichtet wird, ſich im Wechſelprozeſſe nicht bedienen.

§. 1079. Läſst der Wechſelinhaber Ein Jahr, Vom Zahlungstage des Wechſels an gerechnet, verſtreichen, ohne die Klage anzumelden: ſo verliert er ſein Wechſelrecht.

§. 1080. Es bleibt ihm alsdann nur wegen der gezahlten Valuta, der Zinſen, Schäden und Koſten, die Ausführung ſeiner Rechte im ordentlichen Prozeſſe nach §. 974. vorbehalten.

§. 1081. Ueber die nach §. 1056. ſqq. zu beſtimmende Schadloshaltung, kann der jedesmalige Inhaber, ſtatt der Klage, einen Rückwechſel auf denjenigen von den Vormännern ziehn, an welchen er ſeinen Regreſs zu nehmen hat.

§. 1082. Ein ſolcher Rückwechſel muſs unmittelbar (*à drittura*) geſtellt werden, wenn zwiſchen beyden Plätzen Wechſelverkehr iſt.

§. 1083. Findet aber von dem Wohnorte des Inhabers, nach dem des Vormannes, gegen welchen der wechſelmäſsige Regreſs gerichtet wird, kein Wechſelverkehr ſtatt: ſo muſs der Rückwechſel auf denjenigen Platz gezogen werden, über welchen beyde Oerter gewöhnlich ihre Wechſelgeſchäfte machen.

XI. *Rechte und Pflichten des Inhabers nach der Acceptation.*

§. 1084. Iſt der Wechſel acceptirt worden: ſo muſs der Inhaber die Verfallzeit abwarten.

§. 1085. Jedoch kann er, wenn in der Zwiſchenzeit ſolche Umſtände eintreten, welche nach geſetzlichen Vorſchriften den Arreſtſchlag begründen, von dem Acceptanten Sicherheitsbeſtellung fordern.

§. 1086. Er wird aber, im Falle der Unterlaſſung, den Vormännern nur alsdann verantwortlich, wenn er dabey ein grobes Verſehen begangen hat.

§. 1087. Kann oder will der Acceptant die Sicherheitsbeſtellung nicht leiſten: ſo iſt der Inhaber Arreſt auszubringen berechtigt.

§. 1088. Hat er Realarreſt ausgebracht, und will nach eingetretener Verfallzeit die Wechſelexecution ſuchen: ſo muſs er dem Realarreſte wieder entſagen.

§. 1089. Wird vor der Verfallzeit über des Acceptanten Vermögen Concurs eröffnet: ſo muſs der Inhaber ſofort nach erhaltener Wiſſenſchaft

davon, mit der Aufnahme und Verſendung des Proteſtes verfahren.

§. 1090. Wegen Berechnung des Verfalltages treten die Vorſchriften des §. 847. ſqq. überall ein. XII. *Verfallzeit.*

§. 1091. Bey Dato, und ſolchen Uſowechſeln, deren Verfallzeit vom Tage der Präſentation läuft, muſs die Verfallzeit nach dem Dato der Präſentation berechnet werden; wenn gleich die Acceptation, wegen eines dazwiſchen gekommenen Feſttages, erſt am folgenden Werkeltage geſchehen wäre. (§. 985. ſqq.)

§. 1092. Bey Meſs- und Marktwechſeln finden keine Reſpit- oder Discretionstage ſtatt.

§. 1093. Auch bey Sicht- und ſolchen Briefen, die auf halb Uſo oder weniger geſtellt ſind, kann der Acceptant dergleichen nicht verlangen.

§. 1094. Bey andern gezogenen Wechſeln, kommen in Königlichen Landen dem Acceptanten, nach dem Verfalltage, noch Drey Reſpittage zu ſtatten, an deren Drittem er erſt zur Zahlung angehalten werden kann.

§. 1095. Iſt der Dritte Reſpittag ein Sonn- Feſt- oder Buſstag: ſo muſs die Zahlung am Zweyten Reſpittage erfolgen.

§. 1096. Ein gleiches gilt, wenn der Wechſelacceptant ein Jude iſt, und der Dritte Reſpittag auf einen Sonnabend oder jüdiſchen Feyertag fällt.

§. 1097. Sind alle Drey Reſpittage Sonn- und Feyertage: ſo muſs die Zahlung am Verfalltage ſelbſt geleiſtet werden.

§. 1098. Iſt gleich der acceptirte Wechſel erſt nach dem Verfalltage zur Zahlung präſentirt worden, ſo werden dennoch die Reſpittage von der Verfallzeit an gerechnet.

§. 1099. Sind daher, von diesem Zeitpunkte an gerechnet, schon Drey Tage verstrichen, so finden weiter keine Respittage statt.

§. 1100. An dem hiernach zu bestimmenden Zahlungstage, kann von Zwölf Uhr Mittags, bis Sieben Uhr Abends, Zahlung gefordert werden.

§. 1101. Wegen der Zahlung treten die Vorschriften des §. 873. sqq. überall ein.

§. 1102. Ergiebt der Wechsel, dass davon mehrere Exemplare ausgefertigt worden, so müssen wenigstens diejenigen, worauf die Acceptation, und die ganze Folge der Indossamente befindlich ist, bey der Zahlung ausgeliefert werden.

§. 1103. Kann dies nicht geschehen, so ist der Acceptant nur zur gerichtlichen Deposition verbunden.

XIII. *Folgen der Zahlung.*

§. 1104. Durch die Zahlung des Wechsels erlangt der Bezogene, ausser dem Falle einer von ihm geschehenen Acceptation *per honor* (§. 1021. 1028.) gegen den Aussteller kein Wechselrecht.

§. 1105. Hat er ohne hinlängliche Deckung gezahlt, so kann er diese, nebst kaufmännischen Zinsen, seit dem Tage der Zahlung, von dem Aussteller nur in dem Wege des ordentlichen Prozesses fordern.

§. 1106. Hat der Bezogene gewusst, dass der Wechsel von dem Aussteller für Rechnung eines Dritten gezogen worden: so kann er, ausser dem Falle einer Annahme *per honor*, sich nur an diesen Dritten Committenten halten.

XIV. *Verfahren bey nicht gehörig geleisteter Zahlung.*

§. 1107. Ist der Acceptant vor der Zahlung verstorben, so finden die Vorschriften des §. 979. sqq. Anwendung.

§. 1108. Leisten die Erben nicht gehörige wechselmässige Zahlung, und der Inhaber will sich an die Aussteller, oder die Vormänner regressiren: so muss er sofort, wegen nicht geleiste-

ter Zahlung, Protest einlegen, und denselben binnen der §. 1047. sqq. vorgeschriebenen Frist versenden.

§. 1109. Ein Gleiches muss geschehen, wenn kein Handlungsfaktor vorhanden ist, und die Erben ungewiss, unbekannt, oder an einem andern Orte wohnhaft sind.

§. 1110. Ueberhaupt muss der Inhaber, wenn die Zahlung zur bestimmten Zeit nicht richtig erfolgt; und er sich an die Vormänner, oder an den Aussteller wechselmäsig halten will, sofort den Protest aufnehmen lassen.

§. 1111. Er kann jedoch den nach §. 846. sqq. zu bestimmenden Zahlungstag abwarten, wenn auch der Acceptant vorher erklärt haben sollte, dass er nicht zahlen werde.

§. 1112. Ist in dem Falle des §. 999. der Präsentant an eine Addresse verwiesen, und diese leistet die Zahlung nicht: so muss ebenfalls Protest aufgenommen werden.

§. 1113. Alsdann ist der Acceptant, welcher den Wechselinhaber an die Addresse verwiesen hat, wechselmäsig verhaftet.

§. 1114. Gegen den aber, welchem die Zahlung von dem Acceptanten aufgetragen worden, findet kein Wechselanspruch von Seiten des Inhabers statt; sondern es treten nur die Vorschriften von kaufmännischen Assignationen ein. (Abschnitt IX.)

§. 1115. Ist auf dem Wechsel jemand benannt, bey welchem sich der Inhaber, im Falle der Nichtzahlung, melden solle: so finden die Vorschriften des §. 1018. 1019. Anwendung.

§. 1116. Die abschlägliche Zahlung eines Theils der verschriebenen Summe ist der Inhaber nur alsdann anzunehmen schuldig, wenn er

bloſs Bevollmächtigter, und zur Annahme von Abſchlagszahlungen ausdrücklich angewieſen iſt.

§. 1117. Hat er Abſchlagszahlungen angenommen, und will ſich wegen des Ueberreſtes wechſelmäſsig regreſſiren: ſo muſs er deshalb Proteſt aufnehmen laſſen.

§. 1118. Statt baarer Zahlung Aſſignation anzunehmen, iſt der Präſentant nicht ſchuldig.

§. 1119. Hat er dergleichen angenommen, und iſt darüber die Zeit zur Aufnahme des Proteſtes verſtrichen: ſo geht der wechſelmäſsige Regreſs an die Vormänner und den Ausſteller verloren.

§. 1120. Iſt in ſolchem Falle der Präſentant nur Bevollmächtigter: ſo wird er dem Eigenthümer zur völligen Schadloshaltung verhaftet.

XV. *Rechte des Inhabers aus einem wegen Nichtzahlung proteſtirten Wechſel.*

§. 1121. Wegen Aufnahme und Verſendung des Proteſtes über Nichtbezahlung; ingleichen wegen des wechſelmäſsigen Regreſſes an die Vormänner, und an den Ausſteller, finden die Vorſchriften §. 1056. ſqq. überall Anwendung.

§. 1122. Auch hat der Inhaber die Wahl, ob er ſogleich von den Vormännern Zahlung fordern, oder zuvor den Acceptanten wechſelmäſsig belangen wolle.

§. 1123. Will der Inhaber zuerſt den Acceptanten in Anſpruch nehmen: ſo iſt er nicht ſchuldig, mit dem Proteſte zugleich den Wechſel zu verſenden.

§. 1124. Er kann jedoch alsdann von den Vormännern, und dem Ausſteller, weder Zahlungs- noch Sicherheitsbeſtellung eher fordern, als wenn der Wechſel beygebracht wird.

§. 1125. Will aber der Inhaber, mit Uebergehung des Acceptanten, ſich gleich an Einen der Vormänner, oder an den Ausſteller halten: ſo

muſs der Wechſel zugleich mit dem Proteſte verſendet werden.

§. 1126. Alsdann iſt der Vormann, oder Ausſteller, zur Leiſtung der im §. 1056. ſqq. beſchriebenen Zahlung, binnen Vier und zwanzig Stunden von Zeit der geſchehenen Vorzeigung des Proteſtes und Wechſels, verbunden.

§. 1127. Wegen Veränderung der Wahl hat der Inhaber die Rechte des §. 1059. ſqq.

§. 1128. Auch kann er nach §. 1081. ſqq. einen Rückwechſel ziehen.

§. 1129. Wegen der Rechte des in Anſpruch genommenen Indoſſanten gegen ſeine Vormänner, finden gleichfalls die Vorſchriften des §. 1067. bis 1072. Anwendung.

§. 1130. In allen dieſen Fällen (§. 1125. 1127. 1129.) verliert jedoch der Inhaber ſein Wechſelrecht, wenn er binnen Jahresfriſt, von Zeit des aufgenommenen Proteſtes, wider denjenigen, an welchen er zum Behuf des Regreſſes den Proteſt geſendet hat, die Wechſelklage nicht gehörig anſtellt.

§. 1131. Iſt aber dies geſchehen, und die Klage gehörig eingehändigt worden: ſo wird dadurch das Wechſelrecht gegen den Beklagten ſo lange, bis der Wechſel auch als Schuldſchein verjährt iſt, erhalten.

XVI. Rechte des Ausſtellers gegen den nicht zahlenden Acceptanten.

§. 1132. Der Ausſteller, welcher einen acceptirten Wechſel einlöſet, erlangt dadurch gegen den Acceptanten kein Wechſelrecht.

§. 1133. Er kann ſich auch von dem Inhaber, zum Nachtheile des Acceptanten, ſeine Rechte gegen letztern nicht abtreten laſſen.

§. 1134. Dagegen bleiben dem Ausſteller gegen den Bezogenen, wegen bereits erhaltener Deckung, oder ſonſt, ſein Recht im gewöhnlichen Prozeſſe vorbehalten.

§. 1135. Wird in diesem dargethan, dafs der Acceptant von dem Aussteller wirklich Deckung erhalten habe: so hat der Aussteller, bis zum Betrage der am Zahlungstage in des Acceptanten Händen befindlich gewesenen Deckung, bey entstehendem Concurs über dessen Vermögen, das Vorzugsrecht der Sechsten Classe.

§. 1136. Einer gegebenen Deckung ist gleich zu achten, wenn der Acceptant am Zahlungstage Schuldner des Ausstellers gewesen ist.

XVII. *Von Verfälschungen bey gezogenen Wechseln:* a) *falsche Wechsel.*

§. 1137. Jedermann, welchem ein gezogener Wechsel zur Annahme oder Zahlung präsentirt wird, ist schuldig, denselben zu untersuchen, und sich von dessen Richtigkeit zu überzeugen.

§. 1138. Wer einen falschen Wechsel bezahlt, kann sich nur an den Urheber des Betrugs, und an die Theilnehmer halten.

§. 1139. Wird ein Wechsel präsentirt, an welchem sich scheinbare Spuren der Verfälschung finden: so kann der Bezogne denselben an sich behalten; muss aber auch sofort dem gehörigen Richter davon Anzeige machen, und das verdächtige Instrument gerichtlich niederlegen.

§. 1140. Eben dies findet statt, wenn der Bezogene durch den angeblichen Trassanten von der Verfälschung benachrichtigt, und der Präsentant eine unbekannte oder verdächtige Person ist.

§. 1141. In beyden Fällen bleibt dem Ermessen des Richters überlassen, nach Vorschrift der Prozess-Ordnung, je nachdem der Verdacht der Unrichtigkeit mehr oder weniger bescheinigt ist, zu beurtheilen: ob und auf wie hoch von dem Bezognen, wegen Schäden und Kosten, Caution zu bestellen sey. (Th. I. Tit. XIV. §. 186. sqq.)

§. 1142. Wird gleich der Wechsel bis zur weitern Untersuchung in gerichtliche Verwahrung genommen: so kann der Inhaber dennoch mit Auf-

Aufnahme und Verſendung des Proteſtes wegen Nichtacceptation verfahren.

§. 1143. Der Richter muſs ihm zu dieſem Behuf ſchleunig eine beglaubte Abſchrift des Wechſels ertheilen, und einen Depoſitalſchein darüber ausfertigen laſſen.

§. 1144. Dadurch erlangt der Inhaber das Recht, binnen der geſetzmäſsigen Friſt auf ſeine Vormänner zurück zu gehen, und bis zur ausgemachten Sache Sicherheitsbeſtellung von ihnen zu fordern.

§. 1145. Nach einmal geſchehener Acceptation kann der Bezogene unter dem Vorwande, daſs der Wechſel falſch ſey, die Zahlung nicht weigern.

§. 1146. Es muſs aber die Zahlung in das gerichtliche Depoſitorium geſchehen, ſo bald der Acceptant einen ihm zugekommenen Avis von der vorgeblichen Falſchheit des Wechſels vorzeigen kann.

§. 1147. Eben dahin muſs auch der angeblich falſche Wechſel abgeliefert werden.

§. 1148. Der Inhaber muſs alsdann den Erfolg des gerichtlichen Verfahrens abwarten, und iſt nicht befugt, ſich vorher an die Vormänner wechſelmäſsig zu regreſſiren.

§. 1149. Jedoch kann ihm die Auszahlung der deponirten Valuta gegen hinreichende Caution nicht verſagt werden.

§. 1150. Iſt in einem an ſich richtigen Wechſel die Summe verfälſcht worden; und der Bezogne hat mehr bezahlt, als im Avisbriefe enthalten war: ſo kann er ſich wegen des daraus entſtandenen Schadens nur an denjenigen halten, der die Verfälſchung vorgenommen hat. *b) verfälſchte Wechſelſumme;*

§. 1151. War die Summe im Wechſel nur mit Ziffern ausgedrückt, und ſind dieſe unmerk-

lich verfälſcht: ſo iſt der Ausſteller einem Dritten dadurch hintergangenen Inhaber zum Schadens-Erſatze verhaftet.

§. 1152. Iſt die mit Buchſtaben ausgedrückte Summe verfälſcht: ſo muſs jeder Inhaber ſich an ſeinen Vormann ſo lange halten, bis man auf den zurückkommt, der nur die wahre Summe empfangen hat.

c) falſches Indoſſament.

§. 1153. Auch die Richtigkeit des letzten Indoſſaments muſs der Bezogne gehörig unterſuchen.

§. 1154. Wer aus grobem Verſehen auf ein falſches Indoſſament Zahlung leiſtet, oder mit einer verdächtigen Perſon (Th. I. Tit. XV. §. 19.), von der es ſich in der Folge findet, daſs ſie unredlicher Inhaber geweſen ſey, auf dergleichen Zahlung ſich einläſst, bleibt dem Eigenthümer des Wechſels im ordentlichen Prozeſſe verhaftet, und kann ſich nur an den Urheber des Betrugs, und die Theilnehmer deſſelben halten.

§. 1155. Iſt jedoch ein Wechſel in Blanko indoſſirt worden: ſo finden die Vorſchriften des §. 815. ſqq. Anwendung.

§. 1156. Die etwanige Verfälſchung eines vorhergehenden Indoſſaments iſt dem Bezogenen unſchädlich, wenn nur der letzte Inhaber redlicher Beſitzer geweſen iſt. (Th. I. Tit. VII. §. 10. ſqq.)

§. 1157. Sind gegen den letzten Inhaber ſcheinbare Spuren des Verdachts vorhanden: ſo findet eben das ſtatt, was §. 1139. ſqq. von falſchen Wechſeln verordnet iſt.

§. 1158. Kommen die Spuren der Verfälſchung erſt nach der Acceptation zum Vorſchein: ſo muſs der Acceptant die Vorſchriften des §. 1146. 1147. beobachten.

XVIII. *Von verloren gegange-*

§. 1159. Geht ein gezogner Wechſel verloren: ſo muſs der bisherige Inhaber dieſen Verluſt

dem Aussteller und dem Bezogenen unverzüglich melden. nen Wechseln.

§. 1160. Hat der Bezogne von dem Verluste des Wechsels keine Nachricht erhalten, und daher denselben zur Verfallzeit einem unverdächtigen Inhaber bezahlt: so muss der Eigenthümer, der den Wechsel angeblich verloren hat, den Schaden tragen, und kann sich nur an denjenigen, welcher unredlicher Weise zum Besitze der Tratte gelangt ist, halten.

§. 1161. Hat aber der Bezogne vor dem Verfalltage Zahlung geleistet: so darf ihm der Aussteller dafür nicht gerecht werden.

§. 1162. Der Eigenthümer hingegen, welcher den Wechsel verloren hat, kann alsdann von dem Aussteller im ordentlichen Prozesse Entschädigung fordern; und hat bey entstehendem Concurse über dessen Vermögen das Vorzugsrecht der Sechsten Classe.

§. 1163. Kommt die Nachricht vom Verluste des Wechsels dem Bezogenen noch vor der Acceptation zu; und der Wechsel wird demselben präsentirt: so muss nach der Vorschrift §. 1139. sqq. verfahren werden.

§. 1164. Dem sich meldenden Inhaber kommen alsdann gegen die Vormänner die Vorschriften des §. 1142. sqq. zu statten.

§. 1165. Wird aber bis zum Zahlungstage der Wechsel nicht präsentirt: so kann sich derjenige, welcher den Wechsel verloren hat, nur an den Aussteller halten.

§. 1166. Es findet auch hier weder Wechselprozess, noch Wechselexecution statt, jedoch wird der Vorzug im Concurs nicht verändert.

§. 1167. Kommt die Nachricht von dem Verluste des Wechsels dem Bezogenen erst nach der

Acceptation, jedoch vor der Zahlung zu: so muſs er letztere in das gerichtliche Depoſitorium leiſten.

§. 1168. Alsdann iſt zwiſchen dem letzten Inhaber, und demjenigen, wecher den Wechſel angeblich verloren hat, auszumachen, wem von ihnen die deponirte Valuta zukomme.

§. 1169. Kann der letzte Inhaber darthun, daſs er redlicher Beſitzer des Wechſels ſey: ſo wird ihm das Geld verabfolgt; und derjenige, welcher den Wechſel verloren hat, kann ſich nur an den vormaligen unredlichen Beſitzer halten.

§. 1170. Es ſteht in dieſem Falle weder dem Wechſelinhaber, noch demjenigen, welcher den Wechſel angeblich verloren hat, der Wechſelregreſs gegen die übrigen Vormänner und gegen den Ausſteller zu; und die Aufnahme eines Proteſtes iſt unwirkſam.

§. 1171. Wird ein ſchon acceptirter nachher verloren gegangener Wechſel zur Zahlungszeit nicht zum Vorſchein gebracht; und der Bezogne iſt der Acceptation geſtändig, oder kann deren ſofort überführt werden: ſo muſs er wechſelmäſſig Zahlung leiſten.

§. 1172. Dieſe Zahlung darf jedoch nur in das gerichtliche Depoſitorium geſchehen; und es muſs auf Koſten desjenigen, der den Wechſel verloren hat, ein öffentliches geſetzmäſsiges Aufgebot veranlaſst werden.

§. 1173. Meldet ſich dabey kein andrer Inhaber: ſo iſt der Präſentant die deponirte Valuta zu erheben berechtigt, und der verlorne Wechſel wird für mortificirt erklärt.

§. 1174. Meldet ſich hingegen ein andrer Inhaber, ſo findet die Vorſchrift §. 1168. Anwendung.

§. 1175. Iſt die Acceptation weder zugeſtanden, noch ſofort erwieſen: ſo kann derjenige,

welcher den Wechſel verloren hat, auf ſeine Koſten ein öffentliches Aufgebot veranſtalten.

§. 1176. Meldet ſich dabey kein Inhaber: ſo wird der Wechſel mortificirt, und der Verlierer hält ſich nach Vorſchrift §. 1162. an den Ausſteller.

§. 1177. Dem Verlierer ſteht jedoch frey, in der Zwiſchenzeit die Acceptation gegen den Bezognen im Wege des ordentlichen Prozeſſes nachzuweiſen.

§. 1178. Erſtreitet er darüber ein rechtskräftiges Urtel: ſo findet die Wechſelexecution gegen den Acceptanten ſtatt; doch muſs die Zahlung ſo lange, bis der Wechſel mortificirt iſt, in das gerichtliche Depoſitum geleiſtet werden. (§. 1172. 1173.)

§. 1179. Obige Vorſchriften (§. 1167. ſqq.) ſind auch auf den Fall anzuwenden, wenn ein Wechſel nach aufgenommenem Proteſte verloren geht.

§. 1180. Jedoch wird durch eine beglaubte Abſchrift des bey dem Proteſte aufgenommenen Protokolles, der darin benannte rechtmäſsige Inhaber berechtigt, von demjenigen Vormann, an welchen er ſich halten will, Caution zu fordern.

C. Von trockenen Wechſeln: 1) Erforderniſſe;

§. 1181. Auch bey trocknen Wechſeln ſind die §. 748 bis §. 784 beſtimmten Eigenſchaften erforderlich.

§. 1182. Ein Inſtrument wird bloſs dadurch, daſs darin die Zahlung nach Wechſelrecht verſprochen worden, kein gültiger Wechſel.

§. 1183. Wie bey trockenen Wechſeln der Empfang der Valuta ausgedrückt werden müſſe, iſt §. 765 - 769. beſtimmt.

§. 1184. Iſt in trockenen Wechſeln der §. 726. benannten Perſonen der Empfang der Valuta nicht in baarem Gelde ausgedrückt; oder kann ſofort nachgewieſen werden, daſs der Ausſteller

die Valuta nicht baar erhalten habe: so findet gegen ihn kein wechselmäſsiges Verfahren statt.

§. 1185. Vielmehr soll die Sache im Wege des ordentlichen Prozesses erörtert, und dabey dasjenige Geschäft, aus welchem die Zahlungsverbindlichkeit des Ausstellers entsprungen seyn soll, zum Grunde gelegt werden.

§. 1186. Auf die Indossamente solcher Personen findet obige Vorschrift (§. 1184. 1185.) ebenfalls Anwendung.

§. 1187. Bey trockenen Wechseln kann auch der Ablauf einer bestimmten Aufkündigungsfrist, als Zahlungstag festgesetzt werden.

§. 1188. Alsdann muſs bey Anstellung der Klage, entweder die schriftliche Annahme des Schuldners, oder ein Attest über die gerichtlich oder durch einen Justizcommissarius und Notarius geschehene Aufkündigung, beygebracht werden.

§. 1189. Der Name desjenigen, welcher die Zahlung erhalten soll, muſs in einem trockenen Wechsel, bey Verlust der Wechselkraft, angegeben seyn.

§. 1190. Nur Personen, welche in Absicht der Wechselfähigkeit kaufmännische Rechte haben (§. 718 - 724.), können auch trockene Wechsel gültig auf jeden Briefsinhaber ausstellen.

§. 1191. Trockene Wechsel, denen die Wechselkraft mangelt, gelten als Schuldscheine, in so fern sie die nach den Vorschriften des Ersten Theils, Tit. XI. §. 730. sqq. erforderlichen Eigenschaften haben.

§. 1192. Der unterlassene Gebrauch des vorgeschriebenen Stempelpapiers benimmt der Kraft des Wechsels nichts; sondern verbindet nur den Aussteller zur ediktmäſsigen Strafe.

2) Rechte des Wech-

§. 1193. Vor der Verfallzeit kann aus trockenen Wechseln ebenfalls keine Zahlung, sondern

nur, nach Anleitung des §. 1085. ſqq., Sicherheit gefordert werden. *ſelgläubigers;*

§. 1194. Wird vor der Verfallzeit über den Ausſteller Concurs eröffnet: ſo kann der Inhaber ſeine Forderung dabey liquidiren.

§. 1195. Er kann jedoch auch, wenn der Wechſel indoſſirt iſt, ohne Aufnahme eines Proteſtes, ſogleich an die Indoſſanten wechſelmäſsig zurückgehen.

§. 1196. Doch muſs alsdann der Klage ein gerichtliches Atteſt über die geſchehene Concurseröffnung beygefügt werden.

3) von der Zahlung.

§. 1197. Wegen der Zahlung finden die Vorſchriften des §. 867-924. Anwendung.

§. 1198. Befindet ſich der Wechſel nicht mehr in den Händen des erſten Inhabers: ſo muſs der Schuldner die Richtigkeit des letzten Indoſſaments nach Vorſchrift des §. 1137. ſqq. gehörig unterſuchen.

§. 1199. Iſt der Wechſel verloren gegangen: ſo findet nicht eher wechſelmäſsige Execution ſtatt, bis die Exiſtenz, der Betrag, und übrige Inhalt deſſelben im ordentlichen Prozeſſe ausgemittelt iſt.

§. 1200. Alsdann muſs der Wechſelgläubiger über die erhaltene Zahlung eine beſondere Quittung ausſtellen, und darin zugleich den Wechſel für erloſchen erklären.

§. 1201. In wie fern auſser dieſer Quittung ein gerichtliches Aufgebot, und die Mortification des verlornen Wechſels nöthig ſey, iſt nach den Vorſchriften des Erſten Theils, Tit. XVI. §. 128. ſqq. zu beurtheilen.

§. 1202. In dieſem Falle kann der Schuldner, bis zum Erfolge der gerichtlichen Mortification, nur gegen hinlängliche Caution wegen ſeiner Schadloshaltung, wenn der Wechſel in der Folge

wieder zum Vorſchein käme, Zahlung zu leiſten angehalten werden.

§. 1203. Von dem Falle, wenn der Wechſelſchuldner verſtorben iſt, gilt bey trockenen Wechſeln alles das, was bey gezogenen §. 1107. ſqq. verordnet worden.

4) Von Proteſten.

§. 1204. Auch iſt bey trockenen Wechſeln, zum Behufe des Regreſſes gegen die Indoſſanten, in den Fällen des §. 1043-1045. die Aufnahme eines Proteſtes nothwendig.

§. 1205. Iſt in dem Wechſel kein Zahlungsort beſtimmt: ſo kann die Aufnahme des Proteſtes an dem Orte geſchehen, wo der Schuldner zuletzt bekanntlich gewohnt, oder wo er den Wechſel ausgeſtellt hat.

§. 1206. Ein ſolcher Proteſt (§. 1203-1205.) kann nur vor Gerichten, oder von einer dazu deputirten, zum Protokolle vereideten Gerichtsperſon, aufgenommen werden.

§. 1207. Wegen der Aufnahme ſelbſt, und der Verſendung, finden die Vorſchriften des §. 1047. ſqq. Anwendung.

§. 1208. Durch einen ſolchen Proteſt wird die Befugniſs zum Wechſelregreſſe auf Ein Jahr, von Zeit des aufgenommenen Proteſtes an gerechnet, erhalten.

§. 1209. Läſst der Inhaber dieſe Einjährige Friſt verſtreichen, ohne gerichtliche Klage anzuſtellen: ſo verliert er den wechſelmäſsigen Regreſs, und behält nur den Anſpruch im ordentlichen Prozeſſe. (§. 974.)

§. 1210. Auſser dieſen Fällen (§. 1194. 1195. §. 1204. 1205.) findet bey trockenen Wechſeln der Regreſs gegen die Indoſſanten nicht eher ſtatt, als wenn zuvor der Wechſelſchuldner zur Verfallzeit ausgeklagt, und zum Perſonalarreſt gebracht worden.

§. 1211. Iſt dies geſchehen; und die Zahlung nicht binnen Drey Tagen, nach Ablieferung des Schuldners ins Gefängniſs, erfolgt: ſo muſs der Wechſelinhaber ſich darüber von dem Gerichte ein Atteſt ertheilen laſſen; und ſolches, nebſt dem Wechſel, nach Vorſchrift des §. 1047. ſqq. verſenden.

§. 1212. Alsdann treten die Vorſchriften des §. 1056. ſqq. überall ein.

§. 1213. Zur Erhaltung der Wechſelkraft gegen den Schuldner ſelbſt, iſt die Aufnahme eines Proteſtes nur alsdann wirkſam, wenn ſolche Umſtände eintreten, daſs die an ſich zuläſsige Wechſelklage, vor Ablauf der Verjährungsfriſt wider ihn nicht ſogleich angeſtellt werden kann.

§. 1214. Dahin iſt beſonders der Fall zu rechnen, wenn der Wechſelinhaber von dem Sitze des Gerichts, wo die Klage angeſtellt werden muſs, ſo entfernt ſich aufhält, daſs vor Anſtellung der Klage die Verjährungsfriſt beſorglich ablaufen möchte.

§. 1215. Ein ſolcher Proteſt kann auch von einem Juſtizcommiſſario oder Notario aufgenommen werden.

§. 1216. Alsdann aber muſs, bey Verluſt des Wechſelrechts, binnen Acht Tagen, von Zeit des aufgenommenen Proteſtes, die Klage bey dem zuſtändigen Richter des Wechſelſchuldners angemeldet werden.

§. 1217. Finden ſich Umſtände, weshalb die Wechſelladung nicht eingehändigt werden kann: ſo wird dem Kläger darüber ein Atteſt ausgefertigt.

§. 1218. Ein ſolches Atteſt erhält die Wechſelkraft ſo lange, bis das Inſtrument auch als Schuldſchein verjährt iſt.

5) Von Verlängerung der Wechselverbindlichkeit.

§. 1219. Mit Einstimmung des Wechselgläubigers, und des Wechselschuldners, kann jeder trockene Wechsel verlängert werden.

§. 1220. Ist der Schuldner zur Zeit der Prolongation nicht mehr wechselfähig: so hat dieselbe keine Wirkungen.

§. 1221. Die Verlängerung kann vor, bey, oder nach der Verfallzeit, so lange die Wechselkraft noch dauert, erfolgen.

§. 1222. Eine nach erloschener Wechselkraft geschehene Prolongation ist der Ausstellung eines neuen trockenen Wechsels gleich zu achten, wenn die Zahlungszeit gehörig bestimmt, und die Unterzeichnung nach Vorschrift des §. 776. sqq. geschehen ist.

§. 1223. Im zweifelhaften Falle wird angenommen, daß die Verlängerung nach erloschener Wechselkraft geschehen sey.

§. 1224. Der Regel nach muß die Verlängerung auf den Wechsel selbst vermerkt werden.

§. 1225. Doch kann sie auch auf einer Abschrift des Wechsels geschehen, welche der Gläubiger dem Schuldner zu diesem Behufe zuschickt.

§. 1226. Die Verlängerung muß von dem Schuldner eigenhändig unterschrieben werden.

§. 1227. Der Ort und das Datum ist dabey nur alsdann nothwendig, wenn die Prolongation der Ausstellung eines neuen trockenen Wechsels gleich geachtet werden soll. (§. 1222.)

§. 1228. Von der Unterzeichnung gilt eben das, was von der Ausstellung selbst verordnet ist. (§. 776. sqq.)

§. 1229. Zum Vermerke der Verlängerung, wenn sie nicht der Ausstellung eines neuen Wechsels gleich geachtet werden soll, wird keine besondre Form erfordert.

§. 1230. Es iſt genug, wenn daraus erhellet, daſs die Zahlungszeit verſchoben ſeyn ſolle.

§. 1231. Iſt die Dauer der Prolongationszeit nicht ausgedrückt: ſo wird ſie auf ſo lange gerechnet, als der Wechſel zuerſt ausgeſtellt worden; oder wenn ſchon vorher Prolongationen erfolgt ſind, auf den Zeitraum der nächſt vorhergehenden Prolongation.

§. 1232. Wenn zwar die Prolongationszeit beſtimmt, aber nicht ausgedrückt iſt, von welchem Zeitpunkte ſie anfangen ſolle; ſo muſs dieſelbe vom Verfalltage des Wechſels an gerechnet werden.

§. 1233. Dies findet ohne Ausnahme ſtatt, die Prolongation mag vor, oder nach dem Verfalltage geſchehen ſeyn.

§. 1234. Eben ſo wird die Friſt berechnet, wenn der Prolongationsvermerk ohne Datum iſt.

§. 1235. Bey wiederholten Verlängerungen wird auf die Verfallzeit geſehen, welche nach der zunächſt vorhergehenden Prolongation eingetreten ſeyn würde.

§. 1236. Die Prolongation eines Wechſels, woraus mehrere als Selbſtſchuldner verpflichtet ſind, kommt, wenn ſie auch nur von Einem unterzeichnet iſt, allen zu ſtatten, und erhält gegen Alle die Wechſelkraft.

§. 1237. Soll die Wirkung der Prolongation ſich nur auf Einen Wechſelſchuldner einſchränken: ſo muſs dieſes in dem Vermerke ausdrücklich beſtimmt ſeyn.

§. 1238. Verlängert der Wechſelinhaber dem Schuldner die Zahlungsfriſt ohne ſchriftliche Einwilligung des Bürgen: ſo entläſst er dadurch dieſen Letztern ſeiner Verpflichtung.

§. 1239. Auf gleiche Art geht der Regreſs gegen die Vormänner verloren.

§. 1240. Dies findet auch alsdann ſtatt, wenn die Anmeldung der Klage gegen den Wechſelſchuldner länger als Drey Tage nach der Verfallzeit verſchoben wird.

6) Von den Einwendungen bey trockenen Wechſeln.

§. 1241. Wegen der bey trockenen Wechſeln zuläſsigen Einwendungen und Gegenforderungen, gelten die §. 916. ſqq. gegebenen Vorſchriften.

§. 1242. Der Einwand der nicht erhaltenen Valuta kann nur in ſo fern ſtatt finden, als derſelbe von dem Ausſteller nach Vorſchrift des §. 917. ſqq. ſofort dargethan wird.

§. 1243. Es macht dabey keinen Unterſchied, ob ein Chriſt oder ein Jude Inhaber des Wechſels iſt.

§. 1244. Der Einwand der nicht gezahlten Valuta kann auch dem Dritten Inhaber, in allen Fällen entgegen geſetzt werden, wenn der Wechſel nicht auf Ordre lautet, und der Ausſteller das Indoſſament nicht ſchriftlich ohne Vorbehalt gegenehmigt hat.

§. 1245. Lautet der Wechſel auf Ordre, und gehört der Ausſteller unter die §. 718-724. benannten Perſonen: ſo kann er von dieſem Einwande gegen einen Dritten Inhaber keinen Gebrauch machen.

§. 1246. Iſt aber der Ausſteller nur nach §. 726. oder vermöge eines erhaltenen Certificats, zu Wechſelgeſchäften fähig: ſo kann er den Einwand der nicht erhaltenen Valuta auch einem Dritten Inhaber entgegenſetzen, wenn gleich der Wechſel auf Ordre lautet.

§. 1247. In allen Fällen, wo dieſer Einwand an ſich ſtatt findet, wird er weder durch wiederholtes Anerkenntniſs des Wechſels, noch durch geſchehene Prolongation, noch durch geleiſtete Abſchlagszahlung ausgeſchloſſen.

§. 1248. Will, bey einem trockenen Wechſel, der Schuldner ſich durch Einwendungen oder Ge-

genforderungen, die einer weitläuftigen Erörterung bedürfen, gegen die Zahlung ſchützen: ſo muſs er dieſelben bey den Gerichten dergeſtalt zeitig anbringen, daſs er vor Eintritt der Verfallzeit ein rechtskräftiges Urtel erhalten könne.

§. 1249. Hat er zur Verfallzeit, wegen dieſer Einwendungen, ein obſiegendes, aber noch nicht rechtskräftiges Urtel erhalten, ſo berechtigt ihn daſſelbe, die verſchriebene Wechſelſumme gerichtlich zu deponiren.

NEUNTER ABSCHNITT.

Von Handelsbillets und Aſſignationen.

§. 1250. Schuldſcheine, welche ein Kaufmann über den Betrag der auf Zeit erkauften Waaren ausſtellt, werden Handelsbillets genannt. *Begriffe.*

§. 1251. Kaufmänniſche Aſſignationen ſind ſolche, welche ein Kaufmann in Handlungsgeſchäften ausgeſtellt hat.

§. 1252. Wo ſolchen Handelsbillets und Aſſignationen durch beſondere Geſetze das Wechſelrecht beygelegt worden, hat es ferner dabey ſein Bewenden.

§. 1253. Wegen der Verfallzeit, und der Münzſorten, findet alles das Anwendung, was bey Wechſeln verordnet iſt.

§. 1254. In einem Handelsbillet muſs die Summe der Schuld und die Zeit der Bezahlung enthalten ſeyn. *I. Von Handelsbillets.*

§. 1255. Alsdann iſt es hinreichend, wenn der Waarenverkauf, woraus die Schuld entſtanden iſt, nur allgemein darin bemerkt worden.

§. 1256. Aus ſolchen Handelsbillets oder Handelsobligationen ſoll auch an denjenigen Orten, wo ihnen die Wechſelkraft nicht beygelegt iſt,

binnen Jahresfrist vom Zahlungstage an gerechnet, der executivische Prozess statt finden.

§. 1257. Im Concurse haben sie binnen dieser Zeit mit den Wechseln gleiches Recht.

§. 1258. Wegen Verlängerung dieser Frist treten die Vorschriften des §. 1219. und §. 908. ein.

§. 1259. Ist jedoch die Summe der Schuld, oder die Zeit der Bezahlung nicht gehörig bestimmt; oder die Forderung nicht unmittelbar aus einem Waarenverkehre entstanden: so ist das Instrument nur als ein gewöhnlicher Schuldschein zu betrachten.

§. 1260. Wegen der, an einigen Orten üblichen sogenannten *Mamres* und *Starchos*, auch andrer jüdischen Geldscheine, bleibt es bey den Vorschriften der Provinzialgesetze.

II. *Von kaufmännischen Assignationen.*

§. 1261. Auch unter Kaufleuten ist Anweisung keine Zahlung.

§. 1262. Nimmt jedoch ein Kaufmann von dem andern statt Zahlung, eine Assignation ohne Vorbehalt an: so wird das Geschäfte durchgehends als eine Cession angesehen. (Th. I. Tit. XI. §. 402. sqq.)

§. 1263. Kommt alsdann auch die Einwilligung des Assignaten hinzu: so ist eine Delegation vorhanden. (Th. I. Tit. XVI. §. 264. sqq.)

§. 1264. Ein Gleiches findet statt, wenn mit Einwilligung sämmtlicher Interessenten, durch Ab- und Zuschreiben in ihren Büchern, eine Ueberweisung (*Scontration*) geschehen ist.

§. 1265. In allen diesen Fällen haftet der Anweisende nicht für die Sicherheit der Assignaten.

§. 1266. Ausser diesen Fällen sind, bey kaufmännischen Assignationen, die Rechte und Pflichten zwischen dem Aussteller und Empfänger, in der Regel nach den Vorschriften der Gesetze von Assignationen überhaupt zu beurtheilen. (Th. I. Tit. XVI. §. 268. sqq.)

§. 1267. Zur Gültigkeit kaufmänniſcher Aſſignationen iſt hinreichend, wenn nur daraus erhellet, wer Zahlung leiſten, und empfangen ſolle; ingleichen auf wie hoch, und von wem die Aſſignation ausgeſtellt worden.

§. 1268. Der Empfänger einer kaufmänniſchen Aſſignation muſs vorzüglichen Fleiſs anwenden, daſs ihm in deren Einziehung keine Saumſeligkeit zur Laſt falle. *Obliegenheiten des Aſſignatarii.*

§. 1269. Iſt in der Aſſignation keine Zahlungszeit beſtimmt; und der Inhaber findet ſich mit dem Aſſignaten an einem Orte: ſo muſs derſelbe ſich ſpäteſtens binnen Acht Tagen nach dem Empfange bey dem Aſſignaten melden, und Bezahlung fordern.

§. 1270. Befindet der Inhaber ſich nicht an Einem Orte mit dem Aſſignaten: ſo muſs die Aſſignation mit der nächſten Poſt zur Einkaſſirung abgeſchickt werden.

§. 1271. Soll die Aſſignation während einer Meſſe oder eines Marktes bezahlt werden: ſo finden wegen der Präſentation die Vorſchriften des §. 964. ſqq. Anwendung.

§. 1272. Iſt ein Zahlungstermin beſtimmt: ſo muſs die Anmeldung ſpäteſtens den erſten Tag nach der Verfallzeit erfolgen.

§. 1273. Wird die Aſſignation von dem Aſſignaten nicht angenommen: ſo kann und muſs der Inhaber dieſelbe ſpäteſtens innerhalb Vier und zwanzig Stunden dem Aſſignanten, wenn dieſer an demſelben Orte wohnhaft iſt, zurückgeben.

§. 1274. Wohnt der Aſſignant an einem andern Orte: ſo muſs der Inhaber ſofort Proteſt aufnehmen laſſen, und denſelben mit nächſter Poſt verſenden.

§. 1275. Bey Aufnahme und Remiſſion eines ſolchen Proteſtes muſs alles beobachtet werden, was im vorigen Abſchnitte von Wechſelproteſten vorgeſchrieben iſt.

§. 1276. Auch wegen der Fälle, wenn die obigen Friſten auf einen chriſtlichen oder jüdiſchen Feyertag treffen, finden die wegen der Wechſel gegebenen Vorſchriften Anwendung.

§. 1277. Hat der Inhaber die Präſentation in den geſetzlichen Friſten verabſäumt: ſo haftet er für allen daraus entſtehenden Schaden, und hat den Regreſs nur im ordentlichen Prozeſſe. (§. 974.)

§. 1278. Iſt die Aſſignation acceptirt: ſo treten die Vorſchriften des §. 1084. ein.

§. 1279. In den Fällen, da bey wechſelmäſsigen Zahlungen Reſpit- oder Diſcretionstage zugelaſſen ſind, finden dieſelben auch bey kaufmänniſchen Aſſignationen ſtatt.

§. 1280. Erfolgt die Zahlung der acceptirten Aſſignation nicht zu der nach §. 867. ſqq. zu beſtimmenden Verfallzeit: ſo muſs der Inhaber ebenfalls wie bey acceptirten und nicht gehörig bezahlten Wechſeln, nach Vorſchrift §. 1107. ſqq. verfahren.

§. 1281. Er iſt aber, wenn der Aſſignant nicht an demſelben Orte wohnt, auſser der Aufnahme und Verſendung des Proteſtes, bey Verluſt ſeines Rechts an den Aſſignanten, ſchuldig, auf deſſen Koſten die Klage wider den Aſſignaten ſogleich anzuſtellen, und den Prozeſs ſo lange gehörig fortzuſetzen, bis der Aſſignant dazu, nach dem gewöhnlichen Laufe der Poſten, ſelbſt die nöthigſten Verfügungen treffen kann.

Obliegenheiten des Aſſignanten.

§. 1282. Kommt der Proteſt innerhalb der beſtimmten Friſten zurück: ſo muſs der Aſſignant die Aſſignation unweigerlich wieder zurück nehmen.

§. 1283.

§. 1283. Hat er die Assignation zur Tilgung einer Schuld, womit er dem Empfänger verhaftet war, ertheilt: so steht letzterem frey, seine Schuld eben so einzufordern, als ob das Assignationsgeschäft gar nicht geschehen wäre.

§. 1284. Hat aber der Empfänger die Assignation von dem Aussteller gekauft: so kann er, gegen Rückgabe derselben, die Erstattung der bezahlten Summe nebst Zinsen und Kosten fordern.

§. 1285. Enthält in diesem Falle die Assignation ein Empfangsbekenntniss der baar bezahlten Valuta: so findet gegen den Aussteller, binnen Jahresfrist nach dem Verfalltage, der executivische Prozess statt.

§. 1286. Auch wegen des Vorzugs bey entstehendem Concurse findet binnen dieser Frist die Vorschrift des §. 1257. Anwendung.

§. 1287. Ist dergleichen Empfangsbekenntniss (§. 1285.) im Instrumente selbst nicht enthalten: so muss der Empfänger seine Schadloshaltung von dem Aussteller mittelst ordentlichen Prozesses suchen.

§. 1288. Hat der Inhaber die Fristen zur Aufnahme und Versendung des Protestes wegen Nichtzahlung versäumt; oder dem Assignaten nach der Acceptation irgend eine Nachsicht gestattet: so haftet ihm der Assignat nur als Bürge im ordentlichen Prozesse, für den ohne sein Verschulden entstandenen Ausfall.

Obliegenheiten des Assignaten.

§. 1289. Derjenige, auf welchen assignirt worden, ist dem Inhaber nur alsdann verhaftet, wenn er die Assignation schriftlich acceptirt hat.

§. 1290. Es treten hier die Vorschriften von Acceptation eines gezogenen Wechsels §. 984. überall ein.

§. 1291. Vor der Acceptation kann der Assignat an den Aussteller sicher zahlen, wenn er

gleich sonst von der Assignation Wissenschaft gehabt hat.

§. 1292. Auch kann der Aussteller dem Assignaten die Zahlung an den Inhaber vor der Acceptation untersagen.

§. 1293. Hat der Assignat die Anweisung acceptirt: so muss er dem Inhaber Zahlung leisten, und kann sich mit einer schon erfolgten Befriedigung des Ausstellers nicht schützen.

§. 1294. Auch andre Einwendungen, die dem Acceptanten gegen den Aussteller zustehn, kann er dem Inhaber nach der Acceptation nicht mehr entgegen setzen.

§. 1295. Ist jedoch über das Vermögen des Ausstellers vor eingetretenem Verfalltage Concurs entstanden: so ist der Assignat dem Inhaber, auch auf eine schon acceptirte Assignation Zahlung zu leisten weder schuldig, noch berechtigt.

§. 1296. Hat er nach eigetretnem Verfalltage die Zahlung geleistet, ehe die gerichtliche Bekanntmachung der Concurseröfnung zu seiner Wissenschaft gelangt ist: so wird er dadurch von seiner Verbindlichkeit gegen den Aussteller, und dessen Masse, allerdings befreyet.

§. 1297. Aus einer acceptirten Assignation kann gegen einen Kaufmann zwar nicht wechselmäsig, aber doch, binnen Jahresfrist vom Verfalltage an gerechnet, executivisch geklagt werden.

§. 1298. Binnen gleicher Frist hat eine solche kaufmännische Assignation mit einem Wechsel im Concurs gleiche Rechte. (§. 1257.)

Von indossirten Handelsbillets und kaufmännischen Assignationen.

§. 1299. Der Inhaber eines Handelsbillets, oder einer kaufmännischen Assignation, ist dieselbe zu indossiren berechtigt.

§. 1300. Zur Gültigkeit eines solchen Indossaments wird eben das erfordert, was bey Wechseln vorgeschrieben ist.

§. 1301. Der Indossant steht mit dem Indossatario in eben dem Verhältnisse, wie der Aussteller mit dem ersten Inhaber.

§. 1302. Sind mehrere Indossamente geschehen: so treten an solchen Orten, wo den Handelsbillets oder kaufmännischen Assignationen durch besondere Gesetze das Wechselrecht beygelegt worden, in Absicht des Regresses gegen die Vormänner, und den Aussteller, die Vorschriften, wie bey Wechseln, überall ein.

§. 1303. An solchen Orten aber, wo den Handelsbillets, oder kaufmännischen Assignationen das Wechselrecht nicht beygelegt ist, hat der Inhaber bloss die Wahl, sich entweder an seinen unmittelbaren Vormann, oder an den Aussteller zu halten.

§. 1304. Er muss jedoch auch alsdann die Vorschriften des Wechselrechts, wegen Aufnahme und Remission des Protestes, gehörig beobachten; auch wenn die Assignation acceptirt worden, nach Vorschrift §. 1281. einstweilen die Klage gegen den Acceptanten anstellen und fortsetzen.

ZEHNTER ABSCHNITT.

Von Mäklern.

§. 1305. Den Kaufleuten steht frey, ihre Geschäfte ohne Mäkler, selbst, oder durch ihre Handlungsbedienten, mit einander zu verhandeln und abzuschliessen.

§. 1306. Wer ein Geschäft durch einen Mäkler abschliesst, muss die Handlungen desselben eben so vertreten, wie der Vollmachtgeber die Handlungen des Bevollmächtigten. (Th. I. Tit. XIII. §. 85.)

§. 1307. Geschäfte und Verträge, die durch unbefugte oder unvereidete Mäkler geschlossen *Von unbefugten Mäklern.*

worden, ſind ſo zu betrachten, als ob dabey kein Mäkler zugezogen wäre.

§. 1308. Wer ſich ohne geſetzmäſsige Beſtellung und Verpflichtung in kaufmänniſche Geſchäfte als Mäkler einmiſcht, ſoll den doppelten Betrag des geſetzmäſsigen Mäklerlohns zur Strafe erlegen, und des bedungenen Mäklerlohns verluſtig ſeyn.

§. 1309. Bey der Wiederholung iſt die Strafe jedesmal zu verdoppeln.

§. 1310. Das Zeugniſs eines unbefugten Mäklers über das durch ihn geſchloſſene Geſchäft hat in keinem Falle Beweiskraft.

Beſtellung der Mäkler.

§. 1311. Wer ſich der Vermittelung und Unterhandlung bey kaufmänniſchen Geſchäften widmen will, muſs dazu gehörig beſtellt und vereidet ſeyn.

§. 1312. Ob die Beſtellung von der Kaufmannſchaft ſelbſt, oder auf deren Vorſchlag durch ihre Aelteſten, von der Obrigkeit geſchehe, beſtimmt eines jeden Orts Verfaſſung.

§. 1313. Wenn beſondre Verfaſſungen keine Ausnahme machen: ſo müſſen dazu jedesmal von der Kaufmannſchaft wenigſtens Zwey Subjekte in Vorſchlag gebracht werden, von welchen die Obrigkeit Einen wählt.

§. 1314. Es ſoll aber in keinem Falle der Kaufmannſchaft eine Perſon, zu welcher ſie kein Vertrauen hat, zum Mäkler aufgedrungen werden.

Erforderniſſe.

§. 1315. Ein Mäkler muſs von unbeſcholtnem Ruf, über Vier und zwanzig Jahr alt, und der Handlungsgeſchäfte des Orts ſattſam kundig ſeyn.

§. 1316. Boshafte und muthwillige Bankerutiers ſollen nicht zu Mäklern genommen werden.

§. 1317. Von einem Wechſelmäkler und Senſal wird auſserdem erfordert, daſs er ſich eine genaue Kenntniſs aller im Handel vorkommenden

Münzſorten, ihrer Verhältniſſe, der Urſachen des ſteigenden oder fallenden Curſes, und des Wechſelrechts, erworben habe.

§. 1318. Ein Waarenmäkler muſs ſich auf die Waaren ſelbſt, ihre Kennzeichen, Eigenſchaften, regelmäſsige Länge, Breite oder Gröſse, ihre Güte, Fehler, und Verfälſchungen, wohl verſtehn.

§. 1319. Ein Schiffsmäkler muſs in fremden Sprachen und im Rechnungsweſen geübt ſeyn, auch die Bauart eines Schiffes, die Seerechte, ingleichen die Acciſe- und Zollgeſetze hinreichend kennen.

§. 1320. Ob der Mäkler Caution, und wie hoch leiſten müſſe, bleibt dem Gutfinden der Kaufmannſchaft des Orts überlaſſen.

§. 1321. Sind an einem Orte zum Waaren und Wechſelhandel eigne Mäkler beſtellt: ſo muſs jeder auf die ihm angewieſene Art von Geſchäften ſich einſchränken.

Ausſchlieſſung der Mäkler von eignem Verkehr.

§. 1322. Kein Mäkler darf, mittel- oder unmittelbar, für eigne Rechnung Waarenhandlung oder Wechſelgeſchäfte treiben.

§. 1323. Eben ſo wenig iſt einem Mäkler erlaubt, in Handlungsgeſellſchaften zu treten, oder ſich Schiffsparten oder ſonſt, Antheil an dem Gewinne oder Gewerbe Andrer zu bedingen.

§. 1324. Es macht hiervon keine Ausnahme, wenn er gleich nur zu einer beſondern Art von Geſchäften als Mäkler angeſtellt ſeyn ſollte.

§. 1325. Commiſſionen, Speditionen, oder Faktoreyen für auswärtige Kaufleute darf kein Mäkler übrnehmen.

§. 1326. Auch auf Verſicherungen, Bodmerey, und Bürgſchaften für Kaufleute ſoll er ſich nicht einlaſſen.

§. 1327. Desgleichen muſs ſich ein Mäkler des Treibens der Gaſtwirthſchaft, Wein-, Kaffe-, Branntwein- und Bierſchanks gänzlich enthalten.

§. 1328. Welcher Mäkler wider vorſtehende Verordnungen §. 1322. ſqq. handelt, der ſoll ſeines Amtes entſetzt, und mit willkührlicher Geld- oder Leibesſtrafe belegt werden.

§. 1329. Die von einem Mäkler wider das Verbot des §. 1321. unternommenen Geſchäfte ſind null und nichtig; und er muſs demjenigen, welcher dadurch ohne ſeine eigne Schuld Nachtheil erleidet, dafür gerecht werden.

§. 1330. Wenn ein Mäkler, bey öffentlichen Verſteigerungen, oder ſonſt, Waaren erſteht, muſs er auf Erfordern des Verkäufers, oder des Gerichts, ſeinen Committenten ſogleich namhaft machen.

§. 1331. Kann er keinen Käufer anzeigen, der binnen Drey Tagen die Waaren empfängt, und die Bedingungen des Kaufes erfüllt: ſo ſind die Waaren, auf Gefahr und Koſten des Mäklers, anderweit öffentlich zu verkaufen.

Befugniſs zum Subſtituiren.

§. 1332. Bey langwierigen Krankheiten oder Reiſen, kann ſich ein Mäkler einen andern vereideten Mäkler zum Subſtituten wählen.

§. 1333. Iſt ein ſolcher am Orte nicht vorhanden: ſo muſs dazu ein der Kaufmannſchaft annehmliches Subjekt ausgeſucht, und der Obrigkeit zur Vereidung dargeſtellt werden.

Verrichtungen der Mäkler.

§. 1334. Unerfordert darf ſich kein Mäkler in Wechſel oder Handlungsgeſchäfte miſchen, noch ſeine Dienſte jemanden aufdringen.

§. 1335. Wechſelmäkler müſſen jedoch täglich die Börſe, ſo wie auch die Banquiers und angeſehenſten Kaufleute im Hauſe beſuchen, und ſich von dem Zuſtande der Geſchäfte, von deren Conjunkturen, und dem Steigen oder Fallen der Preiſe unterrichten.

§. 1336. Ist an dem Orte eine Bankodirektion: so sind sie gehalten, derselben an jedem Posttage die Curszettel gehörig einzuliefern.

§. 1337. Der Mäkler muss demjenigen, der seinen Dienst zuerst verlangt, allein dienen.

§. 1338. Er muss, bis zum Abschlusse des übernommenen Geschäftes, alle Anträge von sich ablehnen, woraus seiner Partey ein Nachtheil entstehen könnte.

§. 1339. Den Nutzen seiner Partey muss er durch erlaubte Mittel, mit Redlichkeit, Aufmerksamkeit, und Fleiss zu befördern suchen und für jeden durch ein mässiges Versehen entstandenen Schaden haften.

§. 1340. Wegen besorglichen Nachtheils muss der Mäkler, auf erhaltene glaubwürdige Nachricht, die an ihn sich wendenden Interessenten unverzüglich warnen.

§. 1341. Doch muss er auch, bey Verlust seines Amtes, sich sorgfältig hüten, auf leere Gerüchte, oder gar aus gefährlichen Absichten, den Credit der Kaufleute zu schwächen, und ihnen das Vertrauen im Handel zu entziehen.

§. 1342. Beym Wechselhandel muss der Mäkler die Briefe bloss antragen, ohne ihre Güte zu beurtheilen, noch sie anzupreisen, oder zu verachten; auch wenn sie von der Hand gewiesen werden, ohne die Ursachen der Verweigerung erforschen zu wollen, oder die Partey zur Annahme zu überreden.

§. 1343. Schiffsmäkler sind, bey Verlust ihres Amtes, schuldig, innerhalb Vier Tagen nach der Ankunft eines jeden Schiffes, das Manifest der Ladung der Zoll- und Accisebehörde einzuliefern; auch daselbst binnen Vier Tagen nach der Entladung eines Schiffes, ein genaues Verzeichniss jedes Empfängers solcher Waaren, worüber die Conossemente an Ordre lauten, einzureichen.

§. 1344. Bey gleicher Strafe ſind ſie verbunden, keinem abgehenden Schiffer ſeine Connoſſemente und Schiffspapiere auszuhändigen, bevor nicht die Entrichtung der Zoll- und Acciſegefälle, ingleichen der Hafen- und Pilotagegelder, gehörig nachgewieſen worden.

§. 1345. Von jedem abgehenden Schiffe müſſen ſie, innerhalb Vier Tagen nach dem Abgange, das Manifeſt bey der Zoll- und Acciſebehörde einreichen.

§. 1346. Es ſteht ihnen frey, die Gefälle für das Schiff oder die Waaren ſelbſt vorzuſchieſsen; da ſie denn, binnen Sechs Wochen vom Tage jedes geleiſteten Vorſchuſſes, alle die Rechte genieſsen, welche der öffentlichen Caſſe ſelbſt wegen der vorgeſchoſsnen Gefälle zuſtehen würden.

§. 1347. Andere beſondere Pflichten der Schiffsmäkler beſtimmen die Hafen-Ordnungen jedes Orts.

§. 1348. Bey Aſſecuranz-Aufträgen iſt ein Mäkler verbunden, dem Verſicherer, bey Schlieſsung des Contrakts, alle ihm bekannten, die Aſſekuranz betreffenden Nachrichten, aufrichtig anzuzeigen, und keine Aſſekuranz zu ſchlieſsen, wenn er ſchon eine bedenkliche oder böſe Nachricht darüber weiſs, ohne ſie in die Police zu ſetzen.

§. 1349. Jeder Mäkler muſs die ihm anvertraueten Geheimniſſe treulich bewahren; und ſoll, wenn er dieſer Pflicht zuwider handelt, allen daraus entſtehenden Schaden vertreten; im Wiederholungsfalle aber, noch auſserdem, ſeines Dienſtes entſetzt werden.

§. 1350. Jedoch darf kein Mäkler Schleichhandel und Beeinträchtigung landesherrlicher und öffentlicher Gefälle begünſtigen, vielmehr muſs er die Parteyen an die geſetzlichen Vorſchriften

erinnern, und vor deren Uebertretung ernſtlich warnen.

§. 1351. Iſt dieſe Warnung fruchtlos: ſo muſs er, bey eigner Verantwortung, wenn das Vergehen noch verhütet werden kann, gehörigen Orts ſchleunige Anzeige thun; und ſoll alsdann ſein Name verſchwiegen werden.

§. 1352. Auch muſs kein Mäkler einen in den Geſetzen verbotenen Handel, Wechſel, oder andres kaufmänniſches Geſchäft ſchlieſsen, noch dazu beyräthig oder behülflich ſeyn.

§. 1353. Thut er es dennoch: ſo ſoll er kaſſirt, und als Theilnehmer an der unerlaubten Handlung beſtraft werden.

§. 1354. Eben dies findet ſtatt, wenn einem an ſich erlaubten Geſchäfte verbotene Nebenabreden beygefügt werden.

§. 1355. Bey gleicher Strafe darf kein Mäkler zu unerlaubtem Vor- und Aufkaufe, oder ſonſt zur Steigerung des Preiſes der gemeinen Lebensbedürfniſſe, ſich gebrauchen laſſen.

§. 1356. Wenn er einen Waarenhandel ſchlieſst, muſs er von den verhandelten Waaren, auf Verlangen der Intereſſenten, eine von dem Verkäufer verſiegelte Probe ſo lange behalten, und aufbewahren, bis die Waare geliefert, und von dem Käufer ohne Einwendung gegen ihre Qualität angenommen worden.

§. 1357. Eben dergleichen Probe muſs er dem Käufer, auf deſſen Verlangen, unter ſeinem eigenen Siegel zuſtellen; auch die bedungenen Preiſe und Lieferungstermine eigenhändig darauf bemerken.

§. 1358. Dergleichen Proben werden dem Käufer, bey der Lieferung, am Gewicht oder Maaſse mit angerechnet.

§. 1359. Jeder Mäkler muſs die von ihm geſchloſsnen Geſchäfte, in Gegenwart der beyden *Tagebuch des Mäklers.*

schliessenden Theile, in sein Taschen- oder Handbuch aufzeichnen, und hiernächst selbige in ein dazu bestimmtes paraphirtes Journal eintragen.

§. 1360. Diese Eintragung muss allemal an dem Tage, da das Geschäft geschlossen worden, oder längstens am folgenden Tage bewerkstelliget werden.

§. 1361. Sie muss dergestalt vollständig geschehen, dass daraus sowohl das Hauptgeschäft, als die dabey verabredeten Bedingungen zu entnehmen sind.

§. 1362. Insonderheit müssen auch Frachtschliessungen, Bodmereyen, und Assekuranzen, in dies Journal eigetragen, und dabey alles vermerkt werden, was sonst zum wesentlichen Inhalt einer Chartepartie oder Police gehört.

§. 1363. Auch jüdische Mäkler müssen ihr Journal in deutscher Sprache führen.

§. 1364. Jedem Interessenten muss der Mäkler einen Auszug dieses Journals, so weit es das Geschäft betrift, unter seiner Unterschrift, längstens am folgenden Tage, ohne besondere Bezahlung aushändigen.

§. 1365. Andern, welche an dem eingetragenen Geschäfte keinen Theil haben, darf er dergleichen Extrakt, ohne Einwilligung, wenigstens von Einem der Interessenten, oder ohne Verfügung des Richters, nicht verabfolgen.

Beweiskraft desselben.

§. 1366. Die im Journale des Mäklers, er sey Christ oder Jude, eingetragenen Vermerke machen, wenn deren Richtigkeit von ihm eidlich bestärkt worden, einen vollen Beweis.

§. 1367. Sind bey einem Geschäfte mehrere Mäkler gebraucht, und die darüber in ihren Journalen gemachten Vermerke in dem einen oder andern Punkte nicht übereinstimmend: so findet

eben das statt, was §. 570. sqq. bey Handlungsbüchern verordnet worden.

§. 1368. Ist der Mäkler gestorben, oder sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt: so haben die in sein Journal eingetragenen Vermerke so viel Gewicht, als die Aussage eines vereideten glaubwürdigen Zeugen.

§. 1369. Es müssen daher die Bücher des Mäklers, wenn er stirbt, oder sein Amt niederlegt, versiegelt, und zur gerichtlichen Aufbewahrung abgeliefert werden.

§. 1370. Die Bücher eines Mäklers verlieren ihre Glaubwürdigkeit, wenn derselbe wegen Betrügereyen seines Amts entsetzt worden.

§. 1371. Was die Glaubwürdigkeit der Handlungsbücher schwächt, hat eben die Wirkung auch bey den Büchern der Mäkler.

§. 1372. Erhellet aus den Büchern, daſs ein Geschäft nicht binnen der §. 1360. vorgeschriebenen Zeit eingetragen worden: so hat der Vermerk, in Ansehung dieses Geschäfts, keinen Glauben.

§. 1373. Der Mäkler, welcher sich einer solchen verspäteten Eintragung schuldig gemacht hat, soll das erstemal mit einer willkührlichen Geldbuſse belegt; bey der Wiederholung aber seines Amts entsetzt werden.

§. 1374. Doch kann der Richter sich der Vermerke auch in solchen Fällen (§. 1370. sqq.) zu Hülfsmitteln bedienen, um näher auf den Grund der Sache zu kommen.

§. 1375. Es müssen daher auch die Bücher eines kassirten Mäklers zur gerichtlichen Verwahrung abgeliefert werden.

§. 1376. In allen Fällen, da Mäklerjournale im Gerichte vorzulegen sind, müssen die Blätter,

welche das ſtreitige Geſchäft nicht betreffen, verſiegelt werden.

§. 1377. Müſſen dergleichen Blätter entſiegelt werden, um bey beſtrittener Glaubwürdigkeit des Journals zu unterſuchen: ob ſelbiges vorſchriftmäſsig geführt ſey: ſo iſt eben ſo zu verfahren, als für den Fall, wenn ein Dokument mehrere auf den Prozeſs keinen Bezug habende Stellen enthält, in der Prozeſsordnung vorgeſchrieben iſt.

§. 1378. Ein von einem vereideten Mäkler atteſtirter Wechſel kann nicht eidlich diffitirt werden.

Gebühren des Mäklers.

§. 1379. Die Gebühren der Mäkler ſind, nach Unterſchied der Geſchäfte, jeden Orts beſtimmt.

§. 1380. Wo dergleichen Beſtimmungen fehlen, kann beym Waarenhandel nur Eins, bey Darlehnen und Verſicherungen Ein Viertel vom Hundert; bey Geldwechſelungen Eins vom Tauſend; und beym Wechſelhandel Zwey vom Tauſend gefordert werden.

§. 1381. Wenn weder durch beſondere Geſetze, noch durch Verabredungen der Parteyen, etwas feſtgeſetzt iſt: ſo hat der Mäkler ſeine Gebühren, bey dem Waarenhandel von dem Verkäufer, und bey Verſicherungen von dem Verſicherten allein, zu erhalten.

§. 1382. Bey andern Geſchäften müſſen ihm dieſelben von jedem beyder Theile zur Hälfte entrichtet werden.

§. 1383. Hat jede Partey ihren beſondern Mäkler: ſo erhält jeder Mäkler von ſeiner Partey die Hälfte des vorgeſchriebenen Satzes.

§. 1384. Wer an Mäklerlohn mehr, als die erlaubten Sätze, fordert oder annimmt, ſoll zum erſtenmale um den doppelten Betrag der rechtmäſsigen Gebühren beſtraft, und im Wiederholungsfalle ſeines Dienſtes entſetzt werden.

§. 1385. Mehrere Mäkler sollen, bey nahmhafter Strafe, keine Gesellschaften unter sich errichten, und keine Theilungen des Verdienstes verabreden. *Verbotenes Verkehr und Strafe desselben.*

§. 1386. Wird ein Mäkler begangener oder begünstigter Betrügereyen überführt: so soll er den Schaden ersetzen, kassirt, und noch ausserdem, nach Beschaffenheit des begangenen Verbrechens, und Vorschrift des Criminalrechts, bestraft werden.

§. 1387. Will ein Mäkler seinen Dienst niederlegen: so muss er die Entlassung bey der Obrigkeit suchen, welche ihn bestellt hat; damit sein Posten sogleich wieder besetzt werden könne. *Was bey Entlassung oder Dienstentsetzung der Mäkler zu beobachten.*

§. 1388. Die Dienstentsetzung, oder auch freywillige Abdankung eines Mäklers, soll an der Börse, und durch die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz bekannt gemacht werden.

EILFTER ABSCHNITT.

Von Rhedern, Schiffern, und Befrachtern.

§. 1389. Jeder, welcher gültige Verträge schliessen kann, ist befugt, Frachtschiffe bauen und ausrüsten zu lassen. *I. Von Schiffen überhaupt.*

§. 1390. Er muss jedoch zuvor die Erlaubniss der Obrigkeit dazu nachsuchen, und dahin sehen, dass bey dem Baue des Schiffes die wegen der Grösse desselben, der Beschaffenheit der Materialien, der Regelmässigkeit und Festigkeit des Baues, oder sonst ergangenen Vorschriften, genau befolgt werden.

§. 1391. Ist das Eine oder Andere versäumt: so muss die Obrigkeit, sobald sich gegen die Einrichtung des Baues, und ob selbiger vorschriftsmässig geführt sey, ein erhebliches Bedenken findet, das Schiff auseinander nehmen, und die Ma-

terialien, für Rechnung des unbefugt Bauenden, an den Meistbietenden verkaufen lassen.

§. 1392. Kein Schiff soll zum Transport der Frachten gebraucht werden, wenn es nicht mit einem Atteste der Obrigkeit über den vorschriftsmäſsigen Bau desselben (Beyl-Brief) versehen ist.

§. 1393. Derjenige ist für den Eigenthümer des Schiffes zu halten, auf dessen Veranstaltung selbiges erbauet worden, wenn gleich die Materialien einem Dritten gehört haben.

§. 1394. Er muſs aber, im letzten Falle, den Dritten nach Vorschrift des Ersten Theils, Tit. IX. §. 305. und 306. entschädigen.

§. 1395. Beym Verkaufe eines Schiffes finden die Grundsätze des Ersten Theils, Tit. XI. §. 12. sqq. statt.

§. 1396. Wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich bedungen worden: so wird angenommen, daſs die Uebergabe durch Vollziehung des Contrakts geschehen sey.

§. 1397. Welche Stücke als Zubehör eines Schiffes anzusehen sind, ist im Ersten Theile, Tit. II. §. 91. verordnet.

§. 1398. Auch das Boot wird als Zubehör des Schiffes betrachtet.

§. 1399. So oft ein Schiff verkauft, oder sonst von einem Eigenthümer auf den andern gebracht wird, soll ein ordentliches Inventarium aller darauf vorhandenen Geräthschaft aufgerichtet, und von beyden Theilen unterschrieben werden.

§. 1400. Ist kein solches Inventarium vorhanden: so werden nur diejenigen Stücke, welche im Contrakte ausdrücklich benannt, oder nach Vorschrift des Ersten Theils, Tit. II. §. 91. für Zubehör zu achten sind, für mitverkauft geachtet.

§. 1401. Befindet sich das Schiff zur Zeit des Verkaufs auf der Reise: so werden die Frachtgel-

der für diese Reise, bey dem Mangel besonderer Verabredungen, als ein Vorbehalt des Verkäufers angesehen.

§. 1402. Der Verkäufer eines Frachtschiffes ist schuldig, das Schiff frey in allen Häfen und Ströhmen zu gewähren. (Th. I. Tit. XI. §. 135. sqq.)

§. 1403. Wer von einem Boots- oder andern Schiffsmann einiges Schiffsgeräthe, als Tauwerk, Segel, Ruder, und dergleichen, ohne Vorwissen des Schiffers kauft, oder sonst an sich bringt, soll nicht allein selbiges ohne Entgelt wieder herausgeben, sondern auch überdies, gleich demjenigen, der von verdächtigen Personen gekauft hat, bestraft werden. (Tit. XX. Abschn. XIII.)

§. 1404. Bey Vermiethung eines ganzen Schiffes gelten die Grundsätze des Ersten Theils, Tit. XXI. §. 234. sqq.

§. 1405. Hat jemand ein Schiff auf den ganzen Sommer gemiethet: so läuft der Contrakt bis Martini.

§. 1406. Wird der Miether, ohne seine Schuld, durch Unglücksfälle genöthigt, über die bestimmte Zeit in See zu bleiben: so ist er zu keiner Erhöhung der Miethe verbunden.

§. 1407. Wegen Verpfändung der Schiffe und Schiffsgefäße treten die Vorschriften des Ersten Theils, Tit. XX. §. 300. sqq. ein.

§. 1408. In jedem Falle, da ein Pfandrecht sich nur auf eine oder mehrere Schiffsparten erstreckt, sind die übrigen Mitrheder befugt, von dem Pfandgläubiger, gegen Bezahlung der Schuld, die Abtretung seiner Rechte zu fordern.

Von Schiffs-arresten.

§. 1409. Weder ein zum Auslaufen fertiges und beladenes, noch ein im Laden begriffenes Schiff, kann wegen Schulden mit Arrest belegt werden.

§. 1410. Sind ſolche Umſtände vorhanden, daſs ſonſt nach Vorſchrift der Prozeſsordnung der Realarreſt zuläſsig ſeyn würde: ſo muſs der Richter ſtatt deſſen dem Gläubiger, nach Anleitung des Erſten Theils, Tit. XX. §. 303. ſqq. ein vorläufiges Pfandrecht auf das Schiff beſtellen, und den Schiffer als Sequeſter vereiden.

§. 1411. Eben dieſes findet ſtatt, wenn Waaren, welche ſich ſchon über dem Bord des Hauptſchiffes befinden, wegen Schulden mit Arreſt belegt werden, und iſt alsdann bey deren Verpfändung nach Vorſchrift des Erſten Theils, Tit. XX. §. 374. ſqq. zu verfahren.

§. 1412. Alsdann haftet demjenigen, welcher den Arreſt ausgebracht hat, das Schiff oder die Waare bis zum Betrage desjenigen, was er demnächſt an Capital, Zinſen und Koſten rechtskräftig erſtreitet.

§. 1413. Iſt das Schiff oder die Waare entweder gar nicht, oder nicht bis zum vollen zu beſtimmenden Werthe verſichert: ſo kann der Arreſtleger die Verſicherung ergänzen.

§. 1414. Er muſs zwar alsdann die Prämie vorſchieſsen; kann aber dieſen Vorſchuſs, nach rechtskräftig erſtrittener Hauptforderung, unter den übrigen vermöge §. 1412. ihm zukommenden Erſtattungen zurückfordern.

§. 1415. Wenn ein Schiff ſegelfertig liegt: ſo kann kein Schiffsmann wegen Schulden oder andrer bürgerlichen Anſprüche, ohne Genehmigung des Schiffers, daraus genommen, und zur perſönlichen Haft gebracht werden.

§. 1416. Wird aber dem Schiffer ſofort ein anderer tüchtiger und annehmlicher Schiffsmann für dieſelbige Heuer geſtellt: ſo muſs er ſich den Arreſt gefallen laſſen.

§. 1417. Dagegen kann in jedem Falle der Gläubiger eines Schiffsmannes desselben bewegliche Sachen und Effekten, in sofern selbige nicht zur Fortsetzung der Reise unentbehrlich sind, in Beschlag nehmen lassen.

§. 1418. Auch auf die rückständige Heuer kann bis zur Hälfte Arrest angelegt werden; nicht aber auf die künftige Heuer.

§. 1419. Wird ein Arrest auf Schiff oder Ladung nicht wegen Schulden, sondern wegen Eigenthumsansprüche, oder aus andern Gründen angelegt: so treten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften von Arresten ein.

II. Von Rhederey überhaupt.

§. 1420. Wer unter dem Schutze des Staats, den Transport der Frachten mit Seeschiffen als Hauptgeschäft treibt, wird Schiffsrheder genannt.

§. 1421. Wer Rhederey treiben könne, muss nach den Gesetzen und Verfassungen jedes Orts beurtheilt werden.

§. 1422. Wo diese keine deutliche Entscheidung enthalten, findet eben das statt, was im Siebenten Abschnitte §. 476. sqq. von der Befugniss, Kaufmannschaft zu treiben, verordnet worden.

§. 1423. Wer die Rechte eines Kaufmanns gehörig erlangt hat, ist dadurch in der Regel zur Rhederey befugt.

§. 1424. Die Rheder sind verbunden, ihr Schiff mit tüchtigen Beyl-, See- und Kaufbriefen und Pässen zu versehen; widrigenfalls sie, wenn wegen Mangels derselben, dem Schiffer und Volke, oder andern Interessenten, Schaden entsteht, dafür verhaftet sind.

§. 1425. Die Schiffspässe und Beylbriefe, desgleichen die in Seesachen gewöhnlichen Protestationen, Verklärungen der Schiffsleute, oder andere dergleichen öffentliche und gerichtliche Instrumente, welche in hiesigen Landen aufgenom-

men werden, sollen von keiner Kraft seyn, wenn sie nicht bey der Königlichen Admiralität, oder bey der Licent-Cammer, oder wohin sonst an jeden Ort die Schiffs- und Seesachen gewiesen sind, in glaubwürdiger Form ausgefertigt worden.

Verhältniss der Rheder unter sich.

§. 1426. Mehrere Rheder stehen unter einander in eben dem Verhältnisse, als die Interessenten einer auf bestimmte Geschäfte gerichteten Gesellschaft. (Th. I. Tit. XVII. §. 186. sqq.)

§. 1427. Die Vertheilung des Gewinns und Verlustes geschieht, bey dem Mangel besondrer Abreden, nach Verhältniss der Schiffsparten.

§. 1428. Darnach werden auch die Stimmen berechnet, wenn über gemeinschaftliche Angelegenheiten ein Schluss abgefasst werden soll. (Th. I. Tit. XVII. §. 12. sqq.)

§. 1429. Ist jedoch von einer Ausbesserung des Schiffs die Rede, welche der Schiffer und ein vereideter Schiffsbaumeister nothwendig finden: so muss damit, ohne Rücksicht auf die Mehrheit der Stimmen verfahren werden.

§. 1430. Will der grössere Theil der Rheder sich dieses nicht gefallen lassen: so steht denselben frey, auf den öffentlichen Verkauf des Schiffes anzutragen.

§. 1431. Ein von den Rhedern zur Verwaltung ihres gemeinschaftlichen Interesse bestellter Schiffs-Direktor, hat alle Rechte und Pflichten eines Handlungsfaktors oder Disponenten. (§. 497. sqq.)

§. 1432. Ist die Bestellung eines solchen Schiffs-Direktors von sämmtlichen Rhedern dem Schiffer bekannt gemacht worden: so ist dieser schuldig, so lange bis sämmtliche Rheder ihm andere gemessene Anweisungen ertheilen, den Verfügungen desselben allein Folge zu leisten.

§. 1433. So lange ein Schiff auf der Fahrt begriffen ist, kann keiner der Interessenten die Aufhebung der Gesellschaft verlangen.

Vom Austritte aus der Rhederey.

§. 1434. Wird jedoch über das Vermögen eines Rheders Concurs eröfnet: so sind die übrigen Mitrheder sogleich befugt, sich nach näherer Vorschrift der Concursordnung, mit seiner Creditmasse aus einander zu setzen.

§. 1435. Eben dies findet statt, wenn der Fall eintritt, dass ein Mitrheder von den übrigen ausgeschlossen werden kann. (Th. I. Tit. XVII. §. 273. 274.)

§. 1436. Nach Endigung einer Fahrt steht einem jeden frey, auf den öffentlichen Verkauf des Schiffes anzutragen, wenn der Contrakt nicht das Gegentheil enthält.

Vom Vorkaufs- und Rückforderungsrechte.

§. 1437. Will ein einzelner Rheder nur seine Schiffspart verkaufen: so steht den Mitgliedern ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu. (Th. I. Tit. XX. §. 573.)

§. 1438. Sie müssen sich aber, bey Verlust ihres Rechts, binnen Drey Tagen, nachdem ihnen die gehörige Bekanntmachung geschehen ist, erklären: ob sie den Vorkauf ausüben wollen, oder nicht. (Th. I. Tit. XX. §. 610. sqq.)

§. 1439. Haben die Rheder einen Schiffsdirektor bestellt: so ist es hinreichend, wenn die Bekanntmachung nur an diesen geschieht; und die Mitrheder verlieren durch seine Versäumniss ihr Vorkaufsrecht.

§. 1440. Ist der Verkauf ohne gehörige Bekanntmachung, oder vor Ablauf der dreytägigen Frist geschehen: so stehet den Mitrhedern das Rückforderungsrecht binnen Vier Wochen zu. (Th. I. Tit. XX. §. 631. sqq.)

§. 1441. Wollen mehrere Mitrheder zur Ausübung des Vorkaufs- oder Näherrechts gelassen

ſeyn: ſo hat derjenige den Vorzug, welcher ſich dazu bey dem gehörigen Gerichte zuerſt gemeldet hat.

§. 1442. Haben ſich mehrere zugleich gemeldet: ſo ſteht dem bisherigen Beſitzer die Wahl frey, mit welchem unter ihnen er ſich einlaſſen wolle. (Erſter Theil, Tit. XVII. §. 62.)

§. 1443. Ein Mitrheder, welcher zugleich zum Schiffer beſtellt worden, erlangt dadurch, weder in Anſehung des Vorkaufs, noch ſonſt, ein beſonderes Vorrecht vor den übrigen Rhedern; und wird in allem, was die Führung des Schiffes betrifft, nur einem andern Schiffer gleich geachtet.

§. 1444. Es macht dabey keinen Unterſchied, wenn er auch die Führung des Schiffes, bey ſeinem Eintritte in die Rhederey, ſich zur beſondern Bedingung gemacht hätte.

Verhältniſs zwiſchen Rhedern und Schiffern.

§. 1445. Derjenige, welchem die Aufſicht und Führung des ganzen Schiffs von den Rhedern übertragen iſt, wird, ohne Rückſicht auf den ihm etwa beygelegten beſondern Namen, als Schiffer betrachtet.

Beſtellung des Schiffers.

§. 1446. Es ſoll niemand in hieſigen Landen zum Schiffer angenommen werden, der nicht zuvor von dem Schiffer-Alten mit Zuziehung eines geſchickten Mathematikers geprüft, und mit einem Atteſte verſehen worden: daſs er in der Steuermannskunſt erfahren ſey; durch Reiſen ſchon die nöthigen Land- und Revierkenntniſſe erlangt habe; den Schiffbau verſtehe; auch in den Seerechten und Gebräuchen hinreichend bewandert ſey.

§. 1447. Die Rheder müſſen bey eigner Vertretung keinen zum Schiffer beſtellen oder behalten, der die Schiffahrt nicht verſteht, oder ſolche grobe Fehler an ſich hat, die ihn zur Wahrneh-

mung ſeiner Pflichten untüchtig machen. (Th. I. Tit. VI. §. 62. ſqq.)

§. 1448. Auch dürfen ſie einen Schiffer, der bereits ein Schiff geführt hat, nicht eher annehmen, als bis die geſchehene Entlaſſung aus ſeinem vorigen Dienſte gehörig nachgewieſen iſt.

§. 1449. Das Verhältniſs zwiſchen Rhedern und Schiffern iſt, im Allgemeinen, nach den Geſetzen von Verträgen über Handlungen zu beurtheilen. (Th. I. Tit. XI. Abſchn. VIII.)

§. 1450. Zu Verhütung alles Streites muſs mit dem Schiffer, wegen der Heuer und anderer Conditionen, ein ſchriftlicher Contrakt geſchloſſen werden.

§. 1451. Unter Abweſenden vertritt die zwiſchen den Schiffern und den Rhedern, oder deren Bevollmächtigten, gepflogene Correſpondenz die Stelle des Contrakts.

§. 1452. So weit aus dieſer ein Anderes nicht erhellet, wird angenommen, daſs der neue Schiffer in den Contrakt des vorigen getreten ſey.

§. 1453. Bey dem Mangel eines ſchriftlichen Contraktes finden die Vorſchriften des Erſten Theils, Tit. V. §. 155. ſqq. Anwendung; und in ſo weit es dabey auf eine mündliche Abrede ankommt, wird der Schiffer zu deren eidlichen Beſtärkung gelaſſen.

Entlaſſung deſſelben.

§. 1454. Hat ſich jemand zum Schiffer annehmen laſſen, der die zur Schifffahrt nöthigen Kenntniſſe nicht beſitzt: ſo ſind die Rheder an den geſchloſſenen Contrakt nicht gebunden.

§. 1455. Vielmehr ſoll dergleichen Schiffer zur Rückgabe alles Empfangenen, und zum Erſatze des verurſachten Schadens, durch rechtliches Erkenntniſs angehalten, auch noch überdies mit willkührlicher Geld- oder Gefängniſsſtrafe belegt werden.

§. 1456. Finden, auſser dieſem Falle, die Rheder nöthig, den Schiffer vor Ablauf der im Contrakte beſtimmten Zeit zu entlaſſen: ſo iſt derſelbe zwar ſchuldig, ſobald ihm dieſe Entſchlieſsung der Rheder bekannt wird, ſich aller Verfügungen über das Schiff zu enthalten;

§. 1457. Wird aber hiernächſt ausgemittelt, daſs die Rheder den Schiffer ohne genugſam erhebliche Urſache zu frühzeitig entlaſſen haben: ſo müſſen ſie denſelben vollkommen ſchadlos halten; und es ſoll ihm auf Koſten der Rheder ein gerichtliches Atteſt über ſeine Unſchuld ertheilt werden.

Pflichten des Schiffers gegen die Rheder überhaupt.

§. 1458. Sobald dem Schiffer das Schiff übergeben iſt, muſs er die Beſchaffenheit deſſelben und der Schiffsgeräthe genau unterſuchen, die daran entdeckten Mängel den Rhedern anzeigen, und wenn ſie nicht am Orte gegenwärtig ſind, deren ſchleunige Abhelfung beſorgen.

§. 1459. Wird von den am Orte gegenwärtigen Rhedern die nöthige Ausbeſſerung entweder gar nicht, oder nicht hinreichend vorgenommen: ſo muſs er der Admiralität oder Licentcammer, oder wohin ſonſt jedes Orts die Schiffs- und Seeſachen gewieſen ſind, davon ſchleunige Anzeige thun.

§. 1460. Unterläſst er das Eine oder Andere: ſo wird er für allen dadurch entſtehenden Schaden mit verhaftet.

§. 1461. Der Schiffer iſt ſchuldig, der Rheder Vortheil in allen Schiffsgeſchäften möglichſt zu befördern, und allen beſorglichen Nachtheil nach ſeinen Kräften abzuwenden.

§. 1462. Dabey muſs er die Verſehen vertreten, die ein vorſichtiger und erfahrner Schiffer ſich nicht würde zu Schulden kommen laſſen.

§. 1463. Bey wichtigen und bedenklichen Fällen, da Schiff, Ladung, und Menſchen in Gefahr

ſtehen, ſowohl im Hafen, als auf der See, muſs er mit ſeinen Schiffsleuten Seemannſchaft oder Schiffsrath halten.

§. 1464. Es iſt jedoch zur Deckung des Schiffers hinreichend, wenn zu einem ſolchen Schiffsrathe nur der Steuermann, Hochbootsmann, und Zimmermann gezogen werden.

§. 1465. Fehlt einer von dieſen: ſo muſs der Schiffer an deſſen Stelle wenigſtens einen andern erfahrnen Schiffsmann zuziehen.

§. 1466. An die Meinung des Schiffsraths iſt der Schiffer zwar nicht gebunden; wenn er aber demſelben ohne erhebliche von ihm klar zu erweiſende Gründe zuwider handelt: ſo macht er ſich wegen des daraus entſtehenden Schadens verantwortlich.

§. 1467. Der Schiffer darf das Schiff, vor beendigter Reiſe, ohne der Rheder Einwilligung, unter keinem Vorwande verlaſſen.

§. 1468. Selbſt in dem Falle, wenn der Schiffer nur auf eine beſtimmte Zeit gedungen worden, und die Reiſe binnen dieſer Friſt nicht geendigt werden kann, muſs er dennoch das Schiff an den Ort ſeiner Beſtimmung abliefern.

§. 1469. Wird der Schiffer durch Krankheit oder andern Zufall verhindert, die Reiſe fortzuſetzen: ſo muſs er den Rhedern, oder deren Bevollmächtigten, davon Nachricht geben, und ihre Verfügung abwarten.

§. 1470. Kann die Fortſetzung der Reiſe bis zum Eingang dieſer Verfügung nicht verſchoben werden: ſo iſt er berechtigt, einem andern an ſeiner Stelle die Führung des Schiffes aufzutragen.

§. 1471. Für die Handlungen eines in ſolchem Falle beſtellten Subſtituten haftet er nur in ſo fern, als er bey der Auswahl deſſelben ein mäſsiges Verſehen begangen hat.

Bey Ladung des Schiffes.

§. 1472. Ehe ein Schiffer Ladung einnimmt, muſs er, allenfalls mit Zuziehung der nöthigen Sachverſtändigen, das Schiff genau unterſuchen, und ſich hinreichende Gewiſsheit verſchaffen, daſs ſelbiges zu der vorhabenden Reiſe tüchtig und genugſam ausgerüſtet ſey.

§. 1473. Finden ſich bey dieſer Unterſuchung Mängel am Schiffe, oder an der Ausrüſtung: ſo muſs der Schiffer nach Vorſchrift des §. 1458. 1459. verfahren.

§. 1474. Wird ausgemittelt, daſs ein Schiffer Ladung eingenommen habe, obgleich das Schiff nicht tüchtig und genugſam ausgerüſtet geweſen: ſo ſoll er ſowohl den Rhedern und Befrachtern, als den Verſicherern, für allen Schaden haften; und auſserdem, wegen der durch dieſe ſeine Fahrläſsigkeit irgend jemanden an Leben, Leib oder Vermögen zugeſtoſsenen Verletzungen, nach Vorſchrift des Criminalrechts beſtraft werden.

§. 1475. Für die gehörige Beladung des Schiffes muſs der Schiffer vorzügliche Sorgfalt anwenden; und beſonders darauf ſehen: daſs das Schiff nicht zu leicht geladen, ſondern allenfalls mit dem nöthigen Ballaſte verſehen, auch weder im Grunde, noch oben, noch auf Einer Seite zu ſehr belaſtet werde, ſondern eine bequeme Fahrt habe.

§. 1476. Er muſs ferner leckende Güter nicht auf trockene ſtauen; keine ſchwache Packlage unterlegen; und die Güter gut garniren.

§. 1477. Nimmt er eine loſe Ladung ein, oder fährt er mit Ballaſt: ſo ſoll er in der Mitte ein tüchtiges Schloſs machen, damit die Ladung nicht übergehen könne.

§. 1478. Auch muſs er die Ladung feſte ſtauen, und ſie gehörig mit Holz unterſchlagen.

§. 1479. Bedient er ſich bey dem Stauen der Schrauben oder Wagewinden: ſo muſs er Bretter

vor die Schraube, oder Holz zwischen die Klau legen, damit er nicht die Packlage verderbe.

§. 1480. Sind diese Vorschriften (§. 1475 bis 1479.) von ihm oder seinem Volke verabsäumt worden: so haftet er für allen Schaden.

§. 1481. An solchen Orten, wo verordnete Stauer sind, muss er dahin sehen, dass diese keinen Fehler an der Stauung begehen; und wenn sie sich nicht abhalten lassen wollen, dagegen Protest aufnehmen lassen.

§. 1482. Hat er dies verabsäumt: so soll ihm die Entschuldigung, dass der Fehler durch die Stauer veranlasst sey, nicht zu statten kommen.

§. 1483. Die Ueberladung des Schiffes muss der Schiffer mit gleicher Sorgfalt vermeiden, und kann, bey dadurch entstehendem Schaden, sich mit dem Verlangen der Befrachter oder Spediteurs gegen die Vertretung nicht schützen.

§. 1484. In allen Fällen, wenn auch kein Schade geschehen ist, muss der Schiffer den doppelten Betrag der bedungenen Fracht, für jede zu viel eingenommene Last, zur Schiffer-Armencasse als Strafe entrichten.

§. 1485. Ein Schiffer, der von einem unbekannten oder unsicheren Befrachter Güter an Bord nimmt, deren Qualität er nicht genau kennt, haftet für den Schaden, welcher aus der verborgenen Qualität entsteht.

§. 1486. Eben dieses findet statt, wenn er, ohne der Rheder und Befrachter Einwilligung, Contrebande, oder andere dergleichen Güter ladet, welche das ganze Schiff und die übrige Ladung in Gefahr setzen.

§. 1487. Ferner, wenn er in Kriegeszeiten Güter einnimmt, deren äussere Beschaffenheit eine unrichtige Angabe des Befrachters vermuthen läst.

Bey Führung desselben.

§. 1488. Der Schiffer darf nach beendigter Ladung nicht ohne Noth vom Schiffe gehn, vielweniger auf dem Lande übernachten.

§. 1489. Wird er durch vorfallende Umstände dazu genöthigt: so muſs er die Aufsicht über das Schiff während seiner Abwesenheit dem Steuermanne auftragen.

§. 1490. Schiffer und Steuermann dürfen sich also niemals zu gleicher Zeit vom Schiffe entfernen.

§. 1491. Der Schiffer darf ohne Noth den ihm vorgeschriebenen Curs nicht ändern, noch in andere als die ihm bestimmte Häfen einlaufen; widrigenfalls er den Rhedern und Befrachtern für allen daraus entstehenden Schaden haftet.

§. 1492. Ist ihm kein Curs vorgeschrieben: so muſs er den nächsten und sichersten Weg zum Orte seiner Bestimmung nehmen.

§. 1493. Wird er durch Nothfälle den Curs zu ändern, oder einen andern Hafen zu suchen veranlaſst: so muſs er den Rhedern baldmöglichst davon Nachricht geben.

§. 1494. Segelt der Schiffer unter Convoy, oder errichteter Admiralschaft: so muſs er dieselbe nicht vorsetzlich brechen, noch sich von den übrigen Schiffen ohne Noth entfernen.

§. 1495. Hat er diesem zuwider gehandelt: so haftet er den Rhedern und Befrachtern wegen eines jeden Verlustes, der durch Haltung der Admiralschaft wäre vermieden worden; so wie den übrigen Schiffen wegen seines etwanigen Kostenbeytrages.

§. 1496. Jeder Schiffer ist bey eigner Vertretung schuldig, er mag unter Segel oder vor Anker seyn, die Schiffsleuchte bey Nacht aufzustecken; auch wenn er vor Anker liegt, über demselben den sogenannten Wächter befestigen, und schwimmen zu lassen.

§. 1497. Auſſer dem höchſten Nothfalle muſs er, bey gleicher Verantwortung, nicht ohne die dazu beſtellten Piloten oder Lootſen ein-und ausſeegeln; dem Piloten im Ein- und Ausbringen des Schiffes das Commando lediglich überlaſſen; auch ſein Schiffsvolk anhalten, demſelben in allen Stücken, beſonders bey Regierung des Ruders und der Segel, genau zu folgen.

Bey der Einlaufung in einen Hafen.

§. 1498. Läuft er nach der Abfahrt vom Ladungsplatze in einen Hafen ein, wo ein ihm bekannt gemachter Bevollmächtigter der Rheder ſich befindet: ſo muſs er ſich bey dieſem unverzüglich melden, und ohne Vorwiſſen und Einwilligung deſſelben nichts von Erheblichkeit unternehmen.

Bey Aufnehmung der nöthigen Gelder.

§. 1499. Iſt der Schiffer an einem fremden Orte, wo keine Bevollmächtigte der Rheder ſich befinden, Gelder zur Fortſetzung der Reiſe aufzunehmen genöthigt: ſo muſs er dieſelben darlehnsweiſe auf die möglichſt beſten Bedingungen zu erhalten ſuchen.

§. 1500. Kann er dergleichen Darlehn nicht aufbringen: ſo muſs er ſich die benöthigten Gelder auf Bodmerey zu verſchaffen bemüht ſeyn.

§. 1501. Findet weder das eine noch das andere ſtatt: ſo ſteht ihm frey, von den geladenen Waaren, oder von den entbehrlichen Schiffsgeräthſchaften, ſo viel als zur Beſtreitung ſolcher Ausgaben unumgänglich nothwendig iſt, zu verpfänden, oder zu veräuſsern.

§. 1502. Er muſs aber in allen vorſtehenden Fällen (§. 1499. 1500. 1501.) die Umſtände, welche ihn in Verlegenheit ſetzen, dem Seegerichte des Orts, wo er vor Anker liegt, anzeigen; dieſelben, nebſt dem Steuermanne und zweyen Schiffsleuten, eidlich erhärten; und ein Inſtrument darüber errichten laſſen.

§. 1503. Vernachläſsigt er dieſe Vorſchrift: ſo muſs er, wenn demnächſt die Rheder oder Befrachter die Nothwendigkeit des Darlehns oder der Veräuſserung nicht anerkennen wollen, dieſelbe vollſtändig erweiſen; und ſoll zum Erfüllungseide darüber nicht gelaſſen werden.

Wegen der Correſpondenz mit den Rhedern.

§. 1504. Der Schiffer iſt ſchuldig, die Rheder, ſo viel als möglich, von allen auf der Reiſe ſich ereignenden erheblichen Vorfällen zu benachrichtigen.

§. 1505. Inſonderheit muſs er ihnen die Ankunft und Abreiſe, Frachtſchlieſsung über Waaren und Perſonen, Ablieferung der Fracht und Frachtgelder, das Einlaufen in einen Nothhafen, u. d. m. bey erſter Gelegenheit melden.

Wegen Führung des Tagebuches.

§. 1506. Auſserdem muſs er ein richtiges und vollſtändiges Tagebuch über die ganze Reiſe entweder ſelbſt führen, oder durch den Steuermann führen laſſen.

§. 1507. In dieſem Tagebuche müſſen alle merkwürdige, vor, während, und nach der Reiſe ſich ereignete Vorfälle verzeichnet werden.

§. 1508. Beſonders gehören dahin die bedungene Fracht; die Annahme oder Abdankung des Volkes; der Empfang und die Ablieferung der Waaren; die Abfertigung bey den Zöllen und Licenten; die während der Reiſe vorgefallenen Veränderungen des Windes und Wetters, und dergleichen.

§. 1509. Auch die während der Reiſe ſich auf dem Schiffe ereigneten Todesfälle, ingleichen die vorgefallene Beſchädigungen an Schiff oder Ladung, müſſen in das Tagebuch genau eingetragen werden.

§. 1510. Der Schiffer und Steuermann müſſen dieſes Journal dergeſtalt getreulich führen, daſs ſie

die Richtigkeit desselben auf Erfordern eidlich bestärken können.

§. 1511. Sie müssen dasselbe innerhalb Vier und zwanzig Stunden nach ihrer Ankunft dem Seegerichte des Loosungsplatzes, wenn aber die Beschaffenheit der Gewässer eine frühere Brechung der Ladung nothwendig macht, dem Gerichte des Vorhafens im Original übergeben.

§. 1512. Ist das Tagebuch nicht gehalten, oder nicht gehörig fortgeführt worden: so sollen der Schiffer und Steuermann, ausser der Verhaftung für allen daraus entstehenden Schaden, wenn der Fehler aus blosser Nachläsigkeit entstanden ist, den Vierten Theil der verdienten Heuer zur Strafe entrichten; bey ausgemitteltem bösen Vorsatze aber als Verfälscher bestraft werden.

§. 1513. Ausserdem muss der Schiffer eine jede seiner Angaben, worauf er für sich einen Anspruch oder Vertheidigung gründen will, durch andre rechtliche Beweismittel vollständig darthun; und kann darüber zum Erfüllungseide nicht gelassen werden.

§. 1514. Der Schiffer muss an der mit den Rhedern bedungenen Heuer sich begnügen, und darf ohne deren Genehmigung keine Waaren für eigne Rechnung, weder in dem Raume, noch auf der Decke, noch in den Kellern, auch nicht in der Cajüte mitnehmen. *Wegen der Fracht.*

§. 1515. Handelt er diesem Verbote zuwider: so soll er den Vierten Theil des Werths der mitgenommenen Waare den Rhedern zur Strafe entrichten.

§. 1516. Ist aber der Schiffer zugleich Mitrheder, oder hat er für einen der Rheder, ohne die Fracht zu bedingen, Waaren einladen lassen: so muss er den mittlern Satz des zu derselben Zeit

am Ladungsplatze gewöhnlichen Frachtlohnes bezahlen.

§. 1517. Ferner muſs er, bey Annehmung der Fracht, vornehmlich ſeiner Rheder Nutzen zu befördern ſuchen, und um der Kaplaken, Schreibegeldes, oder andres eigenen Vortheils willen, keine gute Fracht ausſchlagen.

§. 1518. Auch darf er an Kaplaken, Schreibegeld, oder ſonſt, wenn ihm dergleichen Vortheile von den Rhedern zugeſtanden worden, nicht mehr als den Dreyſsigſten Theil der Fracht nehmen, widrigenfalls er den doppelten Betrag des ganzen erhaltenen Kaplakens, Schreibegeldes, oder andern Vortheils, der Schiffer-Armencaſſe zur Strafe erlegen ſoll.

Wegen der Rechnungsablegung.

§. 1519. Bey Endigung jeder Reiſe muſs der Schiffer den Rhedern genaue Rechnung ablegen, auch während derſelben, ſo oft es von den Rhedern, oder demjenigen, welchem ſie dazu Auftrag ertheilt haben, verlangt wird, Auskunft über die vorgefallenen Einnahmen und Ausgaben ertheilen.

§. 1520. Hat ein Schiffer von der Fracht oder Schiffsproviſion etwas unterſchlagen: ſo ſoll er zum doppelten Erſatze angehalten, und auſserdem als ein Betrüger geſtraft werden.

§. 1521. Eben dies findet ſtatt, wenn der Schiffer, zum Nachtheile der Rheder oder Verſicherer, mit den Schiffshandwerkern und Lieferanten ſich einverſteht.

Verpflichtung der Rheder durch die Handlungen des Schiffers;

§. 1522. Zum Verkaufe des ganzen Schiffes aus freyer Hand, iſt der Schiffer ohne ausdrückliche Einwilligung der Rheder, oder ihrer Bevollmächtigten, nicht befugt.

§. 1523. Sollten beſondre Umſtände den ſchleunigen Verkauf deſſelben nothwendig oder für die Rheder nützlich machen: ſo muſs der Schiffer

diese Umstände den Gerichten des Orts anzeigen, eine Taxe durch vereidete Sachverständige aufnehmen lassen, und den Verkauf durch öffentliche Licitation veranstalten.

§. 1524. Unterläfst er dies: so muss er den Werth des Schiffes zur Zeit der Abfahrt bezahlen, wenn er nicht die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit des vorgenommenen Verkaufes vollständig darthun kann.

§. 1525. Durch andre von dem Schiffer, während der Reise, wegen des ihm untergebenen Schiffes eingegangene Verbindlichkeiten, werden die Rheder eben so, als ein Handlungseigenthümer durch die Unternehmungen seines Faktors oder Disponenten verhaftet. (§. 497. sqq.)

§. 1526. Gegen diese Verbindlichkeiten können die Rheder durch den Vorwand, dass der Schiffer die ihm ertheilte Vollmacht überschritten habe, sich nicht schützen.

§. 1527. Auch werden die Rheder von dieser Vertretung nicht frey, wenn gleich der Schiffer selbst das ganze Schiff gemiethet haben sollte.

§. 1528. Den durch die Schuld des Schiffers oder der Schiffsleute an der Ladung oder den Reisenden verursachten Schaden, müssen die Rheder in so weit vertreten, als der Beschädiger selbst zum Ersatze unvermögend ist.

§. 1529. Doch können die Rheder von diesen durch die Handlungen des Schiffers ihnen zur Last fallenden Verbindlichkeiten, mittelst Abtretung ihrer Schiffsparte, und aller während der Reise davon gehabten Vortheile, sich befreyen.

§. 1530. Ist das Schiff versichert gewesen: so müssen den Gläubigern auch die Rechte gegen den Versicherer abgetreten werden.

§. 1531. Haben die Rheder nach Endigung der Reise, während welcher eine solche ihnen be-

kannt gewordene Forderung entſtanden iſt, das Schiff aufs neue in See gehn laſſen: ſo können ſie ſich durch Abtretung ihrer Schiffsparte nicht mehr davon losmachen; ſondern haften auch mit ihrem übrigen Vermögen.

§. 1532. Für die Vergehungen des Schiffers ſind die Rheder nur ſo, als ein Prinzipal für die Vergehungen ſeines Faktors verhaftet. (§. 515. ſqq.)

§. 1533. Es findet aber auch alsdann die Abtretung des Schiffes nicht ſtatt.

III. Verhältniſs zwiſchen dem Schiffer und Schiffsvolke.

§. 1534. Das Schiffsvolk ſteht gegen den Schiffer in eben dem Verhältniſſe, wie das Geſinde gegen ſeine Dienſtherrſchaft. (Th. II. Tit. V.)

Annehmung des Schiffsvolkes.

§. 1535. Der Schiffer iſt ſchuldig, ehe er in See geht, mit dem Volke einen ſchriftlichen Verdung, oder ſogenannte Muſterrolle zu errichten.

§. 1536. Die Heuer des Volkes kann entweder monathweiſe, oder für die Reiſe überhaupt in Pauſch und Bogen, bedungen werden.

§. 1537. Dadurch, daſs der Verdung monathweiſe geſchehen iſt, wird keiner von beyden Theilen berechtigt, vor beendigter Loſung von dem Contrakte einſeitig abzugehn.

§. 1538. Muſs, wegen Kürze der Zeit, ein oder andrer Schiffsmann ohne vorher errichteten ſchriftlichen Contrakt angenommen werden: ſo iſt die Heuer nach Verhältniſs derjenigen zu beſtimmen, die der Schiffer ſelbſt von den Rhedern empfängt.

§. 1539. Ein Steuer- und Schiffszimmermann erhalten alsdann jeder Zwey Drittel; ein Koch und Hochbootsmann jeder die Hälfte; ein Matroſe Ein Drittel; und ein Schiffsjunge Ein Sechſtel ſo viel, als dem Schiffer von den Rhedern ausgeſetzt iſt.

§. 1540. Ein Schiffsmann, der ſich an zwey Schiffer zugleich verheuert, ſoll die Hälfte der

vom

vom letzten versprochenen Heuer als Strafe, zum Besten der See-Armen, entrichten.

§. 1541. Auf gleiche Art ist der Schiffer zu bestrafen, der einen schon von einem Andern gemietheten Schiffsmann, ungeachtet ihm solches bekannt ist, in Dienste nimmt.

§. 1542. Ein Schiffsmann, der mit der empfangenen Heuer entläuft, oder sich verborgen hält, um dem übernommenen Dienste sich zu entziehn, soll als ein Dieb angesehen und bestraft werden.

§. 1543. Wer sich für einen Steuermann, Zimmermann, oder andern Schiffs-Officianten verheuert, nachgehends aber untüchtig dazu befunden wird, gegen den finden die Vorschriften §. 1454. 1455. Anwendung.

Abdankung des Schiffsvolks; a) durch eigne Schuld;

§. 1544. Ein Matrose, oder andrer gemeiner Schiffsmann aber, der auf der Reise untüchtig befunden wird, soll seiner noch rückständigen Heuer verlustig seyn, und mit einer nach Beschaffenheit der Umstände zu bestimmenden willkührlichen Leibesstrafe belegt werden.

§. 1545. Muss ein Schiffsmann vor vollendeter Reise entlassen werden, weil er sich zum Dienste untüchtig gemacht hat; oder weil er mit einer venerischen Krankheit behaftet ist: so kann er nicht mehr an Lohn fordern, als er bis dahin wirklich verdient hat.

§. 1546. Sollte ein Schiffsmann vor vollendeter Reise eigenmächtig aus dem Dienste treten: so kann er zu dessen Fortsetzung durch Zwangsmittel angehalten werden.

§. 1547. Will der Schiffer einen ausgetretnen Schiffsmann nicht wieder annehmen: so muss der letztere alles Empfangene an Handgeld und Heuer zurück geben; auch wegen seines Unfugs, mit einer nach Bewandniss der Umstände zu bestimmenden Leibesstrafe belegt werden.

§. 1548. Findet ein Steuer- oder andrer Schiffsmann Gelegenheit, selbst als Schiffer angesetzt zu werden: so muss ihn sein bisheriger Schiffer, auch noch vor vollendeter Reise, des Dienstes entlassen.

§. 1549. Der Abgehende ist aber alsdann schuldig, einen andern tüchtigen Mann an seine Statt zu stellen, und sich mit demselben wegen des Soldes ohne des Schiffers Schaden zu vereinigen.

§. 1550. So lange dieses nicht geschehen ist, muss auch ein solcher Schiffsmann seinen bisherigen Dienst nothwendig fortsetzen.

§. 1551. Eben dies findet statt, wenn ein Steuer- oder anderer Schiffsmann vor der Abreise Gelegenheit erhält, sich zu verheirathen; und er diese Gelegenheit durch seine Reise zu versäumen Gefahr läuft.

b) durch Zuthun des Schiffers;

§. 1552. Verabschiedet der Schiffer einen Schiffsmann ohne rechtlichen Grund, noch vor dem Antritte der Reise: so muss er demselben wenn in Pausch und Bogen gedungen worden, die halbe Heuer, und wenn Monathsweise gedungen ist, einen doppelten Monathssold entrichten.

§. 1553. Geschieht aber die Verabschiedung während der Reise: so gebührt dem Verabschiedeten, ausser den Retourkosten, nach Verschiedenheit des Verdungs, die ganze Heuer, oder ein Viermonatlicher Sold.

c) Krankheit;

§. 1554. Muss ein Schiffsmann, noch vor angetretener Reise, wegen eines Zufalls abgedankt werden, der ihn ohne seine Schuld zum Dienste untauglich macht: so kann er, nach Verschiedenheit des Verdungs, den Vierten Theil der Heuer, oder Einen Monathssold fordern.

§. 1555. Ereignet der Fall sich während der Reise: so muss der Schiffer die Verpflegungs-,

Heilungs- und Retourkosten für den Schiffsmann bezahlen.

§. 1556. Hat jedoch der Zufall sich ausser dem Dienste ereignet: so fällt dem Schiffer an solchen Kosten zusammen, nach Verschiedenheit des Verdungs, nicht mehr, als der Betrag der halben Heuer, oder eines Zweymonathlichen Soldes, ausser dem schon verdienten Lohne, zur Last; und das mehr Verwendete muss von dem Beschädigten demnächst erstattet werden.

§. 1557. Einen in Geschäften seines Dienstes verwundeten oder beschädigten Schiffsmann, muss der Schiffer, auf der Rheder Kosten, heilen und verpflegen lassen.

§. 1558. Auch für einen durch eigne Schuld erkrankten oder sonst beschädigten Schiffsmann, muss der Schiffer so lange sorgen, bis er ihn an ein bewohntes Land aussetzen kann.

§. 1559. Doch ist der Schiffer alsdann berechtigt, die gemachten Auslagen von der dem Kranken etwa noch zukommenden Heuer in Abzug zu bringen.

§. 1560. In keinem Falle kann ein kranker Schiffsmann verlangen, dass der Schiffer um seinetwillen die Reise verzögern, oder an einem Orte, wohin er nicht bestimmt ist, landen solle.

§. 1561. Stirbt ein Schiffsmann, bevor mit der Ladung angefangen worden: so können dessen Erben, nach Verschiedenheit des Verdungs, den Vierten Theil der Heuer, oder Einen Monathssold fordern. d) *Absterben.*

§. 1562. Stirbt er während der Hinreise: so gebührt den Erben, nach Verschiedenheit des Verdungs, die halbe Heuer, oder ein doppelter Monathssold; und wenn er auf der Rückreise stirbt, die ganze Heuer, oder ein Viermonathlicher Sold.

§. 1563. Der Schiffer aber kann davon die dem Verſtorbenen gegebenen Vorſchüſſe, und die ausgelegten Begräbniſskoſten, in Abzug bringen.

§. 1564. In allen vorſtehenden Fällen wird der Anfang der Hin- oder Rückreiſe nach Vorſchrift des Vierzehnten Abſchnitts berechnet.

§. 1565. Der Wittwe oder den Kindern eines bey Vertheidigung des Schiffs getödteten, oder an ſeinen Wunden geſtorbenen Schiffsmanns, muſs in jedem Falle doppelte, andern Erben hingegen die einfache Heuer gezahlt werden.

§. 1566. Davon wird bloſs in Abzug gebracht, was der verſtorbene Schiffsmann auf die bedungene Heuer ſchon bey ſeinem Leben erhalten hat.

Rechte des Schiffsvolks wegen der Heuer: a) wenn die Reiſe nicht angetreten,

§. 1567. Wird die Reiſe, wozu das Schiffsvolk gedungen worden, auf Veranlaſſung der Rheder ganz rückgängig: ſo gebühret dem Volke die halbe Heuer; oder wenn monathsweiſe gedungen iſt, Zweymonathlicher Sold.

§. 1568. Ein Gleiches findet alsdann ſtatt, wenn die Reiſe durch einen auf das Schiff gerichtlich angelegten Arreſt rückgängig wird.

§. 1569. Wird aber das Schiff, ohne Verſchulden der Rheder, oder des Schiffers, durch höhere Macht, oder unvermuthete Kriegs- oder Räubergefahr, in See zu gehn verhindert: ſo kann das Volk, auſser dem Handgelde, nur die Heuer des laufenden Monaths, oder wenn die Heuer für die ganze Reiſe in Pauſch und Bogen bedungen worden, eine verhältniſsmäſsige Vergütung für die ſchon wirklich geleiſteten Dienſte fordern.

§. 1570. Iſt in vorſtehenden Fällen ein Schiffsmann von einem fremden Orte verſchrieben worden: ſo muſs ihm die Hin- und Rückreiſe noch beſonders vergütet werden.

b) wenn die Antretung der

§. 1571. Wird die Antretung der Reiſe über die verabredete Zeit, ohne Zuthun des Schiffers

oder Rheders verzögert; und der Schiffer will das Volk beybehalten: so darf er demselben, während dieses Aufenthalts, nur den halben Monathssold, oder wenn es auf die ganze Reise gedungen ist, eine billige Verbesserung entrichten. *Reise verzögert,*

§. 1572. Wird die Antretung der Reise durch der Rheder oder des Schiffers Zuthun verzögert: so kann dem Volke an seinem Monathssolde nichts gekürzt werden; und wenn es in Pausch und Bogen gedungen ist, gebührt demselben eine verhältnissmäfsige Zulage.

§. 1573. Wird die bereits angetretene Reise aus Veranlassung der Rheder nicht vollendet: so muss das Volk, auf Kosten der Rheder, frey nach dem bestimmten Retourplatze zurückgeschafft, und demselben die Heuer entrichtet werden. c) *wenn die Reise nicht vollendet,*

§. 1574. Ist monathsweise gedungen, und die Abbrechung der Reise geschieht jenseit des Canals: so hat das Volk, ausser der bereits verdienten, eine dreymonathliche; diesseit des Canals aber nur eine zweymonathliche Heuer zu fordern.

§. 1575. Wird die Reise durch einen blossen Zufall abgebrochen: so muss das Volk, ausser der freyen Rückreise, wenn monathsweise gedungen worden, sich mit der Heuer des laufenden Monaths, und wenn in Pausch und Bogen gedungen ist, mit so viel an Heuer begnügen, als im Verhältniss gegen die ganze Reise für verdient zu achten ist.

§. 1576. Wird das Schiff von Feinden oder Räubern genommen; oder geht es sonst durch Zufall ganz verloren: so kann das Volk weiter keinen Anspruch machen.

§. 1577. Wird jedoch das Schiff, oder ein Theil der Ladung, wieder frey gegeben; oder von dem verunglückten Schiffe, dessen Geräthschaften, oder Waaren etwas geborgen: so

muſs davon zuvörderſt das Bergelohn abgezogen werden.

§. 1578. Von dem, was alsdann noch übrig bleibt, iſt das Volk, nach Anleitung des §. 1573. ſqq., zu befriedigen.

§. 1579. Es macht keinen Unterſchied: ob das Schiff und die Ladung verſichert iſt, oder nicht.

d) abgekürzt,

§. 1580. Wird die Reiſe durch eine Veränderung des Curs, oder der Beſtimmung des Schiffes abgekürzt: ſo muſs dem Volke die in Pauſch und Bogen bedungene Heuer dennoch vollſtändig bezahlt werden.

e) verlängert wird.

§. 1581. Wird die Reiſe ohne Schuld und Zuthun des Schiffers verlängert: ſo kann das in Pauſch und Bogen bedungene Volk, auſser der gewöhnlichen Verpflegung, keine Vermehrung der Heuer fordern.

§. 1582. Dahin gehört beſonders, wenn das Schiff durch widrige Winde aufgehalten, oder einen Nothhafen zu ſuchen, oder Winterlage zu machen genöthigt wird.

§. 1583. Wird jedoch ein ſolcher Unglücksfall als groſse Haverey vergütet: ſo muſs auch dem Schiffsvolke eine billige Entſchädigung gegeben werden.

§. 1584. Iſt das Schiff von Feinden oder Räubern genommen, und nachher wieder befreyet worden: ſo kann das Volk, wegen des daraus entſtandenen Aufenthaltes, dennoch keine Erhöhung der in Pauſch und Bogen bedungenen Heuer fordern.

§. 1585. Wird die Reiſe durch Zuthun des Schiffers verlängert: ſo iſt das Volk eine verhältniſsmäſsige Erhöhung der in Pauſch und Bogen bedungenen Heuer zu fordern berechtigt.

§. 1586. Dies gilt beſonders in den Fällen, wenn der Schiffer in einen weiter entlegenen Ha-

fen geht; oder ohne Noth in einen nicht verabredeten Hafen einläuft; oder zum Besten der Rheder, oder Befrachter, freywillig Winterlage macht.

§. 1587. Die alsdann dem Volke gebührende Zulage muss nach dem Verhältnisse der zu der verabredeten Reise, nach gewöhnlicher Rechnung, erforderlichen Zeit, gegen diejenige, um welche die Reise durch einen solchen Vorfall verlängert worden, berechnet werden.

Pflichten des Schiffsvolks vor Antritt der Reise;

§. 1588. Auf den ersten Befehl des Schiffers muss das Volk sich auf das Schiff, zu welchem es gedungen worden, begeben.

§. 1589. Sobald und so lange dem Volke die Schiffskost gereicht wird, darf selbiges, bey nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, ausser dem Schiffe nicht übernachten.

§. 1590. Ist das Schiff segelfertig: so darf, auch bey Tage, keiner von den Schiffsleuten, ohne des Schiffers ausdrückliche Erlaubniss, von dem Schiffe ans Land gehen, oder wegbleiben.

§. 1591. Vielweniger darf einer der Schiffsleute das Boot, ohne des Schiffers Befehl, vom Schiffe wegführen.

§. 1592. Ohne des Schiffers Genehmigung darf kein Schiffsmann irgend jemanden, er sey ein Anverwandter oder Fremder, das Schiff besteigen lassen.

§. 1593. Das Schiffsvolk ist schuldig, nach Erfordern und Befehl des Schiffers, jederzeit, es sey im Hafen oder auf der See, bey Tage oder bey Nacht, auf dem Schiffe fleissige Wache zu halten, und dabey auf das Licht in der Laterne genau Acht zu geben.

§. 1594. Wer dabey schlafend oder unachtsam befunden wird, oder von seiner Wache abgeht, ehe und bevor er von einem Andern abgelöset worden; soll für allen dadurch entstandenen

Schaden haften, und noch überdies mit einer nachdrücklichen Leibesstrafe belegt werden.

§. 1595. Ohne Erlaubniss des Schiffers dürfen die Schiffsleute nicht das Geringste an Waaren oder Gütern ein- oder ausladen.

§. 1596. Für eigene Rechnung dürfen sie nur so viel unverbotene Waaren oder Sachen mitnehmen, als sie in ihrer Schlafstelle und Kiste bergen können.

§. 1597. Bey Empfang, Einladung, und Loosung der Güter, soll das Schiffsvolk, insonderheit der Hochbootsmann, oder in dessen Ermangelung der Steuermann, alle Vorsicht gebrauchen, dass kein Schade daran geschehe.

§. 1598. Bemerken sie einen Mangel an dem Takelwerke, oder den andern dazu gehörenden Geräthschaften: so müssen sie es dem Schiffer sogleich anzeigen, oder selbst für die Ausbesserung sorgen; widrigenfalls sie, besonders aber der Steuer- und Hochbootsmann, den dadurch entstandenen Schaden vorzüglich verantworten müssen.

während der Reise. §. 1599. Ferner ist das Schiffsvolk schuldig, die eingeladenen Waaren, so oft es vom Schiffer oder Steuermanne erfordert wird, zu stauen, umzulegen, auch bey vorfallenden Unglücksfällen, so viel als möglich, Schiff, Geräthschaft, und Güter zu bergen, und in Sicherheit zu bringen.

§. 1600. Zur Aufsicht über die Waaren ist besonders der Steuermann und Hochbootsmann verpflichtet.

§. 1601. Allen, zum Dienste des Schiffes, und zur Erhaltung guter Ordnung, von dem Schiffer getroffenen Verfügungen, muss das Schiffsvolk ungesäumte und willige Folge leisten.

§. 1602. Ist der Schiffer abwesend, oder sonst verhindert: so muss das Volk den Befehlen des

Steuermannes gehorchen; und dieser ist verbunden, die gehörige Aufsicht auf das Schiff und Volk zu haben.

§. 1603. Erfolgt während der Reise in der Person des Schiffers eine Veränderung: so muss das Volk dem neuen Schiffer eben den Gehorsam leisten, als dem vorigen.

Rechte des Schiffers über das Schiffsvolk.

§. 1604. Der Schiffer ist befugt, das Volk durch die erforderlichen Zwangsmittel und Strafen, welche sich jedoch über mäsige Schläge, achttägiges Gefängniss, oder Fünf Thaler Geldbusse nicht erstrecken dürfen, zu seiner Schuldigkeit anzuhalten.

§. 1605. Er muss dahin sehen, dass sie friedlich unter einander leben, und keiner den andern beleidige, schimpfe, oder sonst ungebührlich behandle.

§. 1606. Macht ein Schiffsmann sich auf der See einer Gewaltthätigkeit, Aufstands, oder Meuterey gegen den Schiffer, oder eines andern schweren Verbrechens schuldig: so ist der Schiffer bey nachdrücklicher Strafe verpflichtet, einen solchen Missethäter in Verhaft bringen zu lassen.

§. 1607. Er muss alsdann, mit Zuziehung des Schiffsraths, und anderer auf dem Schiffe befindlicher vernünftiger Leute, alles dasjenige genau aufzeichnen, was auf die künftige Bestrafung des Verbrechers Einfluss haben kann.

§. 1608. Insonderheit müssen, wenn ein Todtschlag geschehen ist, und die Leiche vor der Landung über Bord geworfen werden muss, die Stelle und Beschaffenheit der Wunde; die Zeit, wie lange der Verwundete noch gelebt; die Speise, die er genossen hat; und die Mittel, die zu seiner Heilung angewendet worden, genau verzeichnet werden.

§. 1609. Ist auf dem Schiffe ein Arzt, oder Wundarzt: so muſs dieser, in Gegenwart des Schiffraths, die Besichtigung vornehmen, und darüber sein ausführliches Gutachten dem Schiffsjournale so beyfügen, wie er es eidlich bestärken kann.

§. 1610. Den in Verhaft genommenen Verbrecher muſs der Schiffer, wenn er auf der Reise nach einem inländischen Hafen begriffen ist, am Bestimmungs-, sonst aber an dem Orte, von welchem er abgesegelt ist, den Gerichten zur fernern Untersuchung und Bestrafung ausliefern.

§. 1611. Doch steht ihm frey, wenn er die längere Aufbewahrung eines solchen Verbrechers bedenklich oder gefährlich findet, ihn den Gerichten des ersten Landungsortes zur gebührenden Bestrafung zu überliefern.

§. 1612. Mit dem Verbrecher zugleich müssen dem Gerichte die vorbeschriebenen Vermerke zugestellt werden. (§. 1607 - 1609.)

§. 1613. Wenn bey einer vorgefallenen Meuterey, der Schiffer einen oder etliche unter den Schiffsleuten als die Rädelsführer angiebt; und seine Angabe mit wahrscheinlichen Gründen unterstützt: so soll, falls die Wahrheit nicht anders ausgemittelt werden kann, und der Schiffer überhaupt die Eigenschaften eines glaubwürdigen Zeugen hat, die Aussage desselben für einen vollen Beweis gelten.

§. 1614. Doch kann, auf den Grund eines solchen Beweises, immer nur eine geringere, als Zehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe, erkannt werden.

§. 1615. Alles Schiffsvolk ist schuldig, dem Schiffer zur Bestrafung eines ungehorsamen Schiffsmannes, so wie zur Verhaftnehmung eines je-

den Verbrechers im Schiffe, hülfreiche Hand zu leiſten.

§. 1616. Wer ſich deſſen weigert, ſoll der ganzen Heuer verluſtig ſeyn, und noch auſſerdem, nach den Grundſätzen von der Theilnehmung an dem Verbrechen Anderer, beſtraft werden.

Rechte und Pflichten des Schiffsvolkes nach vollendeter Reiſe.

§. 1617. Nach geendigter Reiſe darf das Schiffsvolk nicht eher abgehn, als bis die Waaren ausgeladen, die Segel abgenommen, das Schiff an Ort und Stelle gebracht, auch waſſerfeſt gemacht worden.

§. 1618. Verzögert der Schiffer die Loſung zur Ungebühr: ſo muſs er dem Volke die Koſt, und das am Loſungsorte gewöhnliche Wartegeld entrichten.

§. 1619. Eben dazu iſt er verpflichtet, wenn die Zahlung der rückſtändigen Heuer von ihm verzögert wird.

IV. Verhältniſs zwiſchen den Schiffern und den Befrachtern.

§. 1620. Wer ein ganzes Schiff befrachtet, muſs mit dem Schiffer eine Charte Partie, oder ſchriftlichen Contrakt errichten.

§. 1621. Darin müſſen alle wegen der Befrachtung getroffenen Abreden genau und beſtimmt enthalten ſeyn.

§. 1622. Wird das Schiff nach Laſten, Packen oder Fäſſern, Stückweiſe beladen, und der Schiffer hat die Fracht mit den Befrachtern unmittelbar geſchloſſen: ſo muſs er ebenfalls einen ſchriftlichen Contrakt darüber mit jeden von ihnen errichten.

§. 1623. Iſt die Fracht durch einen Mäkler geſchloſſen worden: ſo muſs dieſer die Bedingungen in ſein Journal eintragen, und daraus ein Atteſt oder ſogenanntes Manifeſt ertheilen.

§. 1624. Die Charte Partie, oder das Manifeſt muſs, auſſer dem Namen des Schiffers und des Befrachters, hauptſächlich enthalten: die Be-

ſchreibung des Schiffes nach ſeiner Benennung und Gröſse; die Zeit und den Ort der Ladung und Loſung; ein genaues Verzeichniſs der geladenen Güter; die bedungenen Fracht-, Liege- und Ungelder.

§. 1625. Nach dieſen ſchriftlichen Verabredungen müſſen die Verhältniſſe zwiſchen den Schiffern und den Befrachtern vorzüglich beurtheilt werden.

Was bey der Ladung zu beobachten.

§. 1626. Iſt wegen der Einladungs- oder Ausladungskoſten nichts verabredet: ſo muſs der Befrachter die Waaren an Bord liefern, oder von da abholen laſſen; der Schiffer aber das Gut durch ſeine Leute vom Bord bis in den Schiffsraum, oder von dieſem bis an den Bord bringen laſſen.

§. 1627. Soll die Waare frey ins Schiff geliefert werden: ſo bezahlt der Befrachter auch das Arbeitslohn, um die Waare in den Schiffsraum zu bringen.

§. 1628. Hat ein Schiffer Ladung angenommen, ohne ſchriftlichen Contrakt oder Manifeſt darüber zu errichten: ſo muſs er mit dem niedrigſten zur Zeit der Ladung geſtandenen Frachtlohne ſich begnügen.

§. 1629. Hat aber jemand ohne des Schiffers Vorwiſſen Waaren an Bord gebracht: ſo kann der Schiffer dieſelben, auf des Einladers Gefahr und Koſten, wieder ans Land ſetzen; oder wenn er ſie zum Tranſport behält, davon die höchſte am Loſungsorte übliche Fracht für die Rheder einfordern.

§. 1630. Iſt in dem ſchriftlichen Contrakte eine gewiſſe Zeit beſtimmt, binnen welcher die Ladung erfolgen ſolle: ſo müſſen beyde Theile dieſelbe genau einhalten.

§. 1631. Iſt dergleichen Zeit nicht ausdrücklich beſtimmt: ſo muſs der Befrachter das Gut, auf des Schiffers Verlangen, ſpäteſtens am Drit-

ten Tage an Bord, oder wenn es ſo bedungen worden, ins Schiff liefern.

§. 1632. Der Befrachter iſt ferner ſchuldig, das Gut, nach ſeiner verſchiedenen Beſchaffenheit, in Fäſſern, Packen, Kiſten, oder ſonſt, zu der beſtimmten Reiſe gehörig zu verwahren.

§. 1633. Findet der Schiffer dabey einen Mangel: ſo muſs er ſelbigen den Befrachtern ſogleich anzeigen, und die Waaren nicht eher einladen, bis der Erinnerung abgeholfen worden.

§. 1634. Hat er die Waaren eingeladen: ſo iſt die Vermuthung gegen ihn, daſs ſelbige gehörig verpackt und verwahrt geweſen ſind.

§. 1635. Sobald mit der Ladung wirklich der Anfang gemacht worden, muſs ein Schiff von Funfzig Laſten und darunter, bey ermangelnder andern Verabredung, binnen Acht Tagen; und Eins von Funfzig bis hundert Laſten binnen Vierzehn Tagen völlig zugeladen ſeyn.

§. 1636. Iſt das Schiff über Hundert Laſten groſs: ſo werden auf jede Funfzig Laſten Acht Tage zum Laden gerechnet.

§. 1637. Unter Laſten werden hier Commerzlaſten, ſo wie ſie am Orte der Ladung gebräuchlich ſind, verſtanden.

§. 1638. Hinderungen, welche Wind und Wetter im Laden verurſachen, dürfen weder vom Schiffer noch von den Befrachtern vertreten werden.

Was Rechtens ſey, wenn die Ladung nicht zu rechter Zeit angewieſen wird.

§. 1639. Wird binnen der contrakt- oder geſetzmäſsigen Zeit dem Schiffer die Ladung nicht angewieſen: ſo muſs er Proteſt aufnehmen laſſen.

§. 1640. Von dieſem Zeitpunkte an iſt der Befrachter ſchuldig, dem Schiffer alle Verſäumniſskoſten zu erſtatten.

§. 1641. Es macht keinen Unterſchied, wenn gleich die Ausfuhre der zum Einladen beſtimm-

ten Waaren verboten, oder der Befrachter sonst durch einen Zufall verhindert seyn sollte, die versprochene Ladung anzuweisen.

§. 1642. Kann hiernächst der Schiffer andere Ladung erhalten: so muss der erste Befrachter, ausser den Versäumnisskosten, auch den etwa durch die niedere Fracht entstandenen Verlust dem Schiffer ersetzen.

§. 1643. Hat der Befrachter das ganze Schiff bedungen, aber gar keine Ladung angewiesen; und der Schiffer kann innerhalb Vierzehn Tagen von Zeit des eingelegten Protestes keine andere Ladung erhalten: so muss ihm der Befrachter die Hälfte der versprochenen Fracht entrichten.

§. 1644. Hat der Befrachter nur einen Theil der Ladung angewiesen; und der Schiffer das Fehlende binnen Vierzehn Tagen von Andern nicht erhalten können: so muss die ganze versprochene Fracht bezahlt werden.

§. 1645. Ist jedoch bey Schliessung der Fracht bedungen worden, dass der Schiffer, gegen Entrichtung eines gewissen Warte- oder Liegegeldes, auch nach Verfliessung der in der Charte Partie, oder nach §. 1635. und 1636. bestimmten Ladungszeit, liegen bleiben, und die Einlieferung der Ladung abwarten solle: so ist er schuldig, so lange zu liegen, bis entweder der Befrachter die fehlende Ladung angewiesen hat, oder die dazu vom Richter zu bestimmende Frist verlaufen ist. (Th. I. Tit. V. §. 234.)

§. 1646. Hat der Schiffer aufs Stück angelegt, und einer oder etliche der Befrachter bleiben mit Anweisung der versprochenen Ladung zurück: so ist der Schiffer, nach aufgenommenem Proteste, länger zu warten, und darüber günstigen Wind und Witterung zu versäumen, weder befugt noch schuldig.

§. 1647. Vielmehr muſs ihm, wenn er die ausgebliebene Ladung nicht noch vor dem wirklichen Auslaufen erhalten kann, die ganze bedungene Fracht vergütet werden.

Wenn der Schiffer vor beendigter Ladung krank wird, oder ſtirbt.

§. 1648. Die Krankheit oder das Abſterben des Schiffers während der Ladung, ändert in dem Verhältniſſe der Rheder und Befrachter nichts, ſondern es iſt die Sache der Rheder, oder deren Bevollmächtigten, auf dieſen Fall, wegen Führung des Schiffes die nöthige Veranſtaltung baldmöglichſt zu treffen.

Wenn die Expedition rückgängig wird.

§. 1649. Wird das Schiff auf eine oder die andre Art, durch Veranlaſſung das Schiffers, oder der Rheder, verhindert, die bedungene Reiſe zu thun: ſo müſſen letztere den Befrachtern allen daraus entſtehenden Schaden vergüten.

§. 1650. Verunglückt das Schiff, ehe mit Eingebung der Güter der Anfang gemacht worden: ſo hören alle wechſelſeitige Verbindlichkeiten zwiſchen dem Schiffer und Befrachtern auf.

§. 1651. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn die verdungenen Güter vor dem Anfange der Einladung verunglücken; es wäre denn, daſs der Befrachter andre Waaren ſtatt der verlornen einſchiffen wollte.

§. 1652. Will der Befrachter die eingeladenen Güter ganz oder zum Theil wieder zurück nehmen: ſo findet eben das ſtatt, was auf den Fall verordnet iſt, wenn die Ladung ganz oder zum Theil nicht geliefert werden kann. (§. 1643. ſqq.)

§. 1653. Erhält in ſolchem Falle der Schiffer andre Ladung: ſo kann er von dem erſten Befrachter noch insbeſondre ein billiges Arbeitslohn für das Aus- und Einladen fordern.

§. 1654. Wollte jemand aus einem Schiffe, welches von mehrern Befrachtern beladen iſt, ſein eingegebenes Gut wieder herausnehmen: ſo

muſs er, auſser der vorſtehenden Abfindung des Schiffers, auch den Mitbefrachtern für allen durch die Verſäumniſs, oder ſonſt, erwachſenden Nachtheil haften, und auf Erfordern annehmliche Sicherheit deshalb leiſten.

§. 1655. Auch darf der Schiffer, wenn die Connoſſemente bereits ausgefertigt ſind, die Zurücknahme der eingeladenen Güter weder ganz, noch zum Theil, eher geſtatten, als bis alle Exemplare der Connoſſemente herbeygeſchafft und kaſſirt worden.

§. 1656. Hat er dieſer Vorſchrift zuwider gehandelt: ſo haftet er jedem dritten redlichen Inhaber eines ſolchen Connoſſements eben ſo, als wenn die eingeladenen Güter nicht wären zurück gegeben worden.

Wenn die Waaren auf ein anderes Schiff verdungen, oder

§. 1657. Hat der Schiffer das ihm überlieferte Gut, ohne des Befrachters Einwilligung, am Ladungsorte auf ein andres Schiff geladen: ſo muſs er allen Schaden, welcher den Waaren auf dieſem andern Schiffe zuſtöſst, ſo weit als ſelbiger den Befrachter trift, vertreten.

§. 1658. Von dieſer Vertretung wird er nur alsdann frey, wenn ſein Schiff auf der beſtimmten Reiſe ganz verloren geht.

zurückgelaſſen worden.

§. 1659. Hat der Schiffer, aus Mangel an Raum, oder ſonſt durch ſeine Schuld, einen Theil des verdungenen Guts zurück gelaſſen: ſo kann der Befrachter entweder ſein Gut zur eignen Diſpoſition zurücknehmen; oder ſelbiges auf Gefahr und Koſten des Schiffers nachſenden.

§. 1660. Nimmt der Befrachter ſein Gut zur eignen Diſpoſition zurück: ſo werden dadurch die Verbindlichkeiten zwiſchen ihm, und dem Schiffer, in Anſehung dieſes Theils der Ladung aufgehoben.

§. 1661.

§. 1661. Will der Befrachter sein Gut nicht zur eignen Disposition zurück nehmen: so muſs er binnen Vier und zwanzig Stunden, nach erhaltener Nachricht, Protest einlegen, und zugleich die nöthigen Vorkehrungen treffen, um die Waaren für Schaden möglichst zu sichern.

§. 1662. Meldet sich nach aufgenommenem Proteste niemand, dem der Schiffer die Nachsendung der zurückgebliebenen Waaren aufgetragen hat: so muſs der Befrachter selbige, so wie auch die anderweitige Versicherung, auf des Schiffers Kosten, nach Möglichkeit besorgen.

§. 1663. Nach der Ankunft am Losungsplatze muſs der Schiffer die Versäumniſskosten, höhere Fracht, und den Ausfall am Preise wegen späterer Ankunft der Waaren, desgleichen die Kosten wegen veränderter Assekuranz, Ristorno u. s. w. ersetzen.

§. 1664. Von diesem Ersatze wird er nur alsdann frey, wenn das von ihm selbst geführte Schiff auf derselben Reise verloren geht; jedoch muſs er die Kosten wegen der veränderten Assekuranz in jedem Falle tragen.

§. 1665. Wird ein Schiffer durch Sturm, oder sonst ohne seine Schuld, genöthigt, vor eingenommener vollen Ladung in See zu gehn: so kann der Eigenthümer der zurückgelassenen Güter keine Schadloshaltung fordern, sondern die bedungene Fracht wird alsdann nur verhältniſsmäſsig vermindert.

§. 1666. Auf das Verdeck darf der Schiffer, ohne des Befrachters ausdrückliche Einwilligung, keine Waaren legen, noch an die Seiten des Schiffes anhängen lassen.

§. 1667. Ueber die geladenen Waaren oder Sttückgüter muſs der Schiffer eine richtige Rolle, mit deutlicher Verzeichnung der Anzahl, inglei-

chen der Nummern und Merkzeichen von allen und jeden Packen, Kaſten, Fäſſern und dergleichen Stücken verfertigen, und im Schiffe aufbehalten.

Pflichten des Schiffers nach geendigter Ladung. Connoſſement.

§. 1668. Nach geendigter Ladung muſs jedem Befrachter ein Empfangſchein, oder ſogenanntes Connoſſement, unter des Schiffers Unterſchrift zugeſtellt werden.

§. 1669. Darin müſſen die Waaren und deren Qualität, mit ihren Zeichen und Nummern; der Ort ihrer Beſtimmung; der Name des Befrachters und Empfängers; die bedungene Fracht; auch ob und was darauf ſchon bezahlt worden, ausgedrückt ſeyn.

§. 1670. Von jedem Connoſſement muſs der Schiffer Drey Exemplare, und wenn der Befrachter es verlangt, auch das Vierte unterzeichnen; zugleich aber dahin ſehen, daſs ſie völlig gleichlautend ſind; und daſs in jedem die Zahl der ausgefertigten Exemplare bemerkt werde.

§. 1671. Hat der Schiffer dieſe Vorſicht unterlaſſen: ſo bleibt er für den Schaden, welcher daraus in der Folge einem Dritten redlichen Inhaber des Connoſſements, oder auch dem Verſicherer entſteht, verantwortlich.

§. 1672. Die Anzahl der Collis ſoll in den Connoſſements mit Buchſtaben geſchrieben, und die leer gebliebenen Plätze ſollen durchſtrichen werden.

§. 1673. Das Eine beſonders zu bezeichnende Exemplar behält der Schiffer, die übrigen ſind dem Befrachter zum Gebrauche zuzuſtellen.

§. 1674. Werden dieſe Exemplare nachher nicht gleichlautend befunden: ſo beweiſt das dem Schiffer zugeſtellte Eremplar ſo lange wider ihn, bis die Richtigkeit der Abweichung von einem der übrigen Exemplare auf andre Art dargethan wor-

den; zu ſeinem Vortheile aber nur in ſo weit, als es mit den andern unſtreitig richtigen Exemplaren völlig übereinſtimmt.

§. 1675. Sobald der Schiffer ſeine Abfertigung erhalten hat, muſs er mit dem erſten günſtigen Winde in See gehen.

§. 1676. Unterläſst er dieſes: ſo muſs er den Befrachtern für allen aus ſeiner Nachläſsigkeit entſtandenen Schaden haften.

§. 1677. Wird vor dem Auslaufen des Schiffs der Handel mit dem Beſtimmungsplatze vom Landesherrn verboten: ſo hören alle gegenſeitige Verbindlichkeiten zwiſchen dem Schiffer und den Befrachtern auf.

Was Rechtens ſey, wenn die Reiſe rückgängig, oder

§. 1678. Die Befrachter ſind in dieſem Falle nur die Koſten des Ein- und Ausladens zu erſtatten ſchuldig.

§. 1679. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn der Hafen, nach welchem das Schiff beſtimmt war, geſperrt; oder die Fahrt dahin durch einen erſt nach Schlieſsung des Frachtcontrakts ausgebrochenen Krieg unſicher gemacht; oder die im Hafen befindlichen Schiffe zum Landesherrlichen Dienſte in Beſchlag genommen worden.

§. 1680. Ferner alsdann, wenn das Schiff, wegen widrigen Windes und erlittener Beſchädigungen, genöthigt wird zurück zu laufen, und die ganze Ladung geloſt werden muſs, um das Schiff auszubeſſern.

§. 1681. Wird hingegen die Antretung der Reiſe durch dergleichen oder irgend einen andern Zufall, ohne Zuthun des Schiffers oder der Befrachter, nur verzögert; ſo bleibt der zwiſchen ihnen errichtete Contrakt bey Kräften, und kein Theil kann wegen eines ſolchen Verzugs von dem andern Entſchädigung fordern.

§. 1682. Entsteht der Aufenthalt dadurch, weil ein Theil der Ladung, wegen verbotener Ausfuhr, oder aus andern Ursachen, wider Willen des Befrachters herausgenommen werden muss: so ist dieser schuldig, den Schiffer nach §. 1646. sqq. schadlos zu halten; zugleich aber auch den übrigen Mitbefrachtern nach Vorschrift §. 1654. gerecht zu werden.

§. 1683. Wenn durch einen nach Schliessung des Frachtcontrakts ausgebrochenen Krieg ein Theil der Ladung unfrey geworden ist: so hat auch jeder der Mitbefrachter das Recht, die Herausnahme und Zurücklassung derselben zu verlangen.

§. 1684. Der Anfang und das Ende eines Krieges ist nach Vorschrift §. 1966. 1967. zu beurtheilen.

§. 1685. Der Schiffer muss auch in diesen Fällen die Vorschrift des §. 1645. beobachten.

wenn dieselbe abgebrochen wird.

§. 1686. Ist das Schiff schon auf der Reise begriffen, und die Handlung oder Fahrt nach dem Bestimmungsplatze wird durch dergleichen Zufall ganz unterbrochen: so muss der Schiffer in den nächsten sichern Hafen einlaufen, und den Rhedern, oder dem nächsten Correspondenten derselben, so wie auch den Befrachtern, davon schleunige Nachricht geben.

§. 1687. Diess muss besonders geschehen, wenn wegen eines während der Reise ausgebrochnen Kriegs, das Schiff oder die Ladung, oder ein Theil der letztern unfrey wird; also, dass bey Fortsetzung der Reise nach dem Bestimmungsorte, Gefahr des Aufbringens zu besorgen ist.

§. 1688. Ist nur ein Theil der Ladung unfrey geworden: so muss der Schiffer selbigen auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers losen; diesen, so wie den im Connossement benannten Empfän-

ger, davon benachrichtigen; und mit der übrigen Ladung die Reise fortsetzen.

§. 1689. Ist das Schiff unfrey geworden; die Ladung aber ganz oder zum Theil frey geblieben: so finden die folgenden Vorschriften §. 1696. 1697. Anwendung.

§. 1690. Ist die ganze Ladung unfrey geworden: so muss der Schiffer die weiteren Verfügungen der Befrachter oder ihres Correspondenten abwarten, und in der Zwischenzeit für die Erhaltung der Waaren sorgen.

§. 1691. Wird er alsdann zurückberufen, oder ihm ein andrer Losungsplatz bestimmt: so muss die Fracht, nach Verhältniss der bedungenen, gegen die wirklich zurückgelegte Reise, billigmässig erhöhet, oder heruntergesetzt werden.

Wenn ihre Vollendung verzögert wird.

§. 1692. Wird die Reise durch einen unterweges, aus Schuld des Schiffers, auf das Schiff gelegten obrigkeitlichen Beschlag verzögert, oder ganz verhindert: so ist der Schiffer den Befrachtern zum Ersatz des aus dieser Versäumniss entstandenen Schadens verhaftet.

§. 1693. Auch steht den Befrachtern in diesem Falle frey, die Ladung auf Gefahr und Kosten des Schiffers losen, und durch ein anderes Schiff an den Bestimmungsort bringen zu lassen.

§. 1694. Ist dergleichen Aufenthalt durch die Schuld des einen oder andern der Befrachter entstanden: so muss dieser dem Schiffer, ausser der bedungenen Fracht, alle Versäumnisskosten ersetzen; und den übrigen Mitbefrachtern nach Vorschrift §. 1654. gerecht werden.

§. 1695. Ist das Schiff von der Obrigkeit, ohne Schuld des Schiffers und der Befrachter, in Beschlag genommen, oder aufgehalten worden: so müssen beyde Theile die Befreyung abwarten;

ohne daſs einer von dem andern deshalb Entſchädigung fordern kann.

§. 1696. Sollten jedoch in dieſem Falle die Waaren im Schiffe leicht verderben, oder Schaden leiden können: ſo ſteht den Befrachtern frey, dieſelben auf ihre Koſten loſen, und durch ein anderes Schiff an den Beſtimmungsort bringen zu laſſen.

§. 1697. Alsdann ſind ſie nur ſchuldig, den Schiffer nach Verhältniſs der zurückgelegten Reiſe zu befriedigen.

§. 1698. Iſt das Schiff ſchon bey dem Auslaufen nicht in gehörigem Stande geweſen; und die Fortſetzung der Reiſe muſs wegen erforderlicher Ausbeſſerung eine geraume Zeit hindurch unterbrochen, oder gar eingeſtellt werden: ſo wird der Schiffer ſeiner ganzen Fracht verluſtig; und muſs überdies den Befrachtern allen an der Waare, oder ſonſt, wirklich erlittenen Schaden erſetzen.

§. 1699. Verlangen die Befrachter, daſs er auch den Vortheil erſetzen ſolle, der ihnen dadurch, weil die Waaren an dem Loſungsplatze nicht zu rechter Zeit angekommen ſind, entgangen iſt: ſo müſſen ſie ſich darauf die bedungene Fracht abrechnen laſſen.

§. 1700. Alles Vorſtehende (§. 1698. 1699.) gilt auch alsdann, wenn das Schiff erſt auf dem Wege durch Schuld des Schiffers ſchadhaft, und dadurch die Ausbeſſerung nothwendig geworden iſt.

§. 1701. Iſt aber der Schade ohne Schuld des Schiffers entſtanden: ſo kann der Befrachter wegen des Aufenthaltes keine Vergütung fordern.

§. 1702. Will alsdann der Befrachter die Ausbeſſerung nicht abwarten; und ſeine Waaren auf ein anderes Schiff bringen laſſen: ſo muſs er

die Fracht nach Verhältniſs der zurückgelegten Reiſe bezahlen.

§. 1703. Kann das Schiff gar nicht, oder erſt in einer ſo langen Zeit ausgebeſſert werden, daſs darüber die zur Schiffahrt bequeme Witterung verſtreichen, oder die Ladung verderben würde: ſo muſs der Schiffer, wenn Gefahr beym Verzuge iſt, die Ladung auf Koſten der Befrachter, durch ein anderes Schiff nach dem Loſungsplatze baldmöglichſt befördern.

§. 1704. Kann der Schiffer keine Gelegenheit zu ſolcher Nachſendung finden: ſo muſs er die Waaren an dem Orte, wo er gelandet iſt, in ſichere Gewahrſam bringen, und den Befrachtern davon Nachricht geben.

§. 1705. In beyden Fällen, (§. 1703. 1704.) muſs der Schiffer mit der nach Verhältniſs der zurückgelegten gegen die bedungene Reiſe ihm gebührenden Fracht ſich begnügen.

§. 1706. Eben dies (§. 1703. ſqq.) findet ſtatt, wenn ein Theil der Ladung, nach der in der Charte Partie angegebenen Beſchaffenheit während des durch die Ausbeſſerung des Schiffes entſtehenden Aufenthaltes verderben könnte.

Aufſicht des Schiffers über die Waaren.

§. 1707. Während der Reiſe muſs der Schiffer nicht nur dahin ſehen, daſs der Steuer- und Oberbootsmann die nach §. 1600. ihnen obliegende Aufſicht über die geladenen Waaren gehörig führen; ſondern auch ſelbſt Sorge tragen, die Waaren in gutem Stande zu erhalten.

§. 1708. Zu dieſem Behufe muſs er auch, wenn ſich Güter im Schiffe befinden, die durch das Anfreſſen und Zernagen der Mäuſe oder Ratten Schaden leiden können, eine hinreichende Zahl von Katzen an Bord nehmen und unterhalten.

§. 1709. Wenn er an flüſsigen Gütern Leckage bemerkt, muſs er das weitere Lecken zu verhin-

dern; auch andere verderbliche Sachen durch Oeffnung der Lucken, durch Umstechen u. s. w. für Schaden zu verwahren suchen.

Wenn der Schiffer Waaren verkaufen muss.

§. 1710. Muss der Schiffer, während der Reise, einen Theil der geladenen Waaren zu seinen, oder des Schiffsvolks, oder des Schiffes Bedürfnissen, aus Noth verwenden, oder veräussern: so ist er den Befrachtern, nach deren Wahl, entweder das erhaltene Kaufgeld, oder den zur Zeit seiner Ankunft am Losungsorte gangbaren mittleren Preis zu ersetzen schuldig.

§. 1711. Dagegen kommt ihm aber auch die volle Fracht für dergleichen Güter oder Waaren zu.

§. 1712. Hat der Schiffer, ohne unverschuldete Noth, Waaren an einem andern, als dem Bestimmungsorte, gelandet: so kann der Befrachter die Bezahlung des Mittelpreises am Losungsorte, zu der Zeit, als das Schiff daselbst nach dem gewöhnlichen Laufe angelangt seyn würde, fordern.

§. 1713. Dagegen muss er die Waaren dem Schiffer überlassen, und demselben die volle Fracht vergüten.

§. 1714. Will er dieses nicht: so steht ihm frey, dem Schiffer noch eine angemessene Frist zu setzen, binnen welcher er die Waaren, auf eigne Gefahr und Kosten, an den Ort ihrer Bestimmung schaffen solle.

§. 1715. Wird dies von dem Schiffer nicht bewerkstelligt: so muss derselbe für allen erweislichen Schaden und entgangenen Vortheil haften: wovon ihm aber die volle Fracht gut gerechnet wird.

Pflichten des Schiffers nach seiner Ankunft am Bestimmungsorte.

§. 1716. Sobald der Schiffer an den Ort seiner Bestimmung gelangt ist, muss er die Waaren, nach der in der Charte Partie und in dem Connossement enthaltenen Anweisung abliefern; je-

doch dabey, wegen Aushändigung aller Exemplare der unterzeichneten Connoſſemente, die Vorſchrift des §. 1655. genau beobachten.

§. 1717. Die Ablieferung und Empfangnehmung muſs, wenn Wind und Wetter es nicht verhindern, binnen der in dem Frachtcontrakte verabredeten Zeit geſchehen.

§. 1718. Iſt keine Friſt verabredet: ſo findet bey dem Looſen eben das ſtatt, was wegen des Einladens oben verordnet iſt. (§. 1635. 1636.)

§. 1719. Wird die Empfangnehmung der Waaren verweigert, oder verzögert: ſo muſs der Schiffer deshalb Proteſt einlegen; den Befrachter davon unverzüglich benachrichtigen; und das Gut auf deſſen Gefahr und Koſten in ſichere Verwahrung bringen laſſen.

§. 1720. Dazu iſt er auch befugt und verpflichtet, wenn alle Exemplare der Connoſſemente nicht herbey geſchafft, und deshalb keine hinreichende Sicherheit beſtellt worden.

§. 1721. Von ſolchem Gute kann der Schiffer ſo viel gerichtlich verkaufen laſſen, als zu ſeiner Befriedigung wegen Fracht, Zoll, und anderer Auslagen erforderlich iſt.

Rechte des Schiffers wegen der Fracht.

§. 1722. Die Zahlung der Fracht iſt der Schiffer, ſogleich nach Ablieferung ſämmtlicher Waaren, von dem im Connoſſement beſtimmten Empfänger derſelben zu fordern berechtigt.

§. 1723. Hat er gegen den Empfänger erheblichen Verdacht, daſs dieſer die Fracht nicht werde bezahlen können, oder wollen: ſo iſt er befugt, von der Waare ſo viel zurück zu behalten, als zu ſeiner Deckung nöthig iſt.

§. 1724. Bleibt der Empfänger, nach ſchon erfolgter Ablieferung, mit Bezahlung der Fracht zurück: ſo kann der Schiffer von den gelieferten Waaren ſo viel, als zu ſeiner Befriedigung er-

forderlich ist, in gerichtlichen Beschlag nehmen lassen.

§. 1725. Von dieser Befugniss kann er auch gegen den dritten Besitzer der Waaren, binnen Sechs Tagen nach der dem ersten Empfänger geschehenen Ablieferung, Gebrauch machen.

§. 1726. Hat jedoch der dritte Besitzer die Waaren dem ersten Empfänger baar bezahlt, ehe er von des Schiffers Anspruche Wissenschaft bekommen: so kann sich der Schiffer nur an den ersten Empfänger halten.

§. 1727. Für Güter, welche auf der Reise, oder vor der Ablieferung verloren gegangen sind, kann der Schiffer nur in so weit die Fracht fordern, als der Werth solcher Güter durch die grosse Havereyrechnung vergütet wird.

§. 1728. Hat sich jedoch der Verlust durch einen Unglücksfall in der Zeit ereignet, da der Empfänger mit Uebernehmung der Waaren säumig gewesen ist: so muss derselbe die Fracht bezahlen.

§. 1729. Einen Theil der Ladung für die Fracht an Zahlungsstatt anzunehmen, ist der Schiffer nicht schuldig.

§. 1730. Werden aber bey der Losung die Fäser und Behältnisse fliessender und leckender Waaren ganz oder zum Theil ledig befunden: so steht dem Empfänger frey, dieselben dem Schiffer statt der davon zu bezahlenden Fracht zu überlassen.

§. 1731. Darüber muss er sich jedoch erklären, ehe er noch diese Güter in Empfang genommen hat.

Vertretung des Schiffers gegen die Befrachter.

§. 1732. Haben sich während der Reise solche Vorfälle ereignet, woraus zu vermuthen ist, dass irgend ein Theil der Ladung verdorben oder beschädigt sey: so muss der Schiffer diese Vorfälle

den Empfängern binnen den ersten Vier und zwanzig Stunden nach seiner Ankunft bekannt machen.

§. 1733. Diese können alsdann darauf antragen, dass der Schade, noch vor der Uebernahme, in Beyseyn des Schiffers, durch Sachverständige gerichtlich untersucht und gewürdigt werde.

§. 1734. Den ausgemittelten Schaden muss der Schiffer ersetzen, wenn er nicht nachweisen kann, dass selbiger durch innern Verderb der Waare, oder durch einen äussern Zufall entstanden sey, dessen Abwendung er nicht in seiner Gewalt gehabt.

§. 1735. Auf gleiche Art muss der Schiffer auch für gänzlich verlorne Waaren und Güter haften, wenn er einen äussern unvermeidlich gewesenen Zufall, durch welchen der Verlust entstanden sey, nicht nachzuweisen vermag.

§. 1736. Sind dem Schiffer Kisten, Fässer, oder Packen, verschlossen oder versiegelt zugestellt worden: so findet die Vorschrift vom Verwahrungsvertrage Anwendung. (Th. I. Tit. XIV. §. 26-34.)

§. 1737. Ist aber die Versiegelung oder Verschliessung in Gegenwart des Schiffers geschehen: nachdem ihm zuvor der Inhalt der Behältnisse vorgezeigt worden: so haben dergleichen Waaren mit andern, die der Schiffer unverschlossen oder unversiegelt übernommen hat, gleiche Rechte.

§. 1738. Die von dem Schiffer zu leistende Vergütung, ist nach den Vorschriften des Ersten Theils Tit. VI. §. 82. sqq. zu bestimmen; nur treten in Absicht der Quantität und des Werths der Waaren, die Vorschriften des folgenden Abschnittes ein.

Von der Rückladung.

§. 1739. Ist mit dem Schiffer bey seiner Absendung auch die Rückfracht bedungen worden: so gilt, wegen deren Anweisung und Einnehmung,

alles das, was wegen der ersten Ladung festgesetzt ist. (§. 1630. sqq.)

§. 1740. Auch muss in diesem Falle, wenn der Schiffer mit dem ledigen Schiffsraume zurückzugehn genöthigt wird, demselben die volle Rückfracht, nebst den Versäumnisskosten, erstattet werden.

§. 1741. Von dieser Verbindlichkeit der Befrachter macht es keine Ausnahme, wenn das Schiff, nach fruchtloser Abwartung der gesetzmäsigen Frist, auf der Rückreise verunglückt.

V. Verhältnisse zwischen dem Schiffer und den Reisenden.

§. 1742. Kein Schiffer soll, bey nachdrücklicher Strafe, einen Reisenden annehmen, der ihm nicht zuvor die nach jeden Ortes Einrichtung erforderlichen Päſſe vorgezeigt hat.

§. 1743. Ist das Schiff nicht ausdrücklich als ein Postschiff oder Paketboot zum Transport der Reisenden bestimmt: so kann dem Schiffer wider seinen Willen nicht angemuthet werden, Reisende mitzunehmen, die kein Intresse bey der Ladung haben.

§. 1744. Das Verhältniss zwischen Schiffer und Reisenden, muss hauptsächlich nach dem unter ihnen errichteten Contrakte beurtheilt werden.

§. 1745. Ist kein schriftlicher Contrakt errichtet worden, die Ueberfahrt aber wirklich geschehen: so muss der Schiffer sich mit einer nach dem Gutachten der Sachverständigen, und dem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Fracht begnügen.

§. 1746. Die Reisenden müssen sich auf das erste Verlangen des Schiffers an Bord begeben, und wenn das Schiff schon segelfertig ist, sich nicht ohne des Schiffers Genehmigung, auch nur auf eine Zeitlang, davon entfernen.

§. 1747. Handeln ſie dem zuwider: ſo kann der Schiffer, ohne auf ſie zu warten, in See ſtechen, und dennoch die Fracht fordern.

§. 1748. Der Regel nach müſſen die Reiſenden ſich ſelbſt beköſtigen.

§. 1749. Iſt die Koſt ohne weitere Beſtimmung in die Fracht mit eingedungen: ſo können Reiſende nur die gewöhnliche Koſt der Schiffsleute verlangen.

§. 1750. Am Ladungsorte darf kein Schiffer, ohne Vorwiſſen und Einwilligung der Rheder, Reiſende in Koſt übernehmen.

§. 1751. Hat er es gethan: ſo muſs er den Rhedern, nach deren Wahl, die den Reiſenden gegebene Proviſion vergüten, oder ihnen das von denſelben auſser der Fracht bezahlte Koſtgeld berechnen.

§. 1752. Nimmt der Schiffer anf der Rückreiſe Paſſagiers ein: ſo kann er mit ihnen wegen der Koſt Verabredung treffen.

§. 1753. Iſt der Vorrath ſolcher Reiſenden, welche ſich ſelbſt beköſtigen ſollen, durch Unglücksfälle, oder unvermuthete Verlängerung der Reiſe unzureichend geworden: ſo können ſie von dem Schiffer nothdürftigen Lebensunterhalt fordern.

§. 1754. Sie müſſen aber die ihnen gereichte Proviſion, noch auſser der Fracht, nach einer billigen Taxe bezahlen.

§. 1755. Dagegen müſſen auch Reiſende, wenn auf dem Schiffe Mangel entſteht, dem Schiffe mit ihrem entbehrlichen Vorrathe gegen billige Bezahlung zu Hülfe kommen.

§. 1756. Um der Reiſenden willen iſt der Schiffer ſeinen Lauf zu unterbrechen, und andre als die verabredeten Hafen anzuſegeln, weder ſchuldig noch befugt.

§. 1757. Es muſs daher auch ein krank gewordener Reiſender, der ans Land geſetzt ſeyn will, ſo lange warten, bis ſich dazu, ohne Unterbrechung der Reiſe und Veränderung des Laufes derſelben, eine Gelegenheit findet.

§. 1758. Dagegen muſs ein mit anſteckender Krankheit befallener Reiſender ſich, auch wider ſeinen Willen, an den nächſten bewohnten Ort, wo der Schiffer landet, ausſetzen laſſen.

§. 1759. Ein Reiſender, welcher Krankheits- oder anderer Urſachen wegen, das Schiff noch vor vollendeter Reiſe verläſst, muſs dennoch die ganze bedungene Fracht entrichten, ſobald ihm dabey auch nur das geringſte Verſchulden zur Laſt fällt.

§. 1760. Hat der Reiſende die bey ſich habenden Effekten dem Schiffer zur Aufbewahrung überliefert: ſo hat er in Anſehung derſelben mit einem Befrachter gleiche Rechte.

§. 1761. Hat er aber ſelbige dem Schiffer nicht übergeben, und ſie alſo in eigner Gewahrſam behalten, ſo haftet der Schiffer nur für einen durch ſeine oder ſeiner Leute Schuld entſtandenen Verluſt und Schaden.

§. 1762. Die Reiſenden müſſen allen Anweiſungen des Schiffers Folge leiſten, welche auf Beobachtung guter Ordnung im Schiffe, oder auf Erhaltung des Schiffes und der Ladung abzielen.

§. 1763. In dringenden Nothfällen müſſen Reiſende, zur Rettung des Schiffes, nach ihren Kräften hülfreiche Hand leiſten.

§. 1764. Hat ein Reiſender auf dem Schiffe ein Verbrechen begangen: ſo muſs der Schiffer mit ihm eben ſo verfahren, als wegen eines ein Verbrechen begehenden Schiffmannes vorgeſchrieben iſt. (§. 1606. ſqq.)

§. 1765. Wird während der Reiſe entdeckt, daſs ein Reiſender vor der Einſchiffung ſich eines wirklichen Hochverraths oder Aufruhrs ſchuldig gemacht habe: ſo muſs ihn der Schiffer in Verhaft nehmen, und im nächſten inländiſchen Hafen den Gerichten ausliefern, oder auf andre ſichere Art dahin ſchaffen.

ZWÖLFTER ABSCHNITT.

Von Haverey und Seeſchäden.

Von der Gemeinſchaft zwiſchen Schiff und Ladung.

§. 1766. Zwiſchen einem Schiffe und ſeiner Ladung beſteht eine Gemeinſchaft zur Uebertragung der beyde zugleich treffenden Gefahr und Koſten.

§. 1767. Dieſe Gemeinſchaft nimmt, in Anſehung eines jeden Stücks der Waare, ihren Anfang, ſobald daſſelbe über den Bord des Hauptſchiffes gebracht iſt.

§. 1768. Wenn, auch während der Reiſe, geworfenes oder ſonſt verloren gegangenes Gut von dem Befrachter durch andres erſetzt, oder von dem Schiffer zur Vollſtändigkeit der Ladung Waare eingenommen wird: ſo treten auch dieſe von Zeit der Einladung in die Havereygemeinſchaft.

§. 1769. Wenn während der Reiſe ein Theil der geladenen Waaren, auf Veranſtaltung des Schiffers, in ein kleineres Fahrzeug gebracht, oder gar gelandet werden muſs: ſo wird dadurch die Gemeinſchaft nicht unterbrochen.

§. 1770. Dagegen endigt ſich die Gemeinſchaft, in Anſehung eines jeden geladenen Guts, ſobald daſſelbe, am Orte ſeiner Beſtimmung, vom Borde des Hauptſchiffes gebracht worden.

§. 1771. Wenn Waaren zum Behufe des Ein- und Ausſchiffens in kleine Fahrzeuge, als Lichter,

Bordings, und dergleichen mehr, geladen werden: ſo entſteht zwiſchen dieſen Waaren eine Gemeinſchaft für die Zwiſchenzeit, da jede derſelben über den Bord des Fahrzeugs ein- und wieder herausgebracht worden.

§. 1772. Zwiſchen dem Fahrzeuge ſelbſt aber, und den darin geladenen Waaren, iſt keine Gemeinſchaft vorhanden.

§. 1773. Nur in dem einzigen Falle, wenn zur Rettung eines ſolchen Fahrzeugs, und der Ladung deſſelben, ein Theil der letztern geworfen werden muſs, iſt der Eigenthümer des Fahrzeugs den Verluſt mit zu übertragen verbunden.

I. Von der ordinairen oder kleinen Haverey.

§. 1774. Die Ungelder, und andere Ausgaben, welche zum gemeinen Beſten des Schiffs und ſeiner Ladung verwendet werden müſſen, um die Schiffahrt und Reiſe zu befördern, werden die ordinaire oder kleine Haverey genannt.

§. 1775. Es macht keinen Unterſchied, ob dergleichen Ausgaben am Ladungs- oder Loſungsplatze, oder auf der Reiſe vorgefallen ſind.

§. 1776. Jedoch müſſen die zur kleinen Haverey gehörenden Ausgaben, welche an dem Orte der Ladung geſchehen, und daſelbſt berechnet werden können, auch allda wieder bezahlt und abgemacht werden.

§. 1777. Es kann alſo weder der Schiffer dem Empfänger der Waaren, noch dieſer jenem, deshalb in der Regel etwas anſchlagen oder abfordern; ſondern es werden nur ſolche Koſten, die ſich erweislich nach der Abſegelung, oder am Loſungsorte ereignet haben, in Rechnung gebracht.

Was dazu gehöre.

§. 1778. Zur kleinen Haverey gehören vornehmlich Anker-, Pilotage-, Lootſen-, Grund-, Feuer-, Back-, Prahmen-, Lichter-, Pfahl-,

Brücken-,

Brücken- und ordinaire Quarantainegelder, und dergleichen mehr.

§. 1779. Ferner die Ausgaben an die Admiralitäten der Ladungs- oder Losungsplätze, und an die Castelle, bey welchem das Schiff vorbey segelt; so wie auch Zölle, welche nicht für das Schiff allein, oder für die Ladung allein entrichtet werden; desgleichen die Kosten der Convoyen und Seynbriefe.

§. 1780. Ferner die Aufeisungskosten eines eingefrornen Schiffes, wenn selbige zu Bergung des Schiffs und der Güter verwendet worden, und nur Einen Thaler oder weniger auf die Last betragen.

Wie solche von den Interessenten zu tragen.

§. 1781. Wie die kleine Haverey von den Interessenten zu tragen sey, ist hauptsächlich nach der zwischen ihnen darüber getroffenen Abrede zu beurtheilen.

§. 1782. Wenn keine Abrede darüber getroffen ist, müssen die Rheder Ein Drittel, und die Empfänger der Waare Zwey Drittel übernehmen.

§. 1783. Der Beytrag der Empfänger wird unter sie nicht nach dem Werthe der Waaren, sondern nach der Zahl der Schiffslasten vertheilt.

§. 1784. Reisende sind, für ihre Person und Reisegeräthschaften, zur kleinen Haverey beyzutragen nicht schuldig.

II. Von der extraordinairen oder grossen Haverey.

§. 1785. Alles, was bey vorhandener Noth und Gefahr des Schiffes und der Ladung, zur Abwendung oder Verminderung derselben aufgeopfert oder verwendet wird, ist für grosse oder extraordinaire Haverey zu achten.

§. 1786. Es gehören dahin alle Verwendungen an Geld oder Geldeswerth, welche zur Vermeidung oder Minderung einer solchen Gefahr gemacht worden; ingleichen die Beschädigungen, welche zu einem solchen Zwecke am Schiffe oder

der Ladung absichtlich verursacht worden, oder eine natürliche Folge der dazu getroffenen Anstalten sind.

§. 1787. Dahin gehöret besonders, wenn ein Schiff bey Sturm oder Seesturz so viel Wasser eingenommen hat, daſs Löcher im Verdeck gemacht, oder in die Seiten des Schiffs gehauen, oder sonst der Körper des Schiffes beschädigt werden müssen, um das Wasser zu den Pumpen zu leiten; ingleichen, wenn dadurch Waaren beschädigt oder verdorben worden.

§. 1788. Ferner, wenn zur Rettung des Schiffes oder Guts, Masten, Seegel, Stangen, Takelwerk, Anker, oder andere Schiffsgeräthschaften absichtlich gekappt, geschlitzt, verschlissen, oder sonst beschädigt, oder über Bord geworfen worden; ingleichen, wenn zu solchem Entzwecke das Boot von seiner Befestigung auf dem Verdeck gekappt, und über Bord gesetzt werden muſs.

§. 1789. Schäden, welche zwar bey Gelegenheit einer gemeinschaftlichen Gefahr, aber durch bloſsen Zufall, oder durch jemandes Schuld entstanden sind, können nicht zur groſsen Haverey gerechnet werden.

§. 1790. Bey der Verbindlichkeit zur gemeinsamen Uebertragung wird aber auch vorausgesetzt, daſs durch die Verwendung oder Beschädigung der Zweck der Rettung wirklich, ganz oder zum Theil, erreicht worden.

§. 1791. Ein Schiff muſs zur groſsen Haverey beytragen, wenn dasselbe nach überstandener Gefahr einen Hafen erreicht hat; sollte es auch für untüchtig zum Dienste erklärt werden.

§. 1792. Ist aber nach überstandener Gefahr Schiff und Ladung durch neue Unglücksfälle verloren gegangen: so findet keine Vertheilung statt, sondern ein jeder trägt seinen Schaden.

§. 1793. Wird hingegen ein Theil der Ladung geborgen, oder frey gegeben: so müssen dessen Eigenthümer davon zu der bey dem vorigen Unglücksfalle entstandenen grossen Haverey eben so beytragen, als ob der neue Unglücksfall sich nicht ereignet hätte.

§. 1794. Ein Gleiches gilt von den Rhedern, wenn das genommene Schiff wieder frey gegeben, oder ausgelöst wird; ferner, wenn zwar das Schiff durch Wind und Wetter neue Unfälle erlitten hat, jedoch nicht ganz verloren gegangen, sondern davon mehr gerettet ist, als die Bergungskosten betragen.

Von den vorzüglichsten Fällen, welche zur grossen Haverey gehören.

a) *Seewurf.*

§. 1795. Der Seewurf kann nur alsdann geschehen, wenn Sturm, Seenoth, oder feindliche Verfolgung es nothwendig machen, das Schiff zu erleichtern.

§. 1796. Nur ein auf Veranlassung oder Befehl des Schiffers, oder dessen, der seine Stelle vertritt, erfolgter Seewurf, kann zur grossen Haverey gezogen werden.

§. 1797. Ehe der Schiffer dazu schreitet, muss er mit den an Bord befindlichen Befrachtern, oder deren Bevollmächtigten, ingleichen mit dem Schiffsvolke Seerath halten.

§. 1798. Leidet die dringende Gefahr dieses nicht: so muss er wenigstens den Steuer-, Hochboots- und Zimmermann mit ihrem Gutachten vernehmen.

§. 1799. Reisende und Befrachter können sich weder der vom Schiffer beschlossenen Werfung widersetzen, noch den Schiffer wider seinen Willen zum Seewurfe nöthigen; sondern in jedem Falle nur verlangen, dass darüber Seerath gehalten werde.

§. 1800. Bey der Werfung selbst muss mit den Waaren, die auf dem Verdecke, Ueberlaufe,

Back und Schanze liegen, oder an den Seiten des Schiffs angehängt sind, der Anfang gemacht werden.

§. 1801. Ein Gleiches gilt von den Waaren, die in das Boot oder die Schaluppe geladen worden.

§. 1802. Sodann müssen, so viel als möglich, nur Stücke, Fässer, Kasten, oder Packe von Waaren, welche die geringsten am Werthe sind, und das Schiff am meisten beschweren, geworfen werden.

§. 1803. Dagegen sind solche Behältnisse vorzüglich zu schonen, in welchen Edelsteine, Perlen, gemünztes oder ungemünztes Gold oder Silber, oder sonst Kostbarkeiten und Kleinodien sich befinden.

§. 1804. Hat jemand dergleichen Sachen unter andere Waaren gepackt, und dieses bey der Einschiffung verschwiegen: so muss er den Schaden, der ihm aus der Verheimlichung entstanden ist, allein tragen.

§. 1805. Zeigt er aber dem Schiffer die verschwiegene Beschaffenheit noch in Zeiten an: so muss ein solches Pack mit dem Wurfe verschont werden.

§. 1806. Findet sich hiernächst, dass die Anzeige unrichtig gewesen: so soll eine solche verschonte Waare nach ihrem vierfachen wirklichen Werthe in Havereyrechnung gebracht werden.

§. 1807. Auch Mund- und Kriegesbedürfnisse, Kleider und Geräthschaften des Schiffers, des Schiffsvolks, und der Passagiers, kommen, wenn sie geworfen worden, bey der grossen Haverey mit in Anschlag.

§. 1808. Ein Gleiches gilt von Waaren, die das Schiffsvolk für eigne Rechnung mitzunehmen befugt ist.

§. 1809. Auch Waaren und Sachen, die zwar nicht geworfen, aber durch die bey Gelegenheit des Wurfs getroffenen Anſtalten beſchädigt, verdorben, oder in eine ſolche Lage gekommen ſind, daſs ſie von den Wellen weggeſpült worden, müſſen vergütet werden.

§. 1810. Wenn das Schiff zwar in eben der Noth, da der Wurf geſchehen iſt, durch Wind und Wellen Schaden gelitten hat; dieſer Schade jedoch weder abſichtlich zu Rettung des Schiffes und der Ladung verurſacht worden, noch eine natürliche Folge der dazu getroffenen Anſtalten geweſen iſt: ſo können die Rheder in ſo weit von den Befrachtern keinen Havereybeytrag fordern.

§. 1811. Eben dies findet von der auf ſolche Art ſich ereignenden Beſchädigung der geladenen Güter Anwendung.

§. 1812. Wenn zur Erleichterung des Schiffes Waaren in ein kleineres Fahrzeug geladen, und daſelbſt verdorben, oder verloren worden: ſo gehört dieſer Schade zur groſsen Haverey.

§. 1813. Iſt der Schade durch Untauglichkeit des kleineren Fahrzeuges geſchehen: ſo können ſich die übrigen Intereſſenten, wegen ihres Havereybeytrages, an den Eigenthümer deſſelben halten.

§. 1814. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn der Schade aus Verwahrloſung oder Untreue der Mannſchaft des kleineren Fahrzeuges entſtanden iſt.

§. 1815. Der Schiffer des Hauptſchiffes iſt nur alsdann verhaftet, wenn er ein untaugliches Fahrzeug ohne Noth gewählt hat.

§. 1816. Hat von der in ein kleineres Fahrzeug während der Reiſe geladenen Waare, zur Rettung deſſelben und ſeiner Ladung, etwas geworfen werden müſſen: ſo wird dieſer Schade von dem Bording, und ſeiner übrigen Ladung, als groſse

Haverey getragen; und was die Bordingsladung dazu beyträgt, wird alsdann vom Hauptschiffe und dessen übriger ganzen Ladung vergütet.

§. 1817. Sobald ein Seewurf nach Vorschrift des §. 1795. geschehen ist, muss die Vergütung als grosse Haverey ohne Widerrede statt finden.

§. 1818. Mit dem Vorwande, dass bey dem Wurfe selbst, oder bey der Auswahl der zu werfenden Sachen, übereilt oder sonst vorschriftswidrig verfahren worden, kann sich kein Interessent gegen den Beytrag schützen; sondern nur den Regress an den Schiffer, oder andern Urheber des Schadens nehmen.

§. 1819. Hat jedoch der Schiffer das Schiff überladen; und muss zu dessen Erleichterung die auf dem Verdecke liegenden Güter werfen: so können die Eigenthümer dieser letztern sich nur an den Schiffer halten; und es findet die Vergütung als grosse Haverey nicht statt.

b) vorsetzliche Strandung;

§. 1820. Hat der Schiffer, um die Ladung zu retten, das Schiff absichtlich zum Stranden gebracht: so gehört der dabey am Schiffe und an der Ladung entstandene Schade, nebst allen dadurch verursachten Kosten, zur grossen Haverey.

§. 1821. Erhellet aus den Umständen klar, dass die Strandung bloss in der Absicht geschehen ist, um das Leben oder die Freyheit der Equipage zu retten: so wird der entstandene Schade selbst alsdann, wenn die ganze Ladung gerettet worden, nur für partikulaire Haverey geachtet. (§. 1900. sqq.)

c) Erleichterung des auf eine Klippe oder Sandbank gerathenen Schiffes;

§. 1822. Ist ein Schiff durch Zufall auf den Grund oder auf eine Klippe gerathen; und wird durch das Abbringen beschädigt: so muss die Vergütung als grosse Haverey geschehen.

§. 1823. Dahin gehören auch die bey solcher Gelegenheit der Ladung zugefügten Beschädigungen; die Aus- und Einladungskosten; inglei-

chen die Kosten, wodurch das Schiff befreyet worden.

§. 1824. Wird ein Schiffer, um Strand und Klippen zu vermeiden, genöthigt, das Schiff zur gemeinschaftlichen Erhaltung zu prangen: so ist der dadurch am Schiffe und dessen Geräthschaften entstandene Schade ebenfalls als grosse Haverey zu vergüten. d) *Prangen;*

§. 1825. Muss ein Schiff, wegen erhaltenen Lecks, oder andrer Gefahr, in einen Nothhafen einlaufen: so gehören alle Kosten des Ein- und Ausladens, ingleichen der Unterhalt des Schiffsvolks während des Aufenthalts im Nothhafen, so wie die Heuer desselben, in so fern ihr Betrag durch eine solche Verlängerung der Reise vermehrt wird, zur grossen Haverey. e) *Einlaufen in einen Nothhafen;*

§. 1826. Ein Gleiches gilt von den Aus- so wie von den Einladungskosten, wenn zum Behufe der Ausbesserung des Schiffes, oder sonst aus erheblichen Gründen, die Ladung im Nothhafen geloset wird.

§. 1827. Muss ein Schiff auf Convoy warten, oder sonst, wegen besorglicher Feindesgefahr, in einem neutralen Hafen eine Zeitlang liegen bleiben: so werden die Heuer und der Unterhalt des Schiffsvolks für diesen Zeitraum nach näherer Bestimmung §. 1825. als grosse Haverey vergütet. f) *Stillliegen wegen Convoy;*

§. 1828. Es macht keine Ausnahme, wenn gleich zur Zeit des Auslaufens die Gefahr schon bekannt gewesen, und wegen der Convoy nichts verabredet seyn sollte.

§. 1829. Hat der Schiffer feindlichen Kapern oder Seeräubern, um Schiff und Gut zu retten, gewisse Waaren oder Schiffsgeräthschaften angewiesen, oder übergeben: so wird deren Werth als grosse Haverey vergütet. g) *Ranzionirung des Schiffes;*

§. 1830. Ist in Fällen dieser Art ein bedungenes Lösegeld baar bezahlt worden: so muss die Auslage auf gleiche Art erstattet werden.

§. 1831. Haben die Feinde den Schiffer, oder andre am Bord befindliche Personen, als Geisel für das bedungene Lösegeld mitgenommen: so müssen, ausser dem Lösegelde, auch die dadurch den Geiseln verursachten Zehrungs- und andere Kosten, als grosse Haverey ersetzt werden.

§. 1832. Von der Zahlung können die Rheder und Befrachter, in diesem besondern Falle, durch Abtretung ihrer Antheile am Schiffe oder an der Ladung sich nicht befreyen.

§. 1833. Sie sind vielmehr selbst alsdann dafür verhaftet, wenn gleich das Schiff oder die Ladung durch nachherige Unglücksfälle verloren gegangen seyn sollte.

§. 1834. Wenn auch ein nicht feindlicher Kaper den Schiffer genöthigt hat, ihm Provision, Geräthschaften, oder Waaren, gegen versprochene aber nicht erfolgte Bezahlung zu überlassen: so gehört dieser Verlust zur grossen Haverey.

h) Vertheidigung des Schiffes gegen feindliche Anfälle;

§. 1835. Wird bey der Vertheidigung gegen Kaper oder Seeräuber Schiff und Gut beschädigt: so geschieht der Ersatz dieses Schadens, nebst der im Gefechte verbrauchten Ammunition, als grosse Haverey.

§. 1836. Sind bey einer solchen Gelegenheit dem Schiffsvolke zur Aufmunterung Belohnungen versprochen, oder gegeben worden: so wird eine solche Auslage gleichfalls vergütet.

§. 1837. Eben dahin gehören alle Kosten zur Heilung und bessern Verpflegung der Verwundeten, zum Begräbniss der Getödteten, und zur Abfindung der untauglich gewordenen Schiffsleute.

§. 1838. Auch dasjenige, was den Wittwen und Kindern der Getödteten, oder an ihren Wun-

den geſtorbenen Schiffsleuten gereicht werden muſs, iſt in Rechnung zu bringen.

i) von auſserordentlichen Koſten überhaupt.

§. 1839. Auſser dieſen Fällen gehören auch alle auſserordentliche Koſten, welche zur Fortſetzung der Reiſe verwendet werden müſſen, und Einen Thaler, auf die Schiffslaſt gerechnet, überſteigen, ebenfalls zur groſsen Haverey. (§. 1774. ſqq.)

Wo die Havereyrechnung anzulegen.

§. 1840. Jeden zur groſsen Haverey gehörenden Fall muſs der Schiffer, ſobald er ſich ereignet, und es die Umſtände geſtatten, in ſein Tagebuch umſtändlich verzeichnen, und den erlittenen Schaden ſo genan als möglich bemerken.

§. 1841. Iſt der Fall eines Seewurfs vorhanden: ſo muſs der Schiffsſchreiber, oder wer ſonſt ſeine Stelle vertritt, oder auch der Schiffer oder Steuermann ſelbſt, die vorwaltenden Umſtände, die Meinungen der Schiffsleute und Eigenthümer, ingleichen die geworfenen, oder auch durch die Werfung beſchädigten Waaren, nach den Packen, Kiſten, Tonnen, mit ihren Nummern und Zeichen, genau aufſchreiben.

§. 1842. Wenn Zeit und Gefahr dergleichen pünktliche Aufzeichnung nicht erlauben: ſo ſoll ſo viel als möglich bemerkt; der Beweis des übrigen aber durch die eidlichen Ausſagen und Angaben der Schiffsleute geführt werden.

§. 1843. In dem erſten Haſen, wo der Schiffer landet, muſs er den Havereyfall und entſtandenen Schaden den dortigen Seegerichten, oder dem Conſul der Nation umſtändlich anzeigen, und ſich darüber ein Atteſt ausſtellen laſſen.

§. 1844. Auch muſs er den Rhedern und Befrachtern, ingleichen den Correſpondenten derſelben am Beſtimmungsorte, ſobald als möglich davon Nachricht geben.

§. 1845. Wenn er am Orte der Beſtimmung anlangt, muſs er den erlittenen Havereyfall den

Gerichten, den Empfängern der Waaren, und den etwa daselbst befindlichen Bevollmächtigten der Rheder, noch vor der Losung anzeigen.

§. 1846. Er muss zugleich den Seegerichten sein Tagebuch vorlegen, und nebst den vornehmsten des Schiffsvolks den Inhalt desselben, so wie die Wahrheit seiner Angabe, eidlich bestärken.

Wie der Schade, welcher vergütet werden soll, zu bestimmen.

§. 1847. Bey der Untersuchung des zu vergütenden Schadens müssen zuvörderst diejenigen Sachen abgesondert werden, welche, wenn sie auch bey einem Havereyfalle beschädigt worden, dennoch keine Vergütung erhalten.

§. 1848. Dahin gehören vornehmlich die Güter, welche der Schiffer als Ueberfracht eingenommen hat.

§. 1849. Ferner die Waaren, welche auf den Verdeck, Ueberlauf, Back, oder Schanze gelegt, in das Schiffsboot gepackt, oder an die Seiten des Schiffes gehängt worden.

§. 1850. Der Eigenthümer solcher Waaren hat keine Vergütung durch Havereyrechnung zu fordern, wenn gleich diese Art der Unterbringung (§. 1848. 1849.) ohne sein Vorwissen geschehen ist; sondern er kann sich deshalb nur an den Schiffer und das Schiff halten.

§. 1851. Güter, wovon gar kein Connossement vorhanden ist, ingleichen heimlich ins Schiff gebrachte Waaren, erhalten keine Vergütung.

§. 1852. Eben dies findet von solchen Gütern statt, welche der Eigenthümer, oder dessen Bevollmächtigter, bey entstehender Seegefahr, ohne des Schiffers und Schiffsvolks Einwilligung, wegnehmen und anderswo hinbringen läfst.

§. 1853. Eben so wird auch der Schade am Schiffsboote nicht vergütet, wenn dasselbe nicht auf dem Verdecke befestigt gewesen.

§. 1854. Der Betrag des zu vergütenden Schadens ſelbſt muſs entweder durch Vereinigung ſämmtlicher Intereſſenten, oder durch die in den Geſetzen vorgeſchriebenen Beweismittel feſtgeſetzt werden. *Wie der Betrag des Schadens auszumitteln.*

§. 1855. Schiffsproviſionen, Geräthſchaften, oder andre zur eigentlichen Ladung nicht gehörende Sachen, werden nach dem gemeinen Werthe des Orts, wo ſie wieder angeſchafft werden müſſen, geſchätzt; jedoch werden bey Geräthſchaften, und ſolchen Sachen, die durch den Gebrauch abgenutzt werden, nur Zwey Drittheile dieſes Werths in Rechnung gebracht.

§. 1856. Iſt der Körper des Schiffs ſelbſt beſchädigt: ſo müſſen die Ausbeſſerungskoſten durch den Anſchlag vereideter Sachverſtändigen feſtgeſetzt werden.

§. 1857. Eben dies gilt, jedoch unter der §. 1855. in Anſehung des Werths gegebenen Beſtimmung, wenn Schiffsgeräthſchaften nicht verloren, ſondern nur beſchädigt worden.

§. 1858. Sind Waaren verloren gegangen: ſo wird bey Beſtimmung ihrer Art und Quantität die Chartepartie, das Connoſſement, die Faktur, oder andere bey der Einſchiffung geſchehene Declaration, zum Grunde gelegt.

§. 1859. Kann dargethan werden, daſs die Angabe bey der Einſchiffung zu hoch geweſen ſey: ſo iſt nur auf die erwieſene Art und Quantität zu ſehen.

§. 1860. Dagegen wird auf die Behauptung des Eigenthümers, daſs in dem verlornen Packe, Faſſe u. ſ. w. mehrere oder beſſere Waare geweſen, als angegeben worden, keine Rückſicht genommen.

§. 1861. Der Werth verlorner Waaren wird nach den comptanten Marktpreiſe am Loſungsorte, zur Zeit der Loſung, angeſchlagen.

§. 1862. Davon ſind jedoch die kleine Haverey, die Ausladungskoſten und andere Ungelder abzuziehen, welche von der Waare, wenn ſie wirklich angekommen wäre, hätten entrichtet werden müſſen.

§. 1863. Die Fracht hingegen, wenn ſie dem Schiffer bezahlt werden muſs, kommt nicht in Abzug.

§. 1864. Sind die verlornen Waaren, zur Zeit des Havereyfalls, durch Seeſturz oder andern Zufall ſchon beſchädigt geweſen: ſo werden ſie nur nach dem Werthe, den ſie bey dem Verluſte wirklich noch hatten, vergütet.

§. 1865. Dieſer Werth muſs auf den Grund der eidlichen Angabe des Schiffers, und ſeiner Leute, über den Zuſtand der Waaren zur Zeit des Verluſtes, durch das Gutachten der Sachverſtändigen billig beſtimmt werden.

§. 1866. Sind Waaren nicht ganz verloren, ſondern nur beſchädigt worden: ſo werden ſie auf gemeinſchaftliche Koſten öffentlich verkauft, und die daraus gelöſeten Gelder dem Eigenthümer zugeſtellt; auſserdem aber wird demſelben der Unterſchied mit dem nach §. 1861 - 1863. zu beſtimmenden Werthe vergütet.

Wie der Beytrag zur groſsen Haverey feſtzuſetzen.

§. 1867. Iſt ſolchergeſtalt der Betrag der zu vergütenden groſsen Haverey ausgemittelt: ſo muſs derſelbe zwiſchen Schiff und Ladung verhältniſsmäſsig vertheilt werden.

Vom Schiffe.

§. 1868. Zur Beſtimmung dieſes Verhältniſſes muſs der Werth des Schiffes nebſt Zubehör nach demjenigen Zuſtande, in dem es aus der See gekommen iſt, durch vereidete Sachverſtändige geſchätzt werden.

§. 1869. Die zur Fortſetzung der Reiſe oder zur Retour beſtimmten Mund- und Kriegsproviſionen kommen nicht in Anſchlag; wohl aber das durch die zurückgelegte Reiſe verdiente Frachtgeld, nach Abzug desjenigen, was die Rheder daraus noch zu bezahlen haben, beſonders der noch rückſtändigen Heuer des Schiffers und des Volks, ingleichen des Beytrags zur kleinen Haverey.

§. 1870. Nach dem ſolchergeſtalt ausgemittelten Werthe des Schiffs wird deſſen Beytrag zur groſsen Haverey beſtimmt.

§. 1871. In Abſicht der Ladung müſſen zuvörderſt diejenigen Stücke abgeſondert werden, welche von dem Beytrage zur groſsen Haverey frey ſind. *Von der Ladung.*

§. 1872. Dahin gehören alle Waaren, welche erſt nach dem Havereyfalle über den Bord des Hauptſchiffes gebracht worden.

§. 1873. Ferner diejenigen, welche zu der Zeit, da ſich der Havereyfall ereignet, am Beſtimmungsorte ſchon vom Borde des Hauptſchiffes gebracht ſind.

§. 1874. Ferner die Heuer und Equipage des Schiffers und Schiffsvolks; ſo wie auch diejenigen Waaren, welche daſſelbe für eigne Rechnung vermöge der ihm §. 1596. beygelegten Befugniſs mitgenommen hat.

§. 1875. Desgleichen die Kleidungsſtücke und Reiſebedürfniſſe der Paſſagiers.

§. 1876. Hat bey einem Schiffbruche jemand die ihm zugehörigen Sachen an ſich genommen, und mit eigner Lebensgefahr gerettet: ſo kann ihm davon kein Beytrag abgefordert werden.

§. 1877. Ein Gleiches gilt von den, durch ſolche Taucher, welche ein Befrachter für eigne Rechnung gedungen hat, herausgebrachten Waaren.

§. 1878. Außer vorstehenden, müssen alle im Schiffe befindlich gewesene Waaren und Effekten zur großen Haverey beytragen.

§. 1879. Dieses gilt sowohl von den verloren gegangenen oder beschädigten, und in der Berechnung als große Haverey vergüteten, als von den geretteten Waaren.

§. 1880. Selbst geworfene Waaren müssen, auch bey der nachher während der Reise sich ereigneten Unglücksfällen, den Beytrag zur großen Haverey erlegen.

§. 1881. Die Art und Quantität der geretteten Waaren wird nach Vorschrift des §. 1858. sqq. angenommen.

§. 1882. Kann dargethan werden, daß die Qualität oder Quantität einer Waare zu niedrig angegeben worden: so muß die durch gerichtliche Besichtigung auszumittelnde wahre Beschaffenheit in Anschlag kommen.

§. 1883. Eben dies findet von denjenigen Waaren statt, worüber keine Connossemente vorhanden sind.

§. 1884. Auch die Bestimmung des Werths der geretteten Waaren geschieht nach Vorschrift des §. 1861-1866.

§. 1885. Wegen der bey einem Seewurfe unrichtig angezeigten und verschonten Waaren findet die Vorschrift des §. 1806. Anwendung.

§. 1886. Waaren deren Werth, während der Reise, durch inneren Verderb, oder andre zur großen Haverey nicht gehörende Unglücksfälle, verringert worden, dürfen nur nach demjenigen Werthe beytragen, den sie zur Zeit der Losung noch wirklich haben.

§. 1887. Effekten, welche keinen gewöhnlichen Marktpreis haben, sind nach ihrem wirkli-

chen Werthe zur Zeit der Losung, durch vereidete Sachverständige zu schätzen.

§. 1888. Heimlich eingebrachte, ingleichen die in Absicht der Art oder Quantität unrichtig deklarirte Waaren, werden nach dem höchsten zur Losungszeit am Losungsorte geltenden Preisen berechnet.

§. 1889. Der Empfänger solcher Waaren, von welchen ein Beytrag zur grossen Haverey zu entrichten ist, haftet nach geschehener Andeutung, für den festzusetzenden Beytrag als Selbstschuldner.

§. 1890. Er ist verbunden, längstens binnen Acht Tagen nach der Abladung, den Werth derselben, vorstehenden Grundsätzen gemäss, genau und richtig anzugeben, und auf Erfordern eidlich zu erhärten.

§. 1891. Sind ihm die Waaren zur weitern Spedition überschickt: so muss er sie nicht eher versenden, als bis die vorgeschriebene Angabe des Werths geschehen ist.

§. 1892. Wird die Richtigkeit des angegebenen Werths bezweifelt: so können die übrigen Interessenten, auf Kosten des verlierenden Theils, eine gerichtliche Taxe durch vereidete Sachverständige verlangen.

§. 1893. Wer überführt wird, vorsätzlich, oder aus grobem Versehen, den Werth einer empfangenen Waare zu niedrig angegeben zu haben, soll von dem wirklichen Werthe vierfachen Beytrag entrichten, und die Kosten erstatten.

§. 1894. Wenn solchergestalt die Summe, nach welcher ein jeder Interessent zu dem Havereyschaden beytragen muss, ausgemittelt worden: so geschieht die Vertheilung des Beytrages unter die sämmtlichen Interessenten nach der Societätsregel.

§. 1895. Wer den hiernach auf ihn fallenden Beytrag verweigert, den kann und muſs der Schiffer, bey eigner Verhaftung, zur Beſtellung hinreichender Sicherheit anhalten, oder die Waaren mit Arreſt belegen.

§. 1896. Auch kann der Schiffer auf öffentlichen gerichtlichen Verkauf der Waaren, ſo viel dazu nöthig iſt, antragen.

§. 1897. Das Schiff darf nicht eher aus dem Hafen gelaſſen werden, als bis die Rheder ihren Beytrag zur Haverey davon entrichtet, oder hinreichende Sicherheit dafür beſtellt haben.

§. 1898. Den Vorzug des rückſtändigen Beytrages zur groſsen Haverey bey entſtehendem Concurſe, beſtimmen die Vorſchriften des Erſten Theils Tit. XX. §. 326. in Abſicht des Schiffes, und die Prozeſsordnung in Abſicht der Waaren.

§. 1899. Werden geworfene, oder ſonſt verunglückte Güter, nach ſchon geſchloſſener Havereyrechnung gerettet: ſo muſs der nach Abzug der Bergungs- und andern Koſten übrig bleibende Werth den Intereſſenten, nach Verhältniſs ihrer Beyträge, wieder zu gute kommen.

III. *Von der Particulairhaverey.*

§. 1900. Alle übrige nach vorſtehenden Grundſätzen weder zur groſsen noch zur kleinen Haverey gehörende Schäden und Koſten, welche bey Gelegenheit der Schifffahrt und Reiſe, das Schiff oder die Ladung treffen, werden für particulaire oder beſondre Haverey geachtet; und müſſen von dem Eigenthümer der Sache, über welche ſie ergangen ſind, allein getragen werden.

§. 1901. Wenn alſo ein Schiff auf den Grund oder auf eine Klippe gerathen iſt, und nicht durch das Abbringen ſelbſt beſchädigt wird: ſo gehört die daraus entſtandene Beſchädigung zur beſondern Haverey; die Koſten aber, durch welche das Schiff befreyet wird, ſind groſse Haverey.

§. 1902.

§. 1902. Wenn ein Schiff, oder deſſen Geräthſchaften, durch Gewalt des Windes verdorben, oder verloren worden: ſo iſt die daraus entſtandene Beſchädigung ebenfalls beſondre Haverey; es wäre denn, daſs der Schiffer, um Strand und Klippen zu vermeiden, genöthigt wäre, das Schiff zu prangen. (§. 1824.)

§. 1903. Wenn Kaper oder Seeräuber Schiffsgeräthſchaften, Ammunition, oder Lebensmittel vom Schiffe wegnehmen: ſo trägt das Schiff den Schaden allein.

§. 1904. Eben ſo trifft, wenn von Kapern oder Seeräubern Waaren aus dem Schiffe entwendet worden, der Verluſt die Eigenthümer der Waaren.

§. 1905. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn Waaren bloſs durch Sturm oder Seeſturz beſchädigt, verdorben, oder weggeſpült worden.

Von Schiffscontrebanden.

§. 1906. Sind in einem neutralen Schiffe verbotne Waaren oder Sachen gefunden worden: ſo gehört der aus der Confiscation entſtehende Schade nicht zur groſsen Haverey.

§. 1907. Welche Waaren und Sachen für verboten zu achten ſind, wird unten (§. 2034. ſqq.) beſtimmt.

§. 1908. Schiffer und Rheder, welche wiſſentlich, oder aus grobem Verſchulden, verbotne Waaren oder Sachen eingenommen haben, ſind den übrigen Befrachtern zum Erſatze des dadurch verurſachten Schadens verhaftet.

§. 1909. Haben aber die übrigen Befrachter von der verbotenen Qualität Wiſſenſchaft gehabt: ſo muſs, wenn Schiff oder Ladung deshalb aufgebracht worden, ein jeder ſeinen Schaden allein tragen.

§. 1910. Entſteht Verluſt oder Schaden daher, weil ein Schiff nicht mit den gehörigen Päſſen,

Charteparttie, Connoſſements, oder ſonſt nöthigen Briefſchaften verſehen iſt: ſo müſſen der Schiffer und diejenigen, welchen die Beſorgung dieſer Erforderniſſe obgelegen hat, dafür haften.

Von Beſchädigung der Schiffe durch An- und Ueberſegeln.

§. 1911. Wenn zwey unter Segel ſich befindende Schiffe, ohne grobes Verſchulden des einen oder des andern Schiffers, auf einander anſegeln, oder ſtoſsen; dergeſtalt, daſs eins oder das andere, oder beyde Schaden leiden: ſo muſs der beyderſeitige Verluſt und Schade berechnet, und zuſammengeſchlagen werden.

§. 1912. Von der ganzen Summe trägt jedes Schiff die Hälfte.

§. 1913. Iſt das An- oder Ueberſegeln von einem der Schiffer vorſätzlich, oder durch grobe Schuld verurſacht worden: ſo muſs derſelbe ſeinen Schaden allein tragen, und dem andern Schiffe den ganzen erlittenen Schaden vergüten.

§. 1914. So weit, als der Schade aus dem Vermögen des Schiffers, ingleichen aus dem Schiffe und deſſen Frachtgeldern nicht erſetzt wird, iſt er als Particularhaverey zu betrachten.

§. 1915. Eben dies findet ſtatt, wenn das Schiff, welches durch Zufall, oder grobe Schuld des Schiffers, ein anderes auf gedachte Art beſchädigt hat, nicht ausgemittelt werden kann.

§. 1916. Wird ein vor Anker liegendes, oder am Lande feſtgemachtes Schiff, von einem ſegelnden Schiffe beſchädigt: ſo muſs des letztern Schiffer allen verurſachten Schaden erſtatten; er könnte denn nachweiſen, daſs er durch einen ganz unvermeidlichen Zufall zum An- oder Ueberſegeln genöthigt worden; in welchem Falle die Vorſchrift §. 1911. 1912. Anwendung findet.

§. 1917. Hat in dieſem Falle der feſtliegende Schiffer der Gefahr ausweichen können, und es vorſätzlich, oder aus grober Schuld unterlaſſen: ſo

iſt derſelbe zum Schadenserſatze nach §. 1913. verhaftet.

§. 1918. Liegen zwey oder mehrere Schiffe vor Anker, und kommen einander gefährlicher Weiſe zu nahe: ſo muſs der voranliegende Schiffer, auf des andern Zuruf, den Anker lichten und ablegen. *Antreiben und Stoſſen.*

§. 1919. Ein Gleiches muſs geſchehen, wenn die Schiffe in Gefahr ſtehen, durch Ablaufen des Waſſers auf den Grund zu gerathen.

§. 1920. Hat der voranliegende Schiffer dieſe Vorſchriften vorſätzlich oder aus grober Schuld unbefolgt gelaſſen: ſo muſs er den ganzen dadurch veranlaſsten Schaden erſetzen.

§. 1921. Leidet der Schiffer, welcher ausweichen ſoll, bey dem Verſuche dazu, ohne ſein grobes Verſchulden, ſelbſt Schaden: ſo kann er von dem Zurufenden Vergütung fordern.

§. 1922. Iſt der Zurufende, bey dem Ausweichen, ohne grobes Verſchulden des andern beſchädigt worden: ſo bleibt der Ausweichende von der Verantwortung frey.

§. 1923. Werden zwey feſtliegende Schiffe durch Gewalt der Wellen, oder des Windes, dergeſtalt zuſammen geſtoſsen, daſs eines oder beyde gequetſcht, gedrückt, oder ſonſt beſchädigt worden: ſo finden die Vorſchriften §. 1911. Anwendung.

§. 1924. Eben das gilt, wenn zwey feſtliegende Schiffe zu Einer Zeit loskommen, an einander treiben, und dadurch bey einem oder beyden Schaden entſteht.

§. 1925. Iſt aber ein vor Anker liegendes Schiff wegen Untauglichkeit ſeiner Taue, oder ſonſt durch grobes Verſchulden des Schiffers, los und treibend geworden: ſo muſs der Schiffer allen an

den festliegenden Schiffen verursachten Schaden erstatten.

§. 1926. Ist hingegen ein Schiff ohne grobes Verschulden des Schiffers los und treibend geworden: so muss der Schade des Anstossens, nach den Vorschriften §. 1911. gemeinschaftlich getragen werden.

§. 1927. Hat der antreibende Schiffer dem festliegenden zugerufen, den Tau schiessen zu lassen, und letzterer hat es nicht gethan, da es doch die Umstände gestattet hätten: so ist ersterer zur Entschädigung nicht verbunden.

§. 1928. Sind in den §. 1911. 1916. 1921. 1922. 1923. 1926. beschriebenen Fällen, auch die geladenen Waaren zu Schaden gekommen: so kann der daran erlittene Verlust bey der Schadenberechnung nicht mit in Anschlag kommen, sondern wird als particulaire Haverey betrachtet.

§. 1929. Fällt nach obigen Grundsätzen die Vergütung einem der Schiffer zur Last: so müssen, bey seinem Unvermögen, dessen Rheder, so weit ihre Schiffsparten reichen, den Ausfall vertreten.

§. 1930. Sind beyde Schiffer an dem einander zugefügten Schaden schuld, so findet die Vorschrift des Ersten Theils, Tit. VI. §. 22. statt.

§. 1931. Ein solcher durch An- oder Uebersegeln, Antreiben und Stossen entstandener Unglücksfall, wenn er im Hafen geschehen ist, muss binnen Acht und vierzig Stunden nach der Ereigniss, bey Verlust des Rechts, den gehörigen Gerichten angezeigt werden.

§. 1932. Geschieht der Unglücksfall auf der See: so muss von jedem Schiffer die Vorschrift des §. 1840. sqq. beobachtet werden.

§. 1933. Bey Stromschiffen finden gleiche Grundsätze statt.

DREYZEHNTER ABSCHNITT.

Von Versicherungen.

§. 1934. Bey einer Versicherung, oder Assekuranz, übernimmt der Versicherer, gegen Erhaltung einer gewissen Abgabe oder Prämie, die Vergütung des aus einer bestimmten Gefahr die versicherte Sache treffenden Schadens.

§. 1935. Ist keine Prämie bedungen worden: so wird das Geschäfte nicht als eine Assekuranz, sondern als eine Schenkung betrachtet. (Erster Theil, Tit. XI. §. 1089. sqq.)

§. 1936. Mäkler und Schiffsklarirer sollen weder Schiffe, noch Schiffsparten, noch Kaufmannsgüter und Waaren, bey Vermeidung der §. 1328. bestimmten Strafe, auf eigne Rechnung versichern lassen.

§. 1937. Schiffer und Schiffsleute dürfen über ihre Heuer oder Lohn keine Versicherung nehmen; bey Verlust des Rechts und der Prämie, deren doppelter Betrag von dem Versicherer zur Strafe an die Casse der Seearmen erlegt werden soll.

§. 1938. Versicherungen ertheilen, setzt nothwendig die Befugniss voraus, einen lästigen Vertrag zu schliessen. (Erster Theil, Tit. V. §. 11.)

§. 1939. Mäkler, Schiffsklarirer und Abrechner; öffentlich bestellte Dispascheurs, Schadentaxatoren, und richterliche Personen in Assekuranzstreitigkeiten; Vorsteher und Bediente der Bank; Vorsteher und Bediente der Assekuranzkompagnie; Officianten, sowohl bey Landesherrlichen, als andern öffentlichen Cassen; ingleichen Zoll- und Accisebediente, dürfen für eigne Rechnung, weder unmittelbar noch mittelbar, Versicherungen ertheilen.

§. 1940. Wird diesem Verbote zuwider gehandelt: so ist der Vertrag nichtig; die bedungene Prämie fällt dem Fiskus anheim; und der unbefugte Versicherer soll seines Amts entsetzt werden.

§. 1941. Hat in solchem Falle der Versicherte, ohne sein Verschulden, die dem Versicherer entgegen stehende Eigenschaft nicht gewusst: so haftet ihm letzterer zur Entschädigung.

§. 1942. Wer den Auftrag hat, für einen Dritten Versicherung zu suchen, darf dieselbe ohne besondere Genehmigung des Auftragenden nicht selbst übernehmen; widrigenfalls er die Prämie herausgeben muss, und für die übernommene Gefahr nichts desto weniger verhaftet ist.

§. 1943. Einem jeden steht frey, Versicherungen da zu nehmen, wo er es am rathsamsten findet.

§. 1944. Die Rechte einer zu Versicherungen besonders privilegirten Gesellschaft sind aus dem ihr ertheilten Privilegio zu beurtheilen.

§. 1945. Wer für fremde Rechnung Versicherung nimmt, muss dazu mit Vollmacht oder Auftrag versehen seyn; widrigenfalls die Versicherung ungültig, und die bedungene Prämie verfallen ist.

§. 1946. Jedoch können Handlungsfaktore und Disponenten, auch ohne besondere Vollmacht, für Rechnung ihres Principals Versicherung nehmen.

§. 1947. Soll ihnen diese Befugniss nicht zustehen: so muss eine solche Einschränkung gehörig bekannt gemacht seyn. (§. 503. sqq.)

§. 1948. Wer für fremde Rechnung ohne Specialvollmacht zeichnet, haftet nur für seine Person.

§. 1949. Eben dies findet auch von Handlungsfaktoren und Disponenten statt, wenn sie

nicht durch Specialvollmacht, oder ein für allemal in ihrer Prokura, dazu legitimirt sind.

§. 1950. So wie jeder ohne Vollmacht im Namen eines Andern geschlossener Vertrag, durch desselben nachher hinzukommende Genehmigung zu Kräften gelangt: so findet ein Gleiches auch bey dem Versicherungsvertrage statt.

§. 1951. Einer stillschweigenden Genehmigung ist gleich zu achten, wenn derjenige, in dessen Namen die Versicherung genommen oder ertheilt worden, nach davon erlangter Wissenschaft, binnen der im Ersten Theil, Tit. V. §. 95. sqq. bestimmten Fristen, keinen gerichtlichen Protest dagegen einlegt.

Gegenstände der Versicherungen.

§. 1952. Ueber alles, was der Gegenstand eines rechtsgültigen Vertrags seyn kann, können auch Versicherungen geschlossen werden. (Th. I. Tit. V. §. 39. sqq.)

§. 1953. Jede künftige Gefahr, die nicht mit verbotnen Handlungen verknüpft ist, kann der Versicherer übernehmen.

§. 1954. Ist eine Versicherung über die Gefahr bey verbotnen Handlungen geschlossen: so muss jeder Theil die gezeichnete Summe zur Strafe erlegen.

§. 1955. Sind Waaren und Güter, welche wider die Landesgesetze aus-, ein-, oder durchgeführt werden sollen, versichert: so ist der Versicherte aller Vortheile aus dem Vertrage verlustig, und der Fiskus tritt an seine Stelle.

§. 1956. Hat der Versicherer wissentlich au solche Waare gezeichnet: so wird er als Theilnehmer bestraft, und die Prämie verfällt dem Fiskus.

§. 1957. Ist die Versicherung nur zum Theil auf dergleichen Waaren gerichtet: so besteht sie in Ansehung der unverbotenen.

§. 1958. Werden jedoch diese mit der verbotenen zugleich konfiscirt, oder zur Bezahlung der verwirkten Strafe verwendet: so ist der Versicherer zur Vergütung nicht schuldig.

§. 1959. In Kriegszeiten darf kein Unterthan auf Kriegsbedürfnisse, die feindlichen Unterthanen gehören, oder ihnen sonst zugewendet werden sollen, Versicherung geben. (§. 2034. sqq.)

§. 1960. Ein Gleiches gilt von Lebensmitteln aller Art, die in feindliche Magazine, für feindliche Armeen und Festungen gehören, oder dahin geliefert werden sollen.

§. 1961. Ingleichen von allen Waaren und Sachen, worüber der Handel mit feindlichen Unterthanen während des Kriegs verboten ist.

§. 1962. Hat jemand, diesen Vorschriften zuwider, auf solche Sachen Versicherung gegeben: so ist der Vertrag ungültig.

§. 1963. Hat er es wissentlich gethan: so muss er die gezeichnete Summe dem Fiskus zur Strafe bezahlen.

§. 1964. Ist aber dem Versicherer die verbotene Qualität der Waare nicht bekannt gewesen: so ist er nur die erhaltene Prämie an den Fiskus herauszugeben schuldig.

§. 1965. Die Strafe des Versicherten ist nach Vorschrift des Criminalrechts zu bestimmen.

§. 1966. Der Anfang eines Kriegs wird von der Zeit an gerechnet, da die Land- oder Seemacht sich zu Kriegsoperationen gegen den Feind in Bewegung setzt.

§. 1967. Nur mit Bekanntmachung der geschlossenen Friedenspräliminarien wird ein Krieg für beendigt geachtet.

§. 1968. Jedermann kann sein eignes Leben versichern lassen.

§. 1969. Auf einen durch Verbrechen verwirkten Verlust des Lebens kann jedoch eine solche Versicherung weder gegeben, noch gedeutet werden.

§. 1970. Hat aber jemand das Leben eines Dritten versichern lassen: so haftet der Versicherer für jeden auch von dem Dritten selbst verschuldeten Verlust des Lebens; wenn nicht das Gegentheil festgesetzt worden.

§. 1971. Aeltern, Kinder, Ehegatten, oder Verlobte, können für eigne Rechnung das Leben ihrer Kinder, Aeltern, des andern Ehegatten oder Verlobten, versichern lassen.

§. 1972. Unter Kindern werden eheliche Descendenten in absteigender Linie überhaupt verstanden. (Th. I. Tit. I. §. 40. 41.)

§. 1973. Auser diesen kann niemand, zu seinem eignen Vortheile, auf das Leben eines Dritten, ohne dessen gerichtliche Einwilligung, Versicherung nehmen.

§. 1974. Ist dies dennoch geschehen: so muss jeder, sowohl der Versicherer, als der Versicherte, die gezeichnete Summe, zum Besten der Armen, als Strafe erlegen.

§. 1975. Auch die Freyheit eines Menschen kann gegen See- und Türkengefahr, barbarische Seeräubereyen, feindliche Aufbringung, oder Gefangenschaft, versichert werden.

§. 1976. Wird auf solche Art die Freyheit eines Dritten versichert: so ist dessen Einwilligung dazu nicht nöthig.

§. 1977. Versicherungen der Freyheit auf andre Arten des Verlustes, sind ungültig, wenn der Dritte, dessen Freyheit versichert worden, nicht seine Einwilligung dazu gerichtlich ertheilt hat.

§. 1978. Bey erfolgter Einwilligung aber findet die Vorschrift des §. 1970. statt.

§. 1979. Derjenige, welcher die Loskaufung eines von Feinden oder Seeräubern Gefangenen übernommen hat, kann sich das Lösegeld nebst den Kosten wieder versichern lassen.

§. 1980. Ein Bodmereygeber kann, auf den Betrag seines Capitals, nebst kaufmännischen Zinsen davon, und der Assekuranzprämie, Versicherung nehmen.

§. 1981. Auch auf das den Schiffsleuten gegebene Handgeld, und die vorausbezahlte Heuer, kann von dem Rheder Versicherung genommen werden.

§. 1982. Eben dies findet von Frachtgeldern statt.

Wie weit Versicherungen genommen und gegeben werden können.

§. 1983. Durch Versicherungen muss der Versicherte sich nur gegen Schaden decken, nicht aber Bereicherung dadurch suchen.

§. 1984. Niemand darf eine Sache höher versichern lassen, als bis zum gemeinen Werthe derselben, zur Zeit des geschlossenen Vertrages. (Th. I. Tit. XI. §. 111.)

§. 1985. Bey Versicherung auf das Casco eines Schiffes, werden in dessen Würdigung alle Unkosten der Ausrhedung und Ausrüstung; die Provision; die vorausbezahlte Volksheuer; und die Assekuranzprämie mit und eingerechnet; und der Werth des Schiffes wird so bestimmt, wie er zur Zeit der Absegelung wirklich gewesen ist.

§. 1986. Werden aber die Frachtgelder besonders versichert: so darf die Versicherung des Casco nur bis zu demjenigen Werthe, welchen das Schiff, nebst Geräthe, ohne die Ausrüstungskosten, beym Abgange gehabt hat, geschlossen werden.

§. 1987. Versicherungen auf Waaren sollen den Einkaufspreis nicht übersteigen.

§. 1988. Jedoch kann der Versicherte alle Zölle, Abgaben und Unkosten zuschlagen, die er darauf bis zu der Zeit, da sie wirklich an Bord gebracht, oder sonst abgesendet sind, hat verwenden müssen.

§. 1989. Auch die Versicherungsprämie selbst kann er mit in Anschlag bringen.

§. 1990. Eine Versicherung auf Frachtgelder darf den Betrag der durch Connossemente oder Charte Partie festgesetzten Fracht, und der kleinen Haverey, nicht übersteigen.

§. 1991. Versicherungen auf gehofften oder sogenannten imaginairen Gewinn sind nur in so weit gültig, als sie ausdrücklich darauf geschlossen, und zugleich der Gegenstand, von welchem der Gewinn erwartet wird, bestimmt angegeben worden.

§. 1992. Versicherungen auf das Bestehen, Steigen und Fallen der Waarenpreise, sind nur den Kaufleuten erlaubt.

§. 1993. Es muss jedoch dadurch keine dem gemeinen Wesen nachtheilige Preissteigerung beabsichtiget werden.

§. 1994. Liegt diese zum Grunde: so ist der Vertrag ungültig; die Prämie verfällt dem Fiskus; und die Contrahenten müssen nach Vorschrift des Criminalrechts bestraft werden.

§. 1995. Versicherungen auf Interesse oder Nichtinteresse sind auf keine höhere Summe gültig, als das in der Police angezeigte Interesse wirklich beträgt.

§. 1996. Wird von dem Versicherten nachgewiesen, dass das wirkliche Interesse weniger, als die gezeichnete Summe betrage: so findet verhältnissmässig das Ristorno statt.

§. 1997. Dagegen darf, auch bey dieser Art von Versicherungen, ein Mehreres, als die ge-

zeichnete Summe, von dem Verſicherer niemals vertreten werden.

§. 1998. In ſo weit Schiffe oder Güter bereits verbodmet ſind, ſollen ſie von dem Bodmereynehmer, bey Verluſt der bedungenen Prämie, und Nichtigkeit des Vertrages, nicht verſichert werden.

§. 1999. Diejenige Summe aber, welche an dem vollen Werthe fehlt, ſo wie auch die Art der Gefahr, welche der Bodmereygeber nicht übernommen hat, kann beſonders verſichert werden.

Verbot mehrerer Verſicherungen über den vollen Werth eines und eben deſſelben Gegenſtandes.

§. 2000. Niemand ſoll über einen und eben denſelben Gegenſtand, auf deſſen nach §. 1984. ſqq. zu beſtimmenden Werth, mehrere Verſicherungen nehmen.

§. 2001. Wer Verſicherung ſucht, muſs gewiſſenhaft anzeigen: ob und in welcher Art er bereits an einem andern Orte Verſicherung genommen, oder zu deren Schlieſsung Ordre ertheilet habe.

§. 2002. Wer bey einer ſolchen Anzeige eine vorſätzliche Unrichtigkeit, zum Schaden des Verſicherers, oder eines Dritten begeht, ſoll auſser dem Verluſte ſeines Rechts aus den beyden oder mehrern Verſicherungen, als ein Betrüger geſtraft werden.

§. 2003. Iſt die Anzeige aus grobem oder mäſsigen Verſehen unterlaſſen worden: ſo bleibt nur die älteſte Verſicherung bey Kräften, und es muſs nichtsdeſtoweniger die bey der jüngeren Verſicherung bedungene Prämie bezahlt werden.

§. 2004. Das Datum der geſchehenen Zeichnung beſtimmt, welcher Contrakt der ältere ſey, wenn auch die Police ein anderes Datum enthalten ſollte.

§. 2005. Dieſe Vorſchrift findet in der Regel auch alsdann Anwendung, wenn die eine Verſi-

cherung von dem Principale selbst, und die andre von dem Faktor geschlossen worden.

§. 2006. Hat aber jemand einem Correspondenten Ordre ertheilt, Versicherung für ihn zu nehmen, und nachher sich selbst darüber Versicherung ertheilen lassen: so wird auf das Datum der gegebenen Ordre gesehen. (Erster Theil, Tit. XIII. §. 88.)

§. 2007. Hat ein Correspondent ohne Ordre Versicherung für jemand genommen; dieser aber, weil es ihm unbekannt gewesen, einen solchen Vertrag ebenfalls geschlossen: so wird diejenige, welche zuletzt gezeichnet worden, ristornirt.

§. 2008. Ist in vorstehenden Fällen, §. 2003. sqq., durch den ältern Contrakt eine Summe versichert, die den vollen nach §. 1984. sqq. zu bestimmenden Werth der Sache noch nicht erreicht: so gilt der zweyte auf das an diesem vollen Werthe noch fehlende Quantum; und in Ansehung des Ueberrestes findet die Rückforderung der Prämie nur in dem Falle des §. 2007. statt.

§. 2009. Ist ein Gegenstand nur auf eine gewisse bestimmte Zeit versichert: so kann derselbe, wegen Verlustes und Schadens, welche sich vor dem Eintritte dieser Zeit, oder nach deren Ablauf ereignen, anderweitig versichert werden.

§. 2010. Wenn eine Sache nur bis zu einem gewissen Orte versichert worden: so ist die fernere Versicherung derselben von diesem bis zu einem andern Orte zuläßig.

§. 2011. Es ist auch erlaubt, über die Zahlungsfähigkeit seines Versicherers Versicherung zu nehmen.

§. 2012. Wird über das Vermögen des Versicherers vor beendigter Gefahr Concurs eröffnet; so steht dem Versicherer frey, anderweitige Versicherung zu nehmen.

§. 2013. Alsdann kann er die Prämie von dem ersten Versicherer ohne Abzug zurückfordern, wenn gleich die bey der anderweitigen Versicherung bedungene Prämie geringer seyn sollte.

§. 2014. Er muſs aber, bey Vermeidnng der §. 2004. bestimmten Strafe, sogleich, als er die anderweitige Versicherung sucht, oder dazu Ordre giebt, den Curator der Masse des ersten Versicherers davon benachrichtigen.

§. 2015. Will er bey dem Vertrage bleiben: so kann er, wenn der Versicherer Rückversicherung genommen hatte, gegen Erstattung der dafür bezahlten Prämie und Kosten, verlangen, daſs ihm alle Rechte gegen den Rückversicherer abgetreten werden.

Von der Rückversicherung.

§. 2016. Der Versicherer kann sich die gezeichnete Summe, ganz oder zum Theil, von einem Andern wider versichern lassen.

§. 2017. Er muſs aber auſser den §. 2014. sqq. vorgeschriebenen Pflichten, bey Verlust seines Rechts, ausdrücklich anzeigen, daſs er eine Rückversicherung verlange.

§. 2018. Die Rückversicherung kann auf das ganze versicherte Quantum, mit Einrechnung der Prämie für die Assekuranz, genommen werden.

§. 2019. Zwischen demjenigen, welcher die Rückversicherung nimmt, und seinem Versicherer, finden eben die Verhältnisse statt, als zwischen denjenigen, welche die erste Versicherung geschlossen haben.

§. 2020. Die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem ersten Versicherer und Versicherten, werden durch die Rückversicherung in nichts geändert.

§. 2021. Eben so wenig ändert sich das Verhältniſs des ersten Versicherers gegen seinen Rückversicherer, wenn jener, ohne Genehmigung des

letztern, ſich mit ſeinem Verſicherten über das bey entſtandenem Unglücksfalle zu vergütende Quantum vergleicht.

§. 2022. Iſt aber dem erſten Verſicherer von der liquiden Vergütigungsſumme etwas erlaſſen: ſo kommt dieſes auch dem Rückverſicherer zu ſtatten.

§. 2023. Wird über des erſten Verſicherers Vermögen Concurs eröffnet: ſo muſs der Rückverſicherer nichts deſto weniger an deſſen Creditmaſſe eben ſo die volle Vergütung bezahlen, als ob kein Concurs entſtanden wäre.

Pflichten der Contrahenten vor und bey Schlieſſung des Vertrages.

§. 2024. Bey Schlieſsung des Verſicherungsvertrages ſind beyde Theile zu beſondrer Treue, Redlichkeit und Aufrichtigkeit verpflichtet; und es finden die Vorſchriften des Erſten Theils, Tit. XI. §. 539. ſqq. Anwendung.

§. 2025. Hat der Verſicherer, vor Schlieſsung des Contrakts, gewiſſe oder wahrſcheinliche Nachricht, daſs die Sache bereits in Sicherheit, oder die Gefahr, für welche die Verſicherung ertheilt werden ſoll, ſchon ganz überſtanden ſey, erhalten, und dieſelbe dem Verſicherten verſchwiegen: ſo muſs er die ganze Prämie zurückgeben, und den doppelten Betrag derſelben zur Strafe erlegen.

§. 2026. Verſchweigt der Verſicherte Umſtände, welche, nach dem vernünftigen Ermeſſen der Sachkundigen, auf den Entſchluſs des Verſicherers, ſich in den Vertrag einzulaſſen, hätten Einfluſs haben können: ſo iſt die Aſſekuranz unverbindlich, und die Prämie verfallen.

§. 2027. Dagegen ſoll dem Verſicherten die Entſchuldigung, daſs die erhaltene und verſchwiegene Nachricht noch unzuverläſsig oder zweifelhaft geweſen ſey, nicht zu ſtatten kommen.

§. 2028. Kann er überführt werden, vor Schlieſsung des Contrakts, von einem die Sache

betroffenen Unglücksfalle sichere Nachricht gehabt zu haben: so soll er noch ausserdem als Betrüger gestraft werden.

§. 2029. Wird die Versicherung durch einen Bevollmächtigten genommen: so muss der Versicherte dessen Fehler als seine eignen vertreten.

§. 2030. Soll ein Schiff versichert werden: so muss der Versicherte, bey Vermeidung der §. 2026. festgesetzten Strafe, die Bauart, Grösse, und den gegenwärtigen Zustand desselben, nach seiner besten Wissenschaft angeben; auch anzeigen: ob es von anderem als eichnem Holze erbauet sey; die wievielste Reise es thue; und ob es mit den erforderlichen Dokumenten vollständig versehen sey.

§. 2031. Der Versicherte muss ferner, bey gleicher Strafe, dafür sorgen, damit das Schiff zu der vorhabenden Reise in tüchtigen Stand gesetzt, und gehörig ausgerüstet werde.

§. 2032. Ist das Schiff ein genommenes oder Prisenschiff: so muss er, bey gleicher Strafe, dem Versicherer eröffnen, ob es schon auf einer freyen Rhede, oder in einem freyen Hafen gewesen ist.

§. 2033. Soll eine Cascoversicherung zu Kriegeszeiten geschlossen werden: so muss der Versicherte getreulich angeben: ob auf dem Schiffe Waaren oder Sachen befindlich sind, welche für verboten geachtet werden, oder von den kriegführenden Mächten dafür erklärt worden.

§. 2034. Verbotene Waaren sind grobes Geschütz und die dazu gehörende Ammunition, Granaten, Bajonette, Flinten, Karabiner, Pistolen, Kugeln, Flintensteine, Lunten, Pulver, Salpeter, Schwefel, Picken, Säbel, Degen, Sättel, Hauptgestelle, Zelte, und was sonst durch besondere Verträge zwischen den verschiedenen Nationen einzunehmen verboten ist.

§. 2035. Von Sachen dieser Art darf in der Regel kein Kauffarteyschiff in Kriegszeiten mehr einnehmen, als zur eigenen Bedürfniss erfordert wird.

§. 2036. Masten, Schiffholz, Taue, Segeltuch, Hanf, Pech, Korn, und andere Materialien, die in Kriegesbedürfnisse verwandelt werden können, ingleichen Pferde, gehören nicht unter die verbotenen Güter.

§. 2037. Land- oder Seeofficire und Soldaten der kriegführenden Mächte sollen von neutralen Schiffen nicht an Bord genommen werden.

§. 2038. Von dem Schiffsvolke darf höchstens nur der Dritte Theil zu einer der kriegführenden Nationen gehören.

§. 2039. Jede Ladung eines neutralen Schiffes, die in einen belagerten, blockirten, oder nahe eingeschlossenen Hafen gebracht werden soll, ist für verbotenes Gut zu achten.

§. 2040. In wie fern ein Platz oder Hafen für eingeschlossen zu achten sey, ist nach Vorschrift des Ersten Theils, Tit. IX. §. 219. zu beurtheilen.

§. 2041. Hat der Versicherte von dergleichen Contrebandewaaren etwas verschwiegen: so ist der Vertrag, in so weit als aus dieser Qualität der Waaren ein Schade entsteht, für den Versicherer unverbindlich, und der Versicherte muss gleichwohl die Prämie bezahlen.

§. 2042. Eben so muss, bey Waarenversicherungen, zu Kriegeszeiten genau angezeigt werden: ob unter dem versicherten Gute, oder sonst auf dem Schiffe, dergleichen verbotene Stücke befindlich sind.

§. 2043. Der Versicherte muss ferner anzeigen: ob das Schiff mit oder ohne Bedeckung und Convoy gehe; auch wo es darunter kommen, oder dazu stossen solle.

§. 2044. Ist die Anzeige unterblieben: so haftet der Versicherer nicht, wenn das Schiff auf der Reise zur Convoy genommen wird.

§. 2045. Soll ein bereits abgesegeltes Schiff, oder dessen Ladung, versichert werden: so muss der Versicherte den Ort und die Zeit der Absegelung, so wie den Ort der Bestimmung, so weit ihm diese Umstände bekannt sind, treulich anzeigen; auch alle ihm davon zugekommene Nachrichten und Zeitungen vollständig mittheilen.

§. 2046. Sollen Waaren gegen Seegefahr versichert werden; und es befinden sich solche darunter, die leicht dem Verderben ausgesetzt sind: so müssen dieselben nach ihrer Beschaffenheit und Quantität genau angegeben werden.

§. 2047. Für verderbliche Waaren sind zu achten, Getreyde und alle Sämereyen; alle Salze, als Zucker, Syrup, Vitriol, Alaun, Pot- und Weidasche; frische, getrocknete, und eingemachte Früchte und Kräuter; Blumenzwiebeln und Wurzeln; alle getrocknete Gallerte, vornehmlich Leim und Lakritzensaft; alle Arten von Gummi; Rosinen, Wein, Oel, Flachs, Hanf, Käse, Wolle, getrocknete Fische, Heringe, Pelzwerk, ungetheertes Tauwerk und Kabelgarn, künstliche Instrumente, Papier und Bücher.

§. 2048. Sind dergleichen Waaren nur unter dem allgemeinen Namen von Kaufmannsgütern, Schiffsladung, u. d. m. mit begriffen worden: so ist der Versicherer einen aus der verderblichen Qualität entstehenden Schaden zu vergüten nicht verbunden.

§. 2049. Ein Gleiches gilt, wenn Sklaven oder lebendige Thiere nicht angegeben, sondern nur unter allgemeinen Ausdrücken mit in die Versicherung gezogen worden.

§. 2050. Bey Versicherungen über das Leben eines Menschen muss vorzüglich dessen Alter, Gesundheitszustand, und Gewerbe angezeigt werden.

§. 2051. Soll jemandes Freyheit versichert werden: so ist besonders die genaue Anzeige darüber nothwendig, ob er in einer für seine Person gefährlichen Unternehmung begriffen sey, oder dergleichen vorhabe.

§. 2052. Wer die Fracht vom Salz, oder anderen dem Schmelzen unterworfenen lose ins Schiff geladenen Waaren versichern läßt, muss ausdrücklich anzeigen: ob die Fracht für das eingenommene, oder für das auszuliefernde Maaß festgesetzt sey; widrigenfalls das Letztere angenommen, und nur darnach die Vergütung geleistet wird.

§. 2053. Werden Waaren, Mobilien und Effekten gegen Feuersgefahr versichert: so muss der Versicherte die Qualität dieser Sachen getreulich anzeigen.

§. 2054. Sind Schiesspulver, Schwefel, Salpeter, Heu, Stroh, ungedroschenes Getreyde, Tabaksblätter, Hanf, Flachs, Heede, getheertes Tauwerk, Pech, Theer, Talch, Terpentinöl und Thran darunter befindlich: so müssen sie, bey Verlust des Rechts und der Prämie, ausdrücklich benannt werden.

§. 2055. Gold, Silber, Gold- und Silbergeschirr, Juwelen, Porzellain, Emaille, Spiegel, Gläser, Gemählde, Kupferstiche, Cabinette von Antiquitäten- Naturalien oder Kunstsachen, Zeichnungen, Banknoten, Pfandbriefe, Wechsel oder andere Schuldverschreibungen, Contrakte oder Schriften, Handlungsbücher und Rechnungen, ingleichen Moventien (Th. I. Tit. II. §. 17.) sind nicht für versichert zu achten, wenn sie nicht ausdrücklich genannt, und die Versicherung darauf mit gerichtet worden.

§. 2056. Ferner muſs derjenige, welcher Verſicherung gegen Feuersgefahr ſucht, gewiſſenhaft angeben: ob die Sachen in feuerfeſten Gebäuden aufbewahrt werden, und ob ſie gefährliche Nachbarſchaft haben.

§. 2057. Feuerfeſte Gebäude ſind ſolche, welche von allen Seiten maſſive Mauern und Schornſteine haben.

§. 2058. Ein Gebäude, welches ganz oder zum Theil mit einer leicht brennbaren Materie, als Schindeln, Bretter, Stroh, Rohr, Schilf u. d. m. gedeckt iſt, kann für feuerfeſt nicht geachtet werden.

§. 2059. Für gefährliche Nachbarſchaft wird gehalten, wenn im Gebäude ſelbſt, oder in einem der drey nächſten Häuſer, welche das verſicherte Gebäude umgeben, gefährliche Gewerbe getrieben werden.

§. 2060. Ferner, wenn in einem dieſer Gebäude feuerfangende Sachen in gröſserer Quantität, als zum gewöhnlichen Wirthſchaftsgebrauche erforderlich iſt, aufbewahrt ſind.

§. 2061. Desgleichen, wenn eins der drey nächſten Gebäude, welche das Haus, worin ſich die verſicherten Sachen befinden, umgeben, mit leicht brennbaren Materien ganz oder zum Theil gedeckt iſt. (§. 2058.)

§. 2062. Gefährliche Gewerbe ſind Pulvermühlen, Stückgieſsereyen, Vitriol- und Salmiak-Fabriken, Zuckerſiedereyen, chemiſche Laboratoria, Apotheken, Goldſchmiede, Kupferſchmiede, Gelbgieſser, Grobſchmiede, Deſtillateurs, Brauer, Brandweinbrenner, Bäcker, Färber, Seifenſieder, Lichtgieſser und Töpfer.

§. 2063. Als leicht feuerfangende Sachen werden die im §. 2054. genannten betrachtet.

§. 2064. Jeder Versicherungsvertrag, welcher zwischen Königlichen Unterthanen, oder in hiesigen Landen zwischen Königlichen Unterthanen und fremden geschlossen wird, muss bey Strafe der Ungültigkeit schriftlich abgefasst werden. *Form des Contrakts.*

§. 2065. Wird eine Varsicherung durch Mäkler geschlossen: so vertritt der aus ihrem Journale zu ertheilende Auszug die Stelle des schriftlichen Contrakts.

§. 2066. Sobald solchergestalt der Contrakt geschlossen ist, muss der Versicherer, gegen Bezahlung der bedungenen Prämie, den Versicherungsbrief, oder die Police nach den festgesetzten Bedingungen ausfertigen und unterschreiben.

§. 2067. Verzögert der Versicherte, nach Empfang der Police, die Aushändigung der Prämie über Vier und zwanzig Stunden: so kann er dazu im Wege des executivischen Prozesses angehalten werden.

§. 2068. Ist keine besondere schriftliche Verabredung vorhergegangen: so wird der Contrakt in Ansehung eines jeden Versicherers für geschlossen geachtet, sobald derselbe den Versicherungsbrief oder die Police unterzeichnet hat.

§. 2069. In der Police muss der Name des Versicherten ausgedrückt seyn. *Erfordernisse der Police: a) Name des Versicherten;*

§. 2070. Ein Commissionair, der Waaren auf fremde Rechnung versendet, kann die Versicherung auf seinen, oder auf des Eigenthümers Namen schliessen.

§. 2071. Nur Kaufleuten ist erlaubt, mit Verschweigung ihres Namens, unter dem Ausdrucke: An Zeigern dieses, oder für Rechnung des, dem es angeht, Versicherung zu nehmen.

§. 2072. Soll aber demnächst der Versicherer Vergütung leisten: so kann er verlangen, dass ihm

der Verſicherte genannt, und vollſtändige Legitimation beygebracht werde.

b) Gegenſtand der Verſicherung;

§. 2073. Die Police muſs ferner den Gegenſtand der Verſicherung nach denjenigen Kennzeichen, die ihn von andern hinlänglich unterſcheiden, enthalten.

§. 2074. Bey Seeverſicherungen muſs der Name des Schiffers und Schiffes genannt ſeyn.

§. 2075. Wird aus Irrthum der Name des Schiffes ganz unrichtig angegeben: ſo iſt die Verſicherung ungültig, und die Prämie muſs ohne Abzug zurück gegeben werden.

§. 2076. Iſt aber der Verſicherte durch eignes grobes oder mäſsiges Verſehen in einen ſolchen Irrthum gerathen: ſo kann der Verſicherer den bey dem Riſtorno ſtatt findenden Abzug machen. (Th. I. Tit. IV. §. 79.)

§. 2077. Ein Irrthum in Nebenbenennungen ſchadet nicht; auch hat es keinen Einfluſs, wenn dem Schiffe nachher, ohne Betrug, ein anderer Name gegeben worden.

§. 2078. Wird die Gröſse und Beſchaffenheit des Schiffes unrichtig angegeben; und dadurch der Verſicherer veranlaſst, die Gefahr für geringer zu halten, als ſie wirklich iſt: ſo tritt die Vorſchrift des §. 2076. ein.

§. 2079. Eben dies findet ſtatt, wenn der Name des Schiffers unrichtig angegeben worden.

§. 2080. Will jemand Waaren, die er aus weit entlegenen Gegenden erwartet, verſichern laſſen, bevor er den Namen des Schiffs und Schiffers erfahren hat: ſo kann zwar der Contrakt über Güter in ungenannten Schiffen geſchloſſen werden;

§. 2081. Der Verſicherte muſs aber in dieſem Falle dafür ſorgen, daſs alle Umſtände, wodurch dieſe Beſtellung von andern gleicher Art unter-

schieden werden kann, so genau als möglich ausgedrückt werden.

§. 2082. Besonders ist die Qualität der Waare; wo möglich auch die Zahl der Packen, Kisten oder Fässer, mit ihren Zeichen; der Ort der Absendung; der Name des Absenders; das Datum der Bestellungsordre und des Advisbriefs, in der Police zu bemerken.

§. 2083. Sobald der Versicherte, nach gezeichneter Police, von dem Namen des Schiffers und Schiffes, welches die Waaren überbringen soll, Nachricht erhält, muss er, bey Strafe doppelter Prämie, dieselbe dem Versicherer unverzüglich mittheilen.

§. 2084. Bey Stromversicherungen muss der Schiffer, und bey Landversicherungen der Fuhrmann, oder die Post, mit welchen die Versendung geschehen ist, in der Police benannt werden.

§. 2085. Wird das Leben, oder die Freyheit eines Dritten versichert: so muss dessen Vor- und Geschlechtsname, oder der Geschlechtsname und Charakter desselben, oder ein anderes deutliches Kennzeichen, wodurch er sich von anderen Personen gleiches Namens unterscheidet, in der Police ausgedrückt werden.

§. 2086. Bey Feuerversicherungen ist der Ort und die Lage des Gebäudes, worinn die versicherten Sachen sich befinden, zu benennen.

§. 2087. Haben die Contrahenten den Werth des versicherten Gegenstands unter sich bestimmt: so muss selbiger in der Police angegeben seyn.

§. 2088. Es muss ferner die Versicherungssumme genau bestimmt werden. *c) Betrag der Versicherungssumme;*

§. 2089. In allen Fällen, wenn das Leben oder die Freyheit eines Menschen versichert wird, muss im Contrakte genau festgesetzt seyn, was der Ver-

ſicherer zu bezahlen oder zu leiſten habe; widrigenfalls der Contrakt ungültig iſt.

§. 2090. Zeichnen mehrere Verſicherer eine und eben dieſelbe Police: ſo muſs jeder von ihnen bey ſeiner Unterſchrift bemerken: auf welches Quantum er die Verſicherung übernehme.

§. 2091. Iſt dies unterblieben, und von keinem das Verſicherungsquantum beſtimmt: ſo haften ſie ſämmtlich als Selbſtſchuldner.

§. 2092. Hat aber der eine oder andere das Verſicherungsquantum beſtimmt: ſo haftet jeder für das Quantum ſeines nächſten Vormannes.

§. 2093. Wird dadurch die Verſicherungsſumme überſchritten: ſo haftet der letzte nur für dasjenige, was an der Verſicherungsſumme noch fehlt.

d) Art und Dauer der Gefahr;

§. 2094. Sowohl die Art, als die Dauer der übernommenen Gefahr, muſs nach ihrem Anfange und Ende genau beſtimmt werden.

§. 2095. Zu dem Ende muſs bey See- und Stromverſicherungen der Ort der Ein- und Ausladung oder Beſtimmung, desgleichen, ſo viel als möglich, auch die Zeit der Abſegelung angegeben ſeyn.

§. 2096. Uebernimmt der Verſicherer nur eine gewiſſe Art der Gefahr: ſo muſs dieſelbe deutlich angegeben werden.

e) Unterzeichnung.

§. 2097. Zuletzt muſs in der Police auch der Ort, wo ſie gezeichnet worden, ingleichen die Unterſchrift des Verſicherers, beygefügt werden.

§. 2098. Haben Mehrere auf Eine Police gezeichnet; und Einer derſelben hat das Datum nicht beygeſetzt: ſo wird derjenige Tag angenommen, welchen ſein nächſter am Orte befindlicher Vormann beygefügt hat.

§. 2099. Von der Unterschrift des Versicherers gilt dasjenige, was §. 776. sqq. bey Wechseln vorgeschrieben worden.

§. 2100. Die Pflichten des Versicherers und Versicherten aus dem Contrakte sind hauptsächlich nach dem Inhalte desselben zu beurtheilen. *Pflichten aus dem Contrakte.*

§. 2101. Abweichungen von der Regel, Nebenbedingungen, und Einschränkungen, sind nur in so weit gültig, als sie in der Police, oder bey der Zeichnung, ausdrücklich bemerkt worden.

§. 2102. Ist darin etwas dunkel oder zweydeutig: so wird jederzeit angenommen, daſs die Contrahenten in so weit von den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften nicht haben abweichen wollen.

§. 2103. Die der Police eingerückte Clausel: frey von Haverey, hat die Wirkung, daſs der Versicherer, ausser dem Beytrage zur grossen Haverey, für keine particulaire Beschädigung, sondern nur alsdann haftet, wenn die versicherte Sache ganz oder zum Theil verloren worden.

§. 2104. Der Versicherte ist hauptsächlich zur Entrichtung der versprochenen Prämie verbunden. *I. Pflichten des Versicherten: a) in Absicht der versicherten Prämie;*

§. 2105. Ein Commissionair, welcher nicht auf den Namen des Committenten, sondern auf seinen eigenen Versicherung nimmt, haftet für die Prämie als Selbstschuldner.

§. 2106. Der Versicherer ist aber auch befugt, die Prämie, wenn er will, von dem Committenten selbst zu fordern. (Th. I. Tit. XIII. §. 85. sqq.)

§. 2107. Die Prämie kann in Gelde, oder auch in andern erlaubten Vortheilen, die dem Versicherer eingeräumt werden, bestehen.

§. 2108. Soll bey Seeversicherungen, im Fall das Schiff mit Convoy gienge, ein Theil der Prämie zurückgezahlt, oder im Falle das Schiff ohne Convoy gienge, die Prämie erhöhet werden; so

muſs dieſes ausdrücklich feſtgeſetzt ſeyn; widrigenfalls weder Verminderung noch Erhöhung der Prämie ſtatt findet.

§. 2109. Iſt keine ſpätere Friſt feſtgeſetzt: ſo muſs die Zahlung der Prämie bey Aushändigung der unterzeichneten Police erfolgen.

§. 2110. Wird die Zahlung verzögert: ſo kann der Säumige dazu, binnen Dreyſsig Tagen nach der Zeichnung, im Executivprozeſſe angehalten werden; und muſs zugleich von der Prämie Eins vom Hundert monathlich an Zinſen bezahlen. (§. 2067.)

§. 2111. War die Prämie nicht in Gelde bedungen: ſo wird ſtatt der Zinſen das volle Intereſſe vergütet. (Th. I. Tit. V. §. 287.)

§. 2112. Iſt die Verſicherung durch einen Mäkler geſchloſſen worden: ſo haftet dieſer für die Prämie nur alsdann, wenn er ſie ausgehändigt erhalten hat.

§. 2113. In dieſem Falle muſs er die Prämie unverzüglich abliefern; und wird, wenn er damit zögert, auſser der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Zinſen, oder des Intereſſe, ſeines Mäklerlohns für das Geſchäft verluſtig.

§. 2114. Hat der Verſicherer in der Police ſelbſt über den Empfang der Prämie quittirt: ſo ſoll ihm dieſe Quittung nicht im Wege ſtehn, wenn er die Prämie innerhalb Dreyſsig Tagen nach der Zeichnung gerichtlich einfordert.

§. 2115. Entſteht Concurs über das Vermögen des Verſicherten: ſo hat der Verſicherer, wegen der noch unbezahlten Prämie, vor Ablauf der Dreyſsig Tage, das Vorzugsrecht der Zweyten; nach Ablauf derſelben aber das in der Concursordnung näher beſtimmte Vorrecht der Vierten Claſſe.

§. 2116. Jedoch kann auch im letzten Falle, wenn ein Schade vergütet werden muſs, die rückſtändige Prämie, nebſt Zinſen oder Intereſſe, davon abgerechnet werden.

§. 2117. Während der Verſicherungszeit darf der Verſicherte, bey Verluſt ſeines Rechts, nichts vornehmen, oder durch Andere vornehmen laſſen, wodurch die Umſtände, unter welchen die Verſicherung geſchloſſen worden, zu des Verſicherers Nachtheil geändert werden, oder ſeine Gefahr vergröſsert wird. b) *bey vorgehenden Veränderungen.*

§. 2118. Ereignen ſich Vorfälle dieſer Art, ohne Zuthun des Verſicherten: ſo muſs er die erhaltenen Nachrichten, bey Verluſt ſeines Rechts in Anſehung aller nachher ſich ereignenden Unglücksfälle, dem Verſicherer binnen der im Erſten Theile Tit. V. §. 94. ſqq. beſtimmten Friſten mittheilen; auch zur Abwendung des daraus entſtehenden Nachtheils, ſchleunig zweckmäſsige Vorkehrungen treffen.

§. 2119. In ſo weit der Verſicherte, oder deſſen Commiſſionair, durch eigne Schuld oder Nachläſsigkeit, irgend einigen Schaden veranlaſst haben, iſt der Verſicherer zu deſſen Vergütung nicht verbunden.

§. 2120. Welchen Grad des Verſehens ein Verſicherter zu vertreten habe, iſt nach den allgemeinen Vorſchriften des Tit. V. §. 278. ſqq. zu beurtheilen.

§. 2121. Soll bey der Seeverſicherung ein Schiff unter Convoy gehen; und der Verſicherte veranlaſst, daſs es ohne Convoy ſegelt, oder ſpäter, oder an einem andern Orte, als er angezeigt hat, dazu ſtöſst: ſo haftet der Verſicherer für keinen Schaden, zu deſſen Abwendung die Convoy beſtimmt war.

§. 2122. Läſst, bey Seeverſicherungen, der Verſicherte die Reiſe ohne Noth, oder ohne Einwilligung des Verſicherers verlängern, verkürzen, oder ſonſt verändern; oder das Schiff nach andern, als den in der Police benannten Häfen und Oertern ſegeln: ſo iſt die Aſſekuranz erloſchen, und die Prämie verfallen.

§. 2123. Die Aſſekuranz erlöſcht jedoch nur von dem Zeitpunkte an, da das Schiff, wegen der veränderten Beſtimmung, ſeinen Lauf wirklich geändert hat.

§. 2124. Machen Seeſturm und Ungewitter, Verfolgung von Feinden oder Räubern, oder andere unvermeidliche Zufälle, eine Veränderung der Reiſe nothwendig: ſo muſs der Verſicherte, ſobald er ſolches in Erfahrung bringt, den Verſicherer davon binnen der im Erſten Theile, Tit. V. §. 95. ſqq. beſtimmten Friſt benachrichtigen.

§. 2125. Iſt dieſes geſchehen: ſo bleibt, der veränderten Umſtände ungeachtet, die Verſicherung bey Kräften.

§. 2126. Wird die Reiſe zwar nicht verändert; aber ohne Schuld des Verſicherten bis zu einer gefährlichen Jahreszeit aufgeſchoben: ſo muſs er, ſobald ihm dieſes bekannt wird, dem Verſicherer davon Nachricht geben.

§. 2127. Verſäumt er dies: ſo iſt die Verſicherung erloſchen, und die Prämie verfallen.

§. 2128. Iſt aber die Anzeige zu rechter Zeit geſchehen: ſo bleibt der Verſicherer zwar an den Contrakt gebunden; kann jedoch eine verhältniſsmäſsige Erhöhung der bedungenen Prämie fordern.

§. 2129. So viel möglich müſſen die Parteyen, gleich in der Police, den Betrag der zu erhöhenden Prämie im Voraus feſtſetzen.

§. 2130. Bey dem Mangel einer ſolchen Beſtimmung, und wenn die Intereſſenten über den Betrag der Zulage ſich nicht vereinigen können, muſs ſelbige durch vereidete, von beyden Theilen zu erwählende Sachverſtändige, nach demjenigen Satze beſtimmt werden, der zur Zeit des wirklichen Antrittes der Reiſe am Orte der Verſicherung gangbar iſt.

§. 2131. Die Erhöhung der Prämie findet beſonders ſtatt, wenn bey einer vor dem Ein und zwanzigſten Junius geſchloſſenen Cascoverſicherung, das Schiff am Vierzehnten Tage nach dem Ein und zwanzigſten Junius noch nicht ſegelfertig iſt.

§. 2132. Bey einer nach dem Ein und zwanzigſten Junius geſchloſſenen Verſicherung, werden die Vierzehn Tage vom Ablaufe der in der Police beſtimmten Ladungszeit an gerechnet.

§. 2133. Dieſe Grundſätze finden auch bey Verſicherungen einer ganzen Schiffsladung ſtatt.

§. 2134. Bey Verſicherungen über Stückgüter hingegen, ſie mögen vor oder nach dem längſten Tage geſchloſſen ſeyn, werden Vier Wochen von der Zeit an gerechnet, da mit der Ladung angefangen worden.

§. 2135. Hat der Verſicherte durch ſeine Schuld die Abreiſe ſo lange aufgeſchoben, daſs die Gefahr bey derſelben vermehrt iſt: ſo muſs er, bey Verluſt ſeines Rechts, den Verſicherer davon noch vor dem wirklichen Antritte der Reiſe benachrichtigen.

§. 2136. Alsdann hängt es von dem Verſicherer ab, gegen eine verhältniſsmäſsige Erhöhung der Prämie bey dem Contrakte zu bleiben, oder das Riſtorno ſtatt finden zu laſſen.

§. 2137. Will er das Letzte wählen: ſo muſs er ſich binnen der im Erſten Theile, Tit. V. §. 94.

bis 102. bestimmten Fristen darüber erklären; widrigenfalls er an den Contrakt gebunden ist, und nur eine verhältnissmässige Erhöhung der Prämie fordern kann.

§. 2138. Haben mehrere Versicherer die Police zu besondern Antheilen gezeichnet: so läuft einem jeden diese Frist von Zeit der ihm geschehenen Bekanntmachung; ohne Unterschied: ob sie gemeinschaftlich, oder ein jeder nur für seinen Antheil gezeichnet haben. (Th. I. Tit. V. §. 438.)

§. 2139. Eben diese Vorschrift §. 2124. und 2135. findet statt, wenn vor der Abreise das Schiff oder der Schiffer verändert wird.

§. 2140. Bleibt von den versicherten Waaren ein Theil zurück: so muss der Versicherte, sobald er es in Erfahrung bringt, dem Versicherer davon Nachricht geben.

§. 2141. Geschiehet dies: so findet, nach Verhältniss der zurückgebliebenen Waare, das Ristorno statt.

§. 2142. Hat aber der Versicherte diese Anzeige in Zeiten zu thun unterlassen: so kann er von der Prämie nichts abziehen, oder zurückfordern.

§. 2143. Sollen die versicherten Waaren nach der Abrede in verschiedene Schiffe geladen werden; und der Versicherte beschliesst, sie sämmtlich nur mit Einem Schiffe zu versenden: so muss er den Versicherer von dieser Aenderung noch vor dem Abgange des Schiffes benachrichtigen.

§. 2144. Hat er dies unterlassen: so haftet der Versicherer nur für diejenigen Güter, welche nach der Abrede in das abgesegelte Schiff haben geladen werden sollen; und gewinnt dennoch die ganze Prämie.

§. 2145. Ist aber die Anzeige zu rechter Zeit geschehen: so hat der Versicherer binnen der

§. 2137. vorgeschriebenen Frist die Wahl: ob er bey der Versicherung bleiben, oder davon ganz abgehen wolle.

§. 2146. Wählt er letzteres: so findet das Ristorno statt.

§. 2147. Eben dies gilt, wenn der Versicherte Waaren, die nach der Abrede mit Einem Schiffe versendet werden sollen, in mehrere Schiffe vertheilt, und den Versicherer noch vor der Absegelung davon benachrichtigt.

§. 2148. Ist dies aber unterblieben: so haftet der Versicherer nur für denjenigen Theil der Waare, welcher in dem durch die Police benannten Schiffe wirklich abgegangen ist, und gewinnt die ganze Prämie.

§. 2149. Hat der Versicherte Waaren, die bereits an Bord gebracht worden, ohne Noth wieder aus- oder umladen lassen: so haftet der Versicherer weder für die Kosten, noch für die Schäden, welche bey einer solchen Gelegenheit entstanden sind.

§. 2150. Hat, bey Versicherungen auf Frachtgelder, der Versicherte den Einladern die Waaren gegen einen Theil der Fracht zurückgegeben: so kann er von dem Versicherer für den Ausfall keine Vergütung fordern.

§. 2151. Wird er wegen der Zurückgabe belangt: so muss er binnen der §. 2137. bestimmten Frist, mit dem Versicherer über die Fortsetzung des Prozesses Rücksprache halten, und dessen Willen befolgen.

§. 2152. Hat jemand sein eignes Leben versichern lassen: so hört die Versicherung auf, wenn er ohne des Versicherers Einwilligung ausser Europa, oder in den Krieg, oder zur See geht, oder sonst eine für sein Leben gefährliche Lebensart

ergreift; es ſey denn, daſs die Verſicherung auf dieſe Fälle ausdrücklich gerichtet worden.

§. 2153. Giebt aber der Verſicherte noch in Zeiten dem Verſicherer von einem ſolchen Vorhaben Nachricht, ſo findet für die noch nicht abgelaufene Zeit das Riſtorno ſtatt.

§. 2154. Hat jemand das Leben eines Dritten verſichern laſſen: ſo heben dergleichen Vorfälle an und für ſich den Contrakt nicht auf, wenn ſie ſich ohne Zuthun des Verſicherten ereignen.

§. 2155. Gleiche Grundſätze finden bey Verſicherung der Freyheit ſtatt.

§. 2156. Bey Feuerverſicherungen haftet der Verſicherer für keinen Schaden, der von dem Verſicherten ſelbſt, deſſen Ehegatten, Kindern, oder Enkeln verurſacht worden.

§. 2157. Wird ein Theil der verſicherten Sache an einen andern als den in der Police beſtimmten Ort der Aufbewahrung gebracht: ſo hört die Gefahr des Verſicherers in ſo weit auf, und er behält dennoch die ganze Prämie.

§. 2158. Wird aber des Verſicherten Wohnung, oder der in der Police beſtimmte Ort der Aufbewahrung ſämmtlicher verſicherten Sachen verändert: ſo muſs dieſes, bey Verluſt des Rechts, dem Verſicherer ſchleunig bekannt gemacht werden.

§. 2159. Alsdann hat der Verſicherer innerhalb der §. 2137. beſtimmten Friſt die Wahl: ob er den Contrakt fortſetzen, oder davon abgehen, und nach Verhältniſs der noch nicht abgelaufenen Zeit, das Riſtorno ſtatt finden laſſen wolle.

§. 2160. Wenn durch Veranlaſſung des Verſicherten eine gefährliche Nachbarſchaft entſteht: ſo iſt der Verſicherer für den daraus erwachſenden Schaden nicht verhaftet.

§. 2161. Ein Gleiches findet statt, wenn die gefährliche Nachbarschaft zwar ohne des Versicherten Zuthun entstanden ist, derselbe aber die davon erhaltene Nachricht dem Versicherer nicht binnen der §. 2137. bestimmten Frist mitgetheilt hat.

§. 2162. Ist die Anzeige gehörig geschehen: so hat es bey der Vorschrift des §. 2159. sein Bewenden.

§. 2163. Eine Veränderung in der Person des Eigenthümers der versicherten Sache, ändert nichts in der Versicherung, wenn nicht damit zugleich eine Veränderung des Orts, der Aufsicht, der Art der Aufbewahrung, oder der Nachbarschaft verbunden ist.

§. 2164. Sobald der Versicherte in Erfahrung bringt, daſs der Gegenstand der Versicherung verunglückt oder beschädigt sey, muſs er, bey Verlust seines Rechts, den Versicherer binnen der §. 2137. bestimmten Frist davon benachrichtigen; und sich über die ferner zu treffenden Maasregeln mit demselben berathschlagen, auch nach dessen Anweisung verfahren. *e) bey entstehendem Schaden.*

§. 2165. In der Zwischenzeit muſs er alles, was zur Abwendung oder Verminderung des Schadens gereichen kann, vorkehren.

§. 2166. Er ist jedoch befugt, von dem Versicherer dazu einen verhältniſsmäſsigen Vorschuſs zu fordern.

§. 2167. Sind Schiffe oder Waaren aufgebracht, oder in Beschlag genommen worden: so muſs der Versicherte deren Freygebung betreiben, und wenn darüber ein Confiscationsprozeſs entsteht, während desselben für die sichere Aufbewahrung der Güter bis zum Austrage der Sache sorgen.

§. 2168. Sind verderbliche Waaren unter dem aufgebrachten, verunglückten, oder beschädigten Gute: so muss er den öffentlichen Verkauf derselben bewirken.

§. 2169. In jedem Falle, wenn er die Vergütung eines Schadens fordert, muss er darthun, dass die versicherten Stücke wirklich der Gefahr ausgesetzt gewesen sind; dass und welche davon beschädigt oder verloren worden; und wie viel der daran entstandene Schade mit Inbegriff der Kosten betrage.

§. 2170. Nur von dem Nachweise des Werths ist der Versicherte frey, wenn derselbe schon in der Police bestimmt worden; jedoch steht dem Versicherer der Beweis offen, dass diese Taxe mehr als Zehn Prozent über den nach §. 1984. sqq. zu bestimmenden vollen Werth betrage.

II. Pflichten des Versicherers.

§. 2171. Die Hauptpflicht des Versicherers besteht in der Vergütung des Schadens, welchen die versicherte Sache bey der übernommenen Gefahr erlitten hat.

Zeit der Gefahr.

§. 2172. Ist die Dauer der Gefahr in der Police nach Tagen, Monathen, oder Jahren bestimmt: so ist sie nach dem Calender zu berechnen.

§. 2173. Die Tage werden von Mitternacht bis Mitternacht an dem Versicherungsorte gerechnet, ohne auf die Zeit des Sonnenauf- oder Unterganges Rücksicht zu nehmen.

§. 2174. Die Dauer einer solchen bestimmten Versicherungszeit kann durch keine Zwischenfälle, von welcher Art sie auch seyn mögen, unterbrochen werden.

§. 2175. Geht bey Seeversicherungen von der auf eine bestimmte Zeit versicherten Sache gar keine Nachricht ein: so wird angenommen, dass

ein Unglücksfall daran während des Laufes der Versicherungszeit geschehen sey.

§. 2176. Ist die Versicherung so geschlossen, dass die Gefahr von einem bestimmten Tage anfangen soll; das Schiff aber von diesem Tage schon in See gegangen, und nachher nichts weiter von ihm gehört worden; so muss der Versicherte darthun, dass selbiges erst nach diesem Tage verunglückt sey.

§. 2177. Ist die Versicherung dergestalt geschlossen, dass sie erst von einem auf der Reise des Schiffs gelegenen zum An- oder Einlaufen bestimmten Ort anfangen soll; das Schiff aber ist diesen Ort vorbey gesegelt: so haftet der Versicherer nicht für den Schaden.

§. 2178. War aber der Ort nicht zum An- oder Einlaufen bestimmt, sondern nur als ein Punkt im Wege des Schiffes, von welchem die Versicherung gelten solle, angegeben: so haftet der Versicherer für den Schaden, sobald das Schiff diesen Ort vorbey gesegelt ist.

§. 2179. Ist wegen des Anfangs der Gefahr in der Police nichts bestimmt: so wird, bey einer Cascoversicherung, der Versicherer von dem Augenblicke an verhaftet, da der Schiffer Ladung oder Ballast einzunehmen anfängt.

§. 2180. War die Versicherung bloss auf die Hinreise geschlossen: so dauert die Gefahr des Versicherers bis zur Ankunft am Bestimmungsorte, und daselbst geendigten Losung.

§. 2181. Nimmt jedoch das Schiff aufs neue Ladung ein: so endigt sich die Gefahr, sobald mit der neuen Ladung angefangen worden.

§. 2182. Ist das Casco auf die doppelte Reise versichert: so dauert die Gefahr durch die Zeit, während welcher das Schiff auf die Rückladung

wartet, bis zur geendigten Lofung der Retourfracht.

§. 2183. Geht die Verficherung des Casco blofs auf die Rückreife: fo fängt fich die Gefahr an, fobald der Schiffer Rückladung einnimmt, wenn auch die überbrachte Fracht noch nicht völlig gelofet wäre.

§. 2184. Bey verficherten Waaren und Gütern nimmt die Gefahr ihren Anfang, fobald jedes Pack, Fafs, oder Kifte, über den Bord des Schiffes gelangt, oder zum Behufe der Einfchiffung in leichtere Fahrzeuge geladen worden.

§. 2185. Die Gefahr hört auf, fobald jedes Stück unmittelbar vom Schiffe, oder von den zur Lofung gebrauchten Fahrzeugen, am Beftimmungsorte gelandet ift.

§. 2186. Der Verficherer ift daher verhaftet, wenn die Waaren in Quarantainehäufer gebracht werden müffen, und dafelbft Schaden leiden.

§. 2187. Liegen jedoch die Quarantainehäufer dergeftalt auf dem feften Lande des Beftimmungsortes, dafs kein weiterer Transport auf der See erfordert wird: fo haftet derjenige, welcher blofs auf Seegefahr gezeichnet hat, für keinen in diefen Häufern vorgefallenen Schaden.

§. 2188. Auch haftet der Verficherer, wenn bey dem Ein- oder Ausladen das Hebezeug oder der Windetakel zerbricht, und dadurch die verficherten Waaren Schaden leiden.

§. 2189. Die Lofung mufs möglichft befchleunigt, und ohne erhebliche Hinderniffe deren Beendigung nicht über Funfzehn Tage nach der Ankunft verzögert werden.

§. 2190. Selbft im Falle erheblicher Hinderniffe haftet der Verficherer nicht länger, als Ein und zwanzig Tage nach der Ankunft.

§. 2191. Eben dieſe Grundſätze (§. 2184. ſqq.) finden bey Verſicherungen auf Frachtgelder Anwendung.

§. 2192. Iſt auf das Casco allein gezeichnet, ohne ausdrücklich zu beſtimmen, daſs die Gefahr nur auf die Hinreiſe eingeſchränkt ſey: ſo geht die Verſicherung auf die doppelte Reiſe.

§. 2193. Iſt auf Waaren allein ohne ſolche Beſtimmung gezeichnet: ſo verſteht ſich die Verſicherung nur von Einer Reiſe.

§. 2194. Dies gilt auch bey Verſicherungen auf Frachtgelder.

§. 2195. Iſt auf Casco und Waaren zugleich ohne weitere Beſtimmung gezeichnet: ſo geht die Verſicherung, auch in Anſehung des Casco, nur auf Eine Reiſe.

§. 2196. Sind in der Police mehrere Beſtimmungsörter durch den Beyſatz „*und*“ mit einander verbunden: ſo hat der Verſicherte die Wahl: ob und wieviel er von der Ladung an jedem Orte abſetzen will.

§. 2197. Der Verſicherer haftet alsdann ſo lange, bis die ganze Ladung an einem oder mehreren dieſer Oerter geloſet iſt.

§. 2198. Sind aber die mehrern beſtimmten Oerter durch den Beyſatz „*oder*“ verbunden: ſo muſs der Verſicherte an Einem derſelben die ganze Ladung loſen.

§. 2199. Setzt er an Einem derſelben ohne Noth nur einen Theil der Ladung ab: ſo iſt der Verſicherer für den Ueberrreſt der Waaren, und bey Cascoverſicherungen, für die nachherigen Beſchädigungen nicht weiter verhaftet.

§. 2200. War zur Zeit der gezeichneten Police das verſicherte Schiff oder Gut bereits verunglückt oder beſchädigt, und der Verſicherte hat

davon Nachricht gehabt: so finden die Vorschriften §. 2026 - 2028. Anwendung.

§. 2201. Ob er dergleichen Nachricht gehabt habe, darüber kann der Versicherer eidliche Angabe von ihm fordern.

§. 2202. Kann nicht ausgemittelt werden, dass der Versicherte bereits Nachricht gehabt; er hätte aber dergleichen schon haben können: so ist dennoch der Versicherer für einen solchen Verlust nicht verhaftet; sondern es findet das Ristorno statt.

§. 2203. Ob der Versicherte einen vor Zeichnung der Police sich ereigneten Unglücksfall habe wissen können, muss nach dem Zeitverlaufe beurtheilt werden, binnen welchem eine Nachricht vom Orte der Ereigniss, bis zu demjenigen, wo die Versicherung geschlossen worden, gelangen kann.

§. 2204. Dabey wird auf den gewöhnlichen Lauf der Posten Rücksicht genommen; im zweifelhaften Falle aber werden Zwey Stunden auf jede deutsche Meile gerechnet.

§. 2205. Muss die Nachricht ganz oder zum Theil über See kommen: so ist in so weit diejenige Zeit zu rechnen, binnen welcher ein Paketboot die Reise gewöhnlich zu machen pflegt.

§. 2206. Hat sich der Unglücksfall auf offner See ereignet: so wird für den Zwischenraum, vom Orte der Ereigniss, bis an den nächsten Handelsplatz, von welchem die Nachricht hat gegeben werden können, eine verhältnissmässige Zeit, nehmlich Zwey Stunden auf die Meile gerechnet.

§. 2207. Kann nach vorstehenden Grundsätzen nicht ausgemittelt werden, dass der Versicherte vor Zeichnung der Police von dem sich ereigneten Unglücksfalle Nachricht haben können: so ist die Versicherung verbindlich.

§. 2208. War jedoch das versicherte Schiff oder Gut zur Zeit der Zeichnung schon über die gewöhnliche Zeit ausgeblieben: so haftet der Versicherer für die vorher sich ereigneten Unglücksfälle nur alsdann, wenn der Versicherte alle zu seiner Wissenschaft gelangten Umstände redlich angezeigt hat, und der Contrakt ausdrücklich auf alle gute und schlimme Zeitungen geschlossen worden.

§. 2209. Ist bey See- und Strohmversicherungen keine besondere Art der Gefahr bestimmt, für welche der Versicherer nur haften soll: so trifft ihn jeder Schade, den die Sache durch äusere Vorfälle leidet. *Art der Gefahr.*

§. 2210. Dahin gehört besonders Sturm, Ungewitter, Schiffbruch, An- und Uebersegelung, Triebeis, Strandung, Brand, Repressalien, feindliche Aufbringung, oder Plünderung von Kriegesschiffen, Kreuzern, Kapern und Seeräubern; Diebstahl und dergleichen.

§. 2211. Hat das Schiff nach der Police unter Convoy segeln sollen; ist aber durch Wind und Wetter zu ihr zu stosen verhindert, oder von ihr getrennt worden: so muss der Versicherer auch die Folgen eines solchen Zufalls tragen.

§. 2212. Ist das versicherte Schiff oder Gut wegen des von einem Dritten, der die Stelle des Versicherten nicht vertritt, ohne des letztern Vorwissen getriebenen Contrebandehandels, unrichtiger Deklaration, Einlaufens in verbotene Häfen, oder sonstiger Uebertretung der vorhandenen Gesetze und Ordnungen, angehalten und eingezogen worden: so muss der Versicherer für den Schaden haften.

§. 2213. Sind die versicherten Waaren selbst, wegen eines dem Versicherten unbekannt gewesenen Verbots, ausserhalb Landes confiscirt wor-

den: so haftet der Versicherer dafür nur in dem Falle, wenn das Verbot während der Reise ergangen ist.

§. 2214. Doch muss der Versicherte zuvor auf Erfordern eidlich erhärten, dass er weder von einem schon vorhanden gewesenen, noch von einem bevorgestandenen Verbote Kenntniss gehabt habe.

§. 2215. Aller Schade, welcher dem versicherten Gute durch Schuld der Rheder, oder eines Dritten, der nicht die Stelle des Versicherten vertritt, ohne des letztern Zuthun entsteht, muss von dem Versicherer getragen werden; welcher dagegen seinen Regress an den Urheber des Schadens zu nehmen hat.

§. 2216. Ferner haftet der Versicherer für allen Schaden, der dem versicherten Schiffe oder Gute, durch des Schiffers, der Steuerleute, oder des Volks Unerfahrenheit, Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit, Muthwillen oder Bosheit zugefügt wird; in soweit der Versicherte aus dem Vermögen des Schuldigen, und aus dem Schiffe, nebst der Fracht, seine Befriedigung nicht erlangen kann.

§. 2217. Dahin gehört besonders, wenn das Schiff übel versehen und gedichtet, oder die Güter schlecht gestauet, oder durch darauf gelegte nasse und fliessende Waaren verdorben sind.

§. 2218. Hat jedoch ein Rheder bey der Auswahl des Schiffers ein grobes Versehen begangen: so kann er von seinem Versicherer keinen Ersatz der durch den Schiffer verursachten Schäden fordern.

§. 2219. Eben dies findet statt, wenn ein Befrachter bey Auswahl des Schiffes ein grobes Versehen begangen hat.

§. 2220. Der Versicherer eines Casco ist nicht zum Ersatze verbunden, wenn die Schiffsgeräthschaften während der Reise durch den ordentli-

chen Gebrauch brechen, oder abgenutzt und zernichtet werden.

§. 2221. Dahin gehört auch das Brechen der Masten oder der Taue, ingleichen der Verlust der Anker oder Segel, wenn der Schaden nicht durch Sturm, oder sonst durch ausserordentliche Zufälle veranlasst wird.

§. 2222. Eben so haftet der Versicherer bey Waaren und Gütern für keinen Schaden, der aus der natürlichen Beschaffenheit selbst, aus ihren innern Fehlern und Mängeln, und aus der schlechten Fustage oder Emballage entsteht.

§. 2223. Wenn also Weine sauer werden; Oele verderben; Früchte faulen oder sonst umkommen; Getreyde oder Kastanien sich anstecken; oder die Waare durch innerlich erzeugtes Ungeziefer beschädigt wird: so trifft der Schade den Versicherten allein.

§. 2224. Eben dies gilt von einem durch Anfressen, Benagen und Zernichten, von Mäusen, Ratten oder anderem Ungeziefer verursachten Schaden.

§. 2225. Ist aber die Reise durch Zufall ungewöhnlich verzögert worden: so muss der Versicherer auch dergleichen bey verderblichen Waaren aus solchem Aufenthalte entstandenen Schaden tragen.

§. 2226. Ferner haftet der Versicherer nicht, wenn Weine, Oele, oder andere flüssige Waaren verlecken, ohne dass dieses eine Folge vom Stossen des Schiffes, vom Stranden, oder von einem andern Unglücke ist.

§. 2227. Bey Negersklaven haftet der Versicherer nicht für das Leben derselben, wenn sie an Krankheiten sterben; oder sich selbst umbringen; oder eine Revolte anfangen, und dabey Schaden leiden.

§. 2228. Ohne ausdrückliche Abrede darf der Versicherer den aus dem Fallen der Preise entstehenden Nachtheil nicht vergüten.

§. 2229. Auch solchen Schaden, der durch die grosse Havereyrechnung wirklich vergütet wird, darf der Versicherer nicht übernehmen.

§. 2230. Dagegen muss er aber den etwanigen Ausfall, so wie auch den Beytrag, welcher von der versicherten Sache zur grosen Haverey hat entrichtet werden müssen, vergüten.

§. 2231. Ausser dem Schaden, muss der Versicherer zugleich für alle besondere und extraordinaire Kosten haften, welche der versicherten Sache wegen vorgefallen sind, und durch die grose Haverey nicht vergütet werden.

§. 2232. Der Versicherer eines Schiffes muss die Liegekosten vertreten, wenn das Schiff, ohne Veranlassung der Rheder oder Befrachter, durch höhere Macht angehalten, oder auszulaufen verhindert worden.

§. 2233. Eben so muss, bey Waaren, ein Versicherer für die Schäden und Kosten haften, welche durch das Umladen der Waaren entstanden sind; im Fall dies Umladen durch einen Zufall, oder durch die Schuld des Schiffers oder seiner Leute verursacht worden.

§. 2234. Hauptsächlich aber muss der Versicherer diejenigen Kosten vertreten, welche bey sich ereignetem Unglücksfalle, zum Besten der versicherten Sache verwendet werden müssen.

Besonders bey Feuerversicherungen.

§. 2235. Bey Feuerversicherungen haftet der Versicherer für allen Feuerschaden, welcher der versicherten Sache, ohne Verschulden des Versicherten selbst, dessen Ehegatten, Kinder oder Enkel, verursacht wird.

§. 2236. Er haftet auch alsdann, wenn das Feuer durch Verschuldung der Hausgenossen und Domestiken des Versicherten entstanden ist.

§. 2237. Unter Hausgenossen sind alle diejenigen zu verstehen, welche in den Gebäuden, wo die versicherten Stücke aufbewahrt werden, ihren Aufenthalt haben.

§. 2238. Geschwister, und entferntere Verwandten des Versicherten, werden zu den Hausgenossen gerechnet.

§. 2239. Nur alsdann ist der Versicherer frey, wenn solche Umstände vorhanden sind, dass der Versicherte, nach Vorschrift des Ersten Theils Tit. VI. §. 56 - 64., auch die unerlaubten Handlungen seiner Hausgenossen oder Dienstboten vertreten muss.

§. 2240. Sind, bey entstandener Feuersgefahr, die versicherten Sachen bey dem Retten und Fortschaffen beschädigt oder verloren worden: so muss der Versicherer auch dafür Vergütung leisten.

§. 2241. Für die zur Rettung der versicherten Sachen verwendeten Kosten muss der Versicherer ebenfalls haften.

Ausmittelung des Schadens.

§. 2242. Ist nach vorstehenden Grundsätzen an einem versicherten Schiffe, Gute, oder andern Objekte ein Totalschade entstanden, welchen der Versicherer zu vertreten hat: so bestimmt sich das von ihm zu entrichtende Quantum aus der Police von selbst.

§. 2243. Ist die Versicherung auf Schiff und Ladung gerichtet, ohne dass der Werth eines jeden in der Police besonders bestimmt wäre; und das Schiff wird während der Reise für unbrauchbar erklärt: so wird ein Drittheil der gezeichneten Summe für das Schiff gerechnet, bis ein höherer oder geringerer Werth desselben, in

Verhältniſs gegen die Ladung, nachgewieſen werden kann.

§. 2244. Wenn bey Frachtverſicherungen die Police nicht taxirt iſt: ſo zahlt der Verſicherer, im Falle eines Totalſchadens, die durch Connoſſemente oder Charte Partie zu erweiſende, wirklich bedungen geweſene Fracht, und die zur kleinen Haverey gehörenden Auslagen, bis zum Betrage der gezeichneten Summe.

§. 2245. Sind Waaren für Rechnung der Rheder geladen; oder iſt ſonſt keine Fracht bedungen: ſo wird die Fracht zum Grunde gelegt, welche am Ladungsorte, zu der Zeit, als das Schiff in Ladung gelegen hat, für ähnliche Waaren und Reiſen gewöhnlich geweſen iſt.

§. 2246. Iſt die verſicherte Sache nur beſchädigt worden, oder nur zum Theil verloren gegangen: ſo muſs der eigentliche Betrag des Schadens ausgemittelt werden.

§. 2247. Bey Schiffen beſtimmt denſelben die vor der Ausbeſſerung vorzunehmende Unterſuchung, und der darnach anzufertigende Koſtenanſchlag.

§. 2248. Zu dieſer Unterſuchung muſs ein erfahrner Schiffer, Schiffsbaumeiſter, Repſchläger und Segelmacher, entweder durch Uebereinkunft der Intereſſenten gewählt, oder von der Obrigkeit ernannt, und in beyden Fällen vereidet werden.

§. 2249. Bey Waaren müſſen die beſchädigten Stücke von den unbeſchädigten gehörig abgeſondert, und erſtere durch vereidete Taxatoren gewürdiget, hiernächſt aber öffentlich verkauft werden.

§. 2250. Sind keine öffentlich beſtellte kunſterfahrne Taxatoren zu haben: ſo können auch an-

dere von beyden Theilen zu erwählende glaubwürdige Männer gebraucht werden.

§. 2251. Die Taxe muſs geſchehen, ehe noch der Empfänger die Güter in ſeine Gewahrſam übernimmt.

§. 2252. Hat der Empfänger die Waaren angenommen, ohne den Schaden vorher unterſuchen und abſchätzen zu laſſen: ſo wird der Verſicherer frey.

§. 2253. Iſt der Empfänger nur Bevollmächtigter geweſen: ſo bleibt derſelbe dem Verſicherten verantwortlich.

§. 2254. Iſt nach dem Gutachten der Taxatoren der Schade an den verſicherten Waaren ſo beſchaffen, daſs ſie zu ihrer eigentlichen Beſtimmung gar nicht weiter zu gebrauchen ſind: ſo müſſen ſelbige für Rechnung des Verſicherers, ohne weitere Rückſprache, ſogleich öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

§. 2255. Ein Gleiches muſs geſchehen, wenn die beſchädigten Waaren an ſich unter die verderblichen gehören.

§. 2256. Auſser dieſen beyden Fällen iſt der Verſicherte, oder deſſen Commiſſionair ſchuldig, nach aufgenommener Taxe zuvor mit dem Verſicherer über den Verkauf Rückſprache zu halten, und deſſen Anweiſung zu befolgen.

§. 2257. Das aus ſolchem Verkaufe gelöſete Geld erhält der Verſicherte, auf Abſchlag der ihm von dem Verſicherer zukommenden Vergütung.

§. 2258. Die Würdigung muſs bey Schiffen an dem Orte, wo ſie zuerſt einlaufen, und bey Waaren an dem Orte, wo ſie ausgeladen werden, geſchehen.

§. 2259. Der daſelbſt gegenwärtige Verſicherer, oder deſſen dem Schiffer bekannt gemachter Commiſſionair, muſs dabey mit zugezogen; auſ-

ſerdem aber dem Verſicherer ein zuverläſsiger Mann, zur Wahrnehmung ſeiner Rechte, zugeordnet werden.

§. 2260. Die Würdigung muſs unter gerichtlicher Aufſicht erfolgen.

§. 2261. Doch ſoll, wenn die Schadensaufnehmung auſserhalb Landes geſchieht, auch die Zuziehung des Conſuls der Nation, von welcher der Verſicherer iſt, oder eines Notarii und zweyer Zeugen hinreichend ſeyn.

Berechnung des Schadens.

§. 2262. Die Schadenberechnung ſelbſt muſs, wenn beyde Theile darüber uneinig ſind, von vereideten Sachkundigen oder Diſpacheurs, nach den ihnen vorzulegenden richtig befundenen Briefſchaften und Beweismitteln, angefertigt werden.

§. 2263. Bey beſchädigten Schiffen ergiebt ſich der Betrag deſſen, was der Verſicherer vergüten muſs, aus dem aufgenommenen Anſchlage. (§. 2247.)

§. 2264. Iſt der vormalige Werth des Schiffes in der Police beſtimmt, und nicht voll verſichert: ſo wird der Schade nur nach Verhältniſs der gezeichneten Summe vom Verſicherer vergütet.

§. 2265. Bey beſchädigten Waaren ergiebt ſich die zu vergütende Summe aus Vergleichung des gelöſeten Geldes, gegen den comptanten Marktpreis am Beſtimmungsorte.

§. 2266. Wird aber die beſchädigte Waare im Nothhafen verkauft: ſo muſs der Einkaufspreis ausgemittelt werden.

§. 2267. Dies geſchieht auf den Grund der Faktur und Einkaufsrechnung, mit Zuſchlagung der Ladungskoſten, der Fracht, des Beytrages zur kleinen Haverey, der Verſicherungsprämie, und anderer Unkoſten, welche die Waare gewöhnlich bis zum Verkauf am Beſtimmungsorte erfordert.

§. 2268. Beträgt die gezeichnete Summe weniger, als der nach vorstehenden Grundsätzen auszumittelnde Werth der Waaren: so muss der Schade zwischen beyden Theilen, nach Verhältniss des Versicherungsquanti zum ausgemittelten Werthe, vertheilt werden.

§. 2269. Sind Waaren von gleicher Art bey Mehrern versichert, und es kann nicht ausgemittelt werden, von wem die beschädigten versichert sind: so tragen sämmtliche Versicherer den Schaden auf vorstehende Art, nach Verhältniss der gezeichneten Summen.

§. 2270. Ist zur Zeit des entstandenen Unglücks die versicherte Sache schon durch solche Vorfälle, wofür der Versicherer nicht einsteht, beschädigt gewesen: so wird der Betrag dieses Schadens nach dem Gutachten vereideter Sachverständigen in Abzug gebracht.

§. 2271. Bey Frachtversicherungen wird, im Falle eines Partialschadens, auf die Taxe in der Police keine Rücksicht genommen, sondern der Versicherte muss durch Connossemente und Charte Partie die bedungen gewesene Fracht, und die kleine Haverey erweisen.

§. 2272. Was er weniger erhält, wird, in Verhältniss des ausgemittelten Betrages der bedungenen Fracht und der kleinen Haverey, prozentweise berechnet; und der Versicherer bezahlt so viel Prozente von der gezeichneten Summe.

§. 2273. Wenn aber die gezeichnete Summe die wirklich bedungene Fracht und kleine Haverey übersteigt: so bezahlt der Versicherer nur jene Differenz.

§. 2274. Beträgt bey an sich verderblichen Waaren, der Schade nur Zehn; bey unverderblichen aber, ingleichen bey Cascoversicherungen, unter Drey Prozent von der versicherten Summe

gerechnet: so kann der Versicherte keine Vergütung fordern.

§. 2275. Ist ein Schade durch Schuld und Versehen des Schiffers, der Steuerleute, oder des Schiffsvolks geschehen: so muss der Versicherte alle Mühe anwenden, auf Kosten des Versicherers, aus des Schuldigen Vermögen, aus dem Schiffe oder dessen Frachtgeldern, den Ersatz seines Schadens zu erhalten.

§. 2276. Nur so weit, als er solchergestalt zu seiner Befriedigung ganz oder zum Theil nicht gelangen kann, ist er dieselbe von dem Versicherer zu fordern berechtigt.

§. 2277. Dem Versicherer steht jedoch frey, den Prozess gegen den Schuldigen selbst zu übernehmen, ohne dass er dazu eine Vollmacht oder Cession nöthig hat; er muss aber alsdann dem Versicherten die Vergütungssumme auf dessen Verlangen sogleich bezahlen.

§. 2278. Hat ausser dem Schiffer oder Schiffsvolke, sonst ein Dritter, der nicht die Stelle des Versicherten vertritt, den Schaden verursacht: so ist der Versicherte schuldig, die Klage wider denselben sogleich anzustellen, und den Prozess, auf Kosten des Versicherers, so lange gehörig fortzusetzen, als dieser, nach dem Laufe der Posten, dazu die nöthigen Verfügungen selbst treffen kann.

Von Zahlung der Vergütungssumme.

§. 2279. Wegen der Münzsorte, worin die Zahlung von dem Versicherer geleistet werden muss, gelten die Vorschriften des Ersten Theils, Tit. XVI. §. 74. sqq.

§. 2280. Die Zahlung muss an denjenigen geschehen, auf dessen Namen die Police lautet, oder dem sie von diesem cedirt worden.

§. 2281. Ist nach §. 2071. die Versicherung an Zeigern dieses, oder für Rechnung des, den es angeht, geschlossen: so kann der Versicherer zwar

an

an jeden Inhaber ſicher zahlen; jedoch hängt es von ihm ab, von der Vorſchrift des §. 2072. Gebrauch zu machen.

§. 2282. Von der zu zahlenden Vergütungsſumme kann der Verſicherer Zwey Procent in Abzug bringen, wenn er dieſer Befugniſs nicht ausdrücklich entſagt hat.

§. 2283. Bey einem Totalſchaden ſowohl, als bey Partialſchäden, muſs die Vergütung binnen Zwey Monathen, vom Tage der Bekanntmachung und Andeutung, entrichtet werden; wenn binnen dieſer Zeit die erforderlichen Beweiſe beygebracht werden.

§. 2284. Werden die erforderlichen Beweiſe ſpäter beygebracht: ſo iſt die Zahlung binnen Acht Tagen vom Tage der angelegten Diſpache zu leiſten.

§. 2285. Von der hiernach zu beſtimmenden Zahlungszeit, oder wenn die zu leiſtende Vergütung erſt durch Prozeſs feſtgeſetzt wird, vom Tage der eingehändigten Klage, kann der Verſicherte auch die im Erſten Theile, Tit. XI. §. 827. ſqq. beſtimmten Verzögerungszinſen fordern.

§. 2286. Auf die Zwiſchenzeit kann er in denjenigen Fällen Sicherheitsbeſtellung verlangen, da geſetzmäſsige Gründe zum Arreſtſchlage vorhanden ſind.

§. 2287. Bey Verſicherungen der Freyheit eines Menſchen, muſs der Verſicherer die gezeichnete Summe binnen Acht Tagen von dem Tage an bezahlen, da ihm die eingegangene glaubhafte Nachricht von der Gefangennehmung des Verſicherten angedeutet, oder in Ermangelung vollſtändiger Beweiſe, bis zur Beybringung derſelben hinreichende Sicherheit beſtellt worden.

§. 2288. Der §. 2282. beſtimmte Abzug der Zwey von Hundert findet in einem ſolchen Falle nicht ſtatt.

§. 2289. Iſt der Verſicherte ohne Löſegeld frey gekommen: ſo wird der Verſicherer dadurch nicht auſser Verbindlichkeit geſetzt, noch kann er die bereits gezahlte Summe zurückfordern.

§. 2290. Dagegen findet die Zurückforderung ſtatt, wenn der Verſicherte vor der Auslöſung geſtorben iſt; jedoch muſs alsdann der Wittwe und den Kindern des Verſtorbenen der Vierte Theil der gezeichneten Summe gelaſſen werden.

§. 2191. Iſt auf die Freyheit eines Menſchen keine beſtimmte Summe in der Police gezeichnet: ſo muſs der Verſicherer für alle Koſten zu der verſuchten Losmachung des Gefangenen haften.

§. 2292. Doch ſoll, bey ermangelnder Vereinigung, auf den Antrag des Verſicherers, ein Dritter von der Obrigkeit beſtellt werden, der das Auslöſungsgeſchäft auf Rechnung des Verſicherers, welcher den Vorſchuſs dazu hergeben muſs, betreibe.

§. 2293. Iſt das Leben eines Menſchen verſichert: ſo muſs die gezeichnete Summe binnen Zwey Monathen, nach dem Tage, da die von ſeinem Abſterben eingegangene glaubhafte Nachricht dem Verſicherer angedeutet worden, bezahlt werden.

§. 2294. Iſt der zur Dauer der Verſicherung beſtimmte Zeitpunkt verfloſſen, ohne daſs von dem Leben oder Tode der verſicherten Perſon Nachricht eingegangen wäre: ſo iſt der Verſicherer zu nichts verbunden, bis das Abſterben während der Verſicherungszeit erwieſen wird.

§. 2295. War die Verſicherung ausdrücklich zum Behufe einer bevorſtehenden Gefahr geſchloſſen, und die verſicherte Perſon iſt dieſer Gefahr

wirklich ausgeſetzt geweſen: ſo muſs der Inhaber der Police die geſetzliche Friſt, nach deren Verlauf ein Verſchollner für todt erklärt werden kann, abwarten.

§. 2296. Die Todeserklärung muſs der Inhaber auf ſeine Koſten ſuchen, nach deren Erfolg aber kann er die gezeichnete Summe fordern.

§. 2297. In der Zwiſchenzeit kann er verlangen, daſs ihm landübliche Zinſen von der gezeichneten Summe, ſeit dem Ablaufe der zur Dauer der Verſicherung beſtimmten Zeit, gezahlt werden.

§. 2298. Wird hiernächſt erwieſen, daſs der Verſicherte während des zur Dauer der Verſicherung beſtimmten Zeitpunktes verſtorben ſey: ſo muſs nichts deſtoweniger die volle gezeichnete Summe bezahlt werden; wird aber dieſer Beweis nicht geführt: ſo werden die genoſſenen Zinſen von der gezeichneten Summe abgerechnet.

§. 2299. Findet ſich hiernächſt der Verſchollne wieder ein, oder kann ſonſt erwieſen werden, daſs er die Jahre der Verſicherung überlebt habe: ſo muſs der Empfänger die gezeichnete Summe, jedoch ohne Zinſen, zurückzahlen.

Vom Abandonniren

§. 2300. Von vorſtehenden aus dem Aſſecuranzvertrage flieſsenden Verbindlichkeiten kann keine von beyden Parteyen ſich, weder ganz noch zum Theil, einſeitig losmachen.

1) des Verſicherers;

§. 2301. Doch kann der Verſicherer von den zur Rettung oder Freymachung der verſicherten Sache erforderlichen Koſten ſich befreyen, wenn er ſich, nach entſtandenem Unglücksfalle, zur Zahlung der ganzen gezeichneten Summe erbietet.

§. 2302. Er muſs ſich aber darüber binnen der im Erſten Theile, Tit. V. §. 95. vorgeſchriebenen Friſt, von der Zeit an gerechnet, da ihm der ge-

ſchehene Unglücksfall mit den Hauptumſtänden vollſtändig gemeldet worden, ſchriftlich erklären.

§. 2303. Zögert er damit: ſo muſs er alle bis zum Zeitpunkte der Erklärung bereits verwendete Koſten, noch auſser dem Verſicherungsquanto, bezahlen.

2) *des Verſicherten.*

§. 2304. Der Verſicherte kann ſich ſeiner Verbindlichkeit, zur Rettung der verſicherten Sache ferner allen Fleiſs und Mühe anzuwenden, nur in dem Falle entziehn, wenn bey Seeverſicherungen ein Totalſchade höchſtwahrſcheinlich iſt; und dies durch gehörig beygebrachte Beweiſe dargethan worden.

§. 2305. Dies findet beſonders ſtatt, wenn ein Schiff über die zur Reiſe gewöhnliche Zeit ausbleibt, und davon keine Nachricht eingeht; welches der Verſicherte auf Erfordern eidlich beſtärken muſs.

§. 2306. Ferner, wenn das Schiff, ohne daſs ein Fehler in der Bauart oder Ausrüſtung daran Urſach wäre, während der Reiſe unbrauchbar wird; und entweder gar nicht, oder nicht ohne ſehr erhebliche Koſten, ausgebeſſert werden kann.

§. 2307. Die Koſten werden für erheblich geachtet, wenn ſie mehr betragen, als das Schiff, nach der Reparatur, den Werth des Wraks abgerechnet, werth ſeyn würde.

§. 2308. Auch wenn ein Schiff und Gut aufgebracht, angehalten, oder in Beſchlag genommen worden, und deſſen Befreyung oder Losmachung ungewiſs und weit ausſehend iſt, kann daſſelbe von dem Verſicherten abandonnirt werden.

§. 2309. In allen Fällen des §. 2304. kann der Verſicherte dem Verſicherer andeuten, daſs er ihm die verſicherte Sache überlaſſe, und dagegen die Zahlung der gezeichneten Summe von ihm verlange.

§. 2310. Zwey Monath nach dem Tage der ihm zugekommenen Andeutung muſs der Verſicherer, gegen Aushändigung der nöthigen Documente, Zahlung leiſten.

§. 2311. Will der Verſicherte Schiff und Gut abandonniren, weil ſelbiges über die gewöhnliche Zeit ausgeblieben iſt: ſo kann, wenn das Schiff von und nach einem Hafen in der Oſt- oder Nordſee beſtimmt war, die Andeutung geſchehen, ſobald Drey Monath über die gewöhnliche Zeit verlaufen ſind.

§. 2312. War aber das Schiff von oder nach einem andern jedoch europäiſchen Hafen beſtimmt: ſo muſs ein Zeitraum von Sechs Monathen abgewartet werden.

§. 2313. Zwey Monathe nach dieſer Andeutung muſs der Verſicherer die gezeichnete Summe zahlen; kann jedoch davon Acht vom Hundert in Abzug bringen.

§. 2314. Will der Verſicherer ſich zu dieſer Zahlung nicht bequemen: ſo muſs der Verſicherte Ein Jahr und Zwey Monathe, von Zeit der Abſegelung des Schiffes an, in Geduld ſtehen.

§. 2315. Nach Verlauf dieſer Zeit aber muſs der Verſicherer die volle gezeichnete Summe, auch ohne Abzug der ſonſt gewöhnlichen Zwey vom Hundert, bezahlen.

§. 2316. Soll ein auſser Europa beſtimmtes Schiff, weil es über die gewöhnliche Zeit ausgeblieben iſt, abandonnirt werden: ſo muſs der Verſicherte, bey Schiffen, welche die Linie nicht paſſiren, Ein Jahr und Sechs Monathe, von Zeit der Abſegelung, abwarten.

§. 2317. Hat das Schiff die Linie paſſiren ſollen: ſo muſs ein Zeitraum von Drey Jahren abgewartet werden.

§. 2318. Ist nach Ablauf dieser Fristen noch keine Nachricht eingegangen: so muss der Versicherer binnen Acht Tagen, ohne Abzug der Zwey Procent, Zahlung leisten.

§. 2319. Ein angehaltenes, weggenommenes, oder aufgebrachtes Schiff oder Gut, dessen Befreyung ungewiss, oder weitaussehend ist, kann nach Sechs Monathen von der Zeit an, da die erfolgte Beschlagnehmung dem Versicherer bekannt gemacht worden, abandonnirt werden.

§. 2320. Ist die Aufbringung ausserhalb Europa geschehen: so muss der Versicherte den Verlauf Eines Jahres abwarten.

§. 2321. Kann jedoch der Versicherte beybringen, dass ein solches Schiff mittelst rechtlichen Erkenntnisses für verwirkt, oder für eine gute Prise erklärt worden: so steht ihm frey, es sofort zu abandonniren, und von dem Versicherer nach §. 2310. Zahlung zu fordern.

§. 2322. Die Andeutung des Abandonnements muss gerichtlich, oder durch einen Notarium, oder vereideten Mäkler geschehen.

§. 2323. Es muss unbedingt geschehen, und kann nicht wieder zurückgenommen werden.

§. 2324. Auch muss die ganze versicherte Sache abandonnirt werden, wenn sie gleich nicht zum vollen Werthe versichert gewesen seyn sollte.

§. 2325. Bey einer Cascoversicherung müssen die Rheder auch die Fracht mit abandonniren; auser wenn das Schiff ohne die Einrechnung der Ausrüstungskosten versichert worden. (§. 1986.)

§. 2326. Ist während der Reise Ein Theil der versicherten Waaren ausgeladen worden: so kann der Versicherte die gezeichnete Summe nur nach Verhältniss des Werths der nicht ausgeladenen Waaren fordern.

§. 2327. Nach geſchehenem Abandonnement hängt es lediglich von dem Verſicherer ab, was für Mühe oder Koſten er zur Rettung oder Freymachung der Sache anwenden wolle.

§. 2328. Der Verſicherte iſt jedoch verbunden, ihm dazu behülflich zu ſeyn, ſo weit dies ohne ſeine Koſten, und ohne beſondre Mühe oder Beſchwerde geſchehen kann.

§. 2329. Alles, was noch gerettet wird, kommt dem Verſicherer zu gute, wenn auch die abandonnirte Sache nicht zum vollen Werthe verſichert geweſen ſeyn ſollte.

§. 2330. Bey allen übrigen Arten von Verſicherungen findet gar kein Abandonnement ſtatt.

§. 2331. Hat aber, bey Feuerasſecuranzen, der Verſicherer die gezeichnete Summe bezahlt: ſo gehört ihm alles, was von den verſicherten Sachen gerettet, oder aufgefunden wird.

§. 2332. Der Verſicherte iſt ſchuldig, dem Verſicherer dazu die ihm bekannt gewordenen Nachrichten mitzutheilen, und ſich auf Erfordern darüber eidlich zu reinigen.

Vom Riſtorno.

§. 2333. Wenn der Aſſekuranzcontrakt ohne Schuld des Verſicherten rückgängig wird; und alſo der Verſicherer gar keine Gefahr gelaufen iſt: ſo muſs letzterer die bereits erhaltene Prämie zurückzahlen.

§. 2334. Er kann ſich jedoch ein halb Procent von dem verſicherten Capitale abziehen und einbehalten.

§. 2335. Beträgt die Prämie ſelbſt nicht über Zwey Procent: ſo kann nur Ein Viertel der Prämie abgezogen werden.

§. 2336. Das Riſtorno findet alsdann ſtatt, wenn mehrere Verſicherungen über den vollen Werth der Sache ohne Schuld des Verſicherten geſchloſ-

ſen worden, und alſo die eine wieder aufgehoben werden muſs. (§. 2007. 2008.)

§. 2337. Ferner, wenn der Verſicherte die Unternehmung, auf welche die Verſicherung geſchloſſen worden, aus erheblichen Gründen gänzlich einſtellt.

§. 2338. Auch alsdann, wenn ſonſt wegen vorgefallener Zufälle und Hinderniſſe, die Unternehmung gänzlich unterbleibt.

§. 2339. Muſs aber ein bereits ausgelaufenes Schiff, wegen widrigen Windes, oder aus andern Urſachen, wieder zurückkehren, und die Reiſe gänzlich einſtellen: ſo kann der Verſicherer, auſser dem halben Procent, noch einen verhältniſsmäſsigen Abzug machen.

§. 2340. Dieſer Abzug muſs nach Verhältniſs der bereits ausgeſtandenen Gefahr, allenfalls durch ſchiedsrichterlichen Ausſpruch, beſtimmt werden.

§. 2341. Die Reiſe wird für ganz eingeſtellt geachtet, wenn die Ladung ganz geloſet werden muſs, um das Schiff auszubeſſern.

§. 2342. Wird aber von dem Verſicherer irgend ein Schade aus dem Contrakte vergütet: ſo findet das Riſtorno nicht ſtatt, und die Verſicherung iſt beendigt.

§. 2343. Iſt ein Schiff oder Gut auf mehrere Orte zugleich verſichert; und auf jeden Ort eine beſondere Prämie beſtimmt: ſo findet das Riſtorno in Anſehung derjenigen Prämien ſtatt, welche für Orte beſtimmt waren, wohin das Schiff oder Gut nicht wirklich gegangen iſt.

§. 2344. In Anſehung eines Theils der Prämie findet das Riſtorno, in den §. 2141. 2146. 2153. 2159. beſtimmten Fällen Anwendung.

§. 2345. Bey Verſicherungen auf imaginairen Gewinn iſt das Riſtorno nur alsdann zuläſsig, wenn die Unternehmung, worauf ſelbige ge-

schlossen worden, ohne Schuld des Versicherers nicht statt findet.

§. 2346. Kann der Versicherte zu seiner Befriedigung nicht gelangen: so muss er deshalb richterliche Hülfe nachsuchen. *Verjährung.*

§. 2347. Die Klage muss binnen Sechs Monathen angestellt werden, wenn der Schade in der Nord- oder Ostsee, oder in einem Hafen an diesen Küsten geschehen ist.

§. 2348. Hat sich aber der Schade im mittelländischen Meere und dessen Häfen, in der Levante, dem Archipelagus, oder an den Küsten der Barbarey zugetragen: so muss die Anstellung der Klage binnen Jahresfrist erfolgen.

§. 2349. Bey einem in andern entferntern Welttheilen vorgefallenen Schaden, findet ein Zweyjähriger Zeitraum statt.

§. 2350. Diese Fristen laufen, bey einem Totalschaden, von dem Augenblicke an, da der Versicherte über die Hauptumstände vollständige Nachricht erhalten hat.

§. 2351. Ist ein gehöriges Abandonnement erfolgt: so läuft die Verjährung von dem Tage der Andeutung desselben, ohne Rücksicht auf die nachher etwa eingegangene Nachricht.

§. 2352. In allen übrigen Fällen hingegen fängt die Verjährung von der Zeit an, da der Schade so weit liquide geworden ist, dass die Klage angestellt werden können.

§. 2353. Sind diese Fristen verflossen, und der Versicherte kann keine solche Umstände nachweisen, welche nach Vorschrift des Ersten Theils Tit. IX. §. 512-534. den Anfang der Verjährung hindern, oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründen: so ist sein Anspruch ganz erloschen.

§. 2354. Die Verjährung kann nur durch Anstellung einer gerichtlichen Klage, oder dadurch unterbrochen werden, daſs der Verſicherer ſich ſchriftlich zur Vergütung erboten hat.

§. 2355. Sind über die Vergütung Unterhandlungen gepflogen worden: ſo wird die darauf verwendete Zeit, bis zu dem Zeitpunkte, da ſelbige wegen der Weigerung des Verſicherers abgebrochen worden, in die Verjährungszeit nicht mit eingerechnet.

§. 2356. Iſt die Verjährung einmal unterbrochen: ſo dauert der Anſpruch dreyſsig Jahre.

§. 2357. Wegen rückſtändig gebliebener Prämie erlöſcht die Klage nur innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfriſten.

§. 2358. Mit Einforderung des Riſtorno hat es gleiche Bewandniſs.

VIERZEHNTER ABSCHNITT.

Von der Bodmerey.

Was Bodmerey iſt.

§. 2359. Bodmerey iſt ein Darlehnscontrakt, bey welchem der Gläubiger, wegen Verpfändung eines Schiffes, oder der Ladung deſſelben, oder beyder zuſammen, die Seegefahr übernimmt.

§. 2360. Dagegen kann er ſich ein den erlaubten Zinsſatz überſteigendes Aufgeld verſchreiben laſſen.

§. 2361. Die Beſtimmung dieſes Aufgeldes hängt lediglich von der Vereinigung beyder Theile ab.

§. 2362. Ein Darlehn auf Schiff oder Ladung, bey welchem der Gläubiger keine Seegefahr übernimmt, hat nicht die Vorrechte einer Bodmerey.

§. 2363. Sind in einem ſolchen Abkommen höhere als die an dem Orte des geſchloſſenen

Contrakts unter Kaufleuten erlaubten Zinſen bedungen worden: ſo iſt daſſelbe für einen wucherlichen Contrakt zu achten.

§. 2364. Diejenigen Perſonen, welchen nach §. 1939 - 1942. unterſagt iſt, Verſicherungen zu ertheilen, dürfen auch, bey gleicher Strafe, kein Geld oder Geldeswerth auf Bodmerey geben. *Wer Bodmerey ſchlieſsen könne.*

§. 2365. Wer in der Fähigkeit, Darlehne aufzunehmen, eingeſchränkt iſt, kann keine Bodmerey nehmen. (Th. I. Tit. XI. §. 675. ſqq.)

§. 2366. Jeder einzelne Rheder kann ſeine Schiffspart verbodmen.

§. 2367. Auch kann das ganze Schiff von allen Rhedern zuſammen, oder von ihrem gemeinſchaftlichen Faktor verbodmet werden.

§. 2368. Auf die Schiffspart eines einzelnen Rheders können die übrigen, oder deren Diſponent, auch wider des Eigenthümers Willen, Bodmerey nehmen, wenn derſelbe den ſchuldigen Beytrag zur Ausrüſtung oder Ausbeſſerung des Schiffs verweigert, oder zur Ungebühr verzögert.

§. 2369. Bodmerey auf die Fracht allein findet nicht ſtatt.

§. 2370. Eben ſo wenig kann ſie über die Heuer des Schiffsvolks geſchloſſen werden.

§. 2371. In beyden Fällen iſt der Vertrag ungültig; und das gegebene Darlehn zum Beſten der Seearmen verfallen.

§. 2372. Jeder einzelne Befrachter kann ſeinen Theil der Ladung verbodmen.

§. 2373. Dieſe Befugniſs ſteht auch dem Schiffer und dem Schiffsvolke, in Abſicht der unter Billigung der Geſetze, oder Bewilligung der Rheder, für eigene Rechnung mitgenommenen Waaren zu.

§. 2274. Kein Rheder oder Befrachter darf über den gemeinen Werth des Schiffes, oder der

Ladung (Th. I. Tit. XI. §. 111. ſqq.) am Orte und zur Zeit des geſchloſſenen Contrakts, Bodmerey nehmen.

§. 2375. Hat er es gleichwohl gethan: ſo ſoll er als ein Betrüger geſtraft werden; und für das mehr Empfangene, nebſt Sechs Procent Zinſen, auch alsdann haften, wenn die verbodmete Sache verunglückt.

§. 2376. Bey gleicher Strafe darf weder ein Rheder, noch Befrachter, Bodmerey über Gegenſtände ſchlieſsen, die bereits zu ihrem vollen gemeinen Werthe verſichert ſind.

§. 2377. Geſchieht dies dennoch: ſo muſs dem Bodmereygeber das verſchriebene Capital ohne Abzug bezahlt werden, wenn auch die verbodmete Sache verlohren geht.

§. 2378. Iſt aber Schiff oder Ladung nur zum Theil verſichert: ſo kann der freygebliebene Theil, bis zum vollen gemeinen Werthe, noch beſonders verbodmet werden.

§. 2379. Der Schiffer kann nur im Nothhafen Bodmerey ſchlieſsen.

§. 2380. Er kann aber alsdann ſowohl das Schiff allein, als auch Schiff und Ladung zuſammen, nicht aber die Ladung allein verbodmen.

§. 2381. Es macht in dieſem Falle keine Aenderung, wenn gleich Schiff und Ladung bis zum vollen gemeinen Werthe verſichert ſeyn ſollten.

§. 2382. Eben ſo wenig hat es Einfluſs, wenn gleich der Schiffer Theil an der Rhederey nimmt.

§. 2383. An dem Orte, von welchem er ausſegelt, und am Beſtimmungsorte, iſt er, ohne Specialvollmacht der Rheder oder Befrachter, nicht befugt, Bodmerey zu ſchlieſsen.

§. 2384. Auch in einem ſolchen Zwiſchenhafen, wo er an Bevollmächtigte der Rheder oder Befrachter gewieſen worden, ſoll er, ohne Vorwiſ-

ſen und Einwilligung derſelben, keine Bodmerey nehmen.

§. 2385. Was der Schiffer zu beobachten habe, wenn er in einem Nothhafen Bodmerey nimmt, iſt oben verordnet. (§. 1499. ſqq.)

§. 2386. Wird eine ſolche Bodmerey in einem hieſigen Hafen geſchloſſen: ſo muſs der Geber, bey Verluſt der Vorrechte aus dem Bodmerey-Contrakte, dahin ſehen, daſs der Schiffer dieſe Vorſchrift genau beobachte.

§. 2387. In Abſicht derjenigen Bodmerey-Contrakte hingegen, welche in auswärtigen Häfen geſchloſſen worden, ſind die Geſetze des Orts zur Richtſchnur zu nehmen.

§. 2388. Wer einem Schiffer wiſſentlich zu anderm Gebrauche, als zum Beſten des Schiffs oder Guts, Bodmerey giebt, kann ſich nur allein an den Schiffer und deſſen Schiffspart, oder andere Habſeligkeit, halten.

§. 2389. Ein Bodmereygeber, welcher ſich mit dem Schiffer zum Schaden der Rheder und Befrachter verſtanden hat, muſs den Letztern für allen aus der Bodmerey entſtandnen Nachtheil als Selbſtſchuldner haften, und ſoll als ein Betrüger geſtraft werden.

Form des Bodmerey-Contraktes.

§. 2390. Bodmerey-Contrakte ſollen in Königlichen Landen, bey Strafe der Ungültigkeit, ſchriftlich errichtet werden.

§. 2391. Iſt jedoch die Bodmerey durch einen Mäkler geſchloſſen worden: ſo kann der von demſelben zu ertheilende Auszug ſeines Journals die Stelle des ſchriftlichen Contrakts vertreten.

§. 2392. Bloſs mündliche Verabredungen zur Bodmerey ſind ungültig, wenn auch in der Abſicht, einen Bodmerey-Contrakt zu ſchlieſsen, ein unausgefülltes Blanket ausgeſtellt und unter-

ſchrieben worden. (Th. I. Tit. V. §. 155. ſqq. Tit. XI. §. 727.)

§. 2393. Der Bodmereybrief muſs vorzüglich enthalten: die Namen des Gebers und des Nehmers; die Benennung des Schiffs und des Schiffers; die zu zahlende Summe; die vom Geber übernommene Seegefahr; und die Beſtimmung der verbodmeten Sache.

§. 2394. Ein Schuldſchein, worin bloſs allgemein bemerkt worden, daſs die Valuta oder der Werth auf Bodmerey genommen ſey, iſt für keinen Bodmereybrief zu achten.

§. 2395. Wegen der Münzſorte findet dasjenige Anwendung, was §. 759. ſqq. bey Wechſeln vorgeſchrieben iſt.

§. 2396. Auch in Abſicht der Unterſchrift des Namens gilt alles dasjenige, was §. 776. ſqq. bey Wechſeln verordnet worden.

§. 2397. Sind wegen der vom Geber übernommenen Seegefahr, im Bodmereybriefe keine beſondern Verabredungen enthalten: ſo treffen ihn alle die Vorfälle, für welche, nach §. 2171. ſqq., bey der Seeverſicherung der Verſicherer einſtehen muſs.

§. 2398. Iſt keine Zahlungszeit beſtimmt: ſo wird angenommen, daſs die Berichtigung binnen Acht Tagen nach der Ankunft des Schiffes erfolgen ſolle.

§. 2399. Iſt die Bodmerey nicht ausdrücklich nur auf die Hin- oder auf die Rückreiſe, oder auf beyde zuſammengeſchloſſen: ſo muſs, bey verbodmeten Waaren, die Zahlung an dem in der Charte Partie oder im Connoſſemente bemerkten Beſtimmungsorte geſchehen.

§. 2400. Iſt in einem ſolchen Falle das Schiff allein verbodmet: ſo wird der Contrakt auf die Hin- und Herreiſe gezogen.

§. 2401. Doch muſs die Bodmereyſchuld ſogleich bezahlt werden, wenn das Schiff binnen Zwey Monathen die Retourreiſe ohne unverſchuldete Hinderungen nicht angetreten hat.

§. 2402. Sind Schiff und Waaren zugleich ohne weitere Beſtimmung verbodmet: ſo haften dem Bodmereygeber die in Sicherheit gebrachten Waaren, wenn gleich das Schiff auf der Rückreiſe verloren geht.

§. 2403. Eben das findet ſtatt, wenn die Waaren verloren gehn, und das Schiff gerettet wird.

§. 2404. Für die von den Rhedern geſchloſſene Bodmerey haftet der Regel nach nur das Schiff, oder die Schiffspart des einzelnen Rheders, welcher die Bodmerey geſchloſſen hat.

§. 2405. Eben ſo wird, für die von einem Befrachter geſchloſſene Bodmerey, nur deſſen Antheil an der wirklichen Ladung verhaftet.

§. 2406. Dagegen iſt für die vom Schiffer im Nothhafen genommene Bodmerey Schiff und Ladung zugleich verhaftet, wenn nicht das Gegentheil im Bodmereybriefe feſtgeſetzt worden.

§. 2407. Der Bodmereygeber hält ſich an Schiff und Ladung, oder welchen Theil derſelben er will, ſo lange bis ſein Bodmereybrief berichtigt iſt.

§. 2408. Bodmerey, welche der Rheder in Königlichen Landen nimmt, muſs gleich einer Verpfändung, auf den Original - Schiffsurkunden verzeichnet werden. (Th. I. Tit. XX. §. 301. ſqq.)

§. 2409. Eben ſo ſind bey einer Bodmerey auf Waaren, wenn ſie in hieſigen Landen von dem Eigenthümer derſelben, oder deſſen Bevollmächtigten geſchloſſen wird, die Vorſchriften des Erſten Theils, Tit. XX. §. 376. ſqq. zu beobachten.

§. 2410. Iſt dies verabſäumt worden: ſo ſteht die Bodmerey den Verpfändungen, bey welchen

diese Vorschriften beobachtet sind, ohne Rücksicht des Alters nach.

§. 2411. Nimmt der Schiffer Bodmerey, es sey inn- oder ausserhalb Landes: so ist er schuldig dafür zu sorgen, dass selbige auf den Schiffsurkunden, und wenn Waaren verbodmet worden, auf dem Connossement gehörig verzeichnet werde; auch muss er, im letztern Falle, den Empfänger der verbodmeten Waaren sogleich davon benachrichtigen.

§. 2412. Unterläſst er dies: so haftet er jedem Dritten für allen daraus entstehenden Schaden.

Pflichten bey Schliessung des Contraktes. §. 2413. Bey Schliessung des Bodmerey-Contrakts muss von beyden Theilen alles dasjenige beobachtet werden, was §. 2024. sqq. dem Versicherten und dem Versicherer zur Pflicht gemacht ist.

§. 2414. In allen Fällen, da wegen unterlassener Befolgung dieser Vorschriften, eine Seeversicherung ungültig wird, (§. 2025. 2026. 2030. 2031.) findet auch eben dies bey dem Bodmerey-Contrakte statt.

§. 2415. Hat alsdann der Bodmereynehmer den Fehler begangen: so muss er die völlige Bodmereyschuld, sammt allen erweislichen Kosten bezahlen.

§. 2416. Ist aber der Fehler von Seiten des Bodmereygebers vorgefallen: so verliert er, zur Strafe, das gegebene Darlehn, und der Nehmer muss selbiges, nebst Zinsen, vom Tage des Empfanges, zur Armencasse bezahlen.

Vom Ristorno. §. 2417. In allen den Fällen, da bey Seeversicherungen das Ristorno zugelassen ist §. 2007. 2136. 2139. 2141. 2202. und 2337. findet selbiges auch bey der Bodmerey statt.

§. 2418. Bedient der Nehmer sich desselben: so muss er das erhaltene Darlehn, nebst Sechs

Procent

Procent Zinſen vom Tage des Empfanges, und der verurſachten Koſten, wohin auch die Koſten der von dem Geber über die Bodmerey etwa genommenen Verſicherung gehören, erſtatten.

§. 2419. Sollte der Bodmereynehmer bloſs unter Vorſpiegelung einer zu machenden Reiſe oder Verſendung, Geld zu erhalten geſucht haben: ſo muſs er auſserdem die bedungene Bodmereyprämie, in ſoweit ſelbige die gewöhnlichen Zinſen überſteigt, an die Schiffs-Armenkaſſe zur Strafe erlegen.

§. 2420. Wird das Riſtorno von dem Geber ausgeübt: ſo erhält er bloſs das Darlehn ohne Zinſen und Koſten zurück.

§. 2421. In beyden Fällen bleibt ihm, bis zur erfolgenden Zahlung, die verbodmete Sache eben ſo verhaftet, als wenn der Contrakt nicht rückgängig geworden wäre.

Pflichten des Nehmers nach geſchloſſenem Contrakte.

§. 2422. Auch nach geſchloſſenem Contrakte liegt dem Nehmer alles dasjenige ob, was §. 2117. ſqq. dem Verſicherten zur Pflicht gemacht worden.

§. 2423. Hat er davon etwas verabſäumt: ſo wird der Geber von der übernommenen Seegefahr frey, und es muſs demſelben die völlige Bodmereyſchuld bezahlt werden, wenn gleich die verbodmete Sache ganz oder zum Theil verunglückte.

§. 2424. Wird durch das Riſtorno die auf Ladung geſchloſſene Bodmerey nur zum Theil rückgängig: ſo finden die Vorſchriften des §. 2418. und 2420. nach Verhältniſs der zurückgebliebenen, gegen die abgegangenen Waaren, Anwendung, und es haften, bis zur erfolgenden Zahlung, dem Geber ſowohl die zurückgebliebenen, als die abgegangenen Waaren.

§. 2425. Der Geber haftet für die Seegefahr der verbodmeten Sache gleich einem Verſicherer,

und es finden ſowohl wegen der Zeit, als wegen der Art dieſer Gefahr die Vorſchriften des §. 2180-2190. und 2209-2234. Anwendung, in ſo fern im Bodmereybriefe keine ausdrückliche Ausnahme feſtgeſetzt worden.

§. 2426. Iſt die verbodmete Sache durch die nach §. 2209. ſqq. zu beurtheilende Seegefahr ganz verloren gegangen: ſo erlöſcht der Anſpruch des Bodmereygebers.

§. 2427. Iſt ſie aber nur zum Theil verunglückt: ſo hängt es von der Wahl des Nehmers ab: die Bodmereyſchuld zu bezahlen, oder dem Geber die verbodmete Sache zu ſeiner Befriedigung zu überlaſſen.

§. 2428. Wählt er das Letztere: ſo muſs er, bey einer auf das Schiff genommenen Bodmerey, auch die vorhandenen Geräthſchaften, Ammunition, Lebensmittel, und die Fracht der letzten Reiſe, dem Bodmereygeber abtreten.

§. 2429. Auch muſs er in jedem Falle dem Bodmereygeber den Vortheil aus der über die verbodmete Sache nach §. 2379. etwa beſonders erhaltenen Verſicherung überlaſſen.

§. 2430. Dagegen muſs der Bodmereygeber, wenn er ſich an den verbliebenen Werth der verbodmeten Sache hält, den Beytrag zur groſsen Haverey mit übernehmen.

§. 2431. Es iſt nicht erlaubt, das Gegentheil zu verabreden.

§. 2432. Iſt der Unfall durch Verſehen des Schiffers, oder ſeines Volks veranlaſst worden: ſo kann ſich der Bodmereygeber auf Ladung an den Schiffer; bey deſſen Unvermögen aber an das Schiff ſelbſt halten.

§. 2433. Haben die Rheder unmittelbar, oder die Befrachter, oder deren Bevollmächtigte, durch

Beladung des Schiffes mit verbotenen Waaren, oder sonst durch ihre Schuld, den Verlust oder Schaden veranlaſst: so kann der Bodmereygeber von ihnen den Ausfall an der völligen Bodmereyschuld, nebst Zinsen und Kosten fordern.

§. 2434. Der Bodmereygeber kann auch in gleicher Art gegen jeden, durch dessen Schuld das Schiff beschädigt oder verloren worden, auf Entschädigung klagen.

§. 2435. Wenn verbodmete Waaren bloſs durch innern Verderb oder Abschlag des Preises Schaden und Verlust leiden: so kann der Eigenthümer sich durch Abtretung derselben nicht befreyen: sondern er ist schuldig, die völlige Bodmereyschuld zu bezahlen.

Erfüllung des Bodmereycontrakts.

§. 2436. Ist die verbodmete Sache unbeschädigt an dem Orte ihrer Bestimmung angekommen; oder will der Nehmer die beschädigte Sache nach §. 2427. dem Geber nicht abtreten: so muſs er zu der im Bodmereybriefe festgesetzten, oder nach §. 2398. sqq. zu bestimmenden Zahlungszeit, die Bodmereyschuld sogleich baar entrichten.

§. 2437. Auch ist er, von dieser Zeit an, verbunden, davon die unter Kaufleuten üblichen Zinsen zu entrichten.

§. 2438. Hat der Schiffer die Bodmerey selbst geschlossen; oder ist ihm dieselbe bekannt gemacht worden: so muſs er, ohne Einwilligung des Gebers, die verbodmeten Waaren nicht eher verabfolgen, als bis die Bodmereyschuld bezahlt, oder deshalb hinreichende Sicherheit bestellt worden; widrigenfalls er dem Geber für allen daraus entstehenden Schaden haftet.

§. 2439. Bey ausbleibender Zahlung ist der Bodmereygeber berechtigt, sogleich den öffent-

lichen gerichtlichen Verkauf der verbodmeten Sache zu verlangen.

§. 2440. Hat er die §. 2408. und 2409. angegebenen Vorſichten beobachtet: ſo kann ſich der Bodmereygeber auch nach Vorſchrift des Erſten Theils Tit. XX. §. 119. an den Dritten Beſitzer der verbodmeten Sache halten.

§. 2441. Sind aber dieſe Vorſichten nicht beobachtet worden: ſo findet der Anſpruch wider den Dritten Beſitzer nur in ſo weit ſtatt, als dieſer entweder vor Erlangung des Beſitzes von der darauf haftenden Bodmerey gewuſst, oder vor geſchehener Anmeldung des Bodmereygebers den Eigenthümer noch nicht vollſtändig befriedigt hat.

§. 2442. Ein Bodmereynehmer, welcher die verbodmete Sache, vor Befriedigung des Gebers, ohne deſſen Einwilligung veräuſsert, oder denſelben auf andere Art vorſätzlich in Schaden gebracht hat, haftet für deſſen vollſtändige Befriedigung, und ſoll als Betrüger beſtraft werden.

Verjährung.

§. 2443. Hat der Bodmereygeber ſeine Forderung innerhalb Jahresfriſt nach eingetretenem Zahlungstermine nicht gehörig eingeklagt: ſo iſt ſein dingliches Recht auf die verbodmete Sache und deren Vorzug erloſchen.

§. 2444. Das perſönliche Recht gegen den Bodmereyſchuldner verbleibt ihm jedoch, bis zum Ablaufe der gewöhnlichen Verjährungsfriſt.

Priorität zwiſchen mehrern Bodmereyforderungen.

§. 2445. Iſt wegen derſelben Sache mit Mehrern Bodmerey geſchloſſen worden: ſo hat diejenige, welche der Schiffer im Nothhafen genommen hat, vor allen vorhergehenden den Vorzug.

§. 2446. Von mehrern durch den Schiffer auf derſelben Reiſe im Nothhafen geſchloſſenen Bodmereyen, geht die jüngſte der ältern vor.

§. 2447. Diesen folgen, nach Ordnung der Zeit, diejenigen Bodmereygläubiger, welche die §. 2408. und 2409. bemerkten Vorsichten beobachtet haben.

§. 2448. Alle übrige Bodmereyforderungen haben, ohne Unterschied der Zeit, gleiche Rechte.

§. 2449. Sie theilen sich also, bey entstehender Unzulänglichkeit der verbodmeten Sache, nach Verhältniss ihrer Bodmereyforderungen an Capital, einjährigen Zinsen, und Kosten.

§. 2450. In wie fern dem Einen oder Andern, wegen erweislicher Verwendung zum Besten der verbodmeten Sache, ein besonderer Vorzug zukomme, ist nach Vorschrift des Ersten Theils Tit. XX. §. 318. zu beurtheilen.

§. 2451. Sind, ausser den Bodmereyforderungen, noch andere Gläubiger vorhanden: so wird die Priorität nach Vorschrift des Ersten Theils, Tit. XX. §. 321. sqq. bestimmt.

FUNFZEHNTER ABSCHNITT.

Von Fuhrleuten.

§. 2452. Die Inhaber öffentlicher Landkutschen, welche der Staat bestellt oder besonders privilegirt hat, um Reisende oder Sachen fortzuschaffen, werden Rhedern; und diejenigen, denen sie die Führung der Kutsche anvertraut haben, Schiffern gleich geachtet.

§. 2453. Dergleichen Landkutscher müssen also für alle Waaren und Sachen haften, die ihnen, und ihren dazu bestellten Leuten, zur Fortschaffung und Ablieferung an einen gewissen Ort übergeben worden.

§. 2454. Von dieser Verbindlichkeit können sie sich, gleich den Rhedern, durch Abtretung

des Wagens, der Pferde und deren Zubehör, ingleichen der Frachtgelder, befreyen; wenn nicht ſolche Umſtände vorhanden ſind, da eine Herrſchaft, nach Vorſchrift des erſten Theils, Tit. VI. §. 61. ſqq., auch für die unerlaubten Handlungen ihrer Dienſtboten einſtehen muſs.

§. 2455. In Abſicht der Verhaftung für die Geldſtrafen, wegen der von ihren Knechten begangenen Acciſe- und Zolldefraudationen, finden die Vorſchriften des §. 515. ſqq. Anwendung.

§. 2456. Zwiſchen den Inhabern der Landkutſche, und den von ihnen beſtellten Kutſchern oder Fuhrleuten, waltet eben das Verhältniſs ob, als zwiſchen Rhedern und Schiffern.

§. 2457. In Abſicht der Inhaber ſolcher Fähren, welche zum Ueberſetzen der Reiſenden beſtimmt ſind, finden gleiche Grundſätze ſtatt.

§. 2458. Das Verhältniſs zwiſchen Privatfuhrleuten, ingleichen Fuſsboten, und denjenigen, welche ſie gedungen haben, iſt nach den Vorſchriften des Erſten Theils, Tit. XI. Sect. VIII. §. 869-920. zu beurtheilen.

§. 2459. Dergleichen Fuhrleute müſſen jedoch allen Verluſt oder Schaden vertreten, welchen ſie, oder die von ihnen beſtellten Leute, auch nur durch ein geringes Verſehen verurſacht haben.

§. 2460. Beſonders müſſen ſie auch für das geringſte Verſehen haften, wenn der Schade oder Verluſt durch mangelhafte Beſchaffenheit des Fuhrwerks entſtanden iſt.

§. 2461. Ferner, wenn ſie wiſſentlich Waaren übernommen haben, bey deren Aufbewahrung und Tranſport, nach ihrer beſondern Natur und Beſchaffenheit, eine vorzügliche Sorgfalt und Vorſicht erfordert wird, und durch Verabſäumung derſelben Schade entſteht.

§. 2462. Ferner alsdann, wenn ſie, noch auſſer der Fracht, für die Aufſicht über die Waaren eine beſondere Belohnung angenommen haben.

§. 2463. In wie fern Fuhrleute verſchloſſene Briefe oder Pakete unter Vierzig Pfund mitnehmen können, iſt im Vierten Abſchnitte des Funfzehnten Titels verordnet.

§. 2464. Was Fuhrleute bey hohlen Wegen und engen Päſſen, ingleichen bey dem Ausweichen, zu beobachten haben, wird im Erſten Abſchnitte des Funfzehnten Titels vorgeſchrieben.

Staatliche Bibliothek Bamberg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Allgemeines Landrecht Für Die Preussischen Staaten

Bd.: Zweyter Theil

1794

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Jus.o.83(2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11750102-8